Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1963)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Urtenen, den 19. April 1963

Herren Grossräte,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession auf

Montag, den 6. Mai 1963

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14 Uhr 15** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Kantonalbank – Finanzdirektion
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft – Landwirtschaftsdirektion

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen – Baudirektion
2. Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs und die Beschaffung der finanziellen Mittel (Bestellung einer Kommission) – Direktion der Volkswirtschaft

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität – Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens
2. Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen – Direktionen der Finanzen und des Kirchenwesens
3. Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen; Abänderung – Polizeidirektion
4. Dekret vom 12. Sept. 1956/25. Febr. 1957 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft; Abänderung – Erziehungsdirektion

Vorträge der Direktionen

Präsidialabteilung

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden
3. Eingaben an den Grossen Rat

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche
3. Schaffung einer Seepolizei; Kredit
4. Verkehrspolizei; Anschaffung von Motorrädern; Kredit

Finanzdirektion

1. Nachkredite
2. Hypothekarkasse; Jahresrechnung 1962
3. Schweiz. Rotes Kreuz; Jubiläumsspende
4. Aufnahme einer Konversionsanleihe von 19 Mill. Franken
5. Beschaffung einer neuen elektronischen Rechenanlage für die Universität und die kantonale Verwaltung; Kredit
6. Käufe und Verkäufe von Domänen

Kirchendirektion

Ablösung der Unterhaltspflicht für das Kirchengebäude von Ferenbalm

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen
2. Hygienisch-bakteriologisches Institut; Anschaffung eines Hochleistungs-Elektronenmikroskopes; Kredit
3. Abegg-Stiftung Bern; Beitrag

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten
2. Flusskorrektionen
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge
4. Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957

5. Alpar AG; Beitrag zur Deckung von Abschreibungsrückständen

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe
2. Verbauungs- und Aufforstungsprojekte; Beiträge
3. Waldweganlagen; Beiträge

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen; Beiträge

Direktion des Fürsorgewesens

1. Erziehungs- und Verpflegungsheime; Bau- und Einrichtungsbeiträge
2. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»; Beitrag

Direktion des Gesundheitswesens

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler
2. Schaffung einer schweiz. Zentralstelle für klinische Tumorforschung; Beitrag

Motionen, Postulate, Interpellationen und Schriftliche Anfragen

Motionen

1. Dr. Cattin – Zulagen für die berufliche Ausbildung für Kinder über 16 Jahren
2. Abbühl – Bestellung einer kantonalen Kommission für baukünstlerische ästhetische Fragen
3. Hirt (Utzenstorf) – Revision des Steuergesetzes (Besteuerung der Staatsbanken)
4. Boss – Aufwertung der Primarschule
5. Klopfenstein – Beiträge an die Gemeinden für Schneeräumungsarbeiten auf Staatsstrassen
6. Frosio – Instandstellung der Mannschaftskaserne Bern
7. Dr. Schaffroth – Fahrverbot für Tankwagen von Studen bis Lyss
8. Kunz (Thun) – Revision des Steuergesetzes (Besteuerung der Staatsbanken)
9. Dr. Schaffroth – Abänderung des Gesetzes über die Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten
10. Kästli (Bolligen) – Abänderung von Art. 6 [4] des Gesetzes über die Bauvorschriften
11. Weber – Abwasserreinigung im Unterlauf der Birs
12. Fleury – Ausweichstellen auf schmalen, gewundenen Strassen

Postulate

13. Boss – Umfahrungsstrasse Ringgenberg
14. Dr. Achermann – Freilichtmuseum für bäuerliche Bauten
15. Kautz – Seuchenpolizeiliche Massnahmen
16. Freiburghaus (Rüfenacht) – Errichtung von Seminarklassen im Emmental
17. Müller (Belp) – Raumverhältnisse auf der Station Belp
18. Fafri – Förderung des natürlichen Schutzes von Schiene und Strasse
19. Huwyler – Einführung von italienischen Schulklassen für Gastarbeiterkinder
20. Oberländergruppe BGB-Fraktion (Burger) – Zukunft der Schiffsbetriebe Thuner- und Brienzersee
21. Borter – Schaffung eines schweiz. Freilichtmuseums
22. Delaplace – Errichtung einer gemischten Seminarklasse in Biel
23. König (Walkringen) – Ausserordentliche Beiträge bei Schneeräumungsarbeiten
24. Bischoff – Revision des Steuergesetzes (Besteuerung der Staatsbanken)
25. Broquet – Errichtung einer Tiefbauabteilung am Technikum Biel
26. Kohler – Herabsetzung der Schulgelder an den höheren Lehranstalten
27. Schilling – Einführung einer Minimalsteuer auf dem Umsatz
28. Boss – Besoldung von Lehrkräften mit heilpädagogischer Schulung
29. Michel – Nufenenpaßstrasse
30. Dr. Staender – Koordinierung der Aufnahmeexamen in das staatl. Lehrerseminar und das Seminar Muristalden
31. Anklin – Erhaltung des Waldbestandes in Stadtnähe
32. Fleury – Gebäude für Motorfahrzeugexperten in Delsberg

Interpellationen

33. Stauffer (Gampelen) –Bauliche Bedürfnisse der Arbeitsanstalt St. Johannsen
34. Favre – Zugverbindungen Biel – La Chaux-de Fonds
35. Lachat – Instandstellung des «Rotbad» (Diemtigental)
36. Stauffer (Büren a. A.) – Unterweisungsunterricht
37. Marthaler – Ausbau des Technikums Biel
38. Nobel – Nachforschungen beim Einbürgerungsverfahren
39. Stauffer (Gampelen) – Übernahme der Kosten für die Räumung von Schneeverwehungen im Seeland
40. König (Grosshöchstetten) – Unterstützung der Süssmostaktionen
41. Stauffer (Büren a. A.) – Interpretation von Art. 104 des Feuerwehrdekretes
42. Schädelin – Errichtung von Jugendheimen
43. Freiburghaus (Rüfenacht) – Ungleiche Behandlung der Gemeinden bei Staatsbeiträgen an Kanalisationen

44. Brawand – Sicherung der Skischul- und Skiabfahrt-Gelände
45. Jaggi – Erlass der Motorfahrzeugsteuer für Invalide
46. Dr. Ackermann – Schulkostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder
47. Hofmann (Burgdorf) – Familienzulagen an das Kleingewerbe
48. Dr. Winzenried – Konjunkturdämpfungsmassnahmen
49. Kunz (Oey-Diemtigen) – Subventionierung von Wegstrecken mit Hartbelag im Berggebiet
50. Augsburger – Gewässerschutzpolizei
51. Binggeli – Strassenkorrektion Mamishaus – Gambach
52. Schnyder – Rekrutierung des Nachwuchses für den landwirtschaftlichen Beruf
53. Wisard – Korrektion des Strassenstückes Münster – Gänsbrunnen
54. Rohrbach – Sonderkurs für Kindergärtnerinnen

Schriftliche Anfragen

55. Voyame – Rückerstattung der Gastarbeitergebühr in der Landwirtschaft
56. Wandfluh – Autotunnel Kandersteg – Adelboden
57. Hofmann (Burgdorf) – Heizungsverhältnisse im Schloss Burgdorf
58. Droz – SBB-Linie am linken Bielerseeufer
59. Dr. Staender – Bahnbetrieb auf den GBS-Linien
60. Brahier – Fakultativerklärung des Fortbildungsunterrichtes für im Kanton ansässige Ausländer
61. Boss – Natur- und Heimatschutz
62. Klopfenstein – Sicherung der Stegweidkurve auf der Strasse Spiez – Frutigen
63. Blatti – Revision des kantonalen Eisenbahngesetzes
64. Tanner – Steuerabzug für trockenheitgeschädigte Landwirte
65. Bischoff – Wildgräben längs der Waldstreifen
66. Abbühl – Verwendung von Winterreifen mit Stahlgreifstiften
67. Michel – Auszahlungsvorschriften der Brandversicherungsanstalt im Schadenfalle
68. König (Grosshöchstetten) – Bauliche Verbesserungen im Bahnhof Konolfingen
69. König (Grosshöchstetten) – Unterführung der Strasse Burgdorf – Thun/Worb – Biglen
70. Dr. Schorer – Herausgabe einer neuen revidierten Gesetzessammlung
71. Krauchthaler – Aufnahmeprüfung im Herbst für den Sonderkurs der Kindergärtnerinnen

* * *

Wahlen

1. Der Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Zwei Mitglieder der Justizkommission infolge Erhöhung der Mitgliederzahl
5. Der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrates

* * *

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Präsidialabteilung
3. Justizdirektion
4. Erziehungsdirektion

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Adolf Blaser

Hängige Geschäfte

1. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; Abänderung
2. Motion Dr. Bratschi – Revision des Gemeindegesetzes
3. Postulat Arn – Vereinfachung der Forstrechnungen der Gemeinden

Erste Sitzung

Montag, den 6. Mai 1963,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Arni (Bangerten), Christen (Bern), Gobat, Hadorn, Hubacher, Kästli (Ostermundigen), Kunz (Thun), Mäder (Ipsach), Petignat.

Präsident. Ich eröffne die Maisession und begrüsse Sie, verehrte Ratskollegen, wie den Herrn Regierungspräsidenten und die Mitglieder der Regierung.

Der Rat hat ein reich befrachtetes Arbeitsprogramm vor sich. Ich hoffe, dass es speditiv und trotzdem gründlich erledigt werden kann.

Die Fraktionspräsidenten beauftragen mich, im Namen sämtlicher Fraktionen folgende Erklärung bekanntzugeben:

Freitag, den 26. April 1963, kurz vor Mitternacht, brannte der grosse Bauernhof «Les Joux-Derrière» bei Les Genevez vollständig nieder. Er war nicht zu retten. Trotzdem der grosse Viehbestand gerettet werden konnte, blieb der Grossteil des Mobiliars in den Flammen. Der Sachschaden wird auf rund Fr. 500 000.— geschätzt. Der Hof wurde im Jahr 1957 durch den Staat Bern gekauft und durch Beschluss des Grossen Rates der Eidgenossenschaft abgetreten für den geplanten Train- und Kavalleriewaffenplatz.

Es wurden maschinengeschriebene Flugblätter aufgefunden mit folgendem Text, den ich in deutscher Übersetzung bekanntgebe:

«Freiberger, Freibergerinnen! Die Berner Regierung hat Euch in Zusammenarbeit mit dem EMD wie ein Stück Vieh verkauft. Sie hat Euer Land verkauft, um darauf ein trügerisches Pferdezentrum zu errichten. Aber ihr, ihr wisst, dass in absehbarer Zeit Atomraketen-Abschussrampen auf Eurem Boden erstellt werden. Ihr habt keine Möglichkeit, Euch rechtlich zu wehren.

Aber Ihr seid nicht allein. Aus dem Willen des verletzten, verhöhnten, aber würdigen jurassischen Volkes ist die «Front de libération jurassien», FLJ, entstanden, die keine Mittel scheut, um Eure Freiheit zu verteidigen. Heute geben wir Euch davon einen neuen Beweis; durch die Zerstörung der verstaatlichten Besitzung Joux-derrière durch die Zone 4.

Bauern, Bäuerinnen, wir zählen auf Eure Unterstützung.

Für Freiheit und Würde
Front de libération jurassien.»

Diesem Terrorakt gingen voraus: Brandstiftungen bei Saignélegier und Delsberg, Besudeln des Denkmals auf Les Rangiers, Verschmieren von Signaltafeln und Steinwürfe an die Front des regierungsrätlichen Extrazuges kurz nach seiner Ausfahrt aus dem Bahnhof Pruntrut anlässlich der festlichen Einweihung des renovierten Schlosses.

Wenn dies gewöhnliche Lausbübereien und im Brandfall Les Genevez das Werk eines Pyromanen wären, dann könnte man, abgesehen von der Aufgabe der Polizei, die in diesem Brandfall mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Täter zu eruieren hat, zur Tagesordnung übergehen.

Diese Aktionen richten sich aber mit Ausnahme der Brandstiftung in Les Genevez nicht gegen einen einzelnen Bürger unseres Staates, sondern gegen den Staat selber und nun auch gegen die Eidgenossenschaft.

Es ist das Werk von Fanatikern, die, besessen von einer Idee, derartige Terroraktionen begehen. Und da ist es nun wohl ohne Zweifel so, dass dieser Fanatismus den Ausfluss einer extremen politischen Agitation darstellt.

Sich nach Sprachen trennen, absondern und die entsprechenden Leidenschaften nähren, das kann jedes Volk. Aber nicht ein jedes vermag Sprachgrenzen zu überwinden. Der zweisprachige Kanton Bern und die viersprachige Schweiz haben in der Welt deshalb Ansehen erworben, weil sie in der Kunst des friedlichen Zusammenlebens zwischen verschiedenen Sprachstämmen bis dahin Einzigartiges geleistet haben.

Deshalb verurteilt der Grosse Rat diese Brandstiftung scharf. Zugleich erklärt er seine Sympathie der jurassischen Bevölkerung, die in ihrer Gesamtheit mit diesen kriminellen Taten nicht identifiziert werden darf.

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die Präsidentenkonferenz macht folgende Mitteilungen:

Die im Kreisschreiben aufgeführten Geschäfte sind verhandlungsbereit.

Für die Vorberatung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wurde die grossrätliche Kommission nicht mehr aufgeboten, da der Gesetzesentwurf im November 1962 in erster Lesung ohne Abänderungen angenommen wurde. Der Regierungsrat betrachtet das Ergebnis der ersten Lesung als Vorlage für die zweite Lesung.

Zur Vorberatung des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs ist eine Kommission von 19 Mitgliedern zu bestellen.

In der Kommission für das Gesetz über die Kantonalbank wurde Herr Brechbühl durch Herrn Trachsel ersetzt, weil es Herrn Brechbühl nicht möglich war, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.

Das Dekret betreffend die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft wird, da die Staatswirtschaftskommission zu stark mit Geschäften belastet ist, der Kommission für das Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren übertragen. In dieser Kommission wird Herr Schorer, da er nicht an den Beratungen teilnehmen kann, durch Herrn Haltiner ersetzt.

Die Stellungnahme des Regierungsrates zu den parlamentarischen Eingängen wurde den Ratsmitgliedern ausgeteilt.

Die Wahlen finden am Mittwoch, 15. Mai, um 9.30 Uhr, statt.

Hängig für die Beratung ist das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, die Motion Dr. Bratschi betreffend Revision des Gemeindegesetzes und das Postulat Arn betreffend Vereinfachung der Forstrechnung der Gemeinden. Die Motion und das Postulat wurden im Einverständnis mit den betreffenden Herren auf die Septembersession verschoben.

Herr Grossrat Hadorn, Chef der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, kann an dieser Session nicht teilnehmen; er muss sich in diesen Tagen einer Operation unterziehen. Seine Fraktion wird durch Herrn Grossrat Alfred Fankhauser vertreten.

Herr Grossrat Kästli befindet sich wegen einer Operation im Spital.

Ich nehme an, der Grosse Rat sei einverstanden, dass wir diesen beiden Kollegen unsere besten Wünsche zur Genesung übermitteln.

Wir werden in der nächsten Woche versuchen, über die Sessionsdauer zu beschliessen. Der Entscheid wird schwierig sein, weil das Strassenbaugesetz erst gegen Ende der Session zur Behandlung gelangt.

Der Regierungsrat wird zu Motionen und Postulaten, die er entgegennimmt, nur kurz sprechen, und ich bitte die Ratsmitglieder, sich in solchen Fällen in der Begründung ebenfalls kurz zu halten.

Einladungen

Präsident. Die Feier für den neu zu wählenden Grossratspräsidenten wird am Mittwoch in acht Tagen, am 15. Mai, in Ursenbach stattfinden. Wir werden keine Nachmittagssitzung abhalten. Um 15.04 Uhr wird der Zug von Bern nach Langenthal abfahren. Dort findet ein Empfang statt. Um 16.30 Uhr fahren wir nach Kleindietwil und marschieren von dort nach Ursenbach. Die Feier wird im »Löwen» stattfinden. Die Rückkehr nach Langenthal erfolgt mit Postauto und von dort mit Schnellzug nach Bern, Ankunft 23.41 Uhr. Die Einladungen erfolgen durch die Gemeinde Ursenbach.

Der Grosse Rat wurde zum Besuch der BEA eingeladen, und zwar auf Donnerstag, 16. Mai, 11 Uhr.

Weiter lädt der Berner Männerchor für den Grossratsabend vom 13. November 1963 ins Casino ein. Wenn dieses Datum nicht passen sollte, müssten wir jetzt Bescheid geben.

Tagesordnung

Expropriation in der Gemeinde Frutigen

(Beilage 14, Seite 134)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Freiburghaus, Laupen, Präsident der Justizkommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kindergarten in Courfaivre; Beitrag

(Beilage 14, Seite 135)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulhausanlagen und Lehrerwohnungen in Ersigen, Rossemaison, Wynigen, Cornol, Ostermundigen, Wangelen (Buchholterberg), Hausen (Meiringen), Sangernboden (Guggisberg), Brienz

(Beilage 14: Ersigen S. 136, Rossemaison S. 137, Wynigen S. 138, Cornol S. 139, Ostermundigen S. 140, Wangelen S. 152, Hausen S. 153, Sangernboden S. 154, Brienz S. 156)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulhausanlagen in Riggisberg und Zäziwil

(Beilage 14, Seiten 156 bis 157, französische Beilage Seite 156 bis 158)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Hochleistungs-Elektronenmikroskop der Universität Bern

(Beilage 14, Seite 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Abegg-Stiftung Bern; Beitrag

(Beilage 14, Seite 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Primarschulhaus und Lehrerwohnhaus in Britternmatte (Rüeggsau), Dürrenroth, Balm (Meiringen)

(Beilage 14: Britternmatte S. 166, Dürrenroth S. 168, Balm S. 168)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Präsident. Nach der alten Geschäftsordnung des Grossen Rates hat es über Motionen und Postulate keine Diskussion gegeben, wenn der Regierungsrat die Motion oder das Postulat angenommen hat und es aus dem Rate nicht bekämpft wurde. Der Grosse Rat hat in diesem Fall die Diskussion auch nicht beschliessen können. Nach neuer Geschäftsordnung ist das nun möglich. Der Artikel 64 lautet: «Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so darf nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen, sofern der Rat nicht Diskussion beschliesst.» Der letzte Zusatz war früher nicht enthalten. Der Rat erwartet, dass trotz dieser hier gegebenen Möglichkeit die Verhandlungen flüssig vor sich gehen.

Motion des Herrn Grossrat Boss — Aufwertung der Primarschule

(Siehe Seite 39 hievor)

Boss. Wir haben in bezug auf die höhere Schulbildung in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht. Mit meiner Motion möchte ich den Kindern vermehrte Bildungsmöglichkeiten verschaffen, die in weiten Landgebieten noch keine Schulung geniessen. Hilfsklassen sind dünn gesät, obschon Schüler dafür vorhanden wären. Da und dort sitzen solche Schüler in den Primarschulen und belasten die Klasse und das Gewissen der Lehrkraft, ohne dass diese Schüler etwas profitieren könnten. Das sind die bedauernswerten mehrfachen Repetenten, die manchmal im fünften oder sechsten Schuljahr aus der Schule kommen.

Andere Kinder, die nur praktisch bildungsfähig sind, entbehren ebenfalls der Möglichkeit, die Fähigkeiten, die sie in sich tragen, zur Entfaltung zu bringen. Ein heilpädagogisches Tagesheim in Interlaken hat gezeigt, dass die Entwicklung der Fähigkeiten auch in Landbezirken möglich ist und dass genügend Anwärter vorhanden sind, dass aber das Transportproblem gelöst werden muss.

Mit meiner Motion verlange ich, dass durch vermehrte Gründung von Hilfsklassen und Tagesheimen den Kindern, damit auch den Eltern, so rasch wie möglich geholfen werde. Es muss dabei nicht nur das Transportproblem durch Beiträge des Staates gelöst werden. Man muss auch die heikle Frage lösen, wer die Einweisung in die Hilfsklasse auf dem Lande vornehmen soll. Es ist nicht so leicht wie in der Stadt, die Einweisung allein auf die Schultern der Lehrkraft zu legen.

In meiner Motion strebe ich an, dass der Staat an die manchmal beträchtlich weiten Schulwege, die per Auto oder Bahn zurückgelegt werden müssen, Beiträge leistet.

Ich haben nun vernommen, dass Regierungsrat Moine die Motion nur als Postulat annehmen will. Ich halte aber an der Motion fest, denn die Gründung von Hilfsklassen stockt seit Jahren auf dem Lande, trotzdem gewisse Möglichkeiten vorhanden wären. Ich bitte also, die Motion anzunehmen und danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes en train d'étudier la revision, ou la refonte, de la loi sur l'école primaire. Nous avons déjà nommé une commission extraparlementaire dont font partie sept à huit membres du Grand Conseil. Cette commission se mettra au travail dans le courant de l'été, avec un but précis: la mise en valeur de l'école primaire et l'adaptation de la loi actuelle aux exigences nouvelles.

Je ne combats pas les idées de M. Boss; elles méritent d'être retenues, mais sans caractère impératif: a) encourager la création, en nombre accru, de classes auxiliaires. Nous sommes d'accord. b) Encourager également la création de homes journaliers. C'est une question à l'étude bien qu'elle soit l'affaire de la Direction des œuvres sociales, et non pas de l'instruction publique. c) Subventionner le transport d'élèves pour ces classes spéciales. C'est aussi une question à l'étude. d) Edicter des instructions nécessaires afin que les élèves soient recrutés pour ces classes. Nous sommes d'accord.

Je regrette seulement, que ces idées soient présentées sous forme de motion. J'espère, par la commission extraparlementaire, favoriser le recrutement de ces classes auxiliaires. Seulement, nous ne pouvons pas recourir à des mesures anticonstitutionnelles et autoritaires. L'enfant appartient d'abord à sa famille. La famille a une seule obligation, d'après la constitution: c'est de lui faire fréquenter l'école. Si un enfant est déficient, je doute qu'on puisse obliger les parents à l'envoyer dans une classe auxiliaire. En démocratie, on convainc mais on ne décide pas brutalement.

Je souhaite que les communes se groupent pour ouvrir des classes auxiliaires ou des homes. C'est leur affaire; ce n'est pas la nôtre. Nous devons les encourager. Nous sommes prêts à étudier toutes les possibilités de subventionner les transports, mais la question est en suspens tant que nous ne connaîtrons pas l'arrêté d'exécution de la loi fédérale sur l'assurance invalidité.

Si l'arrêté d'exécution prévoit une aide aux enfants déficients, ce ne sera pas aux cantons ou aux communes de se substituer à l'aide fédérale. Je puis assurer M. Boss que cette question sera examinée.

M. Boss demande l'ouverture accrue de homes. C'est une simple possibilité. Si des homes nouveaux s'ouvrent par les soins des communes ou de groupes de communes, ils seront aidés par un fonds spécial prévu par la loi sur les œuvres sociales.

Le Conseil-exécutif est prêt à reconnaître des homes d'enfants susceptibles de développement. Si

des directives doivent être établies, elles ne le seront pas seulement par la Direction de l'instruction publique, mais d'entente avec la Direction des œuvres sociales et la Direction de justice, les autorités tutélaires ne pouvant pas être ignorées.

En résumé, j'accepte la corbeille d'idées de M. Boss comme un postulat à transmettre à la commission extraparlementaire que nous venons de désigner. Mais vis-à-vis de cette commission, il y aurait une certaine impolitesse à nous lier. Ce postulat ne dormira pas dans un tiroir. Il sera transmis dans trois semaines ou un mois à la commission extraparlementaire qui étudie la revision de la loi sur l'école primaire.

Präsident. Der Motionär erklärt, an der Form der Motion festzuhalten.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 53 Stimmen
Dagegen ..... 52 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Freiburghaus (Rüfenacht) — Errichtung von Seminarklassen im Emmental

(Siehe Seite 85 hievor)

Freiburghaus (Rüfenacht). Wenn wir im Postulat die Forderung stellen, auch im Emmental Seminarklassen zu errichten, so müssen wir ungefähr ein Bild darüber haben, wie es gegenwärtig um die Lehrerausbildung steht. Der Lehrermangel ist zum zentralen Schulproblem geworden. Wir haben für Millionen von Franken Schulhausbauten subventioniert. Das ist nötig. Damit haben wir aber noch nicht die notwendigen Lehrer.

Ohne Lehrer ist hingegen überhaupt keine Ausbildung möglich. Seit zehn Jahren haben wir nun Lehrermangel. Man hat immer wieder bewiesen, dann und dann sei dieser Mangel behoben. Aber die Statistik hat nie gestimmt, der Lehrermangel ist grösser als je. Man prophezeite, im Jahr 1959 würde ein Wendepunkt eintreten. Man beklagte, dass die Lehrerinnen früh heiraten und dass die Abwanderung in andere Berufe gross sei, in abgelegenen Schulorten werde die Schülerzahl kleiner, andernorts nehme sie zu, und es müssten neue Klassen eröffnet werden.

Wenn wir die Entwicklungslinie verfolgen, sehen wir, dass die verantwortlichen Organe den weiteren Verlauf viel zu spät erkannten. Es liegt nicht in erster Linie an der Erziehungsdirektion, dass das Problem nicht früh genug erkannt wurde.

Wir müssen heute in vielen Gremien anders denken als früher. Es nützt nichts, in der Presse und in Zeitschriften über die Schwierigkeiten der Nachwuchsförderung zu reden, wenn wir nicht zu einer anderen Praxis übergehen. Seit einem Jahr ist ausserordentlich viel gegangen. Wir sind dafür dankbar. Was man aber in zehn Jahren verpasst hat, kann man nicht in einem Jahr korrigieren. Man hat viel zu wenig erkannt, dass die Zeiten vorbei sind, wo in guten Sekundarschulen die zwei oder drei Besten der Klasse den Lehrerberuf ergreifen. Die Struktur hat sich geändert. Wir müssen auf andere zurückgreifen. Man hat nicht beachtet, dass gerade in den vielen kleinen Landsekundarschulen die Reserven für den Lehrerberuf sind. Die Schwierigkeit liegt darin, dass Kleinbauern und kleine Handwerker es beim heutigen Ausbildungssystem nicht vermögen, eines ihrer Kinder den Lehrerberuf ergreifen zu lassen.

In abgelegenen Gegenden sind die Kinder gleich begabt wie andernorts. Schwarzenegg-Buchholterberg hat im Jahre 1952 eine dreiklassige Sekundarschule erhalten. Man hat dort im ersten Jahr die ganze erweiterte Oberschule – dannzumal nur mit Französisch – als Sekundarschule hinübergenommen. Vor drei bis vier Jahren wurde die Sekundarschule auf vier Klassen und dieses Frühjahr auf fünf Klassen ausgebaut. In diese Sekundarschule sind in etwas über zwölf Jahren 185 Schüler eingetreten. Vorher ereignete sich nicht alle Jahre, dass von dort ein Schüler nach Steffisburg zur Sekundarschule ging. Bis heute sind aus der Sekundarschule von Schwarzenegg-Buchholterberg 15 Schüler nachher Lehrer geworden, 13 Lehrerinnen, 5 sind in Haushaltungsseminarien und 5 sind in Gymnasien. Über 20 % der Schüler traten demnach in die Mittelschule ein, während früher praktisch niemand diesen Weg einschlagen konnte. Das zeigt doch, wo man ansetzen muss. Ich habe dort mit den Bauern und Handwerkern gesprochen. Es ist übertrieben, zu sagen, dann würde niemand die angestammte Arbeit mehr ausführen. Wir haben so grosse Reserven, dass man wohl aus jedem abgelegenen Schulhaus ein Kind ins Seminar schicken könnte. Aber es muss organisatorisch die Möglichkeit hiefür bestehen. Das ist das zentrale Problem. Beispielsweise wurde zur Frage des Lehrermangels an den Volksschulen in der Bundesrepublik Westdeutschland und Berlin ein Büchlein herausgegeben, worin steht: «Der Lehrermangel ist nicht die Knappheit irgendeines Berufes, sondern eine Knappheit, von der das Gedeihen aller Berufe indirekt abhängt. Er ist ein weder standespolitisch noch örtlich begrenztes Problem, sondern ein nationaler Notstand ersten Ranges.»

Ich glaube, alle Berufe haben ein Interesse, dass wir mehr Mittelschüler erhalten. Beispielsweise die Landwirtschaft leidet enorm unter dem Mangel an geschulten Landwirten, Landwirtschaftslehrern usw. Auch an Technikern fehlt es. Aber die Reserven können wir heute noch nicht ausschöpfen, weil gewisse Voraussetzungen für die Jungen hiefür nicht erfüllt sind.

Der Sprechende hat seinerzeit in einer Motion ein Verpflegungsheim verlangt. Wir können nicht in jeder abgelegenen Gegend ein Sekundarschulhaus bauen. Das wäre zu teuer, auch wäre ein rationeller Betrieb gar nicht möglich. Aber man sollte den Kindern jener Gegenden ermöglichen, einen weiterführenden Beruf zu erlernen. Das wäre möglich, wenn dort, wo die Schulen sind, Verpflegungsheime bestünden. Dann wäre es den Eltern finanziell möglich, die Kinder zu schulen. Ich erhalte immer wieder Briefe solcher Väter. Neuestens schreibt mir ein Vater: «Nun ist aber der Preis für ein Zimmer Fr. 270.— im Monat. Das Schulgeld beträgt Fr. 370.—. Alles in allem kostet dann die Ausbildung im Jahr rund Fr. 5000.—.» Hier han-

delt es sich um ein Mädchen. Wir haben für dessen Ausbildung keine ordentlichen Stipendien. Herr Paul Dübi schüttelt den Kopf. Ich werde ihn fragen, auf welche Weise man für das Mädchen ein Stipendium erhält. Es erhält wohl etwas, wenn es ins Seminar eintreten kann. Aber wer garantiert dem Vater, dass das Mädchen im nächsten Frühjahr aufgenommen wird? Wir haben in der Beziehung schlechte Erfahrungen gemacht. Man hat gegen die Primarschule in allen andern Schulen ein Vorurteil. Ich habe selbst ein Kind, das aus geographischen Gründen nicht in die Sekundarschule konnte, und nun muss ich am eigenen Leibe erfahren, wie gross die Vorurteile sind. – Ich habe den Staatskalender durchgeschaut. Die Kommissionen sind merkwürdig zusammengesetzt, die doch gewisse Verantwortlichkeiten tragen. Die, welche über solche Angelegenheiten bestimmen, haben noch nie in einer Schulkommission mitgemacht, die den Lehrermangel in aller Schärfe spürt. Sie haben noch nie ein eigenes Kind gehabt, das alle Nachteile des Lehrermangels direkt zu spüren bekam. –

Für die Buben haben wir in Hofwil glücklicherweise die Fortbildungsklasse, mit der wir gute Erfahrungen machen. Wir müssen nun auch für die Mädchen etwas vorkehren, müssen ihnen Gelegenheit geben, sich weiter zu schulen.

Kürzlich habe ich in der Berner Tagwacht einen Aufsatz gelesen, von Direktor Keller, der vom Terror der Fachlehrer schreibt. Ich gebe ihm recht, wir haben einen Terror der Fachlehrer, und wir haben vielfach Fachlehrer, die ob ihrem Fachstudium das Verständnis für diese Dinge verloren haben.

Wir müssen uns überlegen, wozu wir im Seminar Leute ausbilden. Natürlich braucht es Allgemeinbildung. Aber es ist nicht richtig, Buben und Mädchen zurückzuweisen, von denen man durch die bisherigen Lehrer erfahren konnte, dass sie Lehrgeschick hätten. Wer gut Trigonometrie versteht, ist nicht unbedingt auch ein guter Lehrer. Wichtig sind doch pädogogisch-psychologisches Geschick. Solange man mir nicht beweist, dass in den Seminarien die Schüler mit den besten Leistungen auch die besten Lehrer werden, behaupte ich, dass wir in bezug auf die Aufnahme ins Seminar umdenken müssen.

Die Folgen des Lehrermangels werden immer drastischer. Über die Sekundarschule Aarberg lasen wir in der Zeitung, dass 36 Kinder – wahrscheinlich kamen sie aus Nebenaus-Gemeinden – nicht in die Sekundarschule haben aufgenommen werden können. Interessant ist die Begründung, und die gleichen Beobachtungen machten wir im ganzen Kanton. Der Schulpräsident hat bei Gelegenheit erklärt: Wir haben die Kinder nicht aufnehmen können, weil sie in ihrer Schule zuhause wegen des Lehrermangels nicht genügend vorbereitet werden konnten. Solche Kinder gibt es Tausende im Kanton Bern. Ich habe persönlich erfahren, welche Weichenstellung das für das spätere Berufsleben bedeutet. Wir kennen den Fall Wyssachen. – Der Schulinspektor hat seinerzeit der Gemeinde erklärt: Jetzt müsst Ihr eine Klasse eröffnen und trennen. – Gegen grosse Widerstände in der Gemeinde versuchte man die Frage zu lösen. Ein neues Schulhaus kam nicht in Frage. Man hat einen Anbau beschlossen, hat im Sommer im Wald in einem Plastikhaus und in einer Baracke Schule gehalten. Jetzt, wo das Gesuch gestellt wurde, die Klases zu eröffnen, wurde es abgelehnt, weil wir niemanden haben, die Klasse zu betreuen. Die Verantwortlichen hielten ihren Rücken hin, haben das Anliegen forciert und müssen nun mit Absagen vor die Gemeinde gelangen. Stellen Sie sich vor, was das für die Behördemitglieder bedeutet!

Ein Beispiel einer grösseren Gemeinde: Dort sagte mir ein Gemeindepräsident: Was soll ich machen? – Es gibt ein Formular bei Lehrerwahlen, darin steht: «Durch die Wahlbehörde ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften mit ... Stimmen von ... anwesenden Stimmberechtigten, gestützt auf Artikel 33 des Primarschulgesetzes, folgende definitive Lehrerwahl getroffen worden ...» Er hätte blanko unterschreiben sollen vor der Gemeindeversammlung, um den «Gewählten» in die Versicherung aufnehmen zu können. Er müsse etwas machen, das ungesetzlich ist, das andernorts mit Gefängnis bestraft würde. – Das sind Zumutungen gegenüber einem Gemeindepräsidenten, der dann die Verantwortung zu tragen hat. Ich mache dem Schulinspektor keinen Vorwurf, er hat es nur gut gemeint.

Solche Zustände dürfen nicht bestehen bleiben. Auf der Erziehungsdirektion arbeitet man mit Hochdruck, um die Zustände zu normalisieren. Ich bin sehr gespannt auf die Statistik, die ich in meinem Postulat verlangt habe. Sie ist leider noch nicht fertig. Ich behaupte, dass der Kanton Bern einer der wenigen Kantone in der Schweiz hätte sein können, der genügend Lehrer haben könnte. Stellen Sie sich die Chance des Kantons Bern vor, wenn man die genützt hätte! Wir hatten in den letzten zehn Jahren genügend Anwärter. Es gibt keinen Beruf, der so attraktiv auf die jungen Leute wirkt, wo so viele Anmeldungen sind und wo so viele zurückgestellt werden wie im Lehrerberuf. Das ist bedauerlich. Ich bin überzeugt, wir hätten genug Lehrer ausbilden können, wenn man etwas anders zu denken gelernt hätte.

Eine weitere Angelegenheit, die mich seit Jahren beschäftigt, ist die Tatsache, dass wir in Nebenausschulen auch an der Oberstufe ununterbrochenen Lehrerwechsel haben. Oft alle Viertel- oder Halbjahre (Militärdienst) wechselt der Lehrer. Wir haben Kinder im Kanton Bern, die nach ihrer Schulpflicht gegen 40 Lehrer gehabt haben. Wie können zum Beispiel 19jährige Lehrerinnen Schülern, die fast ebenso alt sind, staatsbürgerlichen Unterricht erteilen? Unser früherer Kollege Steinmann ist sehr für die staatsbürgerliche Erziehung eingetreten. Was will ein 20jähriger Jüngling über Lebenserfahrungen und Staatspolitik erzählen? Es ist bedauerlich, dass in grossen Ortschaften und Städten noch heute etwa 100 Lehrer, wovon 4 eidgenössische Obersten, als Babysitter im dritten Schuljahr wirken sollen. Es ist nicht richtig, 100 der besten Lehrer dort einzusetzen. (Präsident: Die Redezeit ist abgelaufen.) Ich kann mich kurz fassen. Die Neue Zürcher Zeitung hat die Probleme auch behandelt und geschrieben: «Der springende Punkt ist die Biederkeit. Statt dass es einmal heisst: Gebt uns mutige, eigenwillige Männer, die waghalsig sind, heisst es im-

mer: Gebt uns Männer, die nichts verderben. Solcher Biedersinn ist auf die Dauer geisttötend und nicht schöpferisch.»

Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen. Es ist eines der dringendsten Probleme im Kanton Bern, dessen Lösung sich nachher auf alle Sparten und Berufe auswirkt.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas suivre M. Freiburghaus dans toutes ses considérations. Il est très optimiste au sujet de tous les candidats qui se présentent aux écoles normales. J'aimerais qu'il soit pendant trois ou quatre ans directeur d'un séminaire. Peut-être verrait-il la différence qu'il y a entre la quantité des inscriptions et la qualité des séminaristes.

Je reconnais que son postulat est dans la ligne de nos préoccupations. Je ne veux pas reprendre tous ses arguments qui ont peu de rapport, je le dis franchement, avec l'ouverture d'une école normale dans l'Emmental.

Je suis d'accord avec M. Freiburghaus que la pénurie d'enseignants continue malgré les mesures énergiques et massives que nous avons prises. Cette pénurie est due à l'accroissement de la population et à la répartition inégale de cet accroissement. La population des villages se maintient; on ne peut pas y supprimer les classes. La population des régions urbaines et suburbaines s'accroît très vite et l'ouverture de classes nouvelles s'impose. Nous avons le désir de supprimer les classes à effectifs nombreux. L'idéal serait des classes de 22 à 30 élèves.

Je l'ai dit maintes fois à cette tribune, le recrutement des instituteurs est de plus en plus difficile par suite de l'attrait de certaines professions où les conditions économiques, politiques et sociales sont meilleures. Nous ne pouvons cependant pas prendre la responsabilité de confier des classes à des personnes qu n'ont pas la culture suffisante, ou le caractère, ou la préparation professionnelle nécessaires. C'est très bien de dire qu'il y a des centaines de candidats et candidates mais, lorsqu'on les examine, on a parfois de rudes déceptions.

Nous sommes d'accord avec M. Freiburghaus que les localités retirées suffrent plus que les villes de mutations fréquentes. Cependant – et M. Freiburghaus ne me contredira pas – depuis 3 ou 4 ans, ce phénomène se ralentit grâce aux constructions de maisons d'habitation pour le corps enseignant. La campagne a des constructions exemplaires; elles coûtent cher à l'Etat; nous ne le regrettons pas. D'ailleurs la réclame la meilleure est faite par les instituteurs ayant quitté la campagne et qui le regrettent. Souvent, ils ont l'impression, dans les villes, d'être perdus dans la masse. Ils ne sont plus des régents avec une personnalité qui s'affirme et se marque pendant 15 ou 20 ans, c'est-à-dire une génération. Ils ont souvent l'impression d'être des fonctionnaires de l'enseignement.

Conformément au désir de M. Freiburghaus, nous avons envoyé un questionnaire ad hoc à toutes les écoles normales de l'ancien canton, écoles d'Etat et privées. Nous sommes en train de procéder au dépouillement et nous établirons un rapport pour la session de septembre. Nous connaîtrons, à ce moment, le nombre des inscriptions aux examens d'admission, le nombre d'admissions aux écoles normales, la répartition géographique des candidats admis. Au fur et à mesure de cette documentation, nous verrons où, comment et quand ouvrir de nouvelles écoles normales.

En principe, nous refusons des écoles normales trop grandes; elles ne doivent pas devenir des usines pédagogiques. Je rappelle que depuis dix ans, des classes parallèles se sont ouvertes à Hofwil, à Thoune, à Langenthal, à Bienne, à Spiez et à Berne.

Si quelque chose doit être fait, il est évident que c'est l'Emmental qui aura la priorité, sous la condition que l'étude des documents de notre enquête prouve que l'Emmental fournira assez de candidats et candidates à une école normale d'Etat.

J'accepte le postulat de M. Freiburghaus pour examen. La documentation sera remise lors de la session de septembre.

Je voudrais citer un seul chiffre. M. Freiburghaus a donné 3 ou 4 exemples qui tendent à vous impressionner. Je voudrais vous rappeler qu'en 1900, le canton avait 2192 instituteurs et institutrices; en 1962, il en a 3551. Les maîtres secondaires ont vu leur nombre tripler depuis soixante ans. Il y en a actuellement 1704. La nécessité d'ouvrir de nouvelles écoles normales répond au besoin de dispenser la culture générale peut-être en trois ans, quitte à centraliser la formation professionnelle et théorique d'un à deux semestres. Cette idée, que je lance, fera l'objet d'une étude approfondie après que nous aurons réglé l'adaptation de la loi sur l'école primaire.

En acceptant le postulat de M. Freiburghaus, je m'étonne des cas particuliers qu'il avance et qui donnent l'impression qu'il s'agit d'un état général catastrophique.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Huwyler — Einführung von italienischen Schulklassen für Gastarbeiter-Kinder

(Siehe Seite 119 hievor)

Präsident. Herr Grossrat Huwyler hat dieses Postulat zurückgezogen um, bevor ein solcher Vorstoss behandelt wird, das Problem weiter abzuklären.

Postulat des Herrn Grossrat Delaplace — Errichtung einer gemischten Seminarklasse in Biel

(Siehe Seite 120 hievor)

Delaplace. Le postulat que j'ai déposé en février est à verser au dossier de l'agrandissement des

écoles normales du Jura. Comment se présente la situation de celles-ci?

Le Jura a deux écoles normales, l'une, vieille de 125 ans, à Porrentruy, pour les instituteurs; l'autre, moins âgée, à Delémont pour les institutrices. La construction d'un bâtiment avec internat pour l'école de Porrentruy, fait l'objet d'un concours de projets.

La Direction des travaux publics du canton estime son coût probable à cinq millions environ. C'est le moment, dans ce contexte, de faire valoir une revendication maintes fois avancées dans les districts du Jura sud.

La solution adoptée en 1837 pour la formation des instituteurs, était à l'époque excellente. La ville de Porrentruy brillait des souvenirs de son rôle episcopal. Son importance politique et économique balançait celle de la ville de Bienne. Les districts du sud s'adonnaient à l'élevage du bétail; ils étaient peu peuplés. St-Imier n'avait pour toute école que deux classes primaires desservies, l'hiver, par deux régents. Faire passer nos enseignants par un internat était alors sage et louable.

Aujourd'hui, la situation n'est plus celle de 1837. Les bonnes raisons d'envoyer nos enfants étudier à Porrentruy ou Delémont se sont peu à peu dégradées; il est peu efficace, dans le Jura nord de s'y accrocher par souci d'intérêt ou de prestige. On ne peut pas insuffler une deuxième jeunesse à des arguments condamnés par le temps.

Les expériences concluantes, la situation de fait créées récemment par les directeurs des écoles normales du Jura prouvent la possibilité d'un mouvement dont je me réclame. En marchant, et en marchant à grands pas, ils ont démontré le bien-fondé de mon postulat.

Ils ont dissocié la formation culturelle générale de celle purement pédagogique alors qu'autrefois, ces deux formations se faisaient parallèlement. Le gymnase est l'établissement qui donne cette culture générale au niveau secondaire. Il est donc vain de vouloir chambrer, selon une formule toute spéciale, nos futurs enseignants dans un internat à Porrentruy. A Delémont, M. le Dr Rebétez a prouvé qu'il est particulièrement avantageux de supprimer l'internat.

Du point de vue des parents, il est désirable que l'activité des adolescents soit suivie dans leur famille. Nombre de problèmes pratiques s'y trouvent résolus d'eux-mêmes. La question financière n'est pas la moindre. Pour un mois d'études, une jeune fille vivant hors de sa famille, à Delémont, coûte de 210 à 240 francs. C'est beaucoup pour un budget moyen; c'est trop pour un budget modeste. La situation est inextricable si plusieurs enfants d'une même famille font simultanément un apprentissage. Les initiatives pratiques et novatrices du Dr Rebétez permettent au plus grand nombre de ses élèves de faire chaque jour les courses. C'est dans son ensemble que le Jura a approuvé ces mesures. Elles ont aussi eu pour résultat de faire croître de plus de moitié les candidats aux examens d'entrée dans le Jura central et à Bienne.

Il résulte d'une enquête officielle qu'au printemps 1964, St-Imier, six candidats se présenteront à la section pédagogique du gymnase de La Chaux-de-Fonds. Pourquoi à La Chaux-de-Fonds et pas Delémont? De La Chaux-de-Fonds, les étudiants peuvent faire les courses. D'un bout à l'autre du Jura, les mêmes causes produisent les mêmes effets.

Du point de vue des élèves et du point de vue de leur recrutement, il est désirable de supprimer l'internat. Il n'est plus dans la ligne de la mentalité actuelle de la jeunesse, même si on le baptise home ou maison. L'école normale de Porrentruy a un internat bien conduit, les étudiants sont régis par une communauté. Ils auraient mille avantages à y passer leur week-end. L'année passée, plus de 70 étudiants s'envolaient le samedi dans leur famille, moins de cinq élèves, en général un seul, restaient à Porrentruy. Entre deux bouffées de vie communautaire, nos étudiants venaient respirer l'air plus léger de leur patelin. Que le home, que l'internat soit parfois nécessaire dans des cas particuliers, pour des raisons pratiques ou même éducatives, je l'accorderai volontiers. Je me refuse toutefois à en faire une solution générale, valable en 1963.

Il est vrai que par mois d'études, les frais sont, pour les parents, moins considérables à Porrentruy que les 210 à 240 francs que j'ai cités pour Delémont. Ce n'est pas que le système de l'internat soit plus rentable, c'est que l'Etat y fait un appoint beaucoup plus considérable en se chargeant d'un appareil d'intendance lourd et coûteux. C'est cet appareil qui prend une part importante du cube de la nouvelle construction projetée à Porrentruy. Nouveau bâtiment à Porrentruy avec internat, d'accord, mais sans nous.

Le cadeau que mon postulat fait à la ville de Bienne peut lui paraître un peu encombrant. Que ses autorités veuillent bien considérer que le Jura sud est tourné vers leur ville. Il forme avec elle un tout économique. C'est par trains entiers que s'opèrent, le matin, le flux et, le soir, le reflux de la main-d'œuvre jurassienne.

Contrairement à l'Ajoie dont le taux de croissance démographique est de 2,2 % dans la période de 1950 à 1960, ce taux s'élève à 12,3 % dans le Jura industriel. Pour la ville de Bienne, il crève tous les plafonds. Cette ville utilisera de plus en plus d'enseignants. Le recrutement d'une classe d'école normale à Bienne est assuré! Partisans et adversaires du postulat sont d'accord sur ce point.

Contrairement à la presse du Jura nord, nous ne craignons pas, pour notre jeunesse, les tentations de cette grande ville bilingue. Le diable n'est pas bilingue, il est polyglotte!

Messieurs les députés, en acceptant mon postulat, vous n'enlevez aucune facilité dans l'accès aux études pour la jeunesse du Jura nord, vous en créez pour la jeunesse du Jura sud. Mon postulat a un caractère constructif. Vous n'approfondissez pas le fossé qui traverse le Jura. Sa division se joue sur d'autres plans. Les frais d'intendance des écoles normales se trouvant réduits de notre part, les dépenses de l'Etat s'en trouveront allégées.

Pourquoi refuseriez-vous mon postulat?

Pourquoi refuseriez-vous le vœu raisonnable d'une population attachée à son canton et à sa jeunesse.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous prie de

m'excuser si je suis un peu long dans ma réponse à M. Delaplace.

Le postulat de M. Delaplace a connu une notoriété, a provoqué des discussions dans la presse et l'opinion publique du Jura avant même que le Conseil-exécutif ait eu l'occasion de s'en occuper. Le problème qu'il a posé s'est chargé d'éléments passionnels et émotifs rappelant les débats d'il y a huit ans au sujet de l'ouverture d'un gymnase de langue française à Bienne.

Or, il faut bien convenir aujourd'hui que l'Ecole cantonale de Porrentruy n'a nullement souffert du nouvel arbre planté à Bienne en 1955. Tout au contraire; elle a continué à remplir sa mission et n'a pas vu diminuer le nombre de ses élèves.

Les quelque 80 bacheliers formés jusqu'à présent au gymnase français de Bienne n'auraient pas étudié à Porrentruy, pour la plupart, ou n'auraient pas étudié du tout, alors qu'ils constituent un apport intellectuel important à la minorité de langue française dans le cadre cantonal. D'ailleurs, si le patriotisme régional avait comme condition sine qua non la fréquentation d'une école sise dans le Jura même, que doivent penser de cet argument les nombreux maîtres secondaires et les représentants de professions libérales – avocats, médecins, architectes – ayant fait leurs études moyennes hors du Jura? En sont-ils moins Jurassiens pour autant?

Le Conseil-exécutif, ignorant les éléments passionnels, a étudié le postulat Delaplace comme le postulat Freiburghaus, dont il est le jumeau ou le cousin germain ou latin? C'est sous l'angle scolaire et statistique que nous voulons l'examiner sans nuire en rien aux droits acquis d'une ville et d'une région qui n'ont pas démérité.

L'obligation première de l'Etat est de fournir aux communes un personnel enseignant qualifié. Il est tenu d'avoir une réserve de remplaçants, le système actuel d'une place briguée par un seul candidat se révélant à la longue antidémocratique et plutôt nuisible pour la formation des jeunes enseignants. D'autre part, il doit avoir aussi la possibilité de fournir des maîtres pour les établissements spéciaux, les classes auxiliaires, etc. Sans compter un fort contingent de maîtres secondaires issus de l'enseignement primaire, ainsi que des maîtres d'école professionnelle à plein emploi, de plus en plus nombreux.

Or, dans la partie française du canton, comme ailleurs, la demande l'emporte de beaucoup sur l'offre. L'école normale de Porrentruy de 1950 à 1963 a formé 157 instituteurs, dont le tiers environ du Jura sud; l'école normale de Delémont, de son côté, a préparé 211 institutrices. Depuis 1961, cet établissement compte des classes parallèles.

Encore un point essentiel:

On est aussi obligé de constater que la ville de Bienne, dont la croissance est de plus en plus rapide, absorbe ou «consomme» – je m'excuse d'employer cette expression – de plus en plus d'enseignants, sans fournir un contingent proportionné d'élèves aux écoles normales. Et ce phénomène s'opère au détriment des petites communes, surtout du Jura sud.

Or, si l'on s'appuie sur la statistique, on doit reconnaître qu'en 1975, la partie française du canton devra pouvoir compter au moins sur 22 à 25 instituteurs et 30 à 40 instituttrices par année. Une classe d'école normale ne devrait pas dépasser 18 élèves.

Actuellement, dans le Jura une classe est desservie par un maître retraité, deux classes par des instituteurs qui ont quitté l'enseignement et qui ne sont mis temporairement à disposition, trois classes par des diplômés d'autres cantons et 25 classes par des personnes sans diplôme. Il est superflu d'indiquer qu'il n'y a pour ainsi dire pas de remplaçants.

Il n'a jamais été envisagé de créer à Porrentruy des classes parallèles. Si on n'envisage pas l'ouverture d'une école normale, ou il faudra dédoubler les classes de Porrentruy à vues humaines, ou maintenir indéfiniment les classes parallèles à Delémont, en créant une proportion d'enseignants à raison de deux institutrices pour un instituteur. Nous ne le désirons pas, et les communes non plus.

Il s'en suit que nous devons appliquer aussi au Jura, ou disons à la partie française du canton – dans laquelle nous incluons les 22 000 Romands de Bienne – une décentralisation des études normales. Cette situation correspond au postulat aux études pour toute la jeunesse douée, si possible, à proximité du domicile familial.

On a évoqué, dans certains milieux, la valeur éducative d'un collège basé sur l'internat; le problème n'est pas là, ne nous concerne pas et nous refusons de prendre position à ce sujet. D'excellents élèves, et de moins bons aussi, ont connu le régime de l'internat, du home et du pensionnat. Les institutrices de l'ancien canton, formées à Thoune et à Berne, sans aucun internat, ne paraissent pas inférieures à la mission qu'on leur confie, pas plus que leurs jeunes collègues masculins qui, depuis des années, n'ont connu que l'externat, à Thoune, à Berne, et bientôt à Langenthal.

Ce qui nous importe, c'est d'avoir des enseignants en suffisance et prêts à servir l'Etat de Berne et leur commune avec loyauté et dévouement.

Or, pour éviter des écoles normales mammouths, nous penchons pour une certaine décentralisation. Celle-ci ne doit cependant pas nuire aux institutions existantes.

Ainsi que je l'ai déclaré en réponse au postulat Freiburghaus, après la réforme de la loi sur l'école primaire, à laquelle nous nous attelons, nous entreprendrons, dès l'année prochaine, une loi sur la formation du corps enseignant, en tenant compte des expériences en cours. Il est possible alors qu'on prévoie une séparation plus marquée entre la culture générale – que peut donner n'importe quelle école – et la formation professionnelle. Mais, comme disait Kipling, ceci est une autre histoire.

Nous n'avons pas voulu traiter avec la ville de Bienne, par déférence envers le Grand Conseil, sans que celui-ci se soit d'abord prononcé au sujet du postulat Delaplace.

D'autre part, ceci à l'intention de M. Parietti, je tiens à déclarer ici que le projet de construction d'une nouvelle école normale, à Porrentruy, ne sera pas touché par l'ouverture éventuelle d'une école normale à Bienne. Elle est conçue pour 18 à 20 élèves par classe, et non pas pour des classes parallèles.

Un concours a été ouvert; à l'automne, un projet sera choisi, puis soumis au Grand Conseil et au vote du peuple souverain l'année prochaine.

Cette déclaration formelle doit apaiser les inquiétudes bien légitimes qui se sont manifestées à Porrentruy.

Ce qu'on a appelé dans un journal «La guerre des Ecoles normales» n'aura pas lieu. Et le patriotisme jurassien n'en sortira pas meurtri, car s'il ne dépendait que d'une école, il se révélerait vraiment fragile.

Au nom du Conseil-exécutif, j'accepte le postulat de M. Delaplace.

Vous me permettrez, Messieurs, pour terminer, une déclaration personnelle. Ce n'est pas sans une certaine émotion que je me suis penché sur cette question. La plupart d'entre nous savent combien je suis resté attaché à une école, l'école normale de Porrentruy, à laquelle j'avais consacré le meilleur de moi-même et l'élan de ma jeunesse pendant 15 ans. Mais la vie collective et ses exigences est plus forte que les sentiments personnels. La vie est faite de changements, de mutations, de réformes de structure. Nos œuvres elles-mêmes n'y échappent pas.

Je me réjouis de savoir qu'un autre arbre de culture peut être planté sans qu'il assèche un aîné qui doit encore porter des fruits.

Präsident. Herr Grossrat Parietti verlangt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Parietti ..... Einstimmigkeit
(zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Ich will begründen, warum ich abgestimmt habe. Früher fragte ich lediglich, ob auf den Diskussionsantrag hin ein Gegenantrag gestellt werde. Wenn das nicht der Fall war, erklärte ich, es sei Diskussion beschlossen. Nachdem nun auch bei Motionen und Postulaten, die angenommen werden, Diskussion beschlossen werden kann, bin ich der Meinung, es sei über den Antrag auf Diskussion abzustimmen. Die blosse Frage, ob der Antrag bekämpft werde, kommt meistens so überraschend, dass sich die Ratsmitglieder gar nicht überlegen können, ob sie einen Gegenantrag stellen wollen oder nicht. In der Folge wird dann in den meisten Fällen Diskussion beschlossen. Um künftig ein objektives Bild über den Willen des Rates zu erhalten, werde ich über Anträge auf Diskussion künftig abstimmen lassen.

Parietti. Le postulat de M. Delaplace mérite d'être examiné sous plusieurs aspects; il a cela de particulier qu'il apparaît plus important dans la perspective de l'avenir que dans le présent.

Il a d'abord son aspect pratique: «permettre à la jeunesse en apprentissage de rentrer le soir en famille». Désir réalisable uniquement pour les régions centralisées ou tournées vers un centre, donc pour une partie seulement du pays. Ou alors, obligation pour l'Etat de multiplier les établissements de formation professionnelle à un point qui devient utopique! Le Jura est tellement compartimenté que ce principe ne pourra jamais s'appliquer qu'à une partie de sa population. Que l'on songe par exemple au Clos-du-Doubs, à l'Ajoie, aux Franches-Montagnes, au fin fond du Val Terbi, etc.! On ne peut organiser l'enseignement en fonction de la géographie sans créer les pires injustices.

Ce principe est d'ailleurs contestable lorsqu'il s'agit de la formation d'instituteurs ou d'institutrices, formation pour laquelle le système des homes est loin d'être renié par l'ensemble des pédagogues. Seul, il permet de créer le climat, l'ambiance et les conditions nécessaires à l'adaptation, aussi parfaite que possible, du futur instituteur, surtout sur le plan social, à sa mission.

Il ne viendra à l'idée de personne, par exemple, de contester la valeur éducative du home de l'Ecole normale de Hofwil, et nous devons saluer avec joie la perspective de voir notre école normale d'instituteurs posséder un jour de telles installations, elle qui se voit obligée d'accomplir cette gageure de recevoir la jeunesse moderne dans un bâtiment non adapté fonctionnellement, et vieux de 360 ans!

Les écoles supérieures de Porrentruy notamment, ne peuvent se passer d'un home. Ecole normale des instituteurs, école normale ménagère, bientôt, à ce qu'il paraît, école cantonale, toutes ces institutions estiment le home, ou foyer, indispensable. On connaît depuis longtemps, quant à l'école normale des instituteurs l'opinion sur ce point de M. Moine, conseiller d'Etat, ancien directeur de cet établissement scolaire. Le *Démocrate* du 30 avril écoulé expose le point de vue de l'actuel recteur de l'école cantonale à ce sujet. Nous en extrayons les citations suivantes: «La règle était encore, il y a quelque quinze ou vingt ans, que tous les externes de l'école cantonale prennent chambre et pension en ville. Puis ceux-ci préférèrent, pendant un certain temps, faire chaque jour les courses jusqu'à Porrentruy, en particulier depuis Delémont. Mais, en raison des fatigues et des pertes de temps ainsi occasionnées, la tendance se manifeste à nouveau de loger au chef-lieu ajoulot les élèves de l'extérieur qui fréquentent le gymnase. C'est un phénomène dont il a fallu tenir compte.» Et plus bas: «La création d'un home moderne qui offre aux élèves de meilleures conditions d'études, répond à un besoin réel, d'autant plus que les parents sont toujours davantage occupés par leur profession.» Cette opinion rejoint, pour ainsi dire mot pour mot, celle du directeur actuel de l'école normale – institution qui a derrière elle 125 ans d'expérience en la matière! – qui écrivait récemment ce qui suit: «Des élèves qui ont voulu faire les courses jusqu'à Delémont ont fini par prendre une chambre à Porrentruy, en raison des fatigues des courses et du temps ainsi perdu.»

L'expérience que je vis actuellement avec ma fille, qui accomplit les courses jusqu'à Bassecourt seulement, corrobore tous ces avis.

Ces opinions nous autorisent à penser que la suppression presque totale du home de l'école normale des institutrices, consentie, semble-t-il, surtout par suite du manque de place, ne saurait être une expérience à étendre d'emblée à d'autres institutions. Si l'on allègue que cette mesure a été favorable au recrutement, nous connaissons, d'autre part, des familles qui n'ont pas envoyé leurs filles dans cette école précisément à cause de l'absence d'internat.

Méfions-nous donc, Messieurs, de certaines solutions «modernes», et surtout faciles, dans les-

quelles, malgré les apparences, les vrais intérêts de la jeunesse sont sacrifiés.

Lorsque notre collègue Delaplace affirme que les futurs instituteurs du Jura jouissent depuis longtemps de l'avantage de pouvoir rentrer le soir en famille, il se trompe lourdement car ce mode de faire, pour les instituteurs, a toujours été la rare exception: quelques normaliens venant de Porrentruy ou d'un village très voisin de la ville, et c'est tout. Renseignement pris, il y a actuellement trois élèves sur 70, à l'école normale, qui font les courses. L'immense majorité des autres n'y tient pas.

L'ouverture de la classe mixte d'école normale, demandée priverait les deux écoles normales existantes d'une forte partie de leurs effectifs.

Les écoles normales de Porrentruy et de Delémont peuvent couvrir les besoins futurs, pour autant que soient réalisés certains agrandissements dans les constructions et que le personnel enseignant soit complété. Ces demandes sont connues de la Direction de l'instruction publique, de sorte que nous renonçons à les examiner ici.

Ou bien les chiffres donnés par M. Moine, conseiller d'Etat, ont encore un sens, ou alors il faut renoncer à toute considération chiffrée; 38 à 45 enseignants, sur lesquels il semble bien que les deux tiers sont des institutrices, cela semblerait conduire, la pénurie une fois passée, à une trentaine d'élèves par année à Delémont, et à une quinzaine à Porrentruy. Si la classe mixte envisagée venait à être créée, étoffée finalement par Moutier, Tavannes, Courtelary, St-Imier, Bienne, bref par le Jura sud, Porrentruy perdrait, semble-t-il, grosso modo, 50 % de ses effectifs. Devenue ainsi petite école régionale, elle serait menacée dans ses forces vives. On voit d'emblée combien le postulat de M. Delaplace est lourd de conséquences présentes et futures, et de quelle circonspection doit faire preuve le gouvernement, et vous tous, Messieurs, en face de celui-ci.

Il va de soi que les effectifs, à Bienne, seraient tout aussi minimes. Vaut-il vraiment la peine, dans ces conditions, du moins quant aux jeunes gens, de bouleverser des organisations qui ont abondamment fait leurs preuves?

J'ai pris acte, avec satisfaction, des déclarations que vient de nous faire le directeur de l'instruction publique au nom du gouvernement, précisant que rien ne freinera la construction projetée d'une nouvelle école normale à Porrentruy.

Cependant, par la suite, dans la concurrence qui ne manquerait pas de s'établir entre l'établissement de Bienne et celui de Porrentruy, je crains fort que l'école normale de Porrentruy ne fasse les frais de cette concurrence pour ne devenir qu'une sorte de parent pauvre dont on finira par se débarrasser!

Dans ces conditions, on comprendra que Porrentruy ne saurait rester indifférent à tout projet qui pourrait remettre en cause ce qui est actuellement entrepris, promis et acquis.

Une véritable curée semble en effet se préparer dont Porrentruy, par le sacrifice de l'école normale, devrait faire les frais. Les appétits, excités par les intérêts les plus divers, sont prêts à se déchaîner. Un hebdomadaire jurassien envisage froidement, dans son dernier numéro, la suppression pure et simple de l'école normale de Porrentruy et son remplacement par une section pédagogique annexée à l'école cantonale; solution déjà envisagée, et déjà repoussée par le gouvernement et dont on ne connaît que trop, à Porrentruy, la fragilité et les dangers.

Je suis certain, Messieurs, qu'aucun d'entre vous ne peut tolérer que l'on ampute, sans raisons majeures, son pays d'institutions qui s'y trouvent depuis plus d'un siècle et qui continuent à servir efficacement les intérêts de la collectivité. Je suis persuadé que si l'on continue à diminuer Porrentruy, qui a perdu l'école d'agriculture, le bureau des métaux précieux, le transit postal international, qui a été à deux doigts de perdre l'école cantonale ménagère créée à l'origine à Porrentruy, l'harmonie de notre Etat en subira des répercussions fâcheuses dont les conséquences ne sont pas en rapport avec le maintien de ce qui est.

Je me permets de vous rappeler l'attitude de la population de Porrentruy face à la construction du technicum cantonal à St-Imier. Non seulement aucune voix discordante ne s'est élevée chez nous, mais nous avons applaudi à la réalisation de ce projet qui consacrait les efforts antérieurs d'une région industrielle.

Pour tous ces motifs, et bien d'autres encore que je laisserai de côté, je ne puis me prononcer que contre ce postulat.

Mais – et je le dis sincèrement – au-delà de toutes les considérations pratiques, pédagogiques, économiques, géographiques, il y a mon sentiment jurassien qui se révolte à l'idée du fossé qui, définitivement, va se créer si, le postulat accepté, il devait aller jusqu'à ses ultimes conséquences, soit finalement l'existance d'une école normale du Jura sud et d'une école normale du Jura nord.

Priver toute une partie de notre jeunesse, celle qui formera la génération de demain, de l'avantage de pouvoir se côtoyer, d'apprendre à se connaître, à s'estimer, durant son séjour à Porrentruy, séjour que d'innombrables Jurassiens du nord comme du sud, portent dans leur cœur, c'est la dernière solution à envisager du point de vue de la raison d'Etat.

Je crois que la sagesse politique et cette raison d'Etat doivent nous inciter à ne pas aggraver ce qui nous désunit mais à conserver tous les éléments qui nous unissent, plus encore à les renforcer.

C'est pourquoi, Messieurs les députés, je vous invite à rejeter le postulat Delaplace.

Marthaler. Im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei möchte ich mitteilen, dass wir mit den Ausführungen des Herrn Delaplace einverstanden sind und dem Postulat zustimmen.

Delaplace. M. Parietti semble porter envie au technicum que vous avez décidé de mettre à Saint-Imier. Je veux lui donner quelques précisions puisque ce technicum l'empêche de dormir.

Les experts cantonaux ont évalué ce technicum à 3,6 millions. L'Etat l'a racheté 1 675 000. Il nous reste donc une dette de 1 925 000 sur laquelle nous devons un demi-million alors que nous n'avons plus de technicum, c'est une institution cantonale.

Monsieur le maire de Porrentruy, est-ce que le canton fait d'aussi brillantes affaires à Porrentruy?

Mosimann. A plusieurs reprises, je suis intervenu à cette tribune pour solliciter de la part du gouvernement un peu plus de considération pour les districts du sud du Jura. J'avoue n'avoir pas toujours eu le succès escompté.

J'ai énuméré ici toutes les institutions de l'Etat, installées dans les districts de Porrentruy et Delémont. J'estimais et j'estime encore que nous sommes loin d'avoir notre compte. M. Hauri, ancien député, par une interpellation, et moi-même, par un postulat, avons été à l'origine pour revendiquer ici même la transformation de l'école horlogère de St-Imier en technicum cantonal. C'est une réalisation dont nous sommes fiers et satisfaits aujourd'hui.

Au moment de la nomination du conservateur des forêts, j'ai demandé que le siège de ce bureau soit fixé à Moutier. Il m'a été répondu que le lieu de ces institutions était fixé par un décret, comme s'il n'était pas possible d'y apporter des modifications!

Dans un débat où il était question du bâtiment administratif à Delémont, je suis intervenu à nouveau en demandant la décentralisation des services de l'Etat.

Le siège de l'avocat des mineurs a été confirmé à Moutier. Une patrouille de la police des routes est également stationnée à Moutier, comme le service médico-psychologique où ont lieu les consultations.

Ce sont là, à mon avis, des miettes tombées d'une table à laquelle d'autres sont largement rassasiés.

J'ai combattu également l'idée de la centralisation des recettes de district qu'on pensait également centraliser à Delémont.

Le postulat de M. Delaplace me paraît parfaitement justifié. Bienne est devenu, pour le Jura sud un important centre économique. Nous espérons que son évolution culturelle deviendra de plus en plus importante et qu'elle contribuera au développement constant de cette ville de l'avenir. Cette évolution sera certainement favorable aux populations situées en dessus des gorges de Moutier et du Pichoux.

On se rend de Moutier à Bienne en 25 minutes. C'est un parcours que font journellement quantité d'apprentis et d'écoliers, sans inconvénient majeur, mais qui leur permet de rentrer chaque jour à leur domicile.

Dans le postulat de M. Delaplace, il n'est pas question d'enlever à Porrentruy son école normale, mais il s'agit d'accorder en toute équité aux normaliens du sud les faveurs dont bénéficient leurs collègues d'Ajoie, faveur qu'on ne saurait méconnaître.

J'ai ici un communiqué du *Journal du Jura,* qui date de 1952. Il ne concerne pas l'école normale de Porrentruy, mais l'école cantonale. Il permet cependant d'illustrer les nombreux avantages procurés aux parents et enfants de cette région. Le voici:

«L'école cantonale comptait au 25 septembre 1952, 275 élèves, soit 238 garçons et 37 jeunes filles réparties comme suit: section classique 15, section littéraire 59, section scientifique 89, section commerciale de diplôme 13, section commerciale de maturité 27. Les cours d'anglais sont suivis par 92 élèves, ceux d'italien par 35. En tout 213 garçons et filles appartiennent à la religion catholique, 62 à la religion protestante.

«Porrentruy-ville envoie 116 élèves au gymnase et au progymnase, le district 110, celui de Delémont 17, celui de Moutier 7, celui de Courtelary 3, Bienne 1; en plus 7 viennent de la Suisse allemande et 5 de l'étranger; 55 élèves prennent pension. Le contingent des élèves du gymnase jurassien ne varie guère.»

Il existe depuis quelques années à Bienne un gymnase fort apprécié par nos jeunes étudiants de langue française et par leurs parents. Nous désirons également que soit créée à Bienne une classe comme celle que désire M. Delaplace.

Nous souhaitons que ce postulat soit suivi d'une réalisation qui ne se fera pas trop attendre.

Pour les différentes raisons énumérées, qui nous paraissent absolument raisonnables, nous voterons en faveur de ce postulat.

Péquignot. Nous comprenons fort bien l'écho favorable rencontré par le postulat de M. Delaplace et l'approbation quasi unanime par tous ceux qui voient dans sa réalisation la possibilité de faciliter à leurs enfants ou aux jeunes gens de leur région l'accès à la profession d'instituteur.

Nous comprenons que le gouvernement accueille favorablement les propositions susceptibles de résoudre la trop longue et si néfaste pénurie d'enseignants en élargissant la décentralisation et les zones de recrutement des futurs instituteurs. Nous avons aussi une égale compréhension pour l'inquiétude et le souci de la ville de Porrentruy, concrétisés par l'opposition formulée ici par son maire pour défendre une école, une ville, une région qui, ainsi que vient de la déclarer M. Moine, conseiller d'Etat, n'ont pas démérité.

Si le postulat Delaplace a connu une telle notoriété, c'est sans doute en raison de ses aspects sociaux, économiques, familiaux et d'un certain état d'esprit qu'il serait vain d'ignorer, mais c'est peut-être aussi parce que ce postulat amorce une transformation irréversible de la formation traditionnelle du corps enseignant jurassien.

Dans cette perspective, les députés libéraux-radicaux jurassiens, groupant des représentants de tous les districts jurassiens et de la ville de Bienne, se sont aussi penchés sur ce problème en se basant principalement sur le plan de l'unité du Jura.

Si l'on s'achemine vraiment vers la création d'écoles normales régionales avec une séparation plus marquée entre les études de culture générale et la formation professionnelle, il semble indiqué, une fois les contingences régionales, géographiques, sociales et autres satisfaites et la culture générale acquise, il semble indiqué – dis-je – dans l'intérêt et la cohésion du corps enseignant jurassien, pour son unité sur le plan pédagogique et confraternel, de regrouper ensuite tous les futurs enseignants dans un seul bâtiment qui leur dispenserait une formation professionnelle identique dont les heureux effets dépasseraient le cadre scolaire.

C'est dans ce sens que le groupe des députés libéraux-radicaux du Jura déposera un postulat après la décision du Grand Conseil.

Moine, Directeur de l'instruction publique. Ayant déjà donné tous mes arguments, je ne reviens pas sur la question.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 90 Stimmen
Dagegen ..... 9 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Boss — Besoldung von Lehrkräften mit heilpädagogischer Schulung

(Siehe Seite 194 hievor)

Boss. Mein Postulat ist gewissermassen eine Fortsetzung der Motion. So wie Hilfsklassen nichts nützen ohne Lehrkräfte, ist ein heilpädagogisches Tagesheim wertlos ohne Heimleiterin. Es hat keinen Wert, von den jetzigen und künftigen Heimleiterinnen, angesichts des Lehrermangels, unbedingt den Primarlehrerausweis zu verlangen oder die Ausbildung in einer ganz bestimmten heilpädagogischen Schule vorzuschreiben.

In meinem Postulat bitte ich, einen Weg zu suchen, den Lehrkräften in Tagesheimen, die kein Primarlehrerpatent haben, die Besoldungszulage gemäss Artikel 2 LBG zu geben, damit sie gegenüber denen, die durch das Seminar gegangen sind, nicht zurückgestellt sind. Es ist ebenso wichtig, dass wir vor allem in der Übergangszeit in den nächsten paar Jahren nicht den Lehrkräften irgendwelchen Bildungsgang, eine spezielle heilpädagogische Bildungsanstalt, vorschreiben, sondern dass wir dort large sind und den Leuten mehrere Möglichkeiten offen lassen, um zu diesem wichtigen Berufe zu gelangen.

Wie schon vorhin dargelegt: Wir müssen sehr rasch an den Ausbau dieses Schultypus gehen. Auf Grund der bestehenden Gesetze kann der Staat schon jetzt sehr fördernd eingreifen. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen, damit man den Lehrkräften einen Ansporn geben kann, an Tagesheimen im Interesse und zum Segen jener Kinder zu wirken, die es am nötigsten haben.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat de M. Boss est le complément de la motion présentée par lui et acceptée par vous à une voix de majorité. Cette motion tend à favoriser l'ouverture de classes auxiliaires et de homes d'enfants pour décharger les classes primaires de nombre d'enfants peu doués.

Par voie de postulat, M. Boss demande maintenant de quelle manière le corps enseignant et les directrices des homes peuvent être mis au bénéfice des allocations prévues par la loi sur les traitements, même s'ils ne possèdent pas de brevet primaire bernois.

Les faits sont clairs. Suivant l'art. 3, al. 1, de la loi sur les traitements, les membres du corps enseignant de l'école primaire supérieure et des classes auxiliaires ont droit à une allocation annuelle de 1905 francs s'ils possèdent le certificat exigé pour cet enseignement. La loi est précise; elle ne permet pas d'exception. Nous versons cette indemnité aux membres du corps enseignant des classes auxiliaires et des homes reconnus par l'Etat si ceux-ci sont en possession du brevet primaire ou d'un brevet équivalent et d'une formation spéciale. Nous ne pouvons pas nous soustraire à cette obligation de la loi.

En revanche, nous pouvons inviter le personnel ne répondant pas aux conditions légales, à suivre des cours spéciaux organisés par l'association des maîtres auxiliaires. Nous sommes prêts à interpréter la loi largement mais nous devons exiger au moins un cours spécial et un cours de perfectionnement, sinon c'est l'anarchie et nous n'avons pas de critère d'appréciation.

D'ailleurs, la situation des homes et des classes spéciales tend à s'améliorer par des prescriptions nouvelles de la loi sur les œuvres sociales de 1962 et probablement des prescriptions en préparation de la loi sur l'assurance invalidité.

J'accepte le postulat dans le sens d'une interprétation large de la loi, mais avec l'obligation pour les intéressés de suivre au moins un cours spécial de préparation et de perfectionnement. Si l'Etat fait un geste, les intéressés doivent aussi en faire un de leur côté. J'ajoute que la Direction des œuvres sociales partage notre point de vue.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Stænder — Koordinierung der Aufnahmeexamen in das Staatliche Lehrerseminar und das Seminar Muristalden

(Siehe Seite 194 hievor)

Staender. Ich habe in der Februarsession den Regierungsrat in einem Postulat eingeladen, er möchte die Aufnahmeprüfungen der beiden Seminarien (Staatliches Seminar und Seminar Muristalden) so koordinieren, dass Schüler, die die Prüfung in beiden Examen absolvieren, die freie Wahl haben, welches Seminar sie schlussendlich besuchen wollen. Sie werden vielleicht erstaunt sein, dass es Schüler gibt, die mehr als ein Examen im Frühjahr bestehen. Nachdem man landauf und landab von Examensnot hört, von Übertrittsfragen usw., gibt es eben eine grosse Zahl von Schülern, die ihre Weiterbildung anstreben und im Frühjahr bis zu sechs Aufnahmeprüfungen bestehen. Sie beginnen schon im Dezember bei der Verkehrsabteilung, am Technikum Biel, fahren im Januar an der Diplomabteilung des Gymnasiums, Abteilung Handel, weiter, dann kommen im Februar zwei Seminarien und schliesslich ein bis zwei Gymnasien. In Bern haben wir das Städtische und das Freie Gymnasium, und die ganz Schlauen merken, dass es in Burgdorf auch noch ein Gymnasium gibt. Das ist die heutige Situation. Wir haben uns damit nicht zu befassen. Dagegen ist dieses

Frühjahr etwas eingetreten, das mich veranlasst hat, mein Postulat einzureichen. Es handelt sich um folgendes: Das Seminar Muristalden hat an die Schüler, die das Examen bestanden haben, Briefe ergehen lassen und mitgeteilt, sie hätten die Prüfung bestanden, die Schüler, die zu keiner andern Prüfung gemeldet waren, hätten aufgenommen werden können. Die, welche andere Prüfungen haben machen wollen, müssen sich entscheiden, es seien noch einige Plätze frei, und die werden in der Reihenfolge des Entscheides besetzt. Das hatte zur Folge, dass eine Anzahl Schüler, die im Rennen waren, im Staatsseminar, das die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat, sich haben entscheiden müssen, ins Seminar Muristalden zu gehen oder nicht. Verschiedene Eltern haben darauf aufmerksam gemacht, es sei nicht in Ordnung, dass die Schüler sich mitten im Examen entscheiden müssen, ob sie hier oder dort, den Spatz in der Hand oder die Taube auf dem Dach, sein wollen. Das hat mich dazu geführt, den Regierungsrat zu ersuchen, er möge versuchen, eine Koordination zwischen den beiden Seminarien herzubringen. Das darf auch im Hinblick darauf geschehen, dass heute Seminaristen im staatlichen wie im privaten Seminar in den Genuss von Stipendien kommen können, so dass also der staatliche Einfluss, wenigstens im finanziellen Sektor, auch in der privaten Schule vorhanden ist. Es geht nicht darum, wegen der Aufnahmeprüfung irgendeine Kulturkampfsituation heraufzubeschwören, sondern darum, die Interessen von Eltern und Schülern zu wahren, damit sie innerhalb der Prüfungszeit nicht in eine seelische Not kommen, in der sie entscheiden müssen, bevor die Würfel überall, wo sie sich gemeldet haben, gefallen sind. Ich bin dem Regierungsrat dankbar, wenn er sich der Sache annimmt.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Staender aborde, par son postulat, un problème bien délicat. Il demande de coordonner les examens d'admission à l'école normale de l'Etat et à l'école normale de Muristalden, de façon que les candidats qui se présentent dans les deux écoles aient ensuite leur libre choix.

J'ignorais, je l'avoue, jusqu'alors que certains candidats jouaient sur deux tableaux. C'est là un sport dangereux. Il est vrai que l'examen comporte une part de chance qui est due à la disposition, à l'état d'esprit du moment. Ou bien alors on gagne sur les deux tableaux, et on choisit librement; ou on perd aux deux, et on a inutilement subi deux épreuves au lieu d'une. Ou bien on gagne sur un tableau et on échoue sur l'autre, ce qui provoque des appréciations très désagréables sur le compte d'une école ou sur l'autre. C'est le seul cas où une inscription double peut profiter.

Cependant, dans cette attitude de s'inscrire à deux examens, il y a un manque de confiance en soi du candidat. M. Staender a appelé cela poliment «Sicherheitsvorangabe». Pareils candidats ne sont en général guère des têtes de liste.

La Direction de l'instruction publique n'a jamais attribué beaucoup d'attention à ce phénomène car, de l'avis des directeurs intéressés, cette habitude de s'inscrire à deux ou trois places à la fois, si elle élimine des échecs dus au hasard, crée parfois aussi une chance imméritée. Le candidat ayant réussi aux deux écoles peut librement choisir. Il subit souvent des pressions condamnables de l'école de son choix. Cette question doit être réglée à bien plaire entre les écoles intéressées. Je rappelle que nous n'avons pas de compétences pour donner des ordres impérieux aux écoles privées. La question ne peut se résoudre qu'à l'échelon des directions des écoles normales et de leurs commissions.

Nous sommes prêts, sans garantie de réussite, à provoquer un dialogue pour essayer d'arriver à une solution. J'accepte dans ce sens le postulat de M. Staender.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Stauffer (Büren a. A.) — Unterweisungsunterricht

(Siehe Seite 40 hievor)

Stauffer (Büren a. A.). Gegenwärtig wird an verschiedenen Orten des Kantons der Art. 57 des Primarschulgesetzes, worin der kirchliche Unterricht geregelt ist, verletzt. Dort ist klar umschrieben, wie der Unterweisungsunterricht angesetzt werden soll: Im 9. Schuljahr sollen im Winter vier wöchentliche Unterrichtsstunden für die Unterweisung eingeräumt werden. – Es ist ausdrücklich erlaubt, während dem ganzen Jahr zwei wöchentliche Unterrichtsstunden zur Verfügung zu stellen. Das gibt eine totale Zeit für die Unterweisung von 70 bis 80 Stunden pro Jahr. Sicher hat der Gesetzgeber diese Stundenzahl für den Unterweisungsunterricht während der Schulzeit im 9. Schuljahr zur Verfügung stellen wollen. – Im zweiten Abschnitt des Gesetzes wird gesagt, dass zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden eine andere Ordnung des Unterweisungsunterrichts, mit eventuellem Beginn schon im 8. Schuljahr, vereinbart werden könne, dabei dürfe aber die Stundenzahl von total 70 bis 80 Stunden für die Unterweisung während der Schulzeit nicht überschritten werden. Aus diesem Wortlaut wird heute leider in vielen Gemeinden angenommen, es dürfe schon im 8. Schuljahr ganzjährig eine Stunde Unterweisungsunterricht auf Kosten der Schule erteilt werden. Man vergisst, dass in diesem Fall die Zeit von total 70 bis 80 Stunden, die die Schule für den Unterweisungsunterricht einzuräumen hat, nicht überschritten werden soll. Leider kommt es dann zur Tatsache, dass eine der zwei vorgeschriebenen wöchentlichen Religionsstunden im 8. Schuljahr, die der Lehrer nach Schulgesetz zu erteilen hätte, durch den Pfarrer erteilt wird. Ich weise darauf hin, dass das nach Schulgesetz nicht in Ordnung ist. Wir müssten eine langsame aber sichere Einmischung der Kirche in die Schule in Kauf nehmen, wenn das so weiterginge. Damit wäre wohl der Rat und auch die Regierung nicht einverstanden. Mit der Ordnung, die sich im Kanton Bern da und dort eingebürgert hat, wird nach meiner Meinung der Art. 57 des Primarschulgesetzes verletzt. Die Unsicherheit in der Angelegen-

heit rührt daher, dass unsere Kirchensynode die Stundenzahl für den Unterweisungsunterricht, im Gegensatz zum Schulgesetz, auf 100 Stunden festgelegt hat. Auch daraus wird wieder von der Kirche aus geschlossen, dass es in Ordnung sei, wenn wir schon im 8. Schuljahr eine Wochenstunde während der Schulzeit und im 9. Schuljahr zwei Wochenstunden für die Unterweisung zur Verfügung haben.

Ich begreife voll und ganz den Einsatz der Pfarrer; sie müssen ihren Vorschriften gerecht werden. Ich stelle auf der andern Seite eine Beeinträchtigung des Unterrichts in der Primarschule durch die Kirche fest, und es wird gegen das Gesetz verstossen.

Ich bitte den Regierungsrat, uns die genauen gesetzlichen Grundlagen bekanntzugeben und uns auch über allfällige Abmachungen zwischen dem Staat und der Kirche, die neben dem Gesetz allenfalls bestehen, zu unterrichten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis répondre brièvement à M. Stauffer. La loi est claire. Suivant l'art. 57, al. 1, du 2 décembre 1951, dans la 9e année scolaire, deux demi-journées par semaine d'école, comportant au plus quatre heures de leçons hebdomadaires seront réservées, pendant le semestre d'hiver, à l'enseignement de la religion, ce qui fait 70 à 80 heures, suivant le nombre de semaines d'école.

Suivant l'al. 2 de ce même art. 57, les autorités ecclésiastiques et scolaires locales peuvent, après avoir pris l'avis du corps enseignant, instituer une réglementation prévoyant aussi cet enseignement en été ou déjà au cours de la 8e année d'école; mais le nombre des heures mentionnées à l'al. premier du présent article, ne sera toutefois pas dépassé. Cet article est clair et se passe de commentaire.

L'al. 3 stipule qu'à défaut d'entente, la Direction de l'instruction publique statuera. Or, je dois vous avouer que jusqu'à présent, aucun cas ne nous a encore été soumis depuis le 1er janvier 1952. J'ai le droit d'en conclure, comme le faisait Candide, que tout est parfait dans le meilleur des mondes possible.

Je m'empresse d'ajouter, d'autre part, que le Synode de l'Eglise réformée est libre, en tant qu'autorité écclésiastique, de décider d'augmenter les heures de catéchisme au-delà des 70 à 80 à prendre sur les heures d'école; mais, aux termes mêmes de la loi, qui ne révèle aucune ambiguité, cet enseignement supplémentaire ne peut se faire dans le cadre des heures d'école et à leur détriment. L'enseignement de la religion chrétienne, d'après l'histoire biblique, prévu comme branche obligatoire, conformément à l'art. 26 de la loi sur l'école primaire, ne peut être assimilé au catéchisme. Il s'agit d'une discipline scolaire et non pas de l'enseignement d'une confession.

La seule solution consiste à trouver, hors des heures d'école, les 20 ou 30 heures supplémentaires pour le catéchisme, réclamées par le synode réformé.

En mettant à disposition du catéchisme 70 à 80 heures dans le cadre de la scolarité, le législateur a fait son devoir. Nous ne pouvons pas, de nous-mêmes, changer la loi ou l'interpréter de façon arbitraire. Le respect de la loi est un impératif moral pour toutes les autorités, civiles, ecclésiastiques et scolaires.

Je crois avoir répondu avec précision à M. Stauffer.

Stauffer (Büren a. A.). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Rohrbach — Sonderkurs für Kindergärtnerinnen

(Siehe Seite 195 hievor)

Rohrbach. Die Kindergärten im Kanton Bern verdanken ihre Entstehung und Entwicklung hauptsächlich privater Initiative. Erst verhältnismässig spät haben sich Gemeinden und Staat finanziell eingespannt, und heute ist es glücklicherweise so, dass die finanziellen Sorgen nicht mehr gross sind. Wir haben gerade heute einen Kredit für den Ausbau eines Kindergartens gesprochen.

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen ist ebenfalls auf private Initiative zurückzuführen. Schon im Jahr 1894 und seither regelmässig hat die Mädchenschule Bern Kindergärtnerinnen ausgebildet. Seit 1928 bildet auch die Städtische Mädchenschule, früher Münsingen, jetzt Marzili, Kindergärtnerinnen aus.

Ab Herbst 1963 will sich nun noch der Staat einschalten. Er will erstmals eine staatliche Klasse von Kindergärtnerinnen auf seine Kosten ausbilden lassen. Das ist an sich erfreulich. Aber die Umstände, wie die Auswahl für die Aufnahme in die staatliche Klasse erfolgt, veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Ich bin in dem Punkt ähnlicher Meinung wie Kollege Krauchthaler, der eine Einfache Anfrage gestellt hat. Das Bedürfnis, mehr Kindergärtnerinnen auszubilden, war jedenfalls nicht sehr dringend, oder man hat die Dringlichkeit erst im allerletzten Moment entdeckt. Ich will auf die näheren Umstände, warum man nachher an die Erziehungsdirektion gelangte, die jetzt den Kurs eröffnet, nicht eintreten. Nicht ganz in Ordnung scheint mir, dass man keine spezielle Ausschreibung für den Kurs hat ergehen lassen, sondern nur aus den angemeldeten Kandidatinnen der Städtischen Mädchenschule eine weitere staatliche Klasse ausgewählt hat. Dadurch sind all die, die bei der Neuen Mädchenschule angemeldet waren und nicht aufgenommen werden konnten, benachteiligt worden. Kandidatinnen und Eltern haben das nicht recht verstanden. Es handelt sich nicht um Benachteiligung der Freien Schule, sondern um die Nichtberücksichtigung dieser Kandidatinnen. Wenn der Staat keine eigene Schule zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen hat, so stelle ich mir die Frage, ob der Regierungsrat bereit sei, ein anderes Mal der andern Schule, die ein Kindergärtnerinnenseminar unterhält, eine staatliche Klasse zur Ausbildung anzuvertrauen. — Als bekannt wurde, dass der Staat selbst Kindergärtnerinnen ausbildet, tauchte in gewissen Kreisen die Befürchtung auf, man habe die Absicht, das Konkordat, das mit dem Kanton St. Gallen zur Ausbil-

dung von Kindergärtnerinnen besteht. aufzuheben. Dieses Konkordat wurde seinerzeit unter Regierungsrat Feldmann abgeschlossen, weil der Kanton St. Gallen zwei Kindergärtnerinnenseminarien hat. Besonders aus Ebnat-Kappel ist eine Reihe von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern mit gutem Erfolg tätig. Dort haben die Lehrerinnen ihre Ausbildung genossen.

Ich bin dem Regierungsrat dankbar, wenn er auch diese Frage beantwortet.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation de M. Rohrbach m'oblige aux déclarations suivantes: L'Etat, jusqu'à présent, n'a participé que de façon indirecte et peu importante à la formation des maîtresses d'école enfantine. Les jardins d'enfants, écoles enfantines, frœbeliennes, etc. n'appartiennent pas à l'enseignement obligatoire et sont laissés à l'initiative privée, des communes, des groupements de quartiers, des paroisses, des usines, etc.

Il est vrai que l'Etat encourage ces institutions par différents actes législatifs.

Cependant, je le répète, il s'agit d'un enseignement libre et laissé à l'initiative privée. L'Etat n'entretient pas d'écoles normales pour jardins d'enfants, sauf à Delémont où existe une section spéciale à l'école normale d'institutrices.

Jusqu'en 1955, comme l'a dit M. Rohrbach, l'école du Marzili et la Neue Mädchenschule ont organisé, tous les deux ans, des cours pour maîtresses d'écoles enfantines. Lorsqu'en 1956, une pénurie de maîtresses enfantines et de jardins d'enfants se fit sentir, la Direction de l'instruction publique autorisa l'école du Marzili à accepter une classe chaque année, et non plus tous les deux ans. La Neue Mädchenschule craignit, à ce moment-là, que cette mesure ne provoque une pléthore. Cependant, lors d'une conférence tenue le 17 août 1959, on dut constater, sur la base de données statistiques, qu'une pénurie de jardins d'enfants continuait. Au vu de cette situation, la Neue Mädchenschule, école privée, à laquelle l'Etat ne peut ni ne veut donner des ordres, décida, en 1962, elle aussi, une classe toutes les années et non plus tous les deux ans. Elle a pris cette décision six ans après l'école du Marzili.

Un fait nouveau est intervenu. Le 1er novembre 1962, l'Association suisse et l'Association cantonale des maîtresses d'école enfantine ont adressé une demande à l'école du Marzili pour qu'on forme beaucoup plus de maîtresses, l'ouverture d'écoles allant toujours en augmentant. La ville de Berne ayant refusé de prendre à sa charge une classe parallèle, ces élèves étant destinées surtout à la campagne et aux communes suburbaines, la direction du Marzili s'est adressée à la Direction de l'instruction publique, lui demandant de pouvoir ouvrir, en 1963, deux classes normales, soit l'une au printemps et l'autre en automne. Pour éclaircir la situation, en date du 29 janvier dernier, la direction des écoles de la ville de Berne invita à une séance commune les représentants de la ville, de la Direction de l'instruction publique, ainsi que les directeurs du Marzili et de la Neue Mädchenschule. On fit le point de la situation; on constata que la pénurie persistait et la ville de Berne offrit gratuitement les locaux pour une nouvelle classe, à la condition que l'Etat prenne à sa charge les traitements supplémentaires.

D'après un rapport qui nous a été remis, je lis: «Nach Abschluss der Besprechung erklärte sich auch die Neue Mädchenschule mit dem getroffenen Vorgehen in allen Punkten einverstanden.»

Le Conseil-exécutif s'est rallié aux arguments de la ville de Berne et a décidé, pour une seule année, comme mesure unique, de prendre à sa charge l'exploitation de cette nouvelle classe dans les locaux de la ville. Or, pour des raisons pratiques, cette Sonderklasse ne pouvait s'ouvrir qu'en automne. Comme il y avait 60 inscriptions pour la classe normale et qu'il eût été regrettable de perdre des candidates qualifiées, la direction du Marzili a organisé en même temps les examens d'admission pour la Sonderklasse, quitte à ce que les candidates admises attendent jusqu'en automne.

Cette décision, discutable dans la forme, s'inspire de considérations humaines et pédagogiques que nous comprenons bien. Si, dans la suite, d'autres classes spéciales devaient être ouvertes, nous veillerons que les inscriptions aux examens soient faites séparément et éventuellement avec un décalage de temps.

Si la Neue Mädchenschule est prête à prendre, aux mêmes conditions, une Sonderklasse, si le besoin s'en justifie, nous ne nous y opposerons pas, ainsi que l'a déclaré le représentant de ma Direction lors de la séance présidée par M. Dübi.

J'ajoute que nous n'avons jamais envisagé de dénoncer le concordat conclu avec le canton de Saint-Gall sur la reconnaissance des jardinières d'enfants.

Je crois avoir ainsi répondu de façon claire et sans ambiguité aux questions soulevées par M. Rohrbach.

Rohrbach. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Motion des Herrn Grossrat Frosio — Instandstellung der Mannschaftskaserne Bern

(Siehe Seite 39 hievor)

Frosio. Herr Grossrat Reber hat bereits in seiner Kleinen Anfrage im September 1961 auf den beklagenswerten Zustand der Kaserne Bern und die Dringlichkeit der Renovation hingewiesen. Das wurde vom Regierungsrat anerkannt und darauf verwiesen, dass ein von den kantonalen und eidgenössischen Instanzen erstelltes Projekt im Betrage von 7,5 Millionen Franken im Jahre 1958 nicht die Zustimmung des Bundes gefunden habe. Der regierungsrätliche Sprecher stellte dem Interpellanten die als dringlich anerkannten Renovationen für die nächste Zeit in Aussicht und erklärte sich bereit, für das Jahr 1962 die Kaserne wieder in guten Zustand zu bringen. Tatsächlich sind seither Instandstellungen vorgenommen worden, und weitere sind im Gange.

In der Septembersession 1962 hat der Präsident der Staatswirtschaftskommission, Herr Grossrat Tschannen seiner Enttäuschung über den Zustand

der Kaserne Ausdruck gegeben und wies auf den Eindruck hin, den Gäste des In- und Auslandes von der Kaserne der Bundes- und Kantonshauptstadt (verfallene Fassade) erhalten müssen. Grossrat Tschannen wünschte, dass Empfindlichkeiten zwischen den Verwaltungsstellen von Bund und Kanton keinesfalls ein Hindernis für eine vernünftige Lösung sein dürfen, was sicher die Auffassung sämtlicher Ratsmitglieder ist.

Mit Renovationen im herkömmlichen Sinne lässt sich hier keine Lösung herbeiführen. Um einen zeitgemässen, rationellen und erfolgreichen Dienstbetrieb zu gewährleisten, kommt nur ein Projekt in Frage, das entweder einen Neubau vorsieht oder dann einen Erweiterungs- und Umbau, der eine durchgreifende Sanierung der bestehenden Kaserne gewährleistet.

Es freut mich, dass die kantonale Baudirektion im Zeitpunkt meines parlamentarischen Vorstosses, im Februar 1963, Herrn Architekt Rüfenacht den Auftrag für ein Projekt erteilt hat. Er hat seinerzeit das Projekt für die Offizierskaserne ausgearbeitet. Ich bezwecke mit der Motion, die seit Jahren periodisch wiederkehrenden Diskussionen um die veraltete Kaserne durch die Verwirklichung des Vorhabens abzuschliessen.

Das Projekt ist meines Erachtens auch im Hinblick auf die allseitigen Bemühungen um eine Konjunkturdämpfung zu verantworten, kommt ihm doch unbestritten wegen seiner allgemeinen und wehrpolitischen Bedeutung eine Priorität zu.

Der Standort der in den Jahren 1875/76 erbauten Kaserne Bern wird von Fachleuten als günstig, ja sogar als ideal bezeichnet. Die Allmend ist in nächster Nähe der Kaserne und in verhältnismässig kurzer Zeit ist auch das Uebungsgelände «im Sand» zu Fuss (als Marschübung) erreichbar.

Gegenüber andern Städten hat dies den grossen Vorteil, dass für das Aus- und Einrücken keine oder nur wenig Zeit auf Kosten der Instruktion verloren geht. Der Standort der Kaserne Bern ergibt sich auch aus der Tatsache, dass im Jahre 1956/57 im Vorareal die Offizierskaserne, genannt Guisan-Kaserne, erbaut wurde. Bei dieser Kaserne handelt es sich genau genommen um eine Offiziers-Aspiranten-Kaserne, die zur Aufnahme und Ausbildung angehender Offiziere dient.

Die Offiziere der RS, UOS und anderer Schulen sind nach wie vor im bestehenden westlichen Trakt der Mannschaftskaserne untergebracht, wo vor einigen Jahren ein Offizieraufenthaltsraum erstellt wurde, der sich übrigens grosser Beliebheit erfreut.

Die Ergänzung der Mannschaftskaserne mit der General-Guisan-Kaserne hat sich als sehr nützlich und zweckmässig erwiesen, wurde es dadurch doch möglich, auf dem Waffenplatz Bern bestimmte Uebungen und Kurse durchzuführen, die andernorts nicht oder nur unter ungünstigen Verhältnissen möglich sind.

Der Standort ist auch heute unbestritten, weshalb diesem Umstand bei einem Projekt Rechnung zu tragen ist.

Auf Grund eines im Jahre 1949 vom Grossen Rat bewilligten ausserordentlichen Kredites von Franken 420 000.— wurden im Verlauf der folgenden Jahre die Mannschaftsräume ausgebaut und verbessert, teilweise verkleinert oder umgestaltet. Die Schlafräume der Mannschaft sind nicht zu beanstanden, und auch die Abortanlagen entsprechen den üblichen Anforderungen. Völlig ungenügend und veraltet sind jedoch die aus Steintrögen bestehenden Waschanlagen, die sowohl für die Mannschaft als auch für die Offiziere bestimmt sind. Letztere hätten auch Gelegenheit, ihre Toilette im Zimmer mit Krug und Waschküvette zu besorgen. Ein Wasseranschluss fehlt nämlich in den Offiziersunterkünften. Warmes Wasser ist nirgends vorhanden, ein Mangel, der sich besonders bei der fortschreitenden Mechanisierung der Truppe, die eine vermehrte Verschmierung mit Fett und Oel zur Folge hat, sehr nachteilig auswirkt. Duschanlagen, wie sie in allen Turnhallen, auf Sportplätzen, in neuzeitlichen Gewerbe- und andern Betrieben zur Hygiene und Körperpflege vorhanden sind, fehlen gänzlich. Elektrische Anschlüsse zum Rasieren, wie überhaupt die einfachsten Einrichtungen dafür, sind nicht vorhanden. Die Körperpflege wickelt sich hier noch wie vor 90 Jahren ab. Für das Trocknen nasser Kleidungsstücke fehlt es an entsprechenden Räumen. Nasse Uniformstücke müssen entweder in den Schlafräumen oder in den Gängen zum Trocknen aufgehängt werden. Das Retablieren und Reinigen von Kleidern und Schuhen findet bei schönem Wetter im Freien statt, bei schlechtem Wetter müssen diese Arbeiten in den Gängen ausgeführt werden.

Die Militärkaserne Bern bietet Raum für ca. 1000 Unterkünfte. Im Jahr 1952 war sie mit ca. 150 000 Mannstagen belegt, während es 1962 deren 214 000 waren. Infolge dieser Zunahme erhielt der Waffenplatz Bern eine grosse Bedeutung. Es ist verwunderlich, dass bei dieser Belegung der Dienstbetrieb störungsfrei durchgeführt werden konnte.

Der Grundriss und der Umschwung der Kaserne Bern bietet die Voraussetzungen und Möglichkeiten für ein Projekt mit den notwendigen Erweiterungsbauten und Sanierungen zur Schaffung der dringend notwendigen Dependenzräume und Einrichtungen. Von dieser Tatsache ausgehend, ist vor einiger Zeit von den kantonalen Instanzen ein Raumprogramm ausgearbeitet worden, das im Gegensatz zu dem vom Jahr 1958 keine Aufstockung der Kaserne vorsieht. Die Kosten dieses Projektes sollen sich auf ca. 5 Millionen Franken belaufen, und dem Vernehmen nach soll mit der Zustimmung des Bundes gerechnet werden können.

Der Bund behält sich seine Zustimmung in analogen Fällen deshalb vor, weil er, wenn es sich um Umbau- und Erweiterungsarbeiten handelt, die eine Wertvermehrung darstellen, dem Kanton für die Amortisation, Verzinsung und den Unterhalt jährliche Beiträge von 4,5 bzw. 4,75 % zahlt. Dies ermöglicht immerhin dem Kanton erhebliche Abschreibungen an seinen Aufwendungen.

Der Zeitpunkt ist nun gekommen, dieses längst fällige Vorhaben zu verwirklichen, und ich bin überzeugt, dass das Volk ein geeignetes Projekt annimmt.

Die Ausführung müsste in Etappen erfolgen, damit die Kaserne während der Umbauzeit – wenn auch in reduziertem Masse – benutzt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich den Organen der kantonalen Baudirektion, der Kasernenverwaltung und dem kantonalen Kriegskommissariat die Anerkennung und den Dank dafür aus, dass sie

stets im Rahmen ihrer Mittel die dringendsten Aufgaben erfüllten und in der Kaserne einen störungsfreien Dienstbetrieb ermöglichten.

Der Kanton und die Gemeinde Bern haben an der Erhaltung eines leistungsfähigen Waffenplatzes in Bern ein Interesse. Die Stadt hat ein Anrecht auf eine Kaserne, die sich sehen lassen darf! Für den jungen Bürger, der zur RS einrückt, bildet der Militärdienst einen Teil seiner staatsbürgerlichen Erziehung. Die Eindrücke, die er hier aufnimmt, sind mitbestimmend für die spätere Einstellung zur Wehrpflicht und für seine militärische Laufbahn. Es muss unser Bestreben sein, in Bern wieder eine Kaserne zu haben, die zeitgemäss eingerichtet ist, einen voll ausgenutzten Dienstbetrieb gewährleistet, den hygienischen Anforderungen entspricht und auch äusserlich einen freundlichen Eindruck erweckt.

Der Regierungsrat ist deshalb beauftragt, ein Projekt für die Kaserne Bern einzuholen und dem Grossen Rat darüber zu berichten und Antrag zu stellen.

Ich ersuche die Herren Ratskollegen, der Motion zuzustimmen.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je serai le plus bref possible. La caserne de Berne, construite de 1875 à 1878 pour 1000 sous-officiers et soldats et 75 officiers, ne peut plus être considérée aujourd'hui comme bâtiment isolé, car elle constitue une partie – la plus grande sans doute – de l'ensemble des installations militaires du Beundenfeld et de la place d'armes de Berne.

La caserne Guisan, mise en exploitation en 1957, a été construite pour loger des écoles d'officiers – et non pas les officiers – et les cours spéciaux.

La place d'armes de Berne a connu de ce fait une grande fréquentation. L'utilisation la plus forte de la caserne s'est produite en 1962 avec plus de 250 000 journées, ce qui fait une occupation quotidienne moyenne de 700 hommes.

Les instances fédérales ont estimé, en 1956, lors du début des travaux de construction de la caserne Guisan destinée aux écoles d'officiers, que la caserne de la troupe convenait encore dans ses grandes lignes. Leur opinion n'a pas varié.

La caserne Guisan, érigée à proximité de la caserne, a été dès lors construite sans cantine d'officiers, sans cuisine de cantine, sans division pour malades et sans logement pour l'intendant, puisque l'on pouvait continuer à utiliser les installations existantes de la caserne.

Au point de vue de l'exploitation, les deux casernes dépendent donc l'une de l'autre. Elles ont un même intendant et la même comptabilité.

Au printemps 1958, les Directions des affaires militaires et des travaux publics ont convenu avec les organes compétents de la Confédération de faire établir par un architecte un projet d'agrandissement et de rénovation de la caserne, constatant qu'une rénovation s'imposait. On s'est basé alors sur un programme de locaux établi par le commandant de la place d'armes à ce moment-là, avec l'approbation du groupe de l'instruction du Département militaire fédéral. Or, un fait nouveau et imprévu s'est produit. Le 12 novembre 1958, les combles ouest de la caserne ont été complètement détruits par un incendie. Il a fallu par la suite examiner si l'on allait reconstruire les combles et le toit dans la forme antérieure, ou si l'on pourrait trouver la place supplémentaire demandée par les autorités fédérales d'alors en ajoutant un étage avec un toit plus plat.

L'architecte mandaté a établi un projet prévoyant un étage supplémentaire, ce qui permettait de gagner beaucoup de place. Le devis était de l'ordre de 7 500 000 francs. La Confédération aurait dû assurer l'intérêt et l'amortissement de 5 millions environ.

Après deux ans d'études, le Département militaire fédéral s'est opposé, le 6 avril 1960, à la construction d'un étage supplémentaire, rejetant ainsi la possibilité de réaliser le programme de locaux présenté par le commandant de la place d'armes, d'entente avec le canton.

En 1962, le commissaire central des guerres fédéral nous a soumis un nouveau programme de locaux, de caractère plus réduit.

Nous avons examiné les possibilités de réaliser le nouveau programme des locaux sans étage supplémentaire et le projet a été mis au point avec les instances fédérales. Un architecte a été chargé par le canton d'établir un nouveau projet. Ce travail est en cours actuellement.

Tels sont les faits.

Il convient de signaler que les installations de la caserne ne sont pas toutes surannées et peu pratiques. Depuis 1950, des transformations et rénovations ont été opérées. De 1950 à 1959, a été effectuée par étapes la rénovation de toutes les chambres de la troupe, grâce au crédit de 420 000 francs accordé par le Grand Conseil le 5 septembre 1949. Ces travaux ont été achevés en 1959. Ils ont été effectués exclusivement entre l'époque du licenciement de l'école d'été et l'entrée en service de l'école de recrues d'hiver et n'ont donc pas gêné au degré d'occupation des lieux. Le nombre des lits des chambres a été réduit à 75 pour les officiers, 792 pour les sous-officiers et les soldats. Il y a donc 867 lits, sans division pour malades.

De 1960 à 1962, on a réaménagé des locaux de service pour le cantinier.

Le toit, endommagé par l'incendie du 12 novembre 1958, a été réparé et l'on a éliminé les tourelles qui le déparaient.

Le rénovation de la cuisine de la cantine est actuellement en voie d'achèvement.

Nous considérons comme absolument urgents les travaux suivants, qui doivent être compris dans le projet à l'étude par un architecte: création de meilleures installations de toilette pour la troupe, construction de places couvertes de rétablissement en plein air, rénovation de la façade, réaménagement de la division des malades, rénovation de la cantine des sous-officiers et de la troupe, réaménagement des salles de théorie, introduction de l'eau courante dans les chambres d'officiers, installation d'un monte-charge.

Nous sommes persuadés que l'architecte chargé d'établir un projet réussira à nous soumettre des propositions judicieuses cette année encore, en vue d'améliorer le logement de la troupe et l'exploitation de la caserne.

Conformément au contrat passé entre le Département militaire fédéral et l'Etat de Berne, con-

cernant la place d'armes, c'est la Confédération qui assume le service des intérèts et de l'amortissement des installations nouvelles, le canton ne supportant pleinement que les travaux de construction et d'entretien proprement dits. Nous sommes dès lors obligés d'établir les plans de réfection de la caserne en accord avec les organes du Département militaire fédéral, car ce sont ceux-ci qui disposent de la caserne quant à son agencement et son degré d'occupation.

Nous espérons cependant qu'il sera possible, dans un avenir prochain, de soumettre au Grand Conseil une proposition de rénovation de la caserne. Nous remercions le Grand Conseil maintenant déjà de l'intérèt qu'il porte à cet objet et de l'appui qu'il donne à nos efforts tendant à procurer aux cadres et aux recrues qui font leur service dans la ville fédérale un logement aussi agréable et aussi hygiénique que possible.

J'accepte la motion Frosio au nom du Conseil-exécutif.

Präsident. Der Rat ist nicht mehr beschlussfähig, wir stimmen über die Motion morgen ab.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

In den Städten und grösseren Ortschaften besteht eine Wohnungsnot wie kaum je zuvor. In der Stadt Bern wurden beispielsweise im Jahr 1962 gegenüber dem Vorjahr nur halb so viele Neubauwohnungen erstellt. Es ist leider nicht vorauszusehen, auf welchen Zeitpunkt eine Besserung der Wohnungsmarktlage erwartet werden kann. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat anlässlich der letzten Session des Nationalrates erklärt, dass die generellen Erhöhungen der Mietzinse ein nicht taugliches Instrument sind, sondern besondere Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ergriffen werden müssen. Die bisherigen Grundlagen bedürften einer Überprüfung: der private Wohnungsbau bilde zwar immer noch die höchste Quelle der Versorgung, doch müsse eine zusätzliche Ausdehnung des Wohnungsbaues erfolgen. Diese Feststellungen lassen erwarten, dass der Bundesrat bereit ist, neue Massnahmen zu prüfen. Es ist aber unbedingt notwendig, dass auch die kantonalen Behörden die mit der Förderung des Wohnungsbaues zusammenhängenden Fragen neu überprüfen. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Massnahmen sollten nach Auffassung des Regierungsrates zur Förderung des Wohnungsbaues ergriffen werden?

2. Ist der Regierungsrat bereit, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit die vom Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Aussicht gestellten Vorkehren zur Förderung des Wohnungsbaues möglichst bald verwirklicht werden?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

22. April 1963

Dr. Tschäppät

Das Büro des Grossen Rates hat am 14. Februar 1963 folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; Abänderung

und

Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

Herr Grossrat *Friedli*, Präsident
» » *Arni* (Schleumen), Vizepräsident
» » *Bühler*
» » *Burri*
» » *Christen* (Langenthal)
» » *Comte*
» » *Devain*
» » *Geissbühler* (Spiegel)
» » *Geissbühler* (Wyssachen)
» » *Kämpf*
» » *Kautz*
» » *Koller*
» » *Mäder* (Ipsach)
» » *Schnyder*
» » *Zuber*

Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität.

Herr Grossrat *Geissbühler* (Spiegel), Präsident
» » *Kressig*, Vizepräsident
» » *Aegerter*
» » *Eggenberg*
» » *Hofmann*
» » *Kohler*
» » *Mäder* (Ipsach)
» » *Oesch*
» » *Schorer*
» » *v. Wattenwyl*
» » *Wisard*

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 7. Mai 1963,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Graber, Hadorn, Haegeli, Hirschi, Hubacher, Kästli (Ostermundigen), Kunz (Thun), Nobel, Petignat, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gigandet, Oeuvray.

Tagesordnung

Motion des Herrn Grossrat Frosio — Instandstellung der Mannschaftskaserne Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 216 hievor)

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Beiträge an die Betriebskosten pro 1962 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana und des Kindersanatoriums Solsana in Saanen

(Beilage 14, Seite 181 bis 183; französische Beilage Seiten 182 bis 184)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Baubeiträge an die Bezirksspitäler in Aarberg und Oberdiessbach

(Beilage 14, Seiten 181/182 und 184; französische Beilage Seiten 182/183 und 185/186)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schaffung einer schweizerischen Zentralstelle für klinische Tumorforschung; Beitrag

(Beilage 14, Seiten 183/184; französische Beilage Seiten 184/185)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beitrag an die Betriebskosten pro 1962 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi

(Beilage 14, Seiten 185/186, französische Beilage Seite 186)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; er stellt zu Absatz 3 einen Abänderungsantrag, worauf der nachstehende Text diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahr 1962 82 337 Pflegetage (wovon 9098 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 30. November 1962 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 152 791.75 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 669 764.67 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi im Jahr 1962 zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 669 764.67 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 435 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 234 764.67, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1962 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag ist beim Abschluss der Staatsrechnung 1962 berücksichtigt worden; er ist über das Konto 2.7 1400 1 «Kredioren» auszuzahlen.

Motion des Herrn Grossrat Schaffroth — Abänderung des Gesetzes über die Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

(Siehe Seite 86 hievor)

Schaffroth. Es ist nicht ganz richtig, wenn die vorliegende Motion als Motion Schaffroth bezeich-

net wird, denn ich bin ja nur der Sprecher von 101 Ratskollegen, die diese Motion unterschrieben haben. Es ist nicht das erstemal, dass in diesem Ratssaal über die Problematik unserer Gemeinde- und Bezirksspitäler, selbstverständlich auch über unser Kantonsspital, der Insel, gesprochen wird, wo das Problem der Finanzplanung und Finanzgebarung sowie der Subventionspraxis des Kantons gegenüber den Bezirks- und Gemeindespitälern zur Diskussion gestellt wird, denn die Bezirks- wie die Gemeindespitäler sind alle von einer schleichenden Finanzkrise erfasst. Es geht darum, für die Bezirks- und Gemeindespitäler vom Kanton aus die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit diese Spitäler aus ihrer Finanzmisere herauskommen, und zwar einerseits durch Erhöhung der Baubeiträge, anderseits durch die Neuordnung der Betriebskostenbeiträge. Ich verweise hier auf die verschiedenen Vorstösse der Herren Trächsel und König, muss aber klar festhalten: Es geht nicht um ein Bezirksspital Biel, sondern das Bezirksspital Biel ist nur eines all jener bernischen Spitäler im Lande draussen von Pruntrut bis Interlaken, die ebenfalls unter einer Finanzmisere leiden. Dem Umstand, dass man im gesamten Kanton dieses Problem erkannt hat, und dass der Wille vorhanden ist, das Problem zu lösen, schreibe ich es zu, dass die absolute Mehrheit des Grossen Rates die Motion unterzeichnet hat. Schlussendlich ist ja nicht das einzelne Spital, sei es Interlaken, Thun, Delsberg, Moutier, Wattenwil oder Biel, das Leidtragende der heutigen Ordnung, sondern der Patient. Das Baubeitragsgesetz vom 6. Dezember 1959 hat sich als ein Tropfen auf einen heissen Stein erwiesen. Es muss also eine grosszügige Lösung angestrebt und realisiert werden, wie das bei der Revision des Mittelschulgesetzes der Fall war, wo die Subventionspraxis an allen städtischen Gymnasien, inklusive der zwei neuen Gymnasien von Langenthal und Interlaken, bedeutend erweitert wurde in der Erkenntnis, dass das Bernervolk vor eine Aufgabe gestellt war, die den ganzen Kanton betraf. Genau die gleiche Situation haben wir hier bei der Spitalfrage. Abgesehen davon, dass die Patienten über das Mass belastet werden und in vielen Fällen die Spitalkosten nachher doch wieder von der öffentlichen Hand durch Fürsorgeleistungen bezahlt werden müssen, ergibt sich die weitere Folge, dass bei den Gemeinden, die in den Bezirksspitälern in eine Interessen-, ja Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, langsam Abbröckelungsprozesse stattfinden, indem einzelne Gemeinden, da die Lasten für sie nicht mehr tragbar sind, einfach aus dieser Schicksalsgemeinschaft austreten. So ist in Langenthal eine solche Bewegung im Gange; einzelne Gemeinden wollen das Schiff verlassen. Auch im Bezirksspital Biel stellt sich das gleiche Problem. Vor zwei oder drei Jahren ist bereits Büren ausgetreten; auch Worben tritt aus. Damit ist aber das Problem nicht gelöst; anderseits kann man diesen Gemeinden keinen Vorwurf machen, da die heutige Lage sie zu diesem Schritt zwingt; die heutigen finanziellen Anforderungen erlauben den zum Teil schwer belasteten Gemeinden keinen andern Schritt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass sich dasselbe Problem auch in anderen Kantonen stellte, dass aber andere Kantone in grosszügiger Art und Weise, in ähnlicher Weise nämlich, wie das in der Motion verlangt wird, an ihre Spitalprobleme herangetreten sind und entsprechende Vorlagen ausgearbeitet haben, die zum Teil bereits die Genehmigung des Volkes gefunden haben. So zahlt beispielsweise der Kanton St. Gallen 60 % an die Baukosten. Gemäss Gesetz ist festgelegt, dass der Staat noch weiter als diese 60 % gehen kann, je nachdem, ob Gemeinden durch ihre Bezirks- oder Gemeindekrankenanstalten über Gebühr belastet werden. Der Kanton Aargau entschliesst sich, ein zweites Kantonsspital in Baden zu bauen – neben dem Kantonsspital in Aarau – und beziffert die Baukosten auf 73 Millionen Franken. Das kantonale aargauische Gesetz sieht einen Paragraphen vor, dass in Fällen von untragbarer Belastung der Grosse Rat noch ausserordentliche Beiträge an die Gemeinden beschliessen könne. § 6 des neuen kantonalen Spitalgesetzes nimmt eine Subvention von 50 bis 80 % an Neu- und Umbauten in Aussicht. Wir verlangen also mit unserer Motion, die zur Diskussion steht, keineswegs irgend etwas Unmögliches, das untragbar wäre.

Die Motion verlangt eine sofortige Revision des Baubeitragsgesetzes, losgelöst von der Revision der gesamten Spitalgesetzgebung. Ich glaube, dieser Weg kann begangen werden, ohne dass wir irgendwie die kommende Gesamtkonzeption der bernischen Praxis in der Ausgestaltung der Spitäler tangieren oder, wie man das immer wieder hört, die Interessen der Insel auf irgendeine Art berühren. Das Bernervolk hat zu verschiedenen Malen bewiesen, dass es für die Notwendigkeiten der Insel alles Verständnis hat und auch in Zukunft aufbringen wird, losgelöst vom Problem der Bezirks- und Gemeindekrankenanstalten.

Ich weiss auch, dass die Motion in der von der Sanitätsdirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission behandelt wurde. Nach meinen Informationen gelangte die Expertenkommission zur Auffassung, dass man der Motion grundsätzlich zustimmen könne, ohne etwas zu präjudizieren.

Ich halte fest, dass es selbstverständlich dem Regierungsrat freisteht, in der kommenden Revision des Baubeitragsgesetzes detaillierte und verfeinerte Vorschläge gegenüber dem Gesetz von 1959 zu unterbreiten, wo lediglich in einem einzigen Paragraphen der Subventionssatz enthalten ist. Es stellen sich ja verschiedene Fragen, so die Frage der Subventionierung des Mobiliars, die Subventionierung der Erschliessungskosten, des Architekten- und Ingenieurhonorars und anderer Nebenkosten. Jetzt geht es aber nicht um die Diskussion dieser Detailfragen. Sie sind später bei der Beratung des neuen Baubeitragsgesetzes zu behandeln. Ich bitte Sie, der Motion als Motion zuzustimmen.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens. Die Motion Schaffroth verlangt in ihrem Wortlaut eine Erhöhung der Baubeiträge für die Gemeinde- und Bezirksspitäler auf 70 bis 80 %. Der Rahmen, der hier vorgeschlagen wird, ist zweifellos zu eng; ich werde darauf noch zu sprechen kommen. Ausserdem stellt die Motion Schaffroth bei diesem Rahmen ausschliesslich auf die Beiträge an die eigentlichen Bauaufwendungen ab. Wir sehen deshalb

eine andere Lösung vor. Wir haben im Regierungsrat den ganzen Fragenkomplex auf Grund der Vorschläge der Gesundheitsdirektion und der Expertenkommission eingehend besprochen. Es bedurfte zweier Sitzungen, um alle Probleme mit diesen Stellen abzuklären. Ich kann nun für die Regierung folgende verbindliche Erklärungen abgeben:

1. Die Regierung ist bereit, eine grundsätzliche Neuordnung des Beitragswesens vorzunehmen. Sie ist auch bereit, ein Gesetz für die Baubeiträge, wie das Herr Grossrat Schaffroth in seinem Votum gewünscht hat, vorwegzunehmen, und zwar mit der Zusicherung, dass die Vorlage für ein Gesetz über die Baubeiträge dem Grossen Rat so rasch als möglich vorgelegt wird. Sofern es nach meinem Fahrplan geht, sollte in der Septembersession die Kommission dafür bestellt werden, so dass man diese Gesetzgebung in der Novembersession des Grossen Rates behandeln kann.

2. Wir rechnen mit einem Beitragsrahmen für die Baubeiträge von 35, vielleicht 40 % – es muss noch abgeklärt werden, wo wir beginnen wollen – bis zu 60 %. Innerhalb dieser Grenzen mit einem Beitragsrahmen von lediglich 10 %, wie das beim Vorschlag Schaffroth der Fall wäre, ist das, wie bereits gesagt, praktisch wirkungslos; wir müssen einen Rahmen von mindestens 25, wenn nicht 30 % haben. Das ist nach dem übereinstimmenden Urteil der Spitalsachverständigen und auch der Vertreter der Bezirksspitäler notwendig, um den grundverschiedenen Verhältnissen bei den Bezirksspitälern auch in finanzieller Beziehung Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund kommen wir zu einer Erweiterung dieses Rahmens.

3. Wenn ich gesagt habe, wir nehmen einen Rahmen von 35 bis 60 % in Aussicht, so muss noch berücksichtigt werden, dass im Gegensatz zur bisherigen Ordnung – ich bitte Sie, diesem Punkt Beachtung zu schenken – die Grundlage der Berechnung der beitragsberechtigten Posten geändert wird. Diese Grundlage wird erweitert. Inskünftig wird man bei der Beitragsberechtigung nebst den bisherigen Posten, die ich als bekannt voraussetze, auch auf das feste und bewegliche Mobiliar, worüber der Regierungsrat beschlossen hat, abstellen, nämlich auf medizinische Installationen, Betten, Wäsche, ferner Erschliessungskosten und Kanalisation. Das wird im Gesetz in einem besonderen Artikel festgehalten. Im Gegensatz also zur geltenden Ordnung werden die bisher für die Subventionsberechtigung nicht berücksichtigten Posten in die Subventionsberechtigung, und zwar im Durchschnitt von 20 %, einbezogen. Wenn also die Rede von einem Rahmen im Umfang von 35 bis 60 % die Rede war, so kommen natürlich diese 20 % dazu. Ich betone das zur Vermeidung von Missverständnissen. Wenn wir bisher einen Rahmen für die Baubeiträge von 25 bis 40 % hatten, war für die Einstufung der Bauprojekte dieser Bezirksspitäler nur die Tragfähigkeit der Gemeinden resp. des Spitalbezirkes massgebend. Inskünftig werden wir für die Einstufung dieser Bezirksspitäler, sofern ein Projekt vorliegt, noch weitere Faktoren in die Berechnung oder in die Ansetzung des Beitragssatzes einbeziehen. Wir haben bereits eine Formulierung, in der dargelegt wird: «Wird die Bedürfnisfrage (eines Bauprojektes) bejaht, so richtet sich die Höhe des Beitrages nach der Bedeutung des Spitals für das Gesundheitswesen des engeren Einzugsgebietes und des gesamten Kantons, nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten neuen medizinischen Gliederung des Spitals und nach der Tragfähigkeit der Gemeinden resp. des Spitalbezirkes.» Das hat zur Folge, dass die Spitäler, die sich nach der bisherigen Ordnung mit dem Minimum dieses Beitragsrahmens begnügen mussten, z. B. Biel, inskünftig, je nach der Beurteilung und Berücksichtigung dieser Faktoren, einen Baubeitrag, der wesentlich über das Minimum hinausgeht, erhalten werden. Ich kann natürlich keine Beispiele nennen, da alles noch berechnet werden muss, ganz abgesehen davon, dass wir die Absicht haben, die Gesichtspunkte in der Gesetzesvorlage genau zu ordnen. In der Expertenkommission für die neue Spitalgesetzgebung befinden sich mit Ausnahme von 2 Personen nur Spitalverwalter oder Vertreter von Bezirksspitälern. In dieser Kommission sitzt beispielsweise Herr Gemeinderat König, Biel, Ihr früheres Ratsmitglied, Präsident des Bieler Bezirksspitals, ferner Verwalter Seiler in Interlaken, Verwalter Mamie vom Gemeindespital Tiefenau, das aber als Bezirksspital anerkannt ist, weiter Regierungsstatthalter Schaffer von Langenthal usw.

Die Expertenkommission hat den Vorschlägen, die wir unterbreiten, einstimmig zugestimmt. Ich muss hier noch einen kleinen Irrtum von Herrn Grossrat Schaffroth berichtigen. Wenn ich recht gehört habe, hat er gesagt, die Expertenkommission habe grundsätzlich seiner Motion zugestimmt. Das ist ein kleiner Irrtum; aber er spielt keine grosse Rolle, weil wir uns ja weitgehend den Forderungen nähern. Die Expertenkommission hat den Rahmen von 70 bis 80 % einstimmig als ungenügend betrachtet. Gerade in diesem Zusammenhang wurde erklärt, dass man etwas weiter unten anfangen müsse, aber unter Einbezug des Mobiliars, wie ich dargelegt habe. Eine unabdingbare Forderung aller Spitalvertreter in der Expertenkommission ist die, dass der Regierung im Zusammenhang mit dieser Neuordnung die Möglichkeit zu geben ist, eine vernünftige Spitalplanung im Kanton herbeizuführen. Diesen Standpunkt hat z. B. auch der Vertreter von Biel, Herr Nationalrat König, eingenommen, ebenso ein zweiter Vertreter des Platzes Biel, Herr Dr. Neftel. Sie erklärten auch, ein Beitragsrahmen von 70 bis 80 % sei praktisch nicht realisierbar. Ich möchte noch beifügen, dass alle in dieser Spitalexpertenkommission gewünscht haben, es sei für die Vorbereitung und Beurteilung der Bauprojekte von Bezirksspitälern eine besondere konsultative Spitalkommission zu schaffen. Diese Kommission soll ihr Urteil in der Vorbehandlung dieser Geschäfte abgeben, d. h., diese Spitalkommission hat ihre Anträge zu stellen. Ich bin einverstanden, dass eine solche Spitalkommission ins Leben gerufen wird.

Wir dürfen wohl für die Regierung in Anspruch nehmen, dass mit diesen Vorschlägen eine grosszügige Lösung in Aussicht gestellt wird. Das letzte Wort bei der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage hat natürlich ohnehin eine Grossratskommission und schlussendlich der Grosse Rat, der bei einer Reihe von Detailpunkten, über die wir noch

zu diskutieren haben werden, Stellung beziehen kann. Wir hätten von uns aus diese präzisen Darlegungen gerne früher abgegeben – das wäre auch der Wunsch der Regierung gewesen –, aber es wurde eben diese Expertenkommission verlangt, und auf sie mussten wir abstellen. Sie hatte drei Sitzungen. Auch war das erforderliche Material als Grundlage der Beratungen zu beschaffen. Das brauchte Zeit. Wir haben auch Wert darauf gelegt, dass für die Sitzungen ein Termin festgelegt wurde, an dem es allen Mitgliedern der Spitalexpertenkommission möglich sein sollte, zu erscheinen.

Bei dieser Sachlage und nach diesen verbindlichen und präzisen Erklärungen des Regierungsrates habe ich die Auffassung, Herr Grossrat Schaffroth sollte einverstanden sein, dass die Motion entweder im Sinne meiner Erklärungen überwiesen oder als Postulat entgegengenommen wird. Darüber müssen Herr Grossrat Schaffroth und der Grosse Rat entscheiden. Auf Grund meiner Darlegungen glaube ich aber, dass wir zu einer Ordnung kommen, die sich sehen lassen darf, und die über die Ordnung, wie sie im Kanton Zürich und im Kanton Aargau besteht, zweifellos hinausgeht.

Präsident. Nach der neuen Geschäftsordnung kann die Regierung eine Motion oder ein Postulat nicht im Sinne ihrer Ausführungen entgegennehmen. Entweder nimmt sie die Motion als Motion oder als Postulat an. Nur das eine von beiden kommt in Frage. Im Kreisschreiben der Regierung ist dem Rate mitgeteilt worden, dass die Regierung die Motion als Postulat annehme. Ich frage den Herrn Gesundheitsdirektor an, ob die Regierung nach wie vor diesen Standpunkt einnimmt.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens. Ich kann nur mitteilen, dass die Regierung bereit ist, die Motion anzunehmen, aber im Sinne meiner Ausführungen, d. h. des Projektes, das wir vorlegen wollen, weil wir, wenn der Rahmen von 70 bis 80 % vorgeschrieben wird, keine richtige Ordnung bekommen.

Präsident. Ich stelle ein zweites Mal fest, dass dies nicht geht. Ich nehme an, dass die Regierung die Motion als Postulat entgegennimmt. In der Begründung der Motion hat Herr Grossrat Schaffroth bereits den Wunsch ausgesprochen, der Rat möge an der Motion als Motion festhalten. Ich frage Herrn Schaffroth an, ob er nach wie vor an diesem Standpunkt festhält.

Schaffroth. Ich danke zunächst Herrn Regierungsrat Giovanoli für die Antwort auf meine Motion und für die festen Zusicherungen, die er abgegeben hat. Ich darf doch darauf aufmerksam machen, dass der Ausgangspunkt für mich, resp. für die 101 Mitunterzeichner der Motion, das bestehende Beitragsgesetz war, und nicht die Stellungnahme der Expertenkommission oder die neue Konzeption der Regierung. Die Motion ist von mehr als 100 Grossräten unterschrieben. Ich fühle mich daher nicht legitimiert, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln. Soviel zur formellen Seite der Angelegenheit.

Sodann möchte ich festhalten, dass nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Giovanoli die Auffassungen der Regierung und der Motionäre einander sehr nahekommen, auch zahlenmässig. Es handelt sich einerseits um 71 bis 80 % und anderseits um 65 bis 80 %. Man sollte daher der Motion als Motion zustimmen können, auch wenn ein Grossteil der Motionäre von den Erklärungen des Regierungsrates befriedigt ist, dass die neue Gesetzesvorlage all die verschiedenen Momente, wie sie Herr Regierungsrat Giovanoli dargelegt hat, enthalten soll. Das letzte Wort hat selbstverständlich das Bernervolk; aber die letzte Diskussion findet hier im Grossen Rat statt. Die Subventionsansätze werden in der Beratung des Grossen Rates, nicht heute, festgelegt. In diesem Sinne ist eigentlich eine Motion lediglich eine Initiative, und die Regierung hat das Recht, zur Motion eine Art Gegenvorschlag zu machen. Ich halte also an der Motion fest und bitte Sie, ihr zuzustimmen. Wenigstens sollen ihr alle jene Herren zustimmen, die die Motion unterzeichnet haben.

Grädel. Gestatten Sie mir, als Direktionspräsident eines Bezirksspitals zur Frage Stellung zu nehmen. In dieser Eigenschaft danke ich Herrn Dr. Schaffroth, dass er sich für die Spitalprobleme interessiert. Er geht aber etwas über das Ziel hinaus. Man sollte zuerst eine Gesamtlösung finden. Das eine Spital hat seine Bauaufgaben gelöst und wünscht noch eine Verbesserung der Betriebsbeiträge, eine Subvention für Mobiliar und Apparate, um damit den Kranken dienen zu können. Ich werde daher dem Antrag des Regierungsrates zustimmen. Ich danke dem Herrn Gesundheitsdirektor, dass er bereit ist, den Spitälern in allen Sparten zu helfen.

Gullotti. Wir müssen uns über das Vorgehen im klaren sein. Zur Diskussion steht, ob wir die Motion von Dr. Schaffroth in der vorliegenden Form annehmen können und wollen oder nicht. Die Regierung kann die Motion als Postulat entgegennehmen; ich muss dazu aber folgendes bemerken. Es handelt sich eigentlich um eine neue Regelung, gegen die niemand etwas einzuwenden hat. Nach den Ausführungen des Herrn Gesundheitsdirektors handelt es sich vielleicht mehr um die Redaktion einer Motion, als um etwas anderes, denn materiell ist man, wie mir scheint, einverstanden. Alle, die sich mit diesen Problemen befassen, wissen, worum es geht. Alle jene, die im Spitalwesen mitarbeiten, sind Herrn Dr. Schaffroth sehr dankbar, dass diese Fragen hier behandelt werden. Mir fällt speziell schwer, dass man die Erhöhung, nämlich auf 70 bis 80 %, einfach vorschreibt. Bei aller Sympathie für diesen Vorschlag, halte ich ihn doch nicht für durchführbar. Bei 70 bis 80 % ist keine Anpassung möglich. Der finanziellen Belastung der Interessierten wird hier zu wenig Rechnung getragen. Damit im Rate eine geschlossene Haltung eingehalten werden kann, möchte ich doch den Herrn Motionär fragen, ob er nicht bereit wäre, einfach von einer Erhöhung zu sprechen, da die Regierung verbindliche Erklärungen abgegeben hat. Wir werden ja ein Gesetz erhalten, das vor eine grossrätliche Spezialkommission kommt und nachher vor den Grossen Rat. Dann

können wir uns über den Rahmen, der zur Diskussion steht, vielleicht en connaissance des causes, besser als jetzt, aussprechen. Ich bitte daher den Motionär, sich die Angelegenheit noch einmal zu überlegen; er dient damit der Sache.

Noch eine ganz persönliche Erklärung. Wir müssen uns darüber im klaren sein, dass wir, wenn wir die Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten neu regeln, auch die Baubeiträge an die Sanatorien neu regeln müssen. Ebenfalls werden Baubeiträge an wohltätige Institutionen usw. in Frage kommen. Auch hier drängt sich eine Überprüfung auf. Wir sind alle entschlossen, uns für die Sache einzusetzen. Ich bitte den Herrn Motionär noch einmal, seine Überlegungen in diesem Sinne zu machen. Dann können wir einen sauberen Entscheid treffen. Da wir mit dem Inhalt der Motion einverstanden sind, würde es uns schwer fallen, wegen der zu engen Begrenzung doch nicht zustimmen zu können.

Tschäppät. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt grundsätzlich der Motion zu und wäre unter gar keinen Umständen bereit, einer Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen. Im Grunde genommen ist die Regierung heute nicht mehr so weit von der Motion entfernt. Es hat daher gar keinen Sinn, eine grosse Schlacht zu schlagen. Der Motionär hat ausgeführt, es bestehe heute eine neue Sachlage; er hatte aber seine Motion auf Grund der bisherigen Praxis und der bisherigen Vorschriften eingereicht. Die Regierung ist nun bereit, die Grundlage für festes und bewegliches Mobiliar zu erweitern (medizinische Installationen, Erschliessungskosten usw.). Man hat also aneinander vorbei gesprochen, weil die Ausgangslage nicht die gleiche ist. Wir teilen keineswegs die Auffassung, eine Motion sei mit einer Initiative zu vergleichen. Die Motion ist ein verbindlicher Auftrag an die Regierung.

Nun hat Herr Gullotti gesagt, der Grosse Rat könne später bei der Gesetzesberatung noch dieses oder jenes vorkehren. Einverstanden; er kann aber meines Erachtens die Prozentsätze nicht mehr ändern. Nachdem man nun nicht weit auseinander ist, und wir vor einer neuen Situation stehen, da die Grundlagen breiter sind, als sie der Motionär annehmen konnte, stelle ich den Ordnungsantrag, hier abzubrechen und über die Motion nicht abzustimmen. Ich bitte vielmehr den Motionär, sich zu überlegen, ob er nicht auf Grund der neuen Sachlage eine andere Motion einreichen will, die wir nächste Woche als dringlich behandeln müssten. Das hätte zur Folge, dass wir nächste Woche, da weder die Regierung noch der Motionär die Motion ändern können, eine neue Motion auf der Grundlage, wie sie der Herr Gesundheitsdirektor gegeben hat, beraten würden; die Differenzen sind ja nicht gross. Natürlich ist der Motionär vollständig frei, die Prozentsätze zu wählen; man muss diese nicht tel quel übernehmen.

In meinem Vorschlag sehe ich die beste Lösung. Wenn Sie meinem Ordnungsantrag nicht zustimmen, besteht die Gefahr, dass der Grosse Rat in einer so wichtigen Frage nicht einig ist. Ich schlage Ihnen also vor, die Weiterbehandlung dieser Motion abzubrechen und die Beratungen nächste Woche über eine neue Motion aufzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Ordnungsantrages ..... 104 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident. Damit ist die Diskussion über die Motion von Herrn Dr. Schaffroth abgebrochen.

Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen (Abänderung)

(Siehe Nr. 18 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Freiburghaus (Laupen), Präsident der Justizkommission. Es handelt sich bei der Revision des Dekretes betreffend das Begräbniswesen von 1876 um die Beerdigung einer totgelaufenen Bestimmung. Ich kann mich kurz fassen und verweise auf das Postulat Huwyler, die Interpellation König und namentlich auch auf den Vortrag der Polizeidirektion, der wegen seiner Kürze wahrscheinlich von jedermann gelesen wurde. Nach den Bestimmungen von 1876 war es jedesmal, wenn eine Leiche von einem Beerdigungsbezirk in einen anderen Beerdigungsbezirk verbracht werden musste, notwendig, dass der Regierungsstatthalter eine Bewilligung ausstellte. Der Herr Polizeidirektor hat bereits in der letzten Session erklärt, dass man diese Bestimmung ohne weiteres aufheben könne. Es wurde aber doch als notwendig erachtet, die Angelegenheit zuerst vorzuberaten. Nun haben wir den Antrag der Regierung auf Aufhebung der Bestimmung; aber wenn diese Bestimmung aufgehoben wird, muss irgend etwas Neues an deren Stelle treten. Sie haben die Vorlage des Regierungsrates vom 5. April erhalten. Wir haben darauf in der Justizkommission die Abänderung des Dekretes behandelt und schlagen gegenüber dem von der Regierung unterbreiteten Entwurf lediglich eine kleine formelle Abänderung vor, indem wir die Ziffern 1, 2 und 3 streichen, d. h. Ziffer 1 und 2 in § 1 zusammenkoppeln in der Weise, dass die Bestimmung des alten § 11 Abs. 4 aufgehoben wird, und diese Bestimmung ersetzt werden soll durch die neue Bestimmung, die im Wortlaut gegenüber der Vorlage etwas abgeändert wird. Sie lautet: «Der Arzt, welcher den Tod feststellt, hat auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass einem Wegtransport der Leiche aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht.» Dann folgt § 2 anstelle von Ziffer 3, dass die Abänderung sofort in Kraft tritt.

Ich habe die Eintretensfrage und die Detailberatung von mir aus gerade zusammengefasst, weil es sich nur um eine einzelne Bestimmung handelt.

Das Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, dass eine kleine formelle Abänderung vorzunehmen sei, indem die Ziffern 1 und 2 in § 1 zusammengefasst werden und Ziffer 3 durch § 2 ersetzt wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. § 11 Abs. 4 des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen wird aufgehoben. Der Arzt, welcher den Tod feststellt, hat auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass einem Wegtransport der Leiche aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht.

§ 2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 97 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 87 bis 94 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger – Ressortissants suisses

1. Aebi Robert Theophil, von Basel, geboren am 23. Juni 1944 in Basel, ledig, kaufm. Lehrling, wohnhaft in Basel, welchem die Einwohnergemeinde Heimiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Bieri Jürg, von Safien GR, geboren am 17. Juni 1952 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Langenthal, welchem die Einwohnergemeinde Schangnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Brunner Ludwig Max, von Aesch LU, geboren am 22. November 1888 in Luzern, Elektriker-Installateur, wohnhaft in Thun, Ehemann der Rosa geb. Michel, geboren am 16. August 1908 in Bönigen, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Rohr Otto, von Büttenhardt, geboren am 29. Mai 1896 in Solothurn, pens. kant. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Bertha geb. Schnyder, geboren am 31. Juli 1907 in Rorschach, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Ryhiner Marie Christine geb. von Stürler, von Basel, geboren am 13. September 1897 in Singapore, Hausfrau, verwitwet, wohnhaft in Biel, welcher die Burgergemeinde Bern das Bürgerrecht zugesichert hat.

6. Schär Ernst, von Egnach, geboren am 23. September 1890 in Egnach, pens. Zugführer SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna geb. Michel, geboren am 23. Dezember 1887 in Straubenzell, welchem die Einwohnergemeind Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Schläfli Matthias, von Mogelsberg SG, geboren am 7. Juli 1958 in Romanshorn, wohnhaft in Muttenz, welchem die Einwohnergemeinde Lyssach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Weber Gabriel August, von Männedorf, geboren am 7. April 1893 in Männedorf, pens. städt. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Luise Johanna geb. Brunner, geboren am 16. Februar 1902 in Zürich, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Wenger Bruno, von Hundwil AR, geboren am 3. März 1945 in Schaffhausen, ledig, wohnhaft in Röschenz, welchem die Burgergemeinde Längenbühl das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

10. Casola Naldo Louis, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. November 1901 in Moutier, Chefmechaniker, wohnhaft in Moutier, Ehemann der Bluette Elisa geb. Hadorn, geboren am 29. November 1907 in Le Locle, welchem die Einwohnergemeinde Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Zeit von Oktober 1920 bis August 1923 seit Geburt in der Schweiz; er war immer in Moutier gemeldet.

11. Hirschmann Anna Rosa, deutsche Staatsangehörige, geboren am 29. Dezember 1905 in Basel, ledig, Operationsschwester, wohnhaft in Meiringen, welcher die Einwohnergemeinde Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1943 ist sie in Meiringen gemeldet.

12. Pinazza Rolanda Anna geb. Pavesi, italienische Staatsangehörige, geboren am 10. Juli 1925 in Zug, gerichtlich getrennt, Verkäuferin, wohnhaft in Zug, welcher die Einwohner-

gemeinde Walliswil bei Wangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt in Zug.

13. Scarinzi Palmiro Pierrino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 30. August 1920 in Biel, Sekretär-Buchhalter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Hedy Margaretha geb. Müller, geboren am 6. September 1929 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Biel.

14. Tengler Dorothea Josefa, österreichische Staatsangehörige, geboren am 24. August 1921 in Tägerwilen, ledig, Wirtin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Valle Maria Elisa, italienische Staatsangehörige, geboren am 29. September 1943 in Sorengo, ledig, Schneiderin-Verkäuferin, wohnhaft in Zwingen, welcher die Einwohnergemeinde Zwingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist sie in Zwingen gemeldet.

16. Valline Anna, italienische Staatsangehörige, geboren am 27. August 1910 in Susch GR, ledig, Büroangestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1958 ist sie in Bern gemeldet.

17. Müller Werner Eckhard Woldemar, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 10. September 1943 in Dorf Wehlen (Deutschland), ledig, Landwirt, wohnhaft in Hagenbuch ZH, welchem die Einwohnergemeinde Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Hagenbuch gemeldet.

18. Ackermann Marie Clément Victor, französischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1921 in Metz (Frankreich), Einkäufer, wohnhaft in Oberdiessbach, Ehemann der Lina Margaritha geb. Jenni, geboren am 26. August 1923 in Oberdiessbach, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Oberdiessbach gemeldet.

19. Bailly Edmond Lucien, französischer Staatsangehöriger, geboren am 4. April 1921 in Strasbourg, Pasteur baptiste, wohnhaft in Malleray, Ehemann der Lisette Rose geb. Cavin, geboren am 11. Januar 1925 in Syens, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Malleray das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1945 bis 1947 und seit 1953 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Malleray gemeldet.

20. Bongiovanni Enrico, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 19. September 1926 in Saluzzo, Mechaniker, wohnhaft in Langnau i. E., Ehemann der Theresia Johanna geb. Althaus, geboren am 27. November 1932 in Langnau i. E., Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langnau i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er in Langnau i. E. gemeldet.

21. Faoro Mildo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 22. Februar 1931 in Lazu (Rumänien), Elektriker, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Bluette Julie geb. Giauque, geboren am 12. Mai 1925 in Prêles, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er in Neuenstadt gemeldet.

22. Gnaczynski Jozef, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Mai 1912 in Chlopowie (Polen), Hilfsmonteur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hedwig Marie geb. Michel, geboren am 5. Februar 1908 in Heidemühle, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Bern gemeldet.

23. Pelix Jakob, russischer Herkunft, geboren am 27. Januar 1886 in Perevoz (Russland), Journalist und Graphologe, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mathilde geb. Heimann, geboren am 30. November 1908 in Grindelwald, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1910 in der Schweiz; seit 1915 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

24. Perera Tullio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Januar 1930 in Mel (Italien), Landwirt, wohnhaft in Damvant, Ehemann der Claudine Marie Thérèse geb. Vœgele, geboren am 5. Dezember 1925 in Damvant, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Damvant das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Damvant gemeldet.

25. Schwarz Erwin August Johannes, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 13. September 1923 in Kiel (Deutschland), Feinmechaniker,

wohnhaft in Bern, Ehemann der Heidi geb. Graf, geboren am 28. Januar 1927 in Muri bei Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

26. Völk Karl Hans, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. Februar 1922 in München, Dr. rer. pol., wohnhaft in Bern, Ehemann der Meta Isabella geb. Gisiger, geboren am 19. Oktober 1922 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Bern gemeldet.

27. Beck Daniel André, französischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Juni 1939 in Valdoie, ledig, horloger-rhabilleur, wohnhaft in St. Immer, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in St. Immer gemeldet.

28. Kircher Manfred, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Juli 1941 in Brunico, ledig, Feinmechaniker, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Dezember 1941 in der Schweiz; seither ist er mit Ausnahme von 4 Jahren in Bern gemeldet.

29. Lechner Sonja Irmgard, deutsche Staatsangehörige, geboren am 20. September 1946 in Heidelberg, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1947 in der Schweiz; von 1958 bis 1962 wohnte sie in Zollikofen; seither ist sie in Bern gemeldet.

30. Mayerhofer Gert Maximilian, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Juni 1944 in Wien, ledig, Tiefbauzeichner, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Aarwangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; bis 1959 war er in Aarwangen und seither in Bern gemeldet.

31. Moser Wolf Dieter, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 3. Mai 1943 in Wels (Österreich), ledig, Maschinenschlosser-Lehrling, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Bern gemeldet.

32. Singer Christian, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Januar 1944 in Oberseifersdorf (Deutschland), ledig, Eisenbetonzeichner-Lehrling, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit April 1954 in der Schweiz; seit November 1954 ist er in Köniz gemeldet.

33. Stern Dina Marie, tschechoslowakische Staatsangehörige, geboren am 9. Dezember 1947 in Most (Tschechoslowakei), ledig, Gymnasiastin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1952 ist sie in Bern gemeldet.

34. Weile Hans Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. September 1937 in Aschersleben (Deutschland), ledig, Mechaniker, wohnhaft in Courrendlin, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Courrendlin gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Ausrüstung der Seepolizei

(Beilage 14, Seite 134)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motorräder für die Verkehrspolizei

(Beilage 14, Seite 134)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Fleury — Gebäude für Motorfahrzeugexperten in Delsberg

(Siehe Seiten 194/195 hievor)

Fleury. Comme dans d'autres domaines de notre économie, l'augmentation croissante de la motorisation nous impose des mesures urgentes pour résoudre les problèmes qui se posent.

L'acquisition de véhicules à moteur n'est pas un luxe aujourd'hui mais devient nécessaire et possible, même dans les conditions sociales modestes, ce qui, par alleurs, semble normal.

Le pouvoir d'achat issu de la haute conjoncture est certainement une des causes de cette évolution technique qui n'a pas encore atteint le stade de saturation.

Face à cette montée inquiétante, les bureaux d'expertises des véhicules se trouvent acculés dans l'exercice de leurs fonctions.

Delémont, cité en plein épanouissement, n'échappe pas aux difficultés présentes. Vu la forte densité des affaires, les moyens appropriés et rationnels font complètement défaut. A l'instar d'autres grandes localités, la construction d'un bâtiment d'expertises semble indispensable. L'érection de cet immeuble éviterait la pratique en plein air préjudiciable à tous points de vue.

Les expertises réalisées à Delémont ne sont pas rares puisqu'elles totalisent, pour 1962, 1353 cas qui se répartissent ainsi: 641 voitures légères, 178 chargements de détenteurs, 15 poids lourds, 75 tracteurs, 46 remorques, 118 motos, 83 motos légères, 36 contrôles de taxis et cars et 131 rapports de police.

Les bâtiments destinés à ce travail sont dotés de l'outillage nécessaire, soit: un banc d'essai pour contrôle des roues, un banc d'essai pour freins sur rouleaux, une installation pour contrôle de lumière, etc. Ces installations, munies de procédés modernes, donnent pleine satisfaction. C'est le cas pour Bienne et Thoune qui possèdent des constructions identiques.

Au vu de ces avantages et face à la nécessité présente, je vous prie, Messieurs, d'accepter mon postulat.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es entspricht den Tatsachen, dass die Autoprüfhallen, die wir zuerst in Biel versuchsweise und dann in Thun aufgestellt haben, die in sie gesetzten Erwartungen erfüllten. Die Arbeitszeit, die für die Prüfung eines Motorfahrzeuges aufgewendet werden muss, wird beträchtlich vermindert. Das ist im heutigen Zeitpunkt des chronischen Personalmangels von ausserordentlicher Bedeutung. Bei der Behandlung der Volksinitiative betreffend Schaffung einer Zweigstelle des Strassenverkehrsamtes in Tavannes haben wir bereits ausgeführt, dass wir versuchen werden, in der nächsten Zeit dezentralisiert im Kanton weitere Autoprüfhallen zu errichten. Das erste baureife Projekt betrifft Bern. Die Verhältnisse am Turnweg sind schlechtweg unhaltbar geworden. Die dortigen Einrichtungen sind derart rudimentär, dass die Berner Stellen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen gesetzlich überbundenen Funktionen auszuüben. Die Regierung nimmt das Postulat von Herrn Grossrat Fleury entgegen, jedoch mit der Einschränkung, dass sie sich weder auf den Zeitpunkt der Errichtung, der besonders von personellen Fragen abhängt, noch auf den Standort, der aber sicher im Jura sein wird, festlegen kann.

Präsident. Das Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen, aber nicht genau wie es gestellt ist, da die Regierung Einschränkungen in bezug auf den Zeitpunkt der Errichtung und den Standort macht. Ich erlaube mir, den Herrn Polizeidirektor darauf aufmerksam zu machen, dass die Regierung nach der neuen Geschäftsordnung entweder das Postulat seinem ganzen Inhalt nach annehmen muss oder es abzulehnen hat, wenn sie mit einigen Punkten nicht einverstanden ist. Die Regierung kann nicht, wie sich das in der letzten Zeit eingebürgert hat, Postulate oder Motionen im Sinne des regierungsrätlichen Sprechers annehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Falle lehnt die Regierung das Postulat ab.

Präsident. Die Diskussion ist offen. Wird das Wort gewünscht? Da dies nicht der Fall ist, können wir abstimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte den Ratspräsidenten, festzu stellen, ob der Rat beschlussfähig ist.

Präsident. Der Herr Polizeidirektor hat mir diese Bemerkung vorweggenommen. Wir müssen die Abstimmung über dieses Postulat verschieben.

Interpellation Stauffer (Gampelen) — Bauliche Bedürfnisse der Arbeitsanstalt St. Johannsen

(Siehe Jahrgang 1962, Seite 491)

Stauffer (Gampelen). Mit dem Direktionsgeschäft «Wiederaufbau der Klosterkirche St. Johannsen» ist der ganze Fragenkomplex «Arbeitsanstalt Sankt Johannsen» aufgerollt worden.

Als ich als frischgebackener Grossrat vor die Frage gestellt wurde, einem Wiederaufbau der abgebrochenen Kirche zuzustimmen oder nicht, war mir bald klar, dass dieses Geschäft nicht allein, sondern im Rahmen einer Gesamtkonzeption gelöst werden muss.

Die Straf- und Massnahmenanstalten des Kantons Bern haben ganz verschiedenen Ursprung: Thorberg war ein Schloss, Hindelbank ein Landsitz, Witzwil und Tessenberg wurden als Zweckanstalten erstellt, während St. Johannsen ein Kloster war. Thorberg musste nach dem Brand neu aufgebaut werden; Hindelbank ist erneuert worden, während St. Johannsen noch der Erneuerung harrt.

Nicht nur die Kirche musste wegen Einsturzgefahr abgebrochen werden; auch die Klosterscheune droht einzustürzen. Die hölzernen, sehr alten Viehscheunen sind eine grosse Gefahr für Mensch und Tier, dazu unpraktisch und arbeitsraubend. Dasselbe ist von den Schweineställen zu sagen. Die Schreinerwerkstatt ist feuerpolizeilich abgesprochen. Sehr schlimm stand es mit den Unterkunftsmöglichkeiten in der Kolonie Ins der Ar-

beitsanstalt St. Johannsen. Bekanntlich wurde diese Kolonie unlängst geschlossen. Die Unterkunftsgebäude sollten möglichst bald dem Luftschutz zu Übungszwecken übergeben werden, bevor irgendein Unglück passiert. Aber auch in St. Johannsen selbst steht es mit den Aufenthalts- und Freizeiträumen noch im argen. Die Unterkunftsräume müssen erneuert werden, d. h. sie sind den heutigen Anforderungen anzupassen. Das Kübelsystem und anderes mehr muss ersetzt werden.

Der Wiederaufbau der Überreste der ehemaligen Klosterkirche – es stehen ja nur noch der Chor und zwei kleine Seitenflügel, das Schiff und der Turm sind längst eingestürzt und beseitigt worden – ist nur ein kleiner Teil der baulichen Erneuerung von St. Johannsen. Mit meinem Vorstoss möchte ich der Regierung Gelegenheit geben, den Grossen Rat über seine Absichten in St. Johannsen zu orientieren.

Ich ersuche um Auskunft, was für bauliche und betriebliche Veränderungen vorgesehen sind, ob St. Johannsen als neuzeitliche Arbeitsanstalt ausgebaut werden soll, und ob die Frage des Wiederaufbaues der Kirche und ihres Standortes im Rahmen der Gesamterneuerung der Arbeitsanstalt geprüft wurde. Ich möchte noch betonen, dass ich nicht gegen den Wiederaufbau der Kirche bin; ich kann aber diesem Geschäft erst zustimmen, wenn die von mir soeben aufgeworfenen Fragen abgeklärt sind.

Mit meinen Mitunterzeichnern habe ich mit Genugtuung und Stolz feststellen können, dass unser Herr Polizeidirektor in Verbindung mit seinen Ratskollegen und Beamten bereits grosse Vorarbeit im Sinne meiner Anfrage unternommen hat. Ich danke ihm für sein rasches Handeln und freue mich auf seine Ausführungen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ganze Diskussion um den Aufbau der alten Klosterkirche in St. Johannsen hat eine Zeitlang etwas ungestüme Formen angenommen. Es bestand die Gefahr, dass die Fronten der Befürworter und Gegner erstarren würden. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Klosterkirche St. Johannsen, d. h. der Rest dieser Kirche, vorhanden ist ja nur noch das Chor, alles andere ist bereits verschwunden, in historischer und kultureller Beziehung einen grossen Wert darstellt. Es ist daher auch nicht bestritten, dass die Generation, die den Beschluss fasst, die Reste dieses alten Kulturgutes restaurieren oder verschwinden zu lassen, eine grosse Verantwortung auf sich lädt. In guten Treuen können Argumente in beiden Richtungen ins Feld geführt werden. Wir haben von der Polizeidirektion darauf aufmerksam gemacht, dass die ganze Anstalt St. Johannsen heute einen grösseren Baubedarf aufweist. Die Anstalt Sankt Johannsen sollte im Rahmen des Konkordates über 160 bis 180 Plätze verfügen. Die Kolonie Ins wurde wegen baulicher Unzulänglichkeiten dieses Frühjahr geschlossen. Man sah vor, diese Kolonie unter Umständen im Heumoos wieder erstehen zu lassen. Das hätte den Nachteil gehabt, eine Anstalt mit zwei Schwerpunkten in einer Distanz von ungefähr 10 km zu haben, was natürlich die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ausserordentlich beeinträchtigen würde. Wie gesagt, befürchteten wir, dass die Fronten in der Diskussion erstarren würden. Deshalb hat die Polizeidirektion der Baudirektion und dem Regierungsrat den Antrag gestellt, man möchte einen aussenstehenden Architekten mit dem Entwurf einer vollständig neuen Konzeption der Anstalt St. Johannsen beauftragen. Die Regierung ist dem Antrag der Polizeidirektion gefolgt. Architekt Stalder wurde mit diesem Problem beauftragt, er ist kein Unbekannter; er ist nämlich der Preisgewinner für den Neubau der Anstalten von Hindelbank. Architekt Stalder legte eine Konzeption vor, die bestechend ist. Diese Konzeption lehnt sich an eine vollständige Trennung von Anstalt und Landwirtschaftsbetrieb an. Diese Trennung wird schon nahegelegt durch die Juragewässerkorrektion, indem der Zihlkanal auf die doppelt Breite von heute gebracht wird und die Strasse in einer vorgespannten Betonbrücke über den Zihlkanal geführt werden muss, und zwar mit einer lichten Höhe von 6 m wegen der Schiffahrt, die eventuell einmal kommen wird. Dadurch wird das Areal von St. Johannsen in zwei Teile gegliedert, in den Teil der Anstalt und in den Teil des Landwirtschaftsbetriebes. Die Konzeption von Architekt Stalder ist sukzessive ausführbar. Sie hat noch den gewaltigen Vorteil, dass ein Wiederaufbau der Kolonie Ins oder ein Neubau im Heumoos aus Abschied und Traktanden fällt; der ganze Anstaltskomplex kann zusammengefasst werden. Ich brauche keine längeren Ausführungen über die betriebswirtschaftlichen Vorteile, die eine solche Lösung bringt, zu machen.

Im Zusammenhang mit der neuen Konzeption der Anstalt ist auch die Frage des Wiederaufbaus der Kirche geprüft worden. Dieser Wiederaufbau kann gelöst werden, ohne dass der Anstaltsbetrieb baulich oder betrieblich darunter leiden würde. Das ist ein wichtiger Punkt. Wir werden bereits in der nächsten Zeit im Grossen Rat Beschluss zu fassen haben über den Neubau einer Scheune, die am Einstürzen ist, und die wir bereits stützen mussten, sowie über den Neubau von zwei Stallscheunen aus Holz, in denen 80 Stück Vieh untergebracht sind. Das ist eine recht gefährliche Angelegenheit. Wir werden vorschlagen, dass die dringenden Neubauten, die erstellt werden müssen, bereits im Sinn und Geist der Konzeption von Architekt Stalder zu errichten sind. Heute geht es nicht darum, das Geschäft materiell zu behandeln. Zur Diskussion steht nur die Interpellation von Herrn Grossrat Stauffer (Gampelen); aber das Geschäft wird von der Polizeidirektion an die Baudirektion, an den Regierungsrat, an die Staatswirtschaftskommission und schlussendlich an den Grossen Rat gelangen, und dann wird sich der Grosse Rat mit einem Ja oder Nein über den Aufbau der Klosterkirche St. Johannsen sowie über die neue Konzeption von St. Johannsen, die nachher etappenweise zur Ausführung gebracht werden soll, entscheiden müssen.

Stauffer (Gampelen). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates sehr befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Jaggi — Erlass der Motorfahrzeugsteuer für Invalide

(Siehe Seite 121 hievor)

Jaggi. Am 15. Mai 1957 habe ich in einer Motion die Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge verlangt, um Gebrechlichen, die auf die Führung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Fahrzeugsteuer zu erlassen, sofern die Voraussetzungen hiefür (Einkommen, Vermögen usw.) erfüllt sind. Ich gestatte mir, die damalige Antwort des Herrn Polizeidirektors Dr. Bauder wörtlich zu zitieren. Er erklärte folgendes:

«Der Regierungsrat hat am 24. Februar 1931 die Polizeidirektion resp. das Strassenverkehrsamt ermächtigt, invalide Halter von Kleinmotorrädern und Kleinautomobilen hinsichtlich der Motorfahrzeugsteuer gesondert zu behandeln. Wir haben die Möglichkeit, solchen Leuten, die nach ihrer Einkommens- und Vermögenslage, je nach dem Grade, in welchem sie für die Bestreitung des Lebensunterhaltes auf das Fahrzeug angewiesen sind, Steuerermässigungen zu gewähren. Dabei können wir bis zum gänzlichen Erlass der Motorfahrzeugsteuer gehen. Es trifft nun zu, dass diese Kompetenz in § 4 des Dekretes über die Motorfahrzeugsteuer nicht expressis verbis genannt ist. Der Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 1931 ergänzt daher praktisch dieses Dekret. Die Praxis, die der Herr Motionär wünscht, wird also bereits im Kanton Bern gehandhabt.»

Ich möchte hier eine Zwischenbemerkung einschalten, dass leider die Zahlen über die Auswirkungen in bezug auf das Einkommen usw. nicht erhältlich waren. Der Herr Polizeidirektor fährt dann weiter:

«Der Regierungsrat beauftragt mich, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass bei einer nächsten Revision des Motorfahrzeugsteuerdekretes § 4 nach Antrag des Herrn Motionärs abgeändert werden soll. Heute schon eine Änderung des Dekretes in die Wege zu leiten, erachten wir als etwas kompliziert; hingegen möchten wir, dass der Grosse Rat durch Erheblichkeitserklärung der Motion Jaggi seine prinzipielle Zustimmung zum Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 1931 erteilt. Praktisch kommt dies einer Dekretsänderung gleich.»

Diese eindeutige Erklärung von Herrn Polizeidirektor Dr. Bauder bestätigte meine Forderung, und die Motion wurde mit grossem Mehr erheblich erklärt. Nach diesem motionellen Charakter durfte angenommen werden, dass analog zu andern Kantonen eine bedeutende Vermehrung der Erlasse erwirkt werden könnte. Leider trifft das nicht zu, und der Sprechende als Vertreter der invaliden Schichten steht mit gemischten Gefühlen hier an diesem Pulte, um eine Interpellation zu begründen, die neuerdings eine Verbesserung in oben erwähntem Sinne wünscht. Es berührt mich jeweilen eigentümlich, wenn ich in anderen Kantonen über den sicher fortschrittlich gesinnten Kanton Bern Kritiken entgegenehmen muss, welche sich zur Hauptsache auf diese Motorfahrzeugsteuer beziehen. Ich habe bereits verschiedene Zuschriften bekommen. In einer heisst es: «Leider hat der Kanton Bern bei Gesuchen um Befreiung der Motorfahrzeugsteuern und -gebühren auf die Einkommensverhältnisse abgestellt. Solche Invalide, welche nicht im eigentlichen Sinne bedürftig sind, können auch teilweise von den Motorfahrzeugsteuern nicht befreit werden. Es wurde schon festgestellt, dass sogar in Fällen, in welchen die Invalidenversicherung ein Motorfahrzeug leihweise abgegeben hat, die betreffenden Invaliden von den Motorfahrzeugsteuern nicht befreit wurden.» Das ist meines Erachtens eine Härte. Ich habe, wie gesagt, von verschiedenen Kantonen Zuschriften erhalten, z. B. von St. Gallen. In dieser Zuschrift heisst es: «Hier wird in allen Fällen, wo der Invalide wegen der Arbeit das Fahrzeug benötigt, ein gänzlicher oder teilweiser Erlass gewährt. Nur wo der Invalide sich in ganz günstigen Verhältnissen befindet, werden die Gesuche nicht bewilligt. Schwerinvalide, die das Fahrzeuge zur gesellschaftlichen Eingliederung benötigen, werden von der Motorfahrzeugsteuer befreit.»

Im gleichen Sinne wie St. Gallen sprechen sich die Kantone Schaffhausen, Zug und Schwyz aus. In Solothurn besteht folgende Regelung: «Hier bewilligt die kantonale Motorfahrzeugkontrolle auf Gesuch einen gänzlichen oder teilweisen Erlass, sobald feststeht, dass das Fahrzeug wegen der Invalidität benötigt wird. Eine Bedürfnisklausel besteht nicht.» Im gleichen Sinne wie im Kanton Solothurn ist die Angelegenheit in den Kantonen Basel, Genf und Neuenburg geordnet.

Man muss schon sagen, dass im Kanton Bern eine gewisse harte Praxis besteht. Die IV-Kommissionen bewilligen verschiedentlich Automobile, sofern es notwendig ist; wenn nachher die Betreffenden aber noch eine Motorfahrzeugsteuer bezahlen müssen, wird das in unseren Kreisen einfach als Härte empfunden.

Wenn ich unsern Herrn Polizeidirektor nochmals auf den motionellen Chrakter meiner ersten Eingabe aufmerksam machen darf, so kann ich ihm versichern, dass er die Dankbarkeit vieler Invaliden entgegennehmen darf.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie der Herr Interpellant ausgeführt hat, dass das alte Motorfahrzeugsteuerdekret vom 4. Juli 1940 über den Steuererlass gegenüber invaliden Personen nichts aussagt. Das wurde damals auf Grund des von Herrn Grossrat Jaggi zitierten Beschlusses des Grossen Rates und seiner Motion korrigiert. Wir handhaben die Praxis des teilweisen oder gänzlichen Erlasses der Motorfahrzeugsteuer gegenüber invaliden Personen. Allerdings gehen wir vom Standpunkt aus, dass Invalidität an und für sich nicht ein Grund ist für den vollständigen Erlass der Motorfahrzeugsteuer. Man könnte sich beispielsweise vorstellen, dass unter Umständen eine invalide Person sehr vermöglich ist. Überall dort hingegen, wo das Motorfahrzeug eine Lebensnotwendigkeit ist, sei es zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess oder zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes, gewähren wir heute schon Steuerermässigungen. Ich habe dem Herrn Interpellanten schon erklärt und kann es wiederholen: Nachdem das neue eidgenössische Strassenverkehrsrecht in Kraft getreten ist, werden wir diverse kantonale Erlasse entweder neu

ausarbeiten oder komplett revidieren müssen. Zu den Erlassen, die komplett zu revidieren sind, gehört das Motorfahrzeugsteuerdekret vom 4. Juli 1940. In diesem neuen Motorfahrzeugsteuerdekret werden wir die genauen Richtlinien und Grundsätze der Steuerbefreiung für die invaliden Personen festlegen.

Jaggi. Ich muss hier betonen, dass die gleichen Ausführungen von Herrn Regierungsrat Bauder schon im Jahre 1957 gemacht wurden. Wir haben aber ein Anrecht darauf, gewisse Zahlen zu erhalten, zunächst einmal über die Einkommensverhältnisse und sodann darüber, wie sich der Erlass auswirken wird. Die Auswirkung wird sicher sehr bescheiden sein.

Präsident. Ich mache Herrn Jaggi darauf aufmerksam, dass er lediglich erklären kann, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Jaggi. Diese Erklärung wäre sofort erfolgt. Jedenfalls bin ich von der Auskunft des Regierungsrates nicht befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Fleury — Gebäude für Motorfahrzeugexperten in Delsberg

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 227 hievor)

Präsident. Herr Fleury erhält das Wort zu einer Erklärung zu seinem Postulat.

Fleury. En vertu du nouveau règlement du Grand Conseil, je modifie l'appellation du lieu de l'érection du bâtiment. Au lieu de «Delémont», j'indique «dans le Jura». La Direction de police décidera ultérieurement le lieu de l'emplacement du bâtiment.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Grund dieser Ausführungen von Herrn Fleury besteht keine Differenz mehr zwischen der Auffassung der Regierung und des Postulanten. Das Postulat kann in diesem Fall angenommen werden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Cattin — Zulagen für die berufliche Ausbildung von Kindern über 16 Jahren

(Siehe Jahrgang 1962, Seite 599)

Cattin. Le 20 novembre 1962, j'ai déposé une motion invitant le Conseil-exécutif à reviser la loi du 5 mars 1961 sur les allocations pour enfants aux salariés dans le sens de l'introduction d'une allocation de formation professionnelle pour les enfants de plus de 16 ans en apprentissage ou aux études.

Les motifs de cette intervention sont notamment les suivants:

Dans le canton de Berne, l'allocation mensuelle versée pour tout enfant âgé de moins de 16 ans est de 15 francs. La limite d'âge est reportée à 20 ans si l'enfant entre en apprentissage, fait des études ou est fortement handicapé dans l'exercice d'une d'une activité lucrative pour cause de maladie ou d'infirmité. Rappelons pour mémoire qu'une proposition d'augmentation du montant de l'allocation a été écartée de justesse l'année dernière par le Grand Conseil.

Dans le domaine de la législation sociale, le canton de Berne a encore devant lui une grande tâche à réaliser. Concernant l'allocation de formation professionnelle, qui nous occupe présentement, sur 23 cantons et demi-cantons qui ont légiféré jusqu'ici en matière d'allocations familiales, deux l'ont instituée, à savoir Genève, en 1958 déjà, et Fribourg, le 1er janvier 1963. Dans le canton de Neuchâtel, le Conseil d'Etat a présenté au Grand Conseil, le 2 novembre 1962, un rapport à l'appui d'un projet de loi portant précisément modification de la loi sur les allocations familiales aux salariés, projet visant en particulier à l'instauration d'une allocation de formation professionnelle.

A Genève, cette allocation s'élève à 70 francs par mois. Elle se substitue à l'allocation pour enfant et est versée pour les enfants de plus de 15 ans révolus ayant achevé leur scolarité obligatoire et faisant des études ou un apprentissage en Suisse. Elle est due jusqu'à la fin de l'année d'apprentissage ou de l'année scolaire au cours de laquelle l'enfant atteint l'âge de 20 ans révolus. Lorsque l'enfant est à la charge totale ou partielle du salarié, cette limite d'âge est reportée à 25 ans. Le règlement d'exécution définit les termes d'apprentissage et d'études en Suisse. Dans certains cas déterminés, cette allocation peut être versée pour des études ou un apprentissage accomplis à l'étranger.

A Fribourg, l'allocation de formation professionnelle s'élève à 15 francs par mois; elle s'ajoute à l'allocation pour enfant, qui est de 25 francs. Dans ce canton, un enfant de plus de 16 ans, en apprentissage ou aux études, donne donc droit à une allocation globale de 40 francs par mois, et cela jusqu'à 20 ans.

A Neuchâtel, l'allocation proposée est de 50 francs par mois. Y donneraient droit les enfants dont les parents sont domiciliés dans le canton et qui poursuivent leur apprentissage ou des études, dès la fin de la scolarité obligatoire et jusqu'à 20 ans en principe. Cette allocation ne s'ajouterait pas à l'allocation pour enfant, qui est de 25 francs par mois; elle la remplacerait pour les enfants en apprentissage ou aux études.

La raison primordiale qui milite en faveur de l'institution dans le canton de Berne d'une allocation de formation professionnelle est de faciliter la formation professionnelle de la jeunesse, d'encourager la main-d'œuvre qualifiée à rester dans le canton et de favoriser l'industrialisation de certaines région du canton qui en ont un urgent be-

soin. Par rapport à la totalité des mineurs qui travaillent, il y a une proportion trop faible de contrats d'apprentissage. Les salaires offerts à des jeunes sans aucune formation professionnelle les incitent à négliger cette dernière. Trop souvent, leurs parents et eux-mêmes ne se rendent pas compte que, pour un profit immédiat, c'est tout leur avenir qui est compromis. Leur position est très vulnérable car, en cas de récession économique, ce sont eux les premiers touchés, les premiers à être licenciés.

Une telle allocation serait de nature à encourager les parents à donner un formation professionnelle complète à leurs enfants. On doit considérer que les charges financières des parents sont notablement accrues au moment où l'enfant a terminé sa scolarité obligatoire. Que celui-ci poursuive ses études ou entre en apprentissage, les charges matérielles de ceux qui pourvoient à son entretien, ne sont plus comparables à celles qui sont nécessaires à l'écolier et, à plus forte raison, à celles qu'entraînent les soins d'un enfant en bas âge. Nous estimons qu'il convient avant tout de considérer cet aspect du problème et d'envisager une allocation différente selon que l'enfant se trouve encore en âge de scolarité ou est aux études ou en apprentissage. Pour être efficace, cette différence doit être sensible; alors seulement elle correspondra à quelque chose de réel. Indépendamment des considérations soulevées par l'augmentation constate du coût de la vie, la dévalorisation de l'argent, il y a lieu de ne pas perdre de vue le fait que c'est au moment de la formation professionnelle de l'enfant que les difficultés financières s'accentuent, d'une part, parce que les effets de l'augmentation du coût de la vie se répercutent sur une partie plus importante du budget familial que lorsque l'enfant est plus jeune, et, d'autre part, parce que les besoins sont, dès ce moment, nettement accrus car il s'agit de jeunes gens et de jeunes filles.

Les exigences de la vie moderne sont telles que nous pouvons présumer qu'à l'avenir, des connaissances professionnelles approfondies seront de plus en plus nécessaires aux jeunes s'ils veulent affronter l'existence avec une certaine confiance et une certaine sécurité. Il s'agit d'assurer toujours davantage à notre jeunesse une formation complète.

C'est le but de ma motion que je vous demande d'accepter.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorstoss von Herrn Grossrat Cattin ist von sehr grundsätzlicher Bedeutung. Herr Grossrat Cattin möchte das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer revidieren lassen; es sollen Zulagen eingeführt werden für die Kinder, die in Ausbildung begriffen sind. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Cattin über den schweizerischen Stand der Angelegenheit unterstreichen. Es stimmt, dass die Kantone Genf und Freiburg eine solche Regelung haben. Der Kanton Neuenburg und der Kanton Tessin diskutieren derartige Fragen. Grundsätzlich ist die Angelegenheit deshalb, weil es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Kinderzulagen neu konzipiert werden sollen. Nach dem Kinderzulagengesetz werden Kinderzulagen von Fr. 15.— monatlich ausgerichtet. Mit diesen Kinderzulagen werden die Familienlasten etwas erleichtert. Sie haben der Aufstellung entnehmen können, dass kein Deutschschweizer Kanton dieses System kennt. Wir haben im Kanton Bern die Frage ebenfalls diskutiert und gelangten zur Überzeugung, dass man bei aller Anerkennung der Notwendigkeit weiterer Unterstützung der beruflichen Ausbildung das System der Stipendien als das richtige betrachtet. In diesem Sinne sind nämlich die Stipendienverordnungen im Kanton auf einen neuen Boden gestellt worden, bei der Volkswirtschaftsdirektion durch die Verordnung vom 15. November 1961. Darin wurden die Beiträge für Stipendien wesentlich erhöht. In den Genuss dieser Stipendien können alle kommen, die sie für die berufliche Ausbildung notwendig haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei der Erziehungsdirektion, der Sanitätsdirektion und der Landwirtschaftsdirektion solche Revisionen durchgeführt wurden. Wir sind im Kanton Bern, was die Unterstützung der beruflichen Ausbildung anbetrifft, gegenwärtig zweifellos auf dem Stand der Zeit.

Zur Motion selber muss ich bemerken, dass die Ausbildungszulagen eine gewisse Ungerechtigkeit mit sich bringen würden; wir wollen nämlich nicht, dass z. B. ein Generaldirektor, der die Kinderzulagen ebenfalls erhält, sofern er als Arbeitnehmer bei einem Betrieb angestellt ist, noch eine Ausbildungszulage bekommt. Das ginge zweifellos zu weit. Sodann ist festzuhalten, dass bei Einführung dieser Ausbildungszulagen gewaltige Kantonsmittel beansprucht würden. Wir dürfen die Mittel für die Unterstützung der beruflichen Ausbildung nicht verzetteln. Aus diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat, die Motion Cattin abzulehnen.

Präsident. Die Motion wird vom Regierungsrat abgelehnt; die Diskussion ist somit offen.

Zingg (Bern). Wir haben die Angelegenheit im Gewerkschaftskartell ebenfalls besprochen und sind zur Ablehnung gelangt. Wir müssen die gleichen Argumente verwenden, die der Regierungsrat vorgebracht hat. Wir würden es als Ungerechtigkeit betrachten, wenn jedermann zusätzliche Zulagen zur Ausbildung bekäme. Man hat bei uns gesagt, dass heute immerhin die Lehrlinge einen Lehrlingslohn erhalten; von Entschädigungen ist in der Volkswirtschaftskommission gesprochen worden. Ich weise darauf hin, dass man sich im Rahmen der Volkswirtschaftskommission zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern verständigt hat, dass die Lehrlingslöhne, die in der letzten Zeit den Verhältnissen noch nicht angepasst waren, angepasst werden sollen. Man verständigt sich zwischen den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Solche Ausbildungszulagen, wie sie Herr Fleury verlangt, gehören nicht in ein Kinderzulagengesetz hinein.

Die Stipendienordnung wurde verbessert. Wir hatten allerdings bei den Beratungen über die Stipendienordnung die Auffassung, man hätte etwas höher gehen können; die Beträge sind aber immerhin den neuen Verhältnissen angepasst worden. Was Herr Cattin will, lässt sich viel besser im Zu-

sammenhang mit den Stipendien regeln. Jenen, die es wirklich nötig haben, sollen Stipendien ausgerichtet werden. Nach unserer Auffassung sollen die Mittel nicht einfach tel quel an alle ausgerichtet werden. Herr Regierungsrat Gnägi hat den Generaldirektor erwähnt; es gibt aber noch ganz andere Verhältnisse, wo man feststellen muss, dass Zulagen an Leute ausgerichtet werden, die es wirklich nicht nötig haben. Die gegenwärtige Regelung ist in Ordnung. Wir waren der Auffassung, die Kinderzulagen sollten erhöht werden; wir sind jedoch nicht einverstanden, dass noch zusätzliche Zulagen an Kinder, die sich in der Ausbildung befinden, ausgerichtet werden sollen.

Achermann Karl. An und für sich dürften die Meinungen gemacht sein; wir stellen wieder einmal fest, dass wir im Kanton Bern sehr fortschrittlich sind und dass alles aufs beste bestellt ist, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, dass wir also zur Tagesordnung übergehen können. Ich bin nicht ganz dieser Auffassung. Auf dem Sektor des Familienschutzes ist in andern Kantonen wesentlich mehr geschehen als bei uns.

Die Ausgangslage ist folgende: Wiederholt wurde auch von anderer Seite verlangt, dass die sehr bescheidenen Kinderzulagen etwas erhöht werden. Diese Erhöhung hat man abgelehnt. Man kann darüber diskutieren. Da hier also eine Ablehnung erfolgte, suchten wir einen andern Weg. Zunächst ist ein gewisser Teilschritt zu machen, indem man nicht einfach mit den Kinderzulagen hinaufgeht, sondern nur dort, wo eine grössere Belastung vorliegt. Mit dem Generaldirektor hat das nichts zu tun. Dieses Argument ist sehr unsachlich. Die Kinderzulagen werden an jedermann ausbezahlt, weil der betreffende Familienvater eine grössere Belastung hat. Alle jene, die Familienväter sind, werden feststellen, dass die Belastung am grössten ist, wenn die Kinder ausgebildet werden müssen. Diese Tatsache muss man heute nicht besonders belegen. Jeder, der Kinder hat, stellt das an seinem Portemonnaie fest. In dem Moment, wo die Belastung grösser wird, sollte auch die Zulage durch eine entsprechende Sonderzulage etwas grösser werden. Meiner Meinung nach hat das mit der Stipendienordnung nichts zu tun; allerdings bestehen hier gewisse Konnexe. Man versucht beim Vorschlag Fleury nicht die eigentlichen Ausbildungskosten zu berücksichtigen, sondern die Mehrbelastung, die dem Familienvater entsteht, wenn die Kinder in das Alter der Ausbildung kommen.

Auch das Argument wegen der zu grossen Belastung des Kantons muss ich zurückweisen. Im Rahmen der Familiengesetzgebung stimmt das nicht. Die Belastung entsteht tatsächlich, aber beim Arbeitgeber. Die Zulagen müssen durch die Arbeitgeberbeiträge gedeckt werden. Das habe ich noch richtigstellen wollen. Ich trete für die Motion ein und bitte Sie, der Motion ebenfalls zuzustimmen.

Winzenried. Im Namen der freisinnigen Fraktion lehne ich die Motion ebenfalls ab, aber nicht deswegen, weil wir die Auffassung hätten, dass in der Unterstützung von ausbildungswürdigen Kindern nicht ein Mehreres getan werden könnte. Wir lehnen ab, dass immer wieder versucht wird, gesetzliche Lösungen zu bringen. Wir haben vorhin von Herrn Zingg gehört, dass die Stipendienordnung verbessert wurde. Auch nach unserer Auffassung sind wir auf diesem Wege noch nicht am Ende. Hier muss man einhaken und nicht immer die ganze Gesetzesmaschinerie in Bewegung setzen wollen. Wir können nicht das Gesetz revidieren, das vor einem halben Jahr in Kraft gesetzt wurde. Wir lehnen daher die Motion ab.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht mehr viel beizufügen. Es stimmt, dass nicht der Kanton die Zulagen bezahlen muss, sondern die Arbeitgeber. Wenn wir mit 10 000 in Ausbildung begriffenen Kindern im Kanton Bern rechnen und wir den Ansatz von Genf annehmen, d. h. 70 Franken pro Monat, macht das nicht weniger als 8,5 Millionen jährlich. Diese Mittel müssten durch zusätzliche Beiträge aufgebracht werden. Bei dieser Rechnung kommt man mit den Ansätzen, die im Kinderzulagengesetz enthalten sind, nicht mehr aus. Ich unterstreiche noch einmal die grundsätzliche Seite und ersuche den Rat, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Broquet — Errichtung einer Tiefbauabteilung am Technikum Biel

(Siehe Seite 120 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Marthaler — Ausbau des Technikums Biel

(Siehe Seite 52 hievor)

Broquet. Les innombrables découvertes scientifiques de ces dernières décennies, les changements considérables des techniques de production et de fabrication ont entraîné des modifications telles que nous sommes entrés dans une ère nouvelle: «l'économie technicienne». Dans cette économie technicienne, l'électronique, l'automation, l'aérodynamique, les plastiques, la physique nucléaire et la propulsion à fusée ouvrent des perspectives encore jamais envisagées dans l'histoire des hommes.

Nous vivons dans le siècle de la technique. D'éminentes personnalités ont récemment lancé un cri d'alarme dans notre pays pour dénoncer le retard qu'il a par rapport à d'autres, singulièrement sur le plan scientifique, dans la formation de cadres aptes à dominer les problèmes qui se posent déjà et se poseront toujours davantage, dans la formation aussi d'une main-d'œuvre spécialisée.

Il résulte de cette évolution de la technique, de ce perfectionnement de l'automation, de cette mécanisation toujours plus poussée, que le nombre des ouvriers et des manœuvres va en diminuant au fur et à mesure que des moyens techniques plus puissants et plus complexes sont mis à disposition.

Les ouvriers deviennent de moins en moins nombreux, tout en produisant de plus en plus. Mais pour que cette production puisse être obtenue, il faut une armée de spécialistes qui auront pour tâche essentielle la préparation du travail et l'on assiste donc présentement à un accroissement sensible du nombre des contremaîtres, des techniciens des dessinateurs, des employés de bureau, etc. Mais partout et spécialement chez nous, cet accroissement est par trop insuffisant. Dans notre Jura, fortement industrialisé, cette pénurie de contremaîtres, de techniciens se fait lourdement sentir.

Ce même phénomène de manque de spécialistes est gravement ressenti dans nos bureaux techniqes et dans nos entreprises de travaux publics où les techniciens en génie civil se font de plus en plus rares. Et pourtant, nos jeunes gens ne sont pas moins doués qu'ailleurs! Mais, hélas, pour apprendre le métier de technicien en génie civil, le Jurassien doit se rendre à Genève ou à Fribourg et vous savez combien il est coûteux d'entreprendre des études dans ces villes. Le Jurassien peut aussi se rendre au technicum de Berthoud, mais pour suivre avantageusement les cours, il faut connaître la langue allemande à fond, ce qui, pour nos jeunes gens, représente une très grande difficulté.

A l'heure où les Vaudois prévoient de construire un technicum à Yverdon, il serait du plus haut intérêt, pour le canton de Berne, d'envisager sérieusement l'ouverture d'une classe pour la formation de techniciens en génie civil. C'est la raison pour laquelle je prie instamment le Conseil-exécutif de prévoir la création d'une section de génie civil au technicum de Bienne. La ville de l'avenir permettrait à tous les élèves de la partie française du canton de rejoindre leurs foyers chaque soir. En outre, des élèves neuchâtelois, voire vaudois, pourraient également être intéressés à l'ouverture de cette classe de spécialistes à Bienne, ville parfaitement centrée.

A titre d'information et pour prouver le bienfondé de mon postulat, permettez-moi de vous signaler que, durant le semestre d'hiver 1961/62, les cours de génie civil ont été suivis dans les technicums suisses de la manière suivante: Winterthour 154, Berthoud 47, Fribourg 26, Genève 230, Lugano 71, Lucerne 43.

Vous constatez que tous les élèves du Jura, de Bienne, Neuchâtel et Vaud, qui disposent de moyens financiers suffisants, doivent obligatoirement se rendre à Fribourg ou à Genève. Est-ce juste? On parle de développement social, de gratuité de l'enseignement afin d'encourager les jeunes à apprendre un métier! Mais encore faudrait-il que chacun puisse étudier dans sa région. Hélas, ce n'est pas le cas pour nos futurs techniciens en génie civil.

Si le Conseil-exécutif bernois consentait à ouvrir une classe au technicum de Bienne, je puis vous assurer, après m'être renseigné auprès de spécialistes, qu'immédiatement une cinquantaine de techniciens en génie civil seraient engagés. En effet, on compte pour le Jura et la région de Bienne, environ 25 bureaux techniques qui absorberaient 35 à 40 spécialistes. A ces bureaux techniques, il faut ajouter une trentaine de grandes entreprises qui auraient besoin de 30 spécialistes. Si l'on tient compte encore des cantons romands voisins, on arrive aisément à un effectif de plus de 80.

Vous conviendrez comme moi que ce serait faire œuvre utile que de permettre à toute une région de disposer d'une main-d'œuvre spécialisée dans cette branche d'activité toujours en développement qu'est le génie civil.

Dans certains milieux, on a soulevé la question de la création, dans le Jura, d'un technicum du soir pour le génie civil. Cette solution, à mon humble avis, n'est pas des plus judicieuse. Elle oblige les jeunes gens à travailler durant le jour et à étudier le soir, d'où fatigues supplémentaires et accroissement de la durée des études. Au technicum du soir à Lausanne, la durée des études est de huit semestres à raison de vingt leçons de 45 minutes par semaine. Pour tenir cet horaire, il faut nécessairement empiéter sur la durée du travail et y consacrer toutes ses heures de loisir! Puisque Bienne dispose d'un technicum réputé, n'est-il pas plus simple, plus économique, plus social d'y adjoindre une section pour techniciens en génie civil?

Si notre pays veut conserver sa place, combien enviée, il faut que la main-d'œuvre revête une qualification toujours plus grande. Face au développement gigantesque de la technique, un effort particulier doit être fait pour permettre à nos jeunes gens d'accéder aux professions qu'ils rêvent d'exercer! Nous pouvons les aider à réaliser leurs vœux en créant au technicum de Bienne une section pour techniciens en génie civil. L'intérêt de notre région l'exige. Je compte donc sur votre bienveillant appui pour accepter mon postulat.

Marthaler. Am 12. Februar 1963 habe ich eine Interpellation betreffend den Ausbau des Technikums Biel eingereicht. Beim Aufnahmeexamen vom 5. und 6. Februar dieses Jahres konnten bloss 60 % der angemeldeten Prüflinge aufgenommen werden. 40 % wurden zurückgewiesen, zum Teil sicherlich wegen Platzmangels. Unter den abgewiesenen 40 % wären sicher junge Leute zu finden gewesen, die befähigt wären, in irgendeiner Form den Anforderungen einer Technikumsausbildung zu genügen. Die Aufnahme dieser 40 % war leider nicht möglich, weil am Technikum Biel starker Platzmangel herrscht. Nun wurde in Biel ein grosses Terrain, das Rockhall, gekauft, so dass der Ausbau des Technikum möglich wäre. In der heutigen Zeit, wo der Ruf nach Technikern immer grösser wird, wäre es notwendig, das Technikum Biel entsprechend zu vergrössern, damit den Bedürfnissen der wachsenden Stadt und der wachsenden Industrialisierung der Umgebung Folge geleistet werden kann. Ich möchte gerne erfahren, in welcher Form, in welcher Richtung und in welchem Zeitpunkt man an den Ausbau des Technikums Biel denken darf. Nachdem wir letztes Jahr für das Technikum Burgdorf einige Millionen für den weiteren Ausbau bewilligt haben, wäre der Zeitpunkt gekommen, auch den Ausbau des Technikums Biel vorzunehmen. Da bereits ein Technikum besteht und das Land für eine Erweiterung zur Verfügung steht, sollte man hier beginnen, bevor man neue Techniken baut.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage des Ausbaus der Techniken stellt sich der Volkswirtschaftsdirektion seit längerer Zeit. Entscheidend sind die Prozentzahlen der Aufnahmen. Ich gebe nur die Zahlen bekannt, die sich dieses Jahr in Biel und Burgdorf ergeben haben. Im Jahre 1961 haben wir in Biel nach der Erweiterung aufgenommen: Maschinenabteilung 61,29 %, Elektroabteilung 60,37 Prozent, Hochbauabteilung 35,83 %, Automobilbau 63,16 %. 1963 sanken die entsprechenden Zahlen auf 53,80 %, 57,75 %, 45,25 % und 60 %. Demgegenüber haben wir dieses Jahr in Burgdorf eine Verdoppelung der Klassen durchgeführt: Maschinenabteilung 53 %, Elektroabteilung 75 %, Hochbauabteilung 76 %, Tiefbauabteilung 82 % und Chemie 38 %. Der Ausbau in Burgdorf hat es mit sich gebracht, dass wesentlich mehr Schüler aufgenommen wurden, während in Biel die Aufnahmeprozentzahlen zurückgehen, obwohl wir einen Ausbau durchgeführt haben. Der Bedarf an Technikern nimmt tatsächlich zu. Auf der andern Seite – das mögen die Zahlen von Burgdorf gezeigt haben – sind wir in einem Stadium, wo wir einen weiteren Ausbau ganz gründlich überlegen müssen. Es werden neue Techniken in Windisch und in Muttenz bei Basel kommen. In Burgdorf führen wir den Ausbau durch, den das Bernervolk bewilligt hat; beim Technikum Biel werden Vorstudien gemacht. Ich habe vor mir einen 17seitigen Bericht von der Aufsichtskommission des Technikums Biel. Es sind noch Ergänzungen vorzunehmen, die interregional abgeklärt werden müssen. Die Vorstudien sehen vor, noch einmal einen wesentlichen Ausbau des Technikums ins Auge zu fassen. Es sollen eine Maschinen- und Elektroabteilung mit je 5 Klassen geführt werden. Das bedeutet eine Erhöhung um zwei Klassen. Für den Hochbau und die Automobiltechnik sind zwei Parallelklassen vorgesehen. Die Abteilung Hochbau soll verdoppelt werden. Zur gleichen Zeit soll eine Tiefbauabteilung eingeführt werden, so dass den Begehren von Herrn Grossrat Broquet Rechnung getragen wäre. Es stellt sich natürlich auch das Problem der Unterkunft. Es muss genau abgeklärt werden, ob man das gleiche wie in Burgdorf, nämlich ein Verpflegungsheim, einbauen will. Die Untersuchungen sind im Gange. Ich kann im heutigen Moment nur betonen, dass das Problem gründlich abgeklärt wird. Ich zweifle daran, ob wir mit einem Neubau in Biel beginnen können, bevor der Ausbau von Burgdorf durchgeführt ist. Ich kann den Grossen Rat versichern, dass die Vorstudien gründlich an die Hand genommen wurden. Erweiterungen sind auch in Biel vorgesehen; das Terrain steht zur Verfügung. Damit würde auch die Frage von Herrn Grossrat Broquet abgeklärt, in Biel eine Tiefbauabteilung einzuführen. Der Regierungsrat nimmt das Postulat Broquet an.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Marthaler. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Kohler — Herabsetzung der Schulgelder an den höheren Lehranstalten

(Siehe Seite 120 hievor)

Kohler. Je suis prêt à développer le postulat que j'ai déposé lors de la dernière session. Cependant, étant donné que le Conseil-exécutif accepte ce postulat, je suis aussi prêt à renoner à le développer pour que nos affaires avancent plus rapidement.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat Kohler entgegenzunehmen. Immerhin möchte ich bemerken, dass das Verhältnis bei der Ausbildung in Techniken, Handelsschulen, Fachschulen und Landwirtschaftsschulen nicht ganz gleich gelagert ist wie bei den Gymnasien. Es wird kaum möglich sein, dass wir das gleiche System wie bei den Gymnasien durchführen können. Immerhin wissen wir, dass ein Mehreres getan werden soll. Im Zusammenhang mit der eidgenössischen Revision des Berufsbildungsgesetzes müssen wir ein neues Einführungsgesetz ausarbeiten. In diesem Zusammenhang wird die Frage des Postulates Kohler, das wir, wie gesagt, annehmen, behandelt werden können.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Stauffer (Büren a. A.) — Interpretation von Artikel 104 des Feuerwehrdekretes

(Siehe Seite 85 hievor)

Stauffer (Büren a. A.) Ich kann mich bei der Begründung meiner Interpellation zu Artikel 104 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und über die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953 ganz kurz fassen. Beim Durchlesen von Artikel 104 glaube ich einen Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2 herauslesen zu können.

In Absatz 1 wird der Eigentümer von Konzert- und Theatersälen, von Warenhäusern und anderen Geschäftslokalitäten verpflichtet, durch bauliche Massnahmen dafür zu sorgen, dass bei Brandausbrüchen Unglücksfälle verhütet werden. Leider stellen wir aber, besonders auf dem Lande, fest, dass dieser Vorschrift zu wenig nachgelebt wird. Obwohl die Einrichtungen periodisch von Sachverständigen überprüft werden, steht es damit zum Teil ganz schlimm. Manchmal hat man fast den Verdacht, es fehle am nötigen Mut, um hier für Abhilfe zu sorgen. Es wäre unbedingt nötig, wenn mit einer verschärften Kontrolle vorgegangen würde. Es ist doch sicher nicht in Ordnung, wenn ein Saal, der ungefähr 200 bis 300 Personen fasst, lediglich einen Zugang von einem Meter Breite hat, der zugleich auch als Ausgang dient

und nur auf die Treppe geht, die nicht einmal ins Freie führt.

Das gleiche Dekret bestimmt im zweiten Abschnitt, dass die Gemeindebehörden bei Anlässen, Konzerten, Theater- und andern Vorstellungen, wie z. B. Filmvorführungen und Einquartierungen, vorsorgliche Massnahmen gegen Brandschäden und Unglücksfälle zu treffen haben. Das ist sicher 100%ig in Ordnung; sicher aber ist es nicht in Ordnung, wenn die Einrichtungen mangelhaft sind und die Behörden erst recht gezwungen sind, zum Schutze der Bevölkerung vorsorgliche Massnahmen gegen Brandschaden und Unglücksfälle zu treffen. Ich möchte darum den Herrn Regierungsrat fragen:

1. Wer trägt die Kosten, die einem Gemeinwesen durch die vorsorglichen Massnahmen, wie sie das Dekret verlangt, entstehen?

2. Ist es richtig, dass die privaten Einrichtungen vernachlässigt werden und die Gemeinde verpflichtet wird, die nötige Vorsorge gegen Brandschaden und Unglücksfälle zu treffen?

3. Wer trägt die Verantwortung, wenn trotz Vorsorge, z. B. gerade wegen baulicher Mißstände, ein Brand oder sonst ein Unglück passiert, das Menschenleben kostet?

Ich bitte den Herrn Regierungsrat höflich, auf die drei gestellten Fragen Antwort zu geben.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Feuerwehrdekret bestimmt in Artikel 104 Absatz 2: «Die Gemeindebehörden sind verantwortlich, dass bei Anlässen, Konzerten, Theater- und andern Vorstellungen, Filmvorführungen, Einquartierungen usw. vorsorgliche Massnahmen gegen Brand und Unglücksfälle getroffen werden.»

Nun will Herr Stauffer wissen, wer für die dadurch verursachten Kosten aufkommen muss. Die feuerpolizeilichen Vorschriften gehen vom Grundsatz aus, dass derjenige, der das Gebäude besitzt, also der Eigentümer dieses Gebäudes, für die Einrichtungen zuständig und verantwortlich ist. Das ist ein allgemeiner Grundsatz. Die Ortsbehörden müssen, wenn sie die Einrichtungen prüfen, dafür sorgen, dass diese in Ordnung sind. Wenn bei öffentlichen Lokalen die Einrichtungen nicht in Ordnung sind, können die Gemeindebehörden eingreifen. Bei der Gebäudeversicherung haben wir die Einrichtung der Einstellung eines Gebäudes in der Versicherung. Wenn eine Gemeinde einen solchen Antrag stellt, der über den Statthalter an uns geleitet wird, besteht die Möglichkeit, dass etwas vorgekehrt wird.

Zur Frage, wer auf Grund der Bestimmung von Absatz 2 über das Feuerwehrwesen die Kosten zu tragen hat, kann ich nur bemerken, dass diese Auslagen für die entsprechenden Einrichtungen zu Lasten des Eigentümers gehen, sofern er eine der erwähnten Veranstaltungen durchführt, oder einer privaten Vereinigung, wenn sie einen derartigen Anlass organisiert.

Stauffer (Büren a. A.). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Brawand — Sicherung der Skischul- und Skiabfahrtgelände

(Siehe Seite 121 hievor)

Brawand. Zu meiner am 15. Februar 1963 eingereichten Interpellation betreffend die Überbauung der Skischulgelände sowie der Skiabfahrten kann ich heute schon meine grosse Zufriedenheit bekunden. Die von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzte Expertenkommission über die Förderung des Fremdenverkehrs hat ihre Vorarbeiten mit einem Gesetzesentwurf abgeschlossen. Eine grossrätliche Kommission wird nun die Arbeit aufnehmen, und wahrscheinlich können wir in der nächsten Session zur ersten Lesung des Gesetzes schreiten. Für diese rasche, zielbewusste und fortschrittliche Arbeit danke ich besondern Herrn Volkswirtschaftsdirektor Gnägi recht herzlich.

Ich habe das ausgezeichnete Referat über den vorliegenden Entwurf anlässlich der Versammlung der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes angehört. Dieses fand grosse Anerkennung.

Nur grosse Bedenken bewegten mich zu einer Interpellation in dieser Richtung, denn mitten in grosser Auseinandersetzung stehen heute schon Kurorte wie Wengen und Grindelwald und andere mehr gegen diese Verbauung. In Grindelwald erwarb ein Landaufkäufer im Herzen des Skischulgeländes ein Grundstück von 7200 m² à Fr. 20.—, also für Fr. 144 000.—. Ein Mehrfamilienhaus mit Garagen wurde projektiert und profiliert. Die Gemeinde erhob Einsprache und legte dringend einen Baulinienplan über das wichtigste Schulgelände und die wichtigsten Abfahrtspisten vor, den eine ausserordentliche Gemeindeversammlung genehmigte. Ein Sühneversuch zwischen beiden Parteien scheiterte. Weder ein Verkauf des Terrains an die Gemeinde, ohne grosse Spekulation, noch Realersatz wurden anerkannt. Ein gegenseitiger Vorschlag ergab, dass der Betreffende am Rand des Terrains das projektierte Haus erstellen und die restliche Parzelle für den vierfachen Preis, also 5000 m² à Fr. 80.— = Fr. 400 000.—, verkaufen wollte. Diesem Vorschlag, so ergaben Erkundigungen, könnte auch die Regierung nicht zustimmen. Entweder sei das Gelände zu erhalten oder nicht. Demgegenüber wurde anderseits Rekurs eingelegt gegen den beschlossenen Baulinienplan.

Die ganze Angelegenheit steht heute in den Händen der Baudirektion und der Regierung. Der Abschluss dieses Geschäftes wird einen Entscheid des Bundesgerichtes benötigen, und dieser Entscheid dürfte für die Zukunft wegleitend sein. Müsste aber eine vom Bundesgericht eingesetzte Schatzungskommission diese vierfache Mehrbewertung des aufgekauften Landes anerkennen, so würde das für den Kurort bei staatlicher Unterstützung zu Preisen führen, die sich finanziell sehr bedenklich auswirken müssten. Das könnte Schule machen. Die Sache ist ausserordentlich ernst. Der Entscheid wird nächstens getroffen werden müssen. Ich wäre dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor dankbar, wenn er über diesen Fall noch kurz seine Meinung bekanntgeben könnte.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie Herr Brawand

ausgeführt hat, dass ein Gesetzesentwurf vorliegt. Ich unterstreiche, dass es sich bei diesen Skipisten und bei der Sicherung der Abfahrten um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt, die für unser Fremdenverkehrsgebiet im Berner Oberland von ausserordentlicher Bedeutung ist. Der Schlüsselpunkt in diesem Gesetz liegt darin, dass beitragswürdige Aufwendungen unterstützt werden sollen. Als Aufwendungen fallen in Betracht: Der Ausbau bestehender und die Erschliessung neuer Skiabfahrtsstrecken, die Sicherstellung von Skiabfahrtstrecken und von Übungsplätzen durch Landkauf oder durch Errichtung von Dienstbarkeiten. Dieser Fall stellt sich in Grindelwald und Wengen. Hier müssen wir bei der Finanzierung mithelfen, damit die Gemeinden diese Sicherungen durchführen können. Ich kann Herrn Grossrat Brawand nur sagen, dass wir mit seinen Ausführungen einverstanden sind. Der Regierungsrat hofft, dass wir den erwähnten Gesetzesentwurf dem Grossen Rat und dem Bernervolk möglichst bald vorlegen können.

Brawand. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Hofmann (Burgdorf) — Familienzulagen an das Kleingewerbe

(Siehe Seite 169 hievor)

Hofmann (Burgdorf). Nach dem Gesetz über die Kinderzulagen aus dem Jahre 1961 und dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft aus dem Jahre 1958 bekommen alle Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, im Berggebiet und Flachland, heute Familienzulagen, d. h. Kinder- und zum Teil auch Haushaltungszulagen. Anders verhält es sich beim Kleingewerbe. Das Kleingewerbe kommt bis heute nicht in den Genuss von Kinder- und Familienzulagen. Wenn wir die Einkommensverhältnisse des Kleingewerbes betrachten, können wir feststellen, dass das Einkommen manches Kleingewerbetreibenden äusserst bescheiden ist, obwohl er doch eine beachtenswerte, wichtige Tätigkeit ausübt. Ich verweise auf die zum Teil sehr bescheidenen Einkommen der Schuhmacher, Wagner, Schreiner, Schmiede und Sattler, namentlich in den Landgemeinden. Eine Untersuchung in einer Gemeinde des Amtes Burgdorf hat gezeigt, dass die folgenden Kleingewerbetreibenden nachstehende Einkommen versteuern: Ein Schuhmacher überhaupt kein Einkommen, ein Dachdecker Fr. 1000.—, ein Wagner kein Einkommen, ein Schreiner Fr. 1600.—, ein Schmied Fr. 1900.—. Die Kleingewerbetreibenden wären dankbar, wenn auch sie in den Genuss von Familienzulagen kämen. Sicher vermag man mit diesen Familienzulagen, die in Frage kommen können, den weiteren Rückgang mancher Kleingewerbe nicht aufzuhalten; aber man könnte das Los manches Kleingewerbetreibenden, der seinem Beruf die Treue halten will, verbessern. Nach der Auffassung vieler Stimmbürger ist es die Aufgabe des Staates, bei strukturell-wirtschaftlichen Änderungen dafür zu sorgen, dass wirtschaftliche Härtefälle möglichst gemildert werden. Ich ersuche deshalb den Regierungsrat, über die Möglichkeit der Ausrichtung von Kinder- und Haushaltungszulagen an Kleingewerbetreibende, bei denen das Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, Auskunft zu erteilen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so, dass die Selbständigerwerbenden im Gewerbe keine Kinderzulagen erhalten im Gegensatz zu den Unselbständigerwerbenden. Man darf hier aber nicht allein das Kleingewerbe, sondern muss das ganze Gewerbe in Betracht ziehen.

Wie ist die Lage in anderen Kantonen? Die meisten Kantone kennen keine Ausrichtung von Familienzulagen an nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende. Lediglich die Kantone Appenzell, Luzern, Schwyz und Uri haben bereits Gesetze über die Ausrichtung von Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende mit bescheidenem Einkommen.

Das Problem hat sich auch gestellt im Zusammenhang mit der Ausarbeitung unseres Familienzulagengesetzes. Dort wurde der Antrag gestellt, solche Zulagen in das Gesetz aufzunehmen. Bei der Beratung wurde aber klar darauf aufmerksam gemacht, dass dies nur in Frage kommen könnte, wenn das Gewerbe bereit wäre, auch entsprechende Beiträge zu leisten. Bei den Beratungen hat das Gewerbe eindeutig erklärt, dass es keine derartige Lösung wünsche. Der Regierungsrat wird zweifellos keine Vorlage ausarbeiten können, ohne dass von den direkt Interessierten ein solcher Anstoss kommt. Deshalb muss ich Herrn Grossrat Hofmann sagen, dass wir das Problem ohne einen formellen Auftrag nicht an die Hand nehmen werden, nachdem die interessierten Kreise bei den genannten Beratungen selber eine solche Lösung abgelehnt haben.

Hofmann (Burgdorf). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation des Herrn Winzenried — Konjunkturdämpfungsmassnahmen

(Siehe Seite 169 hievor)

Winzenried. Zu Recht werden seit längerer Zeit Anstrengungen unternommen, um die überbordende Hochkonjunktur einzudämmen, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Erstens gilt es, die Überfremdung auf dem Arbeitsmarkt wachsam zu verfolgen. Der Hauptgrund liegt aber darin, dass versucht werden muss, die Geldentwertung in unserem Lande nicht weiter zu treiben, da sonst die grosse Gefahr besteht, dass sich die sozialen Spannungen erhöhen. Ein Teil unserer Bevölkerung muss heute als eigentliches Opfer der Hochkonjunktur bezeichnet werden, nämlich die Sparer und Rentner. Für sie besteht eben keine Möglichkeit, sich durch Forde-

rungen nach Lohnerhöhung und Teuerungsausgleich schadlos zu halten.

Der Grund meiner Interpellation liegt nicht etwa darin, die Konjunkturpsychose noch zu verschärfen oder hier im Ratssaal Verantwortlichkeiten für diese unliebsame Entwicklung festzulegen, Schuldige anzuprangern oder Noten auszuteilen; sondern ich möchte lediglich die Regierung anfragen, ob sie glaubt, dass die bisherigen Konjunkturdämpfungsmassnahmen genügend sind, oder ob nicht andere wirksamere Mittel, die namentlich das öffentliche Bauvorhaben betreffen, eingesetzt werden müssen.

Mit einem gewissen Erfolg hat sich die private Wirtschaft durch Selbstdisziplinierungsmassnahmen bemüht, dem Wunsche unserer Behörden Rechnung zu tragen und durch Preisstillhalteabkommen und Zurückstellung von Projekten der Konjunktur nicht noch vermehrten Auftrieb zu geben. Es sei auch anerkannt, dass sich gewisse Gewerkschaftskreise bemühen, durch einen momentanen Verzicht auf weitere Arbeitszeitverkürzungen ihren Beitrag zu leisten. Ich meine da allerdings nicht die Zürcher Gipser. Auf beiden Seiten könnte aber noch mehr getan werden.

Die öffentliche Hand scheint sich dagegen recht wenig um die erlassenen Aufrufe der eigenen Behörden zu kümmern. Es ist dies nicht etwa eine blosse Behauptung und Vermutung, sondern diese Feststellung beruht auf amtlich publizierten Tatsachen. Erschreckend ist der Trend dieser Entwicklung in der Eidgenossenschaft. Das öffentliche Bauvorhaben in der Schweiz für 1963 ist 21 % grösser als im Vorjahr, während das private Bauvolumen nur 8 % zunehmen soll. Wenn wir die Zahlen in unserem Kanton betrachten, müssen wir feststellen, dass auch wir leider nicht besser dastehen. Ich weise lediglich auf die Zahlen im Hochbausektor hin, wobei es sich nur um kantonseigene Bauten handelt. Im Jahre 1948 wurden für 4,0 Millionen Franken Hochbauten erstellt, im Jahre 1957 für 12,2 Millionen, im Jahre 1960 für 17,1 Millionen und im Jahre 1961 für 24,8 Millionen. Dazu kommen natürlich noch alle die Gemeindebauvorhaben, die genau die gleiche steigende Tendenz aufweisen.

Man wird aber nicht nur die Bausumme vergleichen können, da sich ja die Teuerung auch auf die öffentlichen Bauten nachteilig ausgewirkt hat. Wenn man jedoch feststellt, dass sich in wenigen Jahren der Anteil der Hochbauten am Staatsbudget von 1,9 % auf 6 % erhöht hat, in einer Zeitspanne, wo z. B. der prozentuale Anteil der Personalausgaben von 40 auf 34 % gesenkt werden konnte, obschon auch auf diesem Sektor natürlich die effektiven Ausgaben gestiegen sind, kommt man nicht um die Feststellung herum, dass hier eine vermehrte Zurückhaltung möglich sein sollte.

Ich möchte nicht die Arbeit der sogenannten Konjunkturkommissionen in den Amtsbezirken bagatellisieren. Speziell was das Amt Bern anbelangt, wurde Wertvolles geleistet.

Solange der Kanton aber für seine eigenen Bauten keine restriktivere Baupolitik verfolgt, ist es illusorisch, zu glauben, dass reine Empfehlungen mit dem nötigen Nachdruck durchgesetzt werden können. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn nicht nur die privaten und gemeindeeigenen Bauvorhaben einer solchen paritätisch zusammengesetzten Kommission vorgelegt würden, sondern wenn auch alle öffentlichen Bauvorhaben des Kantons auf ihre Dringlichkeit überprüft würden. Man sollte sich aber nicht darauf beschränken, diese Projekte einer rein verwaltungsinternen Kommission vorzulegen und so gelegentlich durch den Staat in eigener Sache zu entscheiden. Der Kanton sollte sich bemühen, sein Vorhaben um mindestens 20 % zu reduzieren, denn nur wenn er mit gutem Beispiel vorangeht, kann er von der Privatwirtschaft das gleiche verlangen.

Allen Ratskollegen, die im nächsten Herbst bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes mit neuen Bauwünschen an die Regierung herantreten, empfehle ich ebenfalls jetzt schon, sich Zurückhaltung aufzuerlegen und so ein gutes Beispiel zu geben.

Es würde mich interessieren, vom Regierungsrat zu vernehmen, welche Möglichkeiten er sieht, das öffentliche Bauvorhaben einzuschränken. Es würde mich aber auch interessieren, ob er nicht ebenfalls die Befürchtung teilt, dass, solange auf dem Finanzierungssektor für den Staat keine Einschränkungen bestehen, es praktisch unmöglich ist, ein reduziertes Bauvorhaben zu verwirklichen. Ich möchte den Herrn Volkswirtschaftsdirektor nicht auf das Glatteis der bernischen Steuerpolitik führen, aber in allen Konjunkturdebatten spielen Finanzierungsfragen eine ausschlaggebende Rolle. Bekanntlich darf der Staat nicht mehr Steuern einnehmen, als er zur Bewältigung seiner ihm zugewiesenen Aufgaben benötigt. Wenn nun die Steuereinnahmen gerade wegen der herrschenden Hochkonjunktur ständig steigen, ist die Gefahr ausserordentlich gross, dass die Ausgabenfreudigkeit gefördert wird. Es ist dies ein Vorwurf, den man der Privatwirtschaft mit der Selbstfinanzierung macht. Da es die Regierung und der Grosse Rat leider abgelehnt haben, durch Herabsetzung der Steuerveranlagung auf der Einnahmenseite die Bremse anzuziehen, wurde eine Möglichkeit, konjunkturdämpfend auf öffentliche Bauten zu wirken, verpasst.

Es würde mich weiter interessieren, zu vernehmen, ob nicht, um den Drang nach öffentlichen Bauten vor allem auch in den Gemeinden einzudämmen, geprüft werden sollte, dass fertig ausgearbeitete Bauprojekte mit detaillierten Kostenvoranschlägen durch den Staat subventioniert werden könnten, unabhängig davon, ob das Projekt schon jetzt ausgeführt wird oder nicht. Die Gemeinden hätten so die Möglichkeit, diese Staatsbeiträge zinstragend anzulegen, und dieser Zinsertrag könnte die jährliche Teuerungszuwachsrate wenigstens zum Teil ausgleichen. Die grosse Angst vor ständig steigender Teuerung speziell auf dem Bausektor hilft ja bekanntlich mit, dass sehr oft auch nicht als vordringlich bezeichnete Bauvorhaben unverzüglich in Angriff genommen werden, weil man nicht riskieren will, dass in einem späteren Zeitpunkt eben noch viel teurer gebaut werden muss.

Wenn man sich nicht zu einem Steuerabbau entschliessen kann, wäre eventuell auch der Weg zu prüfen, ob nicht im gegenwärtigen Zeitpunkt die grossen Staatseinnahmen dazu verwendet werden könnten, öffentliche Arbeitsbeschaffungsreserven

zu errichten und die Gelder vermehrt in zweckgebundenen Fonds anzulegen, über die in einem späteren Zeitpunkt frei verfügt werden kann.

Ich bin dem Regierungsrat dafür dankbar, wenn er meine Fragen beantwortet und speziell erklärt, welche Massnahmen vorgesehen sind, um dem berechtigten Vorwurf eines konjunkturwidrigen Verhaltens der öffentlichen Hand nicht noch weiter Vorschub zu leisten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Diskussion über die Konjunkturgespräche haben wir im Grossen Rat bereits durchgeführt. Ich erinnere an die Septembersession 1962, in der die Interpellation Hadorn behandelt wurde. Ich habe Sie damals genau orientiert über die Zahlen, die mir zur Verfügung standen. Ich hätte wiederum einen ganzen Berg von Zahlen, mit denen ich Sie verwirren könnte. Ich möchte aber nur zusammenfassend betonen, dass die Entwicklung die gleiche geblieben ist. Wir haben grosse Defizite in der Zahlungsbilanz, und unser Lebenskostenindex steigt immer mehr. Wir verzeichnen eine Inflation, die gefährliche Formen annimmt. Es stellt sich die Frage, was getan werden soll. Die Behörden haben die gleichen Massnahmen wie letztes Jahr vorgeschlagen: Kreditrestriktionen, Investitionskontrolle, Beschränkung der Arbeitskräfte und Fortführung der Konjunkturgespräche.

Was hat man im Kanton Bern bezüglich der Investitionskontrolle getan? Sie wissen, dass 1962 verschiedene Kantone diese Massnahme nicht durchgeführt haben. Der Kanton Bern hat am 12. Februar beschlossen, die Massnahmen der Investitionskontrolle im Jahre 1963 grundsätzlich wieder durchzuführen. Der Beschluss wurde nicht eröffnet; der Regierungsrat hat vielmehr dem Bundesrat geschrieben, er führe diesen Beschluss aus, wenn man vom Bundesrat die Zusicherung erhalte, dass diese Frage gesamtschweizerisch an die Hand genommen werde. Am 1. April erhielten wir ein Antwortschreiben von Bundesrat Schaffner, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, worin er uns mitteilte, dass das EVD bei den säumigen Kantonen vorstellig geworden sei. Hierauf eröffneten wir unsern Beschluss, so dass die Investitionskontrolle von den verschiedenen Gremien wieder durchgeführt wird. Herr Grossrat Winzenried meint vielleicht, dass die gesamten öffentlichen Bauten der Kantonsaufsicht unterliegen. Das ist nicht der Fall. Was in den Gemeinden gebaut wird, untersteht der Kontrolle der Gremien in den Ämtern. Nur für Staatsbauten haben wir eine eigene Kommission. Wenn wir die Arbeit dieser Kommissionen betrachten, so muss sie als unterschiedlich beurteilt werden. An einzelnen Orten wurde ein gewisser Erfolg erzielt, an andern nicht. Weil keine Mittel zur Verfügung stehen, um die Sache durchsetzen zu können, ist man auf das Wohlwollen und die Zusammenarbeit der Beteiligten angewiesen. Ich stelle fest, dass an einzelnen Orten recht gute Erfolge erzielt wurden.

Jetzt folgt wieder das schöne Spiel der Zahlen. Ich will die Zahlen nennen, die vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung für das Jahr 1962 und 1963 herausgezogen wurden. Aus diesen Zahlen werden Sie ersehen, dass es nicht ganz so ist, wie Herr Grossrat Winzenried darlegte. Im Kanton Bern wurden im Jahre 1962 für total Franken 424 187 000.— öffentliche Bauvorhaben angemeldet. Die Bautätigkeit erstreckte sich aber nur auf Fr. 355 931 000.—. Die Bautätigkeit blieb also wesentlich unter den Bauvorhaben. Die Bauvorhaben für 1963 machten Fr. 480 596 000.— aus; das ist eine Zunahme um 13,2 %. Wie steht es beim privaten Bau? Die Bauvorhaben für 1962 betrugen hier Fr. 791 968 000.—, die Bautätigkeit erreichte Fr. 773 243 000.—. Bis auf 20 Millionen wurde also alles ausgeführt, was an Bauvorhaben angemeldet war. Für 1963 sind beim privaten Bau für Franken 935 613 000.— Bauvorhaben angemeldet. Das ist eine Zunahme von 18 %. Davon entfallen auf den Wohnungsbau 13,7 %, auf den gewerblichen Bau 20,7 %, auf die übrigen Privatbauten 36,9 %, im Durchschnitt also 18 %. Daraus können wir folgenden Schluss ziehen: Die Bauvorhaben der Privaten werden meistens auch durchgeführt, während beim öffentlichen Bau lange nicht alles verwirklicht wird. Für 1962 schliesst jedenfalls die Bautätigkeit der öffentlichen Hand bedeutend besser ab als beim privaten Bau.

Die Lagebeurteilung: Ich habe Mitberichte von der Baudirektion und von der Finanzdirektion verlangt. Die Finanzdirektion hat folgendes geschrieben: «Der Staat baut sicher nur, wenn die bisherigen Gebäude nicht mehr ausreichen oder in einem ungenügenden baulichen Zustand sind. Er hat während der Krisenzeit mit der Bautätigkeit ausserordentlich stark zurückgehalten. Verwaltungsgebäude, Amthäuser, Anstalten, Schulen usw. sind deshalb zum Teil sehr veraltet und renovationsbedürftig. Die meisten staatlichen Neubauten in den letzten Jahren sind auf diese Umstände zurückzuführen.» In den übrigen Ausführungen der Finanzdirektion wird darauf verwiesen, dass in erster Linie der Grosse Rat zuständig sei, um bei den kantonseigenen Bauten Zurückhaltung zu üben. Wenn der Grosse Rat Beschluss gefasst hat, ist der Regierungsrat das ausführende Organ. Wenn Einschränkungen durchgeführt werden sollen, muss dort, wo die Bauten beschlossen werden, d. h. eben im Grossen Rat, entsprechend vorgegangen werden. Ganz ähnlich lautet es im Mitbericht der Baudirektion: «Für den Bau von staatlichen Haupt- und Verbindungsstrassen wird aus dem Grossen Rat laufend interveniert. In den letzten 5 Jahren wurden für Bauten 50 parlamentarische Vorstösse vom Rat gutgeheissen und in 44 Fällen wurde der Regierungsrat interpelliert.» Die Baudirektion gelangt zum Schluss: «Abschliessend muss noch gesagt werden, dass die Baudirektion als Baumeisterin der Regierungsdirektionen nur ausführt, was man ihr überträgt. Wir würden eine Konjunkturdämpfungsmassnahme z. B. darin erblicken, dass der Regierungsrat eine Ausgabenbremse für solche Bauten handhaben würde.» Hier werden wir grosse Schwierigkeiten bekommen. Eine Ausgabenbremse kann nur von der Stelle vorgenommen werden, die auch Beschluss fasst. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Winzenried in finanzieller Hinsicht werden dem Finanzdirektor zur Kenntnis gebracht werden.

Zum Schluss möchte ich bemerken, dass die Überhitzung nach wie vor die gleiche ist. Als das dringlichste betrachte ich, dass die Konjunktur-

gespräche von den Sozialpartnern weitergeführt werden. Das ist sicher die wichtigste Massnahme. Im übrigen ist es notwendig, dass man sich überall einer Zurückhaltung befleissigt. Wir haben heute morgen im Regierungsrat einen ähnlichen Beschluss gefasst wie dies beim Bund geschehen ist, dass die verschiedenen Direktionen ihren Personalbestand nicht erweitern dürfen, wenn der betreffenden Direktion nicht neue Aufgaben übertragen werden. Dieser Beschluss steht im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktbeschluss bei den ausländischen Arbeitskräften. Bezüglich der Überprüfung der Investitionen werden wir die Massnahmen dieses Jahres so durchführen, wie wir sie letztes Jahr an die Hand genommen haben. Dabei sind wir uns bewusst, dass wir nichts durchsetzen können. Wenn der Trend der Wirtschaft andauern sollte, bleibt uns unter Umständen nichts anderes übrig, als weitergehende Massnahmen zu prüfen, die schlussendlich auch durchgesetzt werden können. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führen wir aber die Massnahmen des letzten Jahres weiter und überlegen uns, ob neue Massnahmen notwendig sind.

Winzenried. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Korrektur

Motion Jaggi, Seite 159 hievor:

Das Votum des Präsidenten lautet:

«Herr Regierungsrat Huber nimmt die Motion im Sinne seiner Ausführungen entgegen. Ist Herr Jaggi einverstanden?»

(Herr Jaggi stimmt zu.)

Die Abstimmung lautet:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 8. Mai 1963,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Fankhauser (Trachselwald), Favre, Flückiger, Gigandet, Graber, Graf, Hadorn, Hänni, Hubacher, Ingold, Ischi, Iseli, Kästli (Ostermundigen), Klopfenstein, Kunz (Thun), Nikles, Petignat, Wandfluh, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Nobel, Reber.

Tagesordnung

Interpellation des Herrn Grossrat Tschäppät — Massnahmen gegen die Wohnungsnot

(Siehe Seite 219 hievor)

Tschäppät. Ich habe vorerst dem Regierungsrat und vor allem dem Volkswirtschaftsdirektor zu danken, dass er die Interpellation, die erst jetzt eingereicht wurde, noch in dieser Session behandelt. Wir sind in bezug auf den Wohnungsmarkt in einer ernsten Lage. Es ist kein rein bernisches Problem, aber das darf uns nicht hindern, bernische Massnahmen zu treffen.

Wir haben zurzeit eine maximale Bautätigkeit. Die Stadt Bern hatte im letzten Jahr 370 Bauplätze, 80 mehr als im Vorjahr. Schon lange sind nicht mehr so viele Wohnungen gebaut worden wie im letzten Jahr. Im Jahre 1938, als keine wirtschaftliche Hochkonjunktur herrschte, betrug aber der Reinzuwachs an Wohnungen 646, 1941, während der Mobilisation, 606 Wohnungen und im Jahr 1962, bei maximaler Bautätigkeit, nur 475 Wohnungen, das in einem Zeitpunkt, wo die Zahl der Arbeitsplätze ganz enorm gestiegen ist. Ich habe mir gewisse Unterlagen beschafft, die zeigen, wie stark die Zahl der Arbeitsplätze gestiegen ist. In der Metallbranche des Platzes Bern betrug die Zunahme in einer Firma gegenüber 1950 104 %, in einer andern Firma 120,9 % und in einer dritten Firma 191,6 %. Wir haben also, verglichen mit früher, einen relativen Rückgang im reinen Zuwachs von Wohnungen, dies im Moment maximaler Bautätigkeit und des enormen Zuwachses von Arbeitsstellen. Ich könnte auch andere Branchen nennen. Auf dem Bausektor schwanken die Zahlen zwischen 62,0 und 155,1 %. Die Bundes-

verwaltung hat von 1950 bis 1962 eine Vermehrung an Personal von über 2300 Personen zu verzeichnen. Selbst unsere Staatsverwaltung hat die Zahl der Arbeitsplätze in dieser Zeit um 475 vermehrt.

Nun kann man sagen, das Beispiel der Stadt Bern sei nicht unbedingt für alle Verhältnisse schlüssig. Aber die Argumentation, man könne ja irgendwo wohnen, spielt eben nicht. Wenn die Arbeitnehmer verhältnismässig weit von ihrem Arbeitsplatz entfernt wohnen, führt das zur Belastung der Verkehrsanlagen. Man muss neue Strassen bauen, um dann die Verhältnisse zu verbessern. – Das hat auch Auswirkungen auf die Industrie. Sie siedelt sich dort neu an, wo Wohnungen sind, weil der Arbeitnehmer in der Industrie aus begreiflichen Gründen einen möglichst kurzen Arbeitsweg haben will.

Warum geht der Wohnungsbau nicht weiter? Das eine Element ist das Steigen der Bodenpreise, der Baukosten und die Gewinnsucht gewisser Landeigentümer. Ich will das nicht verallgemeinern, aber die Zahl derer, die nächstens Millionäre werden wollen, ist gar nicht so klein. Heute erleben wir doch, dass man an verschiedenen Orten, wo Wohnhäuser sind, Geschäftshäuser macht, zum Teil gemacht werden müssen. Ein bestimmtes Gebiet in der Stadt Bern war bisher reines Wohngebiet. Das ist nun zum Teil zum Preis von Franken 1000.— pro Quadratmeter verkauft worden. Dort wird keine Wohnung mehr entstehen, weil die Mieten zu hoch wären. Man kann sagen, das sei eine Ausnahme. Man spricht immer von den Baukosten. Wir müssen vermehrt vom Verhältnis der Bodenpreise zu den Gesamtkosten reden. Im Jahre 1950/51 betrug das Verhältnis der Landkosten zu den gesamten Kosten 5 bis 6 %. Das hat sich gewaltig geändert. Ich rede nicht von der City von Bern. Dort ist das Verhältnis zwischen Bodenpreisen und Baukosten etwa 50 : 50. Ich erwähne einige Beispiele aus Aussenquartieren Berns. Im Ostquartier, einem reinen Wohnquartier, beträgt heute der Anteil des Bodens an den Kosten 40 %, und zwar nicht für Villen, sondern für fünfgeschossige Gebäude. In einem andern Beispiel des gleichen Quartiers beträgt der Anteil 32 %. In Köniz haben wir an einem Beispiel einen Anteil von 28 % für einen viergeschossigen Bau berechnet, in Zollikofen 23 %. Ich erwähne das, weil man immer nur von den Baukosten redet, viel weniger von den Landkosten.

Zu was führen solche Feststellungen? Man kann sich moralisch entrüsten. Es ist der Zug unserer Zeit: Je liederlicher man ist, desto grösser ist die Tendenz, Moralist zu werden. Ich will nicht in Moral machen, sondern feststellen, dass wir unbedingt Wohnungen brauchen, und zwar nicht einfach nur Wohnungen, sondern Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus und des mittelständischen Wohnungsbaus. Wenn wir das Problem nicht lösen, müssen wir uns dann nicht mehr entrüsten, wenn der Kanton Freiburg in der Ansiedlung von Industrie gewisse Erfolge hat.

Von 1942 bis 1949 sind bekanntlich verschiedene Aktionen zur Förderung des sozialen und mittelständischen Wohnungsbaues durchgeführt worden. In der Stadt Bern entstanden daraus etwa 4000 Wohnungen. Diese Aktionen sind aber abgeschlossen. Ich erwähne das nur, weil wir vor dem Problem stehen, diese Wohnungen ihrem Zweck zu erhalten. Wir haben nämlich keine entsprechenden Möglichkeiten, wenn die Voraussetzungen für den Mieter, dort zu wohnen, nicht mehr gegeben sind. Vielleicht wohnt in einer solchen Wohnung bloss noch eine Witwe. Sie sollte weggehen, aber wohin? Daran liegt es. Wir können die subventionierten Wohnungen ihrem Zweck nicht erhalten, wenn wir nicht neuen Wohnraum schaffen, solche Leute unterzubringen. Um die in den Jahren 1942 bis 1949 durch die damaligen Aktionen geschaffenen Wohnungen ihrem Zweck zu erhalten, ist es nötig, neuen Wohnraum zu schaffen. Wohl gäbe es billige Lösungen. Der «Trumpf Bur» hat einige in seinen Inseraten genannt. Er spricht von 8000 leeren Wohnungen in Zürich. Er sagt, natürlich habe es nicht 8000 leere Wohnungen, aber man sollte anders leben, sollte die Schwiegermutter bei sich behalten – selbst wenn man mit ihr nicht auskäme. – Auch die alten Leute haben einen gewissen Anspruch darauf, ihr Alter selbständig zu gestalten, nicht im Milieu ihrer Kinder und Verwandten leben zu müssen. Die dreissiger Jahre sind vorbei, wo man verschiedene Generationen auf engem Raum zusammengedrängt hat. Dieses Zusammendrängen kann bekanntlich zu verschiedenen menschlichen Problemen führen.

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 3. Juli 1960 über Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen sind Einkommensgrenzen von Fr. 7500.— plus Fr. 800.— pro Kind gesetzt. Der Kanton zahlt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, maximal 35 %. Diese Aktion sollte im Jahr im Maximum 50 Wohnungen bringen. Ich will sie nicht bagatellisieren, aber sie hilft wenig zur Lösung des Problems in den Städten und im Mittelland. Im Oberland bringt die Aktion glücklicherweise gewisse Vorteile.

Über die Bundesaktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues haben wir in der letzten Session ausgiebig diskutiert. Die Bruttoanlagekosten für Dreizimmerwohnungen dürfen Franken 45 000.— betragen, bei höchstzulässigen Landkosten von 20 %. Das bedeutet, dass der Bodenpreis nur Fr. 108.— betragen darf. Diese Grenze wirkt ausserordentlich einschränkend. Allerdings ist es möglich, höher zu gehen, wenn man die eidgenössische Bewilligung hat, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gemeinde die zusätzliche Subventionierung übernimmt. Es hat mich gefreut, dass Herr Bundesrat Schaffner in der letzten Session der eidgenössischen Räte – ich zitiere die Neue Zürcher Zeitung – erklärte: «Die bisherigen Grundlagen bedürfen einer Überprüfung. Der private Wohnungsbau bildet zwar immer noch die grösste Quote der Versorgung, doch muss eine zusätzliche Ausdehnung des Wohnungsbaus erfolgen. Das ist nur möglich durch eine gemeinsame neue Aktion von Bund, Kantonen und Gemeinden.» Wir müssen unter allen Umständen das Problem des Wohnungsbaus mindestens auf die gleiche Stufe setzen wie den Strassenbau. Ich sage das nur, weil wir in diesem Rat in den letzten Jahren hauptsächlich vom Strassenbau geredet haben. Die Förderung des Wohnungsbaues liegt im Interesse unserer Bürger, aber auch im Interesse

der Wirtschaft. Wenn man eine Abwanderung verhindern will, darf man nicht nur für die Industrie Land suchen, sondern muss für eine entsprechende Zahl von Wohnungen sorgen. Wir sollten in der Stadt Bern jährlich mindestens 1200 neue Wohnungen haben, davon mindestens 200 im sozialen Wohnungsbau. Wir bringen aber nicht einmal 500 Wohnungen zustande und müssen zuschauen, weil wir keine rechtliche Grundlage haben, wie die alten Häuser abgerissen werden und nicht unbedingt durch neue Wohnhäuser, sondern durch Bürohäuser ersetzt werden. In der Stadt Bern waren letztes Jahr 1000 Büroräume neu im Bau. Das geht zum Teil auf Kosten des Wohnungsbaus.

Welche Massnahmen sollten nach Auffassung des Regierungsrates zur Förderung des Wohnungsbaus ergriffen werden? Ist der Regierungsrat bereit, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit die vom Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Aussicht gestellten Vorkehren zur Förderung des Wohnungsbaus möglichst verwirklicht werden?

Ich zweifle nicht daran, dass die bernische Regierung grundsätzlich diese Bestrebungen unterstützt. Wir müssen aber nun an konkrete Vorschläge herantreten. Regierung, Bundesrat und Gemeinden sollten auf ihr Programm als wichtigste Aufgabe die Förderung des Wohnungsbaues setzen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich von meiner Sparte aus könnte nicht behaupten, dass nur über Strassen diskutiert werde. Das Traktandum, das jetzt gerade behandelt wird, ist in den zwei letzten Sessionen diskutiert worden. Auch über den Wohnungsbau hat man also gesprochen. Ich kann nicht viel mehr sagen als das letztemal. Wir besitzen ja die Möglichkeiten, den Wohnungsbau zu fördern. Ich muss leider feststellen, dass sie nicht in dem Ausmass benützt werden, wie es eigentlich sein sollte. Wir haben die eidgenössische Aktion, der wir uns angeschlossen haben, und wonach wir 1650 Wohnungen bauen könnten. Wir haben auch eine kantonale Aktion und haben die Wohnbausanierung in den Berggebieten. Es laufen also drei Aktionen. Ich muss leider feststellen, dass keine derselben voll ausgenützt wird. Daran sind die Behörden nicht schuld. Im Kanton Bern sind statt für 1650 Wohnungen nur für deren 234 Gesuche gestellt worden. Zwei Gesuche mussten abgelehnt werden, weil die Bedingungen nicht erfüllt waren. Den Rest hat man entgegengenommen. Erledigt sind Geschäfte für 188 und hängig solche für 44 Wohnungen. Seit diesem Stichtag kam noch die Wohnbaugenossenschaft Brünnen mit einem Gesuch für 18 Wohnungen und die Familienbaugenossenschaft Bern mit ebenfalls 18 Wohnungen. Es ist das erstemal, dass von der Stadt Bern, trotzdem dort anscheinend eine grosse Wohnungsnot herrscht, Gesuche für 36 Wohnungen vorliegen. Es hat ein sehr grosses Entgegenkommen gebraucht, dass man überhaupt das Gesuch der Baugenossenschaft Brünnen hat entgegennehmen können. Die Pläne sollten zum voraus eingereicht werden, währenddem das Haus bereits steht. – Auch bei der kantonalen Aktion wurden die Kredite nicht ausgeschöpft. Auf Grund der Diskussion in der letzten Session haben wir am 10. April 1963 ein Kreisschreiben an alle Gemeinden mit über 2000 Einwohnern erlassen, die die Mietzinskontrolle oder die Preisüberwachung haben, und haben diese auf die bestehende Situation aufmerksam gemacht. An der Publizität also kann es nicht fehlen.

Herr Grossrät Tschäppät sagte, man könne wegen des Landpreises nicht bauen, wenn er über Fr. 108.— betrage. Da erwähne ich den Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung betreffend Einhaltung der Grenze für die Bruttoanlagekosten. Danach kann auch bei einem Landpreis von über Fr. 108.— die Bundeshilfe zugesichert werden, unter der Bedingung, dass die Auswirkung der höheren Bruttoanlagekosten auf die Mietzinse durch eine entsprechende zusätzliche Kantonsleistung ausgeglichen werde. – Wir hatten aber noch nie ein Gesuch, wo so etwas vorgekehrt werden musste. Man kann also nicht sagen, wegen der Vorbehalte in bezug auf den Landpreis könne man nicht bauen.

Dann fragt Herr Grossrat Tschäppät, welche Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ergriffen werden. Die eidgenössische Aktion läuft noch bis Ende 1964. Die kantonale Aktion geht noch bis Mitte 1965. Wir wollen diese zwei Aktionen jetzt noch durchführen. Es ist möglich, dass das, was zur Verfügung steht, wenigstens noch ausgenützt wird. Bei der Steigerung des Baukostenindexes müssen wahrscheinlich die Kostengrenzen für diese Wohnungen erhöht werden. – In den nächsten zwei Jahren werden wir uns schlüssig werden müssen, was weiter zu tun ist. Ich glaube, es ist nicht zu verantworten, jetzt ein weiteres System einzuführen, sondern wir müssen nun vom eidgenössischen System Gebrauch machen. Weitere Massnahmen können wir erst auf den Zeitpunkt des Ablaufs der beiden genannten Aktionen vorsehen.

Schliesslich fragt Herr Grossrat Tschäppät, ob der Regierungsrat bereit sei, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit die vom Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Aussicht gestellte Aktion zur Förderung des Wohnungsbaus möglichst bald verwirklicht werde. Wir haben sehr engen Kontakt mit dem Eidgenössischen Amt für Wohnungsbau. Auch dieses wird die Möglichkeit nicht haben, etwas Neues aufzuziehen, solange die gegenwärtige Aktion läuft. Erst wenn sie ausläuft, kann man sich schlüssig werden, was weiter geschehen soll. Wir sind aber bereit, beim Bund anzufragen, was er auf dem Gebiet vorkehren wolle.

Ich habe gern die Gelegenheit wahrgenommen, die Interpellation sofort zu beantworten, und zwar weil jetzt Gelegenheit ist, noch einmal im Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Möglichkeit zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues haben. Ich appelliere noch einmal an die Herren Grossräte, bei den Gemeinden dafür zu sorgen, dass dort von den gebotenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Es hat anscheinend nicht genügt, mit einem Kreisschreiben an die Gemeinden zu gelangen. Wo Wohnungsnot herrscht, sollte man von den Aktionsmöglichkeiten Gebrauch machen. Es wäre nicht zu verantworten, jetzt etwas Neues aufzuziehen, nachdem noch zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Tschäppät. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Präsident. Herr Fleury verlangt Diskussion.

Christen (Bern). Wenn jetzt über das Problem diskutiert wird, könnte das sehr lange dauern. Der Regierungsrat hat die Fragen des Interpellanten beantwortet. Der Interpellant ist nicht befriedigt. Ich beantrage Ihnen, keine Diskussion durchzuführen. Wenn Sie aber doch Diskussion beschliessen sollten, beantrage ich Ihnen, sie auf einen andern Tag zu verschieben.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Fleury .... 56 Stimmen
Dagegen ..... 70 Stimmen

Präsident. Herr Tschäppät hat das Wort zu einer Fraktionserklärung.

Tschäppät. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion gebe ich meinem Bedauern Ausdruck, dass man in einer derart wichtigen Frage die Diskussion abgelehnt hat. Wir werden nun unser Entgegenkommen bei viel weniger wichtigen Fragen überprüfen müssen. Offenbar ist man sich der Grösse dieses Problems nicht bewusst.

Nachkredite für das Jahr 1962

(Siehe Nr. 19 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Aufnahme einer Konversionsanleihe von 19 Millionen Franken

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um eine nachträgliche Genehmigung. Diese Konversion läuft bereits. Das Anleihen von 19 Millionen Franken vom Jahre 1948 wird konvertiert, sofern die bisherigen Gläubiger die Neuauflage zeichnen. Der Zins ging auf $3^3/_4$% hinauf; der Kurs beträgt 100,25; dazu kommt der eidgenössische Emissionsstempel, was einen Preis von 100,85 ergibt. Wir beantragen Ihnen, der Konversion zuzustimmen, sie ist marktkonform.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit

---

Elektronische Rechenanlage für Universität und Verwaltung

(Beilage 14, Seite 152)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschäppät, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schaffroth. Herr Mischler beantragt Rückweisung des Geschäftes, welcher Antrag nach Erläuterungen durch Finanzdirektor Moser zurückgezogen wird, worauf der Rat das Geschäft genehmigt.

Schweizerisches Rotes Kreuz; Jubiläumsspende

(Beilage 14, Seite 134)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Neuenstadt, Landabtausch mit der Gemeinde Bern

(Beilage 14, Seite 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Hirt (Utzenstorf) — Revision des Steuergesetzes (Besteuerung der Staatsbanken)

(Siehe Seite 39 hievor)

Motion des Herrn Grossrat Kunz (Thun) — Revision des Steuergesetzes (Besteuerung der Staatsbanken)

(Siehe Seite 51 hievor)

Postulat des Herrn Grossrat Bischoff — Revision des Steuergesetzes (Besteuerung der Staatsbanken)

(Siehe Seite 120 hievor)

Präsident. Herr Kunz (Thun) ist abwesend.

Hirt (Utzenstorf). Ich habe am 11. Februar 1963 eine Motion eingereicht, die verlangt, dass bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes vom 29. Ok-

tober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern die Steuerprivilegien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse aufgehoben werden. In der Begründung der Motion möchte ich mich kurz fassen, um so mehr als wir anschliessend in der gleichen Sache auch von anderer Seite einiges vernehmen werden.

Es geht ganz einfach um die steuerliche Gleichbehandlung der bernischen Banken, also einschliesslich unserer Staatsbanken. Heute geniessen diese nämlich, insbesondere aber die Kantonalbank, beträchtliche Steuervergünstigungen, was von den übrigen im Kanton zahlreich ansässigen Sparkassen und Lokalbanken nicht verstanden wird. Es ist dies ohne weiteres begreiflich, weiss man doch, dass die beiden Staatsbanken zu den übrigen Banken in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Das ist an und für sich natürlich und in Ordnung, nur sollte der Staat eben die Ellen gleich lang machen. Die Sparkassen haben, das müssen wir anerkennen, ebenfalls eine volkswirtschaftliche Aufgabe, deren Erfüllung wir ihnen nicht erschweren sollten.

Wie weit gehen nun die Steuerprivilegien der beiden Staatsinstitute? Sie sind in Artikel 23 und Artikel 196 des Steuergesetzes begründet und in zwei Artikeln, nämlich Artikel 62 und 68, geordnet. Sie sind für die beiden Institute aber sehr verschieden. So hat die Kantonalbank nur die Hälfte, die Hypothekarkasse aber die volle Gewinnsteuer zu bezahlen. Andererseits haben beide Banken die volle Kapitalsteuer für das Dotationskapital und die Reservefonds zu bezahlen. Die andern Banken unterliegen aber neben der vollen Gewinnsteuer auch einer weitergehenden Kapitalsteuer, indem bei ihnen nicht nur die offenen, sondern auch die als Gewinn erfassten stillen Reserven besteuert werden. Wie sich das steuerlich auswirkt, möchte ich an einigen wenigen Zahlen dartun. Im Jahre 1961 bezahlten zwölf bernische Kreditinstitute, mit einer Bilanzsumme von je über 100 Millionen Franken und einer totalen Bilanzsumme von rund 2 Milliarden Franken, ca. Fr. 3 000 000.— an Steuern, während die Kantonalbank mit immerhin ca. 1,4 Milliarden Franken Bilanzsumme nur Franken 1 250 000.— Steuern ablieferte, oder anders ausgedrückt: die Kantonalbank bezahlte pro Million Bilanzsumme ca. Fr. 880.— an Steuern, wogegen die privaten Institute fast das Doppelte, nämlich ca. Fr. 1500.— aufzubringen hatten. Dazu kommt, dass die Kantonalbank mit Rücksicht auf die Staatsgarantie die Fremdgelder niedriger verzinst als die übrigen Institute. Das ist ein weiterer Vorteil für die Kantonalbank.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Steuerungleichheit aufzuheben, nämlich indem die den Staatsbanken zugestandenen Steuervergünstigungen auch auf die anderen Institute übertragen werden oder die Steuerbelastung der Staatsbanken derjenigen der übrigen Institute angepasst wird. Die erste Möglichkeit ist wohl mehr theoretisch, da sie sich wegen der Erhaltung der Steuersubstanz praktisch nicht durchführen lässt. Aber auch der kantonale Steuerausgleichsfonds, der durch Zuweisung der von der Kantonalbank und der Hypothekarkasse geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer und durch Zuweisung von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer) geäufnet wird, spielt hier stark hinein. Somit bleibt nur die zweite Möglichkeit, d. h. die Aufhebung der Steuerprivilegien der beiden Staatsinstitute. Ich bin mir bewusst, dass die Verzinsung des Dotationskapitals – wenigstens in schlechteren Geschäftsjahren – dadurch tangiert werden könnte, indem man den Ertrag schliesslich nur einmal abschöpfen kann. Immerhin berechtigt die der Kantonalbank mit dem neuen Gesetz zugestandene breitere Geschäftsbasis zu der Annahme, dass eine angemessene Verzinsung des Dotationskapitals trotzdem gewährleistet sei.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Bischoff. Grundsätzlich bin ich mit der Motion von Kollege Hirt einverstanden. Vielleicht gehen die Meinungen darüber etwas auseinander, wie der Kuchen zu verteilen ist. Nach Artikel 62 des Steuergesetzes hatte die Kantonalbank bis dahin 50 % der Steuern zu bezahlen. Die Hypothekarkasse hat die volle Steuer zahlen müssen. 50 % gingen in den Finanzausgleich. Ich habe die Auffassung, dass die Steuern der Kantonalbank, wenn sie voll besteuert wird, ganz in den Finanzausgleich zu legen seien. Warum? Wir haben schon jetzt eine Steuererleichterung für die laufende Einschätzungsperiode. Das hat vielen Gemeinden einen Ausfall verursacht. Nun stehen wir vor der Revision des Steuergesetzes, und wir hoffen alle, Steuererleichterungen zu erhalten. Das bringt den Gemeinden weitere Mindererträge. Wir sind verpflichtet, den Finanzausgleich wirksam zu gestalten. Ich beantrage, die künftig etwa anderthalb Millionen Steuern der Kantonalbank voll in den Finanzausgleich fliessen zu lassen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine Antwort gilt auch für die Motion Kunz, die erst in der nächsten Woche begründet wird; die Regierung kann jetzt schon sagen, dass sie beide Motionen annimmt. Bisher haben wir allerdings zuhanden von Steuergesetzrevisionen keine Motionen angenommen, sondern alle Vorstösse wurden in Form von Postulaten überwiesen, damit alle Möglichkeiten offen sind, den Fragenkomplex gesamthaft zu prüfen. In bezug auf die Besteuerung der Staatsbanken ist die Regierung bereit, eine Ausnahme zu machen und die Vorstösse als Motionen zu akzeptieren. Diese Einzelfrage kann man sehr wohl überblicken. In der Hauptsache geht es um die Hälfte der Gewinnsteuer der Kantonalbank. Wir haben beide Staatsbanken angehört; sie sind einverstanden, sagten, sie hätten sich immer vorhalten lassen müssen, sie könnten unter günstigeren Umständen Geschäfte abschliessen als die privaten Banken. Diesen Vorwurf wollen sie nun nicht mehr hören und sind daher mit der vollen Besteuerung einverstanden. Das ist an sich eine Kleinigkeit. Es kommt nämlich auf dasselbe heraus, ob die Kantonalbank ihren Obolus in Form von Verzinsungen des Dotationskapitals oder in Form von Steuern in die Staatskasse entrichtet.

Im Sinne des Beschlusses des Regierungsrates nehme ich die Motionen entgegen. Das Kantonal-

bankgesetz, das Sie nun in zweiter Lesung beraten werden, ist so gestaltet, dass dieser Neuerung Rechnung getragen wird.

Das Postulat Bischoff nimmt die Regierung zur Prüfung an. Immerhin ist ein Vorbehalt anzubringen. Die Steuern der Hypothekarkasse fliessen ganz in den Finanzausgleichsfonds. Wenn man dort die gleiche Regelung getroffen hätte, wie bei den privaten Banken, würde derjenige Teil der Gemeindesteuern, der nicht in den Finanzausgleich geht, der Stadt Bern allein zukommen, wo eben der Sitz dieser Bank ist. Die Steuern der übrigen Banken und Kassen gehen zu einem Prozentsatz in den Finanzausgleich und zum andern kommen sie der Sitzgemeinde der betreffenden Bank zugut. Wenn nun die Steuern der Kantonalbank voll in den Finanzausgleichsfonds fliessen, die Gemeinden also nichts erhalten, könnte die Konkurrenz im Lande herum zu ihren Kunden sagen (und sie sagen es auch), wenn man sich von den Privatbanken bedienen lasse, hätte die Gemeinde etwas von den Steuern, nicht aber wenn man zur Kantonalbank gehe, denn die Steuern dieser Bank fliessen alle in den Finanzausgleich. Wir werden prüfen, ob durch diese Ungleichheit nicht die Konkurrenzfähigkeit wieder gestört würde. Wir sind aber bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision werden wir prüfen, ob wir dem Finanzausgleichsfonds weitere Mittel zufliessen lassen müssen.

Friedli. Ich stelle keinen Abweisungsantrag, will aber meine Bedenken bekanntgeben. Ich verstehe, dass man die beiden Staatsinstitute gleichstellen will wie die andern Banken. Mir ist dabei nicht ganz wohl. Ich vertrete nicht diese Banken, aber sie haben eben doch eine staatliche Mission, eine ganz andere Funktion als die andern Banken, sonst brauchten wir ja diese Staatsbanken gar nicht. Die Staatsbanken müssen dort einspringen, wo besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, beispielsweise im Kleinkredit oder Handwerkerkredit usw. Sie können nach ihren Bestimmungen nicht gleich vorgehen wie die Privatbanken, und daher ist es mir nicht ganz wohl, wenn man sagt, man wolle nun den beiden kantonalen Institutionen die gleichen Verpflichtungen auferlegen wie den andern Banken, und daneben haben sie nicht die gleichen Rechte wie diese. Die Kantonalbank muss dafür sorgen, dass die Kredite zu einem vernünftigen Satz gegeben werden. Das wäre ein Grund, die Kantonalbank nicht gleich zu besteuern wie die privaten Banken, denn dann kann sie ihre spezielle Aufgabe nicht mehr so gut ausüben wie bisher. Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist mir die Motion nicht sehr sympathisch.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Hirt (Utzenstorf) ..... 46 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident. Der Finanzdirektor hat auch die Motion Kunz (Thun) angenommen. Herr Kunz ist nicht da. Man hat ihm gesagt, er könne die Motion nächste Woche begründen. Wenn sie nun aber von der Regierung angenommen wird, sollten wir darüber abstimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Kunz (Thun) ..... 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
Für Annahme des Postulates
Bischoff ..... Grosse Mehrheit

Hypothekarkasse, Rechnung 1962

(Beilage 14, Seite 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Schilling — Einführung einer Minimalsteuer auf den Umsatz

(Siehe Seite 193 hievor)

Schilling. In verschiedenen Kantonen steht die Frage der Minimalsteuer auf dem Umsatz zur Diskussion, in den Kantonen Waadt und Wallis besteht sie schon. Im Nationalrat ist die Minimalsteuer Gegenstand von Verhandlungen, hervorgerufen durch die Motion Piller. Es geht nicht darum, mit Hilfe des Steuergesetzes an den verschiedenen Unternehmungsstrukturen irgend etwas ändern zu wollen, sondern darum, das Steuergesetz den neuen wirtschaftlichen Richtungen anzupassen.

Bei der Gelegenheit weise ich auf meine seinerzeitige Interpellation betreffend fahrende Migros-Wagen hin, wo anschliessend alt Grossrat Dr. Huber erklärte: «Die Migros-Genossenschaft versteuert richtig, man muss das Steuergesetz ändern.» Diese Feststellung ist nicht bestritten. Ich bezichtige auch niemanden. Hingegen weise ich auf einen schwachen Punkt in unserem Steuergesetz hin. Es basiert auf der Grundlage, dass nebst dem Vermögen das Einkommen bei den Unselbständigerwerbenden respektive der Reinertrag bei den Selbständigerwerbenden steuerbar ist. Der Umsatz als solcher ist nicht Steuerobjekt. Das mag früher richtig gewesen sein. Seit einiger Zeit aber zeichnen sich im Detailhandel zwei verschiedene Tendenzen ab. Die eine, die traditionelle, legt mehr Gewicht auf den Reinertrag, genau gleich, wie das der Unselbständigerwerbende mit Bezug auf sein Einkommen macht. Die zweite Tendenz, die moderne, legt ihr Gewicht auf hohen Umsatz bei prozentual geringem Reinertrag. In beiden Fällen sind Umsatz und Reinertrag in einem direkten Zusammenhang. Je nach dem Geschäftsgrundsatz, den Gegebenheiten und den gehandelten Waren entwickelt sich ein Betrieb nach der einen oder andern Tendenz. Vergleichen wir nun das Steuerbetreffnis der beiden Richtungen mit den jeweiligen Umsätzen, müssen wir feststellen, dass etwas nicht ganz richtig ist. Wenn der Umsatz da nicht berücksichtigt wird, kann man sich des Eindrucks

nicht erwehren, dass das Steuergesetz Unternehmen mit einer moderneren Tendenz bevorteilt. Es ist also nicht mehr wettbewerbsneutral. – Man hört viel von der Steuer nach Leistung. Nicht nur ein guter Ertrag ist eine Leistung, sondern auch die Erzielung eines hohen Umsatzes ist eine solche. Das Steuergesetz umfasst nur den Ertrag. Es ist an der Zeit, im Zuge der Revision des Steuergesetzes die Relation Ertrag und Umsatz zu prüfen.

Bei der jetzigen Situation gibt es zwei Benachteiligte, das sind erstens die, welche nach dem geltenden Steuergesetz schon gerecht erfasst werden, und zweitens der Staat selber, dem Steuergelder entgehen. Ich postuliere nicht eine allgemeine Umsatzbesteuerung, sondern eine Steuer, die dann zu entrichten ist, wenn die vom betreffenden Unternehmen auf Grund der gesetzlichen Faktoren, als Ertragsteuer plus Vermögenssteuer plus Rückvergütungssteuer zusammengezählt, die geschuldeten Steuerbetreffnisse kleiner sind als die einer Minimalsteuer, die noch zu bestimmen wäre. Ich mache keinen Vorschlag über deren Höhe, denn das fordert gründliche Prüfung. Auch der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission, der im Zusammenhang mit der Motion Piller erstattet wurde, gelangte zum Schluss, dass eine solche Steuer von den Kantonen eingeführt werden könne und der Bundesgesetzgebung nicht widerspreche. Es geht heute darum, auch im Kanton Bern einen Schritt zu tun, um diese fiskalische Diskrepanz wenigstens in beschränktem Masse zu beseitigen, die sich sonst noch verschärft, zum Vorteil der einen und zum Nachteil der andern.

Ich ersuche den Finanzdirektor, das Postulat zur Prüfung im Rahmen der Steuergesetzrevision entgegenzunehmen. Die Annahme ist bereits zugesichert, und ich ersuche Sie, verehrte Kollegen, das Postulat erheblich zu erklären.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In grundsätzlicher Hinsicht ist die Minimalsteuer, die postuliert wird, trotz den Feststellungen im Bericht der Expertenkommission zur Motion Piller, umstritten, indem eingewendet wird, die Höhe des Umsatzes stelle keinen zuverlässigen Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens dar. Der Warenumschlag sei von Branche zu Branche zu sehr verschieden. Umsätze allein aber lassen noch keine Schlüsse in bezug auf die Rentabilität zu. Wir haben schon vor einiger Zeit die Frage der Minimalsteuer geprüft. Diese Steuer ist sehr problematisch. Man kennt sie im Kanton Waadt. Von dort hat man uns gesagt, sie gebe viel Gescher und wenig Wolle.

Wir sind bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Das setzt voraus, dass man die Besteuerung auf diesem Gebiet insgesamt prüft. Wir haben schon etwa 150 Begehren zur Steuergesetzrevision und können ihnen dieses Postulat auch noch beifügen. Die Begehren überschneiden sich zum Teil. Wir haben aber schon einen gewissen Überblick und werden rechtzeitig an den Grossen Rat gelangen.

Zingg (Bern). In der heutigen Zeit muss der Umsatz gesteigert werden, weil die Margen zusammengedrückt sind. Das erklären die Vertreter von Gewerbe, Industrie und Handel, besonders hörte ich es von einem Brauereidirektor. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet muss eigentlich die gesamte Wirtschaft gegen eine Umsatzsteuer sein. Die Konsumentenvertreter lehnen sie jedenfalls ab. Kürzlich wurde im Bund ventiliert, ob man nicht die Zölle für gewisse Produkte senken könnte, um den Konsumenten zu ermöglichen, gewisse Produkte billiger zu beziehen. Man sollte nun nicht gleichzeitig die Umsatzsteuern erhöhen. Wir von unserer Seite sind jedenfalls gegen die Umsatzsteuer und ersuchen Sie, diese abzulehnen.

Achermann Karl. Ich bin aus grundsätzlichen Erwägungen, die der Regierungsrat und auch mein Vorredner angeführt haben, gegen die Möglichkeit, die man hier schaffen will. Hingegen bin ich nicht gegen das Postulat selbst, denn es ist nützlich, diese Frage nochmals zu prüfen, nachdem man alles andere auch zur Prüfung entgegengenommen hat. Der Postulant hat immerhin einige wichtige Argumente angeführt.

Bei der Gelegenheit bitte ich den Präsidenten, wieder einmal die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen. Offenbar hat sich die Taggelderhöhung bei uns in einer Umsatzerhöhung beim Znüni ausgewirkt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 62 Stimmen
Dagegen ..... 20 Stimmen

Interpellation Freiburghaus (Rüfenacht) — Berechnung der Steuerbelastung der Gemeinden für die Festsetzung von Staatsbeiträgen

(Siehe Seite 120 hievor)

Freiburghaus (Rüfenacht). Auch nach dem neuen Strassenbaugesetz werden die Gemeinden Anstösserbeiträge für Strassenbau, Kanalisationen usw. erheben können. Im neuen Gesetz sind für den Strassenbau 50 %, in besonderen Fällen 80 %, vorgesehen. Ähnlich verhält es sich bei der Kehrichtabfuhr usw.

Der Kanton staffelt die Staatsbeiträge für die Lehrerbesoldungen, den Strassenbau und in vielen andern Fällen nach Tragfähigkeit (Steueranlage, Steuerkraft, Finanzbedürfnis, Wohnbevölkerung) der Gemeinden. Das alles ergibt eine Schlüsselung. Nun beziehen viele Gemeinden gemäss Reglement praktisch keine Anstösserbeiträge für Kanalisationen und Strassen. Die Kosten werden aus den Steuereingängen bezahlt, und entsprechend muss die Steueranlage höher sein. Andere Gemeinden wiederum erheben das Maximum an Anstösserbeiträgen beim Bau von Kanalisationen, Trottoirs usw. Diese kommen dann mit einer tieferen Steueranlage aus. Weil aber die Steueranlage ein sehr wesentlicher Faktor bei der Berechnung der Tragfähigkeit der Gemeinden ist, entstehen Ungleichheiten. Die Gemeinden, welche Anstösserbeiträge erheben, kommen dann schlechter weg. Zumal die finanzstarken Gemeinden beanstanden

das. Die Stadt Bern bezieht zum Beispiel eine Beleuchtungsgebühr. Andere Gemeinden tun das nicht, und entsprechend muss ihre Steueranlage höher sein. Könnte man diese besonderen Leistungen nicht in Steuerleistungen umrechnen? Wie könnte man diese Korrektur vornehmen, damit die Leistungen der Bürger an die Allgemeinheit in allen Gemeinden in gleicher Weise berücksichtigt werden, wenn es darum geht, die Staatsbeiträge zu bestimmen?

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Gemeindelasten, die Herr Grossrat Freiburghaus hier darlegte, liegen verschiedene Gesetzesbestimmungen zugrunde.

Strassenkorrektionen: Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen, vom 14. Oktober 1934, sagt in Artikel 27, dass die Gemeinden für ihre öffentlichen Strassen Beiträge von Privaten erheben können, wenn sie dies in einem vom Regierungsrat genehmigten Reglement vorsehen. Der Grosse Rat erliess am 28. November 1955 ein Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden, das den Gemeinden seither als Musterreglement dient. Eine Belastung erfolgt nur auf demjenigen Grundeigentum, das aus dem Strassenbau Vorteil zieht. Die Gebühr stellt also eine Vorzugslast und nicht eine Steuer dar. Sie ist, im Gegensatz zu den echten Steuern, nur einmalig, und ihr steht ein Vorteil für die betreffenden privaten Grundstücke gegenüber. Es kommt also überhaupt nicht in Frage, dass solche Leistungen in die steuerliche Belastung, wie sie das Statistische Büro alljährlich feststellt, einbezogen werden können.

Kanalisationslasten: Für Wasserversorgungen und Abwasserkanalisationen sieht der Artikel 125 des Wassernutzungsgesetzes vom 3. Dezember 1950 vor, dass von den Benützern Beiträge erhoben werden können. Die zugehörige Verordnung über Trinkwasser- und Abwasseranlagen (V.T.A.) vom 4. Januar 1952 unterscheidet in Paragraph 84 zuerst die einmaligen Einkaufs- und Anschlussgebühren. Sie können bei Neu- und Umbauten oder bei Erhöhung des amtlichen Wertes Nachbezüge verursachen. Es handelt sich um Vorzugslasten (wie bei den Strassenbeiträgen), denen ein Mehrwert in den angeschlossenen Grundstücken gegenübersteht, und es liegt keine steuerliche Belastung vor.

Etwas anders verhält es sich mit den in Paragraph 85 V.T.A. vorgesehenen Benützungsbeiträgen. Hiefür muss die Gemeinde ein Reglement beschliessen und dem Regierungsrat vorlegen. Der erwähnte Paragraph gibt auch Anleitung über die Bemessung solcher Gebühren. Sie können, falls es sich um allgemein und reglementarisch erhobene Beiträge handelt, in der Steuerbelastung berücksichtigt werden.

Die Kehrichtabfuhr wird vom Wassernutzungsgesetz vom 3. Dezember 1950 im Artikel 114 Alinea 4 und in der V.T.A. in den Paragraphen 80 bis 82 vorgeschrieben. Die Gemeinden können wie für den Gebrauch der Kanalisation Benützungsgebühren in Reglementen den Bürgern auflegen. Solche allgemein veranlagte Bezüge werden als Belastung anerkannt, also bei der Berechnung der sogenannten mittleren Gesamtsteueranlage berücksichtigt. Diese hilft mit, Staatsbeiträge an die Gemeinden und Gemeindeleistungen an den Staat nach Tragfähigkeit zu bestimmen.

Schlussfolgerung: Alle diese Dinge sind nicht neu. Die Interpretation der einschlägigen Gesetze war immer dieselbe und wird so bleiben. Die bestehende Rechtslage schafft keine ungleiche Behandlung der Gemeinden. Diese haben es in der Hand, selber zu entscheiden, ob sie eine Strassen-, Kanalisations- oder Kehrichtabfuhrlast selber aus Steuergeldern tragen, oder ob sie von den Privaten Beiträge erheben wollen. Wenn ja, so müssen sie den gesetzlichen Weg gehen und ein bezügliches Reglement schaffen. Haben sie ein solches, so wird die Last bei der Ermittlung der Steuer- und Gebührenerträge berücksichtigt.

Wir haben das Statistische Büro angewiesen, die Gemeinden auf diese Sachlage aufmerksam zu machen, indem in den Erhebungsbogen ab Herbst 1963 eine Ziffer «III B 8, Reglementarische Benützungsgebühren» aufgenommen werden soll.

Freiburghaus (Rüfenacht). Befriedigt.

Gesetz über die Kantonalbank

Zweite Lesung

Erste Lesung Seite 87 hievor

(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. Der grosse Rat hat in der ersten Lesung den Entwurf für das neue Kantonalbankgesetz einstimmig angenommen. Zur zweiten Lesung lagen nur zwei Anträge vor. Herr Ackermann wünschte, den Artikel 23 zu ergänzen, indem eine grossrätliche Kommission zur Vorbereitung der Geschäfte geschaffen werden soll. Herr Dr. Bratschi wünschte, dass der Bankrat durch den Grossen Rat gewählt werde. – Die Kommission hat den Entwurf am 29. März besprochen. Es wurden ein paar unbedeutende Abänderungsanträge gestellt, die berücksichtigt werden konnten. Die Kommission hat dem Entwurf mit einigen Änderungen zugestimmt. Wir beantragen Eintreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 7

Angenommen.

Art. 8

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. Bei Artikel 8 Ziffer 3 betreffend Amtsdauer des Bankpräsidenten und der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder haben wir beigefügt: «Sie sind wiederwählbar.»

Angenommen.

Art. 9

Angenommen.

Art. 10

Bratschi. Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, den Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten, dem jeweiligen Finanzdirektor des Kantons Bern und 9 weiteren Mitgliedern, davon mindestens 3 Grossräte.»

Wir haben letztesmal unserm Missbehagen darüber Ausdruck gegeben, dass man das Auslandgeschäft zulassen und gleichzeitig die Kontrolle lockern will. Warum hat man seinerzeit die Aufsichtskommission geschaffen, die man heute beerdigen will? Man wollte Defizite, wie sie durch das Auslandgeschäft entstanden waren, künftig vermeiden. Nachdem die Kantonalbank saniert ist, will man nun das Auslandgeschäft wieder zulassen. Man sagt, dieses sei heute nicht mehr so gefährlich wie damals. Was dann schliesslich herausschaut, kann niemand sicher sagen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Kantonalbank nach wie vor im Genuss der Staatsgarantie ist. Daher muss der Staat die oberste Kontrolle ausüben, denn er ist für die Defizite verantwortlich. Aus diesem Grunde sollte der Zusammenhang der Kantonalbank mit dem Grossen Rat enger sein. In der Hypothekarkasse ist kein einziger aktiver Grossrat in den entscheidenden Behörden. Bei der Kantonalbank ist im entscheidenden Gremium nur ein einziger Grossrat, nämlich Herr Will. Es würde das Vertrauen des Grossen Rates in die Kantonalbank stärken, wenn man im Bankrat aktive Grossräte hätte. Dieser hat nämlich sehr weite Befugnisse. Entscheidend ist nicht die fünfgliedrige Kommission, die man im Artikel 23 schaffen will. Kontrollieren können wir nur, wenn wir in den entscheidenden Behörden vertreten sind. Daher sollten von den 9 Mitgliedern deren 3 Grossräte sein. Dadurch entsteht keine Verpolitisierung der Bank. Ich habe die Zahl 3 vorgeschlagen, damit jede der grossen Fraktionen im Bankrat vertreten sein könnte. Der Regierungsrat würde auch diese 3 Grossräte wählen.

Hirt (Utzenstorf). Präsident der Kommission. Den Antrag Bratschi höre ich nun zum erstenmal. Er wurde gegenüber früher ein wenig geändert, indem nun der Artikel 10 ergänzt würde. Ich verstehe die Bedenken von Herrn Bratschi. Die Kommissionsmehrheit hat beschlossen, eine grossrätliche Kommission zu schaffen, indem der Artikel 23 ergänzt wird. Man sollte nicht zu viel Politik in die Bank hinein tragen. Herr Bratschi sagt zwar, das würde nicht geschehen. Schon früher war es einmal so, dass man zu viel Politik in der Kantonalbank hatte. Nationalrat Grimm verlangte im November 1924 deshalb eine Gesetzesrevision. Sie wurde damals abgelehnt mit der Begründung, die Zeit hiezu sei noch nicht reif. Ich bitte, der Kommission zu folgen und in Artikel 23 die fünfgliedrige Grossratskommission zu schaffen.

Tschannen. Wir stehen vor einer neuen Situation. Der Antrag des Kollegen Bratschi ist der Kommission nicht vorgelegen. Man wollte das Wahlrecht von der Regierung in den Grossen Rat verlegen; das ist etwas anderes als der jetzt vorliegende Antrag.

Wenn von 9 Mitgliedern 3 Grossräte sind, kann man nicht von Verpolitisierung sprechen. Überdies kann auch in einer Kommission politisiert werden, in der keine Grossräte sitzen. Es ist tatsächlich stossend, dass in den führenden Stellen der Kantonalbank ein einziger Grossrat, in denen der Hypothekarkasse keiner sitzt, wir aber wesentliche Belange der beiden Banken hier entscheiden. Ich bitte, dem Antrag unserer Fraktion zuzustimmen. Auf die fünfgliedrige Kommission nach Artikel 23 könnte man dann verzichten, oder Sie können die Aufgaben der Staatswirtschaftskommission bestehen lassen. Unsere Absichten werden aber besser erfüllt durch Annahme des Antrages Bratschi. Wir wollen die Aufsichtskommission fallen lassen, die Verantwortungen tragen würde, die sie gar nicht übernehmen kann, weil sie keinen Einfluss auf das Geschäft hat. Die Beziehung mit dem Parlament schaffen wir mit der Bestimmung, dass von den 9 Mitgliedern des Bankrates 3 dem Grossen Rat angehören sollen. Diese haben dann Einblick in die Geschäfte, auch ins Auslandgeschäft. Sie werden insbesondere darüber wachen, dass die Kantonalbank primär der bernischen Wirtschaft dient.

Schaffroth. Der Antrag Dr. Bratschi hat etwas Sympathisches an sich, indem versucht wird, eine Beziehung zwischen dem Grossen Rat und der Kantonalbank herzustellen. Trotz der positiven Seite dieses Antrages kann man ihm aus formellen Gründen nicht zustimmen, denn es wäre nicht in Ordnung, dass Vertreter des Grossen Rates durch die Regierung in den Bankrat gewählt würden. Damit nähme man der Institution zum vornherein, wenigstens formell, ihre innere Bedeutung. Ich bitte daher, den Antrag abzulehnen.

Wenger (Biel). Der Antrag Bratschi ist im ersten Moment sympathisch. Ich erinnere aber an den Artikel 20 betreffend die Schweigepflicht: «Die Organe und das gesamte Personal der Kantonalbank von Bern haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Organe, über die geschäftlichen Beziehungen zu der Kundschaft und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren.» Ich frage mich, ob die 3 Grossräte, die im Bankrat sind, gegenüber dem Grossen Rat auch Stillschweigen bewahren müssten. Dann bestünde aber keine Verbindung mehr mit dem Grossen Rat.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, was Herr Grossrat Bratschi vorschlägt, wurde schon bisher gehandhabt. Die Kantonalbank hat von jeher danach getrachtet, Exponenten der Wirtschaft in den Bankrat aufzunehmen, die gleichzeitig auch im politischen Leben stehen. Eine positive Vorschrift hierüber bestand nicht. Nun sagt man, im Verwaltungsrat der Hypothekarkasse sei kein aktiver Grossrat mehr vertreten. Dort sind aber die alt Grossräte Dr. Châtelain, Geiser, Arnold Kunz, Hermann Kurz, Schneiter, Grütter, Stünzi, Wälti, Reber vertreten. Wollen Sie vorschreiben, dass die

Grossräte nach ihrem Rücktritt aus dem Grossen Rat auch aus dem Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ausscheiden müssen, obwohl sie dort durch ihre Erfahrungen gute Dienste leisten? – Im Bankrat der Kantonalbank sitzen die drei Grossräte Winzenried, Juillard und Freimüller, sowie Herr Grossrat Will. – Die Bankräte beider Banken sind der Meinung, man solle auch Politiker hineinnehmen. Aber der Artikel 8 Absatz 2 sollte genügen, der lautet: «Bei der Bestellung des Bankrates und der Komitees ist auf die verschiedenen Kreise der bernischen Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen.» Im Interesse der Bank wählt man Leute in zentralen Stellungen, die Kunden der Bank sind oder es werden. Wenn sie politisch von Gewicht sind, freut das die Banken. Darauf wird auch in Zukunft Wert gelegt.

Ich glaube, man sollte den Antrag Bratschi nicht annehmen. Die Herren Schaffroth und Wenger haben die Schwierigkeiten aufgezeigt, die sich ergäben.

Wenn mit dem Rücktritt aus dem Grossen Rat nicht zugleich der Rücktritt aus dem Bankrat erfolgen muss, gibt das der Bankleitung eine gewisse Kontinuität. Es ist wichtig, dass nicht in jeder Legislaturperiode neue Leute in den Bankrat gewählt werden müssen. Jede Fraktion hatte schon bisher im Bankrat der Kantonalbank ihre Vertreter. Ich bin überzeugt, dass alle Fraktionen ihre proportionelle Vertretung auch in Zukunft wahren werden.

Abstimmung

Für den Antrag Bratschi ..... 49 Stimmen
Dagegen ..... 82 Stimmen

Art. 11 bis 13

Angenommen.

Art. 14

Glatthard. Ich stelle zu Absatz 1 folgenden Antrag:

«Der Hauptsitz und die Filialen werden durch einen Direktor geleitet. Ihnen können die erforderlichen Stellvertreter zugeteilt werden.»

Ich weiss, dass Herr Dr. Ackermann in der ersten Lesung hier einen gleichen Antrag vorbrachte, der mit 72 : 14 Stimmen unterlegen ist. Ich finde aber, es sei ungerecht, wenn man von 14 Filialen 2 oder 3 durch einen Vizedirektor leiten lassen will, alle andern aber durch einen Direktor. Das ist auch gegenüber der Kundschaft dieser Filialen psychologisch unrichtig. Man sagte, wenn man auf den kleinen Filialen nur Vizedirektoren habe, schaffe man den jungen Leuten Gelegenheit, sich auf spätere grössere Aufgaben vorzubereiten. Die Praxis hat bewiesen, dass dieser Ansporn nicht nötig ist. Für die Vorbereitung haben wir ja auch noch die Agenturen. Im übrigen warten auf den Filialen jeweilen schon längst ältere verdiente Beamte auf die Beförderung. Man sagte, es sei nicht ganz richtig, wenn ein Leiter einer kleineren Filiale Direktor sei, während auf der Hauptbank in Bern ein Abteilungschef oder sonst ein höherer Beamter Aufgaben zu erfüllen habe, die viel verantwortungsvoller seien als die des Leiters einer kleinen Filiale. Ich glaube, den Vergleich kann man nicht gelten lassen. In der Bundesverwaltung gibt es viele Fälle, wo Mitarbeiter grosse Verantwortungen zu tragen haben, ohne einen entsprechenden Titel zu haben. Ich bin sicher nicht für die Titulitis, aber für die zwei oder drei kleinen Filialen sollten wir nicht bloss Vizedirektoren haben. Man sagte, man könnte dann solche Filialen einer andern, grössern Filiale unterstellen, und dann ergäben sich Schwierigkeiten, wenn der Leiter der kleinen Filiale die Bezeichnung Direktor hätte. Dieser Grund ist auch nicht stichhaltig. Selbst im Militär hat oft ein Oberst zwei oder drei andere Obersten unter sich. Das ist bloss eine Frage der internen Organisation. Ich bin überzeugt, dass die Generaldirektion und der Bankrat die Organisation so schaffen werden, dass wegen des Titels keine Schwierigkeiten entstehen, und bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Sitzung der grossrätlichen Kommission wurden Bedenken gegen die Überdotierung der Zentraldirektion und des Hauptsitzes mit hohen Beamtenposten geäussert. Man befürchtete eine zu grosse Belastung des Besoldungskontos. Unter diesen Umständen war es gegeben, für kleinere Filialen bloss Vizedirektoren vorzusehen. Es ist so, die Kundschaft wird sie trotzdem als Direktoren bezeichnen. Ich kann mich dem frühern Antrag Dr. Ackermann, heute nun Antrag Glatthard, anschliessen, und die Vizedirektoren fallenlassen. Man hat ja die Möglichkeit, das Problem über die Abstufung der Besoldungen zu lösen. Im übrigen gibt es im Lande herum Kassen und Banken mit kleineren Bilanzsummen als die Filialen der Kantonalbank, die durch Verwalter und Direktoren geleitet werden. Zur Zeit als ich Kassenverwalter in Wangen war, war Herr Grossrat Blatti Filialleiter. Trotzdem nannte ihn die Kundschaft ebenfalls Verwalter wie mich. Ich habe mich deswegen natürlich keineswegs aufgeregt. Und so wollen wir dem Antrag zustimmen.

Präsident. Der Antrag Glatthard ist nicht bekämpft und somit angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Hauptsitz und die Filialen werden durch einen Direktor geleitet. Diesem können die erforderlichen Stellvertreter zugeteilt werden.

Die Befugnisse werden durch das Bankreglement umschrieben.

Art. 15 bis 18

Angenommen.

Art. 19

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. Im Artikel 19 hat man eine kleine Änderung vorgenommen, indem man dort im ersten Satz, statt von den Beamten und Angestellten zu sprechen, sagt: «Das vom Bankrat gewählte Personal steht . . .»

Angenommen.

Art. 20 bis 22

Angenommen.

Art. 23

Hirt (Utzenstorf). Präsident der Kommission. Der Artikel 23 würde den Antrag Dr. Ackermann betreffen. Die Kommission hat mit 10 : 3 Stimmen beschlossen, eine Ziffer 5 einzusetzen, lautend: «Wahl einer aus 5 Mitgliedern bestehenden grossrätlichen Kommission zur Vorbereitung dieser Geschäfte».

Die Kommission überlegte sich, dass der Staat das Dotationskapital zur Verfügung stelle und für Verbindlichkeiten der Bank hafte, dass das Risiko mit dem Auslandgeschäft gross sein werde, dass die Aufhebung der neungliedrigen Aufsichtskommission die Aufsicht des Grossen Rates einschränke, und dass die Staatswirtschaftskommission, der die Regierung die parlamentarische Kontrollfunktion hat übertragen wollen – an dem Antrag hält sie nach wie vor fest –, ohnehin schon überlastet sei, und dass die Legislative nach dem neuen Gesetz zu wenig Kontrollmöglichkeiten habe. Der Einbau einer parlamentarischen Kontrollfunktion ist auch aus abstimmungspolitischen Gründen erwünscht. Die Kommission war sich bewusst, dass die neu zu schaffende Kommission nicht mehr ein Organ der Bank ist, mit der Verantwortung, die die bisherige Aufsichtskommission getragen hat, ohne sie aber praktisch übernehmen zu können.

Die neue Kommission wäre also eine parlamentarische Kommission mit Kontrollfunktion. Das sind die Hauptgründe, warum die Kommission mehrheitlich zum Schluss kam, Ihnen zu empfehlen, den Antrag Ackermann anzunehmen und Artikel 23 so zu ergänzen, wie ich es vorhin ausgeführt habe.

Achermann Karl. Zum Ergänzungsantrag der Kommission: In Artikel 26 der Staatsverfassung steht, dass die Kommissionen des Grossen Rates durch den Grossen Rat selbst bestellt werden. Hier würden wir uns selber die Hand binden. Die Bestimmung über eine grossrätliche Kommission gehört nicht in dieses Gesetz hinein, sondern das müsste durch eine Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates geschehen.

Bei Beratung der neuen Geschäftsordnung haben wir davon gesprochen, dass die Staatswirtschaftskommission überlastet sei. Wir haben uns lange überlegt, ob wir nicht eine besondere Kommission für die Behandlung der Geschäftsberichte schaffen wollen. Wir haben davon abgesehen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Nun versucht man hier ein Teilgebiet abzuspalten, und zwar ein lächerlich kleines Gebiet und will damit die Staatswirtschaftskommission entlasten. Wenn man schon die Staatswirtschaftskommission namhaft entlasten will, muss man schliesslich doch eine Kommission für die Behandlung der Geschäftsberichte schaffen. Ich stimme also gegen den Antrag der Kommission und schliesse mich der Formulierung des Regierungsrates an. Wenn aber der Antrag der Kommission angenommen wird, beantrage ich, nicht 5, sondern 11 Mitglieder zu wählen. In der Staatsverfassung steht, durch das Geschäftsreglement sei dafür zu sorgen, dass bei Bestellung des Büros und der Kommissionen auf die Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht genommen wird. Auch bei dieser Kommission müsste man dann der Bestimmung der Staatsverfassung Rechnung tragen.

Blatti. Ich wollte mich als Lohnbezüger einer mittleren Lokalbank nicht zum Kantonalbankgesetz äussern, denn ich habe Hemmungen, mich in ein Konkurrenzinstitut, wie es die Kantonalbank ist, einzumischen. Nun zwingt mich aber die Situation, etwas zu sagen. Wir sollten dem Antrag der Kommission zustimmen. Ich muss die Auffassung Achermann ablehnen, dass das ein lächerliches Teilgebiet sei, um das man die Staatswirtschaftskommission entlasten will. Herr Achermann widerspricht sich, wenn er dann sagt, man müsste die Kommission, wenn sie schon geschaffen werde, mit 11 Mitgliedern dotieren. Das ist kein lächerliches Teilgebiet. Diese grossrätliche Kommission hätte eine wichtige Funktion zu erfüllen.

Die Kantonalbank ist eine Staatsbank. Kollege Friedli hat bei der Behandlung der Motion Hirt die Qualifikation der Staatsbank auseinandergesetzt. Dem pflichte ich bei. Es geht nicht darum, die Qualifikation oder die Funktionen der Staatsbank herabzumindern. Aber für die Staatsbank haftet der Staat in vollem Umfang. Er stellt das Dotationskapital. Er hat im Verhältnis zu den Vertretern des Grossen Rates jedoch ein kleines Mitspracherecht. Es beschränkt sich auf die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl des Präsidenten. Auch die war jeweilen auf Jahrzehnte festgelegt. Die Verantwortung ist im Verhältnis zur Verantwortung, die der Staat zu tragen hat, sehr gering. Es liegt da ein kleines Zugeständnis vor, an dem ich als Staatsbürger festhalten muss. Ich habe dem Antrag Bratschi zugestimmt, weil ich der Meinung bin, dass sich der Grosse Rat bei diesem Institut nicht ausschalten lassen darf. Ich bitte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Es spielt in der Abstimmung eine gewisse Rolle, ob Sie dieses Minimum an Zugeständnissen machen. Wir sind ein wenig verwöhnt, weil die Stimmbürger unsere Vorlagen meistens annehmen. Es kann auch einmal anders kommen. Ich warne vor dieser Gefahr und bitte aus abstimmungspolitischen Gründen, dem berechtigten Antrag der Kommission zuzustimmen.

Burger. Man verlangt von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion eine Erklärung zu diesem Artikel. Eine kleine Minderheit unserer Fraktion wird für den Antrag der Kommission stimmen, der andere Teil stimmt für die Fassung der ersten Lesung.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Über die parlamentarische Kontrolle der Kantonalbank ist man dem Grundsatz nach einig. Man gibt der Bank vermehrte Entwicklungsmöglichkeiten. Die Risiken werden grösser. Wir müssen die richtige Lösung finden. Die Regierung hält ihren Antrag aufrecht. Man sollte über die parlamentarische Kontrolle nochmals diskutieren. Bisher hatten wir die Aufsichtskommission des Grossen Rates. Das war nach Gesetz ein Organ der Kantonalbank. Es hatte Aufgaben und Verantwortungen, die es praktisch gar nicht hat übernehmen können, weil aus Gründen des Bank-

geheimnisses die Leute gar nicht ins Geschäft hineingesehen haben. Von dieser Organstellung kommt man nun weg und gelangt zu einer rein parlamentarischen Kontrolle. Diese muss auch nach Ansicht der Regierung bestehen. – Der zu beschreitende Weg wird nun diskutiert. Die Regierung ist der Meinung, die Angelegenheit sollte geordnet werden wie bei der Hypothekarkasse. Dort funktioniert die Staatswirtschaftskommission. Das wäre die eleganteste Lösung, denn diese Kommission könnte ihre Aufgabe sicher erfüllen. Nun will die Grossrätliche Kommission eine spezielle Kommission von 5 Mitgliedern schaffen und diese im Gesetz verankern. Man sagt, es wäre aus abstimmungspolitischen Gründen gut, zu dokumentieren, dass die Kontrolle bestehen und funktionieren soll und sie daher gerade im Gesetz festzulegen. – Wenn wir so vorgehen, kann man sich fragen, ob diese Kommission keine grössere Verantwortung als eine parlamentarische zu tragen habe. Wir haben interessanterweise in keinem Gesetz gesagt, dass ein Geschäft in die Staatswirtschaftskommission oder in die Justizkommission gelangen müsse. Das wird in der Geschäftsordnung des Grossen Rates geregelt. Aber ausgerechnet bei der Kantonalbank bringt man das nun ins Gesetz. Man könnte argumentieren, es bestehe eben mehr als eine parlamentarische Verantwortung. – Die Mitglieder dieser Kommission können aber gar keine grössere Veranwortung übernehmen.

Ich glaube nicht, dass wir den Antrag der Kommission annehmen können. Man müsste mindestens beifügen: «Nicht wählbar in die Kommission sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken, mit Ausnahme der Behörden der Schweizerischen Nationalbank». Wenn hingegen die Kommission nur in der Geschäftsordnung verankert ist, könnte man das bei der Revision der Geschäftsordnung vorsehen.

Die Regierung macht daraus keine Prestigefrage. Eine parlamentarische Kontrolle muss bestehen. Der Grosse Rat möge entscheiden.

Präsident. Wir haben einen Unterantrag Achermann, der die Kommission statt mit 5 mit 11 Mitgliedern dotieren will.

Abstimmung

eventuell

Für den Antrag der Kommission (5 Mitglieder) ..... 77 Stimmen

Für den Antrag Achermann Karl (11 Mitglieder) ..... 33 Stimmen

definitiv

Für den Antrag der Regierung ..... 31 Stimmen

Für den Antrag der Kommission .... 88 Stimmen

Präsident. Ich habe einen Formfehler gemacht. Wir haben noch den Antrag des Finanzdirektors zur Kenntnis genommen, bestehend in einem Zusatz mit der einschränkenden Bestimmung, über die ich hätte abstimmen sollen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, das Vorgehen war richtig. Man musste die Hauptabstimmung vornehmen, bevor man über den Zusatz beschliessen kann.

Präsident. Der Kommissionspräsident schliesst sich dem Antrag an.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Dem Grossen Rat obliegen:

1. Wahl des Bankpräsidenten;
2. Errichtung und Aufhebung von Filialen;
3. Festsetzung des Dotationskapitals;
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
5. Wahl einer aus 5 Mitgliedern bestehenden grossrätlichen Kommission zur Vorbereitung dieser Geschäfte. Nicht wählbar in diese Kommission sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken, mit Ausnahme der Behörden der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 24

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. Nachdem die Kommission den Antrag Bratschi abgelehnt hat, ist der Artikel 24 unverändert geblieben.

Angenommen.

Art. 25

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. In Ziffer 2 haben wir die Worte «und wird hierauf vor dem 30. April des folgenden Jahres» und das Wort «summarisch» gestrichen. Den Revisionsbericht zu erstellen, braucht eine gewisse Zeit. Das Wort «summarisch» war nach Obligationenrecht nicht nötig.

Angenommen.

Art. 26 bis 30

Angenommen.

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt?

Art. 23

Achermann Karl. Ich beantrage, auf Artikel 23 betreffend die Kommissionsmitglieder zurückzukommen. (Zustimmung)

Ich danke Ihnen. Ich finde, es sei ein starkes Stück, wenn sich der Grosse Rat ohne ein Wort der Argumentation über die Verfassung, die das Minderheitsrecht in den Kommissionen festlegt, hinwegsetzt. Die Frage ist für mich von derartiger Tragweite, dass wir uns überlegen müssen, ob wir nicht gegen den Beschluss staatsrechtlichen Rekurs erheben wollen, dies nicht wegen der Sache an sich, sondern weil es grundsätzlich ausschlaggebend ist, ob wir in der Kommission vertreten sind oder nicht.

Ich beantrage Ihnen, in Artikel 23 zu sagen:

«... 5. eine Kommission von mindestens 5 Mitgliedern...»

Dann kann der Grosse Rat die Zahl erhöhen, wenn es nötig erscheint.

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. Ich verstehe den Antrag Achermann nicht ohne weiteres, weil auch bei 5 Mitgliedern das Recht der Fraktionen gewahrt werden kann.

Friedli. Ich glaube, der Antrag Dr. Achermann ist grundsätzlich richtig. Ich empfehle zuzustimmen.

Schorer. Ich bin der Ansicht des Kommissionspräsidenten, dass man auch bei 5 Mitgliedern jede Minderheit, sei es dauernd, sei es abwechselnd, berücksichtigen kann. Ich setze mich trotzdem für den Antrag Achermann ein. Wir wissen nie, vor welche Situation wir bei der Zusammensetzung der Kommission gestellt werden. Wir binden uns stark, wenn wir im Gesetz die Zahl von 5 festlegen. Diese Zahl hat sich aus dem Ausbau des alten Gesetzes ergeben. Eine fünfköpfige Kommission ist fast keine Kommission mehr. Wir müssen nicht unbedingt 15 und mehr Mitglieder haben, aber 5 ist wenig. Man sollte dem Antrag Achermann zustimmen.

v. Wattenwyl. Ich unterstütze den Antrag Achermann auch. Die Kommission hat nicht gesagt, warum wir nur 5 Mitglieder haben sollen. Ich glaubte, man hätte hiezu bestimmte Gründe, beispielsweise den, dass man in kleinen Kommissionen besser arbeiten könne als in grossen. Es erscheint mir vorteilhaft, sich mit der Zahl nicht zu binden. Wir hatten in der neuen Geschäftsordnung eine Kantonalbankkommission vorgeschlagen, in der mehr als 5 Mitglieder gewesen wären.

Hirt (Utzenstorf), Präsident der Kommission. Die Zahl 5 hat dem Antrag Achermann entsprochen. Er hat sich auf die Tatsache gestützt, dass auch in der Aufsichtskommission 5 Grossräte waren. Wenn ich das nicht gesagt habe, bitte ich die Unterlassung zu entschuldigen. Man könnte die Zahl von 5 ganz weglassen und erst in der Geschäftsordnung sagen, wieviele Mitglieder man in die Kommission aufnehmen will. Ich opponiere aber auch dem Wort «mindestens» nicht.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat muss nun entscheiden. Persönlich bin ich gegen eine grosse Kommission. Ich bin der Auffassung, man hätte die Zahl ganz weglassen können. Dann könnten Sie in der Geschäftsordnung die Zahl festlegen.

Abstimmung

Für den Antrag Achermann Karl Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 23 Ziff. 5

Wahl einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden grossrätlichen Kommission zur Vorbereitung dieser Geschäfte. Nicht wählbar in diese Kommission sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken, mit Ausnahme der Behörden der Schweizerischen Nationalbank.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Die Schlussabstimmung werden wir am Nachmittag vornehmen.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 8. Mai 1963,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 160 anwesende Mitglieder; abwesend sind 40 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Bächtold, Baumann, Blaser (Zäziwil), Blaser (Uebeschi), Brodbeck, Christen (Bern), Dübi, Fankhauser (Trachselwald), Favre, Flückiger, Geissbühler (Spiegel), Gigandet, Graber Graf, Hadorn, Hirschi, Hubacher, Jakob, Kästli (Ostermundigen), Kunz (Thun), Leuenberger, Mischler, Nahrath, Nikles, Nobel, Petignat, Rollier, Roth, Schädelin, Scherz, Schlapbach, Schürch, Staender, Tanner, Trachsel, Tschäppät, Wandfluh, Weisskopf.

Tagesordnung

Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (Abänderung)

(Siehe Nr. 21 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Friedli, Präsident der Kommission. Bei diesem Dekret handelt es sich um eine Übergangslösung. Anlässlich der Besoldungsrevision und Neuordnung der Stelleneinreihung des Staatspersonals haben die Herren Grossräte Blatti und Bickel Postulate mit dem Begehren eingereicht, die Besoldungen der Geistlichen der drei anerkannten Landeskirchen seien über die bisherigen Verbesserungen hinaus zu erhöhen und die bestehenden Unterschiede gegenüber der Besoldung anderer akademischer Berufe etwas auszugleichen. Beide Postulate wurden einstimmig angenommen. Die Prüfung dieser Begehren durch die Direktionen des Kirchenwesens und der Finanzen hat die Berechtigung dieser Begehren ergeben. Nach Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens beziehen die Geistlichen heute vom Staat eine Barbesoldung und besitzen zudem einen Naturalienanspruch auf Mietswohnung (freie Wohnung), Garten, Pflanzland und Holz oder entsprechende Geldleistungen, die durch Dekret vom 16. Februar 1953 geordnet sind. Die Barbesoldungen der evangelisch-reformierten und christkatholischen Pfarrer sind seit 1947 der 6. Besoldungsklasse des Staatspersonals, die römisch-katholischen Geistlichen der 10. Besoldungsklasse angepasst, wobei für die Naturalien ein einheitlicher Versicherungswert verrechnet wird. Es handelt sich bei diesen Naturalien um eine komplexe Materie.

Für die Festsetzung des Ausmasses dieser Erhöhung ergeben sich durch den bestehenden Besoldungsmodus – Barschaft und Materialien – gewisse Schwierigkeiten. Man muss sich nämlich darüber Rechenschaft geben, dass die geltende Regelung eine einheitliche Anrechnung der Naturalien nicht zulässt. Insbesondere die Pfarrer mit relativ billigen Wohnungen werden benachteiligt. Solange aber der Modus «Barschaft und Naturalien» bestehen bleibt, sind die erwähnten Unterschiede nicht auszumerzen. Diese Tatsache ist auch der Pfarrerschaft bekannt. Es wurde nun eine Neuordnung angebahnt, die unter Berücksichtigung einer angemessenen Erhöhung des Barlohnes die Abschaffung des Naturalienanspruches vorsieht. Diese Änderung grundsätzlicher Art, zu der die Zustimmungen der innerkirchlichen Oberbehörden und der Pfarrerschaft vorliegen, bedarf jedoch einer Revision des Kirchengesetzes und damit auch einer Volksabstimmung, um alle diese Übergänge richtig zu ordnen. Es ist eine zeitraubende Angelegenheit, all die heiklen Fragen mit den Organisationen, die hier im Spiele sind, abzuklären.

Inzwischen ist ein weiterer Verzögerungsgrund eingetreten, so dass man dieses Jahr nicht mit einer Volksabstimmung rechnen kann. Inzwischen ist nämlich das Ergebnis der kirchlichen Abstimmung vom 17. März 1963 betreffend die Wählbarkeit von Theologinnen ins volle Pfarramt dazugekommen. Das bedingt ebenfalls eine Revision des Kirchengesetzes. Nun kann man sich fragen, wann die Revision erfolgt, und ob stichhaltige Gründe bestehen, um ein gesondertes Verfahren für beide Abänderungen in zwei Abstimmungen oder in einer Abstimmung vorzunehmen. Es sprechen Gründe dafür und dagegen. Aus rationellen Gründen sollte man die Angelegenheit in einer Volksabstimmung erledigen können. Die Frage ist nur, ob dies politisch nicht opportun wäre, das wird sich jedoch zeigen.

Um aber die Pfarrerschaft, die an dieser durch äussere Umstände bewirkten Verzögerung keine Schuld trägt, nicht zu benachteiligen, beantragen die Direktionen des Kirchenwesens und der Finanzen durch das vorliegende Dekret eine Übergangslösung, wodurch der barschaftsmässige Anteil der Pfarrbesoldungen erhöht werden soll. Dazu ist zu bemerken, dass an der zurzeit geltenden Zusammensetzung der Besoldung (Barschaft und Naturalienanspruch) grundsätzlich nichts geändert wird. Nun sollen die versicherten Besoldungen neu festgesetzt werden. Bisher waren die evangelisch-reformierten Pfarrer und die christkatholischen Pfarrer in der Klasse 6 eingereiht. In Zukunft können sie in die 5. und nach 15 Dienstjahren in die 4. Klasse eingereiht werden. Das bedeutet überall eine Besserstellung um eine oder zwei Klassen. Das gleiche ist zu sagen bei den Bezirkshelfern. Sie waren bisher in der 7. Klasse eingereiht. In Zukunft können sie in die 6. und nach 15 Dienstjahren in die 5. Klasse eingereiht werden. Die Hilfspfarrer waren bis jetzt in der 12. Klasse eingereiht. Später können sie in die 11. Klasse eingereiht werden. Bei den römisch-katholischen

Pfarrern haben wir grundsätzlich die gleiche Ordnung. Sie waren bisher in der 10. Besoldungsklasse eingereiht, der Pfarrektor in der 11. Klasse und der Hilfsgeistliche in der 13. Klasse. In Zukunft kann der römisch-katholische Pfarrer in die 9. und nach 15 Dienstjahren in die 8. Klasse eingereiht werden, der Pfarrektor in die 10. und nach 15 Dienstjahren in die 9. Klasse und der Hilfsgeistliche in die 12. Klasse.

Auch der Versicherungswert der Naturalien steht zur Diskussion. Hier ist eine andere Lösung vorgesehen. Bisher betrug dieser Versicherungswert bei den evangelisch-reformierten Pfarrern und den christkatholischen Pfarrern Fr. 2016.—, bei den römisch-katholischen Geistlichen Franken 1650.—. Die Fr. 2016.— sollen auf Fr. 2580.— und die Fr. 1650.— auf Fr. 2160.— erhöht werden.

Es ist sodann auf die Gegenüberstellung der Verbesserungen hinzuweisen. Bei den evangelisch-reformierten und christkatholischen Pfarrern beträgt die sogenannte versicherte Grundbesoldung nach der geltenden Ordnung im Minimum Franken 12 732.—. Neu soll sie im Minimum Franken 13 524.— betragen. Wir haben hier also eine Verbesserung um Fr. 792.—. Im Maximum betrug die versicherte Besoldung bis jetzt Fr. 16 332.—; neu wird sie Fr. 18 312.— betragen oder fast Fr. 2000.— mehr.

Die sogenannte Bruttobarbesoldung betrug bis jetzt im Minimum Fr. 14 026.—, im Maximum Fr. 18 562.—. Neu soll sie im Minimum Franken 14 460.— und im Maximum Fr. 20 493.— betragen. Die Bruttobarbesoldung wird also im Maximum rund Fr. 1900.— höher sein. Die Nettobarbesoldung wird nach der neuen Ordnung im Minimum Fr. 353.— und im Maximum Fr. 1728.— mehr ausmachen.

Die römisch-katholischen Pfarrer hatten bisher eine versicherte Grundbesoldung von minimal Fr. 9924.— und maximal von Fr. 12 924.—. Neu soll die versicherte Grundbesoldung im Minimum Fr. 10 476.— und im Maximum Fr. 14 544.— betragen. Wir haben hier eine Verbesserung von Fr. 552.— im Minimum und von Fr. 1620.— im Maximum. Die Bruttobarbesoldung wird nach der neuen Ordnung im Minimum Fr. 186.— und im Maximum Fr. 1531.— höher sein. Die Nettobarbesoldung ergibt nach der neuen Ordnung eine Erhöhung im Minimum um Fr. 168.— und im Maximum von Fr. 1479.—.

Durch die beantragte Übergangslösung entstehen dem Staat dauernde Mehrkosten pro Jahr im Ausmass von rund Fr. 600 000.—. Dazu kommen einmalige Mehrkosten für entsprechende Höherversicherung bei der Versicherungskasse von rund Fr. 300 000.—. Auf Grund der hievor geschilderten Verhältnisse darf die beantragte Besoldungserhöhung als den Gegebenheiten angemessen betrachtet werden. Es ist beizufügen, dass sozusagen alle Geistlichen noch Zulagen von den Gemeinden erhalten, die zwischen Fr. 500.— und Fr. 7000.— schwanken.

Die Spezialkommission hat das Dekret in einer Sitzung behandelt und ist zum Schluss gekommen, dass es den gestellten Anforderungen Rechnung trägt. Es handelt sich um eine Übergangslösung; die Kommission ist aber der Meinung, dass diese Übergangslösung eine gesetzliche Lösung finden soll, sobald dies möglich ist. Man will der Kirchendirektion gestatten, alle Fragen gründlich abzuklären. Aber diese dekretgemässe Lösung muss durch eine gesetzliche Lösung ersetzt werden. Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Dekret einzutreten. Sie hat auch einstimmig dem Beschlussesentwurf zugestimmt. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Arni (Schleumen). Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nicht wiederholen, sondern nur erklären, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion einstimmig beschlossen hat, auf das Dekret einzutreten.

Blatti. Ich habe mir erlaubt, anlässlich der letzten Besoldungsrevision und bei der Behandlung des Anhangs dazu auf die ungenügende und verschiedenartige Gesamtbesoldung der bernischen reformierten Pfarrer hinzuweisen. Ich anerkenne voll und ganz, dass die Kirchen- und Finanzdirektion die Neuordnung rasch an die Hand nahm. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass die Änderung der Pfarrbesoldung mit Rücksicht auf die verschiedenen Zulagen und Naturalien keine leichte Angelegenheit ist, ebensowenig, die verschiedenen Ansichten unserer Pfarrer unter einen Hut zu bringen.

Es handelt sich, wie im Vortrag erläutert ist, um eine Übergangsordnung, da eine definitive Neuordnung aus Gründen, die ebenfalls im Vortrag behandelt sind, hinausgeschoben werden muss. Diese Übergangslösung ist eine erste Stufe zur Neuordnung der Pfarrbesoldungen, aber nicht mehr. Sie bringt dem Pfarrer, namentlich dem jüngeren Pfarrer, keine nennenswerte Verbesserung, wie man bei einer oberflächlichen Betrachtung meinen könnte. Ich habe die Ausrechnungen eines jung verheirateten Pfarrers vor mir. Ihm macht die Verbesserung unter Abzug des Einkaufsbetrages von $^5/_{12}$ an die Versicherungskasse und bei Berechnung des Pensionskassenbeitrages auf der erhöhten Versicherungssumme noch rund Fr. 4.— pro Monat im ersten Jahr aus. Wenn diese Zusatzabgaben wegfallen, beträgt die Verbesserung für einen jungen Pfarrer Fr. 31.50 pro Monat. Das sind keine grossen Beträge, an denen man sich freuen könnte.

Ich habe seinerzeit bei der Begründung meines Postulates ausgeführt, dass die Höhe der Pfarrbesoldungen sehr verschieden ist, in der Stadt in der Regel wesentlich besser als auf dem Lande. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass mit dem Wegfall der Naturalien gewisse Härten für den Anfang entstehen, wobei ich nochmals betonen möchte, dass die Art der Besoldungsänderung, wie sie Kirchen- und Finanzdirektion vorsehen, grundsätzlich zu begrüssen ist. Sie stellt sicher eine bedeutende Vereinfachung dar. Um diesen Vorgang nicht zu stören, will ich keinen Abänderungsantrag stellen, sondern der Vorlage zustimmen, immerhin aber bemerken, dass auch nach diesem Dekret die Lohnverhältnisse namentlich der jüngeren Pfarrer immer noch ungenügend geordnet sind.

Mir hat ein jüngerer Pfarrer mit 4 Kindern und einem grossen Pfarrhaus, das ihn zwingt, eine Haushalthilfe zu haben, berichtet, er sei gezwun-

gen, den Franken einige Male zu drehen, bevor er ihn ausgebe. Das ist für einen Pfarrer, der ein langes Studium hinter sich hat, der eine wichtige Mission erfüllen muss, der statt unbedingt zum Sparen gezwungen zu sein eher eine milde Hand haben sollte, ein unbefriedigender Zustand; er hemmt ihn in seiner Tätigkeit. Diese knappe Besoldung hat auch auf den Pfarrernachwuchs sowie für die Besetzung ländlicher Pfarreien einen nachteiligen Einfluss. Es gehörte früher und gehört manchmal heute noch zum guten Ton, dass ein Pfarrer möglichst nach einer hablichen Frau Umschau hält. Dieser Glücksfall stellt sich auch in der jetzigen Zeit noch ab und zu ein; ob solche Frauen aber die besten Pfarrfrauen sein werden, darüber möchte ich mich nicht auslassen. Auf alle Fälle sollten die Lohnverhältnisse unserer Pfarrer so verbessert werden, dass ein Pfarrer ohne Zustupf aus dem Vermögen der Frau seine Aufgabe erfüllen kann.

Mit meinem Ausführungen möchte ich lediglich den Herrn Kirchendirektor bitten, bei der definitiven Neuordnung der Pfarrbesoldungen diesen Umständen gebührend Rechnung zu tragen. Das soll die Kirchgemeinden nicht daran hindern, auch ihrerseits bei der Ausrichtung der Gemeindezulage etwas grosszügiger als oftmals bisher zu sein. Sie sollen auch nicht daran gehindert werden, bei der Anrechnung der Mietzinse, wenn die Naturalien abgelöst werden, auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Pfarrer in einer Dienstwohnung wohnen muss, mit allen den Vor- und Nachteilen, die damit verbunden sind.

Mäder (Ipsach). Im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich Zustimmung zu diesem Geschäft beantragen, aber auch persönlich noch ein paar Bemerkungen anbringen. Ich glaube, dass die Vorlage im einzelnen ein falsches Bild gibt, und zwar aus den bereits erwähnten Gründen, weil die Naturalien nicht richtig zum Ausdruck kommen. In der Vorlage wird nur der Barlohn aufgeführt Die Pfarrhäuser bieten anständige Wohnungen. Kalkuliert man sie ein, so ergibt sich doch ein etwas anderes Bild. Auf alle Fälle ist es wünschenswert, wenn eine Lösung gefunden wird, die vom Barlohn ausgeht und eine Besoldung wie beim übrigen Staatspersonal stattfindet. Erst dann bekommen wir ein richtiges Bild. Auch bei den Lehrerbesoldungen haben wir eine Verquickung zwischen Naturalien (Holz, Heizung) und Barlohn, so dass derjenige, der sich nicht damit zu befassen hat, kein genaues Bild erhält. Es ist richtig, wenn die Vorlage über die Pfarrbesoldungen als Übergangslösung bezeichnet wird, damit wir später die definitive Lösung im neuen Kirchengesetz finden, so dass man nachher nur mehr von einem Barlohn spricht und anderseits die Abzüge für die zugestandenen Naturalien macht. Ich beantrage Ihnen im Namen unserer Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt ist, kann ich mich kurz fassen. Wir unterschreiben, was ausgeführt wurde. Es stimmt, dass die Besoldungen namentlich der jungen Pfarrer bei der Übergangslösung nicht stark erhöht werden. Man kann die Rechnung allerdings auf zwei Arten machen. Herr Grossrat Blatti kam auf Fr. 4.— monatlich. Wir kommen auf Fr. 25.—. Wenn die Einzahlung der 5 Monatsbetreffnisse des Lohnempfängers in die Versicherungskasse nicht in 5 Monaten erfolgt, sondern auf das ganze Jahr verteilt wird, wie das üblich ist, so erhält man das bessere Resultat. Summa summarum steht der Kanton Bern mit den Pfarrbesoldungen an der Spitze. Wir sind aber gleichwohl bereit, sie noch zu verbessern. Man hat damit argumentiert, die Besoldung müsse verbessert werden, denn der Pfarrer sei ein Akademiker, ihm gehöre deshalb die Besoldung eines Akademikers. Ich bin absolut damit einverstanden. Eine Akademikerbesoldung der Pfarrer auf der Gymnasiallehrerstufe (2. Besoldungsklasse) ist in Ordnung. Es ist aber zu bemerken, dass der Gymnasiallehrer in der 2. Besoldungsklasse seine Wohnung und sein Brennmaterial selber aus der Besoldung bezahlt. Da kommen wir in einen ersten Konflikt. Wir können nicht in der Übergangslösung mit der Barbesoldung in die 2. Besoldungsklasse hinauf, die Naturalien aber bestehen lassen. Wir haben eine Mittellösung vorgeschlagen, damit später noch ein Interesse an der Ablösung der Naturalien besteht. Auch der Jungpfarrer erhält eine kleine Verbesserung. Beim Grossteil der Pfarrherren handelt es sich aber nicht um junge Pfarrer. 90 bis 95 % der Pfarrer erhalten bereits einige Alterszulagen. Der grosse Vorteil der Übergangslösung besteht darin, dass man zwei Besoldungsklassen hat; nach 15 Dienstjahren kann ein Pfarrer noch einmal in eine höhere Klasse kommen. Aber nicht nur die bescheidene Erhöhung und das Zweiklassensystem sind eine Verbesserung in dieser Übergangslösung, sondern auch die Versicherung. Die neue Versicherung für die Pfarrer ist im Blick auf die Pensionierung eine wesentliche Verbesserung. Gerade im Blick darauf sind wir auf die Übergangslösung gekommen. Von mir aus gesehen dauert es noch ein bis eineinhalb Jahre, bis alle Probleme abgeklärt sind. Heute hätten wir bei einer Gesamtrevision grosse Auseinandersetzungen riskieren müssen. Die Verhältnisse sind derart vielfältig, dass die Kirchgemeinden erneut zur Diskussion heranzuziehen sind. Wir haben Pfarrhäuser im Besitze des Staates, Pfarrhäuser im Besitze der Gemeinden, Pfarrhäuser im Besitze der Kirchgemeinden, Pfarrhäuser im Besitze von Pfarrern. Zudem hat der Staat Wohnungen für Pfarrer gemietet; auch haben Kirchgemeinden ihren Pfarrern eine Wohnung zur Verfügung gestellt und der Staat hat die Wohnungsentschädigungspflicht abgelöst. In den katholischen Gemeinden im Nordjura sind die Pfarrhäuser im Besitz der Einwohnergemeinden. Überall hat man althergebrachte Rechte bezüglich des Brennmaterials. Wir haben beispielsweise an vielen Orten eine Holzlieferungspflicht der Burgergemeinde an die Kirchgemeinde. Das rührt von den alten Ausscheidungsverträgen her. Wir richten die Ölfeuerung ein; an das Öl leisten aber die meisten Burgergemeinden nichts. Die Barbesoldung stellt in den nichtkatholischen Gemeinden des Nordjura nicht nur wegen der Wohnung, sondern auch wegen der Grösse der Kirchgemeinden ein Problem dar. In den evangelisch-reformierten und

christkatholischen sowie in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des alten Kantonsteils haben wir Kirchgemeinden mit 1000 bis 4000 Personen pro Pfarrer, im Nordjura jedoch Kirchgemeinden von 200 bis 300 Personen. Auch dieses Problem ist sehr heikel. Darum konnten wir heute nicht eine definitive Lösung aus dem Ärmel schütteln. Es handelt sich darum, althergebrachtes Recht zu berücksichtigen. So kamen wir zu einer Übergangslösung, in der auch für die jungen Pfarrer jedes Jahr eine Verbesserung entsteht. Inzwischen können wir die endgültige Lösung suchen. Mit der gewählten Übergangslösung besteht noch ein Interesse an der Ablösung der Naturalien. Es freut mich, dass der Grosse Rat auf die Vorlage eintreten will.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 bis 3

Friedli, Präsident der Kommission. Ich will nicht mehr zu den einzelnen Paragraphen sprechen. Ich habe ja bereits in der Eintretensdebatte auf die Änderungen hingewiesen und will diese Zahlen nicht wiederholen. Neu ist § 24 Absatz 2, wo es heisst: «Beförderungen in eine höhere Besoldungsstufe erfolgen jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Dienstzeit voll zurückgelegt wurde.» Das ist eine Präzisierung. Im übrigen handelt es sich nur um Klassen- und Zahlenverschiebungen, die ich im Eintreten genannt habe.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 134 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über die Kantonalbank von Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 247 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 133 Stimmen (Einstimmigkeit)

Loskauf von der Unterhaltungspflicht für das Kirchengebäude von Ferenbalm

(Beilage 14, Seiten 134/135)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Genossenschaft «Kinderheimat Tabor»

(Beilage 14, Seite 180; französische Beilage Seite 181)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Stiftung «Bernisches Hilfswerk»; Beitrag

(Beilage 14, Seite 180; französische Beilage Seite 181)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Jaggi, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Bau- und Einrichtungsbeitrag an das Verpflegungsheim Riggisberg und das Alters- und Pflegeheim Frienisberg

(Beilage 14, Seiten 180 und 181; französische Beilage Seiten 181 und 182)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Interpellation des Herrn Grossrat Lachat — Instandstellung des Rotbad (Diemtigtal)

(Siehe Seite 40 hievor)

Lachat. Am 3. April 1950 kaufte der Staat das im Diemtigtal gelegene Rotbad, ein altes Familienbad, als Ferienheim für die staatlichen Erziehungsheime, zum Preise von Fr. 265 000.—. Als junger Anstaltslehrer ging ich damals mit einer Gruppe von Erlacher Buben erstmals dorthin in die Ferien, und wir waren alle von der neuen Möglichkeit begeistert. Es war ein altes Haus, klingeldürr, und man konnte die Buben gut beaufsichtigen, weil man von einer Stube in die andere hinübersah – so gross waren die Spalten in den Balken und Bretterwänden. Schon damals beunruhigte mich, dass man in einem ersten und zweiten Stockwerk wohnen muss. Zwei Laubengänge weisen nur eine einzige, sehr schmale Treppe nach unten auf. Was sollte bei einer Brandkatastrophe geschehen? Die übrigen Mängel des Hauses übersah man damals in der Freude des Neuen gerne.

Anfangs dieses Jahres geschah, wie Sie sich sicher erinnern, die schreckliche Brandkatastrophe

in der Anstalt für Epileptische in Lavigny bei Morges. Innert 5 Minuten erstickten 6 von 8 Kindern, die in einem Holzpavillon untergebracht waren. Die Unterbringung in Holzbaracken hatte sich als verhängnisvoll erwiesen. Beim Hören dieser Schreckensmeldung kam mir unser Rotbad wieder in den Sinn, diesmal nicht mehr in der Eigenschaft als Anstaltslehrer, sondern als Mitglied einer Aufsichtskommission eines staatlichen Erziehungsheimes, dessen Kinder Jahr für Jahr ihre Ferien im Rotbad verbringen.

Vor wenigen Wochen habe ich das Rotbad aufgesucht, um mich zu vergewissern, ob mich die Erinnerung, die immerhin mehr als 10jährig ist, nicht getäuscht habe. Ich traf das Rotbad am alten schönen Ort. Ich traf auch noch «die alten Häuser». Ein Gang durch das Zöglingswohnhaus erwies sich als instruktiv. Man hat seither das vorgekehrt, was in einem solchen uralten und klingeldürren Holzschopf – entschuldigen Sie den Ausdruck – möglich ist. Es stehen Hydrantenanschlüsse bereit; von den oberen Balkonen führen Feuerleitern zu den untern; die Gänge wurden mit Fluchtlöchern in die untern Stockwerke versehen. Man sagte mir, es sei noch vorgesehen, das Haus mit einer Feuerschutzlösung zu imprägnieren.

Ich bin dankbar, dass dies alles getan wurde, aber im Katastrophenfall wird es wenig oder nichts nützen. Innert 5 Minuten war in Lavigny die Katastrophe Tatsache. Dort war ein einstöckiger Pavillon. Man hatte Evakuationsübungen durchgeführt; trotzdem erstickten die Kinder. Könnten wir uns dem Vorwurf aussetzen, im Rotbad nicht alles vorgekehrt zu haben, um ein Unglück zu verhüten? Bei der Beurteilung solcher Sachlagen gibt es nur ein einziges Kriterium für die Güte oder Nichtgüte einer Massnahme; dieses einzige Kriterium sind die eigenen Kinder. Man muss sich immer fragen, ob man ein eigenes Kind unter diesen Umständen dorthin schicken würde. Im Falle Rotbad müsste ich die Frage verneinen.

Eigentlich reut es mich, dass ich im Februar nur interpelliert und nicht postuliert habe. Anlässlich meines Besuches im Rotbad hörte ich nämlich auch, dass davon gesprochen werde, das Rotbad für den Winterbetrieb einzurichten und das alte Badhaus mit einer Heizung zu versehen. Meiner Meinung nach wäre das eine Schildbürgerei. Wenn etwas getan werden will, muss ein Neubau erstellt werden. Das ist meines Erachtens die einzige Sanierungsmöglichkeit. Alles andere ist Stückwerk, und zwar gefährliches, ungenügendes Stückwerk. Natürlich ist ein Neubau eine teure Lösung. Es wäre aber damit ein Zeitungstitel zu verhindern, wie er nach der Katastrophe von Lavigny erschien: «Kein Geld – sechs Todesopfer». Es sollte unbedingt etwas getan werden. Ich bin dem Herrn Fürsorgedirektor für seine Antwort dankbar und wäre froh, wenn er das Rotbad im Auge behält, sozusagen als spindeldürren Balken.

Schneider, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eigentlich könnte ich mich mit den Schlussfolgerungen des Herrn Interpellanten einverstanden erklären und damit mein Votum bereits schliessen. Das Ferienheim Rotbad ist tatsächlich ein alter Holzbau; es besteht sehr grose Brandgefahr; man ist zweifellos keinen Moment sicher, ob nicht ein Unglück passiert. Ich benütze aber die Gelegenheit, um dem Grossen Rat Auskunft zu geben, wie es im Rotbad aussieht, damit man, wenn tatsächlich etwas passieren sollte, was ich nicht hoffe, weiss, dass unsere Direktion das Notwendige vorgekehrt hat, soweit überhaupt etwas vorgekehrt werden kann.

Im Grunde genommen ist das Ferienheim Rotbad ein Komplex von 3 Gebäuden. Im einen Haus liegt im Erdgeschoss die Wohnung des Pächters und die elektrische Küche für das Heim. Im ersten Stock befindet sich eine Wohnung für Hauseltern der Heime, wenn diese mit den Kindern ins Rotbad kommen. Im ersten Stock ist ein Ofen, mit dem an kalten Tagen während der Ferienzeit temperiert werden kann.

Im alten sogenannten Hotel, wo die meisten Kinder untergebracht werden, ist bei Brand die Schwierigkeit für eine Rettung am grössten. Im Erdgeschoss ist der einzige Heizofen, für den ein eigener Kamin neu erstellt worden ist. Mit diesem Ofen kann der Aufenthalts- und Essraum gewärmt werden.

Im 1. und 2. Stock, wo sich die Schlafzimmer befinden, bestehen keine Feuerstellen.

Sofort nach Übernahme des Hauses wurden folgende Massnahmen getroffen: nach Westen wurde ein Balkon angebaut und eine entsprechende Leiter beschafft, damit von da aus Personen gerettet werden können. Im Innern des Hauses sind von den Gängen im 2. Stock in den 1. Stock je eine Leiter und vom 1. Stock ins Erdgeschoss eine weitere Leiter eingebaut worden. Auf Rat von Feuerwehrkommandant Bucher sind Kübelspritzen beschafft worden. Auch wurde ein Wasserreservoir erstellt mit einer Hydrantenanlage. Diese Massnahmen wurden auf Rat des zuständigen Feuerwehrinspektors ergriffen.

Im dritten Gebäude, dem sogenannten Badhaus, wurden keine besonderen Vorkehren getroffen, weil es dort wesentlich leichter wäre, direkt ins Freie zu gelangen.

In den beiden Häusern, wo die Kinder untergebracht sind, besteht Rauchverbot.

Gegenwärtig besteht nicht die Absicht auf wesentliche bauliche Veränderungen. Wir wissen, dass die Angelegenheit im Rotbad sehr problematisch ist; insbesondere wird im Fall der Trockenheit der Quellerguss sehr klein. Wir studieren das Problem, ob man den Weg, den der Herr Interpellant gewiesen hat, früher oder später gehen kann, nämlich einen Neubau zu erstellen.

Lachat. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat König (Grosshöchstetten) — Unterstützung der Süssmostaktionen

(Siehe Seite 85 hievor)

König (Grosshöchstetten). Es geht mir bei meiner Interpellation darum, eine praktische Mass-

nahme zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches vor dem Verschwinden zu bewahren und die Möglichkeit zu schaffen, sie vielleicht später auszubauen. Wir haben sicher an Organisationen in dieser Richtung keinen Mangel. Wir alle sind wohl schon einmal als Delegierte einer Gemeinde bei einer solchen Organisation vertreten gewesen und haben den Eindruck erhalten, dass die theoretische Seite die praktischen Massnahmen etwas überwiegt.

Im Herbst, wenn die Hofstatten Reif und Hagel überstanden haben und die Äpfel an den Bäumen hängen, gibt es nicht nur Obst, das man einlagern und verkaufen kann, sondern auch sehr viel Mostobst. Dieses Mostobst ist, wie die Bauern bestätigen, nicht immer leicht zu verwerten, weil dieses Produkt leider nicht so gesucht ist. Nun beobachtet man seit Jahren in verschiedenen Dörfern, sobald die Hofstatten geräumt werden, eine lustige Einrichtung. Es wird mit einem brennhafenähnlichen Instrument herumgefahren und darunter gefeuert. Männer, Frauen und Kinder kommen mit Flaschen, die sie mit dem Süssmost füllen lassen. Es ist irgendein Abstinentenverein oder eine gleichartige Vereinigung, die die Arbeit auf sich genommen hat, den Most in einem Durchlaufgerät auf den Pasteurisierungsgrad zu erhitzen und den Leuten in ihren eigenen Flaschen abzugeben. Das ist eine würdigere Verwertung der Äpfel und Birnen, als wenn das Obst einfach gebrannt wird.

Nun ist in den letzten Jahren die umgesetzte Menge immer mehr zurückgegangen. Der Grund liegt nicht etwa darin, weil der Most nicht gut ist. Im Gegenteil. Viele können den Süssmost in der Wirtschaft nicht trinken, weil er unter Kohlensäure gelagert ist; sie vertragen ihn nicht.

1954 wurden im Kanton Bern in 35 Aktionen noch 300 000 Liter Apfelsaft auf diese Weise verwertet. 1961 waren es noch 13 Aktionen mit 106 000 Litern. Im Jahre 1962 ist das Quantum leider unter 100 000 Liter gesunken, so dass zu befürchten ist, dass in ein paar Jahren die Aktionen vollständig verschwinden werden.

Ich frage nun den Herrn Fürsorgedirektor an, ob es nicht möglich wäre, die Aktionen durch Beiträge aus den Geldern des Alkoholzehntels zu stützen, denn die Umsätze gehen ständig zurück, weil die Organisationen, die sich mit diesen Aktionen befassen, Mühe haben, mit den verschiedenen Wässerlein, wie Coca-Cola usw., mit denen eine riesige Reklame getrieben wird, zu konkurrieren. Es ist klar, dass ein Produkt aus unseren Hofstatten mehr wert ist als ein anderes Getränk. Ich bin an und für sich nicht gegen die verschiedenen Wasser, aber man sollte die bisherige Verwertung des Apfelsaftes mindestens beibehalten können. Die Kinder sollten von der Sonnenkraft des eingelagerten Obstes profitieren. Das wäre möglich, wenn es gelänge, den Apfelsaft um zirka 10 bis 15 Rappen zu verbilligen. Das könnte geschehen, indem man den Mostereien einen gewissen Beitrag gewährt, der den Konsumenten zugute käme. Man könnte die Aktion auch direkt fördern und für die Kunden – gestützt auf das bezogene Quantum – einen Beitrag ausrichten. Ferner bestünde die Möglichkeit, eine fahrende Equipe, die von einem Dorf zum andern geht, zu subventionieren. Damit würden den örtlichen Aktionen die Kosten für Apparaturen und Personal erleichert.

Sei dem wie ihm wolle, ich wäre dem Herrn Fürsorgedirektor dankbar, wenn er mir sagen könnte, ob eine Möglichkeit besteht, in dieser Richtung etwas zu unternehmen. Ich bin dankbar für alle Leute, die es nicht gerne sehen würden, wenn diese Aktionen verschwinden sollten. Sofern eine wirksame Hilfe eingesetzt werden kann, wird das nicht geschehen.

Schneider, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus, das auf den 1. Juli 1962 an die Stelle des Dekretes vom 24. Februar 1942/14. November 1951 über die Bekämpfung der Trunksucht getreten ist, fördern der Staat sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung von Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus. Die Grundkonzeption des neuen Dekretes ist die, dass die Bekämpfung des Alkoholismus nicht eine direkte Aufgabe von Staat und Gemeinden ist; ihre Aufgabe besteht vielmehr bloss in der Förderung. Sie fördern andere, private oder öffentliche Körperschaften und Anstalten, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus befassen. Dabei ist diese Förderung einerseits eine moralische und anderseits eine finanzielle.

Zu den Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus gehört auch der kantonal-bernische Süssmostverband. In diesem Verband werden in unserem Kanton die Bestrebungen zur Förderung der alkoholfreien Früchteverwertung, besonders im Sinne der gärungslosen Verwertung einheimischen Kernobstes, zusammengefasst. Es handelt sich bei diesem Verband um einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, der bis ins Jahr 1946 unter dem Namen «Süssmost-Konferenz des Kantons Bern» bekannt war. Mitglieder des Verbandes können sein: Süssmostkommissionen und ähnliche Organisationen, die ihre Tätigkeit im Kanton Bern oder in angrenzenden Gebieten ausüben und auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten; ferner Einzelmoster.

Der kantonal-bernische Süssmostverband wird vom Staat seit dem Jahre 1942, d. h. seit dem Inkrafttreten des Dekretes vom 24. Februar 1942 über die Bekämpfung der Trunksucht finanziell unterstützt. Seit 1946 erhielt der Verband vom Staat sozusagen ausnahmslos alljährlich diejenigen Beiträge, die er selber beansprucht hatte. In der Regel waren es Fr. 2000.— pro Jahr. Nur zweimal, in den Jahren 1954 und 1956, sind dem Süssmostverband Staatsbeiträge unter dem von ihm beanspruchten ausgerichtet worden; 1954 war der Staatsbeitrag um Fr. 200.— und 1956 um Fr. 100.— tiefer. Der kantonal-bernische Süssmostverband hat also vom Staat seit Jahren praktisch das erhalten, was er selber von ihm gewünscht hatte.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass die Süssmostaktionen eine wertvolle, praktische Massnahme zur Bekämpfung des Alkoholismus darstellen; sie bilden gleichzeitig auch eine würdige Möglichkeit der Verwertung einheimischen Kernobstes.

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Umsätze der Süssmostaktionen ständig zurückgehen. Diese rückläufige Bewegung hat ihren Grund indessen nicht oder höchstens teilweise in mangelnden finanziellen Mitteln. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Süssmostaktionen ist nämlich ein gutes Obstjahr. Ich will dies an einem negativen Beispiel illustrieren: Das Obstjahr 1961 hielt nicht, was es versprochen hatte. Die Beschaffung von Süssmost war fast unmöglich. Man hatte sich mit einem Obstsaft zufriedengeben müssen, der einen grossen Teil Birnensaft enthielt. Dies ist im Bernbiet nicht sehr beliebt und wirkte sich nachteilig auf den Absatz aus. Die starken Ernteschwankungen erschweren eine regelmässige Belieferung der Kunden, und der Süssmost gerät in den schlechten Jahren in Vergessenheit. Ein weiterer Grund für die rückläufige Bewegung des Süssmostumsatzes liegt in den vielen Konkurrenzprodukten, die in der Form «moderner» alkoholfreier Getränke mit grosser Reklame und augenfälliger Aufmachung auf den Markt geworfen werden. Der Hauptgrund für den Umsatzrückgang der Süssmostaktionen ist jedoch der Mangel an Arbeitskräften, wie er in der schweizerischen Wirtschaft zur Allgemeinerscheinung geworden ist. Der Mangel an Süssmostern und ihren Hilfskräften kann auch durch erhöhte Staatssubventionen nicht behoben werden. Diesem Mangel ist es wohl auch zuzuschreiben, dass die Betriebsrechnungen des kantonal-bernischen Süssmostverbandes jedenfalls in den letzten paar Jahren regelmässig Einnahmenüberschüsse aufwiesen. Es hält offenbar schwer, das verfügbare Geld «an den Mann» zu bringen.

Wir auf der Fürsorgedirektion sind bereit, alle Massnahmen zu unterstützen, die es erlauben, die Süssmosterei aufrechtzuerhalten. Ich bitte die zuständigen Leute im Süssmostverband, sich mit unserer Direktion in Verbindung zu setzen und uns entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, wie man die Aktionen weiter durchführen und garantieren kann. Wir werden unser möglichstes tun, sie zu unterstützen.

König (Grosshöchstetten). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gemeindestrassen in Oppligen und Rohrbach

(Beilage 14, Seiten 141 und 142; französische Beilage Seite 141 und 142/143)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisation in Trubschachen

(Beilage 14, Seiten 141/142; französische Beilage Seite 142)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Renovation Pfarrhaus Eggiwil

(Beilage 14, Seiten 142/143; französische Beilage Seite 143)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauungen in Oberhofen, Sigriswil und Heiligenschwendi

(Beilage 14, Seite 143; französische Beilage Seiten 143/144)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pachtgut Hofwil; Kredit

(Beilage 14, Seite 143; französische Beilage Seite 144)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verbauung des Brandgrabens in Gsteig

(Beilage 14, Seiten 143/144; französische Beilage Seiten 144/145)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation in Zollikofen

(Beilage 14, Seite 144; französische Beilage Seite 145)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Nachkredite für den Ausbau der Hauptstrassen und für den Strassenunterhalt

(Beilage 14, Seite 145)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauungen in Röthenbach und Lützelflüh

(Beilage 14, Seiten 145 und 146; französische Beilage Seiten 146 und 147)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Kanalisationen in Grindelwald

(Beilage 14, Seiten 146/147; französische Beilage Seite 147)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Lehrerinnenseminar Delsberg; Nachkredit

(Beilage 14, Seite 147; französische Beilage Seite 148)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Diessbach bei Büren und Belpberg

(Beilage 14, Seiten 147 und 148, französische Beilage Seite 148)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Peter, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bachkorrektionen in Courfaivre

(Beilage 14, Seite 148, französische Beilage Seite 149)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Peter, worauf der vorgelegete Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verlegung der Staatsstrasse in der Gemeinde Reichenbach im Kandertal

(Beilage 14, Seite 149, französische Beilage Seite 150)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Sprachheilschule Münchenbuchsee

(Beilage 14, Seite 158, französische Beilage Seite 159)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Heil- und Pflegeanstalt Waldau

(Beilage 14, Seite 159)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Knabenerziehungsheim Erlach

(Beilage 14, Seite 159)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pfarrhaus Walkringen

(Beilage 14, Seite 159, französische Beilage Seite 160)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisation Delsberg

(Beilage 14, Seite 169)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Frostschäden an Staatsstrassen

(Beilage 14, Seite 170; französische Beilage Seite 171)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauung in Wattenwil

(Beilage 14, Seite 171)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pfarrhaus Guggisberg

(Beilage 14, Seite 172)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Staatsstrasse Gümmenen—Laupen

(Beilage 14, Seite 173)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pfarrhaus Niederbipp

(Beilage 14, Seite 173)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Universität Bern, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

(Beilage 14, Seite 173)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Landwirtschaftliche Schule Rütti in Zollikofen

(Beilage 14, Seite 173)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bern, Liegenschaften Kirchgasse 2 und Kramgasse 1

(Beilage 14, Seite 174)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Abbühl — Bestellung einer kantonalen Kommission für baukünstlerische ästhetische Fragen

(Siehe Jahrgang 1962, Seite 600)

Abbühl. Im November des letzten Jahres habe ich eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Kommission für baukünstlerische ästhetische Fragen zu schaffen. Normalerweise ist es so, dass Baufreudige ihre Baugesuche in der Gemeinde abgeben. Dort werden sie durch den Gemeinderat geprüft, oder, wenn die Gemeinde etwas besser ausgebaut ist, durch eine Baukommission. Von dort geht der Weg an den Statthalter, der in normalen Fällen die Baubewilligung erteilt. Die meisten Gemeinden sind nicht genügend ausgebaut, um die ästhetische Seite der Baugesuche genügend beurteilen zu können. Dort passiert es, dass, wenn Baugesuche nicht in den ausgetretenen Pfaden laufen, die Gemeinde sicherheitshalber Einsprache erhebt. Dann steht ihr der Kanton mit dem Hochbauamt zur Prüfung der Baugesuche zur Seite. So gelangen viele Baugesuche an die kantonale Baudirektion, weil die Gemeinde Hemmungen hat, ein Projekt zu akzeptieren, das andere Bauformen aufweist als die bestehenden Häuser. Der Statthalter leitet die Gesuche, von denen er findet, sie würden dem Geschmack der Gegend nicht entsprechen, ans Hochbauamt weiter. Wir sehen aus dem Verwaltungsbericht für 1961, dass es in 305 Fällen ästhetische Fragen entscheiden musste.

Das Hochbauamt besteht natürlich aus einzelnen Beamten. Es sind darum einzelne Leute, die rechtsverbindliche Entscheide fällen, für Gesuche von Hasliberg bis in den Jura hinein. In der Hand dieser Personen liegt viel Macht und Verantwortung.

Ich glaube, man sollte Entscheide in ästhetischen Fragen, wo die Meinungen sehr auseinandergehen können, nicht in die Hand einer einzelnen Person legen. Auch wenn diese nach bestem Wis-

sen und Gewissen urteilt, gibt es doch Fälle, wo man das Gefühl hat, es werde etwas schwerfällig, unaufgeschlossen geurteilt. Ästhetische Fragen sollten in einem Fachkreis diskutiert und entschieden werden.

Eigenartig ist bei den Entscheiden der kantonalen Baudirektion auch, dass es in den meisten Fällen um die Dachformen geht, um Dachneigung und Dachvorsprünge. Ganz selten geht es um Landschaftsräume. Man müsste anfangen, Projekte nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Dachvorsprunges zu begutachten.

In letzter Zeit wurden im Kanton Bern verschiedene Entscheide gefällt, die in der Presse grosses Erstaunen hervorriefen. Ein Entscheid über ästhetische Fragen wurde vor das Bundesgericht getragen. Es betrifft Münsingen. Das Hochbauamt hatte ein Projekt wegen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes abgewiesen. Es war ein Flachdach geplant. Ein Rekurs wurde abgewiesen mit der Begründung, der Regierungsrat habe keine Veranlassung, anders zu urteilen als das Hochbauamt. Das ist vom Laienstandpunkt aus richtig. Dieser Fall ist nun einer der wenigen, die ans Bundesgericht weitergezogen wurden. Meist fehlt den Leuten die Zeit und das Geld für solche Prozesse. Das Bundesgericht hat einen Augenschein in Münsingen vorgenommen. Es fand, dass dort die Nebenbauten vollständig uneinheitlich seien, insbesondere die Neigung der Dächer sehr verschieden sei und fand daher, der Entscheid der kantonalen Baudirektion sei unverständlich, sagte, wenn man den Begriff des Schönheitswertes nicht gerade verlieren lassen wolle, so lasse er sich auf eine solche Überbauung schlechthin nicht anwenden. Es sagte weiter, solche Ablehnungsentscheide würden den Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes auf die Dauer eher schaden als sie fördern, man müsse dort schützen, wo es etwas zu schützen gebe. Wenn die Bauten dort noch schlechter sind als der geplante Bau, könne man nicht von einer Verunstaltung des Dorfbildes reden.

Architektur und Städtebild sind eine Angelegenheit des Landschafts- und Stadtraumes, erst in zweiter Linie von Proportionen, aber nicht von farbigen Ziegeln und Dachvorsprüngen allein.

Wir haben Beispiele, wo Flachdächer verboten sind. Bei der Agglomeration Bern kennen wir die Neuüberbauung von Kehrsatz. Es ist eine Katastrophe, man hat keine Flachdächer, alles Satteldächer, aber es ist ein Salat, der deutlich beweist, dass man städtebaulich katastrophale Siedlungen erstellen kann, unabhängig davon, ob man den Dachvorsprung beachte oder nicht.

Der Stadtrat Bern hat eine ästhetische Kommission. In Artikel 180 der Gemeindeordnung steht: «Die dem Bauinspektorat zugewiesenen städtebaulichen Angelegenheiten werden durch die Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen behandelt.» Im Artikel 57 wird sie näher umschrieben: «Ästhetische Fragen werden von einer Spezialkommission behandelt, die von den beiden Baudirektionen und drei Architekten der Stadtbaukommission gebildet wird. Sie kann für weitere Aufgaben Sachverständige beiziehen. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt und durch den Baudirektor II präsidiert.» Nie hat man es in der Stadt Bern bereut, dass nicht die Baudirektion und ihre Mitarbeiter die Entscheide fällen mussten.

Das gleiche will meine Motion. Sie verlangt, dass eine Kommission zur Wahrung der baukünstlerischen, ästhetischen Belange eingesetzt werde, wobei ein Vertreter der Regierung, ein Vertreter des Heimatschutzes und ein Vertreter der Architektenvereine, des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Bundes Schweizerischer Architekten zu bestellen wäre.

Ich habe in meiner Motion geschrieben, dass die Kommission nicht nur die Ästhetikentscheide der Baugesuche zu fällen habe, wo es verlangt wird, sondern auch die Projekte zu überwachen hätte, für die kein Entscheid verlangt werde. Ich möchte hier ausdrücklich erwähnen, dass überwachen nicht entscheiden heisst. Es ist also nicht meine Meinung, dass jedes Baugesuch, das im Kanton Bern eingereicht wird, automatisch vor die ästhetische Kommission müsste. Sie würde auch nicht verzögernd auf die Bauvorhaben wirken. Beim gegenwärtigen System ist es manchmal bemühend zu sehen, wie lange es dauert, bis man eine Baubewilligung erhält. Es gibt Projekte, wo kein Entscheid verlangt wird, weil die Gemeinde in der Lage ist, sie zu prüfen, die aber in unmittelbarer Nähe von historischen Denkmälern stehen, so dass man die Möglichkeit haben müsste, mit den Denkmalpflegern oder mit dem Natur- und Heimatschutz Kontakt aufzunehmen. Verzögerungen sollten daraus nicht entstehen. Bisher haben die Termine für Ästhetikentscheide auf dem Hochbauamt lange Zeit gedauert. Vom Moment, wo der Statthalter das Gesuch ans Bauamt sandte, sind oft Wochen und Monate vergangen, bis eine Stellungnahme vorlag. Es würde jedenfalls nicht länger dauern, wenn die Fachkommission anstelle des Hochbauamtes die Projekte begutachten würde.

Es geht nicht nur um Bauprojekte. Auch die Aussenreklame ist ein Problem, das durch die Kommission behandelt werden sollte. In der Stadt Bern haben wir eine solche Kommission für Angelegenheiten der Lichtreklame.

Ich danke bei der Gelegenheit, dass die Regierung bereit ist, die Motion anzunehmen und bitte den Rat, ihr zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. L'assertion selon laquelle, en matière de demandes de permis de bâtir, les questions d'esthétique sont tranchées en instance supérieure par un seul fonctionnaire est inexacte du fait déjà que c'est à la Direction de la justice qu'il incombe de préparer les recours formés contre des décisions de la Direction cantonale des travaux publics et parce que les décisions rendues sur recours par le Conseil-exécutif peuvent faire l'objet de recours au Tribunal administratif.

Cependant, je ne veux pas chicaner M. Abbühl sur se point.

Voici quelle est, en principe, la position du Conseil-exécutif: Se fondant sur une enquête menée auprès des autres cantons – c'est pourquoi j'ai demandé à M. Abbühl de renvoyer sa motion et ma réponse – et tenant compte des avantages et désavantages qu'entraînera vraisemblablement la création d'une commission spécialisée en matière d'esthétique des constructions, le Conseil-exécutif ac-

cepte la motion à condition qu'en principe les associations professionnelles directement intéressées ne soient pas seules à être représentées dans la dite commission.

D'autre part, nous donnerons à cette commission uniquement la compétence de préaviser les projets soumis par une autorité.

Le Conseil-exécutif peut décréter la création de cette commission en vertu de la loi sur l'introduction du code civil suisse, article 83, et de l'ordonnance cantonale du 28 octobre 1911, concernant la protection et la conservation des sites, de l'aspect des localités et des points de vue. Organe consultatif, comme l'a dit M. Abbühl, la commission sera probablement dénommée commission cantonale pour la protection du paysage et des sites. Neuf cantons sur onze ayant une commission semblable ont adopté une dénomination analogue. En effet, c'est bien la question de protection des sites ou du paysage qui se pose chaque fois qu'il s'agit d'établir si une construction projetée s'intègre ou non dans un ensemble donné.

Je peux déclarer en plus que le Conseil-exécutif entend, comme il le fait depuis de nombreuses années, continuer à mettre tout en œuvre pour protéger efficacement un patrimoine qui vaut à notre canton sa réputation de pays du tourisme. Le Conseil-exécutif compte que la nouvelle commission ne compliquera pas les choses mais qu'elle secondera énergiquement les efforts du Conseil-exécutif.

J'accepte la motion avec les précisions apportées.

Lädrach. Ich bitte, die Motion Abbühl abzulehnen. Sie greift gemäss ihrem Wortlaut allzu stark in die Gemeindeautonomie ein. Eine neue Kommission, respektive drei Kommissionen, wie sie in der Motion verlangt werden, würde selbstverständlich die Baudirektion von Entscheiden in solchen Baueinsprachen entlasten, würde ihr manche unangenehme Verantwortung abnehmen. Die neue Kommission hätte Baueinsprachen zu begutachten und auch die übrigen Projekte zu überwachen. Ich kann mir diese Überwachung nicht gut vorstellen. Wenn man nicht alle Baugesuche überprüfen würde, wäre das Ziel des Motionärs nicht erreichbar. Die Gesuche werden von der Gemeinde, vielleicht einem Bauinspektorat, behandelt, und schliesslich werden sie an den Regierungsstatthalter geleitet, welcher sie alle an die geplante Kommission schicken würde. Meiner Ansicht nach wäre der Weg nicht gangbar. – Für die Prüfung von Einsprachen betreffend ästhetische Fragen wäre vielleicht die Kommission am Platze. Die Baudirektion würde entlastet. Aber ich glaube nicht, dass wir die Motion, so wie sie gestellt wurde, annehmen können. In allen Gebieten des Landes werden die verschiedensten Dachformen erstellt. Das kann eine Kommission nicht alles überprüfen; auch drei Kommissionen wäre es nicht möglich. Bisher wurden Einsprachen vom Gemeinderat an den Regierungsstatthalter und von diesem an die Baudirektion zum Enscheid gesandt. Es stimmt nicht, dass auf der Baudirektion eine einzige Person entscheiden würde. Die Einsprache geht an einen juristischen Berater der Justizdirektion, und schliesslich befasst sich damit auch noch der Baudirektor. Ich hatte während meiner Tätigkeit etliche Baueinsprachen zu behandeln und musste sie an die Baudirektion weiterleiten. Die Entscheide sind jeweilen zur vollen Befriedigung ausgefallen. Man hatte nie das Gefühl, ein Entscheid sei nicht richtig gefällt worden. Wir dürfen der Baudirektion diese Verantwortung überlassen und müssen keine Kommission einsetzen. Auch eine solche könnte es nie allen Leuten recht machen.

Die Gemeinden stellen zum Teil neue Baureglemente auf, wobei sie sich auf das kantonale Musterreglement stützen. Mit einem guten Baureglement können wir die ästhetischen Belange wahren. Nötig sind eventuell noch Zonenpläne, wie sie grössere Gemeinden schon haben. Wenn die Gemeinden gute Baulandreserven und rechte Zonenpläne haben, brauchen sie keine Kommission, die Entscheide fällt, mit denen der Gemeinde vielleicht gar nicht gedient wäre. Das Bauen sollte den Gemeinden überlassen bleiben. Nur schwierige Fälle sollten weitergetragen und begutachtet werden. Wir sollten die Gemeindeautonomie nicht schmälern. Ich bitte, die Motion abzulehnen, Sie würden mit der Annahme schlechte Erfahrungen machen.

Schorer. Ich schliesse mich dem Antrag von Kollege Lädrach an. Mir ist aufgefallen, dass Unterschiede bestehen zwischen dem, was in der Motion als eine verbindliche Weisung verlangt werden soll und der Stellungnahme der Regierung, und zwar in zwei Punkten: Erstens hat uns der Baudirektor gesagt, diese Kommission würde nur funktionieren, wenn eine Behörde sie anrufe. Ich verstehe aber die Motion Abbühl in dem Sinne, dass in jedem Fall, wo die Einwendungen des Gemeinderates sich auf Landschaftsschutz, auf Fragen der Verunstaltung stützen, diese zuständige Behörde – heute ist es die Baudirektion, gemäss Verordnung von 1911 und gemäss Dekret über Baugesuche von 1900 –, die Kommission, die für die betreffende Gegend aufgestellt würde, angerufen werden soll. Das ist ein grosser Unterschied. – In der Motion steht auch zwingend, dass zwei bestimmte Berufsverbände in der Kommission vertreten sein sollen, neben einem einzigen Vertreter der Regierung. Ich habe die Äusserungen des Baudirektors so aufgefasst, dass man sich in der Richtung nicht binden will. Das steht aber zwingend im Text der Motion.

Ich bin sehr Anhänger von Landschafts- und Heimatschutz. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass man durch obligatorische Einsetzung von Kommissionen, wie es die Motion verlangt, weiterkäme.

Wir hörten, es gehe in erster Linie darum, die Gegenden auch den neuen Bauformen zu öffnen. Man will also über die Kommission etwas ermöglichen, das die Gemeinden nach ihrer Auffassung über örtliche Gestaltung, Überlieferung und Landschaftsbild als unzulässig erachten. Eine solche Kommission hätte, wie der Vorredner betonte, grosse Kompetenzen gegenüber den Gemeinden.

Ich könnte mir vorstellen, dass man eine Kommission ins Leben rufen würde, an die sich die massgebende Behörde wenden könnte, bevor sie entscheidet. Die Motion verlangt aber obligato-

risch Einsetzung und amtliches Wirken solcher Kommissionen. Mit dem Wort «Begutachtung» würde niemand verpflichtet. Es wäre eine Meinungsäusserung zuhanden der Baudirektion oder des Regierungsrates, der nachher entscheidet.

Warum soll die Gesamtregierung für die Kommission einen Delegierten stellen? Wenn schon der Regierungsrat vertreten sein soll, warum nur durch einen Vertreter, obschon derartige Projekte nicht allein die Baudirektion interessieren, sondern in vielen Fällen, gerade wenn es um Landschaftsbilder geht, auch die Forstdirektion und den Naturschutz, der in dieser Abteilung gepflegt wird, in vielen Fällen auch die Erziehungsdirektion, und regelmässig stellen sich ja auch juristische Fragen. Das sieht man schon daraus, dass der Motionär auf einen Bundesgerichtsentscheid verwiesen hat, der anders lautete als der Entscheid des Regierungsrates. Das letztere riskierten wir auch, wenn wir Kommissionen einsetzen würden. Das Bundesgericht würde noch mehr, als es eine solche Kommission machen würde und als es auch heute die Verwaltung kann, allein auf die formellen Voraussetzungen des Eingriffes, der Begrenzung der Baumöglichkeiten, abstellen, als vielleicht die, welche näher an der Sache sind.

Würde man aber eine Kommission verlangen, die sich bloss begutachtend äussert, so kann man sich fragen, warum wir diese einsetzen sollen. Praktisch käme es so heraus, dass die Kommission eben doch das letzte Wort hätte, und dass die Verantwortung von der Verwaltung auf die Kommission überginge.

Der Regierungsrat hat schon darauf hingewiesen, dass man jetzt verschiedene Rechtsmittel hat. Wir haben sie letztes Jahr erweitert. Man kann gegen Entscheide der Baudirektion an den Regierungsrat gelangen, von dort ans Verwaltungsgericht, und dann bleibt immer noch der Rekurs ans Bundesgericht offen. Wie steht denn die Regierung als Gesamtbehörde vor einem solchen Kommissionsgutachten, wenn der erste Entscheid nach Anhörung der Kommission durch die Baudirektion gefällt wurde? Ganz sicher würden wir auf dem Wege viel Zeit verlieren. Die Baudirektion hat in einem einzigen Jahr 305 Entscheide gefällt. – Unsere Behörden sind frei, die Meinung von Fachleuten anzuhören, auch wenn keine ständigen Kommissionen bestehen. Wäre es nicht besser, den Behörden die Freiheit zu lassen, über einzelne Fragen Fachleute anzuhören, als dauernde Kommissionen einzusetzen?

Ich glaube nicht, dass wir unser Dekret über die Einholung von Baubewilligungen dauernd in der heutigen Form bestehen lassen können. Ich habe seinerzeit Abweichungen gegenüber dem Baugesetz festgestellt. Im weitern haben wir nun den eidgenössischen Verfassungsartikel über Natur- und Heimatschutz, der den Kantonen gewisse Pflichten auferlegt. Das eidgenössische Gesetz ist in Bearbeitung. Der Kanton wird nicht darum herumkommen, die Materie nochmals neu zu regeln und zu versuchen, sie in einem einheitlichen Erlass zusammenzufassen. Heute haben wir schon eine Unzahl von Bestimmungen, die man minutiös an verschiedenen Orten suchen muss. Daher ist es, glaube ich, kalendermässig nicht am Platze, überstürzt eine derartige regierungsrätliche Verfügung zu erzwingen. Ich schliesse mich dem Vorredner an und beantrage Ablehnung der Motion.

Haller. Ich finde, es wäre an der Zeit, dass jemand für diese Motion spricht. Wir hatten in der Fraktion eine lebhafte Diskussion hierüber und haben einen Entscheid gefällt. Nachdem Herr Lädrach hier die Meinung der grossen Minderheit vertreten hat, so vertrete ich die Meinung der kleinen Mehrheit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, die für die Motion stimmt. Nach dem, was ich vom Baudirektor hörte, nehme ich an, dass sich Herr Abbühl der Auffassung des Baudirektors anschliesst, dass also so vorgegangen würde, wie es der Baudirektor beabsichtigt.

Ich wandere viel in allen Landesteilen des Kantons. Auf Grund meiner eigenen Beobachtungen bin ich für Annahme der Motion Abbühl. In manchem Amtsbezirk ist es nötig, dass nicht nur ein Beamter, sondern eine unabhängige Kommission von Fachleuten entscheidet, wenn etwas zur Beurteilung vorgelegt wird. Ich bin sehr froh, wenn eine Kommission im Sinne der Ausführungen des Baudirektors geschaffen wird. Ich würde das nicht als x-beliebige Kommission bezeichnen, sondern es wäre eine Kommission, deren Zusammensetzung sich sicher von den Fraktionen beeinflussen liesse. Die Kommissionen würden natürlich nicht nur zwei oder drei Mitglieder zählen. Wir hätten dann einen Einfluss darauf, was gebaut wird. Sie müssen nicht weit von Bern weg reisen, um zu sehen, wie sehr beim Bauen gesündigt wird. Ich denke zum Beispiel an Konolfingen. Die befürwortenden und ablehnenden Voten hier werden für den Baudirektor wegleitend dafür sein, was er mit der Motion machen will, die Sie hoffentlich annehmen werden.

Bischoff. Ich empfehle Ihnen, die Motion abzulehnen. Sie greift sehr stark in die Gemeindeautonomie ein. Aus der Begründung hörte man, dass eine solche Kommission zuerst die Baueinsprachen behandeln soll. Schon das verstösst möglicherweise gegen verschiedene Vorschriften. Die Gemeinden haben genug Einmischungen zu erdulden. Ich bin nicht gegen den Heimat- und Naturschutz, aber diese Kommission betrachte ich nun als überflüssig und empfehle Ihnen, die Motion abzulehnen.

Stucki. Ich schliesse mich dem Antrag Lädrach an. Wir hören, dass alle Baugesuche durch die Kommission gehen sollen, auch die, wo keine Einsprache erfolgt. Man hört, wie die Kommission zusammengesetzt würde. Es wird kein Gemeindevertreter begrüsst. Die Gemeinden müssten aber das machen, was die Kommission befiehlt. Man weiss noch nicht, welche Herren ihr angehören würden. Manchmal ist ein Zwänggrind in einer Kommission, der alles durchstieren will, und die andern geben schliesslich nach. Das wäre nicht richtig. Die Gemeinde muss ihre absolute Freiheit bewahren. Ich begreife, dass die Stadt Bern eine solche Kommission haben musste. Aber auf dem Lande müssen wir die Freiheit und die Gemeindeautonomie bewahren. Wir haben in unserer Gemeinde neun Schulhäuser, fünf haben wir gebaut, eines renoviert, zwei werden nun gebaut und eines

wird noch renoviert werden. Wir hatten bei all dem keine Kommission nötig, und es ist recht herausgekommen. Wenn wir ein Projekt brauchen, sieht man sich mit dem Architekten verschiedene Schulhäuser an und erhält schliesslich eine Idee darüber, was man braucht und was für uns zweckmässig ist. Stets ist es so gut herausgekommen. Ich bitte, die Motion abzulehnen.

Bratschi. Ich glaube, es ist ganz klar, dass die Geschichte unklar ist. Mir scheint, dass die Angelegenheit rechtlich noch nicht reif ist, denn die Motion stimmt nicht mit dem überein, was der Regierungsrat annehmen will. Es würde daher heissen: «Annahme im Sinne des Sprechers der Regierung». Aber das wollen wir nicht, denn wir wünschen eine klare Situation. Ich glaube, alle sind einverstanden, dass dieses Problem geprüft wird. Daher wäre es gegeben, ein Postulat zu überweisen. Ich schlage Herrn Abbühl vor, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Damit wäre allen Teilen gedient, der Regierungsrat kann das Problem prüfen und dem Grossen Rat berichten. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Brawand. In unserem Gebiet hat die Bautätigkeit das Maximum erreicht. Ich habe Erfahrung in diesen Fragen, war acht Jahre lang Baukommissionspräsident und hatte auch als Gemeindepräsident schon Dutzende von Einsprachen entgegenzunehmen. Wir haben dann mit dem «Gegner» im sogenannten Sühneversuch gesprochen. In den meisten Fällen sind wir einig geworden, wenn nicht, hat der Statthalter eventuell auch noch die Einigung versucht. In den Fällen, wo das Gesuch an die kantonale Behörde weitergehen muss, wollen wir am Procedere nichts ändern. Wir müssen uns an das Gemeindebaureglement und an das Baugesetz halten. In der Baudirektion sind auch Juristen, sie hält sich ans Gesetz, und ich weiss keinen Fall, wo die Baudirektion falsch gehandelt hätte. In den meisten Fällen ist das Gemeindebaureglement anerkannt worden, und wenn wir einen Fehler machten, haben wir dies eingesehen. Ich beantrage also, die Motion abzulehnen.

Kiener. Dass wir verschiedener Auffassung sind, ist glaube ich genügend zum Ausdruck gekommen. Ich danke dem Baudirektor, dass er den neuen Gedanken angenommen hat, denn die Motion ist prüfenswert. Heute besteht im Bauen eine Wandlung. Darum sehe ich darin etwas Gutes. Reglemente und Gesetze kann man ändern, aber Bauten stehen hundert und mehr Jahre. Darum scheint mir, man sollte die Motion nicht unter den Tisch wischen.

Die Gemeindeautonomie ist im Bauwesen fraglich. Ich könnte von einem Fall erzählen, wo die Gemeinde mit dem Bauherrn einverstanden war, aber der Regierungsstatthalter den Plan, mit der Baudirektion, durchkreuzte. Der Mann hat nicht rekurriert, und so ist der neuzeitliche Bau nie zustandegekommen, und an dessen Stelle steht heute ein Gebäude, das als schlechtes Beispiel bezeichnet werden muss.

Vielleicht trifft der Antrag Bratschi das Richtige. Ich würde die Motion unterstützen.

Präsident. Der Regierungsrat nimmt die Motion an, muss es allerdings vollumfänglich tun, ohne Einschränkung. Es ist dem Regierungsrat freigestellt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Wir könnten von uns aus nicht beantragen, sie sei als Postulat zu überweisen, sondern es liegt im Ermessen der Regierung. Wenn die Regierung die Motion als Postulat entgegenehmen würde, möchten wir den Motionär fragen, ob er mit der Umwandlung einverstanden sei.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai suivi avec un énorme plaisir les opinions qui viennent d'être exprimées. Nous non plus, nous ne voulons pas une commission formée de baillis du bon goût qui puissent se promener dans le canton pour dire ce qu'ils veulent ou ce qu'ils ne veulent pas.

Si le Conseil-exécutif est favorable à l'acceptation de la motion, c'est, comme nous l'avons demandé de la part des travaux publics, parce que nos fonctionnaires sont surchargés. Lorsqu'ils doivent aller un jour à Porrentruy, un autre jour à Meiringen ou à Schwarzenburg, le travail reste en suspens. Je ne veux pas dire que c'est une journée perdue mais avec la somme de travail que nous avons dans toutes nos subdivisions, nous serions très heureux d'être déchargés par une commission, mais par une bonne commisson, une commission formée de gens qui aient les deux pieds sur la terre, cela va de soi.

Je remercie tous ceux qui ont exprimé leur confiance dans la Direction des travaux publics. Je dois dire que pour la mise sur pied d'une pareille commission, les bases légales sont là. Il n'y aura pas plus d'objets à préaviser qu'aujourd'hui puisque la commission, dans notre esprit, n'aurait à intervenir que sur demande d'une autorité.

Pour le surplus, je suis prêt à accepter également – je dis bien également – la motion sous forme de postulat, si cela peut jouer avec les règles parlementaires. *(Rires)*

Präsident. Der Regierungsrat nimmt die Motion als Postulat entgegen. Ist der Motionär mit der Umwandlung einverstanden?

Abbühl. Faute de mieux bleibt mir in der Situation fast nichts anderes übrig als einverstanden zu sein, dass man die Motion in ein Postulat umwandelt. Ich danke dem Baudirektor herzlich, dass er den Mut hatte, die Motion anzunehmen. Man hat mir hier Absichten unterschoben, die ich in der Begründung widerlegt hätte. Es war nicht meine Meinung, die Baugesuche würden durch eine Kommission begutachtet, bevor der Gemeinderat sie gesehen hätte. Richtigerweise hat der Baudirektor vorhin gesagt, es würden nicht mehr Baugesuche durch die Kommission begutachtet als heute durch den Kanton, nämlich die, welche einen Entscheid verlangen, gingen künftig nicht mehr an den Kanton, sondern an die «ästhetische Kommission». Ich danke für die Aufmerksamkeit, die man meiner Motion entgegengebracht hat und wäre dankbar, wenn Sie ihr als Postulat zustimmen würden.

Präsident. Wird das Postulat bekämpft?

Lädrach. Ich bekämpfe auch das Postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 82 Stimmen
Dagegen ..... 11 Stimmen

Motion des Herrn Grossrat Klopfenstein — Beiträge an die Gemeinden für Schneeräumungsarbeiten auf Staatsstrassen

(Siehe Seite 39 hievor)

Klopfenstein. Meine Motion ist eigentlich schon im Texte selbst begründet. Weil es aber guter Brauch ist, will ich ein paar Erläuterungen dazu geben. Obwohl wir jetzt dann das neue Strassenbaugesetz beraten, ist für diese Sachen doch immer noch das alte Gesetz massgebend. Der Artikel 38 regelt die Schneeräumung auf den Staatsstrassen so, dass auf den Hauptdurchgangsstrassen der Staat den Schnee räumt und nachher den Gemeinden für die Hälfte der Kosten Rechnung stellt. Wenn die Gemeinden schlecht situiert sind, besteht schon jetzt die Möglichkeit, dass der Staat nicht die vollen 50 % Rückzahlung verlangt.

Ich bitte den Baudirektor, in den Fällen, wo es gerechtfertigt ist, mit den Rückforderungen noch etwas weniger weit zu gehen, um den Gemeinden vermehrt entgegenzukommen.

Sodann müssen auf allen übrigen Staatsstrassen, auch auf den Gemeindestrassen, die von einem Postautokurs befahren werden, grundsätzlich die Gemeinden den Schnee räumen und die Kosten bezahlen, erhalten aber vom Staat Beträge daran. Diese variieren von 5 bis 7 % bis auf 80 oder 90 % der Kosten. Meistens werden 20 bis 40 % zurückbezahlt. Nun hat zum Beispiel Gadmen etwa 10 000 Franken Gemeindeeinnahmen und hat dann die Schneeräumungskosten von Innertkirchen bis Gadmen zu bezahlen, die ungefähr ebensoviel ausmachen. Da kann sich der Staat nicht nur mit 30 oder 40 % beteiligen, sondern er muss 80 oder 90 % übernehmen. – In jurassischen Gemeinden, wie Montfaucon usw., verhält es sich gleich. Diese sind finanziell nicht rosig gebettet, haben im Verhältnis zu den Einnahmen sehr hohe Schneeräumungskosten.

Ich habe in der Motion nicht einen zwingenden Prozentsatz verlangen können. Ich kann auch nicht einfach sagen, die heutigen Ansätze seien generell um 10 % zu erhöhen, sonst erhielte gerade die letztzitierte Gemeinde vielleicht mehr als 100 %. Ich habe darum gesagt, die Baudirektion möge generell die Ansätze erhöhen, wobei die Baudirektion die richtige Skala schon finden würde.

Der vergangene schneereiche Winter verursachte hohe Schneeräumungskosten. Ich will keine Zahlen vortragen, bitte Sie aber, meiner Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Voilà, je pense, une motion qui ne sera pas contestée.

Le motionnaire relève que l'hiver fortement enneigé de 1962/1963 a causé des frais extraordinairement élevés aux communes pour le «déneigement». C'est exact. Il demande que les subsides alloués aux communes pour frais de déblaiement de la neige sur les routes cantonales soient augmentés. Il n'indique pas de pourcent et il a bien raison.

Il sera possible d'augmenter de façon appropriée les subsides de cette année. Dans quelle mesure les taux usuels devront-ils être augmentés? Cela dépendra des résultats de l'enquête que nous ferons.

Le Conseil-exécutif accepte la motion de M. Klopfenstein.

Präsident. Die Abstimmung nehmen wir morgen vor, der Rat ist nicht mehr beschlussfähig.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Handhabung der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften so zu gestalten, dass bei blossen Ortsveränderungen von Haustieren innerhalb der Grenzen einer politischen Gemeinde kein Gesundheitsschein (blauer Fahrschein C) gelöst werden muss.

Er wird ferner beauftragt, nötigenfalls bei den zuständigen eidgenössischen Stellen diesbezüglich vorstellig zu werden.

Es wird vordringliche Behandlung dieser Motion verlangt.

29. April 1963

Klopfenstein

II.

Laut Artikel 11 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 in der Fassung vom 1. April 1962 dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur so weit angehören, als es die Interessen des Staates als geboten erscheinen lassen.

Gegenwärtig ist der Regierungsrat in den Verwaltungsräten der Bernischen Kraftwerke AG und der Kraftwerke Oberhasli AG durch je 3, im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke AG/Beteiligungsgesellschaft durch 2 seiner Mitglieder vertreten.

Eine Vertretung des Regierungsrates in den Verwaltungsorganen der drei genannten Unternehmungen der bernischen Elektrizitätswirtschaft ist zweifellos im Interesse des Staates gerechtfertigt. Anderseits ist nicht zu verkennen, dass namentlich bei einer zahlenmässig relativ starken Vertretung

des Regierungsrates in diesen Verwaltungsorganen die Möglichkeit von Interessenkollisionen gefördert wird. Das trifft insbesondere zu auf die nach Artikel 8 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Entscheide über die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen.

Um einerseits derartige Interessenkollisionen möglichst zu verringern, anderseits die Wahrung der staatlichen Interessen in den Verwaltungsorganen der in Frage stehenden Unternehmungen weiterhin zu gewährleisten, wird der Regierungsrat beauftragt, seine Vertretung in den Verwaltungsräten der Bernischen Kraftwerke AG, der Bernischen Kraftwerke AG / Beteiligungsgesellschaft und der Kraftwerke Oberhasli AG auf je 1 Mitglied zu beschränken.

6. Mai 1963

Augsburger
und 44 Mitunterzeichner

III.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Auwälder und Aubestände längs der öffentlichen Gewässer, Flüsse und Seen erhalten bleiben und dass überall da, wo in den Vorländern zwischen Flusslauf und dem Hochwasserdamm Rodungen stattgefunden haben, soweit tunlich Wiederaufforstungen angeordnet und baldmöglichst durchgeführt werden.

7. Mai 1963

Dr. Freiburghaus

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate

I.

L'hiver 1962/63 a été très néfaste pour notre apiculture jurassienne surtout ajoulote. Les abeilles n'ont pas pu sortir durant 4 mois, ce qui a provoqué une grande dysenterie dans les ruchers. Cette maladie n'étant pas assurée, c'est donc une perte sensible pour nos apiculteurs, vu que certains ruchers sont presque complètement anéantis. D'autre part, les colonies qui ont survécu sont en général très faibles et demanderont à nos apiculteurs des soins tout particuliers. Enfin, depuis plusieurs années la récolte du miel a été presque nulle dans nos régions, et les apiculteurs sont très découragés.

Nous savons que M. Buri, Directeur de l'agriculture, s'est toujours montré très compréhensif en ce qui concerne les malheurs qui frappent son département. Une fois de plus, nous le prions donc d'intervenir financièrement pour soulager nos apiculteurs et de mettre éventuellement à contribution les caisses des épizooties ou celles d'un fonds spécial. D'ailleurs, je pense que la Société jurassienne d'apiculture fera une demande à M. Buri et lui enverra toutes les statistiques nécessaires.

7 mai 1963

Voyame

(Der Winter 1962/63 war für unsere jurassische Bienenzucht verhängnisvoll, besonders in der Ajoie. Die Bienen konnten während 4 Monaten nicht ausfliegen, was in den Stöcken eine grosse Dysenterie verursachte. Da diese Krankheit nicht versichert ist, bringt sie unsern Züchtern einen empfindlichen Verlust, weil einzelne Bienenstöcke fast ganz vernichtet sind. Anderseits sind die überlebenden Völker im allgemeinen sehr schwach und erfordern besondere Pflege. Schliesslich hat es in unseren Gegenden seit mehreren Jahren sozusagen keine Honigernte mehr gegeben, und die Züchter sind sehr entmutigt.

Es ist uns bekannt, dass Herr Landwirtschaftsdirektor Buri immer viel Verständnis hatte für die Nöte in der Landwirtschaft. So bitten wir ihn einmal mehr, finanziell einzugreifen, um unsere Bienenzüchter zu unterstützen, eventuell unter Beanspruchung der Tierseuchen- oder Spezialfonds-Kassen. Im übrigen ist anzunehmen, dass der jurassische Bienenzuchtverein Herrn Buri ein Gesuch einreichen wird mit den erforderlichen Unterlagen.)

II.

Dans sa réponse aux postulats Freiburghaus et Delaplace, le Conseil-exécutif a annoncé l'élaboration d'une loi sur la formation du corps enseignant en laissant entrevoir une séparation plus marquée entre la culture générale et la formation professionnelle.

Dans cette perspective, le Gouvernement est invité à envisager, une fois la culture générale acquise, le regroupement de tous les normaliens et normaliennes de la partie française du canton, afin de leur assurer une formation professionnelle identique qui sauvegarde l'unité de l'enseignement et la cohésion du corps enseignant jurassien.

7 mai 1963

Péquignot

(In seiner Antwort auf die Postulate Freiburghaus und Delaplace hat der Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung der Lehrerschaft in Aussicht gestellt, das eine deutlichere Trennung der Allgemeinbildung von der beruflichen Ausbildung vorsieht.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat eingeladen, ins Auge zu fassen, dass alle Seminaristen und Seminaristinnen des jurassischen Kantonsteils, sobald ihre Allgemeinbildung abgeschlossen ist, wieder vereinigt werden können, damit eine gleichartige berufliche Ausbildung gesichert ist, welche die Einheit des Unterrichts und die Geschlossenheit des jurassischen Lehrkörpers verbürgt.)

III.

Je demande au Conseil-exécutif d'intervenir auprès des Chemins de fer fédéraux pour que la gare de Porrentruy soit dotée dans un proche

avenir d'un passage sous-voies pour voyageurs. L'état atuel des choses ne répond plus à l'importance de cette gare et est un danger permanent pour les usagers du chemin de fer.

Il y a quelques années, M. Sylvain Michel avait déjà soulevé ce problème. Depuis lors, le trafic de cette gare s'est accru considérablement, ce qui a permis à Porrentruy d'être promue gare de IIe classe le 1er janvier 1963.

D'ailleurs, plusieurs autres facteurs militent en sa faveur. En effet, nous ne devons pas oublier que Porrentruy est une gare frontière. D'autre part, si mes renseignements sont exacts, la gare de Delle sera reconstruite en 1964. Il y aura également, dans un proche avenir, l'aménagement, non loin de Delle, d'un port à Bourogne sur le canal du Rhône au Rhin.

Il est de ce fait certain que la gare de Porrentruy prendra ces prochaines années une extension toute spéciale, et un passage sous-voies pour voyageurs s'avérera sans aucun doute indispensable.

7 mai 1963

Voyame

(Der Regierungsrat wird ersucht, bei den SBB vorstellig zu werden, damit der Bahnhof Pruntrut in absehbarer Zeit eine Unterführung für die Reisenden erhält. Der gegenwärtige Zustand entspricht der Wichtigkeit dieses Bahnhofes nicht mehr und bildet eine ständige Gefahr für die Benützer der Eisenbahn.

Herr Sylvain Michel hat diese Frage bereits vor einigen Jahren aufgeworfen. Seitdem ist der Verkehr in diesem Bahnhof bedeutend grösser geworden, worauf letzterer am 1. Januar 1963 zum Bahnhof 2. Klasse erklärt wurde.

Es sprechen übrigens noch andere Gründe zu seinen Gunsten. Einerseits ist Pruntrut ein Grenzbahnhof, und anderseits wird nach den erhaltenen Auskünften der Bahnhof Delle im Jahre 1964 neu erstellt werden. Ebenso wird demnächst in Bourogne, unweit von Delle, ein Hafen am Rhone-Rhein-Kanal errichtet.

Dem Bahnhof Pruntrut wird somit in den nächsten Jahren eine ganz besondere Bedeutung zukommen, und eine Personenunterführung wird sich ohne Zweifel als unumgänglich erweisen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Bewegung FLJ, d. h. die sogenannte «Jurassische Befreiungsfront», hat mit ihren verschiedenen Sabotageakten der letzten Wochen und Monate eine berechtigte Empörung im Bernervolk ausgelöst. Gestützt auf unsere demokratische Rechtsordnung wird von Polizei und Behörden erwartet, dass mit aller Intensität nach den Urhebern gefahndet wird und die Straffälligen entsprechend ihren Untaten verurteilt werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat über den Stand der Untersuchungen und Vorkehren Bericht zu erstatten.

6. Mai 1963

Marthaler
und 32 Mitunterzeichner

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 9. Mai 1963, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder; abwesend sind 18 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Christen (Bern), Fankhauser (Trachselwald), Gigandet, Graber, Hadorn, Hirschi, Hofmann (Burgdorf), Hubacher, Kästli (Ostermundigen), Kunz (Thun), Nahrath, Nobel, Petignat, Scherz, Tanner, Weisskopf.

Tagesordnung

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12. September 1956/ 25. Februar 1957 (Abänderung)

(Siehe Nr. 22 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Geissbühler (Spiegel), Präsident der Kommission. Wir hätten das Dekret schon bei den Geschäften der Erziehungsdirektion behandeln sollen; wir waren aber in der Kommission von den Unterlagen, die uns von seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden, nicht ganz befriedigt. Wir hielten daher gestern vormittag eine zweite Sitzung ab, um die Vorlage noch einmal zu beraten. Zu dieser Sitzung haben wir den Direktor der Lehrerversicherungskasse, Prof. Alder, beigezogen. Nachdem wir eingehend über das, was in diesem Dekret enthalten ist, sowie über die praktischen Auswirkungen eingehend orientiert worden waren, kamen wir einstimmig zum Schluss, Ihnen zu beantragen, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Als wir im November 1960 beschlossen, es seien die Besoldungen des Staatspersonals um 4 % hinaufzusetzen und ebenfalls zu versichern, wurde im Rate der Antrag gestellt, man möchte die 4 % Zulage nicht in die Versicherungskasse einbeziehen, weil die Verhältnisse in der Lehrerversicherungskasse etwas kompliziert seien. Man wünschte damals, dass die Versicherungen der bernischen Lehrerschaft vereinheitlicht werden, da die versicherten Besoldungen sehr verschieden sind. Um diese ungleich versicherten Summen auf einen Nenner zu bringen, veranlasste man die bernische Lehrerversicherungskasse, einen Vorschlag einzubringen, zum Zwecke eines Ausgleichs für sämtliche Lehrkräfte. Die Erziehungsdirektion, die Lehrerversicherungskasse und der bernische Lehrerverein haben sich intensiv mit diesem Problem befasst. Je tiefer man in die Materie eindrang, je intensiver man sie studierte, desto mehr gelangte man zum Schluss, dass man nicht auf einen solchen Ausgleich, wie er im Rate gewünscht wurde, eintreten könne; es sei nämlich eine Unmöglichkeit, wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in unserem Kanton alles zusammen über einen Leist zu schlagen. Natürlich kam der einzelne Lehrer zu kurz, wenn die 4 % Besoldungserhöhung nicht versichert werden konnten. Das schuf eine Ungleichheit mit dem Staatspersonal.

In der vergangenen Septembersession stellte unser Ratskollege Wenger die Anfrage, wieweit das Problem gediehen sei, ob man den Ausgleich erwarten könne. Daraufhin hat die Erziehungsdirektion die vorliegende Vorlage ausgearbeitet.

Im Grundsatz ist folgendes festzuhalten: Zunächst einmal werden nachträglich die 4 % Reallohnerhöhung, die beim Staatspersonal in die Versicherungskasse eingebaut wurden, auch bei der Lehrerschaft in die Versicherung eingebaut. Sodann wird für die Lehrer in Gemeinden, die ein eigenes Besoldungsregulativ haben, die Möglichkeit geschaffen, dass sie im gleichen Rahmen wie der Lehrer auf dem Lande, der nach kantonaler Gesetzgebung bezahlt wird, versichert sind.

Nun wird im Entwurf Ziffer 3 von § 1 durch einen langen Satz ersetzt, der uns auch in der Kommission zu studieren gab. Gestern fiel der Ausdruck, das sei Chinesisch. Prof. Alder hat uns dieses offenbare Chinesisch in richtiges Deutsch übersetzt und erklärt, wie die Sache gemeint ist. Ich werde bei der Erläuterung dieses Paragraphen noch darauf zu sprechen kommen. Etwas, das man eigentlich schon im Jahre 1961 hätte tun sollen, wird nun heute getan, um alle, die durch den Vorstoss im Grossen Rat in der Versicherung gekürzt wurden, nachträglich in die gleichen Rechte einzusetzen.

Damit habe ich Ihnen in kurzen Zügen das Problem, das mit diesem Dekret zu lösen ist, dargelegt. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, auf das Dekret einzutreten.

Wenger (Seftigen). Ich halte mich kurz und möchte nur der Genugtuung Ausdruck geben, dass das Dekret jetzt zur Diskussion steht, namentlich dass es rückwirkend gilt. Dafür danke ich sehr. Es dauerte etwas lange, bis das Dekret vorgelegt wurde; aber es entspricht nun der Gerechtigkeit und trägt den Leuten Rechnung, die sich für die Schule eingesetzt haben. Ich habe viele Anfragen erhalten. Die Leute, die diese Anfragen stellten, können sich heute befriedigt erklären.

Ich muss in diesem Zusammenhang bemerken, dass es von den Mitgliedern des Rates nicht sehr überlegt war, als sie über die Lehrerversicherungskasse herfielen und erklärten, diese sei viel zu kompliziert. An sich ist nicht die Lehrerversicherungskasse kompliziert, sondern der Lehrerlohn. Er ist tausendfach verschieden im Kanton. Deshalb kann man in der Lehrerversicherungskasse nicht alles über den gleichen Leist schlagen. Ich gestatte mir daher, auch einmal ein gutes Wort für die Lehrerversicherungskasse einzulegen. Sie hat ihre Sache recht gemacht. Ich möchte nicht länger wer-

den und danke noch einmal dem Herrn Erziehungsdirektor für das Dekret.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Geissbühler (Spiegel), Präsident der Kommission. Im alten Dekret heisst es in § 1 Ziffer 1 Lit. a «die gesetzlich versicherte Grundbesoldung usw.». Das Wort «versicherte» wird nun herausgenommen. Das ist die einzige Änderung; man muss sie aber vornehmen, weil es sonst eine Konfusion mit den andern Bestimmungen gäbe.

Angenommen.

Ziffer 2

Angenommen.

Ziffer 3

Geissbühler (Spiegel), Präsident der Kommission. Diese Ziffer 3 ist die wichtigste in diesem Dekret. Das kann man am allerbesten an einem Zahlenbeispiel erläutern, wobei ich mit unserem verehrten Ratspräsidenten einverstanden bin, dass es sich um eine so komplizierte und schwierige Materie handelt, dass wir alle froh sind, uns nicht damit befassen zu müssen. Wir können das einem Hochschuldozenten, dem Direktor der Versicherungskasse, überlassen. Er gibt Garantie, dass es richtig ist, und wir haben keinen Anlass, daran zu zweifeln. Für die Lehrer, die in Gemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ tätig sind, wird ein gewisser Prozentsatz festgelegt, der versichert werden kann, und zwar werden die Grundbesoldungen samt den Teuerungszulagen als 100 % angenommen. Zu diesen beiden Summen werden je 12,5 % Teuerungszulage gerechnet, was zusammen 126 % Besoldung ergibt. Das wird dann auf 100 % zurückgerechnet und gibt eine versicherte Grundbesoldung von 79,4 %. Mit diesen 79,4 % wird eine jede Lehrkraft in Gemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ in der Versicherungskasse versichert. Der Prozentsatz bleibt für alle genau gleich, wobei es aber hin und wieder eine Änderung gibt, je nachdem die Besoldungsansätze in Gemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ festgelegt sind. Ich bitte Sie, der Ziffer 3 zuzustimmen. Stimmen Sie zu, wie wir in der Kommission, d. h. im guten Glauben, die Sache sei in Ordnung. Die Leute, auch aus Kreisen der Lehrerschaft, die sich intensiv mit der Vorlage befasst haben, erklären sich einverstanden. Wir haben in der Kommission die Überzeugung gewonnen, dass man Ziffer 3 so akzeptieren soll.

Angenommen.

Ziffern 4 bis 6

Geissbühler (Spiegel), Präsident der Kommission. Bei diesen restlichen Ziffern handelt es sich um Anpassungen, wie sie sich aus der Abänderung von Ziffer 3 ergeben, wobei ich noch einmal darauf hinweisen möchte, dass die Lehrer, die noch zu den alten Ansätzen pensioniert wurden, bei Bezahlung der Monatsbetreffnisse und der Beiträge nachträglich höher versichert werden können und infolgedessen auch die höheren Renten erhalten. Das Unrecht, das man damals gegenüber den Lehrern begangen hat – natürlich nicht aus bösem Willen, sondern im Bestreben, eine Vereinheitlichung herbeizuführen –, wird nun gutgemacht. Die Lehrerschaft ist punkto Versicherung jetzt genau gleich gestellt wie das bernische Staatspersonal.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 143 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Interpellation des Herrn Grossrat Schädelin — Errichtung von Jugendheimen

(Siehe Seite 85 hievor)

Schädelin. Aus dem grossen Fragenkomplex der Jugendfürsorge greife ich zwei Einzelheiten heraus, weil sie für die Stadt und den ganzen Kanton Bern von konkreter Bedeutung geworden sind. Seit dem Jahre 1954 führt die Stadt Bern ein Jugendheim. Es wurde seinerzeit mit einem Kostenaufwand von 1,5 Millionen Franken errichtet. Daran leistete der Kanton einen Beitrag von Franken 237 000.—. Das Jugendheim dient Jugendlichen und Kindern, die vorübergehend aus besonderen Gründen, meistens plötzlich, von daheim fortgenommen werden müssen, zur Unterkunft, bis man einen andern Platz gefunden hat oder bis die Kinder wieder zu ihren Eltern heimkehren können. Bis vor einigen Jahren kam man mit den 50 Plätzen des Jugendheimes aus; aber seit drei Jahren kommt es vor, dass man besonders in der Winterszeit Fälle ablehnen muss. Die Stadt Bern hat das Heim von Anfang an auch auswärtigen Kindern zur Verfügung gestellt, so dass Amtsvormundschaften und Jugendanwaltschaften im ganzen Kantonsbereich Kinder in das Heim schicken können. Nun aber muss man anfangen, abzuweisen. Das wird in Zukunft so bleiben. Die Abweisung von Kindern in einem Durchgangsheim begründet augenblicklich einen Notstand; es ist ja stets ein Notfall, wenn ein Kind, vielleicht von heute auf morgen, in einer einzigen Nacht, von daheim weggenommen werden muss. Weil die Stadt Bern das Jugendheim nicht nur für Kinder aus der Stadt, sondern auch für auswärtige Kinder offenhalten, diese also nicht abweisen möchte, erlaube ich mir an den Herrn Fürsorgedirektor die Anfrage, ob ihm dieser Notstand bekannt ist und ob er sich bereit zeigt, die Errichtung eines zweiten Jugendheimes, das durchaus nicht in Bern gelegen sein muss, zu planen.

Von dieser ersten Frage komme ich zu einer zweiten. Vom Jugendheim aus kann man die Kin-

der manchmal nicht einfach heimgehen lassen, sondern muss sie in anderen Heimen unterbringen. Glücklicherweise vermehren sich nicht nur in unserem Kanton die Jugendanstalten, sondern differenzieren sich auch. Im Laufe der letzten Jahre wurde für die Verbesserung der Einrichtungen für Jugendanstalten einiges vorgekehrt. Sowohl in der Stadt Bern wie in anderen Gemeinden sind wir aber oft in allergrösster Verlegenheit. Man hat wohl für Schwachbegabte irgendein Heim, aber zu wenig für normale Kinder. Wenn beispielsweise Eltern wegsterben und drei oder vier Kinder da sind, die nicht bei Verwandten Aufnahme finden, weiss man heutzutage nicht, wo man die Kinder unterbringen soll. Meistens haben wir Heime, die entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. In solche Heime kann man Geschwister verschiedenen Geschlechts nicht bringen; man müsste sie auseinanderreissen. Andere Heime sind für Schwererziehbare oder schwachbegabte Kinder reserviert. Von der Stadt Bern wie von allen Amtsvormundschaften her besteht ein grosses Bedürfnis nach Heimen für Kinder und Jugendliche, die normal begabt sind, aber vielleicht wegen eines Milieuschadens von daheim fort müssen. Für solche Kinder gibt es in der Umgebung von Bern nur wenig Heime. Manchmal müssen die einweisenden Behörden weit über die Kantonsgrenze hinausgreifen, um solche Kinder unterzubringen. In der Umgebung von Bern haben wir nur zwei Mädchenheime, wobei das Heim Steinhölzli eher für schwierige Mädchen gerechnet ist. Auch das Mädchenheim Brünnen ist für schwererziehbare Mädchen bestimmt. Dann haben wir das Burgerliche Waisenhaus; aber es ist eben burgerlich. Wir haben auch noch das Waisenhaus Thun und das neugegründete Heim der Pro Juventute in Zweisimmen; aber dieses hat vor allem Durchgangsheimcharakter. Aus dieser Aufzählung ergibt sich bereits, dass für normalbegabte, nicht schwererziehbare Knaben kein Heim besteht. Heime für Mädchen und Knaben, in die Geschwister eingewiesen werden können, gibt es wenige, so dass man nicht ein noch aus weiss. Darum frage ich den Regierungsrat an, ob er die Not kennt und ob er schon etwas unternommen hat, um ihr zu steuern.

Schneider, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant wünscht, dass in vermehrtem Masse Durchgangsheime für normalbegabte, nicht erziehungsschwierige, aber milieugeschädigte Kinder geschaffen werden. Die bernischen Fürsorgebehörden kommen oft in die Lage, solche Kinder vorübergehend in Durchgangsheimen unterzubringen, welche aus irgendeinem Grunde, wie Abwesenheit, Krankheit oder Tod der Eltern, Gefährdung usw., aus dem Elternhaus entfernt werden müssen. Heime dieser Art sind im Kanton Bern z. B. die Kinderheimat «Sunnehus» in Frutigen, die einem Verein gehört, und das Jugendheim der Stadt Bern, dessen Rechtsträger die Einwohnergemeinde Bern ist.

Mit dem vor einigen Jahren neu errichteten und gegen Ende 1954 eröffneten stadtbernischen Jugendheim konnte die Platzzahl für die Aufnahme solcher Kinder wesentlich vermehrt werden. Als das Jugendheim entstand, plante auch der Staat ein eigenes Durchgangsheim; dies im Hinblick auf die auf dem Etat der auswärtigen Armenfürsorge des Staates stehenden Berner Kinder, die in heimatliche Fürsorge übernommen werden mussten. Es zeigte sich dann aber, dass die Zahl solcher Kinder zurückging, wodurch das Bedürfnis für ein weiteres Durchgangsheim geringer wurde. Aus diesem Grunde ist damals die Angelegenheit nicht weiter verfolgt worden.

In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Insbesondere sind heute die Schwierigkeiten mit vielen Eltern grösser geworden. Immer häufiger kommt es vor, dass Familien aufgelöst und Kinder deswegen oder aus einem andern Grunde vorübergehend in einem Heim untergebracht werden müssen. Dabei muss meist rasch gehandelt werden. Die Zahl der Plätze für solche Unterbringungen ist beschränkt und die Nachfrage nach ihnen ist gross. Aus diesem Grunde ist, wie der Interpellant ausgeführt hat, das Jugendheim der Stadt Bern, das auch Kindern aus anderen Gemeinden offensteht, dermassen überfüllt, dass sehr oft nicht einmal Notfälle berücksichtigt werden können.

Das Bedürfnis nach einem weiteren Durchgangsheim zeigt sich nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch in Landgemeinden. Hier wie dort steht man oft vor der Notwendigkeit zu raschem Handeln und zur unverzüglichen Unterbringung von Kindern der genannten Art.

Die Frage des Bedürfnisses nach einem weitern bernischen Durchgangsheim muss unter diesen Umständen bejaht werden. Dabei ist praktisch unwichtig, ob eine Institution der organisierten Privatwohltätigkeit mit Unterstützung durch das Gemeinwesen, eine Gemeinde oder der Staat das Heim errichtet. Im einen wie im andern Falle können nämlich die Betriebsbeiträge des Gemeinwesens für ein solches Heim in die Lastenverteilung gemäss dem 5. Abschnitt des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 einbezogen werden. Als Betriebsbeiträge gelten nach § 7 und 9 der Verordnung vom 15. Juni 1962 auch die Abschreibung von Kapitalbeträgen, die der Staat und die Gemeinden für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Ausstattung eines neuen Durchgangsheimes aufwenden, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Kapitalaufwendungen erleiden. Bei dieser Rechtslage dürfte es richtig und zweckmässig sein, wenn der Staat an die Schaffung von vermehrten Plätzen für vorübergehend in einem Heim unterzubringende Kinder herantritt. Wie die Aufgaben zwischen den bestehenden Durchgangsheimen und dem neu zu schaffenden geteilt werden sollen, müsste noch näher geprüft und festgelegt werden. Aber grundsätzlich kann und muss dafür gesorgt werden, dass die notwendigen Möglichkeiten für die vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder vorhanden sind.

Erziehungsheim für milieugeschädigte Kinder: Im Kanton Bern bestehen verschiedene Erziehungsheime, die teils dem Staat, teils Gemeinden und teils Institutionen der Privatwohltätigkeit gehören. Der Staat selber besitzt – abgesehen vom Knabenerziehungsheim Oberbipp, das Sonderschulheim im Sinne der Invalidenversicherung ist – 7 eigene Knaben- und Mädchenerziehungsheime, die der Erziehung gefährdeter, verwahrloster oder

schwererziehbarer Kinder dienen. Dazu kommen 13 gemeinnützige private, vom Staat subventionierte Erziehungsheime, ohne diejenigen für Gebrechliche im Sinne der Invalidenversicherung mitzuzählen. Die staatlichen Erziehungsheime, die durchwegs eine eigene Schule führen, müssen alle Kinder, auch die schwierigsten, aufnehmen, während einzelne private Heime eine gewisse Auswahl treffen können oder müssen, also z. B. sittlich verdorbene nicht aufnehmen.

Bis dahin wurden im allgemeinen nur die schwierigen Kinder in Heimen untergebracht; hiefür reichten die vorhandenen Plätze im allgemeinen aus. Heute versucht man mit dem Ausbau der Erziehungsberatung eine Verfeinerung der Erziehungsmassnahmen bei auftretenden Schwierigkeiten. Damit stellt sich das Bedürfnis nach vermehrten Unterbringungsmöglichkeiten normalbegabter, nicht erziehungsschwieriger, aber milieugeschädigter Kinder, die, wenigstens teilweise, nur für verhältnismässig kurze Zeit in Heimen untergebracht werden müssen. Ein Heim zur vorübergehenden Aufnahme milieugeschädigter Kinder, die später wieder in die Familie zurückkehren, ist vor einiger Zeit mit Hilfe des Staates von der Stiftung Pro Juventute in Zweisimmen übernommen worden. Das Bedürfnis für die Schaffung eines weiteren Heimes ist zu bejahen, wenigstens soweit es Knaben betrifft; für Mädchen ist eher Platz vorhanden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich Milieuschäden und andere Schwierigkeiten nicht so sicher voneinander trennen lassen. Das braucht immer eine ziemlich genaue Untersuchung.

Anderseits ist festzustellen, dass die vorhandenen Plätze für die Unterbringung schwererziehbarer Knaben und Mädchen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügen, dies, obwohl die Zahl der von der auswärtigen Armenfürsorge des Staates in heimatliche Fürsorge zu übernehmenden Kinder zurückgeangen ist. Es muss aber auch festgestellt werden, dass die zuständigen Vormundschaftsbehörden sehr lange zuwarten, bis sie sich zu Massnahmen entschliessen, welche einem Kinde wirklich helfen würden. Die öfters viel zu spät erfolgende Heimeinweisung schwieriger Kinder, sehr oft erst im letzten Schuljahr, stellt einen wirklichen Erfolg der erzieherischen Bemühungen im Erziehungsheim in Frage. Erziehen heisst zu einem guten Teil gewöhnen, und jedes Gewöhnen braucht Zeit; wenn schlechte Gewohnheiten durch gute ersetzt werden sollen, so braucht es noch mehr Zeit. Die Heimversorgung erziehungsschwieriger Kinder erst im letzten Schuljahr hat praktisch nur noch die Wirkung, dass sie im Heim warten, bis sie aus der Schule entlassen werden. Wir haben hier also eine Massnahme, die sehr problematisch ist. Ich möchte von diesem Pult aus an unsere Vormundschaftsbehörden den Appell richten, die Einweisung gefährdeter, erziehungsschwieriger und milieugeschädigter Kinder rechtzeitig vorzunehmen. Wir dürfen feststellen, dass im Kanton Bern sowohl die privaten wie die staatlichen Heime im allgemeinen gut geführt werden. Wir wären von der Fürsorgedirektion aus sehr dankbar, wenn wir durch die Vormundschaftsbehörden hier eine entsprechende Unterstützung bekämen. Das liegt nicht zuletzt im Interesse der erziehungsschwierigen Kinder. Wir dürfen nicht vergessen, dass es für die Heimvorsteher und das gesamte Heimpersonal oft bemühend ist, feststellen zu müssen, dass sie in vielen solchen Fällen zwar stark beansprucht werden, gleichzeitig aber wissen, dass ihre Anstrengungen ohne Dauerwirkung bleiben. Hier ist ohne Zweifel eine Änderung wünschbar, und zwar im wohlverstandenen Interesse der betreffenden Kinder.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, sich der Planung und Verwirklichung von Heimen der genannten Art im Sinne dieser Ausführungen anzunehmen.

Schädelin. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gemeindestrasse in Rüschegg

(Beilage 14, Seiten 172/173)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Klopfenstein — Beiträge an die Gemeinden für Schneeräumungsarbeiten auf Staatsstrassen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 266 hievor)

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Kästli (Bolligen) — Abänderung von Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Bauvorschriften

(Siehe Seite 118 hievor)

Kästli (Bolligen). Das Gesetz über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 gibt den Gemeinden in Artikel 6 die Möglichkeit, in ihren Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, die der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Meine Motion verlangt nun ein Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten in ausgeschiedenen Landwirtschaftszonen. Diese Forderung ist nicht neu. Sie entspricht sinngemäss dem seinerzeitigen Antrag von Regierung und Kommission bei der Beratung des neuen Bauvorschriftengesetzes im Jahre 1956/57. Dieser Antrag lautete:

«Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen

Gebiet (Landwirtschaftszone) nur Bauten erstellt werden dürfen, die der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und rebbaulichen Nutzung des Bodens und den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung einschliesslich ihrer Hilfskräfte und ihrer auf den Altenteil zurückgezogenen Angehörigen dient.»

Dieser Antrag von Regierung und Kommission war hart umstritten; er wurde sogar als Schicksalsartikel bezeichnet. Leider legte man sich nach ausgiebiger Diskussion auf eine Kompromisslösung fest, die heute in Artikel 6 Absatz 4 verankert ist und heisst:

«Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nichtlandwirtschaftliche Bauten nur bewilligt werden, wenn Staat und Gemeinden durch Bau und Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen nicht belastet werden.»

Damit in einer eventuellen Diskussion nicht alle Argumente dafür und dagegen aus den Beratungen des Jahres 1956/57 aufgewärmt werden, erlaube ich mir, Ihnen einen kurzen Katalog dieser Für- und Gegenargumente zu unterbreiten.

Für das Bauverbot sprechen folgende Gründe, die heute noch die gleiche Gültigkeit haben: Schutz und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes; Möglichkeit einer vernünftigen und wirtschaftlichen Orts-, Regional- und Landesplanung; Verhinderung der Streubauweise; Sammlung der finanziellen Kräfte der Gemeinden für wirtschaftliche Erschliessung der ausgeschiedenen Baugebiete; konsequentere Durchführung der Reinhaltung unserer Gewässer.

Gegen das Bauverbot werden folgende Argumente angeführt: Es sei ein Eingriff in das private Eigentumsrecht; es schaffe grosse Härten für Landwirte, die ihre Existenz nur durch Bodenverkauf aufrechterhalten können; es schaffe zweierlei, ja dreierlei verschiedenes Recht; es vertrage sich nicht mit der eidgenössischen Gesetzgebung.

Die Kompromisslösung, zu der man sich entschloss, wollte möglichst viele Vorteile des Bauverbotes realisieren, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Ich bin nun dem Rat eine Erklärung schuldig, wieso ich wiederum in der Richtung eines Bauverbotes vorstosse. Ich schicke voraus, dass mir die Ratsverhandlungen in den Jahren 1956/57 im Zeitpunkt der Entstehung meiner Motion nicht bekannt waren. Ich wurde erst später durch einen freundlichen Rat eines Fraktionskollegen auf diese Verhandlungen aufmerksam gemacht. Mein Vorstoss erfolgt aus der Praxis als Mitarbeiter in der Planungskommission unserer Gemeinde. Ich hatte dort Gelegenheit, an der Aufstellung einer neuen Bauordnung mit Zonenplan unter kundiger Mitwirkung eines gewiegten Ortsplaners (Herr Rolf Meyer) mitzuhelfen.

Wir haben in unserer Ortsplanung ein grosses Baugebiet ausgeschieden und das übrige Gemeindegebiet als Landwirtschaftszone bezeichnet. Dabei ist für Bolligen als Vorort mit rapider Entwicklung und intensiver Überbauung die Landwirtschaftszone nicht nur Reservat für die Erhaltung bäuerlichen Grundbesitzes, sondern auch Reserve für spätere Überbauungen. Zum Schutze der Landwirtschaft, und um insbesondere eine spätere Planung über die Landwirtschaftszone nicht zu behindern, haben wir für die Landwirtschaftszone erschwerende Bauvorschriften erlassen (z. B. geringe Bauhöhe, geringe Ausnützungsziffer usw.), mit dem Ziel, wenig Anreiz zu geben in der Landwirtschaftszone zu bauen.

Die Baukommission, deren Mitglied ich ebenfalls bin, hat nun die undankbare Aufgabe, darüber zu wachen, dass der Planungsgedanke auch verwirklicht wird. Die Praxis hat uns jedoch an Hand vieler Beispiel gezeigt, dass wir diesen Planungsgedanken mangels gesetzlicher Vorschriften nicht verwirklichen können.

Mit dem Kompromissartikel 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Bauvorschriften hat man recht wenig erreicht. Der Schutz der Landwirtschaft ist illusorisch. Die Landwirtschaftszone ist der Spekulation nicht entzogen. Nicht nur wird der Planungsgedanke ständig durchbrochen, weil Streusiedelungen in der Landwirtschaftszone nicht zu verhindern sind, sondern auch einer späteren Planung wird das Wasser abgegraben. Und nun haben wir die paradoxe Situation, dass ausgeschiedene Landwirtschaftszonen, die in einer späteren Erweiterung der Ortsplanung möglichst grosszügig und wirtschaftlich überbaut werden sollen (dichtere Überbauung mit Hochhäusern, Scheibenhäusern usw.) heute infolge der einschränkenden Vorschrift mit unwirtschaftlichen Einzelgebäuden und Streusiedelungen übersät werden. Anstatt als Reserve für die Zukunft zu dienen, wird die Landwirtschaftszone nach einschränkenden, unwirtschaftlichen Bedingungen trotzdem überbaut.

Die durch Artikel 6 Absatz 4 dem Bauherrn auferlegte Erschliessung dämpft den Bauwillen nicht und es wird, sofern wir nicht Remedur schaffen, einmal Aufgabe unserer Nachkommen sein, ungenügende Leitungen und Strassen, die von Privaten in der Landwirtschaftszone erstellt wurden, abzureissen und neu zu bauen. Es ist nicht unbedingt Aufgabe des Gesetzgebers, den Unternehmern zusätzliche Aufträge zuzuhalten.

Der Gewässerschutz, der uns noch Millionen kosten wird, kann nicht konsequent durchgeführt werden, da mittels einer Klärgrube (und wer kontrolliert deren Funktionieren?) ein Anschluss an das nächste offene Gewässer möglich ist. Der Bürger, der diese Unstimmigkeiten auch wahrnimmt, wird unwirsch und verstimmt. Auch für die verantwortlichen Baubehörden ist es deprimierend, dass eine wirtschaftliche Planung infolge Fehlens gesetzlicher Grundlagen nicht möglich ist. In bezug auf Artikel 6 Absatz 4 gilt sicher auch das geflügelte Wort: Die bequemen Lösungen von heute sind die unbequemen von morgen. –

Aus der Praxis bin ich zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt: Anlässlich der Gesetzesberatung im Jahre 1956 hat der damalige Baudirektor erwähnt, dass wir im Jahre 2000 mit einer Bevölkerung von 6,5 Millionen Menschen rechnen müssen. Die heutige Statistik gibt jedoch für das Jahr 2000 eine Einwohnerzahl von 10 Millionen an. Eine vernünftige und wirtschaftliche Orts-, Regional- und Landesplanung ist daher dringendes Erforder-

nis. Aber ohne Bauverbot in der Landwirtschaftszone ist eine solche Planung nicht denkbar. Im Interesse der Öffentlichkeit müssen privatrechtliche Bedenken hintangestellt werden.

In meinen Schlussfolgerungen stehe ich als einfacher Praktiker bei weitem nicht allein da. Weite Kreise haben schon vor mir die unbedingte Notwendigkeit eines Bauverbotes für nichtlandwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone erkannt.

Es ist vielleicht nicht uninteressant, auch andere anzuhören, die sich intensiv mit diesen Problemen befasst haben, so z. B. Herrn Ing. agr. Kistler, der in seiner Promotionsarbeit zur Erlangung der Doktorwürde an der ETH seine eingehenden Untersuchungen wie folgt zusammenfasst:

«Durch die heute vorherrschende ungeordnete Bautätigkeit wird Verschwendung und Raubbau an unserem nicht mehr ersetzbaren Boden getrieben. Der Ruf nach Planung und Lenkung im allgemeinen und nach der Schaffung von Landwirtschaftszonen im besonderen ist deshalb berechtigt. Solange bundesrechtliche Vorschriften über die Landwirtschaftszonen fehlen, müssen wir uns an kantonale und kommunale Rechtsmittel halten. In einer Landwirtschaftszone sollen während einer langfristigen Periode nur Bauten erstellt werden dürfen, die der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung dienen. Solche Zonen erfüllen ernährungswirtschaftliche, hygienische, sozialpolitische und landschaftsästhetische Aufgaben. Ferner helfen sie mit, die Bodenspekulation einzudämmen und die Agrarstruktur zu verbessern.»

Das ist eine Stimme aus der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat kann meine Motion nicht als Motion, sondern nur als Postulat entgegennehmen. Ich bin einigermassen über die Gründe orientiert. Herr Grossrat Tschanz hat seinerzeit bei den Beratungen im Grossen Rat erwähnt, «dass einflussreiche Juristen über die Frage, ob das kantonale Recht vor Bundesgericht in einem Entscheid gegenüber dem schweizerischen Bodenrecht Rechtskraft bekäme, nicht gleicher Meinung seien.» Es hat sich nun seither erwiesen, dass Gemeinden, die auf Grund kantonaler Gesetzgebung ein Bauverbot auf Landwirtschaftszonen legen, tatsächlich entschädigungspflichtig werden. Ein Festhalten am Motionscharakter meines Vorstosses wäre somit ein Schlag ins Wasser, und die Mitunterzeichner meiner Motion sind sicher einverstanden, wenn ich der Umwandlung in ein Postulat zustimme. Tatsächlich muss vorerst die eidgenössische Landwirtschaftszone geschaffen werden. Ich bin dem Regierungsrat ausserordentlich dankbar, wenn er in dieser Richtung bei den eidgenössischen Behörden vorstösst und auf die Dringlichkeit dieses Problems aufmerksam macht. Das Problem ist überaus dringlich. In diesem Sinne bitte ich Sie, meiner Motion als Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Kästli ayant fait le tour du problème, je puis abréger quelque peu ce que j'avais l'intention de répondre.

Le motionnaire propose que seules soient permises dans les zones agricoles réservées les constructions servant à l'agriculture, à la sylviculture et à la viniculture.

Cette proposition, plusieurs s'en souviendront, se recouvre textuellement avec celle faite en 1956 par le Conseil-exécutif, à la seule exception que le Conseil-exécutif voulait alors laisser tout loisir aux communes de réserver des zones agricoles grevées de restrictions à la propriété plus ou moins grandes. La proposition du Conseil-exécutif engendra alors de longues discussions, représentant au total 25 pages imprimées du compte rendu des séances du Grand Conseil (cf. Tagblatt 1956, pages 983/984; 1957, p. 76 à 84, 136 à 148 et 367 à 370).

Elle fut finalement rejetée par 104 voix contre 71. Le Grand Conseil refusa même de prescrire que, lors de la construction de bâtiments non agricoles dans la zone agricole, les intérêts de l'agriculture seraient pris en considération. Sous la pression des événements, nous avons tous déjà fait notre chemin de Damas.

Aujourd'hui, plus que jamais, le Conseil-exécutif est d'avis que l'établissement de zones agricoles comportant l'interdiction de construire des bâtiments non agricoles est d'une urgente nécessité. Ce n'est qu'à l'aide de telles zones qu'on pourra s'opposer efficacement à un éparpillement des constructions, néfaste aussi bien à l'agriculture qu'aux finances des communes. L'établissement de véritables zones agricoles constituerait, d'autre part, l'élément le plus essentiel de toute planification locale ou régionale efficace. Il est cependant indéniable, comme l'a relevé M. Kästli, que la création sur le plan cantonal de véritables zones agricoles créerait, dans la majeure partie des cas, les critères de l'expropriation matérielle, entraînant ainsi pour les communes l'obligation de verser des indemnités. Toutes ces affirmations qui, il y a cinq ou six ans, étaient encore très contestées, sont aujourd'hui entrées dans le domaiine public.

L'Association suises de planification nationale a, lors de la revision de la loi fédérale sur le maintien de la propriété foncière rurale, proposé au Conseil fédéral la création d'une zone agricole fédérale. La commission d'experts chargée des délibérations préliminaires relatives à la nouvelle loi sur l'agriculture, a souscrit à cette proposition. Ainsi, la Confédération soumettra prochainement aux cantons, pour préavis, un projet de loi comprenant à peu près la disposition suivante:

«Dans la zone réservée à l'agriculture ainsi que dans la zone intermédiaire, des constructions autres que celles qui servent à l'économie agricole ou forestière ne seront autorisées que pour des motifs importants.»

Nous estimons donc que ce qui se passe en la matière sur le plan fédéral doit satisfaire pleinement M. Kästli et nous proposons, pour des raisons formelles, d'accepter la dite motion comme postulat, lié a l'obligation, pour le Conseil-exécutif, d'intervenir auprès de la Confédération en vue de la création d'une zone agricole sur le plan fédéral.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Weber — Abwasserreinigung im Unterlauf der Birs

(Siehe Seiten 118/119 hievor)

Weber. Ich möchte mich, um Zeit einzusparen, mit der Begründung der Motion kurz halten. Schon vor Jahren wurde ein Vorstoss im Grossen Rat unternommen, und kürzlich sind im Kantonsrat von Solothurn und im Landrat von Baselland ebenfalls Interpellationen betreffend Verschmutzung der Birs behandelt worden, so dass der Regierungsrat genügend orientiert ist. Es vergeht kein Monat, ohne dass in der Presse auf die unhaltbare Verschmutzung der Birs hingewiesen wird. Ich möchte eine kurze Pressemeldung vom 27. Februar dieses Jahres bekanntgeben:

«Grauenhafte Verschmutzung der Birs. Von seiten des Fischereivereins Grellingen – des zahlenmässig stärksten im Kanton – wurde an der Fischertagung in Delsberg anhand von Diapositiven auf die grauenhafte Verschmutzung der Birs hingewiesen, die an ihren Ufern allein drei Papierfabriken, eine Zellulosefabrik und ein Eisenwerk zu ertragen hat. Die Abwasser der Zellulosefabrik insbesondere, die noch ungeklärt in die Birs fliessen, haben nicht nur den Fischbestand mehrmals dezimiert, sie sind bereits schon eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung und damit für die Gesundheit der Menschen geworden. Das verschmutzte Birswasser hat das Grundwasser stellenweise verdorben. Die Folgen für die Bewohner von Laufen und Dornach sind aus Pressemeldungen bekanntgeworden. Das Trinkwasser enthielt unter anderem Kolibazillen, die zu Entzündungen innerer Organe führen. So musste in Laufen von ärztlicher Seite dringend empfohlen werden, nur noch gekochtes Wasser zu trinken, das zudem chloriert worden ist.»

Diese Zustände sind unhaltbar und nicht zu verantworten; denn es geht hier um die Gesundheit der Bevölkerung des Birstales. Die Trockenperiode des vergangenen Jahres war aus Gründen der Trinkwasserversorgung für die Gemeinden Laufen, Duggingen, Dornach und Münchenstein direkt katastrophal, da sie auf das Grundwasser für die Wasserversorgung angewiesen sind. So konnte durch das Eindringen des schmutzigbraunen Birswassers in den Grundwasserstrom das daraus entnommene Wasser nicht mehr als Trinkwasser verwendet werden. Der Hauptgrund der Birsverschmutzung rührt von der nicht wirksamen Kläranlage der Zellulosefabrik Dozière in Delsberg her, ferner von noch nicht geklärten Abwassern birstalischer Gemeinden. Die Fische, zur Hauptsache die Jungfische, sterben allmählich aus, weil die kleinen Wasserpflanzen durch das sogenannte Lignin, das ein Bestandteil des verschmutzten Wassers aus der Zellulosefabrik ist, zerstört werden.

Auf Grund dieser Tatsachen ersuche ich den Herrn Regierungsrat, die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewässerschutz mit allem Nachdruck anzuwenden. Den Rat bitte ich, meiner Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Puisque M. Weber s'est donné la peine de raccourcir son exposé, je serai extrêmement bref.

Nous sommes tous conscients, dans cette salle, de l'urgente nécessité de redoubler nos efforts pour arriver à épurer les eaux usées dans un délai convenable.

J'en viens aux deux points précis soulevés par le motionnaire.

Avant que le gouvernement de Bâle-Campagne soit intervenu auprès de notre Conseil-exécutif pour demander la fermeture de Dozière S. A. à Delémont, le Conseil-exécutif lui-même avait prescrit, en date du 5 février 1963, puis confirmé le 12 mars 1963, à l'entreprise précitée un programme de travaux devant aboutir à fin 1964 à la mise en service d'une installation perfectionnée d'épuration biologique de ses eaux usées.

L'usine de Roll de Choindez dispose depuis de longues années, d'une installation d'épuration. Quotidiennement, elle en tire 15 tonnes de boues de décantation qui sont transportées par chemin de fer à destination d'une fabrique de ciment. Notre bureau pour l'utilisation des eaux et le laboratoire cantonal pour la protection des eaux sont en contact étroit avec la dite usine et l'incitent à obtenir un meilleur rendement de son installation d'épuration. Les nouvelles conditions concernant le degré d'épuration des eaux usées de l'usine de Choindez ont été fixées le 29 novembre 1962 par notre Direction.

En résumé, nous reconnaissons que la motion de M. Weber est pleinement fondée. Nous avons déjà pris les dispositions demandées par le motionnaire et nous donnons l'assurance que nous veillerons à ce que les deux usines mentionnés soient dotées des installations adéquates dans les délais que nous leur avons impartis.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Fleury — Ausweichstellen auf schmalen, gewundenen Strassen

(Siehe Seite 193 hievor)

Fleury. En février dernier, il me semblait judicieux d'attirer l'attention du gouvernement sur la nécessité d'appliquer une conception nouvelle dans la construction des routes. Sans vouloir anticiper sur les nouvelles perspectives de la future loi, je pense que la construction de places d'évitement est un des objectifs à atteindre sans réserve. L'état actuel de nos routes étroites et sinueuses, privées de places d'évitement et de parcage, reflètent un danger constant dans le problème du trafic routier. Nous devons fréquemment constater, face à la situation actuelle, la position dangereuse dans laquelle se trouvent certains automobilistes désireux d'admirer un paysage, convoité notamment les gorges si fréquentes chez nous. Ces stationnements en bordure des routes sont contraires aux mesures de sécurité mises en application.

La construction actuelle des routes démunies également du nombre suffisant de ces refuges,

serait contraire aux conceptions de l'heure. Il convient également de reconnaître la volonté manifeste de nos associations routières qui préconisent une garantie accrue de la fluidité du trafic par l'élimination du plus grand nombre d'obstacles.

On ne saurait, par ailleurs, donner libre cours à l'essor de la motorisation sans mettre à sa disposition les routes qui lui sont nécessaires. La priver de cette base indispensable équivaudrait à un déplorable palliatif préjudiciable à notre sécurité routière.

Les statistiques actuelles accusent par ailleurs une mise en circulation toujours plus dense. Il importe donc de prendre conscience de l'accroissement de cette motorisation qui, certainement, n'a pas atteint son apogée.

Dans cette impasse, je m'abstiendrai de commenter la substance qui en découle, en l'ocurrence le tragique bilan des accidents. On ne peut donc voir une intransigeance dans mon intervention mais une réalisation salutaire à tous points de vue.

C'est pourquoi, en toute équité, je vous prie, Monsieur le Conseiller d'Etat et Messieurs, d'accepter ma motion.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Indiscutablement, le besoin d'aménagement de places d'arrêt et de stationnement croît avec l'augmentation du trafic routier. Au cours des dernières années, de nombreuses places de stationnement ont été aménagées sur les routes de montagne et sur les routes longeant nos lacs. Mais bien souvent, dans notre pays tourmenté et particulièrement dans le Jura et l'Oberland, les conditions topographiques difficiles rendent impossible un tel aménagement. Fréquemment aussi le terrain nécessaire ne peut être acquis, les dispositions légales étant actuellement insuffisantes.

La nouvelle loi sur la construction des routes supprimera cette lacune puisqu'elle déclarera parties intégrantes de la route les places de parc, d'arrêt et de stationnement.

Le Conseil-exécutif peut accepter sans autre la motion de M. Fleury, puisqu'elle correspond exactement au but que s'est fixé notre Direction des travaux publics pour améliorer la fluidité et la sécurité sur nos routes cantonales.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Boss — Umfahrungsstrasse Ringgenberg

(Siehe Seite 40 hievor)

Boss. Ich muss Ihnen das Gebiet und die ungeheure Verkehrsdichte, die in den Monaten Mai bis September/Oktober auf dieser Umfahrungsstrasse herrscht, nicht näher beschreiben. Die Verhältnisse sind Ihnen bekannt. Seinerzeit plante man, um den Verkehr aus den Dörfern zu nehmen, ein erstes Projekt Grimm. Dieses Projekt wurde abgelehnt. Die Strasse wäre zu nahe ans Dorf gekommen, in das Hauptausdehnungsgebiet der Ortschaft.

Auf Grund einer Initiative der Bürger von Ringgenberg wurde ein neues Projekt von Prantl und Gaschen ausgearbeitet. In diesem Projekt ist die Strasse weiter entfernt vom Dorf. Dieses Gebiet entspricht nicht nur Ringgenberg und Niederried, sondern auch den seeaufwärts liegenden Dörfern, die alle einverstanden sind, dass die Umfahrung weitergeführt wird.

Zweck meines Postulates ist, die Regierung zu bitten, auf Grund des Projektes Prantl und Gaschen so rasch als möglich vorzugehen und mit den seeaufwärts liegenden Dörfern den Kontakt aufzunehmen, damit die Kalamität schnellstens behoben werden kann.

Ich gestatte mir, noch ein Zitat vorzulesen aus einer Eingabe der Volkswirtschaftskammer: «In den Dörfern Ringgenberg, Niederried und Oberried besteht eine grosse Unsicherheit, da man nicht weiss, was in bezug auf den Ausbau der Staatsstrasse und die neue Projektierung einer Umfahrungsstrasse vorgekehrt wird, um die von Jahr zu Jahr unhaltbarer werdenden Strassenverhältnisse zu sanieren.

Es ist für die betreffenden Gemeinden von grosser Wichtigkeit, in allernächster Zeit zu erfahren, was der Staat in der Angelegenheit zu tun gedenkt.

Wir stellen deshalb das Gesuch, es möchte der Kanton den Begehren der betreffenden Gemeinden, die Ihrer Direktion bekannt sind, Rechnung tragen und den Strassenausbau durch entsprechende Neuanlagen am rechten Brienzerseeufer mit allen Kräften fördern.»

Ich glaube, diese Förderung ist durch das jetzt vorliegende Projekt gegeben. Ich bitte um Zustimmung zu meinem Postulat.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis personnellement allé voir cette route cantonale dont a parlé M. Boss. Les conditions de trafic qu'il a décrites correspondent à la réalité. Les habitants des deux côtés de cette route très étroite doivent certainement en subir les effets jour et nuit.

Relevons tout d'abord qu'il n'existe pas encore de projet au vrai sens du mot en ce qui concerne cet objet. Il existe simplement une esquisse portant un tracé de route qui passe en dessus de la zone des habitations de Ringgenberg et de Niederried.

A l'occasion d'une visite par les organes de la Direction des travaux publics, la possiblité d'élargissement du tronçon de route traversant Ringgenberg a été envisagée. Nous sommes également prêts à accélérer l'établissement du projet de route de déviation de Ringgenberg et des communes avoisinantes, puis nous nous efforcerons d'en réaliser l'exécution sans qu'il nous soit possible, aujourd'hui déjà, de fixer quel délai que ce soit.

Dans ce sens, le Conseil-exécutif est prêt à accepter le postulat de M. Boss.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Fafri — Förderung des natürlichen Schutzes von Schiene und Strasse

(Siehe Seite 119 hievor)

Fafri. Ich habe mein Postulat in der letzten Februarsession eingereicht. Ich war damals froh, im Grossen Rat zu sitzen; es war hier wärmer als draussen im kalten Winter. Alle, die im letzten Winter draussen arbeiten mussten, haben etwas durchgemacht. Es ist kein Spass, so 8 Stunden im kalten Wetter draussen zu arbeiten. Manchmal genügten 8 Stunden nicht einmal; mit Überzeit ist viel geleistet worden von den Männern, die an Strasse und Schiene tätig waren, um die Verkehrswege offenzuhalten. Die Anerkennung ist denn auch nicht ausgeblieben. Ich möchte mit meinem Postulat meinen Arbeitskollegen von Strasse und Schiene helfen, dass die Arbeit erleichtert wird. Es ist natürlich schwierig, gegen Naturkräfte anzukämpfen; aber man darf den Naturkräften nicht noch Gelegenheit geben, sich stärker auszutoben. Im vergangenen Winter war es die Bise, die ein paar Tage unheimlich geblasen hat. Es war ihr dies ganz gut möglich, weil man immer mehr an allen Orten die natürlichen Gebüsche und Sträucher, vor allem Lebhäge, entfernt hat. Sehr oft werden im Frühling Strassen- und Bahnböschungen angezündet. Dabei brennt gewöhnlich auch der alte schöne Tannenhag ab. Nachher werden Pfähle eingeschlagen und drei Drähte gespannt. Zu beurteilen, ob das schöner und nützlicher ist, überlasse ich Ihnen. Letzten Winter konnte ich an einigen Orten beobachten, dass man Emballagetücher und alte Säcke an die Drähte hängte, um so die Bise, d. h. den Schneesturm, abzuhalten. Der Erfolg war jedoch gering.

Es hat mit dem Abbrennen der Böschungen etwas gebessert, seitdem Herr Regierungsrat Buri in der Tagespresse auf diesen Unfug aufmerksam gemacht hat. Die Kreisdirektion III der SBB hat ebenfalls einen Aufruf ergehen lassen «kein Feuer an Bahnböschungen zu legen». Es sind jetzt 38 Winter, seitdem ich bei jedem Wetter durch das Schweizerland fahren darf; aber immer mehr fällt mir auf, dass die Verkehrswege nach einem Schneefall weniger schnell geöffnet werden können. Die Verspätungen bei Bahn und Post werden sofort grösser. Früher hätte man einen ausgelacht, wenn bei 20 bis 30 cm Neuschnee die Bahn stillgestanden wäre. Eines ist sicher: Es fehlen Leute. Es stellen sich immer weniger zur Verfügung, um im Winter den Schnee wegzuräumen. Darum muss man die Strasse und die Bahn wieder mehr natürlich schützen und überall dort, wo es möglich ist, alte Lebhäge bestehen lassen oder neue anpflanzen. Der Schnee bleibt an diesen Lebhägen hangen und wird nicht wie Sand in der Wüste durchs Land geblasen, um ausgerechnet in der Strasse und im Bahneinschnitt liegenzubleiben. Es gab an solchen Orten im letzten Winter Schneehöhen bis zu 4 m. An einem Ort ist ein Schnellzug im Waadtland in einen derartigen Haufen hineingefahren und natürlich entgleist. Der Führer konnte sich in den Maschinenraum flüchten; der Boden, auf dem er sonst steht, war auf dem Dach.

Ich renne vielleicht offene Türen ein. Mich hat es ganz besonders gefreut, dass dieses Frühjahr bereits Neuanpflanzungen durchgeführt werden. Ich habe beobachtet, dass zwischen der Bundesbahn und der Autobahn von der Station Schönbühl bis Hindelbank neue Baumgruppen gesetzt werden. Besten Dank!

Die Lebhäge dienen nicht nur der Strasse und der Bahn. Ich bin überzeugt, dass man diesen Frühling viel weniger tote Vögel und andere kleine Tiere gefunden hätte, wenn sie sich während der grossen Kälte irgendwie in Gebüschen, Sträuchern und Lebhägen hätten verstecken können. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Fafri pense que l'on peut protéger le trafic ferroviaire et routier des amas de neige occasionnés par le vent ou la bise en plantant haies et buissons. Les spécialistes en la matière sont d'avis qu'en recourant à cette protection naturelle en plaine, l'action du vent peut être freinée mais il leur paraît exclu de parvenir, par ce moyen, à empêcher la formation de congères lorsque les conditions atmosphériques sont extrêmement défavorables, en cas de grosses masses de neige, par température très basse, ou lors de la persistance de la bise ou de la tempête. Les haies plantées tout au bord de la route sont nuisibles, affirment-ils, et cela pour les raisons suivantes:

1⁰ Les congères se forment à la suite d'une perte de vitesse du vent, provoquée par des obstacles, tels que: ondulations ou coupures de terrain, bâtiments, haies, bordures de champs labourés, etc. C'est pourquoi les routes bordées de près par des haies ou des palissades sont particulièrement exposées à cet inconvénient. Pour que les haies puissent protéger les voies de chemins de fer et les routes, il faut qu'elles soient placées à une distance du tracé équivalant à 15 fois leur hauteur. A ce propos, nous renvoyons à la feuille SNV 40 775 concernant les installations de protection contre la neige, de l'Union suisse des professionnels de la route, qui, entre autres mesures, recommande l'éloignement des haies du bord de la route. Il est exclu que les propriétaires des routes ou des voies ferrées puissent, à cet effet, soustraire totalement ou partiellement aux cultures une bande assez large (30 m et plus) de part et d'autre de leur domaine.

2⁰ Les haies vives trop denses établies le long des routes contribuent à réduire considérablement la visibilité, donc à compromettre la sécurité du trafic.

3⁰ A l'ombre des haies vives, la surface refroidie de la route se couvre de verglas dangereux.

Pour toutes ces raisons, les autorités routières et ferroviaires ne peuvent pas se permettre d'encourager la plantation de haies vives le long de leurs installations.

En revanche, depuis des années, on veille, lors de l'endiguement des eaux, à ce que les rives soient protégées par des plantations naturelles. En relation avec les améliorations foncières, on a prévu de ces plantations naturelles qui font office de brise-vent, notamment à Limpbach et à

Bätterkinden. D'autres sont également prévues lors de remaniements parcellaires, afin de protéger les cultures, en particulier le long des cours d'eau.

En ce qui concerne la partie du postulat recommandant la protection des buissons et des haies qui existent encore, il est évident qu'en garnissant à nouveau les rives nues de certains cours d'eau, l'aspect de ces cours d'eau aurait tout à y gagner. Nous saisissons l'occasion pour attirer l'attention des intéressés sur une brochure éditée récemment par la Direction des travaux publics du canton de Zurich, et traitant précisément de plantation d'arbrisseaux (Wegleitung zum Wiederanlegen von Bachhainen, Feldgehölzen und Gebüschgruppen).

La réponse que nous venons de donner au postulat de M. Fafri est le résumé des conceptions des spécialistes suisses en la matière.

Au sens des considérations ci-dessus, le Conseil-exécutif peut accepter le dit postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat König (Walkringen) — Ausserordentliche Beiträge bei Schneeräumungsarbeiten

(Siehe Seite 120 hievor)

König (Walkringen). Der ausserordentliche Winter 1962/63 brachte für viele Gemeinden untragbare Lasten für Schneeräumungsarbeiten. Die Gemeindeorgane wussten bald nicht mehr ein noch aus, um die Strassen offenzuhalten. Der Schneepflug genügte an vielen Orten nicht mehr. Es mussten Schneeschleudermaschinen und Motorschaufeln eingesetzt werden, um den Auto- und Fussgängerverkehr aufrechtzuerhalten. Das verursachte den Gemeinden sehr grosse Kosten. Die ordentlichen Budgets der Gemeinden waren schon anfangs Winter überschritten. Für die Gemeinde Walkringen belaufen sich die Kosten für ordentliche normale Schneeräumungsarbeiten auf 3000 bis 4000 Franken pro Jahr. In diesem ausserordentlichen Winter mussten wir 12 000 bis 13 000 Franken aufwenden, also drei- bis viermal mehr. Sicher haben andere Gemeinden noch mit höheren Beträgen zu rechnen. Ich ersuche den Regierungsrat, den schwerbelasteten Gemeinden einen ausserordentlichen Beitrag zuzusprechen. Ich ersuche den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat de M. König n'est pas tout à fait semblable à la motion de M. Klopfenstein. En effet, ce postulat signale que le déblaiement de la neige sur les voies publiques a occasionné, cet hiver, des frais extraordinaires aux communes. Il invite le Conseil-exécutif à examiner comment des subsides extraordinaires pour le déblaiement de la neige pourraient être alloués aux communes lourdement chargées.

Nous renvoyons à la motion Klopfenstein et à l'interpellation Stauffer, visant uniquement les frais de déblaiement de la neige sur les routes cantonales, alors que le postulat König tend à faire verser, de manière toute générale, aux communes lourdement grevées des indemnités pour maintenir ouvertes à la circulation les voies publiques, routes cantonales et communales.

Nous acceptons d'examiner les propositions de M. König. Le Conseil-exécutif accepte le dit postulat. Nous entrerons en matière sur les demandes éventuelles que les communes pourront présenter, sans pouvoir fixer quoi que ce soit quant aux montants.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Michel — Nufenenpaßstrasse

(Siehe Seite 194 hievor)

Michel. Mein Postulat steht unter dem Titel «Nufenenpaßstrasse» auf der Traktandenliste. Das ist vielleicht abwegig und irreführend. Ich will mich nicht etwa für diesen Übergang einsetzen, obschon es nicht das erstemal wäre, dass sich der Kanton Bern für ausserkantonale Verbindungen einsetzte. Ich denke an die grosszügige Unterstützung des Gotthardtunnels durch den Kanton Bern.

Die Nufenenstrasse ist von der Kraftwerkgruppe, die das Wasser des Griesgletschers und des Aeginentales nutzen will, als Werkstrasse geplant worden. Mit Recht hat man im Oberwallis und im Bedretto gesagt, der Bund möge doch einen Zustupf an diese Strasse geben, damit sie im Sommer auch dem allgemeinen Verkehr dienen könne. Erfreulicherweise wurde entsprechend beschlossen, so dass wir vielleicht in zwei Jahren eine direkte Verbindung Oberwallis – Tessin haben werden. Diese Verbindung ist ein Teil der geplanten Nord-Süd-Verbindung Grimsel – Tessin oder Gotthard-West, die durch zwei Tunnel Handegg – Oberwald – Oberwald – Bedretto wintersicher würde. Mit der Nufenenstrasse werden wir diese Verbindung zunächst einmal als Sommerverbindung haben, eine Verbindung, die den Verkehr auf der Grimselstrasse zweifellos stark anwachsen lassen wird. Einmal wird der direkte Durchgangsverkehr zunehmen; aber dann wird aus den Fremdenverkehrsgebieten des Berner Oberlandes und der Innerschweiz sicher auch eine Vierpässefahrt als Attraktion angeboten werden, nämlich Grimsel – Nufenen – Gotthard – Susten. Man würde also an einem Tag praktisch alle schweizerischen Kulturkreise besuchen können – kennen lernen wird man wohl nicht sagen dürfen.

Item, ob Durchgangsverkehr oder Rundreiseverkehr, die Grimselpaßstrasse wird zweifellos wesentlich stärker befahren, wenn der Nufenen einmal offen ist.

Nun befürchten wir, dass die Grimselstrasse, die heute schon bei starker Belastung zu gewissen Tageszeiten an einzelnen Stellen den Verkehr einfach nicht mehr zu schlucken vermag, weshalb es

zu Stockungen kommt, nach der Eröffnung des Nufenen erst recht nicht mehr genüge. Es gibt vor allem zwischen Innertkirchen und Guttannen Engnisse, die, weil man nicht normal kreuzen kann, immer wieder Schauplatz von Unfällen sind. Ebenso hemmend ist der sogenannte Spreitlauigraben ausserhalb Guttannen. Nach Mitte Juni, also häufig nach der Passöffnung, sind dort noch Lawinen bis in die Talsohle zu erwarten, die den Pass jeweilen wieder schliessen. Es besteht, wenn ich richtig orientiert bin, bereits ein Projekt für eine Galerie. Dieses Projekt sollte ausgeführt werden. Guttannen wäre damit auch im Winter sicherer erreichbar. Dieser Wunsch sowie der Wunsch um Beseitigung der erwähnten engen Stellen bilden Punkt 1 meines Postulates.

Zum zweiten Punkt ist folgendes zu bemerken. Die Grimselstrasse führt im Gebiet des Grimselsees in einer nordwest-orientierten Mulde, am Fuss eines hohen, steilen, rutschgefährlichen Hanges, um den See herum. Nun ist es nicht ausgeschlossen, dass auf Grund baulicher Veränderungen an der Grimselseestaumauer, an der sogenannten Seeuferegg, diese Strasse verlegt werden muss. Da dieser Hang immer zuletzt auf der Berner Seite ausapert und damit die Öffnung des Passes bestimmt, wäre es sehr zu wünschen, dass die Strasse hier besser, lawinensicherer angelegt würde. Man wäre dann wahrscheinlich imstande, den Pass bis 14 Tage früher zu öffnen. Das bedeutete für das Fremdenverkehrsgebiet nicht mehr und nicht weniger als 14 Tage früherer Saisonbeginn. Das ist etwas. Man muss sich vor Augen halten, dass die Pässe im Hasli nicht länger als 4 bis 5 Monate befahrbar sind. Das ist genau die Länge der Saison. Mit der Öffnung von Grimsel und Susten fängt sie schlagartig an, so um Mitte Juni, um dann im Herbst, anfangs Oktober, zu Ende zu gehen. Ich möchte hier nicht wieder auf die Bedeutung des Fremdenverkehrs hinweisen; das ist schon mehrmals geschehen. Ich möchte nur sagen, dass die Schuldzinsen 12 Monate laufen und nicht nur wie die Sommersaison ca. 4 bis 5 Monate. Aus diesem Grunde ist uns an einer möglichst frühzeitigen Öffnung der Pässe gelegen. Das ist aber nur möglich, wenn die Strasse möglichst lawinensicher ist.

Zum Schluss weise ich noch einmal darauf hin, dass mit dem vorhin erwähnten Grimsel-Tessin-Tunnel diese Verbindung sogar wintersicher werden könnte, was nicht nur für das Oberhasli und das Oberland, sondern für den ganzen Kanton, sogar für die gesamte Schweiz von unschätzbarem Werte wäre. Doch darüber will ich mich nicht länger verbreiten. Wir kommen ein anderes Mal auf diese Angelegenheit zurück. Ich bitte sie für heute, meinem Postulat, das ein altes Postulat ist und übrigens von der Regierung nicht bestritten wird, zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat de M. Michel invite le Conseil-exécutif à examiner:

1° Comment pourrait être réalisé l'aménagement du tronçon Innertkirchen – Guttannen et

2° comment pourrait être aménagée la route dans la région du lac du Grimsel en tenant compte des projets de construction des Forces motrices de l'Oberhasli.

Nous doutons que la construction de la route du col de Nufenen puisse avoir une grande influence sur le trafic routier du Grimsel. En revanche, nous nous rangeons à l'avis du motionnaire, selon lequel les passages étroits de la route du Grimsel entre Innertkirchen et Guttannen doivent être éliminés.

Il existe un projet de correction du tronçon Innertkirchen – col du Grimsel, comportant une largeur de chaussée de 6 m, M. Michel l'a relevé. Ce projet, toutefois, doit être revu et une largeur de chaussée de 7 m devra, selon les directives de la Confédération, être prise en considération, lors de l'aménagement de la route.

Pour l'instant, nous disposons d'un seul projet définitif de correction d'un tronçon près du Spreitgraben, situé en dessous de Guttannen, avec aménagement d'une galerie antiavalanche. La longueur de ce tronçon est de 765 m. Les frais de construction, basés sur les prix de 1958, s'élèveraient à 1,45 million de francs.

En tenant compte de l'établissement en cours de la déviation de Meiringen, des grands travaux d'aménagement des nouveaux ponts sur l'Aar à Balm et à Willigen, ainsi que des corrections en cours à Innertkirchen, nous ne pouvons pas, pour le moment, donner de nouveaux projets en soumission. Nous avons l'intention d'intensifier l'aménagement du tronçon Innertkirchen – Guttannen au cours de ces prochaines années.

Quant au point 2, il y a lieu de relever ceci:

Les Forces motrices de l'Oberhasli nous ont informés qu'elles travaillaient à un projet de surélévation du barrage du lac du Grimsel, de 14 à 20 m, ce qui implique un nouveau tracé de la route du Grimsel. Il est prévu de conduire celle-ci le long du mur du barrage surélevé, à hauteur de la crête, en la reliant par un pont à la rive du lac, de telle sorte que le tracé de la route sera hors de la zone d'avalanches. La galerie antiavalanche actuelle sera sous l'eau. Aussitôt que les études des Forces motrices de l'Oberhasli seront terminées, nous serons en mesure d'élucider les possibilités de solution du problème.

Il n'en demeure pas moins douteux que ces mesures puissent permettre d'ouvrir la route plus tôt à la circulation en été.

Le Conseil-exécutif peut accepter le postulat de M. Michel.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Stauffer (Gampelen) — Übernahme der Kosten für die Räumung von Schneeverwehungen im Seeland

(Siehe Seite 52 hievor)

Stauffer (Gampelen). Es ist paradox, bei diesem schönen Maiwetter von Schneeverwehungen und Schneeräumung zu sprechen. Der letzte Winter war jedoch streng und brachte allen Gebieten des Kantons grosse, ungewohnte Schneemassen. Nach

dem heute gültigen Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen ist die Schneeräumung auf Staatsstrassen Sache der Gemeinden. Der Gesetzgeber hat damit sicher die ordentliche Schneeräumung nach einem Schneefall verstanden. Was sich aber um Mitte Januar im Seeland abspielte, war nicht ein ordentlicher oder auch ausserordentlicher Schneefall, sondern es handelte sich um Schneeverwehungen durch eine Bise, die bis zu 100 Stundenkilometer erreichte. Alle Strassen, die quer zur Jurakette verlaufen, wurden durch Verwehungen mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen. Im Amt Erlach betrug die höchste Verwehung 4,10 m, und zwar auf einer Staatsstrasse, die durch einen Postautokurs befahren wird. Durchschnittlich betrug die Schneehöhe gegen 2 m. Wenn bei einem auch noch so starken Schneefall die Gemeinden mit ihren normalen Räumungsmitteln unter Einsatz von Schauflern mit der Schneeräumung fertig werden, war es nach den erwähnten Verwehungen nur noch mit dem erwähnten Einsatz modernster Mittel möglich, die Strassen innert 10 bis 14 Tagen dem Verkehr wieder zugänglich zu machen. Da diese Maschinen in der Umgebung nicht vorhanden waren, mussten sie zum Teil sehr weit hergeholt werden. Die kantonale Baudirektion beorderte sogar eine Schneeschleuder aus dem Saanenland ins Seeland. Weitere Maschinen wurden vom Autobahnbau aus dem Gebiet von Hindelbank herangezogen.

Dadurch entstanden den Gemeinden sehr hohe Kosten. Aus dem Amt Erlach wurden mir Auslagen von Fr. 34 000.— bis Fr. 35 000.— gemeldet. In anderen Ämtern des Seelandes mag es ähnlich liegen. Ich erinnere an die Verwehungen auf dem Frienisberg und im Amt Büren; aber auch das Amt Nidau hatte verstopfte Strassen. Das Räumen der Staatsstrassen nach solchen Verwehungen kann Lawinen- und Murniedergängen gleichgestellt werden. Dort schreitet aber der Staat ein. Ich frage deshalb den Herrn Baudirektor an, ob die Regierung bereit ist, den betroffenen Gemeinden die Lasten für die ausserordentliche Schneeräumung nach den Bisenverwehungen vom Januar 1963 ganz oder teilweise abzunehmen, unter Berücksichtigung, dass die gleichen Gemeinden für die Öffnung ihrer Gemeindestrassen ohnehin grosse Beträge auslegen mussten.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette interpellation est encore quelque peu différente des deux autres interpellations déjà développées. C'est pourquoi, je n'ai pu donner une réponse globale aux trois.

L'interpellateur relève que l'enlèvement de la neige sur les routes cantonales incombe aux communes. Cet hiver, il est arrivé à diverses reprises que les routes cantonales aient été déblayées après les chutes de neige, mais que la formation de congères par le vent qui soufflait en tempête ait occasionné de nouveaux travaux de déblaiement.

L'interpellateur se demande si l'Etat ne pourrait pas rembourser partiellement ou entièrement aux communes les frais d'ouverture des routes cantonales ensuite de pareilles bourrasques.

Pour le principe, nous tenons à relever qu'il incombe aux communes de tenir les routes cantonales ouvertes en hiver, indépendamment du fait que celles-ci soient recouvertes en raison des chutes de neige ou de formation de congères. Seules quelques régions du canton ont été balayées par les bourrasques de neige, de sorte qu'il semble possible au Conseil-exécutif d'allouer un subside de l'Etat, à titre de remboursement, mais uniquement dans des cas exceptionnels et aux communes particulièrement lourdement touchées. Les cas ne seront pris en considération que sur demande officielle formulée par les communes. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif répond favorablement à l'interpellation de M. Stauffer.

Stauffer (Gampelen). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Augsburger — Gewässerschutzpolizei

(Siehe Seiten 169/170 hievor)

Augsburger. Es vergeht praktisch kein Tag, ohne dass nicht in unserer Tages- und Fachpresse über Gewässerschutz oder damit zusammenhängende Fragen geschrieben wird. Stichwortartig möchte ich einige Artikel erwähnen, die kürzlich erschienen sind:

«Reines Wasser vor Hochrheinschiffahrt»,

«Kläranlagen statt zusätzliche Gewässerverschmutzungen»,

«Gift im Wasser – Gewässerschutz, eine Aufgabe unserer Zeit».

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Alarm, der durch die bedauerlichen Vorkommnisse von Zermatt ausgelöst wurde.

Es ist hoch erfreulich, dass unsere Presse einem Problem, das zu einer der vordringlichsten Aufgaben unserer Zeit geworden ist, die gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Die Erhaltung von genügendem und gesundem Trinkwasser ist letztlich eine existenzielle Frage, ist und bleibt doch das Wasser der Urstoff allen Lebens.

Auch in den verschiedenen Parlamenten werden immer wieder Vorstösse und Anstrengungen unternommen, die den Gewässerschutz zum Gegenstand haben. Wer im Tagblatt des Grossen Rates nachliest, der konstatiert, dass praktisch in jeder Session in diesem Saal von der Notwendigkeit des Gewässerschutzes die Rede ist.

Im September des letzten Jahres hat Herr Burgdorfer im Nationalrat eine Motion begründet, die das Begehren enthielt, «aus der bisherigen Fachstelle für Gewässerschutz eine selbständige Abteilung zu schaffen und dieser das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen». Leider war aus der bundesrätlichen Antwort ersichtlich, dass scheinbar die Vordringlichkeit des Schutzes unserer Gewässer nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt wird, erfährt doch das Eidgenössische Amt für Gewässerschutz nach wie vor eine recht stiefmütterliche Behandlung. Dabei ist uns allen die heutige Lage gegenwärtig. Sie ist teilweise kata-

strophal angesichts der unentwegten Wasser- und Flurvergiftungen. Einige unserer Flüsse und Seen sind zu wahren Kloaken geworden, in denen Herde von gefährlichen Krankheitserregern brüten. Obschon zahlreiche Propaganda- und Aufklärungsversammlungen für den Gedanken des Gewässerschutzes werben, wird immer wieder gedankenlos und unverantwortlich gehandelt. Es vergeht kein Tag, da nicht irgendwo Wasser verschmutzt, verseucht wird, sei es durch Industrieabfälle, Kehrichtablagerungen oder ungeklärtes Abwasser. Die Menschheit hat in diesem Jahrhundert auf allen Gebieten, so auch auf dem der Hygiene, grosse Fortschritte gemacht. Betrachtet man aber unsere Gewässer vom hydrobiologischen Standpunkt aus, so ist deren Zustand alarmierend. Der Sauerstoff im Wasser ist noch rarer geworden, und diese Situation ist der Entwicklung unserer Edelfischbestände alles andere als zuträglich. Öl- und Treibstoffversickerungen sind bei weitem nicht so harmlos, wie das etwa dargestellt wird. Ein weiteres Gefahrenmoment, das in letzter Zeit zu Bedenken Anlass bot, sind die synthetischen Waschmittel, die Organisches im Wasser abtöten.

Die Verunreinigung der Gewässer stellt unser stark industrialisiertes Land vor ein schwieriges Problem, seitdem als Folge des starken Bevölkerungszuwachses in den Städten sowie in grösseren Ortschaften die Schwemmkanalisation eingeführt wurde. Wenn diese Errungenschaft der Technik seinerzeit mit Recht als hygienischer Fortschritt gepriesen wurde, so übersah man damals noch, dass damit die Mißstände lediglich aus den Siedlungen in die Gewässer verlegt wurden mit der Folge, dass deren Selbstreinigungsvermögen durch menschliche Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt eine grosse Einbusse erlitten hat.

Da man sich in allen Kreisen einig war, dass ein weiteres Zuschauen in Sachen Gewässerverschmutzung unverantwortlich sei, hat das Schweizervolk am 6. Dezember 1953 mit eindrücklichem Mehr eine Verfassungsvorlage über den Gewässerschutz angenommen. Gestützt auf diesen Verfassungsartikel wurde das zurzeit geltende Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und die zugehörige bundesrätliche Vollziehungsverordnung erlassen.

Der Kanton Bern besitzt ein fortschrittliches Wassernutzungsrecht, das bereits am 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist. Artikel 114 Absatz 3 enthält über die Reinhaltung der Gewässer die folgende gesetzliche Regelung: «Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet werden.» Trotz dieser klaren gesetzlichen Regelung ist in unserem Kanton bis zum Jahre 1961 recht wenig unternommen worden. Um die bereits erstellten oder sich im Bau befindlichen Kläranlagen aufzuzählen, brauchte man im damaligen Zeitpunkt nicht manchen Finger. Anerkennenswerterweise weht seither im kantonalen Amt für Wassernutzung ein anderer Wind; es können erfreuliche Fortschritte festgestellt werden. Es ist klar, dass alles seine Zeit braucht; aber es gibt doch Probleme, die keinen Kompromiss ertragen, wo ein Gesetz nicht genügt, wenn nicht gehandelt wird. Es ist mir speziell unerklärlich, dass neue und grössere Siedlungen gebaut werden können, ohne dass das Abwasser geklärt werden muss, die Gewährung von Fristen von 5 bis 6 Jahren für die Erstellung von dazugehörigen Abwasserreinigungsanlagen ist jedenfalls nicht gesetzmässig und nicht unbedenklich.

Was nützt z. B. die Kläranlage der Stadt Bern, wenn oberhalb liegende Gemeinden, die in voller baulicher Entwicklung begriffen sind, ihre neuen Kanalisationen auf Jahre hinaus ungeklärt in die Aare oder Gürbe einleiten? Das Badewasser in den Marzilibädern in Bern ist jedenfalls alles andere als hygienisch. Die Verschlammung des Wohlensees hat Formen angenommen, die schlimm sind.

Die Höhe der Kosten der Erstellung von Kläranlagen darf kein Hinderungsgrund für möglichst rasches Handeln sein. Von Staatsseite werden erhebliche Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Zur Verwirklichung und besseren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Schweizerische Sportfischerverein die Schaffung einer eidgenössischen Gewässerschutzpolizei, ähnlich der Fabrikpolizei, angeregt. Es stellt sich aber die Frage, ob der Bund verfassungsmässig zuständig ist, eine derartige Gewässerschutzpolizei einzuführen. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Der Vollzug dieser Bestimmungen verbleibt aber unter Aufsicht des Bundes Aufgabe der Kantone. Es wäre daher empfehlenswert, wenn der Kanton Bern zwecks Verwirklichung des vordringlich notwendigen Gewässerschutzes und zur Entlastung des kantonalen Wassernutzungsamtes eine Gewässerschutzpolizei schaffen würde. Ich bin der letzte, der einen Verwaltungsapparat unnötig aufblähen möchte. Aber wenn wir bedenken, dass im Kanton Aargau 30 und im Kanton Zürich 40 Mann auf den Wassernutzungsämtern tätig sind und wir für unseren grossen Kanton Bern keine 12 Mann haben, dann ist es ganz klar, dass ein derartiger Personalbestand einfach nicht genügt, um die Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Volksgesundheit erfüllt werden müssen. Ob man eine solche Gewässerschutzpolizei schafft oder nicht, an den Aufgaben, die der Männer auf dem Wassernutzungsamt harren, ändert das nichts. Es ist nicht damit getan, dass man gewisse Kontrollaufgaben an die Gemeinden delegiert, die ganz einfach nicht in der Lage sind, diese Aufgaben auszuführen. Es ist auch nicht damit getan, dass man das Polizeikorps oder die Fischereiaufseher einspannen wollte, um dem Sinn und Zweck des Gewässerschutzes Genüge zu tun. Es ist unumgänglich, dem Wassernutzungsamt zusätzlich ausgebildete Fachleute zur Verfügung zu stellen, die im Sinne der Gewässerschutzpolizei eine Aufgabe erfüllen könnten, um die man im heutigen Zeitpunkt nicht mehr herumkommt.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Les interpellateurs sont de l'avis que, depuis l'entrée en vigueur au 1er janvier 1951 de la loi sur l'utilisation des eaux, on a entrepris fort peu de chose en matière de protection des eaux dans le canton de Berne.

Je pense qu'ils s'agit là d'une opinion erronée. Depuis l'entrée en vigueur de cette loi, l'Etat a

dépensé 20 millions de francs pour des projets et des constructions concernant 160 canalisations communales, ainsi que de nombreuses installations d'épuration des eaux usées.

Le travail du bureau d'épuration des eaux n'est pas simple. Il existe dans ce bureau un esprit que je n'ai pas trouvé ailleurs. Cela tient à la personnalité du directeur. Nous avons à cette direction un jeune ingénieur qui conçoit son travail comme une mission et une vocation. Je vous dirai confidentiellement que ce fonctionnaire a donné en 1962, sans qu'il ait été contraint de le faire, 60 conférences, 60 séances d'orientation des populations. Les difficultés que nous rencontrons dans notre travail sont diverses. Il y a les difficultés que rencontrent les petites communes pour emprunter les grandes sommes dont elles ont besoin pour construire leurs stations d'épuration. Nous nous promettons d'intervenir auprès du Directeur des finances pour trouver une solution soit avec l'aide de la Banque cantonale, soit avec celle de la Banque nationale.

Nous avons reçu, d'autre part, l'autorisation d'augmenter notre personnel. Depuis une année, nous avons constamment publié des offres de place au bureau d'épuration des eaux. Nous avons pu engager quelques techniciens et ingénieurs de plus mais, d'un autre côté, d'autres techniciens et ingénieurs sont partis. Nous continuerons à chercher du personnel afin d'être au point en ce qui concerne l'organisation du bureau et du nombre de personnes employées.

Mais, voyez-vous, même en prenant ces précautions et en se donnant toute la peine désirable, tout n'est pas dit dans cette question d'épuration des eaux.

Ce qui n'a pas encore pu être corrigé, encore que l'on ait constamment informé le public et que des dispositions légales très précises aient été édictées au cours des dernières années en matière de protection des eaux, c'est la légèreté coupable d'une partie de la population et des communes qui, aujourd'hui comme hier, utilisent les eaux comme dépôt de détritus et d'ordures, y déversant des poisons liquides, y jetant même des cadraves d'animaux. Il conviendrait de mettre fin à de telles habitudes qui ne sont plus de notre temps et qu'il faut, pour la grande part, attribuer à une négligence condamnable. D'ailleurs, nous espérons bien que l'exemple de Zermatt aura ouvert les yeux de ceux qui, jusqu'à présent, ne se sont pas encore rendu compte de l'extrême importance qu'il y a de maintenir nos eaux aussi pures que possible.

L'interpellateur demande la mise sur pied d'une police spéciale. Nous y sommes opposés.

La loi en question sur l'utilisation des eaux punit d'amende celui qui pollue les eaux de surface ou des eaux souterraines. Dans les cas graves, ainsi qu'en cas de récidive, la peine prévue est une amende maximum de 10 000 francs ou les arrêts.

La loi fédérale sur la protection des eaux prévoit même une amende maximum de 20 000 francs. Les infractions commises par négligence son punies d'amende jusqu'à 5000 francs. Mais à quoi peut bien servir la menace de sanctions sévère aussi longtemps que certaines autorités communales et certains organes de police ferment les yeux et que la justice, lorsqu'elle condamne, se contente d'infliger une amende minime. Voilà le fond du problème.

A cet égard, je suis reconnaissant à M. Augsburger d'avoir mis le doigt sur la plaie et d'avoir soulevé ce problème. Nous envoyons tous les trois mois une circulaire aux communes concernant ce problème.

En revanche, je me permets de douter de l'utilité de créer un nouvel organisme de surveillance, soit une police spéciale de la protection des eaux. Nous disposons dans le canton d'un nombre suffisant d'organes assumant des fonctions de police. Il y a tout d'abord les communes qui, selon l'article premier de la loi sur communes, sont chargées de la police communale et de la police sanitaire; puis nous disposons du corps de la police cantonale, des gardes-pêche, des inspecteurs des digues. Si les organes en question ouvraient les yeux et intervenaient chaque fois que c'est nécessaire, nous pourrions nous passer de créer une police spéciale de la protection des eaux. Il reste à souhaiter que les tribunaux punissent sévérement tout agissement occasionnant une pollution des eaux.

Il ne faut pas que ce qui s'est passé à Zermatt se produise chez nous.

Pour le moment, nous ne sommes pas convaincus de la nécessité de mettre sur pied une police spéciale de protection des eaux.

Augsburger. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Binggeli — Strassenkorrektion Mamishaus — Gambach

(Siehe Seite 195 hievor)

Binggeli. In meiner Interpellation mache ich auf ein ganz ausserordentlich grosses Gefahrenmoment aufmerksam. Die Strasse Mamishaus – Gambach ist bis auf das Teilstück «Wydegrabe» ausgebaut. Dieses Teilstück befindet sich mitten in der ausgebauten Strecke. Es ist nicht zu verantworten, den Ausbau dieses Teilstückes weiter hinauszuschieben, führt es doch in einer grossen Schleife durch ein Tobel, wird von beiden Seiten her in flüssigem Tempo angefahren und birgt deshalb ausserordentliche Gefahren in sich. Die Baulinie ist festgelegt und der Landerwerb von seiten der Gemeinde abgeschlossen, so dass einem Ausbau nichts mehr entgegenstehen sollte. Ich wäre dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er vielleicht mit einem Blick in sein Nebenkässelein diesen Ausbau nach Möglichkeit fördern könnte.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. La route Mamishaus – Gambach a été refaite, comme la dit M. Binggeli, à l'exception du tronçon Wydengraben. Ce tronçon présente, en réalité, un goulot extrêmement dangereux pour le trafic motorisé; il n'est plus possible d'en différer l'aménagement.

Au cours des dernières années, nous avons mis 740 000 francs à disposition pour la réfection de cette route et donné ainsi – je l'espère – satisfaction à la population.

Je voudrais répondre affirmativement à M. Binggeli et lui dire qu'une équipe viendra faire le travail. Nous ne le pouvons pas.

Nos crédits sont mis à contribution de toutes part, nous pensions pouvoir encore différer quelque peu l'aménagement du Wydengraben, étant donné qu'il s'agit d'une route secondaire au trafic limité. Nous allons provisoirement faire procéder à l'élargissement des points de croisements difficiles et, aussitôt que des crédits seront disponibles, nous aménagerons définitivement le dit tronçon. Voilà ce que nous pouvons faire.

Binggeli. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Wisard — Korrektion des Strassenstückes Münster — Gänsbrunnen

(Siehe Seite 195 hievor)

Wisard. Dans le Jura, se trouve la vallée du Grand-Val, appelée familièrement «le Cornet». Cette vallée est traversée par une route cantonale qui part de Moutier et va jusqu'à St-Joseph, soit une longueur de 7,5 km sur le territoire de notre canton, puis elle rejoint Balsthal – Oensingen et se trouve être ainsi une voie de communication directe du centre du Jura avec les régions soleuroises, bernoises en partie, lucernoises et zurichoises.

Un important trafic règne sur cette route, principalement des trains routiers. Le long bois qui sort du Jura est en partie aussi acheminé par là, les matériaux de construction provenant des bords de l'Aar, arrivent dans les districts de Moutier, Delémont et l'Ajoie également par cette voie. Le trafic automobile y est de plus en plus intense.

Plus aucun revêtement depuis 30 ans environ qu'elle fut goudronnée. Si c'est une preuve de la bienfacture de cet ancien travail, la population pacifique du Cornet pense aujourd'hui qu'elle est un peu oubliée en matière de route.

Aussi mon interpellation a-t-elle pour but d'attirer l'attention de la Direction cantonale des travaux publics sur la nécessité de prévoir prochainement une remise en état de cette route n° 98, d'y apporter quelques corrections pour la securité des usagers, de prévoir des barrières de sécurité et des places d'évitement, éventuellement de supprimer le passage à niveau du SMB à St-Joseph, problème assez facile à résoudre en tenant compte de la configuration du terrain. En bref, adapter cette route au trafic actuel et futur et ceci sur toute sa longueur. Si les choses sont bien faites, nous attendrons à nouveau 30 ans avant de réclamer.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellateur signale que la route cantonale de Moutier à Gänsbrunnen est actuellement dans un état pitoyable. Un nouveau revêtement, différentes corrections, en particulier à certains tournants, sont d'une urgente nécessité.

Soulignons tout d'abord, en pleine confirmation de ce qu'a dit M. Wisard, que le tronçon dont il est question a très fortement souffert du gel. Il va de soi que les travaux de remise en état et d'entretien seront accélérés de façon qu'ils donnent entière satisfaction, et cela grâce au crédit que vous avez voté hier.

Quelques élargissements et aménagements nécessaires de tournants pourront être mis à charge des crédits d'entretien des routes. Par ailleurs, le passage à niveau près de St-Joseph doit être supprimé. Des projets généraux à cet effet ont déjà été faits. Cependant, nous ne savons pas à quel moment les travaux de suppression du dit passage à niveau pourront être entrepris. Dans tous les cas avant les 30 ans promis par M. Wisard.

Wisard. Je me déclare satisfait.

Darlehen an die Oberaargauische Automobilkurse AG in Wangen a. A

(Beilage 14, Seite 160)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beitrag an die Alpar AG zur Deckung von Abschreibungsrückständen

(Beilage 14, Seite 174)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Zur Vorberatung des nachstehend genannten Geschäftes hat das Büro folgende

Kommission

bestellt:

Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs und die Beschaffung der finanziellen Mittel

Herr Grossrat *Michel,* Präsident
» » *Borter,* Vizepräsident
» » *Augsburger*
» » *Blaser* (Zäziwil)
» » *Bratschi*
» » *Brawand*

Herr Grossrat *Cattin*
» » *Christen* (Bern)
» » *Dürig*
» » *Eggenberg*
» » *Gassmann*
» » *Häberli*
» » *Hirt* (Biel)
» » *Jenzer*
» » *Mosimann*
» » *Müller* (Oschwand)
» » *Péquignot*
» » *Scherz*
» » *Trachsel*

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch wie möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die die Erhöhung der Subventionsansätze an Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bezirks- und Gemeindespitälern vorsieht. In die Subventionierung sind die Mobiliar-, Inventar-, Erschliessungs- und Planungskosten einzubeziehen. Die Subventionsansätze sind von 50 bis 75 % festzulegen.

Es wird dringliche Behandlung verlangt.

8. Mai 1963

Schaffroth
und 3 Mitunterzeichner

II.

Le développement toujours croissant de la circulation automobile aggrave de plus en plus le retard que nous constatons dans la construction de nos routes principales et de jonction.

Pour cette raison, le Conseil-exécutif est chargé:

1° de pousser très rapidement l'étude des plans d'aménagement d'ensemble de nos routes principales et notamment de la dorsale Boncourt–Spiez;

2° de prévoir les crédits et l'exécution par «unités» complètes de routes pour permettre une conduite plus rationnelle des travaux;

3° si nécessaire, de recourir pour cela au financement par voie d'emprunt.

8 mai 1963

Stouder

(Durch den stets anwachsenden Automobilverkehr wird der Bau der Haupt- und Verbindungsstrassen immer mehr erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Die Planstudien für den Ausbau der Hauptstrassen, insbesondere der Durchgangsstrasse Boncourt–Spiez, zu beschleunigen;
2. zur zweckmässigeren Bauführung die Kredite und die Ausführung nach vollständigen «Einheiten» vorzusehen;
3. zur Finanzierung wenn nötig den Anleihensweg zu beschreiten.)

III.

Bund und Kanton besitzen die gesetzlichen Grndlagen, um den Gewässerschutz tatkräftig an die Hand zu nehmen. Trotz der Gesetze und deren Vollziehungsverordnungen bedroht die zunehmende Verschmutzung der Gewässer immer mehr die Volksgesundheit und die Volkswirtschaft. Die Gefährdung unseres Trink- und Gebrauchswassers verlangt dringende Massnahmen: Folgende sind zu treffen:

1. Erhöhung der Kantonsbeiträge an den Bau von Kläranlagen; Gewährung einer zusätzlichen Spezialsubvention an Gemeinden, die ihre Kläranlage bis zum 31. Dezember 1968 in Betrieb nehmen;
2. Erfassung der Hauptverschmutzer (einige Indutrien, die dem kantonalen Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung bekannt sind, geben gefährliche und grosse Abwassermengen ungereinigt ab, die das biologische Gleichgewicht eines Gewässers mehr stören als häusliche Abwasser von 100 000 Einwohnern);
3. Ausbau des kantonalen Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung; Ausbau der Gewässeraufsicht und des Beratungsdienstes zur Behebung der Gewässerverunreinigungen;
4. Sichern des zuverlässigen Vollzuges der bestehenden Rechtsvorschriften über den Gewässerschutz.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat so rasch als möglich die erforderlichen Vorlagen zu unterbreiten.

8. Mai 1963

Hofmann (Burgdorf)
und 48 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit Kritik an der Universitätspolitik des Kantons geübt worden. Im weitern wird eine Gesamtplanung für Universitätsneubauten verlangt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie er den weitern, dringend notwendigen Ausbau unserer Universität in organisatorischer, personeller und baulicher Hinsicht sieht, wobei die geistigen Aufgaben, welche die Hochschule dem Volke gegenüber zu erfüllen hat, zu berücksichtigen sind.

Wenn notwendig ist zur Ausarbeitung dieses Berichtes eine Kommission einzusetzen, in der

Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Wirtschaft angemessen vertreten sein sollten.

8. Mai 1963

Winzenried
und 21 Mitunterzeichner

II.

Actuellement, la loi sur les traitements du corps enseignant des écoles primaires et moyennes ajoute à la rétribution fondamentale initiale, suivant les années de service, 10 allocations annuelles d'ancienneté.

Afin de lutter contre la pénurie et surtout dans le but de revaloriser la profession, il serait souhaitable qu'à l'instar des fonctionnaires de l'Etat, les membres du corps enseignant atteignent le maximum de leur traitement au début de la neuvième année de service.

Dés lors, le Conseil-exécutif est invité à mettre à l'étude la modification des art. 12, al. 1, et 13, al. 1, de la loi en vigueur, dans le même sens que l'art. 6 du décret sur les traitements des membres d'autorités et du personnel de l'Etat de Berne.

9 mai 1963

Brahier

(Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz werden zu der Anfangsgrundbesoldung je nach der Anzahl Dienstjahre 10 jährliche Alterszulagen ausgerichtet.

Zur Bekämpfung des Lehrermangels und insbesondere zur Aufwertung des Lehrerberufes wäre es wünschbar, dass die Lehrkräfte, wie das Staatspersonal, das Maximum ihrer Besoldung zu Beginn des 9. Dienstjahres erreichen.

Der Regierungsrat wird somit eingeladen, die Abänderung von Art. 12 [1] und 13 [1] des bestehenden Gesetzes zu prüfen im Sinne von Art. 6 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

In der IRS in Bellinzona werden Rekruten beider Konfessionen ausgebildet. Der Kanton Bern stellt ein beträchtliches Kontingent dieser Rekruten.

Am diesjährigen Karfreitag wurde den Rekruten Gelegenheit geboten, den Gottesdienst zu besuchen und am Abendmahl teilzunehmen. Anschliessend hatten die Kompagnien wieder Dienst mit Exerzieren. Eine Kompagnie absolvierte sogar einen längern Eilmarsch.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der Karfreitag als protestantischer Feiertag respektiert werden sollte?

8. Mai 1963

Ast

II.

Alle 2 Jahre werden im Kanton Bern die Steuererklärungen neu ausgefüllt. Ein Grossteil der Steuerzahler erstellt für seine Verwendung jeweils eine Kopie. Bekanntlich müssen nun die zusätzlich benötigten Formulare bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden gegen Bezahlung von 5 resp. 10 Rappen pro Einlageblatt.

Da die Einnahmen den zusätzlichen Zeitaufwand der Gemeindebeamten nicht zu decken vermögen, frage ich den Regierungsrat an, ob er nicht im Sinne einer Rationalisierung die Möglichkeit sieht, dass in Zukunft alle benötigten Formulare, auch diejenigen, die für das Doppel verwendet werden, gratis zur Verfügung gestellt werden könnten.

8. Mai 1963

Baumberger
und 3 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Postulat des Herrn Grossrat Müller (Belp) — Raumverhältnisse auf der Station Belp

(Siehe Seite 86 hievor)

Müller (Belp). Ich kann mich in der Begründung meines Postulates, das sich auf die prekären Raumverhältnisse auf der Station Belp bezieht, nach dem Muster unseres Kollegen Kohler sehr kurz fassen. Ich danke der Regierung, speziell dem Herrn Eisenbahndirektor, für die Annahme des Postulates. Ich bitte den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous dois quelques mots d'explication.

Les bâtiments de la station de Belp de la ligne Gürbetal-Berne-Schwarzenburg (GBS) datent, dans leur quasi totalité, de l'époque de l'ouverture de la ligne, c'est-à-dire du début du siècle. Ils doivent être rénovés. A Belp, du fait de l'augmentation du trafic, les conditions sont devenues particulièrement précaires. Ce ne sont pas seulement les locaux de la station qui ne suffisent plus, mais ce sont encore les installations des voies qui ne répondent plus aux exigences du trafic.

L'administration du Berne-Lœtschberg-Simplon doit, sur notre demande, examiner la possibilité de construire un nouveau bâtiment de station, un quai accessible par un passage inférieur ainsi que de rénover et d'améliorer les installations d'infrastructure. Les frais se monteront au minimum à 400 000 francs. La commune de Belp sera, selon la pratique habituelle, invitée à verser une quote-part aux dépenses; celle-ci s'élèvera de 50 000 à 80 000 francs.

En résumé, étant donné l'urgence de la situation, d'une part, et, d'autre part, le développement réjouissant du village de Belp, nous mettrons

tout en œuvre pour trouver une solution à ce problème et cela dans un délai raisonnable.

Le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Müller.

Abstimmung

Für Anahnme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 13. Mai 1963,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder; abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Arn, Buchs, Bühler, Christen (Bern), Dübi, Grädel, Hadorn, Haltiner, Hirschi, Hubacher, Kocher, Nahrath, Petignat, Ribaut, Staender, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gigandet, Koller.

Tagesordnung

Volksbeschluss über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957

(Siehe Nr. 23 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur gedruckt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage enthaltenen Anträge der Kommission.)

Eintretensfrage

Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 5. Juli 1959 bewilligte das Bernervolk einen Kredit von 42 Millionen Franken mit einem Mehr von über 50 000 Stimmen. Dieser Kredit sah 25 Millionen für technische Verbesserungen verschiedener Privatbahnen vor und tilgte, mit 17 Millionen, Fremdkapitalien dieser Privatbahnen. Die letztere Massnahme war nötig, weil das Eisenbahngesetz Passivzinsen, die für diese Fremdkapitalien aufgebracht werden müssen, nicht als deckungsberechtigte Defizitbeträge anerkennt.

Diese 42 Millionen waren ein grosser Betrag und viele, auch hier im Saale, meinten, es genüge nun. Gerechterweise müssen wir aber zugeben, dass uns die Eisenbahndirektion nie verschwieg, dass damit nur der erste und grösste Nachholbedarf gedeckt werden kann, nie aber alles, was so oder anders doch einmal saniert werden müsse.

Heute wird uns ein Vorlage unterbreitet, die mit 60 Millionen Franken die Sanierung der zweiten Kategorie von Privatbahnen und die vollständige Sanierung der Bahnen der ersten Kategorie auch noch in sich schliesst.

Sie haben den sehr ausführlichen Bericht der Eisenbahndirektion erhalten. Daraus ersehen Sie, wie die 25 Millionen für technische Verbesserungen der ersten Kategorie sanierter Bahnen aufgebraucht wurden. Ich verweise auf Seite 2 des Vortrages, oben links, wo 22 Millionen detailliert

auf 8 Bahnunternehmungen ausgewiesen sind. Nachfolgend ist dargelegt, dass für die Verlängerung des Schanzentunnels für die SZB – später auch für die VBW – und für rund 90 Sicherungsanlagen die restlichen 3 Millionen zum grössten Teil aufgebraucht worden seien. Von den 17 Millionen zur finanziellen Hilfe ist noch eine Million vorhanden; sie blieb für die MOB reserviert.

Mit der heutigen Vorlage möchte man die technische Sanierung bei 5 Schmalspurbahnen (MOB, VBW, BTI, OJB/SNB), 2 Normalbahnen (Pruntrut/Bonfol und Sensetalbahn) und 2 Schiffahrtsunternehmungen (Bielersee und Thunersee) weiterführen, und zwar in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, der bei den Bahnsanierungen nun auch die Zukunftbedürfnisse berücksichtigen will. Im vorliegenden Globalkredit für die technische Erneuerung von 8 Unternehmungen mit 22 Millionen Franken sind folgende Rahmenkredite aufgenommen worden: Pruntrut/Bonfol gesamthaft 4 Millionen, Kantonsanteil 2 Millionen; MOB (Montreux-Oberland-Bahn) gesamthaft 10 Millionen, Kantonsanteil 3,5 Millionen; VBW (Vereinigte Bern-Worb-Bahnen) gesamthaft 12 Millionen, Kantonsanteil 6 Millionen; BTI (Biel – Täuffelen – Ins) gesamthaft 8 Millionen, Kantonsanteil 4 Millionen; OJB/SNB (Oberaargauer-Bahnen) gesamthaft 8 Millionen, Kantonsanteil 4 Millionen; STB (Sensetal-Bahn) gesamthaft 3 Millionen, Kantonsanteil 1,5 Millionen, BSG (Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft) gesamthaft 1,5 Millionen, Kantonsanteil Fr. 700 000.—; BLS (Abteilung Thunersee-Schiffahrtsgesellschaft) gesamthaft 2 Millionen, Kantonsanteil Fr. 300 000.—.

Mit diesen 22 Millionen sollen vor allem die Anschaffung von Rollmaterial, die Beseitigung von Niveauübergängen, die Erstellung von Doppelspur (VBW), die Anschaffung von zwei neuen Schiffen und die Fremdmittelablösung (MOB) angestrebt werden. Ich verweise auf Seite 3 des Vortrages, wo die einzelnen Bedürfnisse skizziert sind, möchte aber bei dieser Gelegenheit noch einmal mit aller Deutlichkeit unterstreichen – ich habe das ebenso deutlich auch in der Staatswirtschaftskommission getan –, dass wir heute mit der Genehmigung dieser 3 Globalkredite von insgesamt 60 Millionen Kantonsmitteleinsatz kein einziges dieser Vorhaben präjudizieren, da jedes einzelne Projekt, sofern es einen Aufwand von über 60 000 Franken beansprucht, zu seiner Zeit erst vom Grossen Rat genehmigt werden muss. Ich möchte sehr bitten, dies bei der wohl folgenden Diskussion zu beachten.

Ein zweiter Globalkredit von 8 Millionen – neben diesen 22 Millionen – wird für die Verbesserung der Verhältnisse Schiene/Strasse und für Ergänzungsmassnahmen in dieser Richtung verlangt. Daran würden partizipieren – wir sehen das auf Seite 3 des Vortrages – die VBW, die SZB und die OJB durch die Trennung von Schiene und Strasse im finanziellen Ausmass eines Kantonsmitteleinsatzes von 2 bis 3 Millionen Franken. Wer die Verhältnisse im Dorf Muri, in Zollikofen und in Aarwangen nur ein bisschen kennt, weiss, dass eine Sanierung der heutigen Zustände unaufschiebbar geworden ist. Ebenfalls 1 Million ist vorgesehen für die Erstellung von Sicherungsanlagen an Niveauübergängen bei weiteren 100 Objekten.

Der Bund ist sodann bereit, Normalspurbahnen der ersten Sanierungskategorie, die dannzumal etwas stiefmütterlich bedacht wurden, noch einmal zu helfen, unter der Voraussetzung, dass der Kanton vorangeht. Das würde die EBT, die GBS und die SEZ betreffen, letztere sogar mit dem Ausbau der Schmalspurstrecke Zweisimmen – Lenk i. S. auf Normalspur und Übergang der Strecke der MOB zur SEZ (Simmentalbahn). Auch hier handelt es sich vorderhand um grobe Kostenschätzungen; die einzelnen Projekte werden, soweit sie 60 000 Franken überschreiten, uns noch zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Ein dritter Globalkredit betrifft eine Summe von 30 Millionen netto Kantonsanteil für den Ausbau der SZB mit: Nachfinanzierung des Schanzentunnels 2 Millionen Franken; Tieferverlegung der Geleiseanlage Tunnelende bis Worblaufenbrücke (womit die stark befahrene Tiefenaustrasse bahnfrei wird) 15 Millionen Franken; Eisenbahnbrücke (neben der bestehenden Strassenbrücke) Worblaufen 2 Millionen Franken; Sanierung der Verkehrsanlage in Worblaufen (Depotgeleise) 15 Millionen Franken; Worblaufen, Bau eines neuen Verbindungsgeleises nach Ittigen 8 Millionen Franken, total 42 Millionen Franken. An diesen Bauaufwand zahlt der Bund einen Drittel oder 14 Millionen Franken, so dass dem Kanton, wie schon ausgeführt, eine Nettobelastung von 30 Millionen Franken verbleibt.

Sie haben alle, auf unseren Wunsch, eine ganz ausführliche Dokumentation zu all diesen drei Globalkrediten erhalten mit Planbeilage und einer Zusammenstellung über die Finanzlage und Hilfeleistung an die bernischen Privatbahnen im Zeitraum von 1958 bis 1962.

Mit dem letzten Projekt sanieren wir die Verhältnisse auf dem Bahnhofplatz in Bern durch die unterirdische Einführung der SZB in den Bahnhof Bern, die ja schon sehr weit fortgeschritten ist, und, was fast noch dringender ist, die Verhältnisse des Kornhausplatzes und dessen Befreiung von der VBW, was übrigens auch für die Kornhausbrücke und die nachfolgende Stadtstrasse und Papiermühleallee gilt.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich über alle Probleme: Schanzentunnel, Strecke bis Worblaufen und Ittigen, neue Eisenbahnbrücke und technische Verbesserungen im Raum der EBT in einer ganztägigen Besichtigung gründlich orientieren lassen. Wir waren von den überaus misslichen baulichen Verhältnissen, die wir im Schanzentunnel angetroffen haben, beeindruckt. Geländeschwierigkeiten waren dort vorausgesehen; so schlimm, wie es allerdings eingetroffen ist, hatte man es aber doch nicht erwartet. Wir wünschten, dass die Aufklärungen, die wir bei dieser Besichtigung erhielten, auch dem Rate zugänglich gemacht werden. Wir danken der Eisenbahndirektion, dass sie dies in der sehr kurzen Zeit, die ihr dafür noch blieb, so umfassend, klar und instruktiv fertiggebracht hat. Die Verhältnisse, denen die beteiligten Bahnverwaltungen, aber auch die Eisenbahndirektion zur Sanierung der unhaltbar gewordenen Zustände auf dem Bahnhofplatz und Kornhausplatz sowie der Einführung der beiden Bahnen in die Stadt Bern gegenüberstanden, sind nicht einfach. Wir mussten uns über-

zeugen lassen, dass nur grosszügige Lösungen Bestand haben und den heutigen Verkehrsaufkommen, sei es bei der Bahn oder auf der Strasse, genügen können. Das gab für uns den Ausschlag.

Der Kapitaleinsatz des Kantons ist für die beiden ersten Globalkredite von 22 und 8 Millionen Franken von 1963 bis 1967 in möglichst gleichmässigen jährlichen Quoten gedacht, für den Kredit für die SZB/VBW von 30 Millionen Franken von 1963 bis 1970, ebenfalls in gleichmässigen jährlichen Quoten. Jeder Kapitaleinsatz hat sich auf eine besondere Kreditvorlage zu stützen; der Grosse Rat entscheidet letztlich über diese Vorlage und auch darüber, welchen Teil des Einsatzes er in der Sonderrechnung aktivieren und erst später von dort über die Verwaltungsrechnung abtragen will.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch einige Überlegungen persönlicher Art. Unsere Generation ist bis jetzt dem Gebot unserer Zeit nach Möglichkeit sehr aufgeschlossen nachgekommen. Ich erinnere an die Schulgesetzgebung, an die Schulhausbauten und an den Ausbau der Schulen vom Kindergarten über die Schülerfürsorge, die Primar- und Mittelschule bis zur Hochschule. Ich erinnere weiter an den Ausbau der Techniken, sodann der Strassen, die mit einem neuen Strassenbeitragsgesetz noch mehr gefördert werden sollen. Auch haben wir uns angestrengt, den Kanton für die Armen und Kranken wohnlicher zu gestalten mit einem modernen Fürsorgegesetz, mit Bedarfsrenten und Fürsorge, mit dem Ausbau und Umbau von Verpflegungsheimen, Anstalten und Einrichtungen aller Art, ferner mit dem Ausbau der Insel und der Bezirkskrankenanstalten durch eine weitergehende Beitragsleistung. Auch für die Belange der Land- und Forstwirtschaft haben wir unser Verständnis gezeigt. Wir haben das Steuergesetz revidiert und werden es erneut revidieren. Wir hatten ein offenes Ohr für die Bedürfnisse der Polizei und der Staatsverwaltung ganz allgemein. Ich erinnere an verschiedene vollendete und noch laufende Besoldungsanpassungen usw.

Lassen wir nun auch die Bahnen zu ihrem Recht kommen. Tragen wir Sorge zu ihnen. Wir wollen uns stets bewusst sein, dass die Bahnen in den letzten Dezennien ihren Charakter geändert haben. Sie sind nicht mehr gewinnabwerfende Kapitalinvestitionsobjekte; sie sind je länger je mehr ganz einfach Dienstleistungsbetriebe geworden. Ihre erste Aufgabe besteht nicht mehr darin, einen Gewinn zu erzielen, sondern unser arbeitsames, tüchtiges Volk rasch, bequem und billig an den Arbeitsort zu führen oder ihm an freien Tagen den Weg in die schöne Natur oder zum Sportbetrieb zu ermöglichen.

Dieses Anliegen bedeutet aber, dass die Bahnen in ihrem Ausbau mit der Zeit gehen müssen. Der vorliegende Kredit dient, zunächst mit der weitergehenden Trennung des öffentlichen und privaten Verkehrs und zum andern mit erhöhter Geschwindigkeit und erhöhtem Komfort des leistungsfähigsten Transportmittels, diesem Ziel.

Die Staatswirtschaftskommission hat diese Überlegungen anerkannt. Sie weiss auch, dass sehr oft bei unsachlichen Diskussionen über die Zukunft unserer bernischen Kleinbahnen die Ursache mit der Wirkung verwechselt wird. Gerade weil man den Bahnen viel zu lange eine Funktion zugeschanzt hat, die sie bei ihren Tarifen nie erfüllen konnten, und man anderseits ihre grosse, ja entscheidende volkswirtschaftliche Funktion verkannt hat, sind die meisten unserer Bahnen in eine technische, finanzielle und für das Personal noch in eine lohnpolitische Notlage geraten. Diese Notlage versuchen wir mit dem Globalkredit von 60 Millionen Franken zu beheben.

Wir beantragen Ihnen einstimmig, dem Volksbeschluss zuzustimmen, und wir hoffen, dass dies auch der Rat im Hinblick auf die noch folgende Volksabstimmung tun wird.

Gullotti. Ich möchte im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion folgende Erklärung abgeben: Wir haben die Vorlage, die uns unterbreitet wurde, eingehend behandelt und diskutiert. Wir danken dem Eisenbahndirektor und der Eisenbahndirektion für das Verständnis, das man den kleinen Bahnen entgegenbringt. Wir sind darauf angewiesen, dass diese kleinen Bahnen lebensfähig bleiben und ihr Material erneuern können. Im Bericht der Eisenbahndirektion für das Jahr 1959 wurde darauf hingewiesen, dass mit der Annahme des Volksbeschlusses vom 4./5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe die notwendigen Voraussetzungen zu einem neuen kantonalen Eisenbahngesetz geschaffen wurden. Das jetzige Gesetz datiert vom 21. März 1920 und ist daher veraltet. Ich frage den Herrn Eisenbahndirektor an, ob er uns einen ungefähren Zeitpunkt nennen kann, in dem wir zu einem neuen kantonalen Eisenbahngesetz hier im Rate Stellung beziehen können.

Ich weise ferner darauf hin, dass alt Grossrat Schneiter von Muri am 5. September 1960 in einer Motion ersuchte, man möchte bis zur gesetzlichen Verankerung einer Aufsichtskommission eine sogenannte Eisenbahnkommission schaffen. Seine Motion wurde am 28. November 1960 als Postulat angenommen. Es nimmt uns wunder, ob man daran denkt, eine solche Eisenbahnkommission zu schaffen. Um Missverständnisse zu vermeiden, erkläre ich, dass wir unter der Eisenbahnkommission nicht etwa die Verkehrskommission meinen, deren Zusammensetzung uns kürzlich gemeldet wurde. Ich wäre sehr froh, wenn ich vom Herrn Eisenbahndirektor auch darüber die nötigen Angaben bekommen würde. Ich unterstreiche noch einmal, dass wir beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Schaffroth. Auch wir haben uns eingehend mit diesem Geschäft befasst und danken der Eisenbahndirektion für die reichhaltige Dokumentation. Wir Grossräte sind ja nicht sehr verwöhnt, eine derartig umfassende Dokumentation zu bedeutenden Geschäften zu erhalten. Wir hoffen, dass diese neue Praxis Schule machen wird.

Das Geschäft selbst war in unserer Fraktion an sich unbestritten; man hat aber doch zu verschiedenen Fragen Stellung genommen. Insbesondere muss man festhalten, dass wir hier einen Rahmenkredit sprechen; nachher hat lediglich noch der Grosse Rat das Recht und die Kompetenz, die einzelnen Kredite und die verschiedenen technischen Lösungen, die getroffen worden sind, gutzuheissen; das Volk hat dazu nichts mehr zu sagen. Das Volk kauft also die Eisenbahn im Sack. Wir hoffen, dass

man sich für die vorgesehenen Sanierungen – verschiedene Sanierungsprojekte sind lediglich angetönt, es ist ein Kredit dafür aufgeteilt, aber die Detailpläne bestehen noch nicht – nicht von irgendwelchen sentimentalen Überlegungen oder vielleicht von Überlegungen eines einzelnen Bahndirektors oder anderer Personen leiten lässt, sondern dass man wirklich eine verkehrsgerechte Lösung trifft, genau wie seinerzeit die Generation im Eisenbahnzeitalter für ihre Verhältnisse grosszügige Lösungen getroffen hat. Unter verkehrsgerechten Lösungen verstehen wir, dass die Bahnen – es handelt sich meistens um Vorortbahnen – unbedingt von der Strasse getrennt werden müssen. Das wird bei verschiedenen Projekten noch wesentliche Millionen mehr kosten, als hier im Vortrag aufgeführt werden.

Abschliessend gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass sich sowohl für die Stadt Bern wie für die Stadt Biel in Zukunft das Problem stellt, wieweit, besonders für die Linien, die Vorortsverkehr aufnehmen, und wieweit auch für die städtischen Verkehrsbetriebe, die der grossen Lasten wegen, die sie zu tragen haben, vom sozialen Gesichtspunkt aus unbedingt anerkannt werden müssen – unsere öffentlichen Verkehrsbetriebe, seien es Privatbahnen oder städtische Verkehrsbetriebe, erfüllen ja neben der Verkehrsaufgabe auch noch eine soziale Aufgabe – in einem späteren Zeitpunkt die Lasten nicht nur unter diese beiden Städte zu verteilen sind, denn auch der Bund und der Kanton müssen beitragen. Ein entsprechender parlamentarischer Vorstoss ist im Nationalrat bereits erfolgt. Es ist mir klar, dass sich der Kanton der Bundesgesetzgebung angleichen muss; ich möchte aber das Problem bereits aufgerollt haben.

Dürig. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich ebenfalls eingehend mit der Vorlage beschäftigt. Ich will keine Wiederholungen machen, sondern nur erklären, dass wir der Vorlage einstimmig zustimmen. Wir hoffen, dass sämtliche Fraktionen nachher vor dem Volk die Vorlage vertreten werden.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais tout d'abord remercier le Grand Conseil, au nom de la Direction des chemins de fer et du Conseil-exécutif, de l'accueil qu'il a réservé à cette demande de crédit de 60 millions.

M. Gullotti a parlé de la revision de la loi concernant le subventionnement des entreprises concessionnées de transports publics. Nous espérons que la nouvelle loi sera traitée par le Grand Conseil l'an prochain. Je dis «nous espérons» parce que nous avons encore une autre loi en chantier: la loi sur l'utilisation des eaux. Or, mener de front la préparation de deux lois et les faire passer ensuite devant le Grand Conseil la même année, je ne pense pas que cela soit possible. Nous verrons à laquelle de ces deux lois nous donnerons la priorité.

Concernant cette commission spéciale des chemins de fer, voici ce que j'ai à dire:

Je ne suis pas du tout opposé à la désignation d'une commission des chemins de fer privés; au contraire. Je suis tout à fait disposé à partager la responsabilité de l'établissement des projets et de la surveillance de l'exécution, surtout lorsque ces projets roulent sur des dizaines de millions. Je n'ai jamais fait de mauvaise expérience avec quelle commission que ce soit. Au contraire, jusqu'à présent, nous avons toujours fait de bonnes expériences. Cependant, M. Gullotti m'avait déjà posé la même question à une séance de la commission d'économie publique. J'avais alors répondu que je ne voyais aucun inconvénient à ce que la commission d'économie publique s'occupe davantage de cette aide aux chemins de fer privés. C'est pourquoi nous avions fait une visite, un jour entier, aux chantiers et aux endroits les plus importants où seront entrepris des travaux. La Direction cantonale des travaux publics et la commission d'économie publique avaient bien l'intention de continuer cette pratique. Toutes les fois que nous commencerons des travaux importants, nous visiterons les chantiers et nous entendrons des exposés de la part des directeurs des chemins de fer sur les travaux en cours.

Si vous estimez que ce n'est pas suffisant, je vous dirai que, de nouveau sur la demande du BGB, le Conseil-exécutif a mis sur pied une commission des transports. Cette commission sera subdivisée en sous-commission des routes, de la navigation aérienne, de la navigation fluviale et des chemins de fer. Nous nous efforcerons de mettre dans cette sous-commission un député de chaque parti; elle sera donc composée de 5, 6 ou 7 membres. Peut-être les fractions du Grand-Conseil estimeront-elles que cela ne suffit pas; peut-être n'ont-elles pas confiance dans la commission d'économie publique ou dans la future commission des chemins de fer; peut-être estimeront-elles que ces organes ne sont pas compétents pour s'occuper de ces affaires. Je ne veux pas faire pression sur le Grand Conseil, mais alors je pense que les présidents des trois fractions pourraient se consulter pour déposer une motion demandant la création d'une commission des chemins de fer.

Voilà ce que je pense personellement et aussi le Conseil-exécutif.

M. Schaffroth a également donné l'assentiment de son groupe relativement à l'entrée en matière. Il a posé une question: Pourquoi des crédits globaux, a-t-il demandé?

C'est pour des raisons d'ordre pratique. Un crédit global est demandé d'abord parce que la Confédération elle-même demande un crédit global pour les chemins de fer privés; 120 millions en 1958 et elle en demandera encore 120 cet automne. Nous avons déjà voté un crédit global de 42 millions en 1959. Un crédit global de 60 millions est demandé d'abord pour ne pas déranger 6 ou 7 fois les citoyens; ensuite justement parce qu'on veut documenter, au moyen de cette seule et unique votation, qu'il s'agit de l'ensemble des chemins de fer privés et non pas seulement de l'un d'entre eux. Il va sans dire que le Grand Conseil a la compétence de se déterminer sur chaque crédit en particulier. Nous pensons que cette procédure est correcte. Je suis par ailleurs tout à fait d'accord avec les considérations générales de M. Schaffroth.

Je voudrais encore attirer votre attention sur la grande importance de cette action d'assainissement technique et financier de nos chemins de fer privés. Ces chemins de fer privés sont une pièce maîtresse de l'économie cantonale. C'est l'unique possibilité

pour le Simmental, l'Emmental, l'Oberland, les Franches-Montagnes, d'avoir des contacts et des relations avec les centres urbains et les régions de plaine du pays. Ces chemins de fer assurent et fructifient l'existence de régions importantes du canton. Si nous examinons cette question dans cette perspective, nous constatons qu'il s'agit d'une action extrêmement importante, vitale même, pour l'économie du pays et peut-être pour le développement de nos populations.

Encore une fois, je remercie le Grand Conseil de sa confiance.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 bis 3

Tschannen, Präsident der Kommission. In Ziffer 1 ist gesagt, dass wir einen Globalkredit von 30 Millionen sprechen, nämlich 22 Millionen für Rollmaterial, für zwei Schiffe, für Fremdmittelablösung, und 8 Millionen für Niveauübergänge. Der Kapitaleinsatz erfolgt in gleichmässigen jährlichen Quoten in den Jahren 1963 bis 1967.

In Ziffer 2 bewilligen wir einen weiteren Globalkredit von 30 Millionen, vor allem für die Einführung der SZB und der VBW in den Bahnhof Bern. Der Kapitaleinsatz erfolgt hier wiederum in gleichmässigen jährlichen Quoten, und zwar von 1963 bis 1970.

Zu Ziffer 3 ist zu bemerken, dass der Grosse Rat über den Kapitaleinsatz auf Grund besonderer Kreditvorlagen der einzelnen Unternehmungen und die Übertragung der Kantonsaufwendungen auf die Sonderrechnung entscheidet.

Mathys. Beim Verkehrswesen ist bekanntlich jeder etwas Fachmann, handle es sich um die Strasse oder um die Bahn. Das ist ganz leicht verständlich. Verständlich ist auch, dass der vorliegende Volksbeschluss in der Presse und in den Fraktionen sehr diskutiert wurde, handelt es sich doch um 60 Millionen, und das ist keine Bagatelle.

Die Vorlage selber ist vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission so gut erläutert worden, dass ich eigentlich nichts mehr beizufügen habe. Gestatten Sie mir aber, dass ich als direkt Interessierter ein Wort des Dankes abstatte. Vom vorliegenden Volksbeschluss profitieren vor allem die kleineren und mittleren Bahnbetriebe, besonders die Schmalspurbahnen. Aber auch diese Bahnen dienen einer Landesgegend und haben den öffentlichen Verkehr zu übernehmen. Diese Landesgegenden können ohne öffentlichen Verkehr nicht auskommen. Die vorgesehenen technischen Erneuerungen bei all diesen Unternehmungen, handle es sich um Anschaffungen von Rollmaterial oder um die Trennung von Schiene und Strasse, sind sehr dringend. Ich bitte den Herrn Eisenbahndirektor, dass er stets auch ein wachsames Auge auf die Aufsichtsbehörden beim Bund haben soll, damit man nicht allzu viele und unnütze professorale Gutachten entgegennehmen muss, die nur die Kreditsprechung verzögern und dem Kanton Bern schlussendlich mehr Geld kosten. Ich danke im Namen sämtlicher bernischer Privatbahnunternehmungen, soweit man sie so bezeichnen darf – es sind ja fast alles Bahnunternehmungen, die einen Mehrheitsaktienkapitalbesitz von Staat und Gemeinden haben – für die Vorlage, besonders dem Abteilungschef, Herrn Anderegg, für die prompte Behandlung. Ich danke aber auch allen Herren Ratskollegen für die Bereitschaft, die Vorlage dem bernischen Volk in empfehlendem Sinne zu unterbreiten.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 155 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Eingelangt ist folgende

Motion:

Dem Verwaltungsbericht der Baudirektion für das Jahr 1961 ist zu entnehmen, dass das Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten vom 13. März 1900 einer Revision bedarf. Das geltende Dekret enthält einige vollständig überholte Bestimmungen, so namentlich § 5, welcher dem Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die Kompetenz einräumt, Baubewilligungen für Gebäude mit einer Brandversicherungsschatzung von unter Fr. 500.— zu erteilen.

Im Interesse der Kompetenzerweiterung der Gemeinden, der Stärkung der Gemeindeautonomie und der Entlastung der Regierungsstatthalter wird der Regierungsrat beauftragt, die voraussichtliche Brandversicherungsschatzung dem heutigen Geldwert entsprechend anzupassen und ungesäumt eine Dekretsänderung vorzunehmen.

9. Mai 1963

Ueltschi

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Bedingt durch den überaus kalten und niederschlagsreichen Winter wurde von den kantonalen und städtischen Baudirektionen sowie von den öffentlichen und privaten Verkehsbetrieben zur Bekämpfung von Eis und Schnee eine Unmenge Streusalz verwendet. Leider haben diese Streusalze die unangenehme Nebenwirkung, dass sie die Karosserien und Metallteile der Fahrzeuge durch Ansetzung von Rost arg schädigen. Es ist eben-

falls erwiesen, dass sich Streusalze schädlich auf Tiere und Pflanzen auswirken, insbesondere auf Fische, wenn sie mit dem Strassenwasser in Fischgewässer gelangen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, ob inskünftig auf dem ausgedehnten Strassennetz des Staates (2350 km) mit der Verwendung von Streusalzen gerechnet werden darf, welche eine korrosionshemmende und schadenverhütende chemische Beimischung enthalten.

9. Mai 1963

Ueltschi

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass für schulbildungsunfähige, aber noch bildungsfähige Kinder sehr wenig Heime bestehen?

Ist der Regierungsrat bereit, vermehrt solche Heime, wenn möglich dezentralisiert, zu schaffen, sowie private oder genossenschaftliche Organisationen in solchen Bestrebungen finanziell zu unterstützen?

9. Mai 1963

Iseli

III.

Es ist in zahlreichen Fällen festgestellt worden, dass die Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge sehr zurückhaltend ausgerichtet werden. Die Gemeinden erklären, sie handeln nach den Weisungen der Fürsorgedirektion.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge sollte im fortschrittlichen Geist, in dem das ganze Fürsorgegesetz geschaffen wurde, angewendet werden?

Kann der Regierungsrat zusichern, dass die Bestimmungen möglichst extensiv angewendet werden sollen?

Wird der Regierungsrat Antrag stellen, die Fürsorgeleistungen und Einkommensgrenzen seien zu erhöhen, wenn vermehrte Bundesmittel ausgerichtet werden, wie das in Aussicht gestellt ist?

9. Mai 1963

Zingg
und 22 Mitunterzeichner

IV.

Gemäss Art. 121 des kantonalen Steuergesetzes begutachtet der Gemeinderat oder an seiner Stelle die Gemeindesteuerkommission zuhanden der Veranlagungsbehörde die Steuererklärungen und stellt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben. Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Dürfen in einer Gemeinde, in der zur Begutachtung der Veranlagungen eine Steuerkommission eingesetzt ist, die Selbsteinschatzungen der Unselbständigerwerbenden der Begutachtung durch die Kommission entzogen werden?
2. Lässt Art. 121 des Steuergesetzes eine Interpretation zu, wonach Steuererklärungen verwaltungsintern, d. h. unter Ausschluss der Steuerkommission abgeändert und entschieden werden?

9. Mai 1963

Strahm
und 23 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Schriftliche Anfrage:

Im Kanton Bern fehlt eine wirksame Bekämpfung von offensichtlich unsittlichen oder eine verrohende Wirkung ausübenden Filmen, weil sich die Polizeidirektion auf den Standpunkt stellt, repressive Polizeimassnahmen seien nach Staatsverfassung nicht möglich. Es ist fraglich, ob diese Auslegung dem Zweckgedanken der einschlägigen Bestimmung der Staatsverfassung und des Artikels 10 des bernischen Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur entspricht.

Der Regierungsrat wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Wurde die Möglichkeit von sofortigen repressiven Polizeimassnahmen gegen offensichtlich schlechte Filme schon durch ein Rechtsgutachten abgeklärt? Wenn nicht, ist der Regierungsrat bereit, ein solches Gutachten einzuholen und das Ergebnis dem Grossen Rat bekanntzugeben?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für den Fall, dass die geltende Ordnung tatsächlich ungenügend ist, eine Vorlage für eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Ordnung für die Filmkontrolle auszuarbeiten?

9. Mai 1963

Achermann Karl

Geht an die Regierung.

Postulat des Herrn Grossrat Burger (für die Oberländer Gruppe der BGB-Fraktion) — Zukunft der Schiffsbetriebe Thuner- und Brienzersee

(Siehe Seite 119 hievor)

Burger. Aus einer grossen Unruhe und einem gewissen Unbehagen über das Schicksal der Schiffsbetriebe auf dem Thuner- und Brienzersee habe ich unser Postulat eingereicht. Über die Schönheiten des Thuner- und des Brienzersees brauche ich sicher keine Worte zu verlieren. Durch die zunehmende Motorisierung auf den Strassen nimmt der Zug gegen die Seen zu. Dass die beiden grossen Oberländer Seen bedeutende Zugkraft geniessen,

kommt nicht von ungefähr. Die herrlichen Seen und ihre Umgebung sind sehr beliebte Ferien- und Aufenthaltsorte. Die Übernahme der Schiffsbetriebe des Thuner- und Brienzersees vor zirka 50 Jahren durch die BLS stand offensichtlich unter einem guten Stern. Die Schiffahrtsbetriebe waren nicht etwa ein Stiefkind der BLS. Diese Schifffahrt wurde gepflegt und auf einen Stand gebracht, der sicher einzigartig ist. Ohne Überheblichkeit darf man sagen, dass die Oberländer Flotte zum Schönsten und Besten gehört, was auf den Schweizerseen kursiert. Der Schiffspark wurde in den vergangenen Jahren stark modernisiert, und die Ländten wurden sauber und freundlich gestaltet. Aber auch der Fahrplangestaltung wurde Aufmerksamkeit geschenkt. Die Organe der BLS haben sich für die Seen und die umliegenden Uferorte ebenfalls werbetechnisch hervorragend eingesetzt. Dass die gesamte Hotellerie und die mit ihr zusammenhängenden Gewerbe für diese Werbung dankbar sind, versteht sich von selbst. Die Einsaison-Kurorte sind auf eine gute Frequenz besonders angewiesen.

Was ist besonders wichtig für die Uferorte? Ausnahmetarife für die Dauergäste, Seeluftkurabonnemente und Regionalabonnemente. Für all das hatten die BLS bisher weitgehend Verständnis. Es herrschte eine gute persönliche Atmosphäre, ein gutes Betriebsklima, Dienst am Kunden. Das Verständnis geht sogar so weit, dass der Betriebsleiter in Stosszeiten an den Ländten selbst Hand anlegt, wo es nötig ist.

Nach den ersten Gesprächen über das Thema der Überführung der BLS in die SBB tauchte die Frage auf, ob es richtig sei, dass auch die Schiffsbetriebe an die SBB übergehen sollen. Es besteht kein Zweifel, dass die SBB die Schiffsbetriebe auch führen könnten. Es herrschen aber Zweifel darüber, ob die SBB genügend Interesse hätten, die Betriebe in der heutigen Art zu führen.

Um diese Fragen abzutasten, hat sich im letzten Jahre ein Komitee unter der Leitung von Herrn Frutiger, alt Gemeindepräsident in Oberhofen, gebildet. Am 12. Juni 1962 tagten die Vertreter der Ufergemeinden in Interlaken, um all die Probleme zu besprechen. In einer gefassten Resolution wurde der Verwaltungsrat der BLS gebeten, die Überführung der Schiffsbetriebe nicht in die Verhandlungen mit den Bundesbahnen einzubeziehen. In der Resolution wurde angeregt, dass die Schiffsbetriebe einer neu zu gründenden Gesellschaft mit ausschliesslich bernischer Beteiligung unterstellt werden sollen. Nach der Versammlung vom 12. Juni wurden sämtliche Ufergemeinden gebeten, sich noch schriftlich zur gefassten Resolution zu äussern. Es sind dies die Gemeinden Thun, Hilterfingen, Oberhofen, Sigriswil, Unterseen, Interlaken, Därligen, Krattigen, Leissigen, Spiez, Ringgenberg, Niederried, Oberried, Brienz, Bönigen. Mit Ausnahme von Interlaken und Bönigen, die sich noch nicht festlegen wollten, haben alle Gemeinden der Resolution zugestimmt. Interlaken hat sich vorbehalten, die Angelegenheit noch ihren Fachkommissionen unterbreiten zu können. Bönigen äusserte sich dahin, dass vor allem keine Verschlechterungen in den Schiffsverbindungen eintreten sollten. In Bönigen wohnen etliche Schiffsangestellte. Die Gemeinde erwartet vor allem, dass dieser Stock der Gemeinde erhalten bleibe, natürlich nicht etwa zu schlechteren Bedingungen. Selbstverständlich ist dies auch der Wunsch des Initiativkomitees.

Aus den Antworten der Gemeinden geht hervor, dass alles darangesetzt werden sollte, um die Schiffsbetriebe im bisherigen Rahmen weiterführen zu können, und dass namentlich den Tarifragen alle Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Die ganze Aktion richtet sich keineswegs gegen die Bundesbahnen. Für den Grossbetrieb der Bundesbahnen könnten die Schiffsbetriebe leicht zu einem unliebsamen Anhängsel werden. Für die Seeanwohner ist der Betrieb auf den Seen von höchster Bedeutung.

Die Passagierzahlen auf den Oberländer Seen sind in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Der Drang nach Ruhe und Erholung auf unsern Seen wird nicht abnehmen. Neben unsern Wäldern sind die Seen bald die einzigen Stätten, wo man noch Ruhe und Erholung findet. Für die Schiffsbetriebe ist also Gewähr vorhanden, dass sie mit einer gedeihlichen Weiterentwicklung rechnen können. Gewisse Risiken wird der Kanton trotzdem in Kauf nehmen müssen. Die gesamte oberländische Volkswirtschaft erwartet aber, dass die bestmögliche Lösung angestrebt wird.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er das Postulat annehmen will. Ich bitte auch die Herren Ratskollegen, dem Postulat zuzustimmen. Ich danke.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Burger demande, au nom de son groupe oberlandais, des renseignements sur le traitement futur réservé aux entreprises de navigation des lacs de Thoune et de Brienz; il demande également que cette section d'exploitation du BLS puisse, à l'avenir aussi, faire face aux exigences multiples dont elle est l'objet.

Il nous faut préciser, à propos de ce postulat et des précédentes interventions parlementaires relatives à la reprise du BLS par les CFF, que le Conseil-exécutif a été chargé de traiter avec les autorités fédérales de la reprise de tout le groupe d'exploitation du BLS. Ce groupe d'exploitation comprend quatre sociétés par actions: BLS, y compris la navigation sur les deux lacs, BN, GBS et SEZ.

Les entreprises de navigation des lacs de Thoune et de Brienz sont parties intégrantes du BLS. Mais contraitement aux autres compagnies exploitées par le BLS, elles n'ont pas leur propre conseil d'administration.

Nous ne sommes pas encore à même de donner des précisions en ce qui concerne la question de la reprise du BLS et des lignes coexploitées par les CFF. Nous portons simplement à la connaissance du Grand Conseil qu'une entrevue a eu lieu en date du 26 mars écoulé entre une délégation du Conseil fédéral et une délégation du Conseil-exécutif. Notre délégation s'est exprimée de façon claire et précise quant à la position du canton et nous avons défendu les intérêts généraux de la politique ferroviaire du canton.

De cette entrevue, il ressort que juqu'à présent, le Conseil fédéral n'a pas encore été nanti du problème. La première séance de pourparlers

entre le Département fédéral des postes et des chemins de fer et les organes du BLS a eu lieu en date du 24 avril écoulé. Une deuxième séance suivra sous peu.

Le Conseil-exécutif est d'avis que si les participants à ces pourparlers s'inspirent de l'intérêt du pays, une solution de principe positive et satisfaisante pour la Confédération comme pour notre canton devrait intervenir très rapidement. En attendant, le Conseil-exécutif défendra inlassablement son point de vue.

Nous avons signifié également à la délégation du Conseil fédéral que la condition sine qua non que nous poserons à la reprise du BLS par les Chemins de fer fédéraux, sera, d'une part, que le maintien des avantages existants sur les tronçons desservis par le BLS et les services de navigation soit assuré et que le complet aménagement de la deuxième transversale internationale nord-sud qui joint Bâle à Domodossola par Delémont – Bienne – Berne – Lœtschberg – Simplon soit entrepris.

Je peux assurer M. Burger que les intérêts de la navigation sur les lacs de Thoune et de Brienz ne seront d'aucune façon lésés dans leur existence ou dans leur développement futur quelle soit la solution qui interviendra.

Lorsque des résultats concrets des pourparlers en cours auront été obtenus, nous renseignerons le Grand Conseil.

Le Conseil-exécutif présentera le rapport demandé par M. Burger en temps opportun et lorsque les conditions pour présenter un rapport seront remplies. Nous pourrons également tenir le Grand Conseil au courant des pourparlers généraux par le truchement du rapport annuel des Directions.

Le Conseil-exécutif fait ainsi droit à la demande de l'interpellateur.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Favre — Zugsverbindungen Biel — La Chaux-de-Fonds

(Siehe Seite 40 hievor)

Favre. Les habitants des localités se trouvant entre St-Imier et Sonceboz n'ont, après 10 heures le soir, la semaine, à part le samedi, plus de train à disposition pour rentrer de la Chaux-de-Fonds ou de St-Imier.

En effet, le dernier train s'arrêtant dans ces localités, c'est-à-dire Villeret, Cormoret, Courtelary, Cortébert et Corgémont, quitte La Chaux-de-Fonds à 21 h 41 et St-Imier à 22 h 03. Dans ces conditions, il est impossible, pour les gens de ces localités, qui ne disposent pas de voitures, d'assister, le soir, à des assemblées ou théâtre, à des cours d'université populaire, à des conférences, au cinéma, soit à La Chaux-de-Fonds soit à St-Imier.

Cette situation ne nous paraît pas du tout normale. Les chemins de fer sont un service public qui doit, dans la plus grande mesure du possible, donner satisfaction à nos populations.

Cette situation est d'autant moins compréhensible que jusqu'au mois de mai 1962, il y avait un train quittant La Chaux-de-Fonds vers 23 heures.

D'autre part, il serait possible, sans difficultés techniques, de remédier à cette situation. En effet, il existe un train de marchandises qui circule tous les jours de la semaine et qui part de La Chaux-de-Fonds à 23 h 05, qui passe à St-Imier à 23 h 26 pour se rendre à Bienne. Ce train comprend en général un wagon de voyageurs pour le personnel. Il suffirait donc que ce train s'arrête dans toutes les localités de La Chaux-de-Fonds à Sonceboz. Il ne serait pas nécessaire d'y ajouter des voitures. Ces arrêts n'occasionneraient aucune perturbation étant donné que ce train de marchandises n'a aucune correspondance avec d'autres trains à Bienne et qu'à cet endroit, il s'en va à la gare de triage.

Je me permets donc de vous demander si le Conseil-exécutif est intervenu auprès des autorités compétentes, vu que l'ADIJ était déjà intervenue à ce sujet et si une suite favorable peut être donnée quant au rétablissement de cette correspondance de La Chaux-de-Fonds à Sonceboz avec départ après 23 heures de la Chaux-de-Fonds?

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux être très bref pour répondre à M. Favre. J'ignorais que l'ADIJ avait fait une démarche dans ce sens. Si c'est bien le cas, nous reprendrons cette démarche et la transmettrons aux Chemins de fer fédéraux en la préavisant favorablement.

Je laisse à M. Favre le soin de voir s'il ne serait pas opportun de faire une demande émanant directement de tous les maires du Vallon de St-Imier ou d'une association de ce vallon. Mais une condition sine qua non à la demande que vient de faire M. Favre, c'est de fournir plus ou moins la preuve qu'il y aura un nombre suffisant de passagers pour que les chemins de fer fédéraux ne fassent pas circuler le train à vide.

En résumé, le Conseil-exécutif est prêt à examiner cette demande et à la transmettre aux Chemins de fer fédéraux.

Favre. Je suis satisfait.

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachnachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten Anträge der Kommission.)

Erste Lesung

Eintretensfrage

Freiburghaus (Rüfenacht). Ein altes Sprichwort sagt: «Wer am Weg baut, hat viele Meister.» Wenn Strassen gebaut werden, können alle dreinreden; jeder versteht etwas davon; wir haben das schon in der vorberatenden Kommission gemerkt, und auch zwischenhinein. Das ist begreiflich. Jeder Bürger ist irgendwie von der Strasse abhängig. Er braucht die Strasse, und wir wissen ja, welche stürmische Entwicklung wir hier gegenwärtig

haben, und wieviel auf diesem Gebiet aufzuholen ist.

Das geltende Strassenbaugesetz datiert aus dem Jahre 1934, ist also nächstens 30jährig. Im Jahre 1958 wurde das Gesetz über die Grundlage des Staatsbeitrages an Gemeindestrassen erlassen, und unterdessen kam auch das neue Bundesgesetz über den Nationalstrassenbau. Dieses Bundesgesetz gab das Signal für eine Gesamtrevision des bernischen Strassenbaugesetzes; es muss dem Bundesgesetz angeglichen werden. Der Kanton Bern ging mit forschem Tempo hinter den Nationalstrassenbau. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist viel Arbeit vorausgegangen. Zuerst arbeitete eine ausserparlamentarische Expertenkommission daran. Als Rechtsberater sind Prof. Liver und Prof. Roos zu nennen. Der Gesetzesentwurf, wie er für den Grossen Rat vorliegt, wurde von Fürsprecher Siegenthaler redigiert. Die grossrätliche Kommission ist aus 23 Mitgliedern zusammengesetzt. Uns standen die Chefbeamten zur Verfügung, selbstverständlich auch der Gesetzesredaktor, und die Herren Dr. Gerber und Ingenieur Schär. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt viel Neues: neues Recht, neue Lastenverteilungen und neue technische Einzelheiten.

Eine grosse Schwierigkeit bestand bei der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Verteilung war besonders deshalb schwierig, weil wir heute weder vom Kanton noch von den Gemeinden die Strassenbaurechnungen haben. Weder der Kanton noch die Gemeinden haben diese Ausgaben für die Strassenlasten separat gebucht, so dass es bis jetzt nicht möglich war, die totalen Zusammenzüge aufzustellen. Wir müssen also einen Lastenverteiler suchen und finden, ohne diese Unterlagen zu besitzen. Das ist ein gewisses Handikap. Der Erlass des Gesetzes pressiert aber, und wir hoffen, es noch dieses Jahr durchbringen zu können. In der Lastenverteilung stehen selbstverständlich dem Kanton nicht unbeschränkte Mittel zur Verfügung. Bis jetzt stellte der Kanton für die Gemeinden 50 % aus dem Benzinzollanteil des Bundes und 10 % von den Motorfahrzeugsteuern zur Verfügung. Hier tritt eine gewisse Veränderung ein. Die 50 % Benzinzollanteil werden beibehalten; dafür werden neu 15 % aus den Motorfahrzeugsteuern gewährt, um den Gemeinden bei ihren Strassenlasten unter die Arme zu greifen. Bis jetzt machte das 4 bis 5 Millionen aus, inskünftig 7 bis 8 Millionen. Wir wollen uns aber klar sein, dass solche Berechnungen immer schwierig sind. Wir können die Entwicklung auf dem Motorfahrzeugsektor nicht voraussehen; das vermag niemand. Wir wissen, dass es kleine Veränderungen, manchmal auch ausserhalb unseres Ermessens und unseres Willens geben kann, die plötzlich alle Berechnungen auf den Kopf stellen. Nun wird in Artikel 87 eine gesonderte Abrechnung über die Einnahmen und die Ausgaben des Staates für den Bau und Unterhalt öffentlicher Strassen verlangt. Damit werden die unliebsamen Diskussionen aufhören, wie wir sie im Grossen Rat vor einiger Zeit hatten, als man darüber diskutierte, ob das Geld für die Strassenpatrouillen aus der Strassenbaurechnung oder aus allgemeinen Steuermitteln des Kantons zu zahlen sei. In der Kommission hat man deutlich gemerkt, dass man den Willen hat, ein Gesetz zu schaffen, auf Grund dessen man wirklich Strassen bauen kann. Es nützt nichts, ideale Formulierungen und Ansätze zu bringen oder diesen oder jenen Begehren entgegenzukommen, die nachher praktisch den Bau einer Strasse verunmöglichen. Ich möchte das deutlich sagen.

In zwei Artikeln ist der Natur- und Heimatschutz berücksichtigt. Wir haben sehr lange darüber diskutiert. Wir in der Kommission haben das Gefühl, diese Fragen seien richtig geregelt. Der Sinn des Gesetzes ist, unsere Strassen zu sanieren. Wir sind ein moderner Staat geworden. Unsere Strassen durchziehen das ganze Kantonsgebiet. Es gibt keinen Amtsbezirk und keine Gemeinde mehr, die das Recht hätten, irgendwie einen Strassen- oder Brückenzoll zu erheben. Wir haben Strassen, die von unserem Kanton in andere Kantone führen; wir haben Strassen, die als Durchgangsstrassen gelten. Deshalb müssen wir ein modernes Gesetz schaffen, damit man den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen kann.

Die Kommission war sich in bezug auf die Unfallverhütung und hinsichtlich der Inkonvenienzen gegenüber Anstössern usw. der Verantwortung bewusst. Es lag uns in der Kommission fern, die einen gegen die andern ausspielen zu wollen. Es kann sich in einem so wichtigen Gesetz nicht darum handeln, die Gemeinden gegen den Staat oder den Staat gegen die Gemeinden oder die Stadt gegen das Land usw. auszuspielen. Das wäre das Dümmste, was man tun könnte, weil es sich um eine kantonale, ja eidgenössische Aufgabe handelt.

Wir müssen ein Gesetz schaffen, auf Grund dessen grosse Lasten auch in kleinen Gemeinden getragen werden können, sonst nützt das Gesetz nichts. Wir haben bis jetzt die Erfahrung gemacht, dass gerade schwerbelastete Gemeinden es nicht wagten, Projekte vorzulegen, weil der Rest von 50 %, den diese Gemeinden immer noch aufzubringen hatten, einfach zu hoch war.

Die 23gliedrige Kommission war in allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen eindeutig. Wir hatten nie spitze Abstimmungen. Die wichtigen Grundsätze und Bestimmungen konnten fast einstimmig beschlossen werden. Ich will hier nicht auf Details eingehen, handelt es sich doch um 90 Artikel. Es ist keine leichte Materie. Es liegt mir auch ferne, den Votanten, die zum Eintreten sprechen wollen, gewisse Detailfragen vorauszunehmen. Wir werden in der Detailberatung genügend Gelegenheit haben, über einzelne Bestimmungen zu diskutieren.

Wesentlich sind die finanziellen Auswirkungen. Ob der Staat oder eine Gemeinde über Gebühr belastet werden oder nicht, ist weniger eine Frage der Ansätze als vielmehr eine Frage des Tempos, in der man die Aufgabe lösen will. Wenn alle Begehren miteinander kommen und innert kurzer Zeit zusammengedrängt werden sollten, so müssen wir uns klar sein, dass dies über die finanziellen Kräfte des Kantons und der Gemeinden geht. Wir werden mit dem neuen Strassenbaugesetz keine stürmische Entwicklung einleiten können. Das vermögen wir einfach nicht, weil der Strassenbau allzu teuer geworden ist. Auch würden die Techniker, Ingenieure, die Bauunternehmer und die

Maschinen fehlen. Wir müssen ein weises Tempo einhalten. Dann werden wir es fertigbringen, alle Landesteile zu befriedigen. Nur in diesem Falle wird es tatsächlich möglich sein, die erforderlichen Strassen zu sanieren und neue anzulegen.

Lachat. Der heutige Strassenbau steht sozusagen zwischen drei Grenzpfählen. Zunächst einmal kommt alles das, was im Strassenbau wünschbar ist, in unserem Rate ausgiebig zur Sprache. Eingeengt wird er durch die Frage der vorhandenen Mittel und durch die Kapazität des Baugewerbes. Über die Mittel können wir uns hier bei der Gesetzesberatung ziemlich viel unterhalten, was bei der Frage der Kapazität des Baugewerbes schon bedeutend weniger möglich ist.

Zwischen diesen drei Grenzpunkten versucht das neue Gesetz möglichst gut ausgewogen durchzukommen. Natürlich ist es, besonders in einem Kanton wie dem unsrigen mit seiner unerhörten Vielfalt, schwer, all das und erst noch viele mehr oder weniger berechtigte Sonderinteressen unter den gleichen Gesetzeshut zu bringen. Wenn ich sage, dass das Gesetz wohl viele Neues, aber nichts Revolutionäres bringt, so ist das nicht negativ, sondern durchaus positiv gemeint. Deshalb stimmt die sozialdemokratische Fraktion für Eintreten auf das Gesetz. Wir werden im einzelnen noch auf verschiedene Artikel zurückkommen und unsere Anträge stellen. Um es gleich vorwegzunehmen: Wo noch Differenzen zwischen Regierung und Kommission bestehen – in den Artikeln 39 und 46 – stimmt die Fraktion den Anträgen der Kommission zu. Wir haben u. a. auch von einem obergerichtlichen Entscheid Kenntnis genommen, wonach der Preis für Strassenland bei Enteignungen nach der Höhe des umliegenden Baulandes festgesetzt werden soll. Das wird unsere Gemeinden finanziell noch schwer «erhudeln». Es ist zu hoffen, dass wir von Regierungsseite zu dieser Angelegenheit auch noch etwas hören werden. Infolge dieses Entscheides wird es nämlich, sofern man ein modernes Strassenbauprogramm ausführen will, nur noch schwerbelastete Gemeinden geben. Das wird kaum in der Absicht des Obergerichtes gelegen haben.

Das neue Gesetz kann keine Wunder wirken; denn die Strassen müssen immer noch bezahlt werden. Das harte «Gliger» der Strassenbaulasten soll durch das neue moderne Gesetz immerhin so werden, dass man sich darin wieder drehen kann. Hart bleibt es so und so, und zwar für alle Teile, die Gemeinden, grosse und kleine, sowie den Staat.

Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Schürch. Namens der freisinnig-demokratischen Grossratsfraktion kann ich erklären, dass wir für Eintreten auf die Vorlage sind. Es handelt sich um eine wohldurchdachte Vorlage; sie ist auch gut formuliert. Ein weitschichtiges Gebiet wird in einer zweckmässigen Art und Weise neu geordnet. Das Ancien Régime hat die Strassen gleichsam mit dem Lineal gebaut und damit strategische Ziele erreicht. Der regenerierte Kanton Bern des 19. Jahrhunderts hat mit einer etwas anderen Methode, sozusagen mit einem Kurvenlineal, Eisenbahnpolitik getrieben und dadurch die Bevölkerungszentren lebendig erhalten. Diese bedeutende Leistung war nicht unbedingt selbstverständlich in der Zeit, wo in den grossen auswärtigen, namentlich auch in den neuen Ländern die Eisenbahnen mit dem Lineal angelegt wurden. Der neuen Methode haben wir es zu verdanken, dass unser Kanton auf dem Lande wirtschaftlich lebendig geblieben ist und sich nicht auf eine grosse Agglomeration hin bewegt hat.

Gegenwärtig haben wir eine Aufgabe zu lösen, bei der versucht werden muss, die beiden Gesichtspunkte der früheren Generationen und Jahrhunderte zu verbinden. Wir müssen den Anschluss möglichst gerade und möglichst hindernisfrei zu unsern Nachbarkantonen und ins Ausland, d. h. an die grossen Verkehrsströme, suchen. Das ist die nach aussen gerichtete Aufgabe. Im Innern müssen wir dafür sorgen, dass unsere ländlichen Bevölkerungszentren nicht einfach vom Verkehr abgeschnitten werden, sondern im Gegenteil in ein funktionell gesundes Verhältnis zu den grossen städtischen Zentren gebracht werden. Das Strassenbaugesetz verfolgt diese Tendenz. Es pflegt die Förderung der Anschlüsse, das Problem der einzelnen Gemeinden. Zu dem, was die Regierung vorschlägt und was die Kommission in langen Beratungen verarbeitet hat, wird auch die freisinnig-demokratische Fraktion in einzelnen Punkten noch Stellung nehmen. Ich will nicht in die Details eingehen, sondern nur bemerken: Die politisch heiklen Punkte, die das Gesetz enthält, und diese interessieren uns ganz besonders, entstehen dort, wo öffentliche und private Interessen miteinander in Widerspruch geraten, namentlich auf dem Gebiet der materiellen Enteignung, also bei Massnahmen, die nicht rechtlich, aber praktisch zu einer Unbenützbarkeit des Privateigentums führen, auch dort, wo man gewisse Beschränkungen im Interesse der Verkehrssicherheit gegenüber der Bepflanzung machen muss. Sie entstehen weiter dort, wo technische und ideelle Ansprüche aufeinanderstossen. Die Technik verlangt eine möglichst flüssige Strassenführung, der Heimat-, Landschafts- und Naturschutz vielleicht aber gelegentlich die Erhaltung von Wäldern, von Landschafts- und Ortsbildern. Schliesslich stehen einander auch entweder gegenüber oder auf alle Fälle in Konkurrenz miteinander Bundesinteressen, kantonale und Gemeindeinteressen, und zwar hauptsächlich hinsichtlich der Subventionen. Der Grosse Rat wird bei den Bestimmungen in Artikel 36, ferner in den Artikeln 39 und 40, in denen Differenzen zwischen Kommission und Regierung bestehen, entscheiden müssen, welche Bestimmungen zum referendumspolitischen Mühlstein oder Schwimmgürtel werden können. Darüber wird noch viel gesprochen werden, so dass ich mich jetzt kurz fassen kann.

Abschliessend will ich nur noch bemerken, dass wir das Gesetz nicht in erster Linie als ein Subventionsgesetz, ebensowenig als ein Verkehrspolizeigesetz oder als ein Polizeigesetz überhaupt betrachten, sondern als ein Strassenbaugesetz. Ich appelliere an den Rat, sich dies vor Augen zu halten, also auf die Detailberatung einzutreten mit dem Willen, ein Gesetz zu schaffen, wonach der Kanton Strassen bauen kann. Es geht nur um den

Strassenbau, um kein anderes Ziel. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Fankhauser (Trachselwald). Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion kann ich die Zustimmung zur Gesetzesvorlage erklären. Die Partei behält sich vor, bei einzelnen Artikeln noch Verbesserungsanträge zu stellen. Wir hoffen, dass das Gesetz schlussendlich noch etwas verbessert durchgeht. Wir sind der Baudirektion ausserordentlich dankbar, dass sie die nötigen Gelder zur Verfügung stellen will, damit die Strassen endlich ausgebaut werden können. Besonders in den Landgemeinden war es bei den bisherigen Subventionsansätzen einfach nicht möglich, die erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen. Wenn man weiss, wie im Sonntagsverkehr auch die abgelegeneren Strassen von den Automobilen benützt werden, ist es nicht mehr denkbar, dass die Auslagen für diese Strassen bewältigt werden können. Wir sind also ausserordentlich dankbar, dass nun die Möglichkeit geschaffen werden soll, diese Strassen nach und nach auszubauen. Ich will nicht auf die einzelnen Artikel eintreten – das wird von verschiedenen Mitgliedern unserer Fraktion noch geschehen –, sondern Ihnen die Zustimmung unserer Fraktion zur Gesetzesvorlage bekanntgeben.

Achermann Karl. Unsere Fraktion stimmt geschlossen für Eintreten auf die Vorlage. Wir haben besonders den aufgeschlossenen Geist vermerkt, den der Gesetzesentwurf atmet. Er wies diesen geschlossenen Geist bereits auf, als er der Kommission unterbreitet wurde. Er enthält saubere und klare technische Lösungen. Besonders hervorzuheben ist, dass die Gesetzesredaktion sauber und klar ist. Die rechtlichen Fragen sind gut ausgearbeitet; die Sprache ist verständlich, was nicht so ohne weiteres gegeben ist, wenn man weiss, wie schwierig die Redaktion derartiger Bestimmungen ist. Das ist nicht zuletzt das Verdienst von Fürsprecher Siegenthaler. Sodann kann festgestellt werden, dass man in der Kommission dank der Grundkonzeption fast zu eindeutigen Lösungen gelangt ist. Dort, wo Verbesserungen notwendig waren, konnte bis auf wenige Punkte das Einverständnis mit der Regierung erreicht werden. Auch das war nicht ohne weiteres so selbstverständlich. Wir stimmen dem Gesetzesentwurf zu und werden lediglich, wie die anderen Fraktionen, in der Detailberatung noch auf einzelne Punkte zurückkommen.

Wenger (Seftigen). Wer das Gesetz durchgelesen hat, und ich nehme an, dass dies alle Ratskollegen getan haben, steht sicher unter dem Eindruck, dass es ein gutes, wohldurchdachtes Gesetz ist. Man gewinnt die Überzeugung, dass eine Anzahl von Gemeinden, die bisher ihrer Aufgabe im Gemeindestrassennetz nicht nachkommen konnten, nun an die Arbeit gehen dürfen, da jetzt vermehrte Mittel zur Verfügung stehen. Die bernischen Gemeinden weisen im ganzen 7000 km Gemeindestrassen auf. Darum ist es kein Wunder, wenn man sich in den Gemeinden sehr stark um den vorliegenden Gesetzesentwurf bekümmert. Auch der Verband der bernischen Gemeinden hat eingehend über das Gesetz diskutiert und seine Befriedigung darüber ausgesprochen; im grossen und ganzen hat er nicht sehr viele Wünsche angemeldet. In einigen Punkten aber werden entsprechende Anträge eingebracht werden. Im allgemeinen hatte man aber auch bei diesem Verband den Eindruck von einer sehr guten und ernsten Arbeit, die der modernen Zeit entgegenkommt. Die Lastenverteilung wird am meisten zu reden geben. Sie weist im Artikel 39 einen gewaltigen Fortschritt auf. Wir anerkennen das und sind froh, dass sich der Herr Baudirektor und der Regierungsrat so weit herbeiliessen, dass auf diesem Gebiet vorwärts gemacht werden konnte. Man hat etwas den Eindruck – vielleicht werden entsprechende Anträge eingereicht werden –, dass man die Beitragsfrage ein bisschen genauer ordnen sollte, möglicherweise in einem Dekret. Ich melde jetzt schon an, dass ich eventuell in der Detailberatung darauf zurückkomme. Wir stehen wieder am Anfang eines neuen Baugesetzes und sehen nicht vollständig klar. Die Gemeinden wären sehr froh, wenn sie ungefähr berechnen könnten, was die Sanierung einzelner Gemeindestrassen kostet. Ich persönlich komme aus einem Gebiet, wo die Strassen sehr stark von Armeefahrzeugen benutzt werden. Im oberen Seftigenamt und im Thuner Westamt besitzt die Armee ein Übungsgebiet für ihre Armeefahrzeuge, und dieser Verkehr übersteigt den anderen Verkehr bei weitem. Ich vermisse im Gesetz einen Hinweis auf diesen Zustand. Ich weiss, dass entsprechende Anträge eingehen werden; darum will ich mich nicht weiter mit dieser Frage auseinandersetzen. Immerhin ist es wünschenswert, dass eine gesetzliche Regelung oder wenigstens eine Erwähnung dieser Übungsstrasse für die Armeefahrzeuge vorliegt. Bisher ging nämlich die Initiative für diese Strassen von den Gemeinden aus. Es würde nichts schaden, wenn im Gesetz ein entsprechender Hinweis wäre, damit man für die Verhandlungen den Kanton im Rücken hätte. Bisher stand der Kanton angemessen zur Seite; wenn aber eine neue Periode beginnt, sollte man etwas weiter gehen können.

Die Belange des Natur- und Heimatschutzes sind ein Kapitel für sich. Wenn man davon zu sprechen beginnt, rührt man ein heisses Eisen an. Ich möchte das nicht tun, aber immerhin erwähnen, dass man im Gesetz zwei Artikel (Artikel 24 und 73) findet, in denen zusammengezogen dem Heimat- und Naturschutz ganze sechs Zeilen gewidmet sind. Das ist nicht übertrieben viel; aber er ist wenigstens erwähnt. Man könnte sich fragen, ob man diese sechs Zeilen nicht in einem besonderen Artikel verankern sollte.

Vor allem habe ich im Gesetz die Übergangsbestimmungen vermisst. Sonst findet man in jedem Gesetz Übergangsbestimmungen; hier aber fehlen sie. Es gibt sicher eine Anzahl von Gemeinden, die gegenwärtig schon bauen. Es bestehen angemeldete und hängige Projekte. Ich hätte den Wunsch anzubringen und behalte mir vor, entsprechende Anträge zu stellen, dass Übergangsbestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden, damit die Gemeinden, die bereits ihre

Strassen ausbauen oder hängige Projekte haben, ebenfalls in den Genuss der neuen Lastenverteilung kommen.

Ich erkläre noch einmal, dass ich vom Gesetzesentwurf sehr befriedigt bin und für Eintreten stimmen werde.

Blaser (Zäziwil). Ich möchte mich beim Eintreten zu zwei besonderen Punkten in grundsätzlicher Hinsicht äussern. In Artikel 39 Absatz 4 ist bekanntlich die Differenz zwischen Kommission und Regierung in der Beitragsleistung an die Gemeinden entstanden. Ich bin aus grundsätzlichen Erwägungen für den Kommissionsvorschlag, wonach das Beitragsmaximum von 50 auf 75 % festgelegt wird. Die Erhöhung entspricht der Motion Arni, die im November 1962 angenommen wurde. Die Erhöhung ist nicht nur infolge der Teuerung, sondern infolge der vermehrten Beanspruchung der Strassen gerechtfertigt. Der Vorschlag der Regierung will nur für finanzschwache Gemeinden mit grossem Strassennetz über 50 %, d. h. bis maximal 75 %, gehen. Ich muss dazu folgendes bemerken: Wenn wir uns die Beitragsleistung des Regierungsvorschlages graphisch in einer Kurve vorstellen, dann weist die Kurve bei 50 % zweifellos einen Knick auf, was ich als Ungerechtigkeit empfinde, die vor allem Gemeinden mit einer Steueranlage von 2,4 bis 3 treffen wird. Wir haben im Kanton nicht zweierlei Gemeinden. Darum wird die Lösung nur gerecht sein, wenn wir eine lineare Abstufung wählen.

Es sind drei Kriterien aufgestellt, die bei der Abstufung zu berücksichtigen sind: die Verkehrsbedeutung, die Grösse der Strassenbauaufgaben im Verhältnis zur Finanzlage der Gemeinde und die Länge des Gemeindestrassennetzes. Diese Kriterien sind absolut richtig und genügen auch. Es ist nicht notwendig, eine weitere Unterscheidung zwischen finanzschwachen und anderen Gemeinden einzubauen. Sehr wichtig ist, dass man die richtige Schlüsselung findet, was zweifellos keine leichte Aufgabe darstellen wird; die Frage wird uns bei der Diskussion über das Dekret, das die ganze Beitragsordnung festlegen soll, noch beschäftigen.

Beim Vorschlag der Regierung mit zwei Maxima, 50 und 75 %, werden die Schwierigkeiten viel grösser. Es wird bei den finanzschwachen und eventuell auch bei den finanzmittelstarken zu Ermessenstaxationen und zu einem Markten kommen, das zum vorneherein vermieden werden sollte. Deshalb bin ich für eine lineare Abstufung, die nur der Kommissionsvorschlag ermöglicht.

Der zweite Punkt, den ich berühren möchte, wurde bereits von Herrn Wenger gestreift. Mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vorlage und mit dem Einreichen und der Annahme der Motion Arni wurde schon im letzten Jahr das neue Gesetz, besonders die Beitragserhöhung in den Gemeinden, stark diskutiert. Dies wird im laufenden Jahr noch vermehrt der Fall sein. Verschiedene Gemeinden haben die Ausführung der eingereichten Projekte zurückgestellt. Einzelne haben keine Unternehmer gefunden; andere sind vielleicht sogar den Empfehlungen betreffend Konjunkturdämpfung gefolgt. Aber auch die Projekte dieser Gemeinden sollten in den Genuss der neuen Vorlage kommen. Ebenso ist richtig, dass jene Projekte, die man 1963 in Angriff nimmt, in die neue Beitragsleistung eingeordnet werden. Ich behalte mir auch meinerseits vor, in den Schlussbestimmungen den Antrag zu stellen, dass jene Projekte, die seit dem 1. Januar 1962 eingereicht, aber noch nicht ausgeführt wurden, und jene, die dieses Jahr ausgeführt werden, in die Beitragsordnung von Artikel 39 Absatz 4 gelangen.

Ich möchte die neuen Beiträge an die Landentschädigung nicht rückwirkend ordnen, da sonst die Schwierigkeiten ohne Zweifel allzu gross würden. Auch den Baukostenbeitrag will ich nur so weit zurück beantragen, als er mit Rücksicht auf die Vorbereitung des neuen Gesetzes sowie die Teuerung und Mehrbelastung verantwortet werden kann.

Jaggi. Als Präsident eines Ausschusses von 16 Gemeinden im Thuner Westamt und im oberen Teil des Seftigenamtes für Strassenkorrektionen gestatte ich mir, einige Ausführungen zu machen und Eintreten auf die Vorlage zu befürworten. Ich danke der Baudirektion und dem Regierungsrat recht herzlich für die ausgezeichnete Vorlage.

Seit dem Jahre 1947 sind der kantonalen Baudirektion die unhaltbaren Zustände im Thuner Westamt und im oberen Teil des Seftigenamtes bekannt. Der Sprechende hat deshalb seit dem Jahre 1947 verschiedene parlamentarische Vorstösse in dieser Richtung unternommen. Die in der letzten Februarsession begründete Motion des Sprechenden, welche auf diese Zustände und vor allem auf die Unfallgefahren eindrücklich aufmerksam machte, wurde im Sinne des regierungsrätlichen Sprechers mit grossem Mehr angenommen. Ich möchte nicht wiederholen, was ich anlässlich der Begründung meiner Motion ausgeführt habe, doch ist eine Erklärung sicher am Platze. Der Ausdruck «im Sinne des regierungsrätlichen Sprechers» hat bereits zu einem Irrtum geführt, indem im Tagblatt des Grossen Rates (Seite 159) bei der Abstimmung nicht von einer Motion, sondern von einem Postulat die Rede ist. Ich bitte Sie, diesen Irrtum hier richtigzustellen. Dies nur nebenbei.

Die beiden schweren Unfälle im Militärdienst der letzten Woche erzeigen eindrücklich die Tragik der unhaltbaren Strassenzustände. Die in Blumenstein bei Thun und Obfelden im Kanton Zürich tödlich verunfallten vier Soldaten sollten uns Parlamentarier in vermehrtem Masse aufmerksam machen, für gute Strassenzustände besorgt zu sein. Es berührt mich nun eigentümlich, dass die in den Übungsgeländen eines Waffenplatzes liegenden Gemeindestrassen im vorliegenden Gesetz nicht angeführt sind. Ich werde mir gestatten, in der Detailberatung zu Artikel 39 einen diesbezüglichen Zusatzantrag zu stellen.

Wüthrich. Wenn ich ich als Vertreter einer Gemeinde mit einem sehr grossen Strassennetz – wir haben 70 km gemeindeeigene Strassen, dazu noch 12 km Trottoirs –, das einen jährlichen Unterhalt von Fr. 220 000.— erfordert, ein paar Worte zu diesem Gesetz verliere, so müssen Sie mir das verzeihen. Ich empfehle Ihnen, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. Wir erwarten von diesem Gesetz

eine kleine Erleichterung für unsere Gemeindelasten. Wir wissen aber auch, dass wir mit den Steinen mauern müssen, die wir haben. Man kann nicht alle Strassen miteinander bauen, sondern muss versuchen, sie nach der Reihe ihrer Wichtigkeit auszuführen. Ich behalte mir vor, bei den Beitragsartikeln 26, 36, 39, 46 und 47 Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen. Ich behalte mir weiter vor, den Antrag zu stellen, die Beitragsausrichtung solle in einem Dekret geregelt werden. Wenn man als Baupräsident sich mit diesen Dingen abzugeben hat, wird man den Eindruck nicht los, dass auch die Verwaltung über eine klarere Regelung froh wäre. Die Gemeinden auf jeden Fall hätten ein grosses Interesse, wenn man aus gewissen Regelungen entnehmen könnte, was für Beiträge sich für die verschiedenen Strassen ergeben. Es ist abstimmungstechnisch von Vorteil, wenn das im Gesetz festgelegt ist. Nach meiner Auffassung sollte das Beitragsmaximum ins Gesetz aufgenommen werden; die verschiedenen Punkte jedoch, die zur Berechnung herbeigezogen werden müssen, wären auf dem Dekretswege zu regeln. Zuerst fällt die Wichtigkeit einer Strasse in Betracht. Schon bis anhin bestand hier von seiten der Baudirektion eine gewisse Regelung; es wäre aber besser, wenn die Sache in einem Dekret geordnet würde, so die Klassifizierung der Strassen, wie Verbindungsstrassen mit anderen Gemeinden, Postautostrassen usw. Verschiedene Bestimmungen im Fürsorgegesetz und bei den Schulhausbeiträgen sind ebenfalls auf dem Dekretswege geregelt. Das hat befriedigt.

Ich beanstande noch, dass bei der Baudirektion für die Beitragsberechtigung mit 6 Jahren gerechnet wird, während im Finanzausgleich 3 Jahre verankert sind. Das muss neu festgelegt werden, damit eine Gemeinde, die gezwungen ist, den Steueransatz zu erhöhen, nicht 6 Jahre zu warten hat, bis sie höhere Beiträge erhält. Wie beim Finanzausgleich müssen 3 Jahre festgesetzt werden, sonst entstehen allzu grosse Wartezeiten. Eventuell sollte für die zweite Lesung ein Dekretsentwurf vorgelegt werden, den man vor der Abstimmung über das Gesetz beraten könnte.

Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten. Wenn Anträge eingereicht werden, die Abstufung der Beiträge in einem Dekret zu regeln, so ersuche ich Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Trachsel. Wenn eine Gemeinde ein Baureglement erstellt, so dienen als wesentliche Grundlagen das Gesetz über die Bauvorschriften und das Strassenbaugesetz. Wenn eine Gemeinde ein Reglement nicht einfach von einer anderen Gemeinde abschreiben oder das Musterreglement kopieren will, ist es von Bedeutung, dass die beiden Gesetze aufeinander Rücksicht nehmen. Grundsätzlich kritisiere ich das vorliegende Gesetz nicht; es ist übrigens bereits sehr viel gerühmt worden. Immerhin möchte ich auf zwei Punkte hinweisen und zwei Wünsche anbringen.

Der eine Punkt betrifft das Einsprache- und Auflageverfahren. Bis dahin hatten wir 20 Tage Einsprachefrist im Strassenbaugesetz für die Auflage von Strassenbauplänen des Staates und für die Auflage von Baulinien, von Zonenplänen der Gemeinde. Unterdessen ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz in Kraft getreten, worin allgemein die Einsprachefristen auf 30 Tage festgelegt sind. Nun hat man im neuen Gesetz die Einsprachefristen für die Strassenbaupläne des Staates auf 30 Tage festgesetzt; sie wurden aber in Artikel 14 auch für den Bau von Privatstrassen – sinngemäss auch für Abänderungen dieser Privatstrassen –, die ausserhalb der Baulinien und Bauzonen liegen, auf 30 Tage festgesetzt; der bisherige Artikel im Gesetz über die Bauvorschriften bleibt aber in Kraft, so dass wir für Baulinien und Zonenpläne der Gemeinden 20 Tage Einsprachefrist haben. Das scheint mir ausserordentlich ungünstig zu sein und die Gefahr heraufzubeschwören, dass man in den Gemeinden nicht weiss, woran man ist. Ich bitte die Kommission, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, in welcher Art und Weise man die Einsprachefristen in Übereinstimmung bringen könnte.

Noch ein weiteres Moment sollte geprüft werden. In Artikel 41 des Bauvorschriftengesetzes wird auf Artikel 66 des Strassenbaugesetzes von 1934 Bezug genommen. Im neuen Strassenbaugesetz enthält aber Artikel 66 etwas ganz anderes. Das kann Verwirrung stiften. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird in 9 Artikeln auf Artikel des Bauvorschriftengesetzes Bezug genommen. Stellen Sie sich vor, in welche Lage man kommt, wenn das Bauvorschriftengesetz revidiert oder neu erlassen werden soll; die Artikel stimmen hinten und vorne nicht mehr überein. Im einen Artikel des Strassenbaugesetzes wird z. B. auf einen Artikel des Bauvorschriftengesetzes verwiesen und im gleichen Artikel des Bauvorschriftengesetzes heisst es dann, im wesentlichen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Ich stelle zuhanden der Kommission den Antrag, die wörtlichen Berufungen auf einzelne Artikel des Bauvorschriftengesetzes wegzulassen und durch konkrete Feststellungen zu ersetzen oder dann nur allgemein auf das Bauvorschriftengesetz Bezug zu nehmen, damit man bei einer Revision noch einigermassen weiss, wo man nachzuschauen hat. Übrigens wird das Bauvorschriftengesetz, wenn das neue Strassenbaugesetz in Kraft sein wird, schon heute in 8 bis 10 Artikeln nicht mehr den neuesten Vorschriften des Strassenbaugesetzes entsprechen.

Haller. Ich habe bei der Eintretensfrage einerseits einen Wunsch, anderseits eine Frage. Der Wunsch zuhanden des Kommissionspräsidenten ist, für die zweite Lesung die zahlreichen Druckfehler auszumerzen. Die Frage betrifft die Pflichten für die Anstösser beim Strassenbau. Aus dem Gesetzestext von Artikel 25 geht hervor, dass dem Grundeigentümer für entstehenden Schaden Ersatz zu leisten sei. Nach Artikel 28 besteht Anspruch auf Ersatz des Schadens in anstossendem Land, also in der Nachbarschaft. In Artikel 53 ist eine Haftung gegenüber Dritten für entstehenden Schaden festgelegt. Es nimmt mich wunder, ob unter Schaden nur ein rein materieller Schaden zu verstehen ist, oder ob nach dem Gesetzestext allenfalls auch Inkonvenienzen darunterfallen. Sollte dem nicht so sein, müssen wir in der Kommission prüfen, ob man noch eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufnehmen sollte. Für einen Industriebetrieb, der an einer Strasse gelegen ist, kann z. B., ohne dass er an und für sich

durch den Bau einer Strasse berührt wird, die Zufahrt vorübergehend erschwert werden. Oder einem Erholungsheim, das an einem solchen Strassenstück liegt, können zur Zeit, da sich die Baustelle in unmittelbarer Nähe befindet, durch Lärm, Staub und Auspuffgas Unannehmlichkeiten entstehen, ebenso Ladengeschäften, Kiosken usw., ohne dass dabei die Baukosten an sich eine Rolle spielen und irgendwie berücksichtigt werden. Es würde mich beruhigen, wenn ich schon in der Eintretensdebatte vernehmen könnte, dass die Entschädigungen für derartige Inkonvenienzen in der zweiten Lesung auf Grund des Gesetzestextes zu erfolgen haben.

Augsburger. Wir erlassen ein neues Strassenbaugesetz, damit vermehrt Strassen gebaut und unterhalten werden können. Es ist aber sicher am Platze, dass man im gleichen Atemzug auch daran denkt, in vermehrter Art und Weise den Fussgänger vor den Gefahren der Strasse zu schützen. Daran hat man in diesem Gesetz gedacht. Man hat auch daran gedacht, dass unsere Strassen heute alles andere sind als Kinderspielplätze. Deshalb ist auch diesem Problem die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Ich vermisse jedoch in diesem Gesetz die Erwähnung der Wanderwege. Die Wanderwege sind nicht in erster Linie zum Schutze des Fussgängers errichtet worden, sondern zur Erholung des Wanderers. Der Verein für Berner Wanderwege hat sich dieses Problems mit einer sehr bescheidenen staatlichen Unterstützung in ausserordentlich verdankenswerter Weise angenommen. Es wäre eine gewisse Anerkennung der geleisteten Arbeit, wenn in unserem Gesetz auch über die Wanderwege irgendein Artikel enthalten wäre. Ich bitte die Kommission, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob diesem Gedanken nicht Rechnung getragen werden könnte.

Huber. Es gibt namentlich in ausgesprochenen Berggemeinden noch öffentliche Wege (nicht eigentliche Strassen), denen im vorliegenden Gesetz nicht in allen Details Rechnung getragen werden konnte. Nach Artikel 11 steht den Gemeinden zu, eigene Reglemente aufzustellen. Ich möchte aber anfragen, ob nicht doch die Gefahr besteht, dass dadurch vielleicht sogenannte Ortsgebräuche aufgehoben werden könnten, namentlich im Hinblick auf die motorisierte Entwicklung, wenn man so sagen darf. Es gibt heute noch viele solche Gemeindewege, bei denen der Boden dem Grundeigentümer gehört; ein Fahrrecht geht darüber und der Unterhalt obliegt der Gemeinde. Ich bin auch für Eintreten, habe aber gewisse Bedenken, dass durch die Entwicklung bestimmten Gemeinden Unannehmlichkeiten bevorstehen. Es wäre zu wünschen, dass in den Ausführungsartikeln noch konkrete Bestimmungen betreffend die Gemeindewege eingebaut werden könnten, damit die Gemeinden eine etwas bessere Handhabe hätten, vorzugehen wie sie es für gut finden.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. 12 Kollegen haben sich zum Eintreten geäussert. Ich will nicht zu jedem Votum Stellung nehmen, da ja Anträge angekündigt wurden, über die wir bei den einzelnen Artikeln diskutieren können, wenn richtig formulierte Anträge vorliegen.

In der Diskussion wurden wichtige Punkte erwähnt. Von drei oder vier Rednern wurde ein Dekret für die Abstufung der Beitragsleistungen an die Gemeinden verlangt. Dieser Wunsch ist tatsächlich vorhanden. Ich habe erst seit den Kommissionsberatungen gespürt, wie die Gemeinden mit etwas Festem rechnen wollen. Analog zu anderen gesetzlichen Bestimmungen, die wir im Kanton haben, möchte man auch hier bei der Lastenverteilung eine einigermassen feste Schlüsselung. Man will die Faktoren kennen, auf die abgestellt wird. Das ist hier schwieriger als beim Schulhausbau. Beim Schulhausbau kann man für eine Gemeinde ausrechnen, einen wie grossen Beitrag sie zugute hat, wenn sie ein Schulhaus nach den Bestimmungen des Staates baut. Beim vorliegenden Strassenbaugesetz ist es aber etwas anders. Wir haben vorhin von einer Gemeinde gehört, die 70 km Gemeindestrassen hat. Wir wissen genau, dass diese Gemeindestrassen noch lange nicht alle gleich wichtig sind. Neben reinen Fusswegen oder Käsereiwegen bestehen wichtige Gemeindestrassen, die innerhalb der Ortschaft eine Verbindung darstellen oder zu einer Nachbargemeinde führen. Die Schwierigkeit liegt bei einer festen Schlüsselung. Vielleicht könnte man so vorgehen – wir werden im Detail noch darauf zurückkommen –, dass man die Baudirektion auf Grund des neuen Gesetzes eine Praxis ausarbeiten lässt und nach einer gewissen Zeit die Aufstellung einer festen Beitragsschlüsselung prüft. Es ist für den Staat und die Gemeinden sehr schwer, die Folgen abzusehen. Wenn wir ein Dekret haben, so ist es leichter, dieses zu ändern als ein Gesetz.

Eine weitere wichtige Frage, die von den Herren Wenger und Blaser aufgeworfen wurde, sind die Übergangsbestimmungen. Natürlich regeln wir nie gerne etwas rückwirkend; aber gegenwärtig liegen bei der Baudirektion mehrere Gesuche von Gemeinden vor. Es werden gegenwärtig Strassen gebaut, oder man will solche bauen; doch wartet man. Man weiss nicht recht, soll man ein Gesuch einreichen oder es noch hinausschieben. Die Gemeinden überlegen, ob sie noch dieses Jahr bauen sollen oder nicht. Sie befürchten eventuell, dass die Nachbargemeinde, die wartet, nächstes Jahr besser wegkommt. Diese Frage kann ich nicht beantworten. Wir haben in der Kommission diese Frage eigentlich nicht besprochen. Ich kann nur sagen, wie es im Bundesgesetz über den baulichen Zivilschutz geordnet ist. Darin ist eine Übergangsbestimmung enthalten, wonach jene, die öffentliche oder private Luftschutzbauten erstellen, das Recht auf die neuen Subventionsansätze haben. Es fragt sich, ob wir auch eine derartige Bestimmung aufnehmen sollen. Vielleicht ist der Herr Baudirektor so freundlich und äussert sich zu diesem Punkt. Jedenfalls bin ich der Auffassung, dass dafür eine finanzielle Möglichkeit bestünde, weil wir ja im Vortrag lesen konnten, dass eine Million, manchmal sogar zwei Millionen von dem zur Verfügung stehenden Geld nicht gebraucht werden. In den letzten Jahren ist das Geld nicht alles gebraucht worden, so dass man es für Übergangslösungen verwenden könnte. Ich habe aber in dieser Sache zu weng Einblick.

Im weitern sind einige juristische Fragen aufgeworfen worden, zu denen ich mich nicht äussern will. Auch die Frage, die Herr Huber zuletzt aufgeworfen hat, ist eine juristische Frage. Die Gemeinde hat es in der Hand, Ordnung zu schaffen. Wenn eine private Strasse dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, so verschwindet sie nach 30 Jahren automatisch als Privatstrasse. Die Gemeinden haben es mit ihren Reglementen und Plänen in der Hand, zu bestimmen, wer auf einer Strasse fahren darf usw. Wenn ein Grundeigentümer seine Strasse nicht mehr befahren lassen will, so kann er sie, sofern noch kein Gewohnheitsrecht besteht, von der Gemeinde aus mit einem Verbot belegen lassen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai simplement à la question précise qu'à posée M. Haller, savoir si nous versons des indemnités pour les inconvénients. La loi prévoit d'en verser seulement pour des dégâts matériels et lorsque des immeubles privés perdent leur accès à une route cantonale. Dans ce cas, lorsque l'Etat ne peut pas procurer un autre accès, des indemnités sont versées.

En ce qui concerne des dispositions transitoires, qui donneraient la possibilité de revoir le subventionnement de construction de routes communales où le taux a été fixé ou la subvention déjà accordée, je pense que nous pourrons étudier cette proposition pour la deuxième lecture.

Je vous remercie de la confiance que vous m'avez témoignée; vous l'aviez déjà témoignée à mon prédécesseur puisque c'est sous le régime de M. Samuel Brawand que cette loi a été préparée. Je vous remercie donc en son nom et au mien. Je prendrai position sur le reste des questions au cours des débats concernant chaque article, discussion de détail.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schorer. Ich habe eine kleine Anfrage zu Absatz 3. Es heisst da: «Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen auf dem Verordnungsweg.» Nun sind aber in diesem Gesetz bereits bestimmte Vorschriften enthalten. Umgekehrt wird auch in der Verordnung bei den Expreßstrassen in städtischen Gebieten ausdrücklich auf das Gesetz verwiesen. Mein Antrag lautet nun dahin, dass man dem Absatz 3 die Worte beifügt: «soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält».

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben diese Frage auch diskutiert. Es ist klar, dass der Regierungsrat nach Absatz 3 das verordnet, was im Gesetz nicht geregelt ist. Es handelt sich einzig darum, ob wir das noch ausdrücklich ins Gesetz aufnehmen wollen. In allen Gesetzesbestimmungen ist der Verordnungsweg dafür da, das zu ordnen, was im Gesetz nicht im Detail geregelt werden kann. Wir haben, wie gesagt, diese Frage in der Kommission diskutiert, und die Juristen haben erklärt, die Aufnahme eines solchen Zusatzes sei nicht notwendig. Ich bitte Sie, es bei der Fassung der Kommission bewenden zu lassen.

Präsident. Ich frage Herrn Dr. Schorer an, ob er einen klar formulierten Antrag einreicht.

Schorer. Ich habe den Antrag gestellt und ihn auch schriftlich vorgelegt. Es scheint mir auf jeden Fall gut zu sein, wenn wir den von mir vorgeschlagenen Zusatz ins Gesetz aufnehmen, weil wir in Anwendung des eidgenössischen Nationalstrassengesetzes eine interkantonale Abgrenzung vornehmen. Normalerweise erlassen wir ein Gesetz und sagen am Schluss, dass die Einzelfragen soundso, die im Gesetz nicht geregelt sind, vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt werden. Nun haben wir aber hier im schweizerischen Nationalstrassengesetz die Bestimmung, dass die Regierung überhaupt alles, was die Nationalstrassen angeht, auf dem Verordnungswege regeln könnte. Weil nun eine Verordnung schneller da ist als ein Gesetz, hat man die Verordnung vorausgenommen, mit der Konzession, dass gewisse Fragen, die ebenfalls von diesem eidgenössischen Gesetz ausgehen, im kantonalen Strassenbaugesetz anstatt in der Verordnung geregelt werden. Darum scheint es mir richtig, wenn man diese Kompetenzabgrenzung festnagelt. Ich bin verwundert, dass man meinen Antrag nicht einmal für die zweite Lesung prüfen will.

Achermann Karl. Es handelt sich hier um einen Punkt, der nicht von weltbewegender Bedeutung ist. Ich möchte nur aus grundsätzlichen Überlegungen Stellung nehmen, damit es nicht so weitergeht. Der Gesetzesredaktor hatte bei der Redaktion eine ganz bestimmte Konzeption, die er uns auch in der Kommission vorgetragen hat. Diese Konzeption besteht darin, möglichst alles Überflüssige und Selbstverständliche wegzulassen, damit das Gesetz nicht ellenlang wird. Das leuchtete uns Juristen in der Kommission ein. Ich möchte also lieber nicht zurückbuchstabieren und bin der Meinung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass wir es beim Text, wie er vorliegt, bewenden lassen sollen. Man kann natürlich die Sache noch einmal prüfen; aber wir sollten uns über die grundsätzliche Linie der Gesetzredaktion einig werden.

v. Wattenwyl. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Dr. Schorer in dem Sinne, dass die Kommission den Antrag für die zweite Lesung entgegennehmen soll. Es ist genau so. wie Herr Dr. Schorer richtig bemerkt hat: Es geht nicht an, die drei Zeilen des letzten Alineas einfach ohne Vorbehalt im Gesetz stehen zu lassen. Vielleicht braucht es nicht mehr als drei Linien, aber der Text muss entsprechend redigiert werden. Ich

empfehle Ihnen, den Antrag Dr. Schorer anzunehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'avis que l'adjonction demandée par M. Schorer est tout à fait superflue. Je vous propose de la repousser.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 73 Stimmen
Für den Antrag Schorer ..... 44 Stimmen

Art. 2

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. In Artikel 2, bitte ich Sie, Absatz 3 besonders gut anzusehen, damit es später keine Missverständnisse gibt. In Absatz 3 ist genau aufgezählt, was alles zum Bestandteil einer Strassenanlage gehört, u. a. die Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen.

Angenommen.

Art. 3

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. In Artikel 3 Absatz 1 werden die seitlichen Zugänge erwähnt. Bei den Nationalstrassen wissen wir, wo keine seitlichen Zugänge gestattet sind. In der Kommission entstand eine grosse Diskussion hinsichtlich der baulichen Anlagen längs der Strasse (Tankstellen, Motels usw.).

Friedli. In Absatz 1 ist gesagt, was alles an diesen Strassenstrecken erstellt werden darf. In Absatz 2 heisst es dann: «Diese Einrichtungen sind auf das Notwendige zu beschränken und dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.» Ich schlage Ihnen folgende Fassung vor: «Diese Einrichtungen sind auf das Notwendige zu beschränken und dürfen den Verkehr und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.» Durch diese Bestimmung wird das Bauen nicht schwieriger; aber man muss dann an den Orten, wo man solche Einrichtungen gemäss Absatz 1 erstellen darf, auf das Landschaftsbild Rücksicht nehmen. Das schadet nichts. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schaffroth. Ich möchte mich zu Absatz 2 äussern, wo es heisst, dass diese Einrichtungen auf das Notwendige zu beschränken sind. Diese Einrichtungen beziehen sich auf Absatz 1, auf Anlagen von Tankstellen usw. Man bringt also eine Bedürfnisklausel in ein Strassenbaugesetz hinein. Meiner Ansicht nach gehört eine solche gewerbepolitische Bedürfnisklausel nicht in ein Gesetz über den Bau und Unterhalt von Strassen. Ich beantrage deshalb, einfach zu sagen: «Diese Einrichtungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.» Die Worte «sind auf das Notwendige zu beschränken und» sind zu streichen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, die beiden Anträge der Herren Friedli und Schaffroth abzulehnen. Wir haben darüber bereits in der Kommission lange diskutiert. Wenn an einer Strasse Tankstellen, ein Motel oder ein Restaurant erstellt werden sollen, sind immer noch die Gemeinden da, die zum Landschaftsbild etwas zu sagen haben. Wir haben deutlich erwähnt, dass wir weder ein Gesetz für den Natur- und Heimatschutz noch ein Gesetz für den Verkehr, die Unfallbekämpfung, die Lärmverhütung usw. machen, sondern ein Strassenbaugesetz.

Im Nationalstrassenbau – damit komme ich auf den Antrag von Herrn Schaffroth zu sprechen – ist überhaupt kein seitlicher Zugang gestattet. Nun müssen wir aber im Kanton die Abstufung auf Strassen 3. und 4. Klasse vornehmen. Der Kanton ist gezwungen, hier ein Handhabe im Interesse der Verkehrssicherheit zu haben. Wir können dies auf Staatsstrassen, die Verbindungsstrassen sind und vielleicht später zu Autostrassen erklärt werden, nicht den einzelnen Gemeinden überlassen. Wir bauen heute eine 9 m breite Strasse, z. B. Bern – Biel. In 5 oder 6 Jahren stellt sich die absolute Notwendigkeit eines Ausbaues ein, so dass die Strasse als Autostrasse erklärt werden muss. Was machen wir dann? Schon im Hinblick darauf, müssen wir dem Kanton und den Gemeinden die gesetzlichen Grundlagen geben, dass sie weit disponieren können. Ich bin auch ein Anhänger der Gewerbefreiheit; aber hier hat sie einfach ihre Grenze; sonst gibt es eine gegenseitige Konkurrenzierung von Baugesuchen. Wie will man dann dies einschränken und eindämmen können? Die Kommission hat sich die Sache lange überlegt, und sie konnte keine andere Fassung finden. Was übrigens Herr Dr. Friedli beantragt, scheint nicht notwendig zu sein, weil in zwei Artikeln vom Natur- und Heimatschutz die Rede ist. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais ajouter quelque chose, sans répéter ce qu'a dit le président de la commission, concernant l'intervention de M. Friedli. Je ne suis pas d'avis qu'on doive mettre sur le même pied la sécurité de la circulation et la protection de la nature. C'est d'abord la sécurité de la circulation et subsidiairement la protection de la nature.

Je voudrais tranquilliser M. Friedli L'article 24, alinéa 2, inclut également, lors de l'élaboration des plans et l'exécution des travaux, la construction des installations désignées à l'article 3, alinéa 2. Il sera tenu compte des intérêts prépondérants de la protection de la nature et du patrimoine. Ce que demande M. Friedli est pris en considération.

En ce qui concerne l'intervention de M. Schaffroth il y a méprise de sa part. Cet article 3 concerne uniquement les autoroutes, pas les autres routes. Ce n'est pas une clause de la police du commerce, c'est une clause de sécurité de la circulation. Cette clause est mise en vigueur à l'étranger sur les autoroutes. Vous ne trouvez pas de station d'essence tous les 10 km mais tous les 30 ou 40 km. C'est un principe appliqué partout pour les autoroutes où l'on circule à une vitesse moyenne de 80 ou 90 km à l'heure. Cette mesure est destinée à assurer la fluidité.

Je vous prie de vous en tenir à cette rédaction de l'alinéa 2 qui, je le répète encore une fois, n'est applicable qu'aux autoroutes.

Präsident. Die beiden Anträge werden vom Herrn Kommissionspräsidenten und vom Herrn Baudirektor abgelehnt. Wie ich sehe, wird das Wort noch einmal verlangt; die Diskussion ist aber nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors geschlossen.

Bratschi. Ich möchte mich zu einer Auslegungsfrage äussern, die nicht aus dem Gesetz hervorgeht.

Friedli. Ich möchte eine Richtigstellung vornehmen.

Bratschi. Die Frage, die mich beschäftigt, tauchte mir während der Erklärungen des Herrn Baudirektors auf. Darnach soll die Beschränkung in Absatz 2 nur auf Nationalstrassen Anwendung finden, nur auf Autobahnen. Das geht nach meiner Auffassung aus Artikel 3 nicht hervor. Ich möchte Klarheit darüber haben. Deshalb sollte man auf die zweite Lesung hin prüfen, wieweit die Beschränkung gehen soll. Wenn sie nur für Autobahnen gilt, sollte das im Gesetz gesagt werden, sonst gilt sie für alle anderen Strassen auch.

Schaffroth. Ich bin auf Grund der Vorlage, die uns zugestellt wurde, ebenfalls der Auffassung von Herrn Bratschi, dass diese Bestimmung nicht nur für die Nationalstrassen gilt. Im Grunde genommen ist es eine Bedürfnisklausel. Wenn es eine Bedürfnisklausel ist, ist es ausserordentlich schwierig zu entscheiden, ob eine Notwendigkeit für eine Tankstelle oder einen Kiosk usw. vorhanden ist. Ist es reines Ermessen, ist es Notwendigkeit, liegt ein Bedürfnis vor oder nicht? Da die Ausführungen von Herrn Bratschi gezeigt haben, dass hier eine Unsicherheit besteht, bitte ich, die Frage zum mindesten für die zweite Lesung entgegenzunehmen und uns später klare Auskunft zu geben.

Tschäppät. Die Umschreibung der Strasse in Artikel 3 ist klar. Es ist die Rede von Strassen ohne seitlichen Zugang. Das sind Nationalstrassen und Expreßstrassen. Es braucht aber nicht unbedingt beides zu sein. Es kann sich auch um Strassen handeln, die sonst erstellt werden, also nicht National- oder Expreßstrassen sind.

Es besteht ein gewisser Unterschied zwischen den Anträgen von Herrn Schaffroth und Herrn Friedli. Herr Friedli will die Landschaft erhalten und Herr Schaffroth will Tankstellen und Verpflegungsstätten an der Strasse erstellen. Das ist ungefähr der Gegensatz; aber es geht mir nicht darum. Man sollte sich jedoch klar sein darüber, ob man an diesen Strassen nach und nach Tankstellen oder Verpflegungsstätten errichten will, und zwar nicht aus gewerbepolitischen Gründen, sondern aus Gründen der Sicherheit, da mit der Errichtung solcher Anlagen eine Einfahrt und Ausfahrt verbunden ist. An sich ist der Grundsatz wünschenswert, dass man sich auf die notwendigen Einrichtungen beschränkt. Irgendwo fängt das Ermessen der Exekutive an. Das nicht zu sagen, gibt eine Freiheit, die nachher den ausführenden Organen auch nicht mehr die Möglichkeit bietet, nein zu sagen. Wir sollten diese Frage nicht tel quel entscheiden. Nach meiner persönlichen Auffassung sollte man sowohl die Frage von Herrn Schaffroth wie diejenige von Herrn Friedli zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir nehmen diese Fragen zur zweiten Lesung entgegen. In Absatz 1 ist die Rede von Strecken ohne seitlichen Zugang. Der Bund baut Nationalstrassen, Autobahnen. Auch der Kanton kann Autobahnen bauen, noch breitere als der Bund. Wenn wir Strecken von 20 bis 30 km Länge haben, werden 5 oder 6 Gemeinden intervenieren, sie möchten eine An- und Abfahrt. Der Kanton wird aber sagen: Nein, sonst haben wir keine Autobahn mehr. Wenn nun nach einer Strecke von 30 km eine An- und Abfahrt für eine grössere Gemeinde besteht, so kann, sofern das Bedürfnis besteht, eine Tankstelle oder ein Restaurant errichtet werden. Wir müssen der Regierung die Kompetenz geben, ja oder nein zu sagen. Auf Strassen ohne seitlichen Zugang, wo also selbst die Gemeinden verhindert werden, An- und Abfahrten anzulegen, werden wir keinem Tankstellenbesitzer Land geben. Es ist ja deutlich die Rede von Strassen ohne seitlichen Zugang. Wo es aber notwendig ist, kann man Bewilligungen erteilen, solche Anlagen auf Strassengebiet zu errichten. Wir haben in der Kommission mehr als eine Stunde über diese Frage diskutiert und glauben die richtige Lösung gefunden zu haben.

Friedli. Es ist mir klar, dass wir nicht ein Gesetz über Natur- und Heimatschutz erlassen. Es geht aber nicht um Natur- und Heimatschutz, sondern um das Landschaftsbild. Wenn man schon eine Tankstelle, einen Kiosk oder sonst etwas gestattet, so ist es doch sicher richtig, wenn vorgeschrieben wird, dass das Gebäude so erstellt wird, dass es in die Landschaft passt. Deshalb ist mein Begehren nicht unvernünftig. Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Dieser Umstand ist in Artikel 24 nicht berücksichtigt; dort ist die Rede von den überwiegenden Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Wenn in Artikel 3 das Landschaftsbild berücksichtigt wird, so ist das, wie gesagt, sicher nicht unvernünftig.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Puisque nous renvoyons l'article 3, nous examinerons en même temps ce qui a été proposé. Je répète encore une fois qu'il est correct. Je ne le dirais pas si je n'en étais pas certain. Ces tronçons de routes «dépourvus d'accès latéral» cela correspond aux autoroutes. L'article 24 tient compte des remarques de M. Friedli. Cependant, c'est très volontiers que nous reverrons la question.

Präsident. Der Regierungsrat wie der Herr Kommissionspräsident sind bereit, die Anregungen von Herrn Bratschi für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Anders steht es mit den beiden Anträgen Schaffroth und Friedli. Im ersten Votum zu diesen beiden Anträgen hat sowohl der Herr Kommissionspräsident wie der Herr Baudirektor

erklärt, sie möchten beim Text bleiben, wie er vorgelegt ist. Damit haben sie die beiden Anträge abgelehnt. Wir müssen also darüber abstimmen.

Tschäppät. Mit dem Votum von Herrn Bratschi ist die Diskussion unter Zustimmung des Rates neu eröffnet worden. Herr Bratschi hat eine Frage aufgeworfen, die man überlegen muss. Es geht nun darum, ob die beiden Anträge Schaffroth und Friedli ebenfalls für die zweite Lesung entgegengenommen werden sollen oder nicht. Das zweite Votum des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Baudirektors habe ich so verstanden, dass diese beiden Anträge für die zweite Lesung geprüft werden.

Präsident. Im ersten Votum hat es anders geheissen. Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten, seinen Standpunkt noch einmal klarzulegen. Anschliessend bitte ich den Herrn Baudirektor, dies ebenfalls zu tun.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich habe erklärt, diese beiden Fragen noch einmal zu prüfen, aber ohne Präjudiz, ohne irgendwelche Zusicherung. Persönlich bin ich der Auffassung, dass wir keine bessere Formulierung finden können. Die Herren Friedli und Schaffroth haben einen klaren Antrag gestellt. Ich bin einverstanden, dass wir die beiden Anträge für die zweite Lesung noch einmal prüfen.

Präsident. Die Kommission ist also bereit, die beiden Anträge für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Ich frage den Herrn Baudirektor an, ob er ebenfalls dieser Auffassung ist.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 14. Mai 1963,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Anliker, Arn, Barben, Bühler, Christen (Bern), Gigandet, Grädel, Hadorn, Hofmann (Büren), Hubacher, Klopfenstein, Kocher, Nahrath, Oesch, Parietti, Petignat, Ribaut, Roth, Staender, Stauffer (Gampelen), Wisard; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Koller.

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 293 hievor)

Art. 4

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Gemäss Ziffer 1 sind die Schutzvorrichtungen Bestandteil der Strasse; sie werden mit der Strasse und für diese gebaut. Die Ziffer 2 geht ein wenig weiter; sie handelt von Schutzvorrichtungen, die man nicht unbedingt mit der Strasse erstellt, sondern die sich vielleicht erst später als nötig erweisen. An diese kann der Strasseneigentümer Beiträge leisten.

Angenommen.

Art. 5 und 6

Angenommen.

Art. 7

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Die Kommission hat sehr lange über den Ausdruck «Region» (Ziffer 3) diskutiert. Sie hat ihn dem Ausdruck Landesteil vorgezogen, bei dem man vielfach an die politische, verwaltungsmässige Abgrenzung denken würde. Mit dem Wort Region verbindet sich insbesondere auch ein wirtschaftlich geographischer Begriff.

Huwyler. Zu Absatz 2: Ich bin der Auffassung, dass eine sehr stark belastete Strasse, wie die rechtsufrige Thunerseestrasse, zur Hauptstrasse erklärt werden soll. Dies sollte wegen des Anschlusses an die Autobahn in Thun und Interlaken möglich sein. Das Oberland legt darauf grossen Wert. Der Baudirektor hat vor nicht langer Zeit erklärt, er wolle sich dafür verwenden. Wir sind ihm dafür dankbar und hoffen, dass dem berechtigten Begehren entsprochen werde.

Borter. Dieses Gesetz ist sehr fortschrittlich und klar. Ich vermisse darin aber die Behandlung der Anschlüsse der Nationalstrassen an das übrige Strassennetz. Beim Bau von Nationalstrassen wird da und dort die Schaffung neuer Verbindungsstrassen und werden grössere Anpassungen nötig sein. Diese Verbindungsstrassen werden in Staats- und Gemeindestrassen einmünden. Der Bund wird in einem gewissen Umfange die Anschlüsse herstellen. Es fragt sich nun aber, wie weit er das tun wird. Zuhanden der zweiten Lesung stelle ich folgenden Antrag als Absatz 3:

«Die Verbindungsstrassen stellen den Anschluss einzelner Regionen mit den Hauptstrassen oder den Anschluss von Gemeinden mit Haupt- oder Nationalstrassen her, sofern sie nicht vom Bund erstellt werden. Auch können . . .»

Eventuell, falls dieser Antrag nicht überwiesen werden kann, stelle ich folgenden Antrag:

«Die Verbindungsstrassen stellen den Anschluss einzelner Regionen mit den Hauptstrassen oder den Anschluss von Gemeinden zu Strassenverbindungen mit bedeutendem Verkehrsstrom her, sofern sie nicht vom Bund erstellt werden. Auch können . . .»

Freiburghaus (Laupen). Der Referent begründete warum das Wort Region in den Text kam. Ich finde, es passe nicht hinein. Warum kann man nicht einfach «Gegend» sagen? Man denkt ja weder an einen Amtsbezirk noch an einen Landesteil, noch an eine wirtschaftliche Gruppierung. Ich bitte, meine Anregung auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Im Absatz 1 könnte man statt «Staat» sagen «Kanton». In der Trilogie Bund, Kantone, Gemeinden wird eben der Ausdruck Kanton gewählt. Es gibt Leute, die sich unter Staat den Bund vorstellen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Herr Huwyler hat angeregt, beim Bund vorstellig zu werden, damit die rechtsufrige Thunerseestrasse zur Autostrasse erklärt werde. Der Kanton Bern hat es in der Hand, jede Strasse auszubauen und sie als Autostrasse zu erklären, aber ohne Bundessubvention. Ich glaube, Herr Huwyler möchte, dass der Bund den Zugang zum Brünig als Nationalstrasse erkläre. Wir haben reine Autostrassen erster und zweiter Klasse. Auf den Strassen dritter Klasse ist gemischter Verkehr. Der Ausbau zur einen oder andern Klasse ist weitgehend eine finanzielle Angelegenheit. Auf Grund des grossen Verkehrs wird jedenfalls die rechtsufrige Thunerseestrasse ausgebaut werden müssen.

Herr Borter möchte wissen, wer die Kosten für die Zu- und Wegfahrten bei den Nationalstrassen bezahlt. Ich habe im Nationalstrassengesetz nichts darüber gefunden. Es ist selbstverständlich, dass das geregelt werden muss. Ein Spezialfall sind die Expreßstrassen durch die Städte Bern und Biel. Auch da müssen die Anschlüsse gebaut werden. Die Kommission wird die Frage prüfen.

Herr Freiburghaus möchte den Ausdruck Gegend wählen. Ich bitte, beim Ausdruck Region zu bleiben.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai dit hier, dans les explications que j'ai données concernant l'article 3, qu'il s'agissait d'autoroutes. Je ne m'étais peut-être pas exprimé avec assez de clarté. Je m'efforcerai à l'avenir de donner des renseignements plus complets même si cela devait prolonger les débats. Il y a dans cette loi de nouvelles notions. Il est donc nécessaire que chacun soit au clair et comprenne le sens même de la loi.

En ce qui concerne la question posée par M. Huwyler, je puis répondre que la demande a été faite par le Conseil-exécutif aux autorités fédérales compétentes pour que la route de la rive droite du lac de Thoune soit comprise dans le réseau des routes principales. Nous n'avons pas encore reçu de réponse.

M. Borter a parlé des accès aux routes nationales. Ces accès sont compris en principe dans le réseau des routes nationales. Ce qui n'est pas déterminé, c'est la longueur du raccordement qui sera considéré comme route nationale. Nous examinerons sa proposition.

Concernant la question posée par M. Freiburghaus, je ne peux pas me prononcer sur le mot «Gegend». Concernant l'Etat et le canton, je pense qu'il vaut mieux conserver l'expression «l'Etat» parce qu'elle a une acception plus restreinte que «le canton» qui englobe l'Etat et les communes. L'Etat a plutôt le sens d'autorité qui personnifie le canton et l'ensemble de l'administration.

Or, les routes cantonales sont construites par l'Etat et non par le canton.

Mais enfin, si les députés de langue allemande trouvent qu'il est préférable de mettre «canton», c'est à leur choix.

Präsident. Herr Huwyler erklärt sich von der Auskunft befriedigt.

Die Anregung von Herrn Borter wird zur Prüfung entgegengenommen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Ablehnung des Antrages Freiburghaus, Laupen) ..... Grosse Mehrheit

Art. 8

Schädelin. Die Ortschafttafeln erhalten eine ganz neue Bedeutung. Bisher lernten wir sie nur im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsgesetz kennen. Hier nun werden sie für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden von Bedeutung. Damit wächst die Bedeutung dieser Tafeln ganz erheblich. Der Kanton möchte sie möglichst weit aussen haben, die Gemeinden möglichst weit innen. – Wer ist zum Setzen dieser Ortstafeln kompetent? Ich bitte, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob die Zuständigkeit für das Setzen dieser Tafeln nicht geordnet werden sollte.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, wer bestimmt, wo eine Ortschaftstafel zu setzen ist. Tafeln über Geschwindigkeitsbeschränkungen usw. sind aus-

schliesslich verkehrspolizeiliche Sachen. Dagegen hat die Ortschaftstafel eine noch grössere Bedeutung.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. La pose des panneaux de localités est de la compétence de la Direction de police. Je pense que nous avons un préavis à fournir en ce qui concerne cette pose de panneaux de localités.

Jusqu'à présent, la question n'a pas donné lieu à des réclamations ou à des mésententes. Je pense que la chose est réglée dans la loi sur la police des routes et des taxes sur les véhicules à moteur.

Angenommen.

Art. 9 bis 12

Angenommen.

Art. 13

Trachsel. In Absatz 2 beruft man sich auf den Artikel 5 Ziffer 9 des Bauvorschriftengesetzes. Ähnliche Berufungen kommen nachher wiederholt vor. Das Bauvorschriftengesetz wird aber früher revidiert werden müssen als das vorliegende Strassenbaugesetz. Dann werden möglicherweise diese Berufungen nicht mehr richtig sein, und in der Folge müssen wir das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen revidieren. Ich beantrage daher, im Absatz 2 zu schreiben:

«Für Privatstrassen, die dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehen, gilt das Bauvorschriftengesetz.»

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Herr Fürsprech Siegenthaler wird uns in der Kommission über diese Frage Aufschluss geben. Die beiden Gesetze müssen natürlich aufeinander abgestimmt sein.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce que demande M. Trachsel c'est un changement complet de la pratique administrative. Si l'on voulait suivre les suggestions de M. Trachsel, il faudrait deux heures aux conseillers communaux et aux présidents de communes pour trouver le bon article. Je rends M. Trachsel attentif au fait suivant: Lors de chaque revision de loi, tout ce qui ne joue pas est vérifié, contrôlé et corrigé. Lors de la réédition de la loi sur la construction des routes, on portera au bas de la page les références à d'autres lois dont les numéros d'articles ont changé.

Je veux bien examiner la chose avec M. Siegenthaler mais je remarque qu c'est un bouleversement complet des habitudes qui datent d'un bon demi-siècle et qui sont valables également pour la Confédération, les cantons suisses et, je pense, pour les pays qui établissent des lois.

Präsident. Der Baudirektor ist der Meinung, der Hinweis müsse bestehen bleiben. Die Frage wird auf die zweite Lesung hin nochmals geprüft.

Angenommen.

Art. 14

Angenommen.

Art. 15

Tschannen. Im Marginale steht der Ausdruck «Widmung und Entwidmung». Ich beantrage, zu sagen «Widmung und Widerruf der Widmung».

Freiburghaus (Laupen). Ich beantrage, das Alinea 4 zu streichen, wonach öffentliches Recht ersessen werden könnte. Im privaten Recht kennen wir die Ersitzung von Dienstbarkeiten überall dort, wo die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, nicht mehr. Früher war unter gewissen Voraussetzungen im Privatrecht die Ersitzung von Dienstbarkeiten möglich. Seit 1912 ist das nicht mehr der Fall. Nun geht man, glaube ich, zu weit, wenn man im öffentlichen Recht die Ersitzung zulassen will. Wenn man einen Privatweg zum öffentlichen Weg machen will, muss die Gemeinde oder der Staat eben mit dem Privateigentümer verhandeln. Wenn der Vorschlag der Kommission angenommen würde, wären viele Privateigentümer gezwungen, den Durchgang durch ihr Grundstück zu verbieten.

v. Wattenwyl. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus. Wenn der Absatz 4 angenommen wird, werden tatsächlich freiwillige Öffnungen von Privatwegen wieder rückgängig gemacht, damit keine gesetzliche Dienstbarkeit entsteht.

Schürch. Ich widersetze mich dem Antrag Freiburghaus (Laupen), will aber nicht sagen, dass man die Frage nicht nochmals prüfen könne. Es wird ja nicht das Eigentum ersessen, sondern nur die Benützung. Hier nun wird die Ersitzung von Servituten neu eingeführt. Für die Stadt Bern ist das von sehr grosser Bedeutung, denn eines Tages könnte ein Eigentümer von Häusern in der Altstadt finden, die Laube würde ihm gehören und er dürfe sie sperren. Es gibt auch verschiedene Altstadtgässchen, die in Privateigentum sind, aber seit urdenklichen Zeiten öffentlich benützt werden. Ich bitte, den Absatz jetzt nicht zu streichen, aber das Problem zur Prüfung auf die zweite Lesung an die Kommission zu weisen.

Brawand. Auch ich unterstütze den Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus. Ich weiss nicht, wie die Stadt Bern gegebenenfalls die Lösung finden würde. In den Dörfern sind mir Wege und Strassen bekannt, die privat erstellt wurden, auf eigenem Grundstück, die aber auch von der Öffentlichkeit, besonders als Spazierwege, gebraucht werden. Diese Benützung ist dem Eigentümer an sich nicht nachteilig. Wenn aber nach dreissig Jahren ein Servitut entsteht, müsste der Eigentümer den Durchgang verbieten. Wenn die Gemeinde die Erstellungskosten und den Unterhalt übernimmt, ist ihm die Errichtung einer öffentlichen Dienstbarkeit eventuell gleichgültig. Was passiert aber dort, wo ein Baureglement besteht? Sobald die Gemeinde die Strasse übernimmt, hat sich der Eigentümer der anstossenden Grundstücke bei Bauten usw. an die Vorschriften über den Abstand von der Strasse usw. zu halten. Ich verstehe, dass es lächerlich wäre, wenn in der Stadt ein Grundeigentümer plötzlich die Bege-

hung eines seit vielen Generationen der Öffentlichkeit dienenden Gässchens verbieten würde. Aber Sie müssen die Verhältnisse auf dem Lande auch würdigen. Wenn auf Grund des Absatzes 4 zahlreiche Spazierwege der Öffentlichkeit gesperrt würden, würde das insbesondere den Kurorten schaden.

Bischoff. Ich bitte, den Absatz 4 stehenzu lassen, bin aber einverstanden, dass die Kommission das prüft. Man nimmt ja dem Eigentümer den Boden nicht weg, sondern der allgemeine Gebrauch kann nicht mehr vom Eigentümer gesperrt werden.

Tschäppät. Ich bitte, im Absatz 4 auch die Einschaltung «wenn dies dem Ortsgebrauch entspricht» zu beachten. Mit diesem Beisatz ist ein Spielraum geboten. Wenn der Absatz 4 gestrichen wird, könnte die Stadt Bern erheblich geschädigt werden. Für Grindelwald gilt diese Bestimmung vielleicht nicht. Ich bitte also, den Streichungsantrag abzulehnen; die Kommission kann immerhin nochmals darüber beraten.

Freiburghaus (Laupen). Die Einschaltung «wenn dies dem Ortsgebrauch entspricht» bringt nur Verwirrung. Diese Einschaltung ist falsch am Platze. Ortsgebrauch ist etwas, das seit Jahren und Jahrzehnten gedauert hat. Hier ist von dreissigjähriger Benützung die Rede. Das ist an sich ja im Gegensatz zum althergebrachten Ortsgebrauch. Ein Ortsgebrauch kann sich offenbar nur auf Grund alter Übung bilden, und das stimmt dann mit der dreissigjährigen Benützung nicht überein. Man müsste sagen, es handle sich um Wege, die seit langem Ortsgebrauch öffentlich benützt werden, und nachher werde noch eine Frist von dreissig Jahren gestellt, worauf sie dann in den Gemeindebrauch übergehen. Aber aus dem Absatz 4 geht das nicht klar hervor. Ich bin der Auffassung, man sollte den Absatz streichen, bin aber bereit, den Antrag der Kommission auf die zweite Lesung hin zur Prüfung zu überweisen.

Präsident. Der Kommissionspräsident und der Baudirektor sind mit der Prüfung der Anträge Freiburghaus und Tschannen einverstanden.

Angenommen.

Art. 16

Berger. Ich möchte in Absatz 1 beantragen, es seien die Worte «wenn die Verhältnisse es erfordern, nach Anhörung» zu ersetzen durch die Worte «im Einvernehmen». Der Satz würde dann lauten: «Der Regierungsrat ist befugt, im Einvernehmen mit den Beteiligten, die bisherige Einreihung abzuändern». Damit möchte ich die Parteien noch etwas mehr auf den Verhandlungsweg verweisen und verhindern, dass nicht einfach durch Regierungsratsverfügung Strassenstücke den Gemeinden aufoktroyiert werden, deren Unterhalt für die Gemeinden vielleicht eine untragbare Last bedeuten würde. Es ist für die Gemeinden auch nicht angenehm zu verhandeln, wenn man ihnen mehr oder weniger deutlich erklären kann, man brauche ja nicht unbedingt einig zu werden, der Regierungsrat könne einfach verfügen.

Sodann bedeuten die Worte «wenn die Verhältnisse es erfordern» einen gewissen Kautschuk, das heisst es ist eine Frage des Ermessens, wann die Verhältnisse es erfordern. Sicher gehen die Auffassungen der Parteien oft auseinander, und es wäre möglich, dass das Verwaltungsgericht über diesen Begriff urteilen müsste. – Trotzdem der gleiche Wortlaut im bestehenden Strassenbaugesetz steht, hat bis jetzt die Baudirektion verhandelt und nicht verfügt. Ich möchte, dass diese Praxis im neuen Gesetz zum Ausdruck kommt.

Ich halte nicht unbedingt am Wortlaut meines Antrages fest, bitte aber Regierung und Kommission, auf die zweite Lesung hin eine Redaktion zu suchen, die meinen Erwägungen Rechnung trägt und die Spiesse gleich lang macht.

Fuhrer. Ich bitte, den Absatz 2 durch folgenden Satz zu ergänzen: «Ausnahmen können gemacht werden können für Touristenstrassen in weitverzweigten Gemeinden mit geringer Steuerkraft.»

Dann möchte ich die abweichenden Vereinbarungen wie folgt präzisieren:

«Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten, wenn eine Gemeindestrasse, die vorab dem Touristen-, Fremden- und Durchgangsverkehr dient, vom Staat übernommen wird. Voraussetzung wäre, dass die Gemeindebelastung bei einem Ausbau oder durch die Leistung einer Loskaufsumme in einem Missverhältnis zu den Gemeindeinteressen stehen würde».

Ich fühle mich verpflichtet, das an einem Beispiel klarzulegen. Es betrifft die Strasse Riffenmatt – Schwarzenbühl – Süfternen – Gantrisch, von 12,5 km Länge, in der Gemeinde Rüschegg. Auf diese Touristenstrasse herrscht am Samstag und Sonntag ein grosser Verkehr. Eine achttägige Verkehrszählung zeigt, dass nur 1 % der Strassenbenützer Einheimische sind. In der Hoffnung, dass der Staat das Strassenstück übernehme, hat die Gemeinde Rüschegg mit dem Ausbau begonnen, hat das Stück Schwarzenbühl – Süfternen ausgebaut. Das kostete die Gemeinde Fr. 145 000.—. Die Strasse Süfternen – Gantrisch misst 3,5 km. Sie gehört noch der Alpweggenossenschaft. Wenn Rüschegg gezwungen wird, sie zu übernehmen, muss sie mit Subventionen ausgebaut werden. Auch das wird die Gemeinde mit 80 000 bis 90 000 Franken belasten, obwohl sie an der Strasse kein Interesse hat, weil sie durch unbesiedeltes Gebiet führt. Der anstossende Grund besteht fast vollständig aus Wald, der im Staatseigentum steht. – Die Strecke Riffenmatt – Schwarzenbühl misst 6 km. – Rüschegg gibt für sein grosses Strassennetz im besiedelten Gebiet pro Jahr für Bau und Unterhalt 120 000 bis 130 000 Franken aus, bei 3,5 Steueranlage und nur 200 000 Franken Steuereingang. Entschuldigen Sie, dass ich diese Gemeinde anführte. Es gibt andernorts ähnliche Fälle. Aber im ganzen Kanton Bern bestehen nirgends derartige Missverhältnisse. Das ist im vorliegenden Gesetz in Betracht zu ziehen, und daher beantrage ich diese Präzisierung.

Freiburghaus (Laupen). So wie das Alinea 2 lautet, gilt es, wenn eine Gemeindestrasse zur Staatsstrasse wird und auch für den umgekehrten Fall. In beiden Fällen muss der bisherige Träger der Lasten für den Unterhalt, die Vermessung und die

Ablösung der Unterhaltspflichten sorgen. Eine Strasse wird meines Erachtens nur aus wichtigen Gründen anders eingereiht. Beispielsweise übernimmt der Staat eine Strasse, weil sie über die Bedeutung einer Gemeindestrasse hinausgeht. In diesem Falle ist die Gemeinde zu veranlassen, dem Staat die Strasse in einwandfreiem Zustand zu übergeben; an den künftigen Unterhalt eine Kapitalabfindung zu zahlen, geht meines Erachtens zu weit, geht doch in diesem Falle der Kreis der Interessenten weit über die Gemeinde hinaus. Dass umgekehrt eine Staatsstrasse zur Gemeindestrasse gemacht wird, dürfte viel seltener sein. Dort scheint mir die Bestimmung des Absatzes 2 eher berechtigt. Ich bitte die Kommission, den Absatz 2 nochmals zu prüfen.

Stalder. Ich unterstütze den Antrag Fuhrer, glaube aber, wir sollten darüber nicht abstimmen, sondern das der Kommission überweisen.

Ich begreife die Sorgen des Schwarzenburgerlandes, kenne jene Strasse sehr gut. Solche Strassenstücke sollte ohne weiteres der Staat übernehmen. Wenn weniger als 1 % der Strassenbenützer Einheimische sind, wäre das gegeben. Man sollte in Artikel 16 eine Lösung finden, wonach der Staat in diesen Fällen die Strasse nicht nur übernehmen kann, sondern übernehmen muss. Ich empfehle, jetzt nicht abzustimmen, sondern das der Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Präsident. Herr Fuhrer ist einverstanden, dass seine Anträge der Kommission zur Prüfung überwiesen werden.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir sind nicht in der Lage, sofort die Tragweite dieser Anträge zu beurteilen. Der Artikel 16 Absatz 2 ist fast wörtlich vom bisherigen Gesetz übernommen. Wir sind bereit, alle Anregungen zu prüfen; sie sind zum Teil von grosser Tragweite.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne tout d'abord l'intervention de M. Berger, je ne serai pas long puisque nous reprenons l'article pour le réexaminer en deuxième lecture. Je voudrais quand même dire quelque chose.

M. Berger voudrait qu'on remplace «nach Anhörung» par «im Einvernehmen», en français «auront été entendus» par «avec l'assentiment». Je voudrais simplement rappeler que la loi que nous traitons donne à l'Etat la souveraineté en matière de routes. Il est donc nécessaire que l'Etat, à un moment donné, puisse prendre une décision, même lorsque la commune n'est pas d'accord.

Il va desoi qu'en pratique, nous nous donnerons tout la peine du monde pour arriver à une entente avec la commune mais on ne peut pas vider la souveraineté de l'Etat de toute sa substance par l'introduction d'un tel article de loi. Cette affaire du changement de classification aura, ces prochaines années, une importance très grande parce que nous construisons maintenant passablement de déviations de localités. Par conséquent, l'ancienne route qui traverse en général la localité deviendra route communale. Il faut qu'elle devienne route communale. C'est un principe. Je suis certain que certaines communes refuseront d'entretenir un tronçon de 2, 3 ou 4 km ce qui causerait un désordre inextricable. Comme l'a déclaré le président de la commission, nous examinerons tout de même cette proposition.

En ce qui concerne les autres interventions où l'on a mis en relief des cas exceptionnels de routes très longues et très coûteuses, comme celle pour laquelle vous avez voté 850 000 francs, il y a quelques jours je suis d'accord. Cela ne jouera pas.

Nous avons prévu, pour l'indemnité de rachat (alinéa 3) de réserver des circonstances, des conventions spéciales. Il va de soi que pour une route comme celle à laquelle a fait allusion M. Fuhrer, ce serait une circonstance spéciale.

Nous reverrons toute la chose. Peut-être pourrons-nous apporter quelques petites améliorations dans le sens demandé par les députés qui sont intervenus mais le principe doit rester de la reprise de ces routes par les communes. La mise en état et l'indemnité de rachat sont réciproques aussi bien pour l'Etat que pour les communes. Ces principes doivent être maintenus. Ne videz pas la loi de toute sa substance. Il faut avoir un certain ordre dans le réseau routier.

Nous examinerons encore la chose d'accord avec le président de la commission.

Angenommen.

Art. 17

Angenommen.

Zweiter Abschnitt

Neuanlage und Ausbau

Art. 18

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich mache auf den Absatz 2 aufmerksam, lautend: «Planung und Projektierung der Staatsstrassen haben in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden zu erfolgen.» Wir werden in andern Artikeln immer wieder auf dieses Prinzip stossen; es ist also in Artikel 18 festgelegt.

Oester. Der Artikel 18 umschreibt die Planung. Er ist sehr wichtig. Ich bitte die Regierung, zu intervenieren, damit dem die nötige Aufmersamkeit geschenkt wird. Vor zwei Jahren haben wir das Gesetz über die Bauvorschriften in den Gemeinden genehmigt. Wir haben uns verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren die Gemeindebauvorschriften anzupassen, und vielenorts sind die Gemeindereglemente schon geändert worden. Nun hapert es bei der Projektierung an der Zusammenarbeit mit dem Staat. In unserer Gemeinde haben wir die Ortsplanung vorangetrieben, haben die Alignementspläne bereinigt, soweit der Staat dazu nichts zu sagen hat. Aber wo der Staat mit uns zusammenarbeiten sollte, geht es nicht vorwärts. Ich bitte, da die nötigen Mahnungen zu erteilen. Vielleicht muss mehr Personal angestellt

werden. Wenn man jahrelang warten muss, nützt die Planung nicht viel.

Präsident. Der Baudirektor verlangt das Wort nicht; ich nehme an, dieser Wunsch werde entgegengenommen.

Angenommen.

Art. 19

Ueltschi. In Absatz 3 ist vorgesehen, dass, wenn durch eine neue Strasse Güter- und Waldwege betroffen werden, nachher der Unterhalt der neu zu erstellenden Güter- und Waldwege vom Eigentümer übernommen werden müsse. Es kann der Fall eintreten, dass Güter- und Waldwege durch eine neue Strasse in der Linienführung und Länge geändert werden müssen. Ich erachte es als Härte, wenn der Eigentümer den Unterhalt eines so verlängerten Weges vollständig allein übernehmen muss. Ich bitte den Kommissionspräsidenten, das auf die zweite Lesung nochmals zu überprüfen.

Präsident. Kommissionspräsident und Baudirektor sind bereit, das zu prüfen.

Angenommen.

Art. 20

Angenommen.

Art. 21

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um Strassenbaupläne. Das haben wir im Zusammenhang mit der Beratung des Meliorationsgesetzes diskutiert. Im Artikel 21 sind gewisse Parallelen festzustellen.

Angenommen.

Art. 22

Angenommen.

Art. 23

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich lange mit dem Expropriationsverfahren auseinandergesetzt und diskutiert, ob man zuhanden der Justizkommission ein Postulat stellen wolle, um das Expropriationsgesetz anzupassen. Die Kommission hat dann der Justizkommission geschrieben, man solle das Gesetz im Sinne des Entgegenkommens gegenüber den Grundeigentümern in bezug auf die Entschädigungen abändern. Wenn sich jemand dafür interessiert, bin ich gerne bereit, den Brief zu verlesen. Die Expertenkommission, welche die Justizdirektion eingesetzt hat, hat das Gesetz durchberaten, und es wird zu gegebener Zeit dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Angenommen.

Art. 24

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. In Ziffer 2 haben wir erstmals klare Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz. Es heisst dort: «Bei der Planung und Ausführung der Strassenbauten sind überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes zu wahren.» Hierüber sind die Meinungen der Kommission auseinandergegangen. Nachher hat ein Kommissionsausschuss über das Wort «überwiegend» diskutiert. Wir haben nichts Besseres gefunden, als was hier vorliegt.

Friedli. Zum voraus ist anzuerkennen, dass sich die vorberatenden Organe bemüht haben, eine Bestimmung ins Gesetz zu bringen, die weitgehend den Belangen des Naturschutzes Rechnung trägt. Aber trotzdem befriedigt nicht alles. Der Ausdruck «überwiegende» gibt dem Ermessen weiten Spielraum. Mich beschäftigt auch die Frage, ob man nicht eine allgemeine Naturschutzbestimmung im allgemeinen Teil hätte aufnehmen sollen. Das hätte ich begrüsst. Es gibt Interessen des Naturschutzes, solche des Heimatschutzes und solche des Landschaftsschutzes. Vom Landschaftsschutz ist hier nichts gesagt. Ich bitte daher, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man das Wort «überwiegende» streichen könne. Man sollte dann noch beifügen: «Den Belangen des Landschaftsschutzes ist Rechnung zu tragen.» Das bedeutet, dass, wenn eine Strasse über Gelände mit vielen Böschungen führt, dort in gelockerter Art und Weise etwa ein Gebüsch gepflanzt werde, und so weiter. Das sind landschaftsschützlerische Belange. Die sind jetzt noch nicht im Gesetz berücksichtigt.

Wenger (Seftigen). Im Artikel 24 wird zum erstenmal der Natur- und Heimatschutz erwähnt. Man sollte im Sinne des Votums von Herrn Friedli etwas ändern können. Der Kommissionspräsident sagte, man habe darüber lange beraten. Über Natur- und Heimatschutz pflegt man sich ja lange zu unterhalten. Ich beantrage Ihnen ungefähr das, was Herr Friedli wünscht. Mir scheint, man sollte die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz nicht verstreut an verschiedenen Orten im Gesetz einfügen. Ich bitte daher zu prüfen, ob das nicht alles im ersten Teil in einem Artikel zusammengefasst werden könne. Das wäre dann übersichtlicher.

Trachsel. Man darf der Kommission zugestehen, dass sie gewillt ist, den Bedürfnissen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Das Strassenbaugesetz ist natürlich kein Naturschutzgesetz. Aber auch mich hat das Wort «überwiegend» gestossen; es scheint «mutz» zu sein. Sinngemäss ist es richtig. Vergleichen Sie das aber mit dem Artikel 46 des Wasserrechtsgesetzes, der freundlicher tönt, indem dort steht: «Naturschönheiten sind zu schonen; wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, sind sie ungeschmälert zu erhalten.» Man sollte den Artikel 24 freundlicher abfassen. Die Kommission befürchtet, dass, wenn der Artikel 24 zu weit gehe, dann durch den Natur- und Heimatschutz der Bau einzelner Strassen überhaupt verunmöglicht würde. Alles hat aber seine Grenzen, und Strassen müssen eben gebaut werden. Nur muss man dann auf den Natur- und Heimatschutz Rücksicht nehmen. Das dürfte man hier etwas besser umschreiben.

Präsident. Herr Trachsel hat einen Wunsch zuhanden der zweiten Lesung vorgetragen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wenn wir Strassen bauen, müssen wir die

Natur verwunden. Das sehen wir täglich. Als seinerzeit mit Regierungsrat Brawand über Leitungsmasten diskutiert wurde, sagte er, sie seien nicht schön aber nötig. Bei den Strassen verhält es sich ähnlich.

Herr Friedli möchte den Ausdruck «Landschaftsbild» aufnehmen. Ich kenne den Unterschied gegenüber dem Naturschutz nicht genau. Wir werden das prüfen.

Herr Trachsel möchte einen freundlicheren Text haben. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Hier haben wir allerdings ein strenges Gesetz mit juristischen Begriffen.

Herr Wenger möchte die Naturschutzbestimmungen zusammenfassen. Im Artikel 73 Absatz 8 haben wir darüber auch eine Bestimmung. In einem Vorentwurf war alles in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Die Trennung wies Vorteile auf. Es ist gut, wenn man dort auf die Bestimmungen über den Naturschutz stösst, wo sie hinpassen. Zusammengefasst in einem Artikel des allgemeinen Teils könnten sie sonst leicht platonisch wirken. Wir werden aber die Anregung prüfen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais quand même encore donner quelques explications très brèves.

L'article 24, alinéa 2, concerne surtout les nouvelles routes et tout spécialement, bien entendu, les routes nationales. Or, la technique de construction des routes est aujourd'hui différente de ce qu'elle était il y a encore dix ans. Aujourd'hui, un des principes essentiel de la construction des routes, est d'adapter la route au paysage. Vous ne rencontrez plus un seul ingénieur de construction de routes qui ne considère pas la protection du paysage et l'harmonisation de la route au paysage comme un des postulats les plus essentiels de la construction des routes. Cela va de soi.

Nous sommes d'accord. Nous avons déjà discuté dans la commission extraparlementaire pendant une heure et demie et dans la commission parlementaire pendant une heure. Nous sommes d'accord de rediscuter encore de la chose.

Pour l'information de M. Friedli, je veux lui rappeler le texte de la loi fédérale sur la construction des routes nationales. Il n'y a pas d'article spécial mais, à l'article 5, il est dit:

«Si les exigences techniques entrent en conflit avec d'autres intérêts importants, notamment la défense nationale, l'utilisation économique du sol, l'aménagement national ou la protection des eaux, de la nature et des sites, il y aura lieu de déterminer ceux qui doivent l'emporter.»

C'est à peu près, en plus long, ce que nous disons à l'article 24. Cet article 5 de la loi fédérale est valable pour la construction des routes nationales. Nous sommes prêts à mettre la teneur de cet article de la loi fédérale dans notre loi cantonale. Ainsi, ce serait une harmonisation parfaite des dispositions cantonales et fédérales.

Präsident. Kommissionspräsident und Baudirektor nehmen die Anregungen der Herren Wenger, Künzi, Friedli und Trachsel zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

Art. 25

Angenommen.

Art. 26

Achermann Karl. Ich erlaube mir, den Antrag wieder zu stellen, mit dem ich in der Kommission in Minderheit geblieben bin. Mir scheint, dass in der Beleuchtungsfrage die Erleuchtung noch nicht überall gekommen sei. Es wird sich weisen, ob das für mich oder die andern zutrifft. Die Beleuchtung ist jetzt so geregelt, dass innerorts zu beleuchten ist und die Gemeinden die Kosten zu übernehmen haben. Ausserorts ist auch eine Beleuchtung vorgesehen, soweit sie nötig ist. Dass die Gemeinden die Innerortsbeleuchtung besorgen, scheint mir der Entwicklung, die seit 1934 stattgefunden hat, nicht zu entsprechen. In der Nähe der Stadt lösen sich die Innerortsstrecken rasch ab. Es ist unbefriedigend, wenn dann jedesmal ganz andere Beleuchtungsarten vorhanden sind. Die sollte einheitlich gestaltet sein. Der Staat sollte die Beleuchtung der Staatsstrassen auch durch die Gemeinden übernehmen und bezahlen. Sie werden einwenden, dadurch wären die Gemeinden, durch welche eine Staatsstrasse führt, im Vorteil. Die Beleuchtung ist aber vor allem wegen des Durchgangsverkehrs besonders gut einzurichten. Ausserdem bieten Staatsstrassen in der Gemeinde nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Ich beantrage Ihnen, in Absatz 2 zu sagen:

«Die Beleuchtung der Staatsstrassen ist Sache des Staates, diejenige der übrigen Strassen Sache der Gemeinden.»

Der Absatz 3 wäre zu streichen.

Wüthrich. In der Eintretensdebatte habe ich angekündigt, ich würde beantragen, die Beitragsfragen seien in einem Dekret zu regeln. Ich bitte nun, für die zweite Lesung eine Formulierung zu suchen, wonach die Angelegenheit in diesem Sinne geregelt wird. Ich sagte, dass man in diesem Artikel ein Beitragsmaximum bestehen lassen müsse. Das ist abstimmungstechnisch wichtig. Aber die Beitragsskala kann in einem Dekret geregelt werden. Für die Gemeinden ist es einfacher, wenn eine Regelung gilt, die der Grosse Rat getroffen hat. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Imboden. Wenn man nachts über Land fährt, findet man merkwürdige Strassenbeleuchtungen. Könnte man nicht Richtlinien herausgeben oder Mindestanforderungen stellen, wenn man schon diese Beleuchtungen unterstützt?

Bratschi. Ich unterstütze, was Herr Achermann betreffend die Staatsstrassen sagte; es deckt sich mit dem, was ich über die Expreßstrassen sagen will. Diese sind Autobahnen im städtischen Bereich. Im Ausland werden hierfür sehr hohe Anforderungen gestellt. Das wird auch bei uns der Fall sein. – Es wurde gefragt, wer die Innerortstafeln aufstelle. Das ist das Strassenverkehrsamt. – Muss nun die Gemeinde für die Beleuchtung und für den ganzen Betrieb und Unterhalt aufkommen? Ich bitte, das auf die zweite Lesung in bezug auf die Beleuchtung zu prüfen, das insbe-

sondere auch für die Expreßstrassen. Man sollte die Gemeinden weitgehend von diesen Lasten befreien, denn die Expreßstrassen werden im kantonalen Interesse erstellt. Der Antrag Achermann sollte also erweitert werden, indem auch die Expreßstrassen in die von ihm gewünschte Regelung einbezogen werden.

Schaffroth. Auch ich unterstütze den Antrag Achermann. Die heutige Praxis kann mit dem Ausbau unseres kantonalen Strassennetzes, nicht nur des Nationalstrassennetzes, nicht weitergeführt werden. Auf der Bern-Biel-Strasse, zwischen Lyss und Biel, ist die Beleuchtung bei der Ausfahrt in Worben ganz vom Kanton bezahlt worden, hingegen hat man bei der Ausfahrt vor Biel, respektive nach Port oder Nidau, wo die neue Bern-Strasse zufälligerweise auf Gemeindegebiet von Port, Nidau und Brügg liegt (Biel ist nicht beteiligt), einen Kantonsbeitrag für die Beleuchtung abgelehnt. Gerade dieses Gebiet ist sehr stark überbaut worden. Gerade dort sind die Verkehrsverhältnisse nachts sehr unübersichtlich und wäre eine Beleuchtung sehr nötig. Die drei Gemeinden konnten sich über die Kostenverteilung nicht einigen. Mir scheint es richtig, dass dem Antrag Achermann im Blick auf den Ausbau des kantonalen Strassennetzes zugestimmt wird.

Wenger (Seftigen). Auch ich unterstütze den Antrag Achermann. Gegenwärtig muss die Strasse innerorts durch die Gemeinde beleuchtet werden. Herr Imboden fragte, ob der Staat nicht Richtlinien herausgebe. Diese werden kommen. Die Strassenbeleuchtung in den Dörfern muss ausgebaut werden, aber das ist mit grossen Kosten verbunden. Vorgesehen ist, dass der Staat die Hälfte an die Einrichtung der Strassenbeleuchtung zahlen werde. Aber es steht nicht, was der Staat nachher bezahlen wird. Lediglich steht im Absatz 5, die Gemeinde könne von den Grundeigentümern Beiträge verlangen. – Nicht alle Gemeinden haben eine eigene Stromversorgung, die meisten sind den BKW angeschlossen. Diese haben den Profit. Die Gemeinden, die seinerzeit selber das Netz bauten, werden weniger stark belastet, die andern jedoch sind schlechter dran. Wenn der Staat vorschreibt, es müssten soundsoviele Lampen vorhanden sein, und wenn nachher die BKW erklären, pro Lampe habe man im Jahr 40 oder 50 Franken Gebühr zu bezahlen, so entstehen da rasch sehr hohe Kosten. Richtiger wäre daher, dass der Staat seine Strassen selber beleuchten würde. Ich stimme dem Antrag Achermann zu.

Péquignot. Dans un article précédent, lorsqu'il a été question du subventionnement des routes communales, le vœu a été émis que, dans les dispositions transitoires, l'effet rétroactif soit envisagé. Je demande également, pour ne pas retarder certains travaux d'éclairage à l'intérieur des localités, qu'un tel effet rétroactif soit envisagé aussi pour l'éclairage des routes cantonales à l'intérieur des localités.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich beantrage, die Frage, die Herr Wüthrich aufgeworfen hat, beim Artikel 39 zu behandeln und dort abzustimmen, ob der Rat eine solche Verschiebung will. Dabei braucht nicht sofort entschieden zu werden, ob es sich um ein Dekret oder eine Vollziehungsverordnung handeln würde. Im Artikel 33 des alten Gesetzes steht, das Nähere werde durch den Regierungsrat in einer Vollziehungsverordnung geregelt.

Herr Imboden erkundigt sich über die technischen Mindestanforderungen. Ich weiss nicht, wer hiefür zuständig ist, vielleicht kann der Baudirektor Auskunft geben. Der Antrag Achermann ist eine rein materielle Angelegenheit, unterstützt von den Herren Bratschi, Wenger und Schaffroth. Wir würden eine Abstimmung hierüber begrüssen, weil wir Ihre Meinung schon jetzt kennen sollten. Im Einvernehmen mit dem Baudirektor bitte ich darüber abzustimmen, ob der Staat durchgehend die Beleuchtung der Staatsstrassen übernehmen müsse.

Präsident. Herr Wüthrich hat zu Artikel 26 in dem Sinne einen Antrag eingereicht, dass man Beitragsmaxima einsetze, aber die Abstufung in einem Dekret ordne. Nun erklärt sich aber Herr Wüthrich einverstanden, dass sein Antrag bei Artikel 39 zuhanden der zweiten Lesung geprüft werde.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Examinons tout d'abord la question posée par M. Bratschi. C'est à l'alinéa 4 que le subventionnement pour les frais d'éclairage des routes nationales est mentionné. Il est dit à cet alinéa: «Il accorde les subventions prévues aux article 39, alinéa 5, et article 46, alinéa 3, pour les frais d'éclairage des routes nationales urbaines, non couverts par d'éventuels subsides fédéraux.» L'Etat et les communes paient chacun 50 %.

La proposition de M. Péquignot pourra être examinée en même temps que la proposition générale formulée par je ne sais plus quel député, demandant que la question des routes communales subventionnées par l'Etat où les travaux n'ont pas encore été commencés, puisse être revue.

En ce qui concerne la question de principe de M. Achermann, nous avons discuté longuement la chose en commission extraparlementaire et parlementaire.

Je voudrais simplement faire ressortir ceci que certaines communes n'ont pas de route principale; d'autres en ont 4 ou 5. Je vous signale ce fait à titre accessoire et documentaire. Ce n'est naturellement pas un motif pour être pour ou contre la proposition exprimée. La commission est d'avis que la solution qui consiste à fixer la compétence pour l'installation et la mise en service de l'éclairage aux communes à l'intérieur des localités sur les routes cantonales est une proposition qui doit être maintenue; elle correspond aux habitudes. Il est d'ailleurs assez normal de charger les communes de ce travail car l'éclairage ne sert pas la route cantonale au premier chef. La preuve c'est qu'entre les localités, il n'y a pas besoin d'éclairage. L'éclairage dans les localités est, avant tout, une affaire qui regarde la sécurité des habitants et des piétons, leur permettant de rentrer chez eux sans avoir besoin de prendre des lanternes ou des bougies. C'est subsidiairement que l'éclairage sert aux routes cantonales.

Je vous prie de suivre les avis de la commission parlementaire et du Conseil-exécutif qui demandent que l'éclairage à l'intérieur des localités reste de la compétence des communes. Il y a autant d'inconvénients que d'avantages pour que l'éclairage soit le fait de l'Etat. Les communes commandent sur leur territoire; elles se plaindraient toujours que l'Etat n'a pas illuminé suffisamment les routes et l'Etat pourrait dire: Nous faisons un éclairage qui correspond aux nécessités du trafic! et cela pourra ne pas correspondre aux intérêts et au désirs des communes. Il y aura des frictions innombrables. L'Etat, d'ailleurs, ne pourra pas installer l'éclairage en même temps sur tous les tronçons à l'intérieur des localités.

Je vous prie de maintenir la question de principe tranchée par la commission parlementaire à une grande majorité. Les communes sont maîtresses chez elles également pour l'éclairage.

En ce qui concerne la question de la subvention, nous reverrons l'affaire, comme M. Wüthrich s'est déclaré d'accord, en même temps que nous examinerons l'article 39.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Die ungleiche Stärke und Technik der Beleuchtung in nahe beieinander liegenden Gemeinden ist für den Autofahrer ermüdend. Wenn der Staat die Einrichtung übernähme, könnte er eventuell von den Gemeinden Beiträge einfordern. Der Vorteil läge darin, dass dann die Einrichtung technisch einheitlich würde. Das wäre prüfenswert. Wir wollen aber die Finanzen des Staates nicht überbeanspruchen. Vielleicht gelangt man zu einer Schlüsselung des Gemeindeanteils unter den Gemeinden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne l'uniformité de l'éclairage, il n'y a pas de difficulté. La commune s'adresse à des spécialistes de l'éclairage dans les localités. Tout naturellement et normalement, cela se fait d'une façon uniforme. Il existe des différences j'en conviens entre un éclairage nouveau et un éclairage ancien. Jamais l'Etat ne pourra avoir une uniformité d'éclairage plus poussée qu'actuellement. D'ailleurs, on peut remarquer que, dans la plupart des communes, l'éclairage est excellent.

Je vous propose de vous en tenir au texte adopté par la commission parlementaire et le Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 57 Stimmen

Für den Antrag Achermann Karl .... 47 Stimmen

Art. 27

Schaffroth. In diesem Artikel ist von den Strassenkreuzungen die Rede. Wie ist die Kostenverteilung für Lichtsignale an Kreuzungen geregelt? Diese Frage stellt sich besonders bei Kreuzungen von Staatsstrassen und Gemeindestrassen. Ich bitte, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Bratschi. Im neuen Verkehrsrecht des Bundes hat man eine neue Nomenklatur geschaffen. Man spricht nicht mehr von Kreuzungen, sondern von Strassenverzweigungen, womit die Strasseneinmündungen einbezogen sind. Auch in der neuen Verordnung, die letzten Herbst herauskam, sind neue Begriffe geschaffen worden. Diese sollten von den Kantonen und Gemeinden übernommen werden. Ich bitte, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man nicht die Begriffe des eidgenössischen Verkehrsrechtes im kantonalen Recht aufnehmen sollte.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir nehmen den Wunsch von Herrn Bratschi gerne entgegen, das ist eine Angelegenheit der Gesetzesredaktion.

Herr Schaffroth erkundigt sich über die Signalisation. Darüber haben wir nicht diskutiert. Es interessiert auch mich zu vernehmen, ob das ausschliesslich eine Frage der Verkehrspolizei sei. Die Lichtsignale sind ja sehr teuer.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous prenons note des remarques qui ont été faites. Je pense que l'affaire des signaux de circulation est du ressort de la loi sur le trafic routier. Nous construisons les routes et nous les mettons à la disposition de la police. Celle-ci est compétente pour le trafic et en est responsable. Nous donnerons les explications qui nous ont été demandées.

Angenommen.

Art. 28

Arni (Bangerten). Der Artikel 28 ordnet die Umleitungen. Im Absatz 1 haben wir es mit Verkehrsstörungen zu tun. Diese temporäre Sache scheint in Ordnung zu sein.

Der erste Satz von Absatz 2 befriedigt mich nicht. Ich bitte, auf die zweite Lesung hin eine verbindlichere Fassung zu suchen. Man könnte zum Beispiel sagen:

«Müssen für eine Verkehrsumleitung Strassen eines andern Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden, so ist die Umleitungsstrecke im Einverständnis mit demselben festzulegen. Der Zustand der Umleitungsstrecke ist festzustellen.»

Wenn man den Unterhaltspflichtigen nur benachrichtigt, so ist das doch ein fait accompli. Der Strasseneigentümer, meistens ist es die Gemeinde, hat vielleicht über die Art der Umleitung eine andere Ansicht. Da wäre eine verbindlichere Formulierung am Platze.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wenn sich ein schwerer Unfall ereignet, muss augenblicklich umgeleitet werden. Man kann nicht zuerst verhandeln und den Strassenzustand feststellen. Die Umleitung kann viele Stunden lang über ein kleines Strässchen gehen. Allzu verbindlich dürfen wir da nicht sein, sonst könnte man gestützt auf das Gesetz grosse Schwierigkeiten machen. Es geht darum, rasch zu handeln. Wir haben das besprochen, wollen aber schauen, ob wir den Wunsch berücksichtigen können. Wir glauben nicht, dass wir eine bessere Lösung finden werden.

Angenommen.

Art. 29

Angenommen.

Art. 30

Bratschi. Mich hat das Alinea 2 gestört. Nationalstrassen werden inskünftig die Strassen sein, die für den Fernverkehr, Grossverkehr, gedacht sind. Sie werden eine ähnliche Aufgabe haben wie die Hauptstrasse, nur von übergeordneter Bedeutung. Daher ist im Alinea 1 verfügt, dass Vorschriften über Neuanlage und Ausbau der Hauptstrassen sinngemäss auf die Nationalstrassen Anwendung finden. – Ich finde, es sei in Alinea 2 nicht richtig, dass bei den städtischen Nationalstrassen, die dem genau gleichen Sinn und Zweck dienen, Vorschriften über die Gemeindestrassen sinngemäss angewendet werden sollen, die ja für den Kleinverkehr, nicht für den Grossverkehr, gedacht sind. Warum dreht man das plötzlich um? Warum behandelt man Nationalstrassen, die zufällig in einer städtischen Agglomeration sind, nicht gleich wie Nationalstrassen ausserorts? Das scheint mir nicht richtig zu sein. Ich beantrage, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob das Alinea 2 gestrichen werden könne. In der Folge würden die Nationalstrassen im städtischen Bereich gleich behandelt wie die Überlandstrecken.

Schorer. Mein Antrag beschlägt eine ähnliche Materie wie der von Kollege Bratschi. Es geht um die Frage: Was gilt für städtische Nationalstrassen? Herr Bratschi hat beantragt, den Absatz 2 zu streichen. Die Folge wäre, dass vorbehaltlos alle Nationalstrassen, auch die städtischen, zu Hauptstrassen würden. Es würden die Vorschriften über die Hauptstrassen gelten, und damit wären sie dann Staatsstrassen. Ich verweise auf den Artikel 5 und den Artikel 7. – Ich glaube, die Frage wird noch zu reden geben. Ich würde es begrüssen, wenn man den Absatz 2 stehen liesse. Aber in dem Zusammenhang möchte ich zwei Fragen aufwerfen. Ich käme bei Artikel 79 wieder darauf zurück. Wenn wir es als Gemeindeaufgabe bestehen lassen, wäre ich der Meinung, soll es gerade gelten wie eine andere Gemeindeaufgabe und nicht mit einer ganz besonderen Kompetenzregelung.

Mein Antrag zu Artikel 30 ginge dahin, dass man Klarheit schaffen soll: Was gilt für die Gemeinden, falls die städtischen Nationalstrassen Gemeindestrassen sein sollen? Ich beantrage, das Wort «sinngemäss» zu streichen, weil «sinngemäss» immer etwas Unbestimmtes, Unklares und Unsicheres ist. Ich möchte sagen: «Hier gelten die Vorschriften über die Gemeindestrassen.» Wenn eine andere Vorschrift besteht, so ist sie nicht in diesem Gesetz – das kann höchstens eine eidgenössische Vorschrift sein, und die können wir nicht brechen.

Mein Antrag geht also dahin, im Absatz 2 das Wort «sinngemäss» zu streichen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Herr Bratschi wirft eine grundsätzliche Frage auf, die in allen Teilen schon durchexerziert ist, auch in der Stadt Bern. Die Expreßstrassen sind Gemeindestrassen. Das ist so gewollt. Entsprechend werden die Subventionen geteilt. Der Bund gibt an die Strassen 74 %. Es verbleiben 26 %. Der Kanton ist der Meinung, dieser Rest sei hälftig mit der Gemeinde zu teilen. Daraus entstand der Streit. – Grundsätzlich würde sich alles ändern, wenn man die Expreßstrassen zu Staatsstrassen machen wollte. Man ist der Auffassung, es seien Gemeindestrassen. Ich bitte, am Kommissionsantrag festzuhalten, sonst gerät die Angelegenheit ins Rutschen, und wir können wieder von vorne anfangen.

Herr Schorer schlägt vor, das Wort «sinngemäss» zu streichen. Ich sehe die Notwendigkeit dafür nicht ein, würde das Wort lieber stehen lassen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette loi n'est pas aussi simple qu'elle le paraît. Je veux vous donner quelques idées essentielles.

La Confédération a la souveraineté, la haute surveillance sur tout le système de construction des routes nationales. Il est stipulé dans la loi que les cantons devront construire les routes et qu'ils en acquerront la propriété.

Nous sommes convenus, au cours des discussions interminables de la commission extraparlementaire – discussions auxquelles je n'ai pas assisté mais j'en ai lu les procès-verbaux – avec les représentants des villes, que nous suivrions la pratique reposant sur la tradition, à savoir que les villes deviennent propriétaires des routes qui passent par leur territoire. Je ne vois pas la nécessité maintenant de changer quoi que ce soit. La ville de Bienne et la ville de Berne ont leurs bureaux de planification. Ceux qui commandent, ordonnent et prennent des décisions ce sont MM. Morgenthaler et Rauber, conseillers municipaux de ces deux villes; ce n'est pas le Directeur des travaux publics du canton. Nous allons en visiteurs pour aider, pour entendre les demandes de ces deux villes. Cela fonctionne ainsi depuis 3 ans. Il est entendu que les villes deviennent propriétaires des routes nationales. Cette solution a été acceptée par la commission extraparlementaire à la grande majorité des participants contre deux. Elle n'a plus donné lieu à une discussion de principe lors des débats de la commission parlementaire.

Aujourd'hui, personne ne conteste plus cette façon de voir.

Par conséquent, la proposition qui est faite bouleverserait tous nos plans, toute notre conception en ce qui concerne la politique routière à suivre. Nous sommes maintenant en pourparlers avec la ville de Berne pour lui remettre un autre tronçon, la Muriallee, parce que cela correspond à la politique routière que nous suivons depuis 20, 30, 40 et 50 ans.

Pour le moment, il faut absolument laisser cet alinéa tel qu'il est. La question pourra être examinée. Je puis donner l'assurance que je ne suis pas un partisan sans condition du maintien des dispositions actuelles. Je suis prêt à biffer, pour ne pas alourdir inutilement le texte. Je donne l'assurance que si, en traçant «par analogie», le sens de l'alinéa 2 est conservé, je donnerai mon assentiment à sa suppression mais, pour le moment, je vous demande de maintenir ce texte.

Pour le reste de la proposition Schorer, laissez-nous le temps d'examiner cette affaire.

Bratschi. Nachdem die Baudirektoren der Städte Biel und Bern offenbar dieser Regelung zugestimmt haben, halte ich meinen Antrag nicht aufrecht. Es wäre aber besser gewesen, die städtischen Expreßstrassen genau gleich zu behandeln wie die Nationalstrassen.

Präsident. Der Antrag Schorer wird zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegengenommen.

Angenommen.

Art. 31 und 32

Angenommen.

Art. 33

Künzi. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich einen Antrag stellen. Der erste Satz von Absatz 2 lautet: «Der Gemeinderat oder das nach Reglement zuständige Organ hat Grundeigentümer ... zu einer Einigungsverhandlung einzuladen.» Ich habe schon in der Fraktion darauf aufmerksam gemacht, dass da eine Unlogik bestehe. Die Stelle, die die Verhandlungen leitet, sollte auch die Einladungen ergehen lassen. Die Verhandlungen werden von der kantonalen Baudirektion geleitet. Jedenfalls ist es eine Überraschung, wenn die Einladung durch eine andere Instanz erfolgt. Wir beantragen, den Passus wie folgt zu formulieren:

«Der Gemeinderat oder das nach Reglement zuständige Organ hat Grundeigentümer und andere dinglich berechtigte Personen, die Einsprachen eingereicht haben und in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen erscheinen, namens der kantonalen Baudirektion zu einer Einigungsverhandlung einzuladen.»

Ich bitte Sie, der Logik zuliebe, der Abänderung zuzustimmen.

Augsburger. In bezug auf Einigungsverhandlungen steht anschliessend, das Ergebnis werde schriftlich niedergelegt. Alle Akten gehen an die Baudirektion, und die Einsprachen werden letztlich durch die Genehmigungsinstanz entschieden. Es scheint mir, dass diese das Recht und die Pflicht habe, zu würdigen, was in den Einspracheverhandlungen gesagt wurde, denn erst gestützt darauf können sie den Entscheid fällen. Wenn nur das Ergebnis schriftlich niedergelegt ist, besteht das Protokoll aus wenigen Sätzen, lautend zum Beispiel, die Einspracheverhandlung habe stattgefunden, eine Einigung sei nicht erfolgt, die Einsprache werde aufrechterhalten. – Ich beantrage zu sagen:

«Der Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen werden schriftlich niedergelegt.» (Abs. 2)

Zuber. Gestatten Sie, dass ich mich als Gemeindeschreiber für die Gemeindeverwaltungen verwende und zu Artikel 33 einen Abänderungsantrag unterbreite. Hier ist das Planauflageverfahren geordnet, und zwar wird vorgesehen, die Pläne für Staatsstrassen seien während einer Frist von 30 Tagen auf den Gemeindeschreibereien öffentlich aufzulegen. Das war auch nach altem Gesetz der Fall, allerdings hatte die Auflage nur während einer Frist von 20 Tagen zu erfolgen. Neu ist Alinea 2 dieses Artikels, wonach die Gemeindebehörden die Einsprecher zu einer Einigungsverhandlung einzuladen haben. Die Einigungsverhandlung wird unter Leitung der kantonalen Baudirektion durch die Gemeindeverwaltungen durchgeführt. Das ist ein Schulbeispiel dafür, wie den Gemeindeverwaltungen immer wieder neue Aufgaben überbunden werden. Wenn schon die staatlichen Organe die Einigungsverhandlungen leiten, sollten sie diese auch selbständig durchführen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass die Gemeindeschreibereien zu den Verhandlungen einladen, aber die Durchführung und Protokollierung der Verhandlungen soll Sache des Staates sein. Aus eigener, langjähriger Erfahrung in einem Staatsbetrieb weiss ich, dass der Staat weit besser mit Personal dotiert ist als die Gemeinden. – Man wird mir entgegenhalten, es gehe hier nicht um eine ausführliche, sondern lediglich um eine summarische Protokollierung. Zugegeben, ein speditiver Gemeindeschreiber verfasst solche Protokolle spielend. Es ist aber der Zeitaufwand, der zählt, denn erfahrungsgemäss ziehen sich Einigungsverhandlungen im Planauflageverfahren über Tage hin und beanspruchen einen Gemeindeschreiber ganz gehörig. Es wäre auch durchaus möglich, dass die Gemeinde selbst Einsprecherin ist, dann müsste der Protokollführer in eigener Sache funktionieren. Ich beantrage daher, in Absatz 2 den zweiten Satz wie folgt zu formulieren:

«Die Verhandlung wird von der kantonalen Baudirektion durchgeführt.»

Trachsel. Ich beantrage, Auflage- und Einsprachefrist des Bauvorschriftengesetzes (Art. 10) seien mit den Fristen des Strassenbaugesetzes (Art. 33) in Einklang zu bringen. Wir haben in Artikel 33 für Staatsstrassenpläne 30 Tage, in Artikel 14 für Privatstrassenpläne innerhalb der Baulinie auch 30 Tage, aber in Artikel 10 des Bauvorschriftengesetzes haben wir für Baulinienpläne der Gemeinden eine Frist von 20 Tagen. Man müsste daher in Gemeindebaureglementen zwei Fristen ansetzen, was Verwirrungen schafft. Ich bitte, meinen Antrag auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Ich hätte den Antrag auch bei Artikel 14 oder 38 einreichen können.

Friedli. Im ersten Satz von Absatz 2 ist umschrieben, wer legitimiert ist, Einsprache zu erheben. Es fragt sich, ob es richtig sei, dass nur die dinglich berechtigten Personen Einsprache erheben können und nicht auch bestimmte Vereinigungen, wie zum Beispiel der Heimat- und Naturschutz. Dieses Einspracherecht müsste auf bestimmte Organisationen beschränkt werden. Hat die Kommission hierüber schon gesprochen? Ich bitte, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Schorer. Ich schliesse mich der Anregung von Herrn Friedli an.

Will man wirklich das Recht zur Beteiligung an einer Einspracheverhandlung auf den Grundeigentümer beschränken? Sollte man nicht auch an andere dinglich berechtigte Personen (Baurechtsinhaber usw.) denken? Auch diese können durch geplante neue Strassen in ihren Rechten verletzt erscheinen und möchten das in einer Einsprache

geltend machen. Ich denke auch an die Pächter, Mieter, Geschäftsinhaber usw. Im Paragraph 24 des Enteignungsgesetzes ist vorgesehen, dass diese Leute ebenfalls Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie durch Enteignungen in ihren Rechten geschmälert werden. Sie müssen nicht den Umweg über den Grundeigentümer suchen. Der Mieter muss also nicht den Vermieter aufsuchen, um zu dieser Entschädigung zu gelangen. Mir scheint es geradezu zwingend, derartige Einsprecher auch zu den Einspracheverhandlungen zuzulassen. Stellen Sie sich den Fall vor, wo ein Gastwirtschaftsbetrieb geschädigt oder gefährdet oder durch einen Strassenzug das Weiterbestehen sogar in Frage gestellt wird, was vielleicht dem Grundeigentümer gar nicht ungelegen kommt. Geschädigt ist dann besonders der Pächter des Betriebes. Ich sehe nicht ein, warum man ihn nicht für die Einspracheverhandlungen vorladen soll. Der Absatz 1 gibt ja jedermann die Möglichkeit, Einsprache zu erheben. Ein Pächter kann zum Beispiel geltend machen, dass man mit gewissen Änderungen in der Strassenführung den Schaden, der ihm erwächst, verkleinern könnte. Ich bitte, zu prüfen, ob diese Kategorien von Geschädigten nicht auch an die Einspracheverhandlungen einzuladen seien.

Ich begrüsse es sehr, dass man hier als Voraussetzung annimmt, dass der Einsprecher als verletzt erscheine. Man verlangt nicht, dass die einladende Behörde zuerst die Frage endgültig abkläre und nur einlädt, wenn sie überzeugt ist, dass der Einsprecher verletzt ist. Es genügt also, wenn er als verletzt erscheint. Diese Lösung ist grosszügiger als im Bauvorschriftengesetz.

Mein Antrag lautet daher:

«Der Gemeinderat oder das nach Reglement zuständige Organ hat Personen, die Einsprache eingereicht haben und in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen erscheinen, zu einer Einigungsverhandlung einzuladen.»

Dann würde auch noch der Antrag Friedli eingebaut. Mein Antrag beschränkt sich darauf, die Einschränkung auf die dinglich berechtigten Personen fallen zu lassen und jedermann zur Einspracheverhandlung einzuladen, dessen Interessen gefährdet erscheinen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben sechs Anträge, wovon einige Wünsche sind. Es ist für mich schwer zu sagen, den Antrag nehmen wir an, jenen nicht. Der Antrag Schorer hat grundsätzliche Bedeutung, der Antrag Künzi hat praktische Bedeutung. Von mir aus könnte man den annehmen. Herr Trachsel möchte die Fristen angleichen. Das betrifft alles das zweite Alinea. Wenn wir einzelne Anträge annehmen, ist die Kommission gebunden und muss sich danach richten. Um mehr Freiheit zu haben, sollte man alle Anträge zur Prüfung entgegennehmen und versuchen, auf die zweite Lesung hin den Wünschen möglichst entgegenzukommen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas répéter ce qu'a dit le président de la commission. La procédure prévue à l'article 33 correspond à celle de la loi sur la réglementation des constructions concernant les plans d'alignements. Je vois difficilement comment on pourrait admettre deux sortes de procédures. Comme l'a dit le président de la commission, nous pouvons accepter sans autre la petite modification rédactionnelle et matérielle de M. Künzi et accepter pour étude les propositions de MM. Schorer et Friedli.

Quant à la proposition de M. Zuber, je vous fais remarquer que la pleine collaboration entre les communes et les travaux publics est indispensable. On ne peut pas régler ce point maintenant par une votation. Je demande donc à M. Zuber de retirer sa proposition jusqu'à la deuxième lecture. Nous avons fait de bonnes expériences avec cette procédure qui est pratiquement en vigueur maintenant. Il n'y a aucune nécessité de la changer.

Präsident. Die Herren Künzi, Zuber, Augsburger und Schorer haben sich einverstanden erklärt, dass ihre Anträge zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegengenommen werden. Auch die Anregung Friedli wird entgegengenommen. Kommissionspräsident und Baudirektor sind bereit, alle diese Anträge zu prüfen.

Angenommen.

Art. 34

Angenommen.

Art. 35

Augsburger. Im Artikel 35 ist festgehalten, dass ein Grundeigentümer zehn Jahre nach Planauflage bei nachweisbarem Schaden verlangen kann, dass entweder der Plan aufgehoben oder abgeändert werde oder eine Erwerbung stattfinde. Ich kann mir vorstellen, dass in den zehn Jahren allerhand passiert. Als die Projektierungszonen für den Nationalstrassenbau bestimmt wurden, erwarben verschiedene Firmen Grundstücke, die sie überbauen wollten. Nun müssen sie warten, bis die Projektierungszone aufgehoben wird oder bis sie entschädigt werden. – Man sollte nicht auf der Frist von zehn Jahren beharren, sondern bei nachweisbarem Schaden schon früher entschädigen. Es wäre sonst möglich, dass einem kleinen Bürger der Atem schon vorher ausgeht. Die Entschädigung nützt ihm wenig, wenn er vorher in Konkurs gerät. Ich rege daher an, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob nicht bei nachweisbarem Schaden die Vergütung schon vor Ablauf von zehn Jahren verlangt werden kann. Im übrigen kann der Absatz bestehen bleiben.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour tout ce qui est secondaire, nous l'admettons volontiers, s'il y a possibilité d'améliorer la loi.

Mais ici, c'est autre chose. Dans la loi sur la réglementation des constructions, il y a un délai de vingt ans pour la validité des plans d'alignements.

Ici, pour les plans de routes cantonales, nous avons déjà abaissé le délai à dix ans en tenant compte des considérations que vient d'exposer M. Augsburger à cette tribune. Il y aurait im-

possibilité, dans une période d'intense activité de construction de routes et de déviations de routes, de réserver des parcelles, alors que justement notre politique consiste à réserver des parcelles le plus tôt possible et à construire quand on peut.

Il s'agit ici d'une affaire très importante de défense des intérêts publics et de politique routière. Nous nous cramponnons et prions le Grand Conseil de se déterminer dans le sens que nous lui indiquons. Nous vous recommandons très chaleureusement de vous en tenir à dix ans. Nous avons déjà abaissé ce délai par rapport à celui qui est consenti pour les plans d'alignements dans les localités.

Angenommen.

Art. 36

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Der Artikel 36 hat viel zu reden gegeben, auch noch nachdem das Ergebnis der Kommissionsarbeiten bekannt war. Wir haben im Alinea 4 eine Korrektur vorzunehmen, indem das Wort «besondern» gestrichen werden muss.

Dann wird der Landaufkauf der Gemeinden geregelt. Das gibt immer Anlass zu Diskussionen. Es ist ein altes bernisches Prinzip, dass die Gemeinden das Land kaufen und dem Staat zur Verfügung stellen. Wir sind davon überzeugt, dass, wenn wir das Verhältnis beibehalten, das Land billiger zu stehen kommt. Dann ist die Gemeinde Partner des Staates. Das scheint richtig zu sein. Wenn wir es ändern, so ist der Staat allein, und die Gemeinden schlagen sich auf die Seite des Eigentümers. Dann wird alles viel teurer. Ich bitte also, an diesem Prinzip festzuhalten.

Über Subventionsansätze kann man diskutieren. Wir haben Anträge zu gewärtigen und wollen sie anhören. Im grossen und ganzen ist die Kommission der Auffassung, die Verteilung sei abgewogen. Gegenüber dem alten Gesetz ist das eine wesentliche Verbesserung. Bei Gebäude- und Baumentschädigungen sollten zwei Drittel genügen. An andern Orten haben wir drei Viertel. Man möchte die Vereinheitlichung anstreben.

Viel zu diskutieren gab der Landaufkauf für Radwege und die Inanspruchnahme von Land, auch für die Verbindungsstrassen, wobei mitunter das restliche Grundstück so klein wurde, dass es nicht mehr für einen Bauplatz reichte. Dann fragte es sich, was zu tun sei, dies auch im Zusammenhang mit dem Expropriationsverfahren.

Horst. Ich bitte die Kommission, folgendes zu prüfen: Der Kommissionspräsident hat mit Recht gesagt, man solle nichts ändern, die Gemeinde solle weiterhin das Land erwerben. Wir haben dann die Verbesserung, dass der Staat Beiträge geben kann. Das ist berechtigt. Ich gebe aber zu bedenken, dass wir in bestimmten Fällen mit dieser Lösung nicht durchkommen. Ich denke an ortsfremde Aufgaben, eine Strassenkreuzung ausserhalb einer Ortschaft, eine Kurve ausserhalb des Dorfes. In diesen Fällen wird der Gemeinderat, wenn er Verhandlungen führen muss, um sich mit den Leuten zu einigen, nie durchdringen. Das haben wir in unserer Gemeinde erlebt. Als die Bundesbahnen einen Niveauübergang durch eine Unterführung ersetzten, mussten als Folge davon die Anschlussstrassen neu erstellt werden. Der Gemeinderat war beauftragt, mit den Landbesitzern zu verhandeln, aber wir sahen sofort, dass wir nicht durchkämen. Wir brachten es nicht einmal fertig, die Expropriation zu verlangen, so stark war die geschlossene Front derer, die das berührt hat. Diese Leute hatten Freunde und Bekannte im Rücken. Wir konnten also nichts ausrichten. Die SBB waren dann bereit, mit den Leuten zu verhandeln und das Land zu erwerben, und das war erfolgreich. – So etwas schwebt mir auch hier vor. Nur in ganz wenigen Ausnahmfällen und nur wenn es der Gemeinderat verlangt, sollte der Staat bereit sein, mit den Leuten zu verhandeln. Die Gemeindeautonomie wäre dadurch nicht in Gefahr. Ich bitte die Kommission, das zu prüfen.

Künzi. Laut Absatz 1 Ziffer 2 haben die Gemeinden innerorts einen Drittel der Kosten der Fahrbahndecke zu bezahlen. Bei uns hat sich die Frage ergeben, ob das auch der Fall ist, wenn eine Fahrbahndecke, an die sie schon Beiträge geleistet hat, durch eine neue ersetzt wird. Die Baudirektion hatte Verständnis für unsern Standpunkt. Der Streit war vor allem mit dem Oberingenieur latent, und er ist noch nicht abgeschlossen. In unserem Fall wurde die Strasse dann gleichzeitig um $2^1/_2$ m breiter gemacht. Wir sehen ein, dass wir für die Verbreiterung einen Anteil an die Decke bezahlen müssen. Der Oberingenieur aber wollte uns für die ganze Fahrbahndecke einen Anteil aufladen. Ich bitte die Kommission, zu prüfen, ob nicht das Wort «einmalig» hineingehöre, damit die Gemeinden bei der Neuerstellung von Fahrbahndecken nicht mehr belastet werden. Bei Beratung des geltenden Gesetzes, in den Jahren 1933/34, sagte der damalige Baudirektor Bösiger: «Mit der Neuanlage der Strasse wird gewöhnlich auch die Staub- und Kotplage beseitigt, und die sanitarischen Verhältnisse werden verbessert. Gemeinden, die diese Vorteile zu geniessen bekommen, sollen auch Lasten übernehmen.» Das ist selbstverständlich. Heute aber kommen viel häufiger Verbesserungen und Verbreiterungen staubfreier Strassen vor, als dass Staatsstrassen innerorts erst staubfrei gemacht werden müssen. Die Ausführungen des damaligen Baudirektors haben noch heute ihre Geltung. Die Gemeinden hatten einen gewaltigen Vorteil, wenn eine wassergebundene Strasse einen Bitumenbelag erhielt. Bei den heutigen Ausbesserungen aber fällt dieser Vorteil nicht mehr in Betracht, und daher sollte der Staat die Kosten für die Fahrbahndecke tragen.

Im Absatz 2 Ziffer 2 Litera b ist von Kostenvergütungen des Staates für übrigen Landerwerb die Rede. Eine Entschädigung wird bezahlt, wenn die Belastung durch den Landerwerb für die Gemeinde in offenbarem Missverhältnis zu den Vorteilen des Strassenausbaus stünde. Was ist ein offenbares Missverhältnis, und wer entscheidet hierüber? In Ostermundigen hatten wir der Staatsstrasse nach Landpreise von Fr. 300.—. Natürlich zahlt die Gemeinde nicht so viel, sondern nur etwa einen Fünftel dieses Preises. Wir haben bisher etwa Fr. 50.— pro Quadratmeter bezahlt. Nun gibt es aber Obergerichts- und Bundesgerichtsurteile, wonach diese Praxis der Gemeinden nicht mehr

geschützt wird; sie müssen den ganzen Preis bezahlen. Ein Bundesgerichtsentscheid befasst sich in der Angelegenheit mit einem Fall aus Zürich, und das Obergericht befasst sich meines Wissens mit der gleichen Sache in Biel. Wo kämen die Gemeinden hin, wenn sie für Strassenverbreiterungen dem Staat Land zur Verfügung stellen müssten, für das sie Fr. 300.— pro Quadratmeter zu bezahlen haben? Ich bitte also die Kommission, das zu prüfen und vielleicht den genannten Passus etwas weniger elastisch zu gestalten, als er jetzt ist. Man sollte nicht auf ein offenbares Missverhältnis abstellen, sondern sollte einen Prozentsatz nennen und zum Beispiel sagen: «... wenn ihre Belastung durch den Landerwerb nach Abzug der zu erwartenden Grundeigentümerbeiträge gemäss Absatz 4 50 % der reinen Ausbaukosten übersteigt.» Diese Grenze wird ja lange nicht erreicht werden, ist aber für die Gemeinden meist tragbar. Wenn das Land aber noch teurer ist, sollte der Staat der Gemeinde entgegenkommen. Das ist eine prinzipielle Angelegenheit. Ich begreife, was der Kommissionspräsident über die bisher gültige, bewährte Lösung gesagt hat, bitte aber, das nochmals zu prüfen und wenn möglich einen Antrag zu stellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, den 14. Mai 1963
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Anliker, Arn, Bächtold, Barben, Baumann, Bühler, Christen (Bern), Gigandet, Grädel, Hadorn, Hubacher, Kautz, Kocher, Koller, Mischler, Nahrath, Petignat, Ribaut, Staender, Stauffer (Gampelen), Weisskopf, Wisard; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Christen (Langenthal).

Tagesordnung

Gesetz
über den Bau und Unterhalt der Strassen

(Siehe Seite 303 hievor)

Art. 36

(Fortsetzung)

Achermann, Karl. Es gibt nichts Aergerlicheres als wenn man bei einem neu zu schaffenden Gesetz feststellt, dass es gegenüber dem alten Gesetz gewisse Verschlechterungen bringt, auch wenn dies nur bei an und für sich bescheidenen Punkten der Fall ist. Auf solche Punkte wurden wir im Rahmen der Fraktionsberatung durch den Vertreter der Baudirektion aufmerksam gemacht. Ich erlaube mir, zwei solche Punkte bei Art. 36 namhaft zu machen.

In Artikel 36 Absatz 1 Ziffer 2 heisst es: «Innerorts tragen sie (die Gemeinden) einen Drittel der Kosten der Fahrbahndecke». Schon heute vormittag wurde darauf hingewiesen, dass nicht ganz klar ist, wie es sich verhält, wenn später eine Erneuerung der Fahrbahndecke stattfindet. Im gegenwärtigen Dekret betreffend Ermässigung der Gemeindeanteile ist festgelegt, dass von seiten der Gemeinden auf solche Beiträge verzichtet wird, «sofern die Gemeinden bereits früher solche Beiträge für die gleiche Strecke geleistet haben». Ich bin deshalb der Auffassung, man sollte diese Bestimmung verdeutlichen, indem man sagt: «Innerorts tragen sie einen Drittel der Kosten der erstmaligen Erstellung der Fahrbahndecke.»

In Absatz 2 Ziffer 2 a ist davon die Rede, dass der Staat den Gemeinden Gebäude- und Baumentschädigungen bis zu zwei Dritteln erstattet. Auch das ist in einer gewissen Hinsicht eine Schlechterstellung. Wir wurden darauf hingewiesen, dass es noch etwa vorkommt, dass eine Strasse erstellt werden muss, die Gemeinde aber einfach nicht in der Lage ist, den Restbetrag zu

finanzieren, und dass man daher auf Schwierigkeiten stösst. Auch dafür bietet das alte Dekret eine Handhabe, indem dort vorgesehen ist: «In besonderen Fällen, insbesondere bei schwerbelasteten Gemeinden kann der Staat ausnahmsweise noch weiter entgegenkommen», also weiter, als es hier mit zwei Dritteln vorgesehen ist. Man sollte versuchen, die neu vorgeschlagene Bestimmung auszumerzen und den heutigen Stand beizubehalten, indem man in Absatz 2 a beifügt: «in besonderen Fällen kann der Staat ausnahmsweise noch weiter entgegenkommen.»

Eine Bemerkung zu Absatz 4: Der Herr Kommissionspräsident hat eigentlich stillschweigend erklärt, dass das Wort «besondern» zu streichen sei. Ich will hier keine Opposition machen, obwohl es formell nicht ganz in Ordnung ist; ich muss jedoch auf eine grundsätzliche Frage zu sprechen kommen. In Artikel 41 Absatz 2 erscheint das Wort «besondern» erneut. Das Wort hat in der Kommission Anlass zu langen Diskussionen gegeben. Das Wort «besondern» wurde in der Kommission im Verhältnis von 10 : 8 Stimmen gestrichen. Sie sehen, dass immerhin eine sehr grosse Minderheit dafür war, das Wort bestehen zu lassen. Was hat es für eine Bewandtnis damit? Ich muss Sie hier mit Juristenfragen langweilen, denn es waren vor allem die Juristen, die Wert darauf legten, das Wort zu belassen. Die Beiträge können in der Gemeinde nur als Vorzugslast geltend gemacht werden. Nach der Rechtslage ist es deshalb unbedingt notwendig, dass wenn man solche Beiträge erheben will, der Betreffende einen besonderen Vorteil hat. Ob das hier der Fall ist oder nicht, spielt keine Rolle; in der Rechtsprechung wird es so gehandhabt.

Nun hat man geltend gemacht, man stosse in den Gemeinden, wenn man die Sache so deutlich formuliere, bei der Beitragserhebung auf Schwierigkeiten. Anders ausgedrückt: Man schenkt eigentlich jenen, die Beiträge leisten müssen, nicht klaren Wein ein. Man will keine Schwierigkeiten haben bei den Voraussetzungen, unter denen die Leute überhaupt Beiträge zahlen müssen. Deshalb war eine grosse Minderheit der Kommission der Auffassung, man sollte das Wort «besondern» stehen lassen. Der Bürger muss genau wissen, wann er solche Beiträge zu zahlen hat. Das war auch die Auffassung der Experten der Baudirektion. Herr Fürsprecher Siegenthaler erklärte in der Kommission: «Ich habe mich in dieser Angelegenheit mit Prof. Roos in Verbindung gesetzt. Er sagte, wenn das Wort «besondere» gestrichen würde, so ändere dies nichts an der verwaltungsgerichtlichen Praxis. Ein allgemeiner Vorteil genüge nicht für die Beitragserhebung. Ich stelle nicht in Abrede, dass die von Herrn Grossrat Hänzi angedeuteten Schwierigkeiten bestehen. Hingegen ist es offensichtlich, dass die Grundeigentümerbeiträge lediglich eine Vorzugslast darstellen. Würde ein allgemeiner Vorteil zur Erhebung genügen, so hätten die Beiträge den Charakter einer Steuer», den sie rechtlich nicht haben darf.

Ich beantrage deshalb aus diesen Ueberlegungen im Sinne einer sauberen, klaren und gerechten Lösung in Absatz 4, das Wort «besondern» zu belassen. Den gleichen Antrag stelle ich zu Artikel 41 Absatz 2, da sich hier dasselbe Problem stellt.

Kästli (Bolligen). In Artikel 36 Absatz 1 Ziffer 2 wird die Beteiligung der Gemeinden an den Mehrkosten für die Fahrbahnverbreiterung in den Ortschaften vorgesehen. Es heisst hier: «Wird auf Verlangen der Gemeinde eine breitere Fahrbahn als auf den anschliessenden freien Strecken ausgeführt, so trägt die Gemeinde die Hälfte der dadurch entstehenden Mehrkosten.»

Die vorgesehene Kostenaufteilung hat zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Die Gemeinden verlangen im allgemeinen grössere Fahrbahnbreiten wegen der grösseren Innerortsverkehrsdichte. Für die grössere Verkehrsdichte ist neben dem zusätzlichen Innerortsverkehr in erster Linie die Geschwindigkeitsbeschränkung und die gleiche Strassenbreite auf unseren Staatsstrassen verantwortlich. Die Betrachtung des Verkehrsflusses auf den Staatsstrassen kann den Beweis dafür antreten. Ausserorts, auf freien Strecken, wird mit Geschwindigkeiten bis über 100 km gefahren; innerorts wird die Geschwindigkeit auf 70, 60 und 40 km beschränkt. Bei voller Auslastung der Ausserortsstrecken entsteht zwangsläufig eine Stauung der Fahrweise und damit eine grössere Verkehrsdichte innerorts. Dazu kommt der zusätzliche Innerortsverkehr. Ich denke z. B. an ein Velo oder einen Milchwagen, die bei Gegenverkehr fast nicht überholt werden können. Durch den Innerortsverkehr wird die Stauung vergrössert. Aus diesem Gesichtswinkel ist der Wunsch der Gemeinden nach einer Fahrbahnverbreiterung verständlich. Diese zu gestatten liegt in erster Linie im Interesse eines möglichst reibungslosen Verkehrsabflusses auf unseren Staatsstrassen. Aus diesem Grunde, und damit solche Verbreiterungen wirklich gebaut werden, sollten die Gemeinden mit den Mehrkosten nicht belastet werden. Ich stelle deshalb den Antrag, in Absatz 1 Ziffer 2 den zweiten Satz zu streichen.

Aegerter. Ich möchte mich zu Artikel 36 Absatz 2 Ziffer 2 äussern, wozu sich auch Herr Dr. Achermann ausgesprochen hat. Bei Ziffer 2 a, wo Gebäude- und Baumentschädigungen bis zu zwei Dritteln vorgesehen sind, beantrage ich, bis auf drei Viertel zu gehen. Das ist eine für den Staat tragbare Mehrbelastung. Sie würde den finanzschwachen Gemeinden einen guten Dienst leisten, um ihre Strassen auszubauen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Schilling. Ich gestatte mir, die Frage der Gebäudeinkonvenienzen aufzurollen. Ich wünsche vom Regierungsrat Auskunft, ob die Gebäudeinkonvenienzen in Artikel 36 Absatz 2 inbegriffen sind. Gerade diese Inkonvenienzen können beim Landerwerb eine grosse Rolle spielen. Es kann in wesentliche Beträge gehen. Auch die Artikel 63 und 65 bieten vermehrt Anlass, dass Gebäudeinkonvenienzen entstehen; denn das Gesetz sieht vor, dass die Abstände von Gebäuden usw. längs Staatsstrassen von 3,60 m auf 5 m vergrössert werden sollen, bei den andern öffentlichen Strassen auf 3,60 m. Es ist klar, dass Platz geschaffen werden muss; aber das geht auf Kosten eines ge-

wissen Eigentums. Artikel 65 sagt ausdrücklich, dass keine Bauten oder andere Anlagen in diese Gebäudeabstände hineinragen dürfen. Die Folge ist für die betreffenden Objekte eine kalte Abwertung; es entstehen somit Inkonvenienzfälle. Das kann bei landwirtschaftlichen Gebäuden, bei gewerblichen Gebäuden aber auch bei Geschäftshäusern eintreten. Es besteht eben keine Möglichkeit mehr, an- oder ausbauen oder irgendwie modernisieren zu können.

Ein speziell krasser Fall kann bei einem Brand entstehen. Wenn ein solches Haus abbrennt, kann es unter Umständen nicht einmal mehr auf der alten March aufgebaut werden, wenn auf der andern Seite kein Reserveland ist. Das ist unzweifelhaft ein Schadenfall. Das Gesetz sieht in Artikel 65 und 66 Ausnahmen vor, aber diese finden nicht immer Anwendung. Werden sie nicht angewendet, dann treten Entwertungen ein, die entschädigt werden müssen. Nach Artikel 88 werden für notwendige Anpassungen die Kosten vom Staat übernommen. Daraus kann man schliessen, dass alle andern Fälle ausgeschlossen sind; das ist aber nicht richtig. Ueberall, wo solche Inkonvenienzen entstehen, müssen sie entschädigt werden. Das ist eine grundsätzliche Angelegenheit.

Wer zahlt diese Gebäudeinkonvenienzen? Diese Last kann man unmöglich den Gemeinden allein aufbürden. Hier muss der Staat helfen; er hat seinen Anteil zu übernehmen. In der bisherigen Praxis übernahm der Staat die Beiträge; nachdem es sich um wesentliche Beiträge handelt, sollte aber der Begriff der Gebäudeinkonvenienzen im Gesetz stehen. Ich möchte vom Herrn Baudirektor vor allem die Zusicherung, dass diese Inkonvenienzen in Artikel 36 inbegriffen sind. Das würde sicher eine Beruhigung schaffen. Besser wäre es natürlich, wenn der Begriff ins Gesetz aufgenommen würde. Ich will keinen Antrag stellen, in welcher Ziffer er aufzunehmen wäre, aber jedenfalls in Absatz 2. Die Sache ist sicher prüfenswert, und ich ersuche den Kommissionspräsidenten und den Baudirektor, diese Anregung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Stoller. Ich möchte ebenfalls ein paar Worte zur Entschädigungsfrage bei Gebäudeinkonvenienzen anbringen. Es gibt Situationen, speziell im Oberland, aber auch im Emmental, überhaupt im hügeligen Gelände, wo von den Gemeinden aus Land erworben wird. Es ist absolut in Ordnung, dass dies in Artikel 36 enthalten ist, da die Gemeinden den Landerwerb bedeutend leichter, vor allem billiger bewerkstelligen können als der Staat. Es gibt auch noch Fälle, wo der Staat erklärt, er errichte anstelle einer Mauer eine Böschung, sei dies ober- oder unterhalb der Strasse. Auf jeden Fall gibt es manchmal grosse Böschungsentschädigungen zu zahlen in Form von Inkonvenienzangelegenheiten. Ich könnte hier einige Fälle aufzählen, wenn es gewünscht werden sollte. Den Landwirten entstehen durch die Erstellung von Böschungen Inkonvenienzen, weil die Bewirtschaftung erschwert wird. Die Leute müssen die Böschungen, die zum Teil manche Aren ausmachen, drei bis vier Jahre abzäunen, da man dort nicht weiden lassen kann. Der Zaun ist zu unterhalten. Diese Landwirte können daher berechtigterweise eine Böschungsentschädigung infolge Inkonvenienzen verlangen. Ich stelle den Antrag, diese Anregung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Tannaz. In Artikel 36 Absatz 2 Ziffer 2 b heisst es, dass sich der Staat an den Kosten des übrigen Landerwerbs durch Gemeinden für den Ausbau von Staatsstrassen in angemessenem Umfange beteilige, wenn die Belastung der Gemeinde nach Abzug der zu erwartenden Grundeigentümerbeiträge nach Absatz 4 in einem offenbaren Missverhältnis zu den Vorteilen stehe, die der Gemeinde aus dem Strassenausbau erwachsen. Das ist gegenüber dem alten Gesetz eine Verbesserung und muss anerkannt werden.

Ich möchte trotzdem zu diesem Punkt noch eine Präzisierung des Wortes «Landerwerb» zuhanden der zweiten Lesung anbringen. Die Strassenkorrektionen, die heute an Staatsstrassen ausgeführt werden, gehen weit über das hinaus, was eigentlich noch vor nicht langer Zeit gebaut wurde. Die Strassen werden nicht nur auf 7, sondern sogar auf 9 m ausgebaut. Ein ganz naheliegendes Beispiel ist die Tangentenstrasse Westschweiz – Aaretal über Belp. Dazu kommen noch die vom Staat recht grosszügig gezogenen Baulinien. Die Genehmigung eines Baulinienplanes schliesst bekanntlich auch die Erteilung des Enteignungsrechtes der Gemeinde für den Erwerb der Landstücke und Gebäude in sich, die für die Erstellung von Strassen und Plätzen bestimmt sind. Sie schliessen aber nach Artikel 28 des kantonalen Gesetzes über die Bauvorschriften aus dem Jahre 1958 auch die Enteignung von Landstücken in sich, die durch Baulinien zerschnitten werden, wodurch die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Landteils verunmöglicht oder verhältnismässig erschwert wird. Hier kann bekanntlich nach dem gleichen Gesetzesartikel der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf diese Restparzelle verlangen. Wir haben schon eine ganze Reihe von praktischen Beispielen, auch in Belp, die zeigen, dass dieser Landerwerb über das eigentlich benötigte Terrain hinaus den Gemeinden grosse Auslagen verursachte und noch weitere Auslagen verursachen wird. Auch dieser zusätzliche Landerwerb sollte unbedingt im neuen Gesetz unter dem Begriff «Landerwerb» verankert sein, weil gerade solche Aufwendungen sowohl für den Erwerb wie für die Entschädigungen in bestimmten Fällen grössere Beträge ausmachen können, als der eigentliche notwendige Landerwerb zur Strassenkorrektion selber.

Ich schlage deshalb zuhanden der zweiten Lesung für Absatz 2 Ziffer 2 b folgende Fassung vor: «die Kosten des übrigen Landerwerbs für den Ausbau von Staatsstrassen in angemessenem Umfang, wenn die Gemeinde schwerbelastet ist oder ihre Belastung durch den Landerwerb und allen andern mit diesem zusammenhängenden Aufwendungen nach Abzug der zu erwartenden Grundeigentümerbeiträge gemäss Artikel 4 in offenbarem Missverhältnis zu den Vorteilen steht, die ihr aus dem Strassenausbau erwachsen werden». Ich bitte Sie, den neuen Text für die zweite Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Freiburghaus (Laupen). In der gestrigen Eintretensdebatte hat der Referent der Kommission, mein Namensvetter Freiburghaus, das Hohe Lied dieses neuen Gesetzes gesungen. Hierauf haben 12 Diskussionsredner von den Vorteilen gesprochen, die das neue Gesetz bringt. Ich bin mit diesen Rednern einverstanden, dass das Gesetz gegenüber dem bisherigen Zustand in Einzelbestimmungen wesentliche Vorteile bringt. Ich bedaure aber, dass man bei der alten Grundkonzeption geblieben ist. Wir haben doch heute eine ganz wesentlich andere Situation, als sie bei der Entstehung des früheren Strassenbaugesetzes vorherrschte. Im Jahre 1934 hatten wir noch einen ganz anderen Strassenverkehr als heute, und in Zukunft werden wir noch einen bedeutend intensiveren Verkehr haben. Wenn ich gestern in die Eintretensdebatte eingegriffen hätte, hätte ich also mit einem gewissen Wermutstropfen aufwarten müssen. Ich muss mich nun heute zum Artikel, der mich in erster Linie beschäftigt, äussern.

Nach meiner Auffassung haben sich die Verhältnisse gegenüber dem Status der dreissiger Jahre so geändert, dass die Kosten für den Bau der Staatsstrassen ganz dem Staat zufallen sollten, und zwar nicht nur für den Ausbau ausserorts, sondern auch innerorts, ebenfalls die Kosten für den Landerwerb. Ich weiss, dass der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, wenn man dem Staat die Kosten für den Landerwerb übertrage, so komme man teurer weg und müsse effektiv mehr dafür bezahlen. Ich stelle die Frage: Hat nicht der Anstösser das Recht auf eine richtige Entschädigung? Ich verweise auf das, was Herr Lachat in der Eintretensdebatte gesagt hat: Man hat ein Gerichtsurteil, wonach dem Bürger die volle Entschädigung zukommt. Dieser Meinung bin ich auch. In Zukunft wird sich die Entschädigung in der Praxis ungefähr gleich hoch stellen, ob sie von der Gemeinde oder dem Staat bezahlt werden muss. Wenn ich der Auffassung bin, der Staat sollte alle diese Kosten übernehmen, so geschieht dies aus der Ueberlegung heraus, dass man auf diese Art und Weise in den Verhandlungen beim Landerwerb viel besser vom Fleck kommt. Es gibt eben viele Gemeinden auf dem Land – das ist auch schon mehrfach angetönt worden –, die eine sehr hohe Steueranlage und dazu ein sehr ausgedehntes Gemeindestrassennetz haben. Diesen Gemeinden obliegen an sich schon, trotz der Beiträge, die man von seiten des Staates erwarten kann, so grosse Aufgaben und Belastungen, dass man den Gemeinden nicht zumuten kann, an den Ausbau der Staatsstrassen noch Beiträge zu leisten. Ich möchte noch weiter gehen und erklären: Es ist ja der Staat, dem die Einnahmen aus dem Verkehr zufliessen. Er hat die Automobilsteuern wie auch den Benzinzoll in seiner Tasche. Es ist wirklich eine Zumutung an die Gemeinden, dass sie immer noch, wie das früher allerdings gerechterweise der Fall war, Beiträge an die Staatsstrassen ausrichten sollen, wo doch der Strassenbau auch innerorts – wir haben das indirekt aus dem Votum von Herrn Kästli gehört – eine Angelegenheit ist, die für die Gemeinden nicht nur eine finanzielle Belastung, sondern auch eine persönliche Belastung, d. h. sozusagen eine Belästigung darstellt. Ich denke an den Ausbau der Bern-Thun-Strasse, wo man seinerzeit eine direkte Autostrasse ablehnte und den Ausbau durch alle Ortschaften hindurch vorgetrieben hat. Man musste nachträglich erkennen, dass man an dieser Strasse fast nicht mehr wohnen kann. Dass man für die Verflüssigung des kantonalen und ausserkantonalen Verkehrs, der effektiv für die betreffenden Gemeinden eine Belastung bringt, die Gemeinden noch zu Beiträgen heranziehen will, dafür ist die Zeit vorbei. Wir leben heute punkto Strassenverkehr und Strassenausbau in einem anderen Zeitalter. Darum ist es gerechtfertigt, vom alten Prinzip abzugehen. Vom alten Prinzip abzugehen ist auch gerechtfertigt, weil man viel rascher ans Ziel gelangt und in Zukunft einen Strassenausbau haben kann, der dem Fortschreiten der Verkehrsintensität gerecht wird.

Ich stelle deshalb zu Artikel 36 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 folgende Abänderungsanträge: Ziffer 1: «Die für die Strassen mit Einschluss der Radwege entlang der Fahrbahn erforderliche Grundfläche hat der Staat auf seine eigene Rechnung zu erwerben, nötigenfalls auf dem Wege der Enteignung.» In Ziffer 2 soll einfach der erste Satz: «Innerorts tragen sie (die Gemeinden) einen Drittel der Kosten der Fahrbahnstrecke», gestrichen werden.

Burri. Nachdem sich verschiedene Votanten für die Gemeinde eingesetzt haben, möchte ich mich in Absatz 4 noch für die Grundeigentümer einsetzen. Die Gemeinden können auf Grund ihrer Reglemente von den Grundeigentümern Beiträge bis zu 50 % erheben. Wenn den Grundeigentümern Vorteile erwachsen, werden sie beitragspflichtig. Die näheren Bestimmungen sind in Artikel 41 geregelt. Die Gemeinden haben es in der Hand, bis auf 50 % zu gehen; sie sind aber nicht gezwungen dazu; die Sache wird verschieden gehandhabt und ganz sicher ungleich. Darum wäre es gut, wenn man die Bestimmung hier etwas anders hätte formulieren können. Wann erwächst einem Anstösser ein Vorteil? Beim heutigen motorisierten Verkehr ist eher das Gegenteil der Fall. Es ist, wie Herr Dr. Freiburghaus ausgeführt hat: Die Leute haben nichts als Betrieb und Lärm. Sie geniessen keinen Vorteil, so dass es nicht so einfach ist, festzulegen, wann einem Anstösser ein Vorteil erwächst. Ich würde es begrüssen, wenn der Herr Komissionspräsident sagen könnte, was man unter besonderen Vorteilen versteht. Im Gesetz ist nichts darüber zu lesen. Ich weiss nicht, ob die Kommission diese Frage behandelt hat und daher irgendwie sagen kann, um was für Vorteile es sich handeln muss. Wenn man darüber keine Erklärung abzugeben vermag, so sollte das noch geprüft werden. Es wäre heute an der Zeit, mit den Beiträgen der Anstösser aufzuräumen. Der Kanton erhält ja Beiträge aus dem Benzinzoll und andere Beiträge. Ihm wird entgegengekommen. Man kommt auch den Gemeinden entgegen, so dass sie den Restbetrag übernehmen sollten. Von einem Vorteil kann man erst reden, wenn eine Strasse neu zu einem Haus geführt wird. In einem solchen Fall können Beiträge bis zu 80 % verlangt werden. Aber hier in

diesem Absatz 4 ist es ungerechtfertigt, wenn man Beiträge bis zu 50 % erheben kann.

Müller (Belp). Herr Kollege Tannaz hat vorhin dargelegt, dass im Gesetzesentwurf etwas fehlt, dass nämlich beim Landerwerb die Baulinien nicht berückichtigt sind. Er ersucht, seinen Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Ich bitte Sie, in der zweiten Lesung diesem Antrag Rechnung zu tragen.

Friedli. Die Bestimmung von Artikel 36 ist eigentlich nichts anderes als die grundsätzliche Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Von meinem Standpunkt aus ist diese Verteilung nicht unvernünftig; sie ist nicht schlecht abgewogen. Das schliesst nicht aus, dass man am einen oder andern Ort Aenderungen anbringen kann. Es ist richtig, dass die Gemeinden einen bestimmten Beitrag an den Ausbau der Staatsstrassen haben leisten müssen, und zwar deshalb, weil sie ebenfalls gewisse Vorteile von diesen Strassen haben. Die Gemeinden stützen sich auf ihre Gemeindeautonomie. Zur Gemeindeautonomie gehört auch die Uebernahme von Pflichten, nicht bloss von Rechten. Persönlich halte ich dafür, dass in der Lastenverteilung bereits eine bestimmte Abgewogenheit vorgesehen ist. Dadurch, dass man diese Lastenverteilung ungefähr im Sinne von Artikel 36 vornimmt, entsteht dem Bürger kein Nachteil für Entschädigungsansprüche. Wenn die Gemeinden keine Entschädigungen mehr mittragen müssten, würde es in sehr vielen Fällen zu grösseren Entschädigungen für den Staat kommen. Den Gemeinden ist es am ehesten möglich, mitzubeurteilen, was eigentlich zu entschädigen ist. Auch aus diesem Grunde bin ich grundsätzlich dafür, dass die Gemeinden zu bestimmten Leistungen herangezogen werden müssen.

Was nun die Ausführungen des Herrn Burri zu Absatz 4 betrifft, so stimme ich mit ihm weitgehend überein, dass es eine Ermessensfrage ist, wann jemand einen Vorteil durch eine Strassenkorrektion, durch eine Erweiterung der Strasse oder die Erstellung einer neuen Strasse erfährt. Wir sehen das z. B. in der Stadt Bern. Wenn man in einem schöneren Wohnquartier eine Strassenverbreiterung vornimmt, damit man mit den Fahrzeugen durchrasen kann, ist es leider noch so, dass man von den Anstössern Beiträge verlangen kann, obwohl diese wahrscheinlich eine Entwertung des Eigentums in Kauf nehmen müssen. Solche Beiträge sind heute noch möglich. Man ist aber in der Praxis ziemlich vernünftig geworden; früher war das anders. Nach meiner Auffassung ist es richtig, in Absatz 4 das Wort «besondern» stehen zu lassen.

Hänzi. Ich möchte mich zu Absatz 4 betreffend die Anstösserbeiträge äussern. Wir haben eine merkwürdige Situation. Der Kommissionspräsident hat einleitend erklärt, es liege hier ein Fehler vor, das Wort «besondern» gehöre nicht in den Text. Er hat das offenbar gesagt, weil man schon in der Kommission in Artikel 41 das Wort herausgenommen hat. Logischerweise sollte es natürlich in diesem Fall auch im Artikel 36 herausgenommen werden.

Ich verweise darauf, dass wir bereits ein Dekret über die Anstösserbeiträge haben. Dieses Dekret ist nicht veraltet; es datiert aus dem Jahre 1955. In diesem Dekret heisst es, dass Anstösserbeiträge erhoben werden können, wo dem Anstösser ein Vorteil erwächst. Ich verstehe nicht, dass man von einem besondern Vorteil sprechen will. Die Juristen erklären zwar, das sei genau das gleiche. Ich behaupte etwas anderes, denn ich spreche aus der Praxis. Ich habe in den letzten 10 bis 12 Jahren manchen merkwürdigen Fall in der Gemeinde erlebt, wenn diese Leute jeweils Einsprache erhoben bei der Auflage des Kostenverteilers. Jeder wollte erklären, er habe keinen Vorteil. Natürlich handelt es sich hier um eine Ermessensfrage. Unsere Gemeinde hat aber eine Strasse erstellt, die Fr. 100 000.— kostete. Aus dem Bau dieser Strasse zogen die Anstösser nachher Gewinn, indem die Landpreise rapid in die Höhe schnellten. Ich frage: Ist es nicht richtig, diese Anstösser zu belasten, damit nicht die Gemeinde die ganze Belastung tragen muss? Es ist gut, wenn eine Gesetzgebung da ist, die eine solche Belastung erlaubt. Wenn das Wort «besondern» im Texte stehen bleibt, so entsteht für die Gemeinde eine Erschwerung, wenn sie Anstösserbeiträge verlangen will. Ich bitte Sie, das Wort «besondern» zu streichen, wie es die Kommission bei Artikel 41 beschlossen hat.

Wenger (Seftigen). Herr Kollege Aegerter hat zu Artikel 36 Absatz 2 Ziffer 2 a den Antrag gestellt, es seien bei Gebäude- und Baumentschädigungen die zwei Drittel durch drei Viertel zu ersetzen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme. Diese drei Viertel werden nicht immer gegeben. Man beginnt unten. Aber es gibt Fälle, wo man weiter als zwei Drittel gehen sollte. Wenn z. B. ein Haus abgebrochen werden muss, weil es an der Strasse steht und dafür Fr. 300 000.— zu bezahlen sind, während die Gemeinde nur eine Steuereinnahme von Fr. 200 000.— hat, so schrumpft diese Steuereinnahme, sofern die Gemeinde einen Drittel bezahlen muss, um die Hälfte zusammen. In besondern Fällen sollte also der Staat mehr als zwei Drittel Beiträge leisten müssen. Ich unterstütze daher den Antrag von Herrn Kollege Aegerter.

Arni (Bangerten). Grundsätzlich habe ich die Auffassung, dass Absatz 4 so stehen bleiben sollte, wie er vorliegt. Der Staat soll möglichst hohe Beiträge gewähren, soweit es tragbar und verantwortbar ist. Auch wenn die Gemeinden in den Genuss von sehr hohen Beiträgen kommen (75 oder 80 %), wird der Rest für die Gemeinde immer noch ein bedeutendes Opfer ausmachen. Darüber muss man sich klar sein. Wenn man den Gemeinden nicht den Vorteil einräumen kann, die Anstösser zu gewissen Beiträgen zu verpflichten, so kommen sie noch einmal nicht zu den Strassen, die sie haben müssen. Ich empfehle Ihnen also, Absatz 4 tel quel anzunehmen. An dem Wort «besondern» stosse ich mich nicht. Die Gemeindereglemente scheiden klar aus und geben die Möglichkeit, die Anstösser zu bestimmten Beiträgen zu verpflichten. Es kommt nur selten vor, dass die Anstösser keinen Vorteil haben.

Reber. Ich habe eine Frage an den Herrn Baudirektor. Im allgemeinen gibt es viel zu berichten, wenn Gebäude abgebrochen werden müssen. Ich sehe das in unserer Vorortsgemeinde. Für die Schatzung gilt der Verkehrswert; aber wer ermittelt den Verkehrswert? Normalerweise kommen dafür die Gemeindebehörden nicht in Frage. Gewöhnlich handelt es sich um eine Scheune, ein altes Wohnstöckli oder ein Geschäftshaus. Nach meiner Auffassung ist die Verkehrswertschatzung das Richtige. Wer aber nimmt diese Verkehrswertschatzung vor? Ich danke zum voraus für die Auskunft.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich darf vielleicht gesamthaft meine Auffassung über die gefallenen Voten bekanntgeben, ohne auf Einzelheiten einzutreten. Wir haben 9 oder 10 Anträge, Fragen und Wünsche. Davon sind zwei von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem der Antrag meines Namensvetters Dr. Freiburghaus. Nach meiner Auffassung sollte der Rat heute darüber entscheiden.

Sodann haben wir die Frage, über die wir schon in der Kommission abstimmen mussten, ob man nur von Vorteil oder von besonderem Vorteil in Absatz 4 sprechen soll. Auch darüber soll heute entschieden werden. Die andern Fragen und Anregungen – ich habe mit dem Herrn Baudirektor darüber gesprochen – sind wir bereit, gesamthaft noch einmal in der Kommission zu prüfen und Ihnen in der zweiten Lesung Antrag zu stellen. Es ist wahrscheinlich den Ratskollegen nicht einfach möglich, für alle Anträge den Ueberblick über das ganze zu haben. Wir haben nicht nur in Artikel 36 Lastenverteilungen; wir kommen noch zu andern Lastenverteilungsarten. Die Lastenverteilungsfrage müssen wir im gesamten beurteilen; wir können nicht plötzlich in einem Artikel etwas abändern und Anträge entgegennehmen; das kann für andere Artikel schlimme Folgen haben. Es hat keinen grossen Wert, noch einmal alle ausgesprochenen Wünsche, die ich mir notiert habe, aufzuzählen; das Grundsätzliche jedoch hätten wir gerne entschieden. Da ist die Frage des Landankaufs der Gemeinden. In den Gemeinden ist darüber schon viel diskutiert worden. Herr Dr. Freiburghaus erklärt, die Anstösser hätten ebenfalls das Recht auf eine angemessene Entschädigung. Was ist eine angemessene Entschädigung? Darüber kann man diskutieren; aber es ist schwer, eine Definition zu geben, wobei wir auch noch Spekulationen in Kauf nehmen müssen. Wenn der Staat alles Land für den Strassenbau kaufen muss, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass es Ortschaften im Kanton Bern gibt, wo man nicht unter Fr. 1000.— für den Quadratmeter wegkommt. Der Kanton kann aber nicht mehr Geld ausgeben, als er hat. Wir werden bald das Steuergesetz zu beraten haben. In diesem Steuergesetz werden wir dem Staat eher weniger Mittel zur Verfügung stellen. Wenn der Staat vom Verkehr her gezwungen wird, tausendfränkiges Land zu kaufen, so nimmt es mich nur wunder, woher er das Geld für den Strassenbau nehmen soll. Hier sind wir der Auffassung, dass bei den Gemeinden das alte bernische Prinzip beibehalten werden sollte; sonst müssten wir unbedingt dem Staat zubilligen, dass er von den Gemeinden Beiträge erheben kann. Wenn der Staat das Land kaufen muss, so ist im Staat eine Aufkäuferkommission mit hauptamtlich angestellten Leuten zu bestimmen. Ich frage: Wollen wir, dass solche Leute in eine Gemeinde kommen und mit den Landbesitzern verhandeln wie ein schlechter Hausierer, der sich nicht zuerst auf der Gemeindeschreiberei meldet. Das schafft böseres Blut, als dies heute der Fall ist, wo man via Gemeinde wenigstens sofort Kenntnis erhält, wenn der Wunsch geäussert wird, man sollte Land kaufen. Ich glaube, das Mitspracherecht der Gemeinden im Moment, wo sie aufgefordert werden, Land für eine Strassenführung zu kaufen, ist bedeutend besser gewährleistet als umgekehrt. Dem Berner würde das andere nicht passen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass man an diesem Prinzip nichts ändert. Sollte die Entwicklung derart stürmisch vorangehen, wie es angetönt wurde, wären wir später immer noch imstande, eine Aenderung vorzunehmen. Wenn wir im Kanton Bern ein Gesetz neu revidieren, so sind wir gewohnt, nicht an allen Orten Neuland zu betreten; wir übernehmen vieles, was sich in der Praxis bewährt hat. Es ist ebenfalls ein altes bernisches Prinzip, dass man etwas nicht um 180° neu macht. Wir haben genügend Neues, auch in juristischer Beziehung, dass wir nicht jetzt praktisch Bewährtes verlassen sollten. Am finanziellen Endziel wird sich bei Staat und Gemeinden bestimmt nicht viel ändern. Ich bitte Sie, den Antrag Dr. Freiburghaus abzulehnen; die Kommission wäre dankbar für einen Entscheid.

Einen weiteren Entscheid hätten wir gerne hinsichtlich der Vorteile in Absatz 4. Schon in der Kommission haben wir darüber abgestimmt. Bei dieser Frage hatten wir keine grosse Mehrheit. Zuerst blieb das Wort «besondern» in der Vorlage stehen. In einer anderen Sitzung wurde das Wort herausgenommen. Es wäre gut, wenn der Grosse Rat einen Entscheid treffen würde, weil es in der Kommission praktisch keinen Wert hat, noch einmal die ganze Debatte aufzurollen. Nach der Gerichtspraxis sind Vorteile Vorteile; ob es sich um besondere Vorteile handelt, ist eine Ermessensfrage der Gerichte.

Zum Votum von Herrn Kollege Burri muss ich bemerken, dass wir stille Quartiere haben, in denen es nicht angenehm ist, wenn eine Strasse ausgebaut wird, so dass ein grösserer Verkehr entsteht. Aber nehmen wir die Landpreise in der Stadt Bern. Wo sind sie am höchsten? Dort, wo wir den grössten Lärm und den grössten Gestank haben. Sie sind dort am niedrigsten, wo es am stillsten ist. Wir müssen uns darüber klar sein, dass dort, wo eine Strasse gebaut wird, der Sog entsteht. Das haben wir seinerzeit schon beim Bau der Eisenbahnen erlebt, auch bei der Flussschiffahrt. Die Entwicklung geht immer in der gleichen Richtung. Daher haben wir die Kumulation, die Konzentration in den Agglomerationen. Ich habe selbst Erhebungen gemacht bei den Dekretsbahnen. Für eine Gemeinde, die 3 km vom Lärm der Bahn entfernt ist, bedeutet das Rückschritt. Sie entwickelt sich nicht; die Bevölkerung ist zurückgegangen. Ich erwähne die Gemeinden Heimiswil, Affoltern, Trub, Landiswil. Wenn wir das Jahr 1888 als 100 % annehmen, so

haben diese Ortschaften im Vergleich zu 1888 eine weit niedrigere Bevölkerungszahl. Die Stationsgemeinden hingegen sind weit über 100 %; Trubschachen steht auf 230 %. Wer am Verkehr liegt, kann sich entwickeln; wer vom Verkehr entfernt ist, entwickelt sich nicht. Das gilt auch für die Landpreise. Es gibt natürlich Leute, die die Möglichkeit haben, in die Stille zu gehen, und für die eine Strasse einen Nachteil bedeutet.

Ich bitte Sie, auch über die Frage des «besondern Vorteils» zu entscheiden. Die andern Fragen sollen, wie gesagt, noch einmal in der Kommission geprüft werden. Die Kommission ist froh, wenn Sie nicht zuviel über den Wortlaut von Anträgen abstimmen. Dann sind wir freier, eine saubere Lösung für die zweite Lesung vorzuschlagen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à dire d'emblée qu'il faut trancher cette question de principe, savoir si l'on veut en rester à la pratique actuelle selon laquelle les communes mettent les terrains à disposition ou si l'on veut changer.

Selon M. Freiburghaus, ce serait dorénavant l'Etat qui devrait acquérir le terrain.

D'abord, il faut distinguer. Les communes ne doivent mettre le terrain à disposition que pour les routes existantes et pour les nouveaux tronçons de route lorsque l'ancien tracé est supprimé en tant que route. Pour les nouveaux tronçons où l'ancienne route subsiste et pour les nouvelles routes, c'est l'Etat qui s'occupe de l'acquisition du terrain.

Nous demandons de conserver le système qui paraît plus logique. Il faut bien nous mettre dans la tête, les uns et les autres, que ce que nous appelons une route cantonale, c'est une route dont le caractère prépondérant est d'assurer un trafic de transit. Une route cantonale sert toujours les intérêts économiques des communes et la charge de la construction des routes, les soucis qui en découlent, le travail lui-même doivent être forcément partagés entre l'Etat et les communes. Les conseillers municipaux et les maires connaissent leurs administrés. Ils sont plus près d'eux que les fonctionnaires de l'Etat. Ils peuvent obtenir des conditions financières plus convenables. Ils sont mieux placés que la machine administrative de l'Etat pour défendre les intérêts des communes car il s'agit aussi de défendre ces intérêts. Si l'Etat devait procéder à l'acquisition des terrains pour toutes les routes existantes, chaque fois qu'il faudrait élargir une route de 50 centimètres ou d'un mètre, comme l'a dit le président de la commission, l'Etat serait obligé d'agrandir son appareil administratif d'un, deux ou trois fonctionnaires, je ne sais.

Nous vous recommandons instamment de conserver l'ordre actuel étant donné qu'il donne satisfaction.

Präsident. Ich versuche, System in das Gestrüpp zu bringen. Irrtum vorbehalten, liegt folgende Situation vor: Wir haben erstens einmal den grundsätzlichen Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus. Sein Antrag lautet zu Absatz 1 Ziffer 1: «Die für die Strassen mit Einschluss der Radwege entlang der Fahrbahn erforderliche Grundfläche hat der Staat auf seine Rechnung zu erwerben, nötigenfalls auf dem Wege der Enteignung.» Weiter beantragt er, in Ziffer 2 von Absatz 1 den ersten Satz, der lautet: «Innerorts tragen sie (die Gemeinden) einen Drittel der Kosten der Fahrbahndecke», zu streichen. Wir werden zuerst über den grundsätzlichen Antrag abstimmen, wobei ich darauf aufmerksam mache, dass der Antrag dem Sinne nach nicht zu Artikel 36 gehört, denn die Einleitung zu Artikel 36 lautet: «An den Ausbau der Staatsstrassen haben die Gemeinden folgende Leistungen und Beiträge zu erbringen.» Der Antrag müsste also in einem besonderen Artikel untergebracht werden. Falls der Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus angenommen werden sollte, würde Absatz 1 Ziffer 1 automatisch wegfallen; Ziffer 2 würde bestehen bleiben mit Ausnahme des ersten Satzes. Weiter würden, Irrtum vorbehalten, in Absatz 2 die Ziffern 1 und 2 sowie Absatz 3 wegfallen. Absatz 4 würde bleiben, indem man den Gemeinden die Möglichkeit gibt, die Staatsstrassen innerorts zu verbreitern. Mit entsprechendem Zuschuss des Staates müsste man den Gemeinden ferner die Möglichkeit einräumen, auf Grund ihrer Reglemente Anstösserbeiträge zu erhalten.

Sofern der Antrag Dr. Freiburghaus angenommen werden sollte, würden automatisch folgende Anträge aus der Abstimmung fallen: Einmal – ich fange zuhinterst an – der Antrag Tannaz (er hat selbst gesagt, es handle sich um einen Wunsch zuhanden der zweiten Lesung); ferner der Antrag von Dr. Achermann zu Absatz 1 Ziffer 2. Die anderen Anträge würden bleiben.

Wir stimmen also zuerst über den grundsätzlichen Antrag von Dr. Freiburghaus ab.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Freiburghaus (Laupen) ..... Minderheit

Präsident. Kommissionspräsident und Regierungsrat haben erklärt, man möchte grundsätzlich noch eine zweite Abstimmung über Absatz 4 vornehmen. Dort handelt es sich um den Begriff des «besondern Vorteils».

Die Kommission, unterstützt von Herrn Hänzi, möchte das Wort «besondern» streichen. Herr Dr. Achermann, unterstützt von den Herren Dr. Friedli und Arni (Bangerten) wollen das Wort «besondern» stehen lassen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 97 Stimmen
Für den Antrag Achermann Karl .... 38 Stimmen

Beschluss:

Art. 36 Abs. 4

Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe des diesen aus dem Strassenausbau erwachsenen Vorteils Beiträge erheben, höchstens jedoch im Gesamtbetrag der Hälfte der eigenen Aufwendungen. Die Art. 41 ff. finden sinngemäss Anwendung.

Präsident. Kommissionspräsident und Baudirektor haben erklärt, alle anderen Anträge und Wünsche zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Nun haben aber die Herren Kästli (Bolligen), Dr. Achermann, Aegerter und Tannaz ganz bestimmte Anträge eingereicht. Ich frage diese Herren an, ob sie einverstanden sind, dass ihre Anträge in Form von Anregungen zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen werden, oder ob sie auf ihren Anträgen beharren. Im letzteren Fall müssen wir darüber abstimmen.

Kästli (Bolligen). Ich möchte aus folgenden Gründen an meinem Antrag festhalten. Erstens einmal will ich der Kommission keine weitere Hypothek aufbürden, sonst müssen die Herren das nächste Mal eine ganze Woche in Gstaad tagen. Im wesentlichen bin ich der Meinung, dass der Staat die Aufgabe hat, die Strassen so anzulegen, dass auch innerorts ein reibungsloser Verkehr möglich ist. Darum sollte er auch die Kosten dafür übernehmen. Die Gemeinden sind schon durch den Mehrerwerb des Landes für die Verbreiterung der Strassen belastet. Ich halte daher an meinem Antrag fest und bitte Sie um Zustimmung.

Präsident. Herr Kästli beantragt die Streichung des zweiten Satzes von Ziffer 2 in Absatz 1. Dieser Satz lautet: «Wird auf Verlangen der Gemeinde eine breitere Fahrbahn als auf den anschliessenden freien Strecken ausgeführt, so trägt die Gemeinde die Hälfte der dadurch entstehenden Mehrkosten.»

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben es in Artikel 36 mit dem Ausbau von Staatsstrassen zu tun, bei denen auch die Gemeinden zum Zuge kommen und Beiträge leisten müssen. In Artikel 37 haben wir die Anlage und den Unterhalt von Trottoirs. In Artikel 39 haben wir die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen, wobei Staat und Gemeinden einander helfen müssen. In anderen Artikeln, z. B. Artikel 46, haben wir den Unterhalt von Gemeindestrassen einschliesslich der Oberflächenbehandlung. Die Kostenverteilung ist nach meiner Auffassung ein Ganzes. Wenn der Grosse Rat über einen bestimmten Wortlaut abstimmt und uns ein Klötzchen gibt, das nicht hineinpasst, so wissen wir nicht, wo wir es einfügen sollen. Man muss also diese Kostenverteilungsangelegenheit als ein Ganzes betrachten; man darf nicht etwas dazwischen herausnehmen, sonst sind wir in der Kommission nicht mehr manövrierfähig. Wir nehmen natürlich an, was der Rat beschliesst, aber ich wiederhole noch einmal, dass die Kostenverteilung gesamthaft zu behandeln ist. Wir haben nur eine Sorte von Beiträgen, nämlich an den Ausbau von Staatsstrassen. Darum bitte ich Sie, den Antrag Kästli abzulehnen. Wir nehmen aber den Antrag von Herrn Kästli als Anregung für die zweite Lesung entgegen, damit wir den ganzen Fragenkomplex gesamthaft prüfen können. Das gleiche gilt für den Antrag Aegerter sowie die andern Anträge. Wir haben auch noch einen Antrag des Regierungsrates, der ebenfalls die Kostenverteilung betrifft. Das alles muss, wie gesagt, gesamthaft geprüft werden. Wir können nicht am einen Ort etwas ändern und am andern nicht.

Präsident. Hält Herr Kästli an seinem Antrag fest?

Kästli: Ja.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais attirer l'attention de M. Kästli sur le fait qu'en traçant le passage en question, on enlève aux communes la possibilité d'intervenir auprès de la Direction des travaux publics. En effet, les communes ne pourraient plus exiger pour l'intérieur des localités une route plus large; elles devraient se ranger à l'avis des travaux publics.

Je voulais vous rendre attentif au fait que c'est là une épée à deux tranchants. On enlève un droit reconnu aux communes.

Präsident. Neben dem Antrag von Herrn Kästli haben wir zum gleichen Absatz 1 Ziffer 2 noch einen Antrag von Herrn Dr. Achermann, der lautet: «Innerorts tragen sie (die Gemeinden) einen Drittel der Kosten der erstmaligen Erstellung der Fahrbahndecke». Wir stimmen zuerst über den Antrag Dr. Achermann ab.

Achermann, Karl. Ich bin einverstanden, dass meine Anträge zuhanden der zweiten Lesung von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen werden. Ich verlange keine Abstimmung.

Präsident. In diesem Fall müssen wir nur über den Antrag Kästli abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	124 Stimmen
Für den Antrag Kästli	14 Stimmen

Präsident. Wir kommen zum Antrag von Herrn Aegerter. Er möchte in Absatz 2 Ziffer 2 a nicht auf zwei Drittel, sondern auf drei Viertel gehen. Ich frage Herrn Aegerter an, ob er mit dem Vorschlag von Kommissionspräsident und Baudirektor einverstanden ist, diesen Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Aegerter. Ich bin einverstanden.

Präsident. Eine Abstimmung über den Antrag Aegerter erübrigt sich demnach. Zum gleichen Absatz 2 Ziffer 2 a stellt Herr Dr. Achermann den Antrag: «Gebäude- und Baumentschädigungen bis zu zwei Dritteln; in besonderen Fällen kann der Staat ausnahmsweise noch weiter entgegenkommen.»

Auch hier haben Kommissionspräsident und Baudirektor erklärt, sie seien bereit, diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung zu überprüfen.

Achermann, Karl. Ich bin einverstanden.

Präsident. In Absatz 2 Ziffer 2 b stellt Herr Tannaz bei den Worten «ihre Belastung durch den Landerwerb nach Abzug der zu erwartenden Grundeigentümerbeiträge», einzufügen «und alle

mit diesem zusammenhängenden Aufwendungen», so dass es heissen würde: «... ihre Belastung durch den Landerwerb und alle mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen nach Abzug der zu erwartenden Grundeigentümerbeiträge usw.».

Ich frage Herrn Tannaz an, ob er einverstanden ist, wenn Regierung und Kommission diesen Antrag für die zweite Lesung zur Prüfung entgegennehmen.

Tannaz. Ich bin einverstanden.

Präsident. Damit ist Artikel 36 bereinigt.

Art. 37

Achermann, Karl. Bei Artikel 37 muss ich auf zwei kleinere Punkte aufmerksam machen, bei denen wiederum eine gewisse Schlechterstellung eingetreten ist. Der eine Punkt bezieht sich auf Absatz 4, wo vorgesehen ist, dass der Staatsbeitrag für Gehwege längs Hauptstrassen nach dem Abzug der Bundessubvention berechnet wird. Das bedingt, wie wir uns belehren liessen, eine gewisse Schlechterstellung. Deshalb beantrage ich, dass der Staatsbeitrag auf den effektiven Baukosten zu berechnen ist. Wenn der Herr Kommissionspräsident wünscht, dass dieser Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen wird, so bin ich damit einverstanden.

Ferner scheint bei Absatz 5 noch eine Unklarheit zu bestehen. Nach Absatz 5 könnte man annehmen, dass die Gemeinden immer Beiträge an Ausstell- und Parkplätze zu leisten hätten. Dabei dürfte es so gemeint sein, dass dort, wo in Verbindung mit einer Staatsstrasse ein Parkplatz gebaut wird, der Parkplatz also zur Staatsstrasse gehört, die Auslage zu den allgemeinen Kosten zählt. Ich frage mich, ob man nicht eine Verdeutlichung vornehmen sollte. Ich schlage vor zu sagen: «An die Kosten der Erstellung von Ausstell- und Parkplätzen, die von den Gemeinden längs Staatsstrassen ausserorts erstellt werden, kann...» Damit ist klar gesagt, dass es sich um eine Angelegenheit der Gemeinden handelt, und nicht um Parkplätze, die zur Staatsstrasse gehören. Auch hier bin ich ohne weiteres bereit, den Antrag für die Prüfung zuhanden der zweiten Lesung zurückzustellen. Es geht mir einzig darum, dass keine Schlechterstellung eintritt.

Stoller. Ich habe zu Artikel 37 Absatz 3 einen Antrag auf Präzisierung eingereicht. Er lautet: «An Unter- und Ueberführungen für Fussgänger leistet er (der Staat) auch ausserorts sowie innerorts mindestens die Hälfte.» Im vorliegenden Entwurf lautet dieser zweite Satz: «An Unter- oder Ueberführungen für Fussgänger leistet er die Hälfte.» Ich bezwecke mit meiner Präzisierung, dass es den Gemeinden klar ist, dass der Staat ausserorts wie innerorts an Unter- und Ueberführungen mindestens die Hälfte leistet. Nach Artikel 36 Absatz 2 Ziffer 2 können ja höhere Beiträge gewährt werden. Manche Gemeinde wird heute oder in Zukunft infolge der Benützung der Staatsstrasse durch das Dorf hindurch in die Notwendigkeit versetzt werden, Unter- und Ueberführungen zu erstellen. Für ihr Gebiet selber hätte die Gemeinde das nicht notwendig; die Erstellung solcher Unter- und Überführungen sind aber bedingt durch den Verkehr auf der Staatsstrasse. Da ist es doch angebracht, dass der Staat auf seiner Strasse innerorts mindestens die Hälfte an solche Unter- und Ueberführungen zahlt. Im gleichen Zusammenhang ist zu sagen, dass heute auch die Landwirtschaft auf den Staatsstrassen sehr gehemmt ist, mit Fuhrwerk usw., und wenn sie zum Teil deswegen Unterführungen machen muss, ist es wohl gerecht, wenn der Staat mindestens die Hälfte an die Unterführung zahlt. Durch diese Präzisierung wissen dann Oberingenieur und Oberwegmeister genau, wie das zu interpretieren ist.

Oester. Ich beantrage, den ersten Satz von Absatz 3 wie folgt zu fassen:

«Handelt es sich um Gehwege längs Staatsstrassen, so trägt der Staat innerorts die Hälfte, ausserorts zwei Drittel der Baukosten, ohne Landerwerb.»

Es liegt nicht nur im Interesse der Fussgänger, sondern auch der Automobilisten, dass die Fussgänger die Strasse nicht benützen müssen. Heute gibt es allerdings viele Leute, die glauben, die Trottoirs seien da, damit die Hunde das Nötige machen können.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Der Artikel 37 ordnet auch weitgehend die Lastenverteilung bei Ausbau und Unterhalt von Trottoirs. Man wäre versucht zu sagen, es sei die Abstimmung in materieller Beziehung fällig. Aber jetzt abzustimmen wäre nicht loyal. Wir haben Anträge für Erhöhung, haben den Antrag Achermann (Absatz 4), wonach der Beitrag auf den effektiven Baukosten zu geben sei. – Die redaktionelle Änderung im Absatz 5 können wir ohne weiteres annehmen.

Herr Stoller hat sich zum Absatz 3 geäussert.

Herr Oester möchte die Beitragsleistung des Kantons auf zwei Drittel erhöhen. Diese Frage müssen wir auch im gesamten prüfen.

Wenn wir jetzt positive Entscheide des Rates erhielten, wären wir für die zweite Lesung daran gebunden. Negative Entscheide würden aber vielleicht dann ebenfalls ein Hindernis bilden, gewisse Anträge zu berücksichtigen. Wir müssen alle Begehren vorsichtig prüfen, müssen auch aus referendumspolitischen Gründen einen sauberen Mittelweg einschlagen. Wir möchten die Anträge also im Zuge der Lastenverteilung prüfen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne les remarques de M. Achermann à l'alinéa 4 «après la déduction de la subvention fédérale», je pense que ce qui reste, après cette déduction, ce sont les frais effectifs. Je ne vois pas de différence entre les deux rédactions de cet alinéa.

A l'alinéa 5, il va de soi que l'Etat doit construire ses propres places de stationnement. La disposition Ausserorts kann der Staat den Gemeinden Beiträge bis zu einem Drittel ausrichten, concerne les places de stationnement établies par

les communes. S'il y a moyen de rendre ce passage encore plus clair, nous le ferons.

M. Stoller, à l'alinéa 3, voudrait qu'on dise «mindestens die Hälfte» afin de mieux pouvoir interpréter la loi. C'est alors qu'on ne pourrait plus l'interpréter.

Il faut lire les phrases complètement. Cette possibilité d'accorder encore davantage est déjà incluse à l'alinéa 3; en application par analogie, de l'article 36 l'Etat peut accorder des montants plus élevés. Pour les communes qui ont des difficultés financières, cette clause nous permet de les aider davantage.

En ce qui concerne M. Oester, il s'agit d'une proposition qui apporterait des changements matériels assez prononcés. Nous voulons par conséquent examiner la question.

Präsident. Kommissionspräsident und Baudirektor nehmen die Anträge zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen. Auch Herr Oester ist damit einverstanden. Hingegen hält Herr Stoller an seinem Antrag zu Absatz 3 fest, lautend: «An Unter- und Ueberführungen für Fussgänger leistet er ausserorts und innerorts mindestens die Hälfte.»

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 46 Stimmen

Für den Antrag Stoller ..... 49 Stimmen

Beschluss:

Art. 37 Abs. 3

Handelt es sich um Gehwege längs Staatsstrassen, so trägt der Staat innerorts einen Drittel, ausserorts die Hälfte der Baukosten, ohne Landerwerb. An Unter- und Ueberführungen für Fussgänger leistet er ausserorts und innerorts mindestens die Hälfte.

(Rest des Artikels laut Entwurf.)

Art. 38

Angenommen.

Art. 39

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Im Absatz 4 besteht eine Differenz gegenüber dem Antrag des Regierungsrates. Dieser möchte die Skala nur bis 50 % Beitrag linear gestalten. Von dort bis zu 75 % würde sich eine Knickung ergeben. Das bedeutet, dass 50 % das Maximum für die ordentlichen Beiträge wären. Dann würde bis zu 75 %, für die besonderen Fälle, eine verfeinerte Abstufung erfolgen. Wir wollten zuerst aus Loyalitätsgründen den Antrag der Regierung, auch im Zuge der Überprüfung der Lastenverteilung, zur zweiten Lesung entgegennehmen. Persönlich bin ich noch jetzt der Auffassung, man könne das tun. Einige Kommissionsmitglieder erklärten aber, sie möchten vom Rat Klarheit haben. Wenn abgestimmt wird, bitte ich, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Jaggi. Im Artikel 39 sind die Gemeindestrassen aufgeführt (Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 4), welche Staatsbeiträge erhalten. Ich möchte dieser Aufzählung eine Ziffer 5 beifügen, lautend:

«Strassen im Uebungsgebiet der Armeefahrzeuge.»

Sollte es die Kommission für richtig anschauen, den erwähnten Wortlaut der Ziffer 3 anzufügen, wäre ich damit einverstanden.

In der ersten Etappe, die wir im Thuner Westamt und im Oberteil des Seftigenamtes im Jahr 1952 hatten, ist von Bund, Kanton und Gemeinden für Gemeindestrassen, die durch Militär stark befahren werden, je ein Drittel übernommen worden. Hier wäre es berechtigt, diese Subventionspraxis zu übernehmen. Jedoch wäre zu prüfen, ob nicht der Bund für einen erhöhten Beitrag herangezogen werden könnte. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Wüthrich. Bei Artikel 26 habe ich beantragt, es möchten alle Bestimmungen über Beiträge in einem Dekret geregelt werden. Der Kommissionspräsident und der Regierungsrat erklärten, man solle das beim Artikel 39 behandeln. Ich halte nun hier an meinem Antrag fest, den ich beim Eintreten begründet habe. Das Beitragsmaximum sollte aus abstimmungstechnischen Gründen im Gesetz genannt sein. Die Abstufungen würde man vorteilhafter im Dekret regeln.

Stucki. Ich danke der Regierung, dass sie anerkennt, dass für gewisse Gemeinden 75 % Beitrag nötig sind. Aber die 50 %, die sie dazwischen als Etappenbremse einlegte, können wir nicht gelten lassen. Die Berggemeinden haben erhöhte Kosten für Bau und Unterhalt ihrer Strassen. Sie erhalten eine erhöhte Subvention. Es wäre nun nicht recht, eine Bremse einzuschalten. Bei gewissen Kategorien erfolgt dann plötzlich ein Sprung in der Subventionshöhe. Man sollte aber linear bis zu 75 % weiterfahren. Bisher konnte man die Skala einhalten. Wir trauen der Verwaltung zu, dass das auch in Zukunft bis zum Maximalsatz möglich sein wird. Wir hatten bisher 5 Millionen zur Verfügung um Gemeindestrassen aus- und umzubauen. Es wurden aber nur 4 Millionen Franken gebraucht. Das ist darauf zurückzuführen, dass viele Gemeinden wegen der Höchstgrenze von 50 % nicht bauen konnten. Das alte Gesetz wurde im Jahr 1934 geschaffen. Seither haben die Fahrzeuge so zugenommen, dass man eine höhere Summe zur Verfügung stellen kann. Man wird in Zukunft 7,5 bis 8 Millionen Franken haben, also fast das Doppelte. Die Regierung befürchtet nun, es könnten zu viele Beitragsgesuche auf einmal einlangen. Die Gemeinden werden aber gewiss vorsichtig sein. Beispielsweise das Projekt der Gemeinde Schangnau für die Strasse nach Kemmeriboden kostet etwa 3,3 Millionen Franken. Das wird die Gemeinde gewiss nicht auf einmal ausführen. Sie hat etwa Fr. 100 000.— Steuereingang, einen Steuersatz von 3,4 oder 3,5. Wenn Schangnau nur einen Viertel bezahlen muss, macht das 800 bis 900 000 Franken aus. Man wird in vier bis fünf Etappen bauen müsen.

Das Gesetz wird für die Zukunft geschaffen. Wenn immer mehr Autos fahren, hat der Staat mehr Einnahmen. Wir dürfen es vor dem Volk vertreten, 75 % als Grenze festzulegen, ohne die

50 % als Zwischengrenze einzuschalten. Ich bitte, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Geissbühler (Wyssachen). Im Blick auf die finanzschwachen Gemeinden bitte ich, dem Vorschlag der Kommission bei Ziffer 4 zuzustimmen. Viele Gemeindestrassen, inkl. Brücken, sind bei der Erstellung nicht für den heutigen Verkehr gebaut worden. Daher müssen viele Gemeindestrassen unbedingt ausgebaut werden. Die Finanzierung ist schwierig, denn es sind auch noch andere grosse Aufgaben zu lösen. Dieser Artikel bringt den Gemeinden eine grosse Hilfe, und ich bin der Meinung, die Bremse, die der Regierungsrat haben will, soll nicht eingebaut werden.

Tschäppät. Auch im Absatz 5 besteht eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Es handelt sich dort um die städtischen Nationalstrassen. Man unterscheidet zwischen allgemeinen und städtischen Nationalstrassen. Für die allgemeinen gelten nach Artikel 30 die Grundsätze für Hauptstrassen. Hier nun ist eine Sonderregelung vorhanden, die ich an sich nicht bekämpfe. Aber das, was wir in der Kommission beraten haben, ging in der Richtung, dass man nicht einfach eine feste Grenze von 50 % haben soll. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, die Städte kämen gut weg, denn wenn man städtische Nationalstrassen baue, entlaste das das städtische Strassenetz. Soweit das sachlich stimmt, bin ich der Auffassung, dass die Städte 50 % zahlen sollen, aber dort, wo es nicht stimmt, ist das nicht berechtigt. Ich nenne das Beispiel Wankdorffeld bis Freudenbergerplatz. Diese Strasse ist ideal für den Verkehr über Burgdorf nach dem Oberland. Aber das entlastet unser Strassennetz nicht. Wir hätten sie nicht gebaut. Nach dem Antrag des Regierungsrates müssten wir aber für etwas, das wir gar nicht gebaut hätten, 50 % bezahlen. Wir sind der Auffassung, man sollte das Wort «mindestens», das die Kommission beschlossen hat, im Text haben und von Fall zu Fall darüber reden, ob man 50 % zahle oder mehr. Wenn der Westtangententunnel als städtische Expreßstrasse gebaut wird, so kann das das städtische Strassennetz entlasten. Dort zahlt man 50 %. Das ist aber nicht unter allen Umständen der Fall. Ich bitte, dem einstimmigen Antrag der Kommission zuzustimmen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Der erste Satz von Absatz 2 lautet: «Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Strasse mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 4,2 Metern gebaut wird.» Ich komme aus einer Gemeinde, wo man fast den höchsten Steueransatz hat. Ich bitte, folgenden Antrag auf die zweite Lesung hin zu prüfen:

«Ein Beitrag wird nur gewährt, wenn die Strasse mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 4,2 Metern gebaut wird. In Ausnahmefällen und zur Erschliessung abgelegener Häuser kann die Fahrbahnbreite reduziert werden.»

Sie werden sagen, es sei ein Rückschritt, Ausnahmen zu ermöglichen, nachdem feststehe, dass die Strassen meistens zu schmal gebaut werden. – Unsere Gemeinde hat verhältnismässig ebenso grosse Strassenprobleme wie die Städte. Wir haben rund 100 km Strässchen und Güterwege, bei 2000 Einwohnern. Die Staatsstrasse misst 3 Kilometer. Die eigentliche Gemeindestrasse misst 12 Kilometer. Die restlichen über 80 Kilometer sind schmale Strässchen, die zur Erschliessung abgelegener Dörfchen und Häuser dienen. Wenn wir diese Strässchen bisher nicht auf 3,6 Meter ausbauen konnten, so deshalb, weil das zu teuer war. Nun erfolgt eine neue Erschwerung, wenn wir sie auf 4,2 Meter ausbauen müssen. Solche Strässchen führen oft durch steile Hänge, und je breiter sie sind, umso höhere Stützmauern sind nötig. Schmälere Strässchen genügen für uns vollkommen, wenn in Sichtweite Ausweichstellen vorhanden sind.

Sollte mein Antrag nicht zur Prüfung entgegengenommen werden, so bitte ich den Baudirektor zu erklären, wie der Begriff «Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt ...» ausgelegt würde.

Wenger (Seftigen). Ich beziehe mich auf den Antrag von Kollege Jaggi und möchte kurz noch weiter begründen, warum wir ihn stellten. Auf den ersten Blick könnte man glauben, es stünden nur regionale Interessen im Vordergrund. Etwas Derartiges würde aber nicht ins Gesetz gehören. Noch andere Gebiete im Kanton Bern könnten ja zum Uebungsplatz für Fahrzeuge werden. Ich erinnere an den Jura. — Die Beanspruchung durch Armeefahrzeuge ist unerhört gross. Das kann man nur beurteilen, wenn man selbst in einem solchen Gebiet wohnt. Diese Strassen müssen ausgebaut und staubfrei gemacht werden.

Warum muss dieser Punkt 5 ins Gesetz? Bisher erhielt man wohl Beiträge, wie Herr Jaggi sagte, nämlich von Bund und Kanton je einen Drittel. Das war im Jahr 1952. Jetzt wäre in unserem Gebiet etwas fällig, weil die Strassen verhudelt sind. Wenn man keine gesetzlichen Grundlagen hat, sind die Verhandlungen immer sehr hart; man stösst überall auf Widerstand. Sobald aber im Gesetz etwas erwähnt ist, lässt sich der Bund viel eher herbei, entgegenzukommen. Darum würden wir das im Gesetz gerne aufnehmen. Ich bitte, dem Antrag Jaggi zuzustimmen.

Friedli. Hier geht es zugleich um eine Grundsatzfrage. In Absatz 4 geht der Antrag der Kommission bedeutend weiter als der Vorschlag der Regierung. Beide Standpunkte lassen sich vertreten. Ich möchte zum formellen Vorgehen reden. Der Grosse Rat hat bei fast allen Fragen, wo es sich um Lastenverteilung handelt, gesagt, man gebe das an die Kommission zurück, weil das materiell eine Einheit bilde. Nun würde ich es bedauern, wenn man willkürlich schnell eine Bestimmung herausnähme und darüber abstimmen würde. Ich würde es daher begrüssen, wenn die Regierung sagen würde, sie sei bereit, das an die Kommission zu geben. Dann würden wir jetzt nicht abstimmen. Ich glaube, es käme eine Einigung zustande.

Bratschi. Unser neues Gesetz teilt die Strassen nach ihrer Bedeutung in Nationalstrassen, Staatsstrassen, Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer ein. Die Staatsstrassen tragen den wichtigeren Verkehr, die Gemeinde-

strassen den kleineren Ortsverkehr. Die Nationalstrassen tragen den Verkehr, der gesamtschweizerisch von Interesse ist.

Ich habe heute darauf hingewiesen, es sei unlogisch, die Expreßstrassen zu den Gemeindestrassen zu zählen, nachdem doch der Bund feststellt, dass diese Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung sind. Infolge dieser Zuteilung ergeben sich Inkonsequenzen in bezug auf die Beiträge. Im Grunde genommen gehört die Regelung der Staatsbeiträge nicht in den Artikel 39, sondern, wenn das Kriterium der Expreßstrassen doch deren Bedeutung ist, würde das zum Artikel 36 gehören, wo man von den Staatsstrassen redet. Ich will am System des Gesetzes nichts ändern. Wenn man aber bei Artikel 36 verschiedentlich festgestellt hat, dass die Beiträge zu tief sind, die die Gemeinden vom Staat erhalten, und dass eben die Gemeinden für Beiträge an die Staatsstrassen zu stark herangezogen werden, so muss man das auch in bezug auf die Expreßstrassen anerkennen. Wenn also beim Artikel 36 die Kostenverteilung neu geprüft werden soll, dies im Sinne einer stärkeren Belastung des Staates und der Entlastung der Gemeinden, gilt das selbstverständlich auch für die mindestens so bedeutenden Expreßstrassen im städtischen Bereich. Daher beantrage ich Ihnen, im Absatz 5 von Artikel 39 zu sagen:

«Der Anteil des Kantons an den sich nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen bestimmenden Erstellungskosten städtischer Nationalstrassen beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages mindestens zwei Drittel.»

Ich bitte, das zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Schaffroth. Ich unterstütze den Antrag von Kollege Tschäppät, das Wort «mindestens» im Absatz 5, gemäss Antrag der Kommission, beizubehalten. Nur die Städte Bern und Biel werden Expreßstrassen haben. Diese verursachen natürlich nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile, sowohl finanziell wie in ästhetischer Hinsicht. Die Expreßstrassen sind ein Teil des schweizerischen Nationalstrassennetzes. Sie dienen nicht nur den Städten Bern und Biel allein, sondern den ganzen Agglomerationen. Das beweisen die neuesten Forschungsergebnisse der Verkehrsingenieure. Ich kenne besonders die Verhältnisse in der Stadt Biel. Es wäre nicht recht, wenn die Stadt allein zum Zahlen käme. Man kann nämlich innerhalb der Agglomeration keinen Finanzausgleich bewerkstelligen, sondern dieser muss über den Kantonsbeitrag erfolgen.

Bis heute bestehen noch keine klaren Kostenvoranschläge für die Expreßstrassen, weil man sich noch nicht in allen Teilen über die Linienführung, die Inkonvenienzentschädigungen usw. im klaren ist. Für die Stadt Biel werden es über 200 Millionen Franken sein. Bern und Biel kommen also auf alle Fälle zum Zuge. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Bischoff. Als unterster Oberländer, an der Grenze des Emmentals, möchte ich etwas für die Berggemeinden herausholen. Der erste Satz von Absatz 2 lautet: «Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die Strasse mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 4,2 Meter gebaut wird». Das kann im Oberland nicht eingehalten werden. Für abgelegene Weiler Strassen von 4,2 Meter Breite zu bauen, wäre viel zu teuer. Ich bitte, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man für solche Fälle nicht Ausnahmen machen und sagen könnte «3,2 Meter» oder «3,6 Meter».

Stoller. Ich unterstütze wärmstens die Anregung von Kollege Kunz. Die Strassen verursachen uns in den Berggebieten ebensoviele Sorgen, wie es in den Städten usw. der Fall ist. Insbesondere der Wochenendverkehr ist stark angestiegen, und unsere Verbindungsträsschen werden fast so häufig benützt wie grössere Strassen. Im Artikel 9 – ich werde darauf zurückkommen – ist erstmals von Unterabteilungen der Gemeinden die Rede. Dann ist aber im Gesetz von diesen nirgends mehr die Rede. Ich möchte das gerne interpretiert haben. Welches ist das Verhältnis der öffentlichrechtlichen Körperschaften, die als Unterabteilungen benannt sind, im Strassenwesen gegenüber Gemeinde und Staat?

Die Benzinzölle sollen auch für sämtliche Strassen, auch für die schmalen Strässchen, verwendet werden. Wir sollten einen Ausweg finden, den Unterabteilungen einen Beitrag zukommen zu lassen, dies auch bei der Schneeräumung im Winter.

Fankhauser (Trachselwald). Ich will mich zum Antrag Bratschi äussern. Unsere Fraktion stimmt dem Antrag der Kommission zu. Wir sind dafür, dass man die 75 % festsetzt und für die Expressstrassen mindestens 50 % bezahlt. Nach dem Antrag Wüthrich würde man ja nur die Höchstansätze festlegen und die Skala im Dekret ordnen. Aber das heute zu beschliessen, wäre nicht ganz richtig, weil die andern Fraktionen zur Frage der Regelung im Dekret auch noch sollten Stellung nehmen können. Es wäre daher besser, wenn die Kommission auf die zweite Lesung hin die Frage prüft, ob man die Beitragsstaffelung ins Dekret verweisen wolle oder nicht.

Hingegen müssen wir den Antrag Bratschi, auf zwei Drittel zu gehen, ablehnen. Wir sind in diesem Gesetz weit gegangen, und der Staat kommt sehr stark zum Zuge. Irgendwo muss eine Grenze gezogen werden. Wenn man sagt «für die Expressstrassen mindestens 50 %», können auch die Städte einigermassen zufrieden sein. Wenn Sie den Antrag Bratschi annähmen, müsste man den Satz von 75 % auch erhöhen, denn es wäre nicht angängig, den schwerbelasteten Landgemeinden fast gleichviel aufzuerlegen wie den Städten für die Expreßstrassen, die doch wirklich für die Städte ein Vorteil sind, indem viel Verkehr abgeleitet wird. Wir wollen nicht Land und Stadt gegeneinander ausspielen. Man wird an beiden Orten so weit gehen, wie es sich staatspolitisch verantworten lässt.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben in diesem Strauss von Voten einige Schwerpunkte und Fragen von geringerer Bedeutung.

Der Wunsch von Herrn Jaggi betreffend Militärstrassen wurde in der Kommission diskutiert. Diese Frage interessiert vor allem Thun und Umgebung und den Jura. Da kann der Baudirektor besser antworten, wie es sich jetzt mit der Drittelung verhält. Die Kommission wäre bereit, nochmals zu prüfen, ob im Gesetz hierüber etwas aufgenommen werden soll. Dann könnten sich eben die betreffenden Gemeinden auf das Gesetz berufen.

Ob wir von der Breite von 4,2 Metern noch vermehrt abweichen sollen, wäre zu prüfen. Nach der jetzigen Formulierung sind Ausnahmen möglich. Selbstverständlich müssen die Anforderungen in vernünftigem Rahmen bleiben, wenn Strässchen Steilhängen entlang führen. Ich begreife, dass man eine gesetzliche Regelung wünscht. Aber eigentlich müsste man dann für die Staatsstrassen auch Mindestbreiten vorschreiben, zum Beispiel für die Adelbodener-Strasse.

Ob die Beitragsstaffelung ins Dekret verwiesen werden soll, ist eine grundsätzliche Frage. Ich will mich nicht darauf festlegen, dass es ein Dekret sein werde; vielleicht geht es mit einer Vollziehungsverordnung des Regierungsrates besser. Wir spüren den Wunsch aller Votanten, dass man eine feste Ordnung möchte, damit das Ermessen beschränkt wird, dass man, analog zu andern Gesetzen, eine feste Schlüsselung hat, so dass die Gemeinden wissen, mit welchen Beiträgen sie rechnen können. – Persönlich bin ich der Auffassung, dass wir bis zur nächsten Lesung den Dekretsentwurf oder den Entwurf zur Vollziehungsverordnung nicht haben können, denn das ist keine einfache Angelegenheit. In vielen Fällen betritt man Neuland und kann die Auswirkungen nicht sofort restlos überblicken. Ich kann nicht im Namen der Kommission reden, bin aber der Meinung, dass, wenn man ein Dekret zu machen beschliesst, dieses erst nach einer gewissen Zeit beraten werden könne.

Nun kommt aber wieder der referendumspolitische Aspekt. Am letzten Sonntag wurde in Obwalden über ein Strassengesetz abgestimmt, das die Landsgemeinde beschlossen hatte. Die Ausführungsbestimmungen sind nicht vorgelegen. Trotzdem alle Parteien das Gesetz befürworteten, wurde es verworfen.

Den Antrag Bratschi muss ich ablehnen, Herr Schaffroth hat gesagt, es wäre besser, die Expressstrassen unter die Nationalstrassen einzureihen. Das ist natürlich schwierig. Man hat die Abmachung getroffen, dass die Expreßstrassen Gemeindestrassen und nicht Staatsstrassen sind. Da aber die Expreßstrassen die Funktion von Nationalstrassen erfüllen, werden sie vom Bund subventioniert. Der Kanton Bern erhält vorab 74 %. Die verbleibenden 26 % werden hälftig zwischen Kanton und Gemeinde geteilt. Wenn der Kanton zwei Drittel übernimmt, verbleiben der Gemeinde nur noch etwa 8 %. Das wäre ein Missverhältnis. Es wird Expreßstrassen geben, die der Stadt nicht viel nützen, jedoch durch den Bau von Zufahrten Kosten verursachen. Aber Sie hörten heute von der Süfternen-Strasse. Dort sind weniger als 1 % der Benützer Einheimische. Trotzdem muss die Gemeinde 25 % an die Ausbaukosten bezahlen, bei einer Steueranlage von 4,0 oder mehr. Auch das ist ein Missverhältnis. – Wir wären schlecht beraten, in bezug auf die Expressstrassen noch weiter zu gehen. Der Regierungsrat wehrt sich auch dagegen, zu sagen «mindestens 50 %». Die Kommission wäre einverstanden, das Wort «mindestens» beizubehalten. Ich bitte, den Antrag Bratschi abzulehnen, weil er zu weit geht. Er würde Ungleichheiten schaffen, die nachher Konsequenzen hätten.

Der Rat möge bestimmen, was er jetzt fest beschliessen und was er uns zur Prüfung überweisen will.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit ici de dispositions importantes. Je ne veux pas répéter ce qu'a dit le président de la commission.

Cependant, en ce qui concerne le vœu de M. Wüthrich qui demande qu'un décret soit présenté pour la deuxième lecture, relatif au subventionnement des routes communales, je dirai très ouvertement qu'il n'est pas possible de rédiger en quelques mois un décret relatif au subventionnement des routes communales et cela pour les raisons suivantes:

Les dispositions de la nouvelle loi prévoient, en plusieurs articles, un élargissement notable de la pratique du subventionnement à l'égard de certaines catégories de routes communales et de certaines communes. On subventionne les communes qui sont pauvres et les routes importantes. Ces prochaines années, il s'agira donc de surveiller et d'étudier les répercussions financières de la loi dans ce domaine. Nous ne pouvons pas déterminer à l'aveuglette des taux de subventionnement fixes parce que chaque route communale susceptible d'être subventionnée est un cas particulier; chaque commune susceptible d'être aidée est un cas particulier; une bonne dizaine de facteurs concourent à déterminer les subventionnements des routes communales et on ne peut pas fixer, dans un décret, des formules ou des courbes auxquelles le commun des mortels ne comprendrait rien. Pendant les premières années d'application de la loi, nous devrons procéder par tâtonnements et tirer, après chaque année, les conclusions des expériences faites. Nous nous rendrons compte si nous sommes sur la bonne voie, si nous pouvons nous montrer plus généreux à l'égard des communes ou si nous devons au contraire serrer davantage les cordons de la bourse de l'Etat. Après quelques années de pratique, nous aurons acquis une certaine expérience. Alors, d'accord avec le Grand Conseil, nous pourrons fixer les principes essentiels du subventionnement des routes communales, soit dans un décret soit dans une ordonnance.

Je serais très reconnaissant au Grand Conseil de faire confiance au Conseil-exécutif et à la Direction des travaux publics. Nous nous rendons bien compte que vous désirez certaines assurances. Nous vous répondons que nous vous les donnerons mais ne nous forcez pas à faire quelque chose qui nous lance dans une aventure. Je ne pourrais pas en prendre la responsabilité et je pense que le Grand Conseil non plus ne pourrait prendre cette responsabilité. Je vous donne l'assurance que les principes essentiels concernant le subventionne-

ment des routes communales feront l'objet d'une ordonnance ou d'un décret d'ici 3 ou 4 ans.

En ce qui concerne les routes express, il faut savoir ce qu'est une telle route express. Berne et Bienne sont les deux seules villes du canton à avoir des routes express parce que la Confédération l'a voulu. Les routes express sont des routes qui passent dans les villes, qui s'approchent le plus près possible du centre de ces villes. Supposons un instant que les routes nationales Genéve – Lausanne, Berne – Thoune, Berne – Fribourg, au lieu de pénétrer presque au cœur de la cité aient été construites autour de la ville fédérale. Qu'aurait-il fallu faire? Des raccordements très coûteux auraient dû être construits par la ville de Berne et en grande partie à ses frais, pour assurer la liaison de la ville avec la route nationale. Nous savons que le 80 ou le 90 % du trafic sur les routes nationales convergeant vers Berne et Bienne, a pour but Berne et Bienne. Les raccordements, à supposer que les routes nationales contournent les villes, devraient avoir à peu de chose près la même largeur de chaussée que les routes express puisqu'elle devraient avoir à peu près la même capacité de trafic.

Les routes express sont donc une contribution extraordinairement précieuse pour assurer la fluidité du trafic urbain. Les véhicules à moteur sont inévitablement attirés par la route express car on y peut circuler à la vitesse de 70/80 km à l'heure en pleine ville.

Résultat? Les autres voies de circulation des villes sont notablement déchargées. D'autre part, la route express, quand les raccordements urbains sont judicieusement répartis, est un distributeur de trafic très efficace. La route express Freudenbergerplatz – Wankdorfplatz est bien à la périphérie de la ville, mais cette route express fait partie intégrante du système routier de la ville de Berne. Elle aidera, dans une grande mesure, à résoudre le problème de la circulation dans le centre de la ville. D'ici quelques années, elle se trouvera presque en pleine ville du fait que les constructions s'étendent de plus en plus à la périphérie de la ville.

Il faut voir les choses comme elles sont. Avec la construction des routes express, est créé un nouveau système de circulation urbaine dû au développement inouï du trafic motorisé. Avec la construction des routes express, les villes font des affaires d'or, comme les cantons font d'excellentes affaires avec les routes nationales. Les régions qui ont des routes nationales, l'Oberland en particulier, sont favorisées par rapport à celles qui n'en ont pas. Comme la Confédération et les cantons assurent le 87 % des frais de construction des routes express, il reste à la ville 13 %. Or, si l'on voulait calculer objectivement et scientifiquement en pourcent les avantages obtenus par la ville du fait de la construction des routes express, je ne veux pas exagérer, mais on arriverait à 25 ou 30 % au grand minimum. Et nous proposons que la ville ne paie que le 13 % de ces routes express. C'est ce même pourcent que doivent payer Zurich et St-Gall. Ces taux ne sont pas contestés ni à Zurich ni à St-Gall.

Je défends cette répartition parce qu'elle est équitable. L'argent de l'Etat qui nous vient des droits sur la benzine et de l'imposition des véhicules à moteur, on ne peut pas le donner à la fois pour subventionner les routes nationales, les routes principales des régions qui n'auront pas d'autoroutes. Il faut penser à la route Berne – Bienne – Delémont – Bâle, à la route pitoyable Berne – Lucerne, à la route en fort mauvais état Berne – Neuchâtel. Il faut penser au subventionnement des routes communales. On ne peut pas mettre le même argent à trois endroits. Je vous prie d'en rester à ce 13 % et d'admettre la proposition du Conseil-exécutif.

En ce qui concerne l'alinéa 4, il n'y a pas de différence matérielle fondamentale entre les deux teneurs, celle du Conseil-exécutif et celle de la commission.

En ce qui concerne les autres propositions, le président de la commission a déjà dit ce qu'il fallait.

Präsident. Herr Jaggi erklärt uns soeben, dass er einverstanden sei, dass sein Antrag für die zweite Lesung geprüft werde.

Der Antrag Kunz wird für die zweite Lesung entgegengenommen.

Der Kommissionspräsident lehnt den Antrag Bratschi ab. Dieser erklärt aber nun, er wäre einverstanden, dass sein Antrag auf die zweite Lesung hin geprüft werde. Ich frage den Kommissionspräsidenten an, ob er mit dieser Ueberweisung einverstanden wäre.

Der Baudirektor hält am Antrag des Regierungsrates zum Absatz 5 fest, nämlich das Wort «mindestens» zu streichen. Wenn dieser Antrag angenommen wird, ist der Antrag Bratschi zuhanden der zweiten Lesung abgelehnt. Es wäre unmöglich, dass die Kommission dann darüber ein zweites Mal tagen würde.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Nach den Ausführungen des Baudirektors habe ich nicht viel beizufügen. Ich kann mir vorstellen, dass wir in der Kommission in dem speziellen Fall nicht weiterkommen. Es ist eine Loyalitätsfrage, ob man das, was den Lastenausgleich betrifft, zum Teil jetzt erledige, zum Teil zur Prüfung entgegennehme. Der Rat möge entscheiden, ob er jetzt abstimmen oder die Anträge zur Prüfung überweisen will. Die Kommission wird nicht zurückkrebsen. Sie wird am Wort «mindestens» festhalten. Wir könnten also sehr wohl abstimmen. Das wäre in gewisser Hinsicht von Vorteil. Wir wüssten dann in einem wichtigen Punkte, woran wir sind.

Abstimmung

Abs. 4

Für den Antrag der Kommission .. 112 Stimmen

Für den Antrag
des Regierungsrates ..... 4 Stimmen

Abs. 5

Für den Antrag der Kommission ... 97 Stimmen

Für den Antrag
des Regierungsrates ..... 8 Stimmen

Präsident. Damit ist die Tür zur Prüfung der Anregung von Herrn Bratschi offen.

Zum Antrag Wüthrich: Kommissionspräsident und Baudirektor haben erklärt, dass ein Dekretsentwurf bis zur zweiten Lesung nicht erstellt werden könne. Auch sei noch nicht entschieden, ob ein Dekret oder eine Verordnung gemacht würde. Auf alle Fälle würde es drei bis vier Jahre gehen, bis bestimmte Richtlinien der Regierung herauskämen, weil man eine bestimmte Praxis abwarten müsse. Hält Herr Wüthrich unter diesen Umständen an seinem Antrag fest, dass bis zur nächsten Session ein Dekret geschaffen werden soll?

Wüthrich. Ich sehe ein, dass das in der kurzen Zeit nicht möglich ist. Immerhin, ich habe als Baupräsident erfahren, dass man mit den amtlichen Stellen markten muss. Ein dummer Gemeindepräsident oder Gemeindeschreiber, wie ich es auch war, wird dann übervorteilt.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Man sollte in der Kommission den Antrag des Herrn Wüthrich auch prüfen. Ich bin nicht der Meinung, das sei ab Traktanden zu setzen. Im geltenden Gesetz steht: «Das Nähere regelt in einer Vollziehungsverordnung der Regierungsrat.» Nun nach dreissig Jahren ist das noch nicht geschehen. Wir möchten gewisse Sicherheiten haben und müssten eine Frist setzen. Wir wollen darüber in der Kommission nochmals reden.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 17.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 15. Mai 1963,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Anliker, Arn, Bühler, Christen (Bern), Grädel, Hadorn, Hubacher, Kocher, Koller, Mischler, Stauffer (Gampelen).

Präsident. Die Interpellation von Herrn Grossrat Nobel, Nachforschungen beim Einbürgerungsverfahren, wird zurückgezogen. Ebenso zieht Herr Grossrat Dr. Ernst Ackermann seine Interpellation über Schulkostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder zurück, weil er mittlerweile mit der betreffenden Direktion die Interpellation besprochen und die gewünschte Auskunft erhalten hat.

Sodann habe ich Ihnen mitzuteilen, dass in der Botschaft an das Bernervolk zur Volksabstimmung vom 26. Mai 1963 verschiedene Fehler unterlaufen sind. Die Berichtigungen finden sich im Amtsblatt vom 24. April 1963. In der Tagespresse wird ebenfalls noch eine Berichtigung erfolgen, sofern der Rat damit einverstanden ist. (Zustimmung)

Tagesordnung

Motion des Herrn Grossrat Schaffroth — Abänderung des Gesetzes betreffend Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

(Siehe Seite 284 hievor)

Schaffroth. Ich kann mich bei der Begründung der Motion kurz halten; die grundsätzlichen Fragen sind ja alle letzte Woche zur Sprache gekommen. Ich habe mich dem Wunsche des Grossen Rates, der in der Ordnungsmotion von Herrn Grossrat Dr. Tschäppät zum Ausdruck kam, gefügt und die Motion auf Grund der Erklärungen des Regierungsrates umgeändert. Der Text lautet jetzt:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch wie möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die die Erhöhung der Subventionsansätze an Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bezirks- und Gemeindespitälern vorsieht. In die Subventionierung sind die Mobiliar-, Inventar-, Erschliessungs- und Planungskosten einzubeziehen. Die Subventionsansätze sind von 50 bis 75 % festzulegen.

Es wird die dringliche Behandlung verlangt.»

Ich stelle fest, dass die Motion von allen Fraktionspräsidenten unterzeichnet ist. Die Regierung ist bereit, die Motion in dieser Form anzunehmen. Die Motion soll die Grundlage für eine sofortige Revision des Baubeitragsgesetzes für Bezirksspitäler bilden. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen. Wenn wir gestern sehr grosszügig im Rahmen von 50 bis 75 % die Subventionierung des Ausbaus unseres Strassennetzes beschlossen haben, so ist es sicher am Platze, dass der Staat den Bezirks- und Gemeindespitälern in ebenso grosszügiger Weise hilft.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt die abgeänderte Motion von Herrn Grossrat Schaffroth an. In den Einzelheiten ist natürlich noch nicht alles abgeklärt; aber es hat keinen Sinn, heute darüber zu diskutieren. Die Motion soll, wie es der Herr Motionär dargelegt hat, die Grundlage abgeben für eine Vorlage, die so rasch als möglich dem Grossen Rat unterbreitet wird. Wir haben die Absicht, die Vorarbeiten so vorwärtszutreiben, dass die Vorlage dem Grossen Rat in der Novembersession vorgelegt werden kann. Ich hoffe, dass wir den Fahrplan einhalten können.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Einstimmigkeit

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 192 ausgeteilten und 186 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 160, also bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Will mit 154 Stimmen.

Wahl des 1. Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 186 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 55, in Betracht fallend 129, also bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dübi mit 122 Stimmen.

Wahl des 2. Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 187 ausgeteilten und 186 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 30, in Betracht fallend 156, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Bircher mit 150 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Bei 167 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 163, also bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Bannwart mit 134 Stimmen,
Herr Grossrat Buchs mit 146 Stimmen,
Herr Grossrat Krauchthaler mit 143 Stimmen,
Herr Grossrat Kressig mit 138 Stimmen,
Herr Grossrat Müller (Belp) mit 139 Stimmen,
Herr Grossrat Schlapbach mit 146 Stimmen.

Wahl zweier Mitglieder der Justizkommission

Bei 152 ausgeteilten und 148 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 22, in Betracht fallend 126, also bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Iseli mit 117 Stimmen,
Herr Grossrat Cattin mit 83 Stimmen.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 169 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 163, also bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat Moine mit 135 Stimmen,

als Vizepräsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat Schneider mit 139 Stimmen.

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen

(Siehe Seite 316 hievor)

(Fortsetzung)

Art. 40

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. In Artikel 40 ist die Frage geregelt, die seinerzeit Herr Kollege Arni in seiner Motion betreffend die Gemeindestrassen, die als Verbindung zwischen verschiedenen Gemeinden dienen, aufgeworfen hat.

In Absatz 2 soll es nicht heissen «einer andern Gemeinde», sondern «anderer Gemeinden».

Schlapbach. Ich habe ebenfalls sagen wollen, dass es in Absatz 2 nicht heissen soll «einer an-

deren Gemeinde», sondern dass die Mehrzahl gesetzt werden muss.

Müller (Oschwand). In Absatz 2 von Artikel 40 heisst es: «Dient eine Gemeindestrasse in besonderem Masse dem Verkehrsbedürfnis einer anderen Gemeinde, kann der Regierungsrat die andere Gemeinde zur Leistung angemessener Beiträge an die Kosten der Neuanlage oder des Ausbaus dieser Strasse verpflichten.» Ich will diesen Absatz nicht bekämpfen; ich begrüsse ihn vielmehr. Es ist hier von angemessenen Beiträgen die Rede. Ich frage den Herr Baudirektor an, ob er Auskunft geben kann, wie es mit diesen angemessenen Beiträgen steht. Ich habe die Besorgnis, dass eine Landgemeinde mit grossem Strassennetz und kleinen Steuereinnahmen in dem Sinne ruiniert werden könnte, dass ihre Strassen auf den Ausbau warten müssen. Ich wäre dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er Auskunft geben würde, ob möglicherweise eine Höchstgrenze der Baukostenbeiträge festgesetzt werden könnte, die einer anderen Gemeinde auszurichten sind. Wie Sie sehen, möchte ich für die finanzschwachen Landgemeinden einstehen und wäre deshalb froh, wenn ich eine befriedigende Antwort erhalten könnte.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit ici d'une nouvelle notion qui fait partie de la requête soumise en son temps par M. Arni. Nous n'avons aucune expérience mais le terme allemand aurait peut-être été mieux traduit par «approprié». Cela signifie que de nouveau nous tiendrons compte de plusieurs facteurs: de la longueur du tronçon à réparer, du nombre des communes participantes, de la force fiscale des communes propriétaires du chemin et des autres communes participantes. Là également, nous devrons faire nos expériences et prendre langue avec les communes et, comme d'habitude, arriver à une entente qui donne satisfaction à tout le monde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40 Abs. 2

Dient eine Gemeindestrasse in besonderem Masse dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden, kann der Regierungsrat die anderen Gemeinden zur Leistung angemessener Beiträge an die Kosten der Neuanlage oder des Ausbaus dieser Strasse verpflichten. Das Projekt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der die beteiligten Gemeinden vorher anhört.

Art. 41

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. In Artikel 41 Absatz 2 finden wir wieder den Begriff «Vorteil». Im ursprünglichen Entwurf stand «Wertvermehrung». Die Kommission hat diese Frage lange diskutiert, und der Rat hat sich nun in Artikel 36 Absatz 4 entschieden. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Räz. Zu den Grundeigentümerbeiträgen an sich habe ich nichts zu bemerken. In Absatz 4 wird aber gesagt, dass dem Anstösser u. a. durch Reglement die Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten auf öffentlichen Gehwegen, Treppen und Fusswegen auferlegt werden können. Das scheint noch eine normale Bestimmung zu sein. Dann aber heisst es weiter, dass dem Anstösser auch in ländlichen Gegenden nach Massgabe des Ortsgebrauches auch andere mit dem Bau und Unterhalt zusammenhängende Leistungen oder deren Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können. Diese Bestimmung hätte unter Umständen eine sehr grosse Tragweite. Ich ersuche den Herrn Kommissionspräsidenten, Auskunft zu geben, was alles in diesem Text inbegriffen ist, und ob man eventuell bereit ist, für die zweite Lesung den zweiten Teil dieses Absatzes zu streichen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Bei Absatz 4 verlangt Herr Räz mehr oder weniger die Interpretation des Begriffes «Ortsgebrauch». Wir müssen uns klar sein, dass dort, wo Trottoirs erstellt werden, die Überbauung meist schon da ist. Ich kenne Fälle, wo in einer Streusiedlung die Trottoiranlage einfach zwischenhinein unterbrochen war. Es kann nun vorkommen, dass ein Trottoir vollständig durchgezogen wird, so dass ungebührlich viel auf einen Anstösser entfällt, indem mehrere hundert Meter Trottoir an sein Land anstossen. Hält man sich genau an den Text in Absatz 4, wäre der Anstösser verpflichtet, auf der ganzen Länge den Schnee wegzuräumen. Das wäre aber nicht zumutbar. Es kommt darauf an, was man unter Ortsgebrauch versteht. Niemand wird hier sein, der einem Grundeigentümer, der eine so lange Trottoirstrecke hat, ohne dass angebaut ist, zumutet, allein den Schnee wegzuräumen. Er müsste ja selber ein Traktionsmittel oder sonst etwas haben. Ich vermag keine andere Auslegung zu geben; mir fehlt auch die Erfahrung über die Schwierigkeiten, die man in dieser Beziehung eventuell gehabt hat. Vielleicht kann der Herr Baudirektor noch eine bessere Auskunft erteilen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux pas citer de cas spécifique concernant l'interprétation de l'alinéa 4; seulement, je veux rendre M. Räz attentif au fait suivant: Il s'agit simplement et uniquement d'un maintien des usages existants de longue date et ce maintien des usages existants depuis longtemps est, encore une fois, de l'entière autonomie des communes. Naturellement, d'autres prestations peuvent être exigées de la part des communes mais par analogie à des usages existants de longue date. Il n'y a donc rien de nouveau. On rend simplement la commune attentive au fait qu'elle a encore cette possibilité de demander certaines prestations.

C'est clair. Celat ne prête pas de tout à confusion.

Angenommen.

Art. 42

Angenommen.

Art. 43

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Artikel 43 handelt von der Neuanlage und

dem Ausbau öffentlicher Strassen privater Eigentümer. Wir haben im Kanton Bern die Diskussion um die Gemmistrasse, die unter diese Bestimmung fällt. Ich mache auf Absatz 2 aufmerksam, wo von öffentlichen Strassen privater Eigentümer von mindestens regionaler Bedeutung die Rede ist. Noch wichtiger als die regionale Bedeutung der Gemmistrasse, die unseren Kanton mit einem anderen Kanton verbindet, ist die Bestimmung, dass der Grosse Rat für die Konzessionserteilung zuständig ist.

Angenommen.

Dritter Abschnitt

Unterhalt

Art. 44 und 45

Angenommen.

Art. 46

Krauchthaler. In Artikel 46 ist in Absatz 1 stipuliert, dass der Staat an den Unterhalt von Gemeindestrassen Beiträge geben kann. Aufgeführt ist im speziellen die Oberflächenbehandlung zur Staubbekämpfung. Das ist eine Massnahme, die wir in nächster Zeit auf den Gemeindestrassen am häufigsten durchzuführen haben werden. In diesem Absatz wird auf Artikel 39 Absatz 1 verwiesen, um darzutun, dass als Voraussetzung für den Beitrag nicht eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,20 m verlangt wird. Wir haben gestern Voten der Herren Kollegen Kunz und Stoller gehört, die auf die Fahrbahnbreite von 4,20 m sowie auf die dadurch hervorgerufene Kostenverteuerung hingewiesen haben. Mir scheint nun, dass man auch die Absätze 3 und 4 von Artikel 39 erwähnen sollte. Diese Beiträge an die Staubbekämpfung gewinnen nämlich an Bedeutung, weil wir die Oberflächenbehandlung zur Staubbekämpfung auf sehr vielen Strassen durchführen müssen. Dies geschieht nicht in erster Linie, um dem Strassenanstösser und der Gemeinde zu helfen, sondern man möchte jenen Leuten helfen, die bei schönem Wetter dem städtischen Verkehr mit seinem Lärm und Gestank entrinnen wollen, dann aber zu Hunderten, sei es zu Fuss, motorisiert oder per Velo, auf den Gemeindestrassen in eine Staubwolke geraten. Das ist nicht mehr zumutbar. Darum sollten auch die Absätze 3 und 4 angeführt werden. Ich wünsche, dass man diese Frage in der Kommission noch einmal behandelt.

In Absatz 2 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, endgültig über die Beiträge an den Unterhalt von Gemeindestrassen zu entscheiden. Die Kommission sollte hier noch einmal gründlich prüfen, ob diese Angelegenheit nicht in einem Dekret geordnet werden sollte. Ich persönlich habe gegenüber einem Dekret nicht die gleichen Bedenken wie der Herr Baudirektor. Natürlich haben wir jetzt noch keine Grundlagen, um das Dekret in kurzer Zeit aufzubauen; das wird bis zur zweiten Lesung des Gesetzes nicht möglich sein; vorsehen sollte man aber ein solches Dekret gleichwohl, denn die materiellen Grundlagen und Auswirkungen bleiben die gleichen, ob wir ein Gesetz oder eine Verordnung haben. Wenn Herr Regierungsrat Huber an uns appelliert hat, Vertrauen in die Regierung und in die Verwaltung zu haben, so sind wir damit einverstanden. Ich habe dieses Vertrauen in den Kommissionsverhandlungen gewonnen, denn man ist uns von der Regierung und von der Verwaltung aus in schöner Art und Weise entgegengekommen. Wir können aber als Mitglied des Grossen Rates den Spiess auch umkehren und erklären: Habt Vertrauen in den Grossen Rat! Wir wollen sicher nicht ein Dekret machen, um die Staatskuh endgültig auszumelken. Es ist uns ganz klar, dass wir sie zuerst füttern müssen. Nach meiner Auffassung sollte das Dekret Wirklichkeit werden. Dies sollte man in Absatz 2 von Artikel 46 vermerken.

Oesch. Artikel 46 regelt den Staatsbeitrag an den Unterhalt wichtiger Gemeindestrassen. Ich möchte Ihnen die Situation von Gemeinden darlegen, die bis anhin Strassenkorrektionen bis zum maximal Tragbaren ausgeführt haben, was sicher auch im Interesse des Staates liegt. In vielen Gemeinden macht der Zinsendienst der Strassenbauschulden bis heute ein Mehrfaches dessen aus, was der ordentliche Unterhalt kostet. Nun richtet der Staat an die reinen Unterhaltskosten wichtiger Gemeindestrassen Beiträge aus. Daher werden bei diesen Gemeinden die Staatsbeiträge stark reduziert oder sogar aufgehoben, so dass diese Gemeinden in eine prekäre Lage geraten und nicht mehr imstande sind, ihre Strassen weiter auszubauen, auch wenn Steueranlagen von 3,5 bis 4 bestehen, denn durch die dringenden Korrekturen haben sich die Schuldenlasten allzusehr angehäuft.

Ich bin mir bewusst, dass man den Zinsendienst nicht im Gesetz verankern kann. Es sollte aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Staat in dringlichen Fällen, wenn auch nur vorübergehend, die Unterhaltsbeiträge beibehalten würde, selbst wenn diese nicht immer als reine Unterhaltskosten, sondern auch als Strassenbauschuldzinsen ausgewiesen sind.

Ich wäre dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er vielleicht in einer Verordnung die Möglichkeit schaffen würde, dass die Unterhaltsbeiträge in diesem Sinne auch in Zukunft, eventuell nur vorübergehend, ausgerichtet werden könnten.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Herr Krauchthaler ist erneut auf das Dekret zu sprechen gekommen. Nach Absatz 2 hat der Regierungsrat die Kompetenz, zu entscheiden. Ich möchte hier den Votanten von gestern noch bezüglich der Breite der Gemeindestrassen antworten. Der Regierungsrat hat ohne weiteres die Kompetenz, zu entscheiden, wann eine Gemeindestrasse, die nicht 4,20 m, sondern nur 3,60 m breit ist, mit Staatsbeiträgen staubfrei gemacht werden kann.

Herr Oesch wirft ein neues Problem auf. Er spricht von kleineren Gemeinden, die im Strassenbau verschuldet wurden und nun eine sehr grosse Zinsenlast zu tragen haben. Wir haben darüber in der Kommission nicht gesprochen. Hier würde bei schwerbelasteten Gemeinden in erster Linie der Finanzausgleich spielen. Er hat eine Verordnung verlangt. Auf jeden Fall sind wir bereit, in der Kommission die Frage noch einmal zu behandeln.

Wir hätten aber gerne ein Beispiel über die Grössenordnung gehabt, sonst beschliessen wir eventuell etwas, das nicht anwendbar ist. Ich bitte Herrn Oesch, die Kommission mit Zahlen zu bedienen, damit wir Unterlagen haben, in welchem Verhältnis und in welcher Grössenordnung hier etwas vorgekehrt werden könnte.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je veux volontiers étudier la proposition de M. Krauchthaler. Je fais cependant remarquer qu'il ne s'agit pas de l'alinéa 4 de l'article 39 mais du chiffre 4 concernant les routes de tourisme très fréquentées.

M. Krauchthaler demande que ces routes soient subventionnées. Nous pouvons étudier la question pour la deuxième lecture.

En ce qui concerne la proposition de M. Oesch, je pense personnellement qu'elle n'a rien à faire dans une loi sur la construction et l'entretien des routes. S'il faut prendre en considération des intérêts des dettes des communes, c'est affaire du fonds cantonal de compensation.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich habe noch vergessen zu bemerken, dass in Absatz 3 der Ausdruck «mindestens 50 %» für Expreßstrassen wieder vorkommt. Wir haben gestern darüber entschieden.

Präsident. Wir müssen die gestrige Abstimmung wiederholen. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten soll das Wort «mindestens» in Absatz 3 von Artikel 46 stehen bleiben; die Regierung beantragt Streichung.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission . Grosse Mehrheit

Für den Antrag des Regierungsrates ..... Minderheit

Art. 47

Stauffer (Büren a. A.). In Artikel 47 des neuen Gesetzes ist die Rede vom Winterverkehr und vom Winterdienst auf unseren öffentlichen Strassen. Es ist klar umschrieben, dass öffentliche Strassen den Verkehrsverhältnissen entsprechend auch im Winter, soweit zumutbar, offengehalten werden müssen. Der Winterdienst umfasst vor allem die Schneeräumung und die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte. In Absatz 3 sind die Massnahmen aufgezählt, die in dieser Angelegenheit zu treffen sind. Gleichzeitig ist auch der Schadenersatz des Unterhaltspflichtigen festgelegt. Im zweiten Satz von Absatz 3 wird gesagt, dass der Schaden, der durch den Winterdienst auf anstossendem Lande verursacht wird, vom Unterhaltspflichtigen entschädigt werden müsse. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion stelle ich den Antrag, dem zweiten Satz eine neue Fassung zu geben, und zwar mit einer Ergänzung den Wortlaut des Schadens und Schadenersatzes zu präzisieren und enger zu fassen. Wir wollen in diesem Satz von einem namhaften Schaden sprechen, um zu verhüten, dass man später mit Bagatellfällen zu tun hat.

Unser neuer Antrag zum zweiten Satz von Absatz 3 lautet: «Ist auf anstossendem Land infolge des Winterdienstes namhafter Schaden entstanden, hat der Unterhaltspflichtige angemessenen Ersatz zu leisten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf andere Haftpflichtige.»

Wyss (Habkern). In Artikel 47 Absatz 8 heisst es: «Der Staat kann für die Schneeräumung auf wichtigen Gemeindestrassen in gebirgigen Gegenden den Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere auch für die Anschaffung von Schneepflügen und Schneefräsen.» Die Frage ist, welche Strassen für wichtig angesehen werden. Die Strassen für eine abgelegene Berggemeinde sind für diese immer wichtig, weil sie dem öffentlichen Verkehr dienen. Der Unterhalt wird ja auch von den Gemeinden besorgt. Ich erwarte, dass es möglich ist, Beiträge an Schneeräumungsarbeiten und an den Ankauf von Schneepflügen und Schneefräsen an abgelegene Berggemeinden auszurichten, auch wenn deren Strassen noch eine geringe Breite aufweisen. Bis dahin sind wir in den kleinen Gemeinden recht gehalten worden. Ich ersuche den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Baudirektor, mir hier klare Auskunft zu erteilen.

Abschliessend danke ich dem Regierungsrat für das immerwährende Verständnis, das der Bergbevölkerung schon bis anhin entgegengebracht wurde.

Klopfenstein. In Artikel 47 Absatz 5 zweiter Satz scheint für jene, die nicht der vorberatenden Kommission angehört haben, ein gewisser Widerspruch zu bestehen. Es heisst hier: «Die Schneeräumung auf den übrigen Staatsstrassen wird von den Gemeinden unter Mitwirkung der Staatswegmeister auf Kosten des Staates besorgt.» Weiter aber steht hier: «Die Gemeinden haben jedoch das nötige Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.» Das Hilfspersonal, das die Arbeit leistet, muss also von den Gemeinden bezahlt werden. Dadurch wird der Passus «auf Kosten des Staates» irgendwie in Zweifel gezogen. Ich glaube nicht, dass die Gemeinde, die das Hilfspersonal zahlt, dem Staate dafür Rechnung stellen kann und den Betrag zurückvergütet erhält.

Ich stelle zwei Fragen: 1. Wieso kommt die vorberatende Kommission auf diesen Widerspruch in der Formulierung? 2. Werden die Hilfskräfte auf der Staatsstrasse eingesetzt oder eventuell nur auf den Einmündungen der Gemeindestrassen?

Gerber. Ich äussere mich ganz kurz zur Schneeräumung in Absatz 8 von Artikel 47. Die Schneeräumung spielt in weiten Teilen des Mittellandes eine grosse Rolle. Wir haben hier eine ganze Anzahl von Gemeinden, die infolge ihres riesigen Gemeindewegnetzes sehr stark belastet sind. Trotz der erhöhten Beiträge, die wir in diesem neuen Strassenbaugesetz für die Gemeinden beschliessen, wird der Unterhalt und insbesondere die Schneeräumung im Winter eine schwere Belastung bedeuten. Ich bitte deshalb, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob man neben den Gemeinden in gebirgigen Gegenden auch die anderen schwerbelasteten Gemeinden einbeziehen könnte. Mein Antrag lautet: «Der Staat kann für die Schnee-

räumung auf wichtigen Gemeindestrassen in gebirgigen Gegenden sowie in schwerbelasteten Gemeinden Beiträge leisten . . .». Ich bitte Sie, diesen Antrag zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Wenger (Seftigen). Ich habe zu Absatz 5 von Artikel 47 ein paar Worte zu sagen, die nicht eigentlich das Gesetz, sondern den Herrn Baudirektor angehen. Ich habe 1961 ein Postulat betreffend die Einreihung der Strassen eingereicht. In Absatz 5 steht: «Die Schneeräumung auf Staatsstrassen besorgt der Staat innerhalb eines vom Regierungsrat zu bestimmenden Strassennetzes.» Schon in der alten Gesetzgebung besteht ein solches Verzeichnis der Hauptstrassen, auf denen der Staat selber die Schneeräumung vornimmt. In meinem Postulat im Jahre 1961 habe ich beantragt, der Regierungsrat solle prüfen, ob nicht auf dieses Verzeichnis auch die Gürbetalstrasse als eine der grossen Hauptstrassen Richtung Oberland aufgenommen werden könnte. Da im Gesetz nichts umschrieben ist und der Regierungsrat abermals zuständig sein wird, das Verzeichnis dieses Strassennetzes aufzustellen, komme ich auf mein Postulat zurück und bitte den Herrn Baudirektor, zu prüfen, ob die Gürbetalstrasse auch in das erwähnte Verzeichnis aufgenommen werden kann, so dass die Schneeräumung auf dieser Strasse ebenfalls durch die Organe des Staates besorgt wird.

Ueltschi. In Artikel 47 Absatz 3 wird zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte u. a. Sand und Salz vorgesehen. Da jeder, der Auto fährt, weiss, was für Korrosionsschäden das Salz hinterlässt, bitte ich, anstelle von «Salz» die Worte «durch geeignete Mittel» zu setzen. Es ist heute dem Automobilisten nicht mehr zuzumuten, dass er nach dem Winter, speziell wir wir ihn 1962/63 hatten, solche Schäden auf sich nehmen muss.

Zum gleichen Absatz 3 habe ich noch eine Bemerkung wegen der Zäune anzubringen. Es wird hier gesagt, dass auf anstossendem Land, sofern durch die Schneeräumungsarbeiten Schäden entstehen, diese ersetzt werden müssen. Auf der andern Seite wissen wir, dass gemäss Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Zaun Bestandteil der Strasse ist. Ich stelle die Frage, ob die Zäune, da sie Bestandteil der Strasse sind, von vorneherein vom Staat zur Unterhaltspflicht übernommen werden. Ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten und den Herrn Baudirektor, diese Frage für die zweite Lesung genau unter die Lupe zu nehmen. Es scheint ein gewisser Widerspruch zu bestehen; die Sache muss also näher abgeklärt werden.

Nach Absatz 8 kann der Staat für die Schneeräumung auf wichtigen Gemeindestrassen in gebirgigen Gegenden Beiträge leisten. Was man unter «wichtigen Gemeindestrassen» zu verstehen hat, ist in Artikel 39 normiert. Ich vermisse für Strassen in abgelegenen Gebieten des Oberlandes auf der Höhe von 1300 bis 1400 m eine Bestimmung, wonach diese Strassen durch Staatsbeiträge offengehalten werden können. Ich denke an Schulkinder (Erst- und Zweitklässler), die jeden Tag eine Höhendifferenz von 400 bis 500 m zurücklegen müssen. Solche Strassen sind unbedingt offenzuhalten; es nützt uns nichts, mit Staatsbeiträgen schöne Schulhäuser zu bauen, wenn man auf der andern Seite die Kinder daheim lassen muss, weil sie effektiv im Winter die Höhendifferenz nicht auf sich nehmen können. Es wäre verfehlt, die Kinder dafür zu strafen, dass sie in diesen Höhen geboren wurden und nicht an der Spitalgasse in Bern.

Zingre. Ich möchte zum zweiten Satz von Absatz 3 sprechen. Von Thun aufwärts werden die Strassen zugunsten des Weidganges auf beiden Seiten eingezäunt. Die Unterhaltspflicht für Zäune lag bis jetzt beim Landeigentümer. Es scheint selbstverständlich zu sein, dass in Absatz 3 bei den Schäden auf anstossendem Land auch die Zäune inbegriffen sind. Ich stelle den Antrag, auf die zweite Lesung hin folgende Ergänzung im zweiten Satz vorzunehmen: «Ist auf anstossendem Land und an Zäunen Schaden entstanden usw.».

Péquignot. En séance de commission, j'avais fait la proposition, au paragraphe 5, que l'Etat soit chargé de l'ouverture complète de toutes les routes cantonales.

Après les explications qui m'ont été fournies, pour des raisons pratiques et techniques, j'ai été d'accord de retirer ma proposition moyennant les assurances qui m'ont été données par le conseiller d'Etat que les routes de montagne fortement encombrées l'hiver par la neige seront comprises dans le réseau des routes que désigne le Conseil-exécutif.

Je demande au Directeur des travaux publics de bien vouloir redonner ici les assurances apportées en séance de commission à savoir que toutes les routes cantonales du haut plateau franc-montagnard seront comprises dans ce réseau et que les moyens techniques seront mis à la disposition de l'ingénieur du Ve arrondissement, qui dispose déjà du personnel nécessaire pour se charger de ce travail que les communes ne sont pas à même d'effectuer.

Augsburger. In Artikel 47 kommt der Wunsch zum Ausdruck, wenn immer möglich unsere öffentlichen Strassen auch im Winter dem Verkehr offenzuhalten. Das ist natürlich nicht immer und nicht überall der Fall; speziell im Berggebiet sind während des Winters viele Strassen geschlossen. Wie lange dauert das? Meistens werden die Leute, die dort daheim sind, während eines halben Jahres von jeglichem Verkehr und jeglicher Verbindung mit der Aussenwelt abgeschnitten. Ich habe mir kürzlich, d. h. vor knapp 14 Tagen, sagen lassen, man wisse vom Hans irgendwo im Gantrischgebiet nicht, ob er noch lebe, man habe ihn seit 3 Monaten nicht mehr gesehen. Das ist vielleicht etwas übertrieben ausgedrückt, aber es illustriert, wie die Leute in diesen Gebieten verloren sind. Ich vermisse in diesem Artikel 47 einen Hinweis darauf, dass man bestrebt sein möchte, die Strassen, die man während des Winters beim besten Willen nicht offenhalten kann, im Frühling mit Hilfe des Staates so rasch als möglich wieder zu öffnen. Es würde mich freuen, wenn man für die zweite Lesung diesem Gedanken in irgendeiner Form in Absatz 8 Rechnung tragen könnte. Dies scheint mir für die Hilfe an unsere Bergbauern ein Po-

stulat zu sein, das nicht Subventionscharakter hat, das zu erfüllen aber nicht minder wichtig ist.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben bei diesem Artikel wiederum ein schönes Bouquet von Wünschen, Anregungen und Anträgen bekommen.

Herr Stauffer (Büren) wünscht, man solle zuhanden der zweiten Lesung prüfen, ob man nicht in Absatz 2 von namhaften Schäden sprechen solle, damit man nicht wegen Bagatellfällen vor den Zivilrichter gehen kann. Ich bin als Kommissionspräsident einverstanden, dass diese Frage auf die zweite Lesung hin geprüft wird.

Herr Wyss (Habkern) lenkt die Aufmerksamkeit auf den Ausdruck «gebirgige Gegenden». Er will wissen, was darunter zu verstehen ist. Im letzten Winter ist viel Schnee gefallen. Schon bei 100 m Höhendifferenz konnte man feststellen, wieviel mehr Schnee es gab. Wir wissen, was unter gebirgigen Gegenden zu verstehen ist. Habkern ist sicher in diesen Begriff eingeschlossen.

Herr Klopfenstein stösst sich an Absatz 5. Es bestehe hier ein Widerspruch, da es heisse, die Schneeräumung werde auf den übrigen Strassen von den Gemeinden unter Mitwirkung der Staatswegmeister auf Kosten des Staates besorgt, während anderseits die Gemeinden das nötige Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben. Es geht hier um eine praktische Frage, denn der Staat wird niemals das erforderliche Hilfspersonal haben, das für die Schneeräumung gebraucht wird. Wenn man mit dem Schneepflug durch die Strassen fährt, werden sämtliche Zu- und Abfahrten sowie Seitenwege verstopft. Irgendjemand muss sie wieder öffnen. Für diese Arbeit wird es dem Staat unmöglich sein, das Hilfspersonal aufzutreiben. Wenn der Staat diese Arbeit aber ausführen müsste, käme sie mindestens doppelt so teuer. Man ist also auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Es ist von seiten der Gemeinden ein Entgegenkommen gegenüber dem Staat, das Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In der Kommission hatten wir die Auffassung, dass dies in Ordnung sei. Man möchte das nicht ändern. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt.

Herr Gerber will die Beiträge an die Schneeräumung auch auf schwerbelastete Gemeinden im Mittelland ausdehnen. Das ist begreiflich, denn er kommt aus dem Frienisbergplateau. Ich möchte hier auf folgendes aufmerksam machen: Wir dürfen im Artikel, der die Schneeräumung ordnet, nicht allein auf Grund des letzten Winters Massnahmen beschliessen. Da es sich um einen ausserordentlich harten Winter handelte, wäre es falsch und unvernünftig, wenn man übertreiben und übermässig Schneefräsen, die sehr teuer sind, kaufen wollte. In vielen Wintern würden sie nicht gebraucht. Sie gingen also durch Nichtgebrauch zugrunde. Wir müssen etwas vorsichtig sein. Das gilt auch für jene, die verlangen, man solle die Strassen zu den Einzelhöfen und Weilern öffnen. Wir verstehen, dass man die Wege öffnen sollte, aber praktisch gesehen müssten wir Militär aufbieten, um innerhalb 14 Tagen alle Verbindungen zu öffnen. Wir kennen vom letzten Winter her Gemeinden, in denen praktisch die ganze Bevölkerung wochenlang nichts anderes getan hat, als Schnee wegräumen. Wir überlegen uns wahrscheinlich die Auswirkungen finanzieller Art zu wenig, wenn wir eine Ausweitung auf den ganzen Kanton vornehmen wollten. Wir sind aber bereit, die Frage noch einmal zu behandeln und zu prüfen, was möglich ist. Der Herr Baudirektor und der Kantonsoberingenieur haben uns in der Kommission Zusicherungen gegeben, dass wir uns unbedingt befriedigt erklären konnten.

Herr Wenger (Seftigen) möchte auch die Gürbetalstrasse in das Verzeichnis jener Gemeindestrassen aufnehmen, auf denen der Staat die Schneeräumung vornimmt. Das letzte Verzeichnis datiert vom 6. Februar 1940. 540 km Gemeindestrassen sind darin enthalten. Es ist nicht an mir, hier zu antworten.

Herr Ueltschi beantragt, das Wort «Salz» zu streichen. Ich bin einverstanden. Plötzlich kommt ein besseres Mittel als Salz. Salz ist ja nirgends beliebt, aber bis jetzt gab es nichts anderes. Ein Gesetz sollte wieder für eine Generation dauern, und mit der Zeit ist das Salz längst überholt.

Eine Bemerkung zu den Zäunen: Nach Artikel 2 ist der Zaun ein Bestandteil der Strasse. Es handelt sich aber um den Zaun, der mit der Strasse gebaut wird. Dieser Zaun hat von der Strasse einen Abstand von 2 bis 3 m. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Staat alle Zäune im ganzen Kanton übernimmt. Wenn es bei den Schneeräumungsarbeiten heisst, der Strasseneigentümer sei für den Schaden haftbar, so müssten wir mit den bestehenden Zäunen ebenfalls 2 bis 3 m von der Strasse zurück. Wenn ein Zaun an der Strasse ist und man fährt mit dem Schneepflug durch die Strasse, so wird der Schnee an den Zaun gedrückt. Es müsste eine Schneeschleuder eingesetzt werden, die den Schnee über den Zaun wirft. Logischerweise müsste also der Staat verlangen, dass der Zaun so weit von der Strasse zurückversetzt wird, dass der weggedrückte Schnee zwischen Strasse und Zaun Platz hat. Es handelt sich hier um eine komplizierte Frage; wir werden darüber noch einmal sprechen und uns orientieren lassen, was die erfahrenen Fachleute in diesen Entschädigungsfragen zu sagen haben.

Herr Zingre hat ebenfalls zur Angelegenheit der Zäune gesprochen.

Herr Péquignot hat ersucht, der Baudirektor möge in bezug auf die Jurastrassen die gleichen Erklärungen wie in der Kommission abgeben. Die Kommission hat sich einverstanden erklären können.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne le déblaiement des routes en hiver, je dois dire qu'on ne peut pas considérer ce déblaiement des routes enneigées en 1963 comme on le considérait il y a 30 ans, ni comme il y a 20 ans ni même comme il y a 10 ou 5 ans. En présence du nombre considérable de motorisés, le déblaiement des routes en hiver est devenu une des nécessités de notre politique routière d'entretien.

Je voudrais d'abord dire qu'on ne peut pas résoudre ce problème d'un jour à l'autre. Aujourd'hui, les ouvriers doivent se rendre à leur travail

et s'y rendent souvent en automobile. Nous ne pouvons plus admettre que des régions excentriques et isolées n'aient plus de moyens de communication.

Je ne reviendrai pas sur les remarques du président de la commission. Je dirai à M. Klopfenstein qui a posé deux questions précises, qu'il n'y a aucune contradiction dans le fait que le déblaiement de la neige sur les routes cantonales soit, en principe, l'affaire de l'Etat. Nous considérons toujours qu'en ce qui concerne les routes de l'Etat, les communes doivent aider parce qu'elles bénéficient également de ces routes qui sont le moyen de communication le plus important pour une localité. Tout notre système de politique routière est entrecoupé de prestations et d'obligations de l'Etat et des communes.

Il est normal que les communes, en principe, prennent les frais de salaires des ouvriers à leur charge.

En ce qui concerne les interventions de MM. Wyss et Gerber, je leur dirai simplement que le déblaiement de la neige fait partie de l'entretien des routes. Si vous examinez l'article 46, sous «subventions de l'Etat pour l'entretien des routes communales», vous verrez que l'Etat doit accorder des subventions pour l'entretien des routes communales également pour le déblaiement de la neige, lorsque les conditions indiquées à l'article 39, alinéa 1, sont remplis. Or, je prie les deux députés de voir quelles sont les conditions qui sont indiquées à l'alinéa 1 de l'article 39. Je pense que, de cette façon, ils pourront s'estimer satisfaits.

En réponse à la question posée par M. Wenger, je dirai que le catalogue de notre réseau de routes cantonales qui doivent être déblayées par l'Etat lui-même, doit être revu. Jene puis donner aucune assurance que la route du Gürbetal sera prise en considération lors de la revision de ce catalogue. Nous examinerons le cas.

Les questions posées par MM. Ueltschi et Zingre pourront être revues.

J'avais donné l'assurance à M. Péquignot que les services de l'Etat pourraient, à eux seuls, garantir le déblaiement des routes cantonales du haut plateau franc-montagnard, parce qu'il est absolument nécessaire que ces routes soient ouvertes. J'avais donné cette assurance parce que M. Péquignot lui-même m'avait dit que l'ingénieur en chef du Ve arrondissement, M. Eckert, arrivait presque entièrement, avec les engins mis à sa disposition, à nettoyer les routes. Je ne puis que confirmer ce que j'ai dit à M. Péquignot en séance de la commission parlementaire. Si tout ne marche pas à l'avenir comme nous l'entendons, je le prierai de ne pas m'en vouloir. Je ne dispose pas d'un bouton sur lequel je puis presser pour que tout marche. Nos ingénieurs d'arrondissements, en particulier M. Eckert, se donnent énormement de peine pour résoudre les problèmes qui doivent être résolus. M. Eckert a d'excellents contacts avec nos populations ce qui facilite très grandement le travail de l'administration centrale.

Quant à la question posée par M. Augsburger, je ne pense pas que nous puissions mettre dans une loi que nous nous engageons à ouvrir les routes le plus tôt possible. Nous le ferons, c'est évident. Je ne sais pas s'il est possible de les ouvrir prématurément, je ne connais pas les conditions techniques du problème.

M. Michel également a fait allusion à la nécessité, pour certaines régions de l'Oberland, que les routes alpestres soient ouvertes le plus tôt possible. Il va de soi que nous mettrons tout en œuvre pour donner satisfaction, dans la mesure du possible, à l'interpellant.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 47. Die geltend gemachten Wünsche inklusive die Anregung von Grossrat Zingre wurden vom Kommissionspräsident und Regierungsrat zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen. Die Herren Dr. Ueltschi, Stauffer (Büren) und Gerber haben klar formulierte Anträge gestellt. Ich frage die Herren an, ob sie auf diesen Anträgen beharren.

Ueltschi. Ich beharre darauf, dass heute über meinen Antrag abgestimmt wird.

Stauffer (Büren). Ich bin bereit, dass mein Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung zurückgestellt wird.

Präsident. Herr Zingre ist ohne weiteres einverstanden, dass sein Antrag zuhanden der zweiten Lesung geprüft wird.

Wir haben nur noch über den Antrag Ueltschi abzustimmen, der in Absatz 3 vorschlägt, anstelle von «Salz» die Worte zu setzen «durch geeignete Mittel».

Haltiner. Die französische Übersetzung des Antrages Ueltschi scheint nicht identisch zu sein mit dem, was der Herr Ratspräsident gesagt hat. Ich bitte, die beiden Texte noch einmal zu vergleichen.

Präsident. Ich wiederhole, dass nach dem Antrag Ueltschi anstelle des Ausdrucks «Salz» gesetzt wird «durch geeignete Mittel». Herr Ueltschi will nicht beide Ausdrücke «Salz» und «durch geeignete Mittel» aufnehmen. Die Übersetzung entspricht dem deutschen Text genau.

Da der Antrag Dr. Ueltschi vom Herrn Baudirektor angenommen wird, erübrigt sich eine Abstimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 3

Der durch Glatteis und Schneeglätte verursachten Verkehrsgefahr ist nach Möglichkeit durch geeignete Massnahmen wie Streuen von Sand und durch geeignete Mittel entgegenzuwirken. Ist auf anstossendem Land infolge des Winterdienstes Schaden entstanden, hat der Unterhaltspflichtige angemessenen Ersatz zu leisten, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf andere Haftpflichtige. Im Streitfall wird die Entschädigung vom Zivilrichter bestimmt.

(Rest des Artikels laut Beilage.)

Art. 48

Fankhauser (Toffen). Artikel 48 regelt die Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme von Strassen. Ich verweise auf meine Interpellation vom 1. September 1962 betreffend starke

Benutzung der Kantons- und Gemeindestrassen durch Armeefahrzeuge. Ich frage den Herrn Regierungsrat an, ob hier zugunsten der genannten Strassen nicht etwas ins Gesetz aufgenommen werden sollte.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben die Frage der Armeefahrzeuge diskutiert. Wir werden in der Kommission noch einmal darüber sprechen, ob man im Gesetz etwas festhalten will oder nicht. Von der Verwaltung ist uns gesagt worden, die Sache sei geregelt; aber offenbar ist man damit nicht zufrieden; man möchte eine Bestimmung im Gesetz haben. Darüber können wir noch diskutieren.

Michel. Artikel 48 gestattet dem Strassenbesitzer, von dem, der vermehrten Unterhalt verursacht, etwas zu verlangen. Ich rede von einer Gemeindestrasse. Wenn der Verursacher des vermehrten Unterhalts ein konzessioniertes Transportunternehmen ist, z. B. die PTT, und wenn man auf Grund dieses Artikels – er ist ungefähr in dieser Form auch im alten Gesetz enthalten – eine Entschädigung fordert, dann droht das Unternehmen – in diesem Fall die PTT – den Betrieb einzustellen. Sie gehen sicher mit mir einig, dass das nicht der Zweck dieser Bestimmung ist. Ich bitte, auch dieses Problem in der Kommission noch näher zu erörtern. Vielleicht ist der Kommissionspräsident oder der Baudirektor in der Lage, schon jetzt etwas dazu zu sagen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Quant à cet usage extraordinaire et à la question posée par M. Wenger, je n'ai pas connaissance que le canton ait lui-même des routes cantonales qui soient ainsi utilisées. C'est possible; je me renseignerai.

En ce qui concerne les routes communales dans le Westamt, des propositions ont été faites par plusieurs députés, MM. Jaggi et Wenger, entre autres, pour que nous étudiions la possibilité de faire entrer ces routes dans la catégorie des routes régulièrement subventionnées par l'Etat. Nous examinerons la chose à propos de l'article 39, je crois.

Nous sommes tout à fait d'accord avec M. Michel quant à la remarque qu'il a faite.

Angenommen.

Art. 49

Angenommen.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 50

Arni (Bangerten). Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates auf Absatz 5 von Artikel 50 lenken. Es heisst hier: «Wird einem Anlieger die Verbindung mit der öffentlichen Strasse ... durch Ausschluss des seitlichen Zutritts entzogen, ist ihm vom Strasseneigentümer eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu verschaffen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.» Es ist an sich richtig, die Möglichkeit vorzusehen, dass unter Umständen die Verbindung an eine öffentliche Strasse, handle es sich um eine Gemeindestrasse oder eine andere Strasse, ausgeschlossen werden könnte. Ich schlage vor, zuhanden der zweiten Lesung folgende Formulierung zu prüfen: «... ist ihm vom Strasseneigentümer eine andere Verbindung oder, wenn dies nicht möglich ist, eine angemessene Entschädigung zu leisten.» Damit ist gesagt, dass man alles unternehmen will, um dem Betreffenden zu einem Anschluss zu verhelfen. Der Anschluss ist das Primäre; er kommt vor der Entschädigung. Wenn kein richtiger Anschluss da ist, kann die ganze Besitzung vollständig entwertet werden.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Persönlich betrachte ich die Anregung von Herrn Arni als überflüssig. Gewerbetreibende, Landwirte oder irgendwelche Privatpersonen mit Autos sind auf eine Zufahrt zum Hause angewiesen. Wenn diese Zufahrt aufgehoben wird, so wird man sicher alles vorkehren, dass eine andere Zufahrt erstellt wird. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Angelegenheit; wir sind aber bereit, diese Frage noch einmal zu prüfen.

Angenommen.

Art. 51

Ast. In Absatz 2 von Artikel 51 heisst es im ersten Satz: «Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen.» Ich schlage zuhanden der zweiten Lesung vor, dem Satz eine weniger imperative Form zu geben und das Wort «sofort» wegzulassen. An einem Beispiel will ich zeigen, wie die Sache in der Praxis aussieht. Ein Landwirt ist auf der Strecke Thun–Bern genötigt, an einem Schlechtwettertag Dünger auf das Feld zu führen, je zehnmal am Vormittag und Nachmittag. Nach dem Text, wie er in Absatz 2 vorliegt, muss er entweder jemanden mitnehmen, der die Verunreinigung beseitigt, oder er ist gezwungen, anzuhalten und sich die Zeit zu nehmen, die Arbeit selber zu verrichten. Das kann man beim heutigen Arbeitskräftemangel dem Landwirt nicht zumuten. Ausserdem ist zu bemerken, dass jeder Anstösser an einer Hauptstrasse irgendwie handikapiert ist durch all die Sachen, die von den Benützern der Strasse seitwärts weggeworfen werden. Ich bitte, die Angelegenheit zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Herr Grossrat Ast möchte das Wort «sofort» streichen. Ich verstehe seine Begründung. Auch durch das Baugewerbe werden die Strassen verunreinigt. Hier aber ist es möglich dafür zu sorgen, dass laufend gereinigt wird. Woher aber soll der Landwirt jemanden nehmen, der die Verunreinigung beseitigt? Ich möchte auf die Unfallgefahr aufmerksam machen, die sehr schwerwiegend ist. Auf alle Fälle sind wir bereit zu prüfen, ob das Wort «sofort» weggelassen werden kann. Dieses Wort sagt uns juristisch und auch praktisch eigentlich nichts. (Widerspruch im Rat) Man kann darüber diskutieren, was ja auch in der Kommis-

sion geschehen ist. Wir nehmen, wie gesagt, die Anregung für die zweite Lesung entgegen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. On pourrait être exposé à des demandes intempestives. On ne peut pas nettoyer une route après chaque passage d'un char ou d'une charrue; cela va de soi. La route doit être nettoyée aussitôt que le travail est terminé. C'est ce qui est indiqué et cela sans délai. Je propose de maintenir, le texte tel qu'il est.

Angenommen.

Art. 52

Angenommen.

Art. 53

Räz. In Absatz 6 heisst es: «Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.» Ich beantrage, diesen Absatz zu streichen. Wir müssen die Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen usw. (Absatz 1) verlangen. Die Bewilligung wird gegen Gebühren erteilt. Der Bewilligungsnehmer ist aber auch verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehren zu treffen und die Einrichtungen durch Signale kenntlich zu machen. Wenn nun die Bewilligung erteilt ist und z. B. eine Leitung erstellt wird, wobei die halbe Strasse offen ist, kann man nicht in Absatz 6 einfach erklären, die Bewilligung könne jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden. Auf jeden Fall ist dies nicht ohne Entschädigung möglich.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il faut distinguer entre les autorisations et les concessions.

A l'alinéa 6, il s'agit d'une autorisation. L'autorisation est donnée pour rendre service à celui qui la demande. Il sera peut être plus facile de mettre telle conduite dans la route que dans un terrain avoisinant. Il ne peut pas s'agir pour nous, en cas de retrait d'autorisation, de verser une indemnité. En effet, nous versons des indemnités lorsque nous retirons une concession mais non pas lorsqu'il s'agit du retrait d'une autorisation.

La loi actuelle, sauf erreur, contient les mêmes prescriptions. Je vous prie de conserver la teneur arrêtée par la commission parlementaire et le Conseil-exécutif et de maintenir que l'autorisation peut être retirée en tout temps sans indemnité. Il va de soi qu'on ne va pas retirer une autorisation pour le simple plaisir de la retirer. Une autorisation n'est retirée qu'au moment où la nécessité de ce retrait est absolue, pour des travaux, des déviations de routes. etc.

Angenommen.

Art. 54 bis 56

Angenommen.

Fünfter Abschnitt

Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 57 bis 60

Angenommen.

Art. 61

Stalder. In Absatz 1 heisst es im letzten Satz: «Im übrigen ist, wenn namhafter Schaden entsteht, Ersatz zu leisten, worüber im Streitfall der Zivilrichter entscheidet.» Nach meiner Auffassung sollte man eine Zwischenstelle – nicht ein Hauptamt – schaffen, damit man nicht wegen jedes Streitfalles zum Zivilrichter muss. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, sollte von Fall zu Fall ein Sachverständiger beigezogen werden können, damit es nicht notwendig ist, ohne weiteres den Zivilrichter aufzusuchen. Ich bitte Sie, die von mir aufgeworfene Frage zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes d'accord quant à la suggestion de M. Stalder.

Angenommen.

Art. 62

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich habe vorhin bei Behandlung des Artikels 47 im Zusammenhang mit der Schneeräumung die Bestimmung über die Zäune gesucht, aber nicht gefunden. In Artikel 62 ist deutlich gesagt, dass «Bauten und andere Anlagen längs öffentlicher Strassen, wie Mauern, Sockel, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen» so zu erstellen sind, «dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhaltes, insbesondere auch den Einwirkungen der Schneeräumung, standhalten». Die Frage, ob die Landbesitzer die Zäune 2 bis 3 m von der Strasse entfernen wollen, kann ich nicht beurteilen; wir werden aber darüber in der Kommission noch einmal sprechen.

Angenommen.

Art. 63

Müller (Oschwand). Es heisst in Artikel 63 Absatz 1, dass die Abstände von Gebäuden und ähnlichen baulichen Anlagen von öffentlichen Strassen längs Staatsstrassen mindestens 5 m, längs den übrigen öffentlichen Strassen mindestens 3,60 m zu betragen haben. Ich bin einverstanden mit diesen Abständen, aber darunter fallen auch die Zufahrtswege zu Einzelhöfen. Ich komme aus einer ziemlich abgelegenen Gemeinde. Wenn die 3,60 m Abstand beibehalten werden müssen, werden die Leute bei einem Umbau stark beeinträchtigt. Es heisst in Absatz 2: «An Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in diese Abstände hineinragen, dürfen ausser dem ordentlichen Unterhalt keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.» Wenn ich bedenke, dass ein Drittel bis ein Viertel der Bauernhäuser zu nahe an diesen Zufahrtswegen sind, so wären diese Landwirte stark gehindert, wenn sie irgendeine Erweiterung vornehmen wollten. Ich hätte vom Herrn Baudirektor gerne Auskunft, wie diese Bestimmung gehandhabt wird. Wenn ich von der Antwort nicht befriedigt bin, muss ich noch einmal eine Anfrage stellen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai à M. Müller que les communes peuvent, le cas échéant, faire approuver des alignements en dessous de 5 m et 3,60 m. Il y a toujours possibilité d'obtenir des dérogations. Il faudrait que M. Müller nous dise avec plus de précision ce qu'il entend pour que nous puissions lui donner une réponse plus appropriée lors de la deuxième lecture car, je le répète, il y a toujours possibilité pour la commune d'entrevoir des alignements en dessous de 5 m et de 3,60 m, cela pour des raison importantes naturellement.

Angenommen.

Art. 64

Angenommen.

Art. 65

Friedli. In Absatz 3 dieses Artikels heisst es: «Wird der Erwerb von Grund und Boden der Bauverbotszone zur Strassenverbreiterung oder zur Anlage eines Trottoirs notwendig, so sind auf Aufforderung des Strasseneigentümers allfällige, in dieser Zone gemäss Artikel 65 Absatz 2 erstellte Bauten und Anlagen, einschliesslich der Leitungen, auf Kosten ihrer Eigentümer den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.» Ich bitte, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht zu weit geht. Ich kann mir vorstellen, dass diese vorragenden Gebäudeteile bereits da waren, bevor der Alignementsplan existierte und bevor man Entschädigungen ausrichtete. Es wäre eine grosse Unbilligkeit, wenn in bestimmten Fällen der Eigentümer diese vorragenden Bestandteile auf seine Kosten den Verhältnissen anpassen müsste. Das sollte noch näher geprüft werden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais répondre à M. Friedli de la façon suivante: L'article dit «Lorsque l'élargissement de la route ou la construction de trottoirs doivent être exécutés dans la zone d'interdiction, les constructions, les installations ainsi que les conduites établies dans la zone conformément à l'article 65, alinéa 2, seront sur demande du propriétaire de la route adaptées aux nouvelles conditions ou enlevées aux frais de leurs propriétaires.»

L'alinéa 2 de cet article 65, auquel il est ici renvoyé, contient la réserve quant à l'élargissement de la route.

Le propriétaire a connaissance, en obtenant l'autorisation, des engagements qu'il doit tenir au moment où la route devra être élargie. Je crois donc que, sous ce rapport, tout est en ordre.

Pour les bâtiments qui étaient déjà là, évidemment des indemnités peuvent entrer en ligne de compte.

Angenommen.

Art. 66 bis 72

Angenommen.

Art. 73

Ackermann Ernst. Wenn man Absatz 1 von Artikel 73 liest, hat man das Gefühl, wir lebten in einem Lande mit grenzenlosen Bodenreserven, mit ausserordentlich billigen Landpreisen, und jeder, der sich ein Haus bauen wolle, könne sich eine grosse Parzelle leisten. Leider ist gerade das Gegenteil der Fall. Beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern stellt man fest, dass die Parzellen unter dem Einfluss der enormen Bodenpreise immer kleiner werden. Nun geht man in Artikel 73 dazu über, die Bepflanzung der an und für sich kleinen Parzellen mit Bäumen und Sträuchern noch einmal wesentlich einzuschränken. Deshalb scheinen mir die Bestimmungen in diesem Artikel nicht zeitgemäss. Wenn man so weiterfährt und bis auf die Abstände zurück keine Bäume und Sträucher mehr pflanzen darf, muss der Staat innert kurzem von sich aus künstliche Lungen in den Wohnvierteln schaffen. Wir wollen doch an dem festhalten, was gerade für unser Gebiet irgendwie bezeichnend ist, und dort, wo man noch eine aufgelockerte Bauweise hat, zwischenhinein etwas Grünes dulden. Ich bitte, diese Angelegenheit zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu überprüfen.

Ein Wort zu Absatz 2: In Absatz 1 wird den Privaten vorgeschrieben, wie nahe sie mit den Anpflanzungen an die Strassen kommen dürfen; in Absatz 2 hingegen kann die öffentliche Hand, wenn sie eine Allee pflanzen will, ziemlich frei vorgehen. Wenn von dieser Allee aus Äste und Wurzeln ins Privateigentum hineinwachsen, darf der Anstösser an diesen Ästen und Wurzeln nichts machen. Das ist eine Auffassung, die unserem Rechtsstaat einfach nicht gerecht wird. Es ist absolut nicht ersichtlich, warum an den Ästen und Wurzeln von Bäumen, die die öffentliche Hand pflanzt, nichts geschehen darf, wenn sie ins Privateigentum hineinwachsen. Auch dieser Punkt sollte für die zweite Lesung noch einmal überprüft werden. Wir dürfen nicht Hand bieten, dass so ausdrücklich unterschiedliches Recht geschaffen wird bei Bäumen, die der öffentlichen Hand gehören, und solchen, die zufällig in Privatbesitz sind.

Friedli. Ich unterstütze grundsätzlich das, was Herr Dr. Ackermann ausgeführt hat. Ich halte die Bestimmung von Absatz 1, so wie sie vorliegt, nicht für tragbar. Man kann nicht einfach sagen, man dürfe hochstämmige Bäume nicht mehr als drei Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn pflanzen oder aufwachsen lassen. Die Bäume bestehen heute. Nach dieser Bestimmung müsste man die Bäume entfernen. Wer entschädigt? Wer pflanzt die Vorgärten entsprechend an und entschädigt auch diese? Alle derartigen Fragen müssen abgeklärt werden. Ich bitte um eine richtige Abklärung für die zweite Lesung. Der jetzige Text kann nicht akzeptiert werden.

Schlapbach. Ich möchte mich auch noch für die Bäume wehren, für die in Absatz 1 von Artikel 73 die Distanzen festgesetzt sind. Wenn wir annehmen, dass die Strassen nicht immer breiter gebaut werden, so ist es sicher angebracht, dass an wichtigen Verkehrsstrassen die hier vorgeschriebenen Distanzen für hochstämmige Bäume eingehalten werden; aber in reinen Wohnquartieren scheinen mir die Distanzen unbedingt zu gross zu sein. Wenn die Baufläche immer kleiner und auch teu-

rer wird, sollten wir auch dem Privatgrundbesitz ermöglichen, Bäume mehr an die Quartierstrasse zu setzen. Auch aus einem ästhetischen Grunde befürworte ich das. Wenn wir Quartierstrassen von 4 m Breite haben, und dann noch eine Distanz von 3 m vorgeschrieben wird bis der nächste Baum gepflanzt werden darf, wirkt das nicht schön. Herr Kollege Anliker hat ein Postulat eingereicht, das die Erhaltung der Wälder in grossen Siedlungsgebieten verlangt; aber nicht nur die Wälder erfüllen heute eine bedeutende Aufgabe für die Gesunderhaltung der Luft, sondern auch die Laubbäume an Wohnquartierstrassen. Wenn wir in grossen Wohnquartieren nicht mehr die Möglichkeit haben, dass die Privatgrundbesitzer auf ihrem kleinen Bauplatz noch einen hochstämmigen Baum pflanzen, dann helfen wir mit, dass die Bäume, die zur Luftregeneration da sind, in vermehrtem Masse verschwinden. Ich bitte, für die zweite Lesung die Distanzen noch einmal zu überprüfen und wenn möglich zu verkürzen, damit man wenigstens bis auf 1,50 m an die Strassenfahrbahn und vielleicht etwa 50 cm vom Trottoir entfernt Bäume pflanzen darf.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Es handelt sich hier offenbar um eine strittige Angelegenheit. Da kein schriftlicher, fest formulierter Antrag gestellt wurde, nehmen wir die aufgeworfenen Fragen zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen. Ich muss aber jetzt schon bemerken, dass der Wunsch, näher an die Strasse Bäume pflanzen zu können, einen enormen technischen Rückschritt in diesem Gesetz bedeutet. Nie wird reklamiert, dass eine Strasse zu breit sei; sie ist immer zu schmal. Wenn wir viel Geld ausgeben, um Häge usw. zurückzuversetzen, so geschieht es, weil dies die Verkehrssicherheit erfordert. Wir brauchen in einem Quartier nicht einen Hochstamm bis an die Strassen zu setzen; wir können mit einem Lebhag so nahe an die Grenze gehen, wie der Hag hoch ist. So klein sind die Bauparzellen nicht, dass man nicht 3 m vom Strassenrand entfernt noch einen Baum setzen kann. Die Leute wollen die Bäume nicht am Haus, sondern in der Nähe der Strasse haben. Nach meiner persönlichen Auffassung bedeutet die Änderung der Abstände einen Rückschritt. Damit dienen wir weder dem Strassenbau noch der Verkehrssicherheit. Das ist meine vollendete Überzeugung.

Über die Bestimmung von Absatz 2, dass der Staat auf den Strassen Bäume anpflanzen kann, bin ich nicht genau im Bild. Ich hätte hier gerne Auskunft von Praktikern. Wir sind bereit, auch diese Frage zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Wir wollen nicht ungleiches Recht schaffen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est la même réglementation que la loi actuelle.

A l'alinéa 1, il s'agit uniquement d'arbres à haute futuaie et d'arbres phantés le long des routes à grande circulation. Ce ne sont pas là des normes arbitraires ou des normes choisies pour chicaner le propriétaire d'un jardin. Ces normes sont admises partout. Elles sont considérées comme des normes assurant la plus grande sécurité.

Pour donner un exemple à M. Ackermann, je lui dirai que si on plantait les arbres plus près, cela créerait des zones ombragées sur la route et, en hiver, cela donnerait du verglas et constituerait des endroits très dangereux.

A propos de l'alinéa 2, je réponds à M. Friedli qu'il n'y a rien là que de très normal et de très naturel. La propriété privée est protégée par le code pénal et le code des obligations. Il est également nécessaire de protéger la propriété publique.

Angenommen.

Art. 74

Schlapbach. Ich erlaube mir, mich zu den Distanzen der Freihaltestreifen in Artikel 74 zu äussern. Ich teile die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten nicht, dass es einen Rückschritt bedeutet, wenn man die Distanzen verkürzt. Die Strassen werden breiter gebaut; somit ist die Übersicht sicher da. Nach meiner Meinung braucht man weder in Artikel 74 noch in Artikel 73 grössere Freihaltestreifen. Es ist mir klar, dass vorab die Verkehrssicherheit gilt. Wir müssen uns jedoch bewusst werden, dass man nicht alles einfach dem Moloch Verkehr opfern darf. Wir haben sowohl im Kanton Bern wie in der ganzen Schweiz nur einen beschränkten Raum zur Verfügung. Zu diesem Raum müssen wir Sorge tragen und ihn weise benützen. Wenn wir grössere Freihaltestreifen anlegen, geht dieser Raum verloren.

Artikel 74, der den Wald betrifft, wird gegenüber dem alten Gesetz verschärft. Im alten Gesetz hiess es noch, dass der Regierungsrat Ausnahmen gestatten kann. Das ist jetzt nicht mehr der Fall, heisst es doch in Absatz 1: «Auf Waldgrundstücken ist längs der Staatsstrassen ein Freihaltestreifen bis zu einer Breite von 6 m anzulegen.» In Kurven und unübersichtlichen Stellen ist eine solche Bestimmung verständlich; auf geraden Strecken jedoch sollten, da ja die Strassen immer breiter werden, nicht 6 m notwendig sein. Ich bitte, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob man nicht in Absatz 1 eventuell beifügen könnte: «sofern es die Verkehrssicherheit erfordert».

In Absatz 2 steht: «Zur Wahrung der Übersicht kann nötigenfalls ein breiterer Streifen freigelegt werden.» Wenn man auf 6 m Breite auf beiden Strassenseiten gehen kann, sollte das nach meiner Auffassung unbedingt für jede Situation genügen. Ich stelle daher den Antrag, Absatz 2 zu streichen. Wir müssen auch zu unseren Wäldern Sorge tragen, besonders zu Wäldern in grossen Siedlungsgebieten. Ich weise noch einmal auf das Postulat hin, das Herr Kollege Anliker zum Schutze der Wälder eingereicht hat. Wenn kleine Wälder mit einer solch breiten Schneise durchschnitten werden, sind sie für waldbauliche Zwecke fast nicht mehr zu gebrauchen. Die Waldschneisen müssen auf ein Minimum beschränkt werden; sie dürfen nur so breit angelegt werden, als es die Verkehrssicherheit erfordert. Ich bin überzeugt, dass man mit 6 m Freihaltestreifen auf beiden Seiten auskommt. Im Walde können die Freihaltestreifen nicht noch mit irgendwelchen Grünhägen bepflanzt werden. Sie sind gänzlich frei. Ich bitte Sie, meinem Antrag auf Streichung von Absatz 2 zuzustimmen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Was Herr Schlapbach gesagt hat, ist sicher sehr sympathisch. Es liegt aber ein kleiner Irrtum vor. Bei den Freihaltestreifen geht es in erster Linie um Hochstämme. Die Freihaltestreifen können mit Sträuchern und Niederholz bis zu einer gewissen Höhe bepflanzt werden. Das hat auch grosse Vorteile; ich will mich aber nicht weiter dazu äussern, da es sich um rein technische Fragen handelt. Was in Artikel 74 festgelegt ist, wurde von den Mitgliedern der Expertenkommission, die aus Fachleuten der Polizei, des Verkehrs und des Strassenbaus zusammengesetzt war, gut überlegt. Wir sind aber bereit, uns noch einmal informieren zu lassen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose à la proposition tendant à la suppression de cet alinéa 2 «Au besoin, une zone plus large pourra être déboisée afin d'assurer la visibilité.» La condition la plus importante, c'est que les vies humaines soient préservées et que la sécurité du trafic soit assurée.

En ce qui concerne ces zones, je ne crois pas que nous ayons exagéré. Les zones à déboiser le long des routes nationales sont plus larges que 6 m. Dans certains cantons, on est allé jusqu'à 15 m. Je veux volontiers revoir la question pour me rendre compte si l'on n'est pas allé trop loin en indiquant 6 m.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden ..... 70 Stimmen

Für den Antrag Schlapbach ..... 33 Stimmen

Art. 75

Ackermann Ernst. Ich möchte mich bei Artikel 75 zu Absatz 4 äussern, wo es heisst: «Lebhäge müssen auf mindestens 50 cm von der Strassengrenze zurückgeschnitten werden.» Diese allgemeine Formulierung scheint mir viel zu weit zu gehen. Mit einer solchen Vorschrift kann man bei Gemeindestrassen, bei denen nur auf der einen Seite ein Trottoir ist, verlangen, dass auf der Seite, wo kein Trottoir ist, die Lebhäge auf 50 cm von der Strassengrenze zurückgeschnitten werden. Der Bürger hat einen Thuja- oder Laubhag, damit er sich einigermassen vor dem durchgehenden Verkehr, vor dem Lärm, vor dem Staub und Gestank schützen kann. Nun kommt der Staat und sagt: Du musst diesen Hag zurückschneiden. Das entspricht einfach nicht dem, was wir in der heutigen Zeit vor allem vom Standpunkt der Volksgesundheit aus verlangen müssen. Es handelt sich doch um gewisse Schutzmassnahmen, die der Mensch selbst geschaffen hat und die den Staat nichts kosten. Wir wollen nicht alle diese Sachen beschneiden. Dort, wo die Strassenverhältnisse unübersichtlich sind, in Kurven usw., ist die Bestimmung gerechtfertigt. Wo aber eine Strasse geradeaus geht, ist es ein Unsinn, ein solches Zurückschneiden zu verlangen. Man wird mir erklären: Bitte, man fordert das gar nicht! Wir haben aber Erfahrungen, wie es nachher mit den technischen Bauorganen geht. Wenn einmal eine solche Bestimmung im Gesetz steht, können Sie den technischen Bauorganen in vielen Fällen nicht mehr weismachen, der Gesetzgeber habe nur daran gedacht, diese Vorschrift in einer Kurve usw. anzuwenden. Die Anwendung dieser Vorschrift wird dann generell verlangt. Ich bitte Sie, diesen Punkt zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu überlegen. Das neue Strassenbaugesetz muss etwas ausgleichen zwischen den Anforderungen der Technik und dem, was das menschliche Leben verlangt. Der Gesetzgeber hat hier einen vernünftigen Mittelweg einzuschlagen. In diesem Sinne bitte ich Sie, Absatz 4 noch einmal zu überprüfen.

Friedli. Ich unterstütze das, was Herr Dr. Ackermann soeben ausgeführt hat. Der Sprechende ist selbstverständlich für die Verkehrssicherheit; wir haben aber noch andere lebensnotwendige Dinge, z. B. die Wohnhygiene. Was Herr Dr. Ackermann gesagt hat, ist in Ordnung. Ich weise vor allem darauf hin, dass es Lebhäge gibt, die man überhaupt nicht auf 50 cm zurückschneiden kann; man muss sie vollständig entfernen und neue Häge pflanzen. Je nach den Umständen ist es überhaupt nicht möglich, einen Lebhag zu erstellen, und die 50 cm sind verloren. Die Vernunft muss hier mitspielen. Ich bitte ebenfalls, dass man diese Bestimmungen noch einmal überprüft. Übrigens: Wer entschädigt den, der den Hag zurückversetzen muss, wenn er bisher am rechten Orte war und auch in Zukunft am rechten Orte sein wird, oder muss nur zurückgeschnitten werden, damit man um so ungehinderter durchrasen kann? An Kreuzungen, an unübersichtlichen Stellen usw. ist die Vorschrift am Platze; sonst aber muss auch den menschlichen Belangen, wenn ich so sagen darf, Rechnung getragen werden.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir nehmen diese Anregungen gerne entgegen; aber man bekommt das Gefühl, dass der böse Staat auf den Menschen losgelassen wird. Es gibt manchmal Besitzer, die sich um ihr Häglein wehren; aber am meisten Reklamationen gehen bei den Gemeindebehörden ein wegen Nachtlärm, wegen Zuschlagen der Autotüren usw. Der Staat muss gewisse Mittel haben, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. Nicht der Staat fördert die Zunahme der Automobile, sondern jene Leute, die Lebhäge haben wollen. Man will die Wurst und das Weggli, man will schöne Landschaften und möglichst rasch auf breiten Strassen fahren können. Wie lange dauerte es doch, bis in der Einmündung Egghölzli-Luzernstrasse eine Übersicht geschaffen war. Ich musste zu diesem Zweck viermal intervenieren. Und dort handelte es sich nicht um einen Lebhag, sondern um einen Wald. Es ist schwierig, einen Mittelweg zu finden. Wir werden aber die aufgeworfenen Fragen zuhanden der zweiten Lesung noch einmal überprüfen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne s'agit en tout cas pas de mesures arbitraires; ce sont des prescriptions qui existent dans toutes les lois cantonales de Suisse. Nous devons avoir un gabarit d'espace libre de 50 cm de chaque côté de la chaussée. C'est demandé par la Confédération en ce qui concerne les routes principales.

A l'alinéa 4, je me demande s'il n'y aurait pas moyen de remplacer «Strassengrenze» par «Fahrbahn». En effet, le texte allemand dit: «Lebhäge müssen auf mindestens 50 cm von der Strassengrenze zurückgeschnitten werden.» Nous étudierons la chose.

Angenommen.

Art. 76

Angenommen.

Sechster Abschnitt

Beschränkung des Grundeigentums und Entschädigung

Art. 77

Angenommen.

Siebenter Abschnitt

Zuständige Behörden

Art. 78

Angenommen.

Art. 79

Schorer. Wir haben in einem früheren Artikel bestimmt, dass die Nationalstrassen auf Stadtgebiet, die Expreßstrassen, Eigentum der Gemeinden sein sollen. Konsequenterweise wird auch in Artikel 79 das, was für die Expreßstrassen vorgekehrt werden muss, den Gemeinden überbunden. Die Meinungen gehen auseinander, ob man die Expreßstrassen dem Kanton auftragen sollte. Ein derartiger Antrag wurde gestern zurückgezogen. Ich habe bereits bei Behandlung von Artikel 12 geäussert, dass ich persönlich dazu neige, die Expreßstrassen sollten Sache der Gemeinden bleiben, weil die Anlegung und namentlich die Führung der Expreßstrasse für eine Ortschaft, eine Stadt, eine enorme Bedeutung hat. Diese Bedeutung bezieht sich zunächst einmal äusserlich auf das Gesicht, auf das Aussehen der Ortschaft. Die Bedeutung erstreckt sich aber auch auf die Lage jedes Teils der Ortschaft, auf die Trennung der Ortschaft, auf die Entfernungen usw. Die Bedeutung für die Gemeinde liegt weiter auf finanziellem Gebiet, auch wenn von den Kosten, die der Bund übernimmt, ein wesentlicher Teil vom Kanton getragen wird. Die Differenz geht von 50 % bis zu zwei Dritteln.

Absatz 1 lautet: «Vorbehältlich der Befugnisse des Bundes, der Aufsicht des Kantons und der nachfolgenden Vorschriften ist der Gemeinderat zuständig.» Eidgenossenschaft und Kanton stellt man also nicht der Gemeinde, sondern dem Gemeinderat gegenüber. Ich beantrage Ihnen daher, den ersten Satz von Absatz 1 in dem Sinne zu ändern, dass die hier umschriebenen Aufgaben nicht dem Gemeinderat, sondern der Gemeinde überbunden werden. Der Satz würde also lauten: «Vorbehältlich der Befugnisse des Bundes, der Aufsicht des Kantons und der nachfolgenden Vorschriften ist die Gemeinde zuständig für die Planung, Projektierung ...». Die Gemeinde soll zuständig sein, auch wenn es sich hier, wie in der Einleitung gesagt wird, um eine unabdingbare Bundesaufgabe handelt. Es ist ja noch etwas frei, es ist noch etwas zu machen, man kann noch etwas herauslesen, sonst brauchen wir ja keine Bestimmung, wer projektieren und planen soll, wenn man nicht im Rahmen des Projektierens und Planens gewisse Freiheiten und Möglichkeiten hat. Das ist auch tatsächlich der Fall. Sie wissen, dass z. B. für die Stadt Bern die beiden Punkte: Wankdorfplatz und Weyermannshaus festgenagelt sind; aber dazwischen kommt die Expreßstrasse. Wo und wie sie genau laufen soll, ob teilweise oberirdisch, teilweise auf einer höheren Ebene oder in Tunnels oder sogar unter dem normalen Boden usw., das ist alles noch im Rahmen des Kantons zu bestimmen, und der Kanton überbindet die Aufgabe der Gemeinde. Hier wird eigentlich nach meiner Auffassung eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde umschrieben. Man kann sich kaum vorstellen, dass irgend etwas auf dem Baugebiet, das die Gemeinde besorgen muss, wo es ihr obliegt, die Richtlinien festzulegen und die Arbeiten durchzuführen, von so gewaltiger Bedeutung ist wie die Anlage einer Expreßstrasse. Darum bin ich dagegen, dass man einfach den Gemeinderat als endgültig zuständig erklärt, mit andern Worten die Volksabstimmung ausschaltet. Es liegt einfach kein Grund vor, zu erklären: Weil der Bund Expressstrassen verlangt, kann man die Lösung nicht in gleicher Weise wie bei einer Gemeindestrasse dem Stimmbürger unterbreiten.

In Artikel 12 dieses Gesetzes wird von der Strassenbaulast gesprochen. Es heisst ausdrücklich, dass die Gemeinden die notwendigen Strassen zu bauen haben. Sie sind gezwungen dazu, und trotzdem legen sie die Gemeindestrassen fest in den Baulinienplänen. Umgekehrt soll man nicht kommen und sagen: Die Expreßstrassen müssen noch genehmigt werden. Jedes Gemeindereglement, jeder Baulinienplan, jede Sonderbauvorschrift muss auch von den oberen Behörden genehmigt werden. Ich frage mich überhaupt, ob es für den Gemeinderat eine besondere Freude ist, wenn er in dieser wichtigen Angelegenheit ganz allein und endgültig entscheiden und die Verantwortung dafür tragen muss.

Konsequenterweise müsste Absatz 3 gestrichen werden. Wenn es sich um eine Sache der Gemeinde handelt, geht es um die Planung, Ausführung und Geldbeschaffung. Deshalb brauchen wir nicht noch einen besonderen Absatz dafür aufzunehmen. Absatz 2 würde bleiben. Es handelt sich hier um Einsprachen, die im Nationalstrassengesetz in den Artikeln 27, 30 und 37 genau umschrieben sind. Für die Entscheidung in den drei Punkten a, b und c von Absatz 2 muss eine kantonale Behörde festgesetzt werden. Vorgeschlagen wird der Regierungsrat. Mit dem Absatz 2 bin ich in jeder Hinsicht einverstanden.

Ich beantrage Ihnen also, in Absatz 1 «Gemeinderat» durch «Gemeinde» zu ersetzen. Planung, Projektierung usw. sind Sache der Gemeinde; das Organisationsreglement der Gemeinde verteilt die Aufgaben. Wir werden ebenso weit kommen, wenn wir hier «Gemeinde» statt «Gemeinderat sagen, und müssen dann nicht von den grundsätzlichen Regeln, wie sie im Kanton und in

den Gemeinden gelten, abweichen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Ischi. Die Ausführungen von Herrn Dr. Schorer haben in mir plötzlich Skrupel erweckt. Wir haben uns in der Kommission über diese Frage nicht unterhalten. Die Kompetenzfrage, die hier aufgeworfen wird, sollten wir nach meinem Dafürhalten prüfen, damit wir nicht mit dem Volk und seinen Kompetenzen in Konflikt kommen. Es wäre gut, diese Frage auf die zweite Lesung zurückzulegen.

Bratschi. Im wesentlichen stimme ich mit Herrn Dr. Schorer in der Frage, die er aufgeworfen hat, überein. Allerdings bin ich nicht ganz der gleichen Auffassung wie er. Ich gehe nur insofern mit ihm einig, als die Lösung so, wie sie jetzt vorliegt, nicht ganz stubenrein ist. Man beauftragt in der Regel sonst nie nur die Exekutive einer Gemeinde, um etwas durchzuführen. Nun liegt eine ganz spezielle Situation vor, weil der Bund bei diesen Expreßstrassen schon weitgehend legiferiert hat und praktisch den Kantonen und Gemeinden überhaupt nur noch die Ausführung übertragen hat. Die Gemeinden funktionieren praktisch überhaupt nicht mehr in ihrer angestammten Gemeindeautonomie, sondern führen nur das aus, was Bund und Kanton festlegen. Meiner Auffassung nach sollte man die Formulierung etwas anders wählen. Man könnte das Wort «Gemeinderat» stehen lassen, weil er ein reines Ausführungsorgan eidgenössischer und kantonaler Aufgaben ist; man sollte aber sagen, dass der Gemeinderat im Auftrag des Kantons handelt, da er ja effektiv nichts anderes ausführt, als was die eidgenössischen und kantonalen Instanzen vorschreiben. Zuhanden der zweiten Lesung schlage ich also vor, in Absatz 1 zu sagen: «Vorbehältlich der Befugnisse des Bundes und der nachfolgenden Vorschriften ist der Gemeinderat im Auftrag des Kantons zuständig für die Planung, Projektierung usw.» Ich möchte also die Worte «Aufsicht des Kantons» ersetzen durch die Worte «im Auftrag des Kantons», weil es ja tatsächlich so ist. In diesem Sinne ersuche ich Sie, die Frage in der Kommission noch einmal zu besprechen.

Péquignot. Je remarque une divergence d'ordre rédactionnel dans le texte français. A l'alinéa 2, il est parlé de Conseil municipal et à l'alinéa 3 de Conseil communal. Je ne sais si c'est voulu. Il faudrait mettre partout Conseil communal ou Conseil municipal pour éviter la confusion avec ce qu'on appelle le Conseil général dans certaines communes.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Man hat tatsächlich in der Kommission nicht in dieser eingehenden Art über diese Frage gesprochen. Für die Expreßstrasse in Bern ist entscheidend, was in diesem Artikel 79 steht. Die Expreßstrasse ist eine Nationalstrasse, aber zugleich eine Gemeindestrasse. Das drückt sich auch aus in den Subventionen und Beiträgen. Ich frage, ob wir nicht Ungleichheiten schaffen. Was haben die Gemeindebehörden von Hindelbank, von Kirchberg, von Oberönz zur Nationalstrasse zu sagen? Sozusagen nichts. Wenn wir anstelle des Gemeinderates die Gemeinde setzen und es zu einer Urnenabstimmung kommt, befürchte ich, dass überhaupt nicht mehr gebaut werden kann. Der Einschnitt ist so gross, dass ich Bedenken hege, dem Gemeinderat die Kompetenz wegzunehmen. Den Antrag von Herrn Bratschi wollen wir prüfen.

Ich weiss, wie schwierig die ganze Frage ist. Ich will mich nicht in die Angelegenheiten der Stadt Bern einmischen; aber wenn der Antrag von Herrn Dr. Schorer angenommen wird, so beginnt in der Stadt Bern die Diskussion um die Linienführung usw. von neuem. Ich frage mich in diesem Fall, ob die Stadt Bern überhaupt zu einer Expreßstrasse kommen kann.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes arrivés au moment le plus décisif de toute la discussion. Je parlerai donc très lentement pour qu'on puisse traduire ce que je dis.

Je voudrais faire ressortir d'abord à l'adresse de M. Schorer que la souveraineté en matière de routes nationales appartient à la Confédération, en ce qui concerne, entre autres, la fixation du réseau des routes nationales et leur type; en second lieu, en ce qui concerne l'approbation des projets généraux et des projets définitifs.

L'arrêté fédéral concernant la construction des routes nationales est en vigueur. La loi a été acceptée par le peuple. Il est clair que pour construire ces routes nationales, la Confédération peut déléguer ses pouvoirs aux cantons. Elle a fait usage de ce droit. A leur tour, les cantons peuvent déléguer leurs pouvoirs à la commune mais seulement en ce qui concerne la construction de la route.

Le canton de Berne veut faire usage de ce droit. Il en a d'ailleurs déjà fait usage dans la présente loi à l'article 79 entre autres.

Il est également prévu dans la loi fédérale sur la construction des routes nationales qu'avant que les projets généraux et les projets définitifs soient approuvés par les instances fédérales compétentes, les communes, les propriétaires fonciers peuvent faire opposition lors de la mise à l'enquête du projet mais aucune instance autre que celles qui sont prévues aux l'articles 20 et 28 de la loi fédérale – Conseil fédéral et Département fédéral de l'intérieur – n'a le droit ou la compétence d'approuver ou de désapprouver des projets généraux ou des projets définitifs de routes nationales.

Un autre droit que le droit fédéral ne peut être appliqué pour la construction du réseau des routes nationales. Si le droit fédéral n'était pas observé, si les compétences des autorités sont mises partiellement ou totalement en mains d'autres autorités, il n'en peut résulter qu'un grave conflit de compétences. Je dirai même qu'il en résulterait une atteinte très profonde à notre état de droit, atteinte qui s'apparenterait à une sorte d'anarchie et de démagogie. Personne, dans cette enceinte, ne désire arriver à une pareille situation. Il adviendrait même, si la proposition de M. Schorer était accepté, que la construction des routes nationales dans les villes irait vers un échec certain. Si ce droit s'appliquait à la ville de Berne ou à la ville de Bienne, il s'appliquerait également à tou-

tes les communes touchées par des routes nationales et celles-ci, les unes après les autres, pourraient refuser toutes les variantes qui leur seraient soumises.

C'est comme si nous voulions établir un réseau ferroviaire. Le droit fédéral serait uniquement compétent, sinon on ne réussirait pas à construire un réseau ferroviaire. On veut aujourd'hui construire un réseau routier pour les automobiles. On veut leur donner leurs propres voies de communication, comme on a donné la leur aux chemins de fer il y a plus de 100 ans. Il s'agit d'une affaire d'une immense envergure. Il faut respecter le droit fédéral.

Je comprends les sentiments qui animent M. Schorer mais j'espère qu'il se ralliera aux conclusions extrêmement nettes que je viens d'exposer. Nous ne pouvons pas empiéter sur le droit fédéral. Nous ne pouvons pas substituer à ce droit un autre droit. Nous ne pouvons pas donner des compétences à une autre instance que celles qui sont prévues dans la loi fédérale.

Je vous prie donc de refuser la proposition de M. Schorer car elle est très lourde de dangers.

La proposition de M. Bratschi impliquerait que le Conseil communal doit agir sur ordre du canton et de la Confédération, ce qui est très juste. Je vous fais donc la proposition que le Grand Conseil se détermine sur la teneur de la suggestion de M. Bratschi lors de la deuxième lecture.

Quant à M. Péquignot, c'est en ordre et je le remercie de son intervention.

Präsident. Die Anregung von Herrn Bratschi wird für die zweite Lesung entgegengenommen. Der Antrag von Herrn Dr. Schorer wird bekämpft; wir müssen daher darüber abstimmen.

Schorer. Ich möchte mich noch kurz äussern zu den neuen Argumenten, die der Herr Baudirektor vorgebracht hat. Er sagt, man müsse das Bundesgesetz über die Nationalstrassen bis zur Gemeinde respektieren. Das ist selbstverständlich; aber bitte beachten Sie den ersten Satz von Absatz 1 noch einmal. Es heisst hier: «... ist der Gemeinderat zuständig für die Planung, Projektierung usw.». Wenn jemand zuständig ist, so heisst das: Es ist noch etwas zu machen. Wenn nichts mehr zu machen ist, brauchen wir nicht noch eine Zuständigkeit zu geben. Ich will keine neuen Kompetenzen schaffen. Ich will nur die Kompetenzen, wie sie in der ordentlichen Gemeindeordnung enthalten sind. Es geht einzig um das. Das letzte Wort zur Planung, Projektierung usw. hat der Bund; die Gemeinde plant und projektiert, soweit es ihr vom Kanton delegiert ist. Wir wissen, dass der Bund nicht Pläne, die der Kanton ausarbeitet, ablehnt, wenn nicht ganz triftige Gründe vorliegen. Es ist da ein Spielraum vorhanden. Es geht um die städtischen Expreßstrassen; darum lasse ich nicht gelten, die andern Gemeinden hätten nichts dazu zu sagen. Bei den andern Teilen der Nationalstrassen handelt es sich einfach um die Weiterführung der Nationalstrassen. Hier aber überträgt man der Gemeinde eine Aufgabe, die Nationalstrasse von einem Eingang zum andern weiterzuführen, für den Anschluss usw. zu sorgen und sogar einen Grossteil der Kosten zu tragen. Streng genommen muss sie den Bau der Strasse auf ihre Kosten ausführen, erhält aber einen Grossteil der Auslagen von Bund und Kanton zurück. Ich betone noch einmal, dass ich keine neue Kompetenz schaffen will; ich will sie nur dem zuständigen Organ zuweisen. Ich danke, dass ich noch einmal sprechen durfte.

Schaffroth. Ich anerkenne durchaus die Argumete, die der Herr Baudirektor, mindestens zu Absatz 1 und 2, angeführt hat. Es ist aber unbedingt notwendig, dass die Kommission den ganzen Fragenkomplex noch einmal eingehend prüft, insbesondere Absatz 3, wo die Beschaffung der Mittel zum Bau der Expreßstrassen in die endgültige Kompetenz des Gemeinderates gelegt wird. Hier besteht einfach ein Widerspruch, denn der Gemeinderat muss ja die Mittel ins ordentliche Budget aufnehmen und über das ordentliche Budget entscheidet – ich möchte fast sagen glücklicherweise – nicht endgültig der Gemeinderat oder der Stadtrat, sondern das Volk. Das Volk kann zu einem Budget nein sagen, zu einem Budget, in dem die Mittel enthalten sind, die für die Expressstrasse der Stadt Bern oder der Stadt Biel aufgebracht werden. Nach meiner Auffassung sollte man mindestens den Antrag von Herrn Bratschi aufnehmen. Ich bitte aber, die ganze Frage noch einmal in allen Konsequenzen zu prüfen und uns für die zweite Lesung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je maintiens complètement et totalement, sans aucune restriction, ce qui j'ai dit tout à l'heure. Par cette teneur, nous voulons faciliter les choses à la ville de Berne et à la ville de Bienne. Du moment que le peuple suisse a accepté la loi sur les routes nationales et que l'Assemblée fédérale s'est prononcée sur l'arrêté fédéral, je pense que tout est en ordre.

Je suis d'accord de reporter la décision jusqu'à la prochaine session, si M. Schorer désire maintenir sa proposition. Ainsi, nous pourrons discuter encore la question et donner à la commission parlementaire les éclaicissements nécessaires. La question pourra alors revenir devant le Grand Conseil. Je me permets cependant de vous rendre attentifs au fait que c'est là la pièce maîtresse de la loi sur la construction des routes nationales dans notre canton.

Präsident. Herr Baudirektor Huber erklärt, er sei bereit, den Antrag von Herrn Dr. Schorer zur Prüfung für die zweite Lesung anzunehmen, sofern Herr Dr. Schorer einversanden ist.

Schorer. Einverstanden.

Angenommen.

Art. 80 bis 82

Angenommen.

Achter Abschnitt

Widerhandlungen

Art. 83 bis 85

Angenommen.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 86

Wenger (Seftigen). Ich habe in der Eintretensdebatte einen Antrag wegen Fehlens von Übergangsbestimmungen angekündigt. Ich möchte nun hier den Antrag einbringen; ich weiss aber nicht, ob er tatsächlich zu Artikel 86 gehört. Eine ganze Anzahl von Gemeinden besitzen baureife Projekte. Nun entsteht die Gefahr, dass diese Gemeinden alles zurücklegen, weil sie auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes warten wollen. Das erzeugt eine Stauung, da die kontinuierliche Arbeit nicht weitergeht. Mein Antrag lautet dahin, dass die Kommission für die zweite Lesung eine Übergangsbestimmung entweder in einem schon bestehenden oder in einem neuen Artikel schafft, wonach die Gemeinden, die anfangen zu bauen oder hängige Projekte haben, ebenfalls in den Genuss der Vorteile des neuen Gesetzes kommen, dass also eine Rückwirkung möglich ist.

Blaser (Zäziwil). Nach meiner Auffassung muss der Antrag von Herrn Wenger in Artikel 90 geordnet werden. In diesem Artikel ist ja bereits die rückwirkende Geltung gegenüber den städtischen Nationalstrassen geordnet. Ich meinerseits habe zu Artikel 90 ebenfalls einen entsprechenden Antrag eingereicht.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Da Herr Blaser bezüglich der Rückwirkung in Artikel 90 einen Antrag stellen will, behalte ich mir vor, auf das, was Herr Wenger angeregt hat, bei Artikel 90 zu antworten.

Angenommen.

Art. 87 bis 89

Angenommen.

Art. 90

Blaser (Zäziwil). Ich möchte in Artikel 90 einen neuen Absatz 3 folgenden Wortlautes anfügen: «Artikel 39 Absatz 4 über die Beiträge des Staates an Gemeindestrassen gilt rückwirkend für Projekte, die seit dem 1. Januar 1962 eingereicht wurden und deren Ausführung zurückgestellt blieb, sowie für jene Projekte, die ab 1. Januar 1963 zur Ausführung gelangen.»

Ich möchte dafür folgende Begründung geben: Der Regierungsrat hat letztes Jahr auf Grund der Annahme der Motion Arni die Beiträge an die Gemeindestrassen namhaft erhöht. Einzelne Gemeinden, ganz besonders finanziell schwache, stellten nachher aus verständlichen Gründen ihre Projekte zurück, weil ihnen die Finanzierung nach den bisherigen Ansätzen allzu grosse Schwierigkeiten bereitete. Nach meinem Antrag soll man nur jene Projekte berücksichtigen, die seit dem 1. Januar 1962 eingereicht, aber deren Ausführung zurückgestellt wurde, ferner alle jene Projekte, die ab 1. Januar 1963 zur Ausführung gelangen. Mein Antrag stellt zweifellos einen Kompromiss dar. Ich würde es sehr begrüssen, wenn der Rat grundsätzlich zustimmen könnte. Die Gutheissung meines Antrages hätte den Vorteil, dass verschiedene Projekte im Laufe dieses Sommers wegen der Aussicht auf die verbesserten Beiträge in Angriff genommen würden. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Wir haben über diese Frage schon verschiedentlich diskutiert. Es wäre wirklich nicht recht, wenn wir die Gemeinden strafen wollten, die dieses Jahr mit dem Bau beginnen. Es sollte also eine Übergangsbestimmung bestehen, damit keine Lücke im Strassenbau entsteht. Wir sind schon mehrfach in dieser Art und Weise vorgegangen. Der Strassenbau wird ja nicht auf einmal durchgeführt, sondern erfolgt in Etappen. Ich nehme den Antrag entgegen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 90 Abs. 3

Artikel 39 Absatz 4 über die Beiträge des Staates an Gemeindestrassen gilt rückwirkend für Projekte, die seit dem 1. Januar 1962 eingereicht wurden und deren Ausführung zurückgestellt blieb, sowie für jene Projekte, die ab 1. Januar 1963 zur Ausführung gelangen.

Präsident. Das Gesetz ist durchberaten.

Herr Stauffer (Büren a. A.) stellten einen Rückkommensantrag zu Artikel 71. Der Rat scheint einverstanden zu sein, auf diesen Artikel zurückzukommen.

Stauffer (Büren a. A.). In Artikel 71 ist die Rede von den privaten Zufahrten auf öffentlichen Strassen. In den Absätzen 2 und 3 ist deutlich gesagt, dass für solche Zufahrten spezielle Bewilligungen nötig sind und dass die Zufahrten technisch einwandfrei ausgeführt werden müssen. Vor allem ist ein genügender Unterbau erforderlich, der nötigenfalls mit einem Belag zu versehen ist.

Ich vermisse in Absatz 3 einen Hinweis, dass durch solche Zufahrten die Strassen nicht verunreinigt werden dürfen. Sicher hat man bei den Unterbau- und Belagsvorschriften an diesen Punkt gedacht. Ich glaube aber, dass man sich in Absatz 3 klar ausdrücken sollte, weshalb ich zuhanden der zweiten Lesung bitte, den Wortlaut folgendermassen zu fassen: «Die Zufahrten sind nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde so anzulegen, dass durch ihre Lage und ihre Benutzung die Verunreinigung der Strasse ausgeschlossen und der Verkehr auf der öffentlichen Strasse weder gefährdet noch wesentlich behindert wird.»

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden, diesen Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Präsident. Auch der Herr Baudirektor ist mit der Entgegenahme dieses Antrages für die zweite Lesung einverstanden.

Herr Schädelin will auf Artikel 8 zurückkommen. Der Rat scheint damit einverstanden zu sein.

Schädelin. Es tut mir leid, dass ich Sie noch einmal mit den Ortschaftstafeln in Anspruch nehmen muss. Wir haben davon gesprochen, welch grosse Bedeutung den Ortschaftstafeln im Strassenbaugesetz zukommt. Die Kommission hatte über die Frage nicht nachgedacht, wer diese Tafeln setzt oder wegnimmt. Wir haben dann erfahren, dass dafür die Polizeidirektion und in der Praxis das Strassenverkehrsamt zuständig ist. Wenn wir überlegen, welche Wichtigkeit solche Marchen, solche Grenzlinien, durch Ortschaftstafeln haben, geht es nicht mehr an, dass das Strassenverkehrsamt und die Polizeidirektion allein zuständig sind. Auch die Gemeinden müssen hier zum mindesten ein gewisses Mitspracherecht haben. Ich beantrage daher, dass die Kommission die Zuständigkeit für das Setzen und Wegnehmen von Ortschaftstafeln noch einmal prüft.

Bratschi. Was Herr Schädelin gesagt hat, trifft wirklich zu. Es heisst in Artikel 36, dass die Gemeinden innerorts einen Drittel der Kosten der Fahrbahndecke tragen. Da kommt es darauf an, ob die Innerortstafel näher beim Dorf oder entfernter vom Dorf aufgestellt ist. Je nachdem muss die Gemeinde für die Fahrbahndecke mehr oder weniger zahlen. Das gleiche gilt für Artikel 45, wonach für die Reinigung der Staatsstrasse innerorts die Gemeinde zuständig ist. Auch hier hängen die Kosten, die die Gemeinde zu tragen hat, von der Aufstellung der Ortschaftstafeln ab. Der Antrag von Herrn Schädelin ist also begründet. Es muss für die zweite Lesung noch einmal überlegt werden, wer für das Aufstellen der Innerortstafeln zuständig ist, ob die Gemeinde auch etwas zu sagen hat.

Freiburghaus (Rüfenacht), Präsident der Kommission. In der Verordnung über die Strassenpolizei und die Strassensignalisation heisst es in Absatz 2 von § 46: «Die Polizeidirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Baudirektion über die Zulassung von Strassenmarkierungen.» Es ist also nicht so, dass nur die Polizeidirektion und das Strassenverkehrsamt entscheiden, sondern die Baudirektion hat auch noch etwas dazu zu sagen. Wir nehmen aber die Anregung entgegen, ob auch den Gemeinden ein Mitspracherecht zusteht. Da wir im neuen Strassenbaugesetz ausser- und innerorts unterscheiden, hat es viele Konsequenzen, wo man die Tafeln hinstellt. Es kann sich unter Umständen um Hunderttausende von Franken handeln.

Präsident. Der Herr Baudirektor ist mit der Prüfung dieser Frage auf die zweite Lesung hin einverstanden.

Herr Fankhauser (Toffen) wünscht auf Artikel 75 zurückzukommen. Der Rat ist damit einverstanden.

Fankhauser (Toffen). Die Kommission nimmt Artikel 75 Absatz 4, zu dem die Herren Dr. Ackermann und Dr. Friedli gesprochen haben, für die zweite Lesung entgegen. Ich bitte die Kommission, diesen Absatz 4 eingehend zu prüfen und anzupassen, damit nicht bei den Anstössern eine Protestwelle ausgelöst wird. Was sollen sie mit diesem Streifen von 50 cm zwischen der Strasse und dem Lebhag machen? Wer nimmt die Reinigung von Papierfetzen usw. vor? Wenn ein Lebhag besteht, ist er doch ausserhalb der Staats- oder Gemeindestrasse. Die Kommission muss sich also gut überlegen, was sie mit diesem Absatz 4 anfangen will, ob er herausgenommen werden soll oder nicht.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Die Schlussabstimmung nehmen wir in der morgigen Sitzung vor.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 16. Mai 1963, 9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Blaser (Urtenen)

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 20 Mitglieder, alle mit Entschuldigung; nämlich die Herren Arn, Bächtold, Barben, Brechbühl, Bühler, Christen (Bern), Grädel, Hadorn, Hänzi, Hubacher, Kocher, Kopp, Mischler, Nahrath, Scherz, Schwander, Staender, Stauffer (Gampelen), Trächsel, Winzenried.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Seite 134 hievor)

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

Stalder, Präsident der Kommission. Dieses Gesetz ist im Februar in erster Lesung ohne Diskussion einstimmig angenommen worden. Infolgedessen ist die Kommission nicht mehr zusammengetreten. Regierungsrat Buri hat im Regierungsrat referiert. Wir empfehlen Ihnen, auf die zweite Lesung einzutreten und das Gesetz zu genehmigen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben nach der letzten Grossratssession, anfangs März, dem Bundesrat geschrieben, dass im Grossen Rat dieses Einführungsgesetz in erster Lesung ohne Abänderungen beraten worden sei. Wir haben die Unterlagen dem Bundesrat mit folgenden Bemerkungen übermittelt:

«Wir bitten Sie, den Regierungsratsbeschluss und den Grossratsbeschluss als Übergangslösung, die Erlasse der Bernischen Bauernhilfe als definitiv vom Bundesrat gemäss Artikel 56 IBG genehmigen zu lassen. Dabei erwarten wir, dass dem Kanton Bern gestützt auf die Übergangsordnung die im Bundesgesetz vorgesehenen Bundesdarlehen zur Verfügung gestellt werden.»

Das haben wir gestern an der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (die leider bis 17.30 Uhr dauerte, was mich hinderte an Ihrer Feier teilzunehmen) beraten, und aus der Diskussion über dieses Traktandum ist folgendes hervorgegangen:

Der Bundesrat glaubt und hat das in einem Kreisschreiben durch die Abteilung Landwirtschaft den Kantonen mitgeteilt, dass auch die Ausgaben, die dort gemacht werden, in die Massnahmen für Konjunkturdämpfung einbezogen werden sollen. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz hat das einstimmig bekämpft, in der Meinung, dass dieser Nachholbedarf in der Landwirtschaft nicht zurückgestellt werden dürfe und dass die Investitionskredite ausgelöst werden müssen. Die Landwirtschaft muss den Anschluss an die Entwicklung wieder finden, sie darf nicht irgendwie zurückgehalten werden. Was die Investitionskredite anbelangt, die ausbezahlt worden sind, ist zu melden, dass im ersten Semester 1963 an sieben Kantone 16 Millionen Franken ausbezahlt wurden und dass weitere 5 Millionen zur Auszahlung bereit sind. Das macht zusammen 21 Millionen, das heisst gut die Hälfte dessen, was der Bund im Budget 1963 vorgesehen hatte (40 Millionen). Daraus geht hervor, dass die Bedürfnisse der Kantone wahrscheinlich wesentlich höher sein werden als die Bundesverwaltung angenommen hatte. Bei drei Kantonen, nämlich Bern, Glarus und Appenzell ARh sind die Grundlagen vom Bundesrat noch zu prüfen. Das ist der Grund, warum die drei Kantone noch nichts erhalten haben.

Die Abteilung Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat uns am 30. April geschrieben, dass sie den Entwurf zu unserem Investitionsgesetz durchgesehen habe, er enthalte alle nötigen Bestimmungen und widerspreche in keinem Punkte dem Bundesrecht. Es wird jedoch beigefügt, dass die Stellungnahme keinesfalls den Beschluss des Bundesrates präjudizieren könne. – Es ist das übliche Verfahren, dass die Verwaltung mitteilt, ob ein solches Gesetz dem Bundesrat zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 6

Haltiner. Ich habe nur eine kleine formelle Änderung zu beantragen. Im Telephonbuch wird unterschieden zwischen J und I. In diesem Gesetz ist die Abkürzung für Investitionskredite mit J angegeben. Ich beantrage, ein I zu setzen. Das gilt für alle Artikel.

Stalder, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden, das abzuändern.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schlage vor, das so abzukürzen, wie es im Bundesgesetz abgekürzt wird. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass wir eine andere Abkürzung wählen würden. Man könnte das also zurücklegen und noch abklären.

Präsident. Falls es im Bundesgesetz falsch wäre, nämlich mit J, wollen wir es dann im Kanton Bern auch falsch machen? (Zwischenrufe: Nein.)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Gemäss Beilage, jedoch mit der Abkürzung IBG.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 128 Stimmen (Einstimmigkeit)

Weganlagen Grindelwald—Bussalp und Grindelwald—Grosse Scheidegg

(Beilage 14, Seiten 162 und 163)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Hofsanierung in Soubey

(Beilage 14, Seite 163; französische Beilage Seite 164)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Siedlungen in Lajoux und Seeberg

(Beilage 14, Seiten 175 und 176; französische Beilage Seite 176)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Dorfsennerei Wald, Schangnau

(Beilage 14, Seite 176; französische Beilage Seite 177)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Melioration in Oberbipp und Niederbipp

Beilage 14, Seiten 177 und 178)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Weganlage in Krauchthal

(Beilage 14, Seite 178; französische Beilage Seite 179)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Arni (Schleumen) und Landwirtschaftsdirektor Buri.

Genehmigt.

Beschluss:

Weganlage Laufen – Jucken – Rothenegg, Gemeinde Krauchthal, 2. Vorlage; Beitrag

Der Grosse Rat hat am 21. Februar 1962 an die 1. Vorlage mit einem Voranschlag von Franken 790 000.— einen Beitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 276 500.—, zugesichert.

Die Weggenossenschaft Laufen-Jucken-Rothenegg, mit Sitz in Krauchthal, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der 2. Vorlage für die Weiterführung des Weges von Jucken nach Ober-Rothenegg. Der Weg ist 1330 m lang, 3 m breit, mit 0,40 m Bankett. Vorgesehen sind auf die ganze Länge eine Teertragschicht 6 cm und zehn Ausweichstellen. Die Kosten erreichen den Betrag von Fr. 400 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 2. Vorlage aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 einen Staatsbeitrag von 40 %, höchstens jedoch Fr. 160 000.—, zuzusichern.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Melioration Schüpfen—Schwanden—Bundkofen

(Beilage 14, Seite 179)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Siedlung in Seeberg

(Beilage 14, Seite 179; französische Beilage Seite 180)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Postulat des Herrn Grossrat Kautz — Seuchenpolizeiliche Massnahmen

(Siehe Seite 51 hievor)

Kautz. Ich entschuldige mich bei den Kollegen aus dem Bauernstand, dass ich ein Problem aufgreife, das eher diejenigen angeht, die Kühe im Stall haben. Die Seuchenfälle des letzten Winters haben gezeigt, dass gewisse Massnahmen des Kreistierarztes und des Kantonstierarztes mit der Zusammensetzung der Bevölkerung grosser Ortschaften nicht mehr in Einklang sind. In Herzogenbuchsee hatte man zwei Seuchenfälle. Es wurden Massnahmen getroffen, die zum Teil den Unwillen der Bevölkerung hervorriefen. Offenbar besteht ungleiche Behandlung. Man hat das Gefühl, bestimmte Leute würden bevorzugt. Man hat die einen Veranstaltungen abgesagt, andere aber zugelassen. Man hat Leute isoliert, die mit der Seuche Kontakt hatten, zum Beispiel mit dem Landwirt, bei dem die Seuche zuerst ausgebrochen ist. Andere Leute wiederum konnten frei zirkulieren. Man hat der Bauernsame empfohlen, sie solle während der Zeit der Ungewissheit über die Ausbreitung der Seuche nicht in die Kirche gehen. Anderseits wurde Unterweisung abgehalten. Die Sekundarschüler gingen zur Schule. Das Kino lief weiter, während andere Veranstaltungen abgesagt wurden.

In grösseren Ortschaften sollte man die Massnahmen beschränken. Man kann sie nicht im gleichen Rahmen durchführen wie in einer kleinen Bauerngemeinde, in der man viel eher eine vollständige Absperrung durchführen kann. In grösseren Ortschaften aber geht das nicht mehr. Da sollte man nur Massnahmen ergreifen, die dann auch durchgeführt werden können.

Wer ist hiefür zuständig? Ein Vereinspräsident erkundigte sich, ob er die und die Veranstaltung durchführen dürfe. Jede Behörde sagte, für den Entscheid sei die andere zuständig. Der Kreistierarzt wies ihn an die Polizei, diese an den Statthalter und dieser an den Kreistierarzt, usw. Die Zuständigkeit sollte bestimmt werden.

Die Verordnung über die Maul- und Klauenseuche muss den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Kautz sind sicher berechtigt. Wenn man die einzelnen Massnahmen überprüft, so stellt man fest, dass eine gewisse ungleiche Behandlung vorkommt. Das war und ist nicht zu vermeiden.

Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche sind die Massnahmen in der Eidg. Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, festgelegt. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 dieses Gesetzes obliegt der Vollzug dieser Vorschriften den Kantonen, und nach dem Paragraphen 13 Ziffer 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend Tierseuchen ist die Ortspolizeibehörde mit dem Vollzug der seuchenpolizeilichen Anordnungen des Regierungsrates, der Direktion der Landwirtschaft, des Kantonstierarztes und des Regierungsstatthalters und des Kreistierarztes beauftragt.

Im Einzelfall sind die zu erlassenden Vorschriften vorher in einer Konferenz der Regierungsstatthalter mit dem Kantonstierarzt, dem Kreistierarzt und den Gemeindebehörden zu besprechen. Sie sind vom Gemeinderat durchzuführen, wobei der Kreistierarzt ihm als Fachberater zur Seite stehen soll. Der Hauptakzent liegt auf den Gemeindebehörden, die andern sind eigentlich nur Berater. Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass man nur mit sehr scharfen Massnahmen durchkommt. Es hat sich gerade in der letzten Zeit, wo nicht nur der Tierverkehr, sondern auch der Personen- und Fahrzeugverkehr sehr intensiv geworden ist, gezeigt, dass die Verschleppungsgefahr grösser geworden ist. Ich erinnere daran, dass es doch gegenüber früher eine ganz wesentliche Erleichterung bedeutet, wenn wir Seuchen bekämpfen müssen, wobei immer wieder festzuhalten ist, dass die Gefahr der Seucheneinschleppung ausserordentlich gross ist. Ich denke gerade an den Fall von Bassecourt. Letzte Woche ist in Bassecourt die Seuche ausgebrochen. Genaue Nachforschungen ergaben, dass die üblichen Futtermittel verfüttert wurden, dass weiter kein Personenverkehr war, der in Verdacht gekommen wäre, die Seuche zu verursachen. Man hat aber holländischen Salat in der Küche gebraucht. Die Blätter des Salates hat man ungekocht den Schweinen verfüttert, mit dem Resultat, dass die Schweine die Seuche kriegten. Glücklicherweise konnten wir diese Tiere in Basel schlachten lassen. Man hat das so organisiert, dass sie nicht nach Bern geführt wurden, weil hier die BEA ist und also der Transport dieser Tiere nach Bern eine verschärfte Gefahr verursacht hätte.

Im Spätherbst und Vorwinter sind unangenehme Überraschungen aufgetreten, indem wir nach den Schutzimpfungen, wie wir sie durchführen, Durchbrüche hatten. Im Herbst wurden im Kanton Bern 30 700 Tiere geimpft. Einzelne Durchbrüche sind zehn bis siebzehn Tage nach der Impfung erfolgt! Es hat sich gezeigt, dass die üblichen Typen, die man hatte, hauptsächlich Typ C, eine Zeitlang auch der Typ O, eine Abänderung erfahren haben, und dass man plötzlich einen ganz neuen Typ bekämpfen musste, von dem man auch in Basel im Seruminstitut keine Vakzine hatte. In der Folge ist ein neuer Typ registriert worden, den man O_2 benennt oder «Typ Frauenkappelen». Man erstellte Impfstoff, um auch diesen Typ zu bekämpfen. – Durch das Auftreten dieser neuen Typen entstand also eine erhöhte Gefahr. Es ist ausserordentlich schwierig, im einzelnen Gebiet genau zu definieren, was gemacht werden kann und soll. Z. B. bei einem Viehbesitzer, der die Seuche im Stall hatte, ist sofort alles Vieh abgeschlachtet worden, der ganze Betrieb wurde desinfiziert, und dann konnte sich die Familie wieder frei bewegen. Das hat grossen Unwillen erregt. Da bin ich mit der Kritik von Herrn Grossrat Kautz einverstanden. Wenn man sieht, dass die andern Bauernfamilien, die einen geimpften Viehbestand haben, vorderhand zu Hause bleiben müssen, erhält man den Eindruck, es seien Ungleichheiten vorhanden. Der Pfarrer von Fraubrunnen sagte mir, er habe den Religions- und Unterweisungsunterricht abgesagt, währenddem die Predigt weiter stattfand. Grossrat Kautz sagte,

der Kirchenbesuch sei untersagt worden, aber das Kino sei offengeblieben. Wenn man solche Dinge feststellt, sollte man einschreiten. Ich bitte die Herren Grossräte, uns solche Vorkommnisse sofort zu melden, damit wir dann mit den Gemeinden sprechen können.

Die Kritik ist berechtigt, aber die Ereignisse erklären sich zum grössten Teil aus den speziellen Verhältnissen heraus. Die, welche die Seuche zuerst haben und deren Vieh abgeschlachtet wird, sind nachher frei, sich zu bewegen, und die, deren Bestände schutzgeimpft werden, sind konsigniert!

Gegenwärtig ist die ganze Tierseuchengesetzgebung beim Bund in Revision. Im Anschluss daran werden wir im Kanton das Tierseuchengesetz ebenfalls revidieren. Ich schlage Herrn Grossrat Kautz vor, dass wir auf diese Revision hin die Angelegenheit prüfen und allenfalls die Massnahmen, die er vorschlägt, berücksichtigen. Vorderhand sind die Kompetenzen so festgelegt, wie ich es geschildert habe und wie sie namentlich von den Gemeindebehörden durchgeführt werden müssen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen) — Subventionierung von Wegstrecken mit Hartbelag im Berggebiet

(Siehe Seite 169 hievor)

Kunz (Oey-Diemtigen). Es tut mir leid, dass ich nach der langen Diskussion über das Strassenbaugesetz noch in einer kleinen Angelegenheit hieher kommen muss, welche Strässchen betrifft, deren Unterhaltskosten stark gestiegen sind, woran bis vor anderthalb Jahren niemand Beiträge geben wollte. Das sind die schmalen Strässchen, die vom Meliorationsamt erstellt wurden, die jetzt immer wieder behandelt und bekiest werden, aber dem Verkehr nicht mehr standhalten. Nun gibt der Regierungsrat in verdankenswerter Weise Beiträge bis 35 % an die Staubfreimachung mit Hartbelag, aber nur bei den steilsten, kurvenreichen Stellen. Man möchte aber jeweilen gleich die ganze Strecke mit Hartbelag versehen. Da beim neuen Strassenbaugesetz entgegenkommenderweise den schwerbelasteten Gemeinden bis 75 % Beitrag in Aussicht gestellt werden, wären wir froh, wenn auch an solche Strässchen das Maximum bezahlt werden könnte. Wenn der Bund, der bisher nichts daran geben will, dem guten Beispiel der Berner Regierung folgt und dann doch etwas bezahlt, so wären unsere Leute darob hocherfreut und würden sagen, sie erhielten so viel Subvention, dass sie das kaum entgegennehmen dürften.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Strässchen, von denen Herr Grossrat Kunz gesprochen hat, wurden für den landwirtschaftlichen Verkehr erstellt. Dieser erfolgte vor allem mit Tieren als Zugkraft. Nun ist dieser Verkehr motorisiert worden, und die Strässchen werden mehr beansprucht. Insbesondere zirkulieren auch Touristenautocars und Militär, wodurch die Strässchen sehr strapaziert werden, so dass sie der Belastung nicht mehr gewachsen sind.

Wir haben einige hundert Kilometer solcher Strässchen im Kanton Bern. Wenn man sofort alle diese mit Bitumenbelag versehen wollte, würde das eine grosse Aufgabe bedeuten.

Ich schlage vor, dass wir vorderhand, wie wir es im Februar 1962 beschlossen haben, so rasch wie möglich alle die Strässchen behandeln, die namentlich in den Kurven und an den steilsten Partien am meisten gelitten haben. Die Kommission für das Meliorationswesen hat unter dem Präsidium von Grossrat Arni die Strasse in Weissenburgberg anschauen können. Wir geben uns Rechenschaft, dass trotz des Kantonsbeitrages, wie er im Februar 1962 vom Grossen Rat beschlossen wurde, für die Bäuert und Gemeinden ganz wesentliche Belastungen bestehen bleiben. Ich bin mit Herrn Grossrat Kunz einverstanden, dass auf die Länge betrachtet diese Ordnung nicht andauern kann.

In welchem Moment soll man das ändern? Der Bund hat bis heute jede Beteiligung an Hartbelägen, erstellt auf früher erstellten Strässchen, abgelehnt. Sie sehen aus den Vorlagen über Grindelwald – Scheidegg und Grindelwald – Bussalp, die Sie soeben genehmigt haben, dass der Bund aber bereit ist, bei neu zu erstellenden Strassen den Hartbelag (Beton oder Bitumen) zu subventionieren. Wir haben dort ein gutes Arrangement treffen können. Aber die früher erstellten Strassen nachträglich mit Hartbelag zu versehen, bedeutet im gesamten eine noch viel grössere Aufgabe. Diese Kosten sind ungefähr gleich hoch wie die Kosten für die Erstellung des wassergebundenen Strässchens.

Gestern nachmittag haben wir in der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz zu dieser Frage ebenfalls Stellung genommen. Die Bundesverwaltung macht uns darauf aufmerksam, dass sie im April den Kantonen ein Kreisschreiben zukommen liess, worin sie darauf aufmerksam machte, dass für derartige Aufgaben nun vermehrt der Benzinzollanteil des Kantons herangezogen werden soll. Ich habe das Schreiben zwar nicht gesehen. Es wird bemerkt, dass, wo Strassen einfach nicht mehr genügen können, weil sich ein Durchgangsverkehr entwickelte, den man nicht aufhalten kann, der Bund bereit wäre, in einem noch zu bestimmenden Ausmasse etwas beizutragen. Die Bundesverwaltung würde Richtlinien aufstellen, um danach die verschiedenen Gesuche zu behandeln. – Man muss sich in die Lage der Bundesverwaltung versetzen, um zu verstehen, dass die Begehren aus allen Kantonen sehr zahlreich sind, und dass diese Begehren nach der Dringlichkeit erledigt werden sollten.

Ich hoffe, dass nach der Intervention der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz beim Bund und nach dem Postulat Ackermann (Luzern) im Nationalrat der Bund die Aufgabe übernommen habe, die Frage der Beiträge an diese Bergsträsschen noch einmal gründlich anzuschauen. Es ist möglich, dass in absehbarer Zeit eine neue Situation entstehen wird.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz über den Bau und Unterhalt von Strassen

(Siehe Seite 331 hievor)

Friedli. Ich beantrage, die Vorlage für die zweite Lesung so zu drucken, dass links das Ergebnis der ersten Lesung steht und daneben die Anträge der Kommission für die zweite Lesung gedruckt werden. Dann sieht man sofort, was die Kommission ändert. Diese synoptische Darstellung ist beim Bunde üblich und hat sich dort sehr bewährt.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 131 Stimmen (Einstimmigkeit)

Interpellation des Herrn Grossrat Schnyder — Rekrutierung des Nachwuchses für den landwirtschaftlichen Beruf

(Siehe Seite 195 hievor)

Schnyder. Die Gründe, die mich veranlassten, die Interpellation einzureichen, entspringen den Sorgen und Bedenken, die mich im landwirtschaftlichen Lehrfach ständig berühren. Es gehört sozusagen zum täglichen Brot all derjenigen, die sich mit beruflichen Nachwuchsfragen, mit Personalproblemen im allgemeinen befassen, dass hüben und drüben über enormen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften geklagt wird. Wir wollen anerkennen, dass auch alle anderen Berufsarten unter dieser Erscheinung leiden; Gespräche mit Handwerkern, Angestellten usw. bestätigen diese Feststellung.

Es scheint nun aber doch erwiesen zu sein, dass der landwirtschaftliche Beruf speziell starken Nachwuchsmangel hat. Die Tätigkeit des Bauern erstreckt sich naturbedingt auf eine lange tägliche Arbeitszeit, die auch an Sonn- und Feiertagen nur für wenige Stunden unterbrochen werden kann. Dadurch gerät der Bauer im Vergleich mit anderen Berufstätigen (Angestellte und Arbeiter des Gewerbes und der Industrie) in ein verhängnisvolles Hintertreffen, um so mehr als diese mit Arbeitszeitverkürzung davonrennen. Wohl ist es möglich, auch den Landwirt durch überlegte und errechnete Rationalisierungsmassnahmen in die Lage zu versetzen, seine tägliche Arbeitszeit zu kürzen, doch ist dies leider bei weitem noch nicht überall geschehen. Bevor grundlegende strukturelle Änderungen, wie Güterzusammenlegungen, durchgeführt sind, erscheint die Möglichkeit einer spürbaren Verbesserung praktisch ausgeschlossen. Der unumgängliche innerbetriebliche Leerlauf ist so umfangreich, dass er zum vornherein jede Verbesserung in Frage stellt. Wir haben also allen Grund, das im Gang befindliche landwirtschaftliche Meliorationswerk beschleunigt weiterzuführen und zu fördern.

Die Tatsache, dass sich ein grosser Teil der bäuerlichen Berufsausübung im Freien abspielt, mag ein weiterer Grund sein, dass dieser Beruf wenig Anziehungskraft auszuüben vermag, so paradox dies erscheint.

Schliesslich fällt noch die Art und Höhe der Entlöhnung in Betracht. Die Landwirtschaft sieht sich nicht in der Lage, Löhne auszuzahlen, die denjenigen des Gewerbes und der Industrie gleichkommen und auch der langen Arbeitszeit Rechnung tragen. Vielfach mag auch der Umstand, dass ein Teil der Arbeitsentschädigung als Naturallohn (Kost und Logis, Wäsche, Zwischenverpflegung) verrechnet wird, zu einer bestimmten Unterbewertung der Entlöhnung führen, so dass daraus weitere nachteilige Folgen resultieren. Oft resultieren daraus falsche Vergleiche mit anderen Berufen.

Das ganze Problem des bäuerlichen Nachwuchses liegt nicht einseitig darin, dass keine Arbeitnehmer mehr engagiert werden können. Schlimmer und bedenklicher ist die Tatsache, dass mancher betagte Bauersmann ernste Sorgen hat, ob einer seiner Söhne gewillt ist, die Nachfolge anzutreten und das Erbe in Form eines Hofes mit all seinen Sonn- und Schattenseiten, bildlich und nicht bildlich gemeint, mit der finanziellen Bürde und dem Angebundensein zu übernehmen. Aber auch hier bildet die Landwirtschaft ja nicht den Einzelfall, es sind auch gewerbliche Betriebe bekannt, in denen der normale Übergang des Betriebes vom Vater auf den Sohn aus verschiedenen Gründen bedauerlicherweise nicht stattfinden konnte.

Meine Interpellation weist auch auf die grosse und unbestreitbare Bedeutung der letzten Schuljahre im Hinblick auf die Wahl des Berufes hin. Der Einfluss der Lehrerschaft, die diese Klassen betreut, ist anerkanntermeise sehr gross. An und für sich belanglose Erlebnisse, Äusserungen der Lehrer und Eltern können in der Lage sein, im Innern des Kindes gewisse Ansichten zu schaffen, die später in der Berufswahl richtunggebend in Erscheinung treten.

Die Landwirtschaft als Beruf muss sich bewusst sein, dass sie in bezug auf die Möglichkeit einer aktiven Beeinflussung der vor der Schulentlassung stehenden Jünglinge und Töchter in scharfem Konkurrenzkampf steht mit allen anderen Erwerbsgruppen. Nachteilig wirken sich für sie die scheinbar weniger attraktiven Angebote aus, die sie machen kann. Es hält heute sehr schwer, ideelle Werte gegen materielle Vorteile auszuspielen. Es ist sicher nicht so, dass die heutige Menschheit, vor allem die Jugend keine Ideale mehr hätte. Die Richtung zeigt eher dahin, dass die Arbeit einträglich genug sein sollte, um sich den Idealen in der Freizeit widmen zu können.

Der landwirtschaftliche Beruf scheint gegenwärtig an Anziehungskraft viel verloren zu haben. Dies hängt mit der allgemeinen Versorgungslage auf dem Nahrungsmittelsektor zusammen. Ich erinnere mich an meine Studienzeit, wo es anders war. Die mit Riesenschritten vorwärtsstrebende Technik beansprucht heute in allen von ihr berührten Berufen einen grossen und guten Teil der schulentlassenen Jugend, während andere Berufe mit physischer Beanspruchung, wenn auch heute

in sinnvoller Kombination mit geistiger Betätigung, viel weniger gefragt sind.

Obwohl die Technik gerade in den vergangenen Jahren auch in der Landwirtschaft sehr starken Eingang gefunden hat, können wir kaum feststellen, dass der Bauernberuf an Attraktion viel gewonnen hätte. Zugegeben, mancher Bauernsohn ist in den vergangenen Jahren nicht abgewandert, weil der Vater sich entschlossen hat, den Betrieb zu mechanisieren. Zugeben müssen wir aber auch, dass in diesen ausgesprochenen Fällen viele Fehlinvestitionen vorgekommen sind, die einfach unter dem Druck der Verhältnisse stattgefunden haben.

Die zunehmenden Ansprüche an das fachliche Können der in der Landwirtschaft Tätigen, vor allem der Betriebsleiter, verlangen immer grössere Anstrengungen in der Ausbildung der bäuerlichen Jugend. Wir glauben im Kanton Bern in dieser Hinsicht auf gutem Boden zu stehen und anerkennen dankbar die Unterstützung aller Volkskreise zur Intensivierung des landwirtschaftlichen Bildungswesens. Im Widerspruch dazu steht aber die Tatsache, dass auf dem Lande da und dort eine gewisse Hemmung besteht, die Kinder in die Sekundarschule zu schicken. Dies trifft vor allem in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben zu. Es wird befürchtet, dass gerade durch die Sekundarschule der Abwanderung vom Bauernhof Tür und Tore geöffnet werde, da der Trend dieser Schulstufe nach allen anderen Berufen, zumindest heute, allgemein sehr gross ist. Nicht selten wird diese unglückliche Erscheinung durch die Lehrer begünstigt, indem die Meinung vertreten wird, wenn ein Jüngling schon die Sekundarschule besuche, so doch nicht, um nach Schulentlassung in der Landwirtschaft tätig zu sein. Tatsache ist aber, dass heute Sekundarschulbildung zum mindesten für alle künftigen landwirtschaftlichen Betriebsleiter absolut keinen Luxus mehr darstellt.

Unter den Schülern der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule (bäuerliche Berufsschule) sind nur wenige Absolventen der Sekundarschulen. Die landwirtschaftlichen Mittelschulen Rütti, Schwand usw. verzeichnen ein Viertel bis ein Drittel ehemalige Sekundarschüler, 50 % sind schon eine grosse Ausnahme. Die Tendenz ist eher rückläufig. Die Revision des Mittelschulgesetzes wird, so ist zu hoffen, auch die Frage des landwirtschaftlichen Nachwuchses positiv berühren.

In Anbetracht dessen, dass die Landwirtschaft heute nicht einfach eine Beschäftigung, sondern ein anerkannter Beruf ist, muss diese vorgängige Feststellung als betrüblich bezeichnet werden. Sind wir einerseits dankbar, dass die Urproduktion in der Lage ist, reine Hilfskräfte sinnvoll zu beschäftigen, die sonst das Gemeinwesen vermehrt belasten würden (ich denke an die Anstalten); darf uns auf der anderen Seite aber das beste Holz nicht einfach weggenommen werden, um seine ausserordentlich geschätzten Qualitäten anderswo auszunützen. Je mehr verlangt wird, dass die Landwirtschaft kalkulatorisch und preisgünstig produziere, desto mehr bedarf es auch der Qualität und der Fähigkeiten seitens derjenigen, die diesen zunehmend komplizierten Beruf ausüben wollen.

Man fragt sich, wie dem bäuerlichen Nachwuchsproblem vermehrte Beachtung geschenkt werden kann.

Sicher gilt auch hier die Selbsthilfe als die beste Hilfe. Darunter verstehe ich, dass der Bauer seine Söhne und Töchter so in den künftigen Beruf einführt, dass nicht Abneigung, sondern Freude für die Mitarbeit auf dem Hof entsteht, dass er seinen Betrieb unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten arbeitswirtschaftlich und technisch den heutigen Anforderungen entsprechend einrichtet, dass er Verantwortungen abgibt und zum selbständigen Schaffen anlernt, und dass er vielleicht rechtzeitig daran denkt, sich ins Stöckli zurückzuziehen und dem Jungen die Befehlsgewalt abzutreten.

Wir stehen gegenwärtig vor der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in bäuerliche Berufsschulen. Nicht zuletzt steht diese Massnahme auch im Hinblick auf die Nachwuchsfrage auf dem Programm der allernächsten Zeit. Jedenfalls liegt uns die baldige Verwirklichung dieses Postulates am Herzen.

Herr Regierungsrat Buri ist sicher bereit, uns seine Ansicht darzulegen, wie er sich die weitere und bessere Einflussnahme bei der Berufswahl zugunsten der Landwirtschaft vorstellt. Ziel ist nicht eine Sonderstellung, sondern nur eine der volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Gleichstellung des landwirtschaftlichen Berufes neben allen andern Berufen, insbesondere vor den Augen des noch nicht entschlossenen, auswählenden Schülers der letzten Primar- und Sekundarschulklassen.

Die Probleme eines Berufsstandes sind auch die Probleme der anderen. Seit jeher galt die Landbevölkerung als Reservoir der Arbeitskräfte für Industrie und Gewerbe, für Eisenbahn, Post, Polizei und Zoll. Die noch vorhandenen Reserven schwinden aber bedenklich, wobei, wie wir gesehen haben, ein tüchtiger Satz zurückbleiben sollte, um selbst lebensfähig und existenztüchtig zu sein. Mir und meinen Berufskollegen liegt die Aufgabe der Ausbildung und Förderung der beruflichen Ertüchtigung und Erhaltung der bäuerlichen Jugend sehr nahe. Deshalb möchte ich wünschen, dass dem bäuerlichen Nachwuchsproblem alle ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem, das Herr Grossrat Schnyder angeschnitten hat und das ihm als Landwirtschaftslehrer besonders am Herzen liegt, könnte Anlass zu langen Betrachtungen und weitausholender Diskussion geben. Das ist mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nicht möglich. Ich will versuchen, in Kürze auf einige Punkte zu antworten, die der Interpellant aufgeworfen hat. Er legt die Abwanderung aus der Landwirtschaft und das ständig knapper werdende Angebot an Arbeitskräften so aus, dass er glaubt, es finde schon in der Schule eine Beeinflussung der jungen Leute statt, dass sie abwandern. Das mag hin und wieder zutreffen. Diese Abwanderung hat Ausmasse angenommen, die zu Bedenken Anlass geben. Nun schlägt der Interpellant vor, zu versuchen, über die Lehrerschaft besonders die jungen Leute zu beeinflussen. Wir haben mit der Erziehungsdirektion Fühlung genommen, um zu schauen, was sie dazu sagt. Sie äussert sich zur

Frage der Beeinflussung der Schüler und der Berufswahl durch die Lehrerschaft wie folgt:

«Die Schwierigkeiten, mit welchen die Landwirtschaft bei der Rekrutierung des Nachwuchses zu kämpfen hat, sind der Lehrerschaft in ländlichen Gebieten aus eigener Anschauung bekannt. Obschon die Lehrkräfte in der Oberstufe öfters zur Beratung bei der Berufswahl beigezogen werden, darf die Beeinflussung der Schüler durch die Lehrerschaft nicht überschätzt werden, denn in den meisten Fällen wird die Berufswahl ohne Lehrer getroffen. Zudem darf der Lehrer wohl die den Anlagen und Neigungen der Schüler entsprechenden Ratschläge geben, muss im übrigen die Verantwortung der Wahl den Schülern und Eltern überlassen. Ein Aufruf an die Lehrerschaft, im Rahmen ihrer Beratungen vermehrt den landwirtschaftlichen Beruf zu empfehlen, glaubt die Erziehungsdirektion nicht erlassen zu können; sie müsste sonst das gleiche Recht auch allen andern Berufsgruppen einräumen, die ebenfalls mit Nachwuchsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Derartige an die Erziehungsdirektion gerichtete Gesuche werden aus Konsequenzgründen immer abgelehnt, da die öffentliche Schule nicht einseitig für bestimmte Berufe werben darf. Ein Abweichen von dieser Praxis wäre nicht opportun und würde sich zudem kaum zum Vorteil der Landwirtschaft auswirken.»

Von anderer Seite ist aber auf dem Gebiet verschiedenes vorgekehrt worden, namentlich im Sinne der Anregung des Interpellanten hat die Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung im Kanton Bern (Ökonomische Gemeinnützige Gesellschaft) im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion zu Beginn dieses Jahres eine Schrift «Die bäuerliche Berufslehre im Kanton Bern» herausgegeben. Sie wirbt für die bäuerliche Berufslehre in einer sehr sympathischen Art. Die Broschüre wird allen Lehrern der Oberstufe, den Berufsberatern und den Jünglingen von der neunten Klasse an gratis ausgehändigt. Man weiss nicht, was für einen Erfolg diese Werbung haben wird. Ich glaube, man darf das Resultat abwarten, denn es dürfte da und dort, wenn diese Schrift gelesen wird, wieder einigermassen der Glaube an die Aufgabe, die die Landwirtschaft hat, gestärkt werden, und man dürfte vielleicht auch in dem Sinne die jungen Leute vermehrt veranlassen, in der Landwirtschaft zu bleiben.

Weitgehend ist aber auch der Geist im Elternhaus, wie das Herr Schnyder erwähnt hat, ausschlaggebend. Dort, wo ein ständiges Jammern über die ungenügenden Einkommensverhältnisse und Kritik an allen behördlichen Massnahmen usw. den Geist ungünstig beeinflussen, wird die Jugend natürlich nicht dazu begeistert, den landwirtschaftlichen Beruf zu ergreifen.

Man sollte vermehrt versuchen, trotz Motorisierung und Mechanisierung nicht einen Ungeist im Bauernhaus einziehen zu lassen, sondern den alten guten Geist der Tradition zu pflegen und damit namentlich die Jugend zu beeinflussen versuchen. Das Elternhaus mit seinem Einfluss hat eine ganz wesentliche Bedeutung in der Berufswahl. Wenn Herr Schnyder sagte, der und jener Lehrer würde ungeschickte Bemerkungen machen – das mag gelegentlich vorkommen –, so wäre es schliesslich an den Schulbehörden, den Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass er solche vielleicht abschätzige Bemerkungen über den bäuerlichen Beruf nicht machen und auch die jungen Leute nicht davor warnen dürfe, in diesen Beruf einzutreten, weil das unkorrekt wäre.

Gerade im letzten Jahr haben die Behörden mit verschiedenen Massnahmen den Willen bekundet, die Landwirtschaft zu heben. Heute haben wir das Einführungsgesetz zum Investitionsgesetz behandelt. Das Bernervolk hat ferner das Meliorationsgesetz angenommen. All diese Massnahmen sind doch dazu bestimmt, die Existenzgrundlagen der Landwirtschaft zu verbessern. Es ist aber bedauerlich, dass ausgerechnet aus bäuerlichen Kreisen den Massnahmen, die geboten werden, verhältnismässig zu wenig Interesse entgegengebracht wird. Wenn es uns gelingt, in der ländlichen Bevölkerung selbst den Willen zu festigen, sich zu behaupten, dann wird auch für die junge Generation wieder die nötige Aussicht bestehen, und dann kann ein junger Mann begeistert werden, in den Beruf einzutreten, der nach wie vor der schönste ist, den man haben kann, wenn man mit der Natur und allen Möglichkeiten verbunden ist, die der Bauernberuf bietet.

Ich weiss, dass ich Herrn Schnyder nicht viel Positives bieten konnte. Die Landwirtschaftsdirektion unterstützt alle Bestrebungen, die sich namentlich auch im Bildungswesen abzeichnen. Eine ganze Reihe von Massnahmen wird den Grossen Rat nächstens beschäftigen. In dem Sinne glaube ich, dass eine junge Generation den Glauben an ihre Aufgabe und Mission nicht verlieren darf.

Schnyder. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Waldweg in Rüschegg; Beitrag

(Beilage 14, Seite 160; französische Beilage Seite 161)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Waldwege Obergurnigel II, Biglenwald I und Sperbel

(Beilage 14, Seite 161)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Waldzusammenlegung von Bure

(Beilage 14, Seite 162)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufforstung des Bannwaldes in Adelboden; Kredit

(Beilage 14, Seiten 174 und 175)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Präsident. Herr Ueltschi ist einverstanden, dass seine Interpellation in der Septembersession behandelt wird. Die Herren Achermann, Borter und Anklin sind ebenfalls einverstanden, dass ihre Postulate erst im September behandelt werden.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Voyame

(Siehe Seite 41 hiervor)

Es trifft zu, dass die Beschaffung familienfremder Arbeitskräfte für die Landwirtschaft je länger je mehr Schwierigkeiten bereitet. Im Jahre 1962 musste die Landwirtschaft mit 22 000 fremden Landarbeitern auskommen, was gegenüber 1961 eine Verminderung von 3000 bedeutet. Die Einreise italienischer Landarbeiter ist stark zurückgegangen. Aus diesem Grunde müssen die italienischen Arbeitskräfte in zunehmender Zahl durch Spanier ersetzt werden. Die Rekrutierung der spanischen Landarbeiter erfolgt durch den Schweizerischen Bauernverband, der in Madrid einen ständigen Vertreter eingesetzt hat. Als Vermittlungskosten werden gegenwärtig Fr. 170.— für jede spanische Arbeitskraft berechnet. In diesem von den Arbeitgebern zu bezahlenden Betrag sind eingeschlossen:

- Rekrutierungskosten des Schweiz. Bauernverbandes;
- Reisespesen vom Wohnort des Arbeitnehmers nach Madrid, Extrazug Madrid – Genf, Kollektivbillet Genf – Bern, Einzelbillet Bern – Arbeitsplatz;
- Verpflegung während der Reise (2 bis 3 Tage);
- Unfall- und Krankenversicherung während der Reise;
- Kosten der Kantonalen Fremdenpolizei für «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung»;
- Vermittlungskosten der Kantonalen Vermittlungsstelle (Bern. Bauernverband).

Für die durch den Arbeitgeber direkt und namentlich angeforderten spanischen Landarbeiter (Vermittlung durch Verwandte und Bekannte oder bereits in der Schweiz arbeitende Landsleute) werden Fr. 18.50 als Vermittlungsgebühr berechnet. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber die Reisekosten ihren Angestellten direkt zu bezahlen.

Die Vermittlungstätigkeit sowohl beim Schweizerischen Bauernverband durch dessen Vertreter in Spanien als auch bei den kantonalen Organisationen ist mit ausserordentlich hohen Nebenkosten und Umtrieben verbunden. Es ist schwierig, die Vermittlungsaktion mit den erwähnten Gebühren einigermassen selbsttragend zu gestalten.

Für die Arbeitgeber bedeuten die relativ hohen Vermittlungskosten für spanische Landarbeiter eine merkliche Belastung. Sie hätten deshalb zweifellos gegen eine ganze oder teilweise Rückvergütung dieser Kosten durch den Staat nichts einzuwenden. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass eine solche Massnahme mangels gesetzlicher Grundlagen nicht in Erwägung gezogen werden kann. Nachdem in diesem Jahr die Zahl der im Kanton Bern in der Landwirtschaft tätigen Spanier auf rund 2000 geschätzt wird, wären für die vollständige Rückvergütung der Vermittlungs- und Reisespesen immerhin Fr. 340 000.— erforderlich. Einen wiederkehrenden Kredit in diesem Ausmass kann der Grosse Rat ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nicht beschliessen. Zudem könnte eine solche Massnahme wohl kaum auf die Landwirtschaft allein beschränkt werden. Gleiches Recht würden zweifellos auch das Gewerbe und die Industrie, die ebenfalls spanische Arbeitskräfte beschäftigen, verlangen.

Der Regierungsrat hält dafür, dass alle sich auf eidgenössische oder kantonale Gesetze stützenden Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft voll auszuschöpfen sind, um die Einkommensverhältnisse der in der Urproduktion tätigen Bevölkerung zu verbessern. Dank dieser Massnahmen und kostendeckenden Preisen sollte es den Bauern möglich sein, die Kosten für ausländische Arbeitskräfte zu tragen, ohne hiefür vom Staat Beiträge fordern zu müssen. Die Landwirtschaft ist in erster Linie daran interessiert, dass sie die notwendigen Arbeitskräfte überhaupt noch erhält. Sie erwartet zudem von den zuständigen Behörden, dass die vorhandenen Möglichkeiten zur Verhinderung einer kurzfristigen Abwanderung der von ihr rekrutierten ausländischen Landarbeiter in andere Berufe voll ausgeschöpft werden.

Voyame. Je ne suis pas satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Wandfluh

(Siehe Seite 52 hievor)

Grossrat Wandfluh macht aufmerksam, dass der Ausbau der Staatsstrasse Frutigen – Adelboden durch stets wiederkehrende Naturereignisse (Lawinen, Steinschlag, Hochwasser) erschwert wird. Der vollständige Ausbau werde noch gewaltige Summen verschlingen. Trotz grosser Anstrengungen werde es infolge der besonderen topographischen Lage nicht gelingen, eine störungsfreie Anlage zu erhalten. Der moderne Ausbau der Zufahrt

nach Kandersteg biete weniger Schwierigkeiten, und ausserdem sei der Kurort Kandersteg durch die BLS jederzeit sicher erreichbar. Um Adelboden eine einwandfreie Zufahrt zu gewährleisten, sollte als Lösung eine Autotunnelzufahrt von Kandersteg nach Adelboden in technischer und finanzieller Hinsicht geprüft werden.

Es ist technisch möglich, mit Hilfe eines 5 bis 6 km langen Tunnels unter dem Lohnermassiv Kandersteg direkt mit Adelboden zu verbinden. Die Kosten einer solchen Verbindung würden sich zwischen 60 und 80 Millionen Franken bewegen. Ein solch gewaltiger Aufwand liesse sich wirtschaftlich nicht vertreten. Deshalb bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als die beiden Staatsstrassen Frutigen – Adelboden und Frutigen – Kandersteg im Rahmen der verfügbaren Kredite zu modernen, leistungsfähigen Anlagen auszubauen.

Wandfluh. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Hofmann (Burgdorf)

(Siehe Seite 85 hievor)

Zurzeit befindet sich im Nordflügel des Schlosses Burgdorf, in welchem Räume des Geschworenengerichtes und des Rittersaalvereines sowie das Bezirksgefängnis untergebracht sind, eine Zentralheizung mit Kohlenfeuerung. Der Süd- und Ostflügel werden noch mit ca. 20 Einzelöfen beheizt. Die Einfache Anfrage, welche nun ebenfalls für diesen Teil des Schlosses die Einrichtung einer Zentralheizung verlangt, ist durchaus verständlich, aber sie geht am Problem, wie es sich im Rahmen des Schlosses Burgdorf als ganzes und im Rahmen der Staatsverwaltung überhaupt stellt, vorbei. Die bestehende Zentralheizung ist so alt, dass sie in absehbarer Zeit selber erneuerunsbedürftig wird. Weil ihr Kesselhaus jedoch am äussersten Ende des Nordflügels und in bezug auf die ganze Anlage ganz peripher liegt, kommt wahrscheinlich eine Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Anlage nicht in Frage. Deshalb vertraten wir schon früher die Ansicht, dass im Schloss Burgdorf die Heizungsfrage vernünftigerweise nur im Rahmen seiner Gesamtrenovation zu lösen sei. Diese kann aber im Hinblick auf andere Bezirksverwaltungen, welche sich in einem wesentlich schlechteren baulichen Zustand als Burgdorf befinden, nicht als vordringlich gelten. Massgebend ist heute noch das in der Novembersession 1960 des Grossen Rates auf Antrag der Justizdirektion genehmigte Dringlichkeitsprogramm für die Jahre 1961/62, wonach der Schlossumbau in Burgdorf erst nach Saignelegier (Amthaus und Gefängnis), Delémont (neues Verwaltungsgebäude), Aarwangen (Schloss), Bern (Obergericht, Erweiterung), Bern (Amthaus, Neubau), Aarberg (Amthaus und Gefängnis), Belp (Schlossrenovation), also erst an achter Stelle vorgesehen ist. Von den aufgeführten sieben Bauvorhaben befinden sich heute die ersten drei in Ausführung bzw. sie stehen kurz davor. Wann die Reihe an Burgdorf kommen wird, hängt im wesentlichen von den verfügbaren Krediten ab, weshalb heute noch kein bestimmter Zeitpunkt genannt werden kann.

Hofmann. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Droz

(Siehe Seite 86 hievor)

Da im Gebiet von Vingelz die räumlichen Verhältnisse nicht erlauben, die Strasse zu verbreitern und gleichzeitig das zweite Geleise der SBB anzulegen, wurde anhand von gründlichen und zeitraubenden Studien beschlossen, die Bahngeleise in den Berg zu verlegen. Damit wird das Terrain des heutigen Geleises frei für den Ausbau der Nationalstrasse Nr. 5.

Das Projekt für den rund 2,4 km langen Tunnel liegt vor. Es ist in Aussicht genommen, die Arbeiten in nächster Zeit zur Submission auszuschreiben. Sobald das generelle Projekt der Nationalstrasse Biel – Tüscherz vom Bundesrate genehmigt sein wird, können die Tunnelarbeiten, die sich über zwei Jahre erstrecken werden, in Angriff genommen werden. Bund, SBB und Kanton hoffen, im Verlaufe dieses Herbstes mit dem Tunnelbau zu beginnen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf über 20 Millionen Franken. Hieran übernehmen die SBB einen Pauschalbetrag von 5,8 Millionen Franken. Rund 14 Millionen Franken sind von Bund und Kanton zu tragen im Verhältnis von 1,8 : 1,0. Die Beitragsleistung der Stadt Biel ist noch nicht festgelegt worden. Da die Kantone die Nationalstrassen bauen, ist die kantonale Baudirektion mit der Durchführung der Tunnelarbeiten, welche als Bestandteil des Strassenprojektes aufzufassen sind, betraut worden.

Droz. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Stænder

(Siehe Seite 170 hievor)

Der Kanton Bern ist an der Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS) massgeblich interessiert. Die Zunahme der Wohn- und Industriegebiete bewegt sich längs den beiden in Bern einmündenden Linien der GBS, also Richtung Belp und Richtung Schwarzenburg.

Für die Bern-Neuenburg-Bahn (BN) bestehen bereits generelle Ausbaupläne betreffend Bau einer Doppelspur ab Weyermannshaus nach Bümpliz-Nord und später weiter nach Riedbach bzw. Rosshäusern. Die Planung dieser Bauvorhaben erfolgt durch die Bauabteilung der BLS (als betriebsführende Verwaltung der BN) im engen Einvernehmen mit den zuständigen Stadtbehörden. Vorerst geht es um die Sicherung des für den Ausbau erforderlichen Grund und Bodens. Die Stadtbehörden prüfen in Zusammenarbeit mit den Fachdien-

sten der BLS laufend die Sicherstellung einer künftigen doppelspurigen Bahn.

Mit den Gemeindebehörden von Köniz bestehen gegenüber der BLS-Verwaltung bis jetzt noch keine derartigen Abmachungen. Sie scheinen uns für die kommende Orts- und Regionalplanung dringend wünschbar. Die erforderlichen Verbindungen müssen aber vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Köniz mit der Bahnverwaltung hergestellt werden. Bis anhin benützten die Bewohner der Quartiere Wabern, Gurten-Gartenstadt, Spiegel, Liebefeld und Köniz-Dorf die von den Städtischen Verkehrsbetrieben (SVB) angebotenen dichten Transportmöglichkeiten nach und ab Bern. Sie vermochten bis heute zu genügen und gleiche Voraussetzungen treffen wahrscheinlich auch für die kommenden Jahre zu.

Auf lange Zeit betrachtet, wird aber für verschiedene Quartiere der Gemeinde Köniz eine ähnliche Entwicklung eintreten, wie sie in Bümpliz-Nord (Tscharner- und Schwabgut) heute schon sichtbar ist. Den zeitlichen Ablauf der Entwicklung vermögen wir aber noch nicht genügend klar zu erkennen. Sie hängt weitgehend davon ab, welche Tarifmassnahmen die SVB und die GBS im Personenverkehr in naher Zukunft ergreifen müssen. Für beide Verkehrsträger (SVB) und GBS) müsste eigentlich von Tariferhöhungen abgesehen werden, um der wachsenden Verkehrsnot in den Zentren und den Vororten entgegenzuwirken.

Für die GBS-Linien bestehen gewisse Ausbauprojekte, um die Leistungsfähigkeit beider Strekken zu steigern. Um zu einem Etappenziel zu kommen, müsste aber mindestens die Gemeinschaftsstrecke Weyermannshaus bis Fischermätteli (Trennungspunkt beider Linien) auf Doppelspur ausgebaut werden. Zu prüfen wäre für die Gürbetalstrecke eine Doppelspurinsel zwischen Weissenbühl und Wabern und für die Schwarzenburglinie eine Doppelspur von der Waldeggstrasse bis Station Köniz.

Dabei handelt es sich um sehr grobe betriebliche Schätzungen, die es gestatten sollten, für die beiden Vorortsgebiete einen starren Zehn- oder Fünfzehnminuten-Fahrplan anzubieten. Die Verkehrsplanung muss aber in den Räumen, die in der Einfachen Anfrage Dr. Staender erwähnt werden, von den Kantons- und Gemeindebehörden eingehend weitergeprüft werden.

Herr Staender ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Brahier

(Siehe Seite 170 hievor)

Am Obligatorium des Fortbildungsunterrichtes ist festzuhalten. Dieser Grundsatz gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, welche ihre Schulpflicht in der Schweiz absolvierten, dagegen nicht für alle andern.

Brahier. Je suis partiellement satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Boss

(Siehe Seite 170 hievor)

I.

Nach der Annahme des Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung über Natur- und Heimatschutz hat das Eidg. Departement des Innern eine Expertenkommission von Parlamentariern und Fachleuten ernannt zur Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes. Es ist ausserordentlich erfreulich, dass der Bundesrat es offenbar mit der Annahme des neuen Artikels in der Bundesverfassung nicht bewenden lassen will, sondern zusätzliche gesetzliche Grundlagen auf eidgenössicher Basis zu schaffen gedenkt. Ausserdem hat der Bundesrat am 10. Dezember 1962 an die Departemente und die Regiebetriebe des Bundes ein Kreisschreiben erlassen, mit der Aufforderung, auch innerhalb der Bundesverwaltung den Belangen des Natur- und Heimatschutzes alle Beachtung zu schenken. In diesem Schreiben wird ausdrücklich verlangt, schon jetzt bei Bundesgeschäften nach den Grundsätzen von Absatz 2 des Verfassungsartikels zu verfahren. Weiter heisst es in dem Schreiben, dass mit der Erfüllung der Bundesaufgaben nicht nur eigene Bauten und Werke zu erfassen sind, sondern auch Anlagen, für die der Bund lediglich eine Konzession oder Bewilligung erteilt, sowie solche, an die der Bund Beiträge leistet (wie Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Wildbach- und Lawinenverbauungen etc.). Der Bundesrat erwartet, dass auf diese Weise, unbeschadet der kommenden Ausführungsgesetzgebung, dem neuen Verfassungsartikel durch die gesamte Bundesverwaltung schon jetzt nach besten Kräften nachgelebt werde.

II.

Sobald die eidgenössische Ausführungsgesetzgebung erlassen ist, wird es Sache des Kantons sein, die kantonalen Bestimmungen den eidgenössischen Grundlagen anzupassen. Für den Kanton Bern bestehen schon verschiedene gute gesetzliche Grundlagen, insbesondere sind zu erwähnen die Verordnungen vom 28. Oktober 1911, 29. März 1912, 7. Juli 1933, 30. Juni 1939, 4. Januar 1952, 28. Februar 1958; Art. 46 ff. des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers, sowie Art. 9 des Dekretes vom 17. September 1958 über die Organisation der Forstdirektion.

In allen wichtigen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes wird ein Gutachten der Naturschutzkommission eingeholt. Der Naturschutzverwaltung stehen ferner zur Behandlung wichtiger Geschäfte 2 Sachverständige als Mitarbeiter zur Verfügung. Durch die stete Zunahme der Geschäfte und Aufgaben ist die Anstellung eines weitern Fachbeamten in Vorbereitung.

Die Regierung wird prüfen, ob ein ähnliches Kreisschreiben wie dasjenige des Bundesrates an die Departemente und die Regiebetriebe an ihre Direktionen und Unterabteilungen erlassen werden soll.

Im Voranschlag 1963 hat der Grosse Rat erstmals einen besondern Kredit von Fr. 100 000.— zur Sicherung von erhaltenswürdigen Landschaften bewilligt.

Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung bewusst. Er wird alle Vorkehren treffen, die geeignet sind, den Belangen des Natur- und Heimatschutzes nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Boss. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Klopfenstein

(Siehe Seite 196 hievor)

Die durch die topographischen Verhältnisse bedingten engen Kurven in der Stegweid auf der Staatsstrasse Spiez – Frutigen verlangen eine vorsichtige Fahrweise. Ein Strecken der Kurven würde eine Verlegung des Trasses bedingen, was grosse Kosten mit sich bringen würde. Der verlangte Einbau von Leitplanken könnte allerdings eine gewisse Verkehrserleichterung bringen, weshalb er in Aussicht genommen wird.

Herr Klopfenstein ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Blatti

(Siehe Seite 196 hievor)

Grossrat Blatti erkundigt sich, in welchem Zeitpunkt dem Grossen Rat der Entwurf zu einem neuen Gesetz vom 21. März 1920 über die Beteiligung des Staates (Bern) am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vorgelegt werde. Diese Revisionsvorlage wurde in den beiden letzten Verwaltungsberichten angekündigt. Die Vorarbeiten sind seit zwei Jahren im Gange. Sie konnten wegen Arbeitsüberlastung noch nicht zu Ende geführt werden und ferner musste – wegen des neuen Eisenbahngesetzes – auch die Bundespraxis einigermassen abgeklärt werden.

Der Titel des neuen Gesetzes wird lauten: Gesetz über die Beteiligung des Staates (Bern) am Bau und Betrieb konzessionierter Transportunternehmungen. Analog wie im Gesetz vom 21. März 1920 werden besondere Hilfeleistungsbestimmungen für schienenfreie Betriebe aufzunehmen sein, soweit der Kurslinienverkehr betroffen wird.

Unvorherzusehende Komplikationen vorbehalten, wird die Revisionsvorlage dem Grossen Rat entweder in der Novembersession 1963 oder aber der Februarsession 1964 unterbreitet werden. Wir verweisen im übrigen auf den Vortrag an den Grossen Rat betreffend Darlehensgewährung an die Oberaargauische Automobilkurse AG mit Sitz in Wangen an der Aare.

Blatti. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Tanner

(Siehe Seite 196 hievor)

Es ist richtig, dass das Schweiz. Bauernsekretariat Brugg im August des letzten Jahres die Einkommensverhältnisse für 1962 relativ günstig beurteilt hatte. Wie seither bekannt wird, ging es von der Annahme aus, dass der trockene Sommer durch einen Herbst mit ausreichenden Niederschlägen abgelöst werde. Diese Annahme erwies sich jedoch als unzutreffend, und vielenorts waren die Landwirte wegen Grünfuttermangels gezwungen, die für den Winter bestimmten Dürrfuttervorräte schon während der Vegetationsperiode anzugreifen. Auf Grund dieser Entwicklung sah sich dann das Bauernsekretariat im Spätherbst veranlasst, die optimistische Prognose vom August abzuschwächen. Insbesondere deshalb, weil die aussergewöhnlich hohen Ausgaben für Kraftfutterzukäufe in einigen Gebieten die Mehrerlöse aus dem Getreide- und Kartoffelbau überstiegen.

Dem Postulat Ueltschi vom 21. November 1962, es seien neben den Ausgaben für Dürrfutterzukauf auch noch die Kosten für zugekauftes Kraftfutter zu berücksichtigen, konnte nicht generell entsprochen werden. Die zusätzlichen Kraftfutterkosten werden, von Ausnahmen abgesehen, durch Mehrerträge oder bessere Erlöse ausgeglichen. Ein besonderer Abzug auf den Nettorohertragsansätzen pro 1962 ist nur dort am Platze, wo die höheren Erträge oder Erlöse nicht ausreichen, um die zusätzlichen Futterkosten zu decken. Tatsächlich werden in den von der Trockenheit am stärksten betroffenen Gebieten solche Abzüge vorgesehen (z. B. am Jurafuss und im Jura). Sie variieren in der Regel von 2½ bis 10 %; dagegen wurden keine Richtlinien erlassen, wonach für das ganze Kantonsgebiet ein allgemeiner Abzug von 5 % zu gewähren sei. Aus dem Gesagten geht jedoch hervor, dass für einzelne Gebiete ein solcher Abzug durchaus in Frage kommen kann.

Tanner. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Bischoff

(Siehe Seite 196 hievor)

Es wird angefragt, ob die Forstdirektion befugt ist, die Waldeigentümer zu veranlassen, längs Waldstreifen sogenannte Wildigräben auszuheben, um das Hinauswachsen des Wurzelwerkes in das Kulturland zu verhindern.

Art. 687 ZGB sagt, dass überragende Äste und eindringende Wurzeln der Nachbar, sofern sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten darf. Diese Vorschrift hat jedoch keine Geltung auf aneinandergrenzende Waldgrundstücke. Art. 688 ZGB gibt ferner den Kantonen die Befugnis, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen, bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben. Der Kanton Bern hat von dieser Ermächtigung in Art. 80 seines Einführungsgeset-

zes zum ZGB Gebrauch gemacht und gewisse Grenzabstände festgelegt.

Diese Vorschriften sind nachbarrechtlicher, d. h. zivilrechtlicher Natur. Der Staat kann die Befolgung dieser Bestimmungen nur als Land- oder Waldeigentümer, nicht aber als Inhaber der staatshoheitlichen Macht verlangen. Der Kanton ist somit nicht befugt, Waldeigentümer zu veranlassen, sogenannte Wildigräben auszuheben. Natürlich ist es denkbar, dass die Forstorgane auf Anfrage hin in gewissen Fällen einem Wald- oder Kulturlandeigentümer den Rat erteilen könnten, auf seinem Grundstück einen solchen Graben zu erstellen, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die March, d. h. die Grenzlinie zum nachbarlichen Grundstück, nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird (z. B. Umfallen von Marchsteinen etc.). Weitergehende Befugnisse stehen dem Staat bzw. der Forstdirektion nicht zu.

Bischoff. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Abbühl

(Siehe Seite 196 hievor)

Das Strassenverkehrsamt hatte kürzlich Gelegenheit, Vorführungen mit Motorwagen, deren Reifen mit Metallstiften ausgerüstet waren, auf der KaWeDe in Bern beizuwohnen. Anschliessend an die Vorführungen auf dem Eis wurden Bremsversuche auf der aperen Strasse ausgeführt, um die Wirkung der Metallstifte auf die Fahrbahn festzustellen. Gestützt auf die Ergebnisse der Vorführungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Auf der gefrorenen Fahrbahn hinterlassen die mit Metallstiften ausgerüsteten Räder bei Schnellbremsung eine scharfe Bremsspur. Von einer Beschädigung der Fahrbahn kann aber kaum gesprochen werden. Über die Auswirkung der Metallstifte auf einer aufgeweichten Fahrbahn fehlen irgendwelche Angaben. Es müssten jedoch im Sommer diesbezügliche Versuche unternommen werden.

2. Ob es notwendig sein wird, zur Schonung der Strassen die Verwendung solcher Reifen während der Sommerszeit zu verbieten, wird erst nach weiteren Versuchen entschieden werden können. Zum Erlass eines bezüglichen Verbotes wäre aber jedenfalls nicht der Kanton, sondern der Bund zuständig.

3. Die Vertreter der Fabrikanten erklärten anlässlich der Vorführung, dass ein Lösen und Wegschleudern der Stifte während der Fahrt nicht möglich sein. Ob das wirklich zutrifft, können wir nicht beurteilen. Sollte es notwendig sein, deswegen Kotschutzlappen vorzuschreiben, so müsste dies ebenfalls durch den Bund erfolgen.

Eine gewisse Gefahr wird im übrigen darin erblickt, dass Fahrzeuge, die mit Metallstiftreifen versehen sind, kürzere Bremswege aufweisen und dass deswegen nachfolgende Fahrzeuge auffahren können. Sollten diese Reifen zugelassen werden, so wäre die Frage zu prüfen, ob sie nicht hinten zu kennzeichnen wären, um die nachfolgenden Fahrer vor dieser Gefahr zu warnen. Entsprechende Vorschriften müssten aber auch vom Bund verfügt werden.

Abbühl. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Michel

(Siehe Seite 196 hievor)

Der äusserst heftige Föhnsturm im vergangenen November hat zahlreiche Alphütten zerstört; bei deren Wiederaufbau drängt sich die Erstellung von zentralen Unterkünften für das Alppersonal und die Tiere auf.

Bei einem Totalschaden ist die Brandversicherungsanstalt in der Regel verpflichtet, die Versicherungssumme zu bezahlen. Entspricht der Neubau in bezug auf Bauart, Zweckbestimmung und Ausmass annähernd dem alten, so erbringt die Anstalt eine zusätzliche Versicherungsleistung (die sogenannte Zulage). Wird ein zerstörtes Gebäude nicht auf der alten Baustelle errichtet, so kann die Zulage entsprechend der dem Eigentümer aus der Verlegung zufallenden Vorteile herabgesetzt werden (Art. 7 Abs. 3 der Vorschriften des Verwaltungsrates der Brandversicherungsanstalt vom 31. Mai 1946 über die Ausrichtung von Zulagen).

Von diesem Kürzungsrecht hat die Anstalt, wie sie bereits in einem Schreiben an das kantonale Meliorationsamt versichert hat, bisher nicht in engherziger Weise Gebrauch gemacht. Sie hat überall da, wo vornehmlich Sicherheitsgründe für einen Standortwechsel bestimmend waren, die volle Zulage gewährt; denn es wäre sicher nicht gerechtfertigt, einem Versicherten, der durch die Verlegung seines Gebäudes weiteren Schaden zu verhindern sucht, nicht entgegenzukommen und ihn mit einem Unbekümmerten gleichzustellen. Die Föhngeschädigten können deshalb mit einer wohlwollenden Prüfung ihrer Zulagebegehren rechnen.

Michel. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage König (Grosshöchstetten)

(Siehe Seite 196 hievor)

Im Gemeinschaftsbahnhof der Bundesbahnen und der Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT) sind in den letzten Jahren verschiedene bauliche Verbesserungen verwirklicht worden. Für den Zu- und Weggang wurde zum Perron II eine Personenunterführung erstellt und ferner wurden die Diensträume ausgebaut.

Gewünscht werden mit der Einfachen Anfrage:

a) Besserer Windschutz auf dem Mittelperron II

Antwort: Das Erstellen einer genügend grossen Windschutzhalle auf dem Mittelperron II bietet er-

hebliche bauliche und betriebliche Schwierigkeiten, weil der Perron ziemlich schmal ist. Für den Gepäck-Express- und Eilgutumlad müssen die Handwagen an beiden Perronkanten frei zirkulieren können und damit bleibt für eine Windschutzkabine nur noch wenig Platz übrig. Eine Verbreiterung des Mittelperrons wäre nur möglich durch Unterdrückung eines Stationsgeleises. Diese Lösung scheitert aber an den ohnehin engen Geleiseanlagen des Bahnhofes Konolfingen.

b) Bauliche Sanierung der Personenunterführung

Antwort: Es ist richtig, dass die Unterführung einen etwas düsteren und kahlen Eindruck macht. Würde sie heute oder in naher Zukunft gebaut, würde man wahrscheinlich dort beleuchtete Schaukästen anbringen, die ortsansässigen Geschäften gegen eine angemessene Miete zur Verfügung gestellt würden. Wieweit das in Konolfingen nachträglich noch möglich ist, scheint uns eher fraglich, weil mit den erwähnten Schaukästen die Durchlassbreite verkleinert würde. Ist diese Lösung nicht möglich, müsste die Beleuchtung verbessert werden und die Wände sollten mit Werbeplakaten der SBB und der EBT verschönert werden.

c) Vergrösserung des Wartesaales

Antwort: Die Wartesäle der Bundes- und Privatbahnen wurden in den letzten Jahren von den einheimischen Reisenden immer weniger benützt, weil entweder deren Komfort zu bescheiden war oder aber Beleuchtung und Heizung zu wünschen übrig liessen. Je weniger günstig in einer Umsteigestation die Anschlussverhältnisse sind, um so eher müssen die Wartesäle vergrössert und angenehmer gestaltet werden.

Wir sind bereit, bei der Kreisdirektion der Bundesbahnen im Sinne der vorstehend erwähnten Besonderheiten vorstellig zu werden, wobei wir hoffen, innert nützlicher Frist eine Antwort zu erhalten. Da Konolfingen ein Gemeinschaftsbahnhof der SBB/EBT ist, beeinflussen bauliche Verbesserungen meistens auch die Anschlussbahn, in unserm Falle also die EBT. Die laufend grossen Bauaufgaben der Bahnen erfordern aber für die gewünschten Verbesserungen ziemlich viel Zeit. Die Hochbauten in Konolfingen stammen teilweise noch aus der Zeit der Eröffnung der Bahnlinien. Eine radikale Lösung bestände wahrscheinlich nur im Abbruch des bestehenden Aufnahmegebäudes. Nach bisheriger Praxis der Bundesbahnen würde aber für einen Neubau ein Gemeindebeitrag verlangt und ohne Zweifel würde auch die EBT einen angemessenen Anteil zu leisten haben.

König (Grosshöchstetten). Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage König (Grosshöchstetten)

Siehe Seite 197 hievor)

Die Kreuzung der Staatsstrasse Biglen–Metzgerhüsi mit der EBT-Bahn erfolgt in einer unübersichtlichen S-Kurve, was die Fahrzeugführer zwingt, die Überlandgeschwindigkeit zu reduzieren. Bei vorsichtiger Fahrweise besteht jedoch weder für Fussgänger noch für Automobilisten eine Gefahr. Die Sichtverhältnisse könnten durch ein neues Kreuzungsbauwerk und durch Verlegung der Zufahrten wesentlich verbessert werden. Allein solche Sanierungsmassnahmen würden Kosten von mehr als einer halben Million Franken verursachen. Deshalb können sie vorläufig noch nicht in Frage kommen. Die Baudirektion muss sich einstweilen darauf beschränken, anhand von Projektstudien eine billigere und trotzdem zweckmässige Lösung zu finden.

König (Grosshöchstetten). Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schorer

Siehe Seite 197 hievor)

Seit Inkrafttreten der Staatsverfassung von 1893 erschienen zwei Gesetzessammlungen, die erste auf 31. Dezember 1900. Sie umfasste 17 Bände; jeder enthielt in chronologischer Reihenfolge die Erlasse eines Verwaltungszweiges.

Die 2. Folge, abgeschlossen auf 31. Dezember 1940, ist nur noch chronologisch, nicht mehr nach Verwaltungszweigen geordnet. Im Jahre 1949 wurde ein Generalregister herausgegeben. Die französische Ausgabe, welche nach der deutschen erschien, enthält Erlasse bis 31. Dezember 1948.

Der Regierungsrat anerkennt die Nützlichkeit einer systematischen Gesetzessammlung, erachtet jedoch eine neuerliche Auflage erst nach 20 Jahren nicht als gegeben. Immerhin wird auf 1964 ein Register erscheinen, das zur Nachschlagung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und Verordnungen sehr willkommen sein wird.

Schorer. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Krauchthaler

Siehe Seite 197 hievor)

Bis zum Frühjahr 1955 nahmen so wohl das städtische Seminar Marzili als auch die Neue Mädchenschule nur alle 2 Jahre eine Kindergärtnerinnenklasse auf. Als sich 1956 ein deutlicher Mangel abzuzeichnen begann, ersuchte die Erziehungsdirektion das städtische Seminar Marzili bis auf weiteres jedes Jahr eine Klasse aufzunehmen. Mit dem Jahre 1962 nahm dann auch die Neue Mädchenschule jedes Jahr eine Kindergärtnerinnenklasse auf.

Am 1. November 1962 unterbreitete der Schweizerische und der kantonale Berufsverband der Kindergärtnerinnen dem städt. Seminar Marzili ein Gesuch zur vermehrten Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Nachdem die Stadt eine weitere Belastung ablehnte, gelangte das städt. Seminar Marzili an die Erziehungsdirektion, mit dem Vorschlag, im Frühjahr 1963 zwei Normalklassen aufzuneh-

men. Die eine mit Schulbeginn im Frühjahr, die andere im Herbst.

Obwohl sich der Staat bis heute an der Ausbildung von Kindergärtnerinnen nur unwesentlich beteiligte, erklärte er sich im Sinne einer einmaligen Massnahme bereit, die Finanzierung dieser Klasse zu übernehmen.

Da man die guten und zahlreichen Anmeldungen nicht verlieren wollte, wurde die Aufnahmeprüfung für die Sonderklasse ebenfalls bereits im Frühjahr vorgenommen. Sollte es sich in nächster Zeit als nötig erweisen, weitere Sonderklassen aufzunehmen, wird die Erziehungsdirektion dafür besorgt sein, dass die Prüfung separat ausgeschrieben wird und eventuell in einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

Krauchthaler. Befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer zu unterbreiten.

Dabei soll Art. 8 des erwähnten Gesetzes so abgeändert werden, dass die Zulage mindestens Fr. 20.— pro Monat beträgt.

13. Mai 1963

Dürig
und 37 Mitunterzeichner

II.

Nach der heute geltenden Ordnung verpflichten Bund und Kanton die Gemeinden dazu, für den ausserdienstlichen Schiessbetrieb der Wehrmänner eine Schiessanlage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In letzter Zeit sahen sich verschiedene Gemeinden gezwungen, infolge rascher Ausdehnung des Wohngebietes der betreffenden Gemeinde ihre Schiessanlagen zu verlegen, was immer mit sehr hohen Kosten verbunden ist.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesentwürfe vorzulegen, die es ermöglichen, dass der Kanton den Gemeinden an die Verlegung oder Neuerstellung der Schiessanlagen Subventionen ausrichten kann.

14. Mai 1963

Ingold
und 39 Mitunterzeichner

III.

Le Conseil-exécutif est invité à reviser l'art. 8 de la loi sur les allocations pour enfants aux salariés du 5 mars 1961 dans ce sens que l'allocation versée à tout enfants âgé de moins de 16 ans sera de fr. 20.— au moins par mois.

14 mai 1964

Dr Cattin

(Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 8 des Gesetzes vom 5. März 1961 über die Kinderzulagen an Arbeitnehmer in dem Sinne abzuändern, dass die für jedes Kind unter 16 Jahren gewährte Zulage mindestens Fr. 20.— im Monat beträgt.)

IV.

Im Art. 190 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 ist die amtliche Siegelung zur Sicherstellung der Nachlässe binnen 24 Stunden vorgeschrieben. Die Ausführungsvorschriften sind enthalten im dazugehörenden Dekret betreffend die Errichtung des Inventars vom 24. Januar 1945.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Abänderung des ID zu unterbreiten, da dieses in verschiedenen Artikeln überholt werden muss. Gleichzeitig sollte auch vorgesehen werden, den Art. 190 im Steuergesetz vom Jahr 1944 abzuändern.

Speziell möchte ich betonen, dass die Siegelung innert 24 Stunden oft sehr stossend wirkt und die mangelhafte Entschädigung des Siegelungsbeamten durch den Staat mit Fr. 8.— für Siegelungsfälle, die nicht durch zivilrechtliche Gründe vorgeschrieben sind, erhöht werden sollte.

14. Mai 1963

Stauffer (Büren a. A.)
und 27 Mitunterzeichner

V.

Die im Jahr 1958 in Langnau i. E. errichtete Filialklasse der Landwirtschaftl. Schule Schwand hat sich ausserordentlich gut bewährt. Sie entspricht für das grosse Einzugsgebiet der Hügel- und Voralpenzone einem absoluten Bedürfnis.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zur weitern Sicherung dieser Filialklasse im Sinne der Umwandlung in eine definitive Schule zu treffen. Insbesondere möchte er möglichst bald das hiefür notwendige geeignete Gelände im Zentrum des Oberemmentals zu erwerben suchen.

14. Mai 1963

Stucki
und 56 Mitunterzeichner

VI.

Der Grosse Rat hat in der Maisession 1963 eine von allen Fraktionen unterstützte Motion gutgeheissen, wonach die bisher ungenügenden Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten auf 50 bis 75 % erhöht werden sollen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage die Revision des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an die Spitäler gleichzeitig in die Wege zu leiten, um die notwendige Koordination sicherzustellen. In gleicher Weise ist die Anpassung der Krankenkassenbeiträge in Angriff zu nehmen.

Eine Koordination der verschiedenen Massnahmen der Spital- und Krankengesetzgebung drängt sich vor allem deshalb auf, weil heute krasse Un-

terschiede in der Höhe der verlangten Patiententaggelder bestehen, die korrigiert werden müssen.

15. Mai 1963

Blaser (Zäziwil)
und 19 Mitunterzeichner

VII.

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 8. Mai 1938 enthält in Abschnitt 3 einige Bestimmungen über das Dienstverhältnis. Art. 23 regelt die Ruhezeit und die Ferien. Diese Regelungen sind jedoch durch die Entwicklung längstens überholt.

Der Regierungsrat wird mit der Revision dieses Gesetzes beauftragt. Insbesondere ist in Art. 23 anstelle der Regelung betreffend die Nachtruhe eine Bestimmung über die höchstzulässige Arbeitszeit aufzunehmen. Der Mindestanspruch auf bezahlte Ferien ist angemessen zu erhöhen und die Anspruchsberechtigung auch auf Angestellte jener Betriebe auszudehnen, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

15. Mai 1963

Jenzer
und 42 Mitunterzeichner

VIII.

La question jurassienne n'est toujours pas résolue. Dans différents milieux on a souvent préconisé l'ouverture de discussions objectives qui seules permettraient de sortir de l'impasse. Malheureusement, il faut bien reconnaître que jusqu'à ce jour aucun dialogue utile n'a été possible.

Nous pensons qu'il est urgent de tenter, par des contacts directs, de porter remède à la situation actuelle. Des pourparlers entre des représentants du Gouvernement cantonal et des mandataires des partis politiques jurassiens nous apparaissent aujourd'hui comme une des seules possibilités d'avancer vers la solution du problème.

Dans ce but nous invitons le Conseil-exécutif à se mettre en rapport avec les partis politiques du Jura.

16 mai 1963

Schaffter

(Die jurassische Frage ist immer noch nicht gelöst. In verschiedenen Kreisen wurde öfters hervorgehoben, dass einzig sachliche Unterredungen geeignet seien, aus der Sackgasse herauszuführen. Es muss leider festgestellt werden, dass bis heute kein nützliches Gespräch möglich war.

Um die gegenwärtige Lage zu verbessern, wäre es unseres Erachtens dringend nötig, es mit direkten Fühlungnahmen zu versuchen. Verhandlungen zwischen Vertretern des Regierungsrates und der politischen Parteien des Jura scheinen die einzige Möglichkeit zur Lösung des Problems zu sein.

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich zu diesem Zweck mit den politischen Parteien des Jura in Verbindung zu setzen.)

IX.

In Art. 12 des Gesetzes über die Universität wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die Höhe der von den Studierenden zu bezahlenden Kollegiengelder festzusetzen bzw. die Anträge der Fakultäten zu genehmigen. In der Besoldungsordnung über die Professoren und Dozenten der Universität werden die Kollegiengelder als Bestandteil der Besoldung der Lehrer an der Universität aufgeführt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Revision dieser Bestimmungen im Sinne einer Aufhebung der Kollegiengelder zu unterbreiten.

16. Mai 1963

Geissbühler
und 17 Mitunterzeichner

X.

Die durch den Arbeitskräftemangel geförderte technische Entwicklung in der Landwirtschaft verlangt zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten an den landwirtschaftlichen Schulen. Gleichzeitig hat die Zahl der jungen Bauern, die eine landwirtschaftliche Schule besuchen, erfreulicherweise zugenommen. Für die nächste Zeit ist eine weitere Steigerung zu erwarten, da der Bauer der Zukunft nur bestehen kann, wenn er beruflich gut ausgebildet ist.

Dies bedingt den Ausbau der bestehenden Lehranstalten sowie den Bau notwendiger, neuer Schulen. Vor allem gilt es, die notwendigen Schul- und Demonstrationsräume zu schaffen zur Ermöglichung zeitgemässer Unterrichtsgestaltung und optimaler Klassengrössen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine diesbezügliche Gesamtvorlage auszuarbeiten und dem Grossen Rate vorzulegen.

16. Mai 1963

Krauchthaler
und 9 Mitunterzeichner

XI.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des bernischen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 folgende Gesetzesänderungen zu verwirklichen:

1. Inhabern oder Teilhabern von Personengesellschaften (einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften) ist in Ergänzung von Steuergesetz Art. 34 Abs. 1 lit. i der Abzug von Zuwendungen an privatrechtliche Fürsorgeeinrichtungen zuzugestehen, wenn

- die Zuwendungen zur Finanzierung persönlicher Versicherungen im Rahmen von obligatorischen und reglementarisch geordneten Versicherungseinrichtungen dienen;
- diese Inhaber bzw. Teilhaber in der Personengesellschaft tätig sind;
- für die Mehrheit des Personals eine Fürsorgeeinrichtung besteht oder geschaffen wird.

2. Vom Rückkaufswert aller Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) eines Steuerpflichtigen seien in Abänderung von Steuergesetz Art. 58 Fr. 5000.— für Ledige bzw. Franken 10 000.— für Verheiratete von der Vermögensbesteuerung auszunehmen.

3. In Ergänzung von Steuergesetz Art. 34 seien durch Arbeitgeber oder Fürsorgeeinrichtungen gewährte Austrittsabfindungen von der Einkommensteuer auszunehmen, soweit sie nachgewiesenermassen unter Beibehaltung des Fürsorgezweckes binnen Jahresfrist nach der Auszahlung als Einkauf in eine andere Fürsorgeeinrichtung verwendet werden.

16. Mai 1963

Burger
und 12 Mitunterzeichner

XII.

Le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil un rapport et des propositions visant à introduire le droit de vote et d'éligibilité des femmes en matières communale et cantonale.

16 mai 1963

Gassmann
et 43 cosignataires

(Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten zwecks Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes der Frauen in Gemeinde- und kantonalen Angelegenheiten.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Erhebungen und Studien haben ergeben, dass für den Landesteil Seeland eine neue landwirtschaftliche Schule geschaffen werden sollte, weil spezielle Verhältnisse vorliegen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie dieses Begehren so rasch als möglich verwirklicht werden kann.

13. Mai 1963

Horst
und 13 Mitunterzeichner

II.

Anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion im September 1962 machte ich die Anregung, die Polizeidirektion möchte prüfen, ob es nicht möglich wäre, unsern Gastarbeitern ein Merkblatt mit den wichtigsten Artikeln unseres Jugendschutzes und den dazugehörenden Strafgesetzartikeln in ihrer Muttersprache abzugeben, um Sittlichkeitsdelikten vorzubeugen.

Die damalige Antwort des Polizeidirektors war unbefriedigend.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und in dieser Sache wenn möglich etwas vorzukehren, um unsere Jugend und auch die Gastarbeiter vor Unzuchtdelikten durch gehörige Aufklärung zu schützen.

14. Mai 1963

Stauffer (Büren a. A.)
und 26 Mitunterzeichner

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in die bevorstehende Steuergesetzrevision Art. 23 einzubeziehen und so zu formulieren, dass Fürsorgeeinrichtungen mit gesamtschweizerischem Tätigkeitsbereich, wie die Stiftung PTT-Wohlfahrtsfonds, von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

14. Mai 1963

Haltiner

IV.

Die Schalenbergstrasse, welche als Verbindungsstrasse Luzern – Thun wesentlich an Bedeutung zunimmt, befindet sich in sehr schlechtem Zustand. Durch den starken Touristenverkehr im Sommer wird es fast unmöglich, die Strasse dem stark zugenommenen Verkehr entsprechend zu unterhalten. Dazu leiden die anstossenden Land- und Alpbesitzer unter ständiger Staubplage.

Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag zu stellen, ob und zu welchem Zeitpunkt der Ausbau und die Staubfreimachung dieser Strasse an die Hand genommen werden kann.

14. Mai 1963

Schmutz

V.

Die Platzverhältnisse und Einrichtungen im Amthaus Frutigen lassen seit Jahren zu wünschen übrig. Das Land für einen Neubau wurde bereits vor längerer Zeit sichergestellt. Aber auch die Verhältnisse im Bezirksgefängnis entsprechen in keiner Weise den heutigen Anforderungen. Die Wohnung des Gefangenenwärters ist ebenfalls ungenügend.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Angelegenheit eingehend zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht zu erstatten, wie und wann er die unerfreulichen Verhältnisse zu sanieren gedenkt.

16. Mai 1963

Stoller

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Gemäss Weisungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes gewährt der Bund auf Grund von Art. 70 der Verordnung vom 29. August 1958 über die Rindvieh- und Kleinviehzucht Beiträge an die Beschaffung züchterisch wertvoller Zuchttiere für bergbäuerliche Klein- und Mittelbetriebe in den Bergzonen 1 bis 3. Die Ausführung dieser Massnahme liegt im Ermessen der Kantone. Vorläufig wurden diese Beiträge im Kanton Bern nur in der Zone 3 gewährt. Die heutigen Anforderungen an die Leistungszucht erheischen aber, alle Möglichkeiten und Massnahmen auszuschöpfen und die Züchter in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Ist der Regierungsrat bereit, hier einem allgemeinen Wunsch der Züchterschaft zu entsprechen und diese Remontierungsbeiträge auch auf die Zonen 2 und 1, also auf das ganze Berggebiet, auszudehnen?

13. Mai 1963

Huber
und 11 Mitunterzeichner

II.

Der Grosse Rat stimmte im November 1961 der Motion der BGB-Fraktion betreffend Übernahme der BLS durch den Bund mit grosser Mehrheit zu. Wie der Presse entnommen werden konnte, fanden zwischen Bund und Kanton erste diesbezügliche Verhandlungen statt.

Der Regierungsrat wird ersucht, über den derzeitigen Stand dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten. Insbesondere wird über folgende Punkte Auskunft gewünscht:

1. Hält der Regierungsrat am Begehren fest, sämtliche Linien der BLS-Gruppe zu übergeben?
2. Kann der Bund Zusicherungen geben, dass die Bedürfnisse des Lokal- und des Fremdenverkehrs vollumfänglich gewahrt bleiben?
3. Ist seitens des Bundes die Bereitschaft vorhanden, die verbleibenden einspurigen Streckenabschnitte auf Doppelspur zu erweitern?
4. Kann mit der Schaffung einer neuen Kreisdirektion gerechnet werden?

13. Mai 1963

Oberländer Gruppe BGB:
Barben
und 17 Mitunterzeichner

III.

Les cimetières d'autos se voient de plus en plus. Ils s'accroissent sans cesse, déparant le paysage et donnant une lamentable impression de désordre.

Le Gouvernement ne juge-t-il pas à propos d'édicter certaines mesures, dans le cadre de la protection de la nature ou de l'urbanisme, pour que ces cimetières d'autos soient établis en des lieux retirés ou en des endroits masqués par des palissades ou des plantations?

13 mai 1963

Haegeli
et 4 cosignataires

(Es entstehen immer mehr Autofriedhöfe, die das Landschaftsbild verunstalten und durch ihre Unordentlichkeit einen kläglichen Eindruck hinterlassen.

Hält die Regierung nicht dafür, im Rahmen des Naturschutzes und der Stadtplanung Massnahmen zu ergreifen, damit die Autofriedhöfe in abgelegenen oder durch Einfriedungen und Hecken dem Blick entzogenen Orten errichtet werden?)

IV.

Die von Bund und Kanton infolge der letztjährigen Trockenheit vermehrt durchgeführten Massnahmen zur Förderung des Zucht- und Nutzviehabsatzes in Form von Ausmerzaktionen und Entlastungskäufen haben sich für den Bergbauer überaus günstig und segensreich ausgewirkt, indem einerseits ein Zusammenbruch der Viehpreise verhindert wurde und anderseits unwirtschaftliche Tiere rechtzeitig eliminiert werden konnten.

Um die reduzierten Viehbestände durchwintern zu können, hat der Bund durch Verbilligung der durch die Trockenheit bedingten teuren Heupreise rund 2 Millionen Franken bewilligt.

Es muss festgestellt werden, dass der Kanton Bern mit seinen ausgedehnten Berggebieten keine Hilfsaktion zur Verbilligung der Heu- und Futterpreise durchführt, selbst in Würdigung der Tatsache, dass der letzte Winter für das Berggebiet ausserordentlich lange dauerte.

Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, rückwirkend eine Verbilligung der Heu- und Futterpreise für die Berggebiete im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1963 zu ermöglichen?

Für die Behandlung der Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

13. Mai 1963

Dr. Ueltschi

V.

Auf dem Gebiete der Kranken- und Krankenpflegescheine besteht eine solche Vielfalt, dass bei den Patienten Verwirrung geschaffen wird. Ein speditives und rationelles Erledigen dieser administrativen Arbeit ist auch den Ärzten nicht möglich.

Ist der Regierungsrat bereit, den Versuch zu unternehmen, in Verbindung mit dem Krankenkassenkonkordat und den Ärzten einen Einheitsschein herauszugeben?

14. Mai 1963

Imboden
und 10 Mitunterzeichner

VI.

Das ständige Anwachsen des Verkehrs einerseits und das langsame Tempo beim Ausbau des

Strassennetzes anderseits hat immer wieder zahlreiche, schwere Unfälle zur Folge. Namentlich stark beeindruckt sind wir stets, wenn die Verunfallten Kinder sind. Hier ist absolut vermehrte, bessere und rasche Belehrung und Aufklärung notwendig. Die Schule kann sich zu wenig wirksam einsetzen. Einen grossen Fortschritt in dieser Richtung bedeuten die nebenamtlichen Verkehrsinstruktoren. Doch das genügt nicht. Oft finden diese die erforderliche Zeit nicht, um die ihnen gestellten Aufgaben lösen zu können. Wohl gerade aus diesen Erwägungen sind in einigen Städten und sogar Kantonen hauptamtliche Instruktorenstellen geschaffen worden.

Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun? Ist er nicht auch der Meinung, eine gewisse Zahl hauptamtlicher Verkehrsinstruktoren könnten dem Bernervolk gute Dienste leisten.

14. Mai 1963

Rychen

VII.

Die geplante Autobahnführung im Raume Thun würde die eidgenössischen Betriebe sehr stark tangieren.

Wie in letzter Zeit bekannt wird, lässt das Eidgenössische Militärdepartement durch einen Experten prüfen, ob ein weiterer Ausbau der eidgenössischen Betriebe noch verantwortet werden kann und ob nicht sogar aus militärpolitischen Gründen ein Teil der Fabrikationsbetriebe von Thun weggenommen werden muss. Thun und seine Umgebung ist mit den eidgenössischen Betrieben derart verwachsen, dass eine teilweise Wegnahme der Betriebe äusserst schwerwiegende Folgen hätte.

Da auch ein grosser Teil der Bevölkerung mit der Autobahnführung nicht einverstanden ist, wird der Regierungsrat höflich um folgende Auskunft gebeten: Sind die zuständigen Instanzen bereit, bei den Bundesbehörden noch einmal zu intervenieren, damit die voraussehbaren unliebsamen Folgen von Betriebsverlegungen vermieden werden können?

15. Mai 1963

Burger
und 4 Mitunterzeichner

VIII.

Regional- und Ortsplanung, Naturschutz (Erholungsgebiete) und in hohem Masse auch der Wohnungsbau werden durch die rasch steigenden Bodenpreise mehr und mehr lahmgelegt. Diese Preisentwicklung stellt auch ein sozialpolitisches Problem dar, indem die kleine Minderheit der Landbesitzer ohne Arbeitsleistung immer wohlhabender wird, während die grosse Zahl der Nichtlandbesitzer diese Kapitalvermehrung durch ihre Arbeit bezahlen muss.

Eine der wesentlichen Ursachen der ungesunden Bodenpreissteigerung ist zweifellos das ungenügende Angebot an erschlossenem Bauland.

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, was für Mittel ihm zur Verfügung stehen, um die Erschliessung von Bauland zu fördern und ob er diese Mittel zu erweitern gedenkt (obligatorische Zonenplanung, Baulandsteuer etc.).

15. Mai 1963

Bächtold

IX.

Le carrefour des routes N° 6 et 108 à Sonceboz est très dangereux. De nombreux accidents de la circulation s'y sont déjà produits. Depuis quelques semaines, nous constatons une recrudescence inquiétante de collisions.

Une amélioration rapide de ce carrefour est souhaitable. Le Conseil-exécutif est-il prêt à charger la Direction des travaux publics de trouver un remède à cette situation?

15 mai 1963

Gobat

(Die Kreuzung der Strassen Nr. 6 und 108 in Sonceboz bildet eine grosse Gefahr. Es haben sich dort schon zahlreiche Unglücksfälle ereignet. Seit einigen Wochen ist eine besorgniserregende Zunahme der Zusammenstösse festzustellen.

Es ist zu wünschen, dass diese Kreuzung unverzüglich verbessert wird. Ist der Regierungsrat bereit, die Baudirektion damit zu beauftragen?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss am 22. Juni 1962 ein Reglement über die Behandlung anomaler Gebisse im Rahmen der Schulzahnpflege. Nach § 2 dieses Reglementes ernennt die Erziehungsdirektion auf Vorschlag der kantonalen Schulzahnpflegekommission einen oder mehrere Vertrauensärzte. Obschon das Reglement seit dem 1. Juli 1962 in Kraft stehen soll, verfügte der ernannte Vertrauenszahnarzt, dass vorderhand alle Gutsprachegesuche betreffend Orthodontie zurückzuweisen sind, bis die kantonale Erziehungsdirektion Ausführungsbestimmungen zum Reglement erlassen hat. Ich frage an, wann die Richtlinien für das Inkrafttreten des Reglementes den Gemeindebehörden und Schulzahnärzten bekanntgegeben werden.

13. Mai 1963

Huwyler

II.

In unseren Schützengesellschaften mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Schützen die Übernahme von Vorstandschargen verweigern. In einem Fall ist ein Schütze von der Hauptversammlung aus seiner Gesellschaft ausgeschlossen worden. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid wurde von der Militärdirektion des Kantons Bern abgelehnt,

vom EMD dagegen gutgeheissen, da angeblich die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme einer Vorstandscharge fehlen. Falls sich ähnliche Fälle mehren sollten, könnten sich für die durch bundesrätliche Verordnung vom 29. November 1935 mit dem ausserdienstlichen Schiesswesen betrauten Schützengesellschaften sehr nachteilige Konsequenzen ergeben.

Der Regierungsrat wird höflich um Auskunft ersucht, ob er bereit ist, die Frage im Sinne einer zwingenden Lösung mit dem EMD zu besprechen.

13. Mai 1963

Gerber

III.

Seit Jahren werden durch den Bund Abstimmungen auf den gleichen Tag wie das Eidg. Feldschiessen angesetzt, was dann zur Folge hat, dass auch der Kanton seine Abstimmungsvorlagen auf dieses Datum festsetzt.

Ist der Regierungsrat bereit, in Anbetracht der schlechten Stimmbeteiligung beim Bund dahin zu wirken, dass diese Kollision in Zukunft vermieden wird?

13. Mai 1963

Häberli

IV.

In einem Verhandlungsbericht des Obergerichtes war kürzlich zu lesen, dass ein angetrunkener Direktor aus der Ostschweiz nach einem ausgiebigen Barbesuch in der Stadt Bern dank anonymen Telephonanrufes in Hindelbank gestellt werden konnte.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben über das Verhalten der Polizei bei anonymen Anrufen?

13. Mai 1963

Häberli

V.

Le trafic sur la route Reuchenette – Bienne est intense. Cette route est étroite. Il y circule beaucoup de camions.

Il est urgent d'aménager ce tronçon pour y permettre une circulation normale.

Le Conseil-exécutif peut-il nous renseigner sur l'état actuel des travaux en cours et sur les projets qui ont été retenus concernant cette route? A quel moment la réfection de cette route sera-t-elle terminée?

14 mai 1963

Favre

(Die Strasse Reuchenette – Biel weist einen dichten Verkehr auf. Sie ist sehr schmal und wird von vielen Lastwagen benützt.

Damit der Verkehr sich normal abwickeln kann, ist der Ausbau dieser Strecke dringend notwendig.

Kann der Regierungsrat Auskunft erteilen über den gegenwärtigen Stand der unternommenen Bauarbeiten und über die für diese Strasse bestehenden Projekte? Auf welchen Zeitpunkt wird die Instandstellung dieser Strasse beendet sein?)

VI.

Die kantonale Militärdirektion ist zurzeit mit den Vorbereitungsarbeiten zu einem Einführungsgesetz betreffend Zivilschutz beschäftigt. Gleichzeitig werden mehrere Gemeinden ersucht, sich gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes dem Zivilschutz zu unterstellen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bis zum Vorliegen der Ausführungsbestimmungen mit der Unterstellung von weitern Gemeinden Zurückhaltung geboten ist, namentlich dort, wo keine geschlossenen Siedlungen von mehr als 1000 Einwohnern vorliegen?

16. Mai 1963

Blaser (Zäziwil)

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir sind am Schluss der Sitzung und Session. Es ist üblich, dass auf den Schluss eines Präsidialjahres der abtretende Präsident ein paar Worte sagt. Ich habe damit gerechnet. der Schluss werde am Montag sein und habe daher nichts aufgesetzt und werde aus dem Stegreif einige Worte sagen und bitte die Presse, mit mir nicht allzu scharf ins Gericht zu fahren.

Ich danke vorab der Regierung für die wohlwollende Zusammenarbeit, die ich mit ihr haben durfte, und danke allen dienstbaren Geistern. Ich danke auch den Ratskollegen für ihre freundliche und wohlwollende Mitarbeit und dafür, dass sie mir das Präsidieren leicht gemacht haben.

Das Präsidiumsjahr war ein reiches und schönes Jahr. Ich wiederhole, was ich gestern in Ursenbach sagte: Das Präsidiumsjahr im bernischen Grossen Rat ist nicht nur reich an Arbeit und an Sitzungen, es ist auch reich und schön in bezug auf einen ganz anderen Aspekt. Die Ratskollegen wissen, dass der bernische Grossratspräsident zahlreiche Repräsentationspflichten zu erfüllen hat. Man erwartet als selbstverständlich, dass er bei den meisten kantonalen Anlässen als Ehrengast dabei ist, und weil Bern Bundesstadt ist, erwartet man, dass er auch an den meisten eidgenössischen Anlässen in Bern dabei ist, ebenso bei allen Jubiläumsfeiern, und dazwischen erhält er zahlreiche diplomatische Einladungen. Es ist klar, dass er nicht allen Folge leisten kann. Es kommt vor, dass einer der beiden Vizepräsidenten ihn vertreten muss.

Man lernt im Präsidiumsjahr eine Reihe von ausserordentlich interessanten und wertvollen Leuten kennen, die man als Mitglied des Rates nie kennenlernen würde, weil man nicht so umfangreiche Gelegenheit zu derartigen Kontaktnahmen hat. Persönlich wünsche ich, dass einige dieser Kontaktnahmen bleiben möchten für mein ganzes Leben, weil sie für mich, rein menschlich gesehen, ausserordentlich positiv und reich gewesen sind.

Gestern ist unter anderem der Spruch gefallen, es gäbe sehr viele gute Freunde, wenn die Politik nicht wäre, das heisst, wenn die Politik diese freundschaftlichen Beziehungen nicht hindern würde. Ich glaube, dass diese freundschaftlichen Beziehungen trotzdem aufrechterhalten werden

können, auch wenn man politisch nicht die gleiche Auffassung hat. Es ist viel leichter, einfach grob zu kritisieren und gegenüber dem politischen Gegner auf den Tisch zu schlagen, als zu versuchen, von Mensch zu Mensch mit ihm zu reden. Kritisieren und nein sagen, das tut schon jedes kleine Kind, bevor es ja sagt. Zuerst sagt es einmal nein.

Darüber hinaus durfte ich erfahren, dass das Amt des bernischen Grossratspräsidenten – nicht der Träger, denn der wechselt alle Jahre – in unserem grossen Kanton Bern nicht viel weniger geschätzt wird als das seinerzeitige Amt des bernischen Schultheissen. Sie werden sagen, jetzt übertreibt er. Man mag hinkommen, wohin man will, sei es offiziell, ins Oberland, in den Oberaargau, ins Seeland oder in den Jura, sei es inoffiziell, immer spürt man eine ganz besondere freundschaftliche Herzlichkeit, mit der man empfangen wird. Wenn man eine Zeitlang einer Gemeinde vorgestanden hat, kann man unterscheiden, was dabei ehrlich ist und was nicht. Es heisst überall, unser Grossratspräsident oder der Grossratspräsident kommt, ganz gleichgültig, von welcher Fraktion er stammt. Das ist, glaube ich, meinen Vorgängern gleich gegangen. Man spürt hier, dass auf dem Grund der einfachen, manchmal fast kargen Rede des Berners ein Staatsbewusstsein verankert ist, wie das wohl nicht in allen Kantonen unserer Eidgenossenschaft besteht. Die Ursachen dazu liegen wohl in der geschichtlichen Entwicklung unseres Kantons.

Dass der Grosse Rat mir Gelegenheit gegeben hat, ein Jahr lang diese Eindrücke auf mich einwirken zu lassen, dafür möchte ich ihm herzlich danken und möchte ihm auch weiterhin gute Zusammenarbeit wünschen, im Interesse des Staates Bern. (Beifall)

Ich erkläre Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session um 10.30 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard